Stanford University Libraries
3 6105 117 591 524

Verwaltungs-Bericht
der
Stadt Wien

für das Jahr 1887.

Vorgelegt vom Bürgermeister

EDUARD UHL

352.04361
V662

Digitized by Google

Verwaltungsbericht

der

Reichshaupt- und Residenzstadt

Wien

für das Jahr 1887.

Vorgelegt vom Bürgermeister Eduard Uhl.

Dup. 1927
D. of D.

Mit 8 Abbildungen.

Wien, 1889.
Verlag des Gemeinderathes der Stadt Wien.

435317

Druck von Johann N. Vernay in Wien.

LIBRARY OF CONGRESS
MAR 11 1927
DOCUMENTS DIVISION

Inhalt.

Seite

Vorwort VII

I. Gemeindegebiet. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung . . 1

II. Wahlen.

A. Reichsrathswahlen 4

B. Landtagswahlen 4

C. Gemeinderathswahlen 4

D. Bezirksausschusswahlen 6

E. Bezirksschulrathswahlen 7

F. Ortsschulrathswahlen 7

G. Armenrathswahlen 8

III. Personalangelegenheiten und Geschäftsführung im allgemeinen.

A. Personalangelegenheiten.

1. Gemeinderath 9

2. Magistrat, Ämter und Anstalten 11

3. Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter 18

4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe 18

5. Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Armeninstitute 20

B. Geschäftsführung im allgemeinen.

1. Gemeinderath 23

2. Magistrat, Ämter und Anstalten 24

3. Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt und Gemeindebezirkskanzleien . 43

4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe 45

5. Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes 47

IV. Auszeichnungen 50

V. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch 52

B. Rechtsgeschäfte 52

C. Geschwornenlisten 55

VI. Finanzen.

A. Städtischer Haushalt 56

B. Fonde und Stiftungen.

1. Fonde der öffentlichen Armenpflege 60

2. Andere Fonde 64

3. Stiftungen für die Armenpflege 67

4. Andere Stiftungen 69

C. Steuern 70

VII. Cultus 77

VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung 84

Seite

IX. Unterricht.
A. Das städtische Pädagogium 85
B. Städtische Volks- und Bürgerschulen 88
C. Gewerbliche Lehranstalten (mit 2 Abbildungen) 123
D. Städtische Mittelschulen 132
E. Privat-Lehranstalten 151
X. Städtische Sammlungen 157
XI. Öffentliche Arbeiten.
A. Wasserbauten.
1. Donauregulierung 161
2. Sonstige Wasserbauten 166
B. Wasserleitungen (mit 3 Abbildungen).
1. Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung 170
2. Ältere Wasserleitungen 183
C. Amtsgebäude 183
D. Straßen.
1. Straßenbenennungen 188
2. Bau und Erhaltung der Straßen 188
3. Säuberung und Bespritzung der Straßen 200
E. Brücken 202
F. Monumente 203
G. Gartenanlagen 204
H. Canäle. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen.
1. Canäle 207
2. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen 216
XII. Baupolizei.
A. Normative Bestimmungen 218
B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei 219
XIII. Gesundheitswesen.
A. Gesundheitspolizei 225
B. Badeanstalten 238
C. Bedürfnisanstalten 239
D. Centralfriedhof 240
E. Städtische Wasenmeisterei 244
XIV. Markt- und Approvisionierungswesen.
A. Allgemeine Vorkommnisse 246
B. Marktangelegenheiten localer Natur 257
C. Marktpolizei 263
D. Veterinärpolizei 263
E. Lagerhaus der Stadt Wien (mit 1 Blatte Abbildungen) 265
XV. Gewerbewesen.
A. Allgemeine Angelegenheiten 271
B. Besondere Angelegenheiten 287
XVI. Verkehrswesen.
A. Eisenbahnen.
1. Locomotiv-Eisenbahnen 296
2. Pferde-Eisenbahnen 301
B. Lohnfuhrwerk 317
C. Verkehr auf dem Donaucanale 318
D. Passageordnung und Benützung städtischen Grundes durch Privatunternehmungen 318
XVII. Öffentliche Sicherheit.
A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache 332
B. Schubangelegenheiten 332

Digitized by Google

Seite

C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke 334
D. Feuerlöschwesen 338
E. Überschwemmungs-Vorkehrungen 340

XVIII. Armenwesen.

A. Organisation und Mittel der Armenpflege 341
B. Armenbetheilung 346
C. Sorge für obdachlose und arbeitlose Arme (mit 2 Plänen) 349
D. Armenkrankenpflege 351
E. Armenkinderpflege 355
F. Armenversorgung 359

XIX. Militärangelegenheiten 362

Vorwort.

Indem ich dem Gemeinderathe nach den Bestimmungen des Organischen Statutes für den Magistrat den Bericht über die städtische Verwaltung im Jahre 1887 vorlege, drängt es mich vor allem, den Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche im Bewusstsein ihrer Bürgerpflicht der Durchführung der mannigfachen und mitunter sehr schwierigen Verwaltungsaufgaben mit beharrlicher Opferwilligkeit ihre Kenntnisse und Erfahrungen gewidmet haben, sowie den speciell mit den Agenden der Bezirks-, Schul- und Armenverwaltung betrauten Körperschaften, meinen wärmsten Dank auszusprechen, und dem Magistrate, sowie der städtischen Buchhaltung für die pflichtgetreue und eifrige Mitwirkung bei der communalen Geschäftsführung und Gestaltung der städtischen Institutionen meine volle Anerkennung zu zollen.

Dem Gemeinderathe gegenüber bietet wohl die vorliegende Darstellung der in dem bezeichneten Jahre eingetretenen, auf die städtische Administration bezugnehmenden Vorkommnisse und der im Rahmen der Verwaltung getroffenen Vorkehrungen wenig Neues, sie zeigt aber in gedrängter Übersicht die Wandlungen und Neuerungen auf den verschiedenen in die Competenz der Gemeinde gehörenden Gebieten mit den hiebei in Betracht kommenden Veranlassungen und zutage getretenen Erfolgen und wird daher erforderlichenfalls die gewünschten Aufschlüsse ertheilen oder doch die nöthigen Anhaltspunkte für die Behandlung einzelner Fragen liefern.

Da aber mit der Veröffentlichung der Verwaltungsberichte ausdrücklich auch der Zweck verbunden ist, die Mitbürger über alle Verhältnisse, welche auf das Gemeindeleben einen entscheidenden Einfluss ausüben, aufzuklären, und von Seite dieses Leserkreises eine kritische Beurtheilung der Thätigkeit der Stadtvertretung und der Executivorgane zu erwarten steht, so muss ich auf das zurückkommen, was ich bei Gelegenheit der Publication des vorjährigen Verwaltungsberichtes besonders zu betonen für nöthig fand, dass nämlich der Wert des Geleisteten nur dann gerecht beurtheilt wird, wenn man daran jenen Maßstab anlegt, welcher dem im Vergleiche zur Fortentwicklung des großstädtischen Lebens kleinen Zeitabschnitte eines einzelnen Jahres entspricht.

Es erscheinen zwar auch im Berichtsjahre jene großen die Gemeindeverwaltung beschäftigenden Fragen, welche von außerordentlicher Bedeutung für das

Wohl der gegenwärtigen und künftigen Generation sind, aber auch tief in die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde und der Bevölkerung einschneiden, nicht zur völligen Lösung gebracht, allein es muss zugegeben werden, dass Gemeinderath und Magistrat es an den wichtigen vorbereitenden Schritten nicht fehlen ließen, um einerseits die sachliche und rechtliche Grundlage für die endliche Realisierung dieser Aufgaben zu schaffen, und anderseits eine derartige Besserung der Finanzlage herbeizuführen, dass ohne Bedenken und ohne empfindliche Mehrbelastung der Bevölkerung zur Durchführung der großen communalen Unternehmungen geschritten werden kann.

In ersterer Beziehung sind die Petitionen in Angelegenheit der Reform der Verzehrungssteuer, wegen Betheiligung des n.-ö. Landesfondes an dem Wienflussregulierungswerke, dann in Betreff der Gesetzentwürfe für die Anlage und den Betrieb von Local- und von Straßenbahnen zu erwähnen; es kommen hier weiters die Ausgleichsverhandlungen wegen Ableitung von Wasser aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens und die Baulinienbestimmung für die Wienthalstraße (den projectierten Wienfluss-Boulevard) in Betracht.

Was die Besserung der Finanzlage der Gemeinde als Postulat für das Eingehen in große communale Unternehmungen anbelangt, so wurden im Berichtsjahre vom Magistrate dem Gemeinderathe mehrere schwierige und bedeutsame Vorlagen gemacht, so: über die Convertierung der städtischen Anlehen, über die Errichtung einer städtischen Hypothekenbank und einer städtischen Feuerassecuranz, über die Zuwendung des Erträgnisses der Linienmaut, über den Antheil der Gemeinde am Einkommen des k. k. Versatzamtes, über die Einführung städtischer Luxussteuern und über die Abstoßung der Armenpflege in den zum Armenrayon gehörigen Vororten; ferner sind vom statistischen Departement auch umfassende Erhebungen und Berechnungen zur Ermittlung der Kosten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde angestellt worden. Diese und andere noch in Vorbereitung begriffene Arbeiten bezwecken, das städtische Budget theils zu entlasten, theils durch neue Zuflüsse zu kräftigen.

Im übrigen nahmen auch die currenten Geschäfte ungeachtet ihrer fortwährenden Vermehrung und Complication einen normalen Verlauf, und es treten uns auch hier sehr bedeutende neue Schöpfungen entgegen, wie: die Adaptierung des städtischen Gebäudes VII. Bezirk, Westbahnstraße 25, zur Unterbringung der k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren, die Gründung des städtischen historischen Museums, die Erweiterung der Reservoirs der Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung, die Eröffnung eines täglichen Fleischmarktes, die Errichtung von Reservoirs für die Einlagerung von Spiritus im städtischen Lagerhause und die Verlegung des städtischen Asyl- und Werkhauses in die zu diesem Zwecke im vorangegangenen Berichtsjahre käuflich erworbene Realität X. Bezirk, Simmeringerstraße 2.

Besondere Erwähnung verdienen ferner: die Regelung der Wasserbezugsgebüren, die Verhandlungen mit der Allgemeinen Depositenbank wegen der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa, speciell wegen Revision der Tarife, die Ausgestaltung der gewerblichen Institutionen, das Nachtragsübereinkommen mit der Wiener Tramway-Gesellschaft, wodurch die Barbestände der sogenannten eigenen Gelder der Ge-

meinde einen außerordentlichen Zufluss von mehr als 1½ Millionen Gulden erfuhren, die Verhandlungen mit derselben Gesellschaft in Bezug auf die Fahrtarifsfrage und der Vertrag mit der Firma Siemens & Halske wegen Benützung der städtischen Straßen zur Legung von Kabelleitungen behufs elektrischer Beleuchtung und Kraftübertragung.

Die in diesen verschiedenartigen Richtungen erzielten Erfolge sind um so höher anzuschlagen, wenn man die Hindernisse und Schwierigkeiten in Betracht zieht, welche sich der Durchführung entgegenstellten.

Folgende bedeutsame Anlässe bestimmten die Gemeindevertretung, ihre Gefühle und Anschauungen in besonderer Weise kundzugeben:

Am 24. April 1887 wurde mir die Ehre zutheil, Seiner kaiserlichen Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Albrecht zu seinem tags darauf vollendeten sechzigjährigen Dienstjubiläum die aufrichtigsten Glückwünsche der Wiener Stadtvertretung darzubringen. Seine kaiserliche Hoheit nahmen diese Kundgebung huldvollst entgegen und dankten hiefür auf das wärmste mit dem Bemerken, dass ihn die Sympathien der Vertretung seiner Vaterstadt mit ganz besonderer Freude erfüllen.

Seiner Heiligkeit dem Papste Leo XIII. übermittelte ich infolge einstimmigen Gemeinderathsbeschlusses vom 9. December 1887 zu der am 31. desselben Monats stattfindenden Feier des 50. Gedenktages seiner Priesterweihe den tiefgefühlten, ehrerbietigsten Glückwunsch der Stadt Wien, indem ich mich zu Seiner Excellenz dem päpstlichen Nuntius, Erzbischof Galimberti, begab und an denselben die Bitte richtete, diesen Beschluss des Gemeinderathes zur Kenntnis Seiner Heiligkeit zu bringen.

Am 22. December beehrte mich der Nuntius mit seinem Besuche und theilte mir mit, dass folgendes Telegramm an ihn eingelangt sei:

„Rom, 15. December 1887.

Seine Heiligkeit hat soeben den einstimmigen Beschluss der Wiener Gemeindevertretung wegen der Beglückwünschung zu dem bevorstehenden Jubiläum, sowie den officiellen Besuch des Bürgermeisters in der Nuntiatur behufs Darbringung dieser Wünsche zur Kenntnis genommen und mich beauftragt, in gleicher Weise der Gemeinde das lebhafte Wohlgefallen und den Dank mit dem Bemerken zum Ausdrucke zu bringen, dass Er vom Innersten seines Herzens segne die Gemeindevertretung selbst und alle Gläubigen Wiens.

Cardinal Rampolla."

In der Plenarversammlung vom 13. Mai 1887 sprach der Gemeinderath der Stadt Wien jenen Mitgliedern des hohen Herrenhauses, welche in der Debatte über den Antrag Seiner Excellenz des Herrn Anton Ritter von Schmerling in glänzender Weise getreu den altösterreichischen Traditionen für die Erhaltung der deutschen Staatssprache und dadurch für die Einheit der Verwaltung, für die Einheit der Justiz, für die Einheit des Staates eingetreten sind und sich so neuerlich um das Reich in hervorragendster Weise verdient gemacht haben, sowie allen jenen

Mitgliedern des hohen Herrenhauses, welche in diesem Sinne ihr Votum abgegeben haben, die vollste Anerkennung und den wärmsten Dank aus.

In der Sitzung vom 24. Mai 1887 beschloss der Gemeinderath, den zu Pfingsten desselben Jahres in Wien zusammentretenden österreichischen Stenographentag namens der Gemeinde Wien zu begrüßen, um der Anerkennung für die Bedeutung der Stenographie im öffentlichen Leben überhaupt und des Gabelsberger'schen Systems insbesondere Ausdruck zu geben.

Dem berühmten unermüdlichen Afrikaforscher Dr. Emil Holub votierte der Gemeinderath eine Subvention von 1000 Francs in Gold (Sitzung vom 30. März).

Für die durch den Brand der komischen Oper in Paris nothleidend gewordenen Personen widmete der Gemeinderath einen Beitrag von 10.000 Francs (Sitzung vom 1. Juni), und für das in der Zeit vom 3. bis 10. Juli 1887 in Frankfurt a. M. stattgefundene IX. deutsche Bundes- und Jubiläumsschießen eine Ehrengabe von 1000 Mark in Gold.

In der Plenarversammlung vom 14. October beschloss der Gemeinderath, die im Jahre 1888 stattfindende Gewerbe-Ausstellung zu beschicken und die Ausstellung der Stadt Wien in einem eigens zu diesem Zwecke von der Gemeinde errichteten Pavillon bei der Rotunde unterzubringen, zu welchem Zwecke er einen Credit von 15.000 fl. bewilligte.

Am 6. December wurde der Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens für die im Jahre 1888 im Künstlerhause abzuhaltende internationale Kunstausstellung eine Subvention von 10.000 fl. à fonds perdu gewährt und ein Betrag von weiteren 10.000 fl. zur Bestellung, eventuell zum Ankaufe von Kunstwerken votiert.

Wien, im März 1889.

Eduard Uhl.

I. Gemeindegebiet. — Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

A. Gemeindegebiet.

Im Ausmaße des Weichbildes der Stadt Wien, welches bei einem Umfange von 37.$_9$ Kilometer eine Fläche von 5539.$_{9824}$ Hektar umfaßt, ist im abgelaufenen Jahre keine Veränderung eingetreten. Infolge zahlreicher Parcellierungen und durch die fortschreitende Verbauung von Grundstücken insbesondere im II., III., V., IX. und X. Gemeindebezirke hat die auf Häuser und Hofräume entfallende Grundfläche gegenüber dem Vorjahre abermals eine bedeutende Vergrößerung, und zwar um 21.$_0$ Hektar erfahren, wobei die Fläche der Straßen und Wege um 4.$_1$ Hektar zugenommen hat.

Dagegen hat sich aus den oberwähnten Gründen, insbesondere aber durch die Verbauung von Gründen am Favoriten-Canal und im Erdbergermais das Ausmaß der auf Bau-, Holz- und Lagerplätze entfallenden Grundfläche um 18.$_8$ Hektar verringert; auch in der Fläche der Haus-, Obst- und Gemüsegärten ist wieder eine Abnahme zu verzeichnen, welche gegenüber dem Vorjahre 4.$_9$ Hektar beträgt; ebenso hat sich die Fläche der öffentlichen Anlagen durch Herstellung des Sanitätsdepots bei der Augartenbrücke um 0.$_{02}$ Hektar und das landwirtschaftliche Areale durch Aufführung von provisorischen Bauten auf verschiedenen, meist dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Grundstücken um 4.$_1$ Hektar verringert.

Die ziffermäßigen Daten über die Vertheilung der Grundfläche des Gemeindegebietes mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Benützung desselben erscheinen, und zwar sowohl für die Stadt Wien im ganzen, als für die einzelnen Gemeindebezirke im statistischen Jahrbuche, Abschnitt III „Gemeindegebiet" übersichtlich zusammengestellt. —

Auch in diesem Berichtsjahre ist eine Action nicht zu verzeichnen, welche die Frage der Vereinigung der Vororte mit Wien einer günstigen Lösung näher gebracht hätte.

Von der mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehenden, sonst an dieser Stelle besprochenen Reform der Verzehrungssteuer wird am Schlusse des Abschnittes „VI. Finanzen" im Capitel „C. Steuern" Näheres mitgetheilt werden.

B. Veränderungen im Stande der einheimischen Bevölkerung.

(Ertheilung des Heimatrechtes. — Ein- und Auswanderungen. — Verleihung des Bürgerrechtes.)

Von den auf die Erwerbung des Heimatrechtes sich beziehenden Normen ist hier der Gemeinderathsbeschluss vom 17. November 1887 anzuführen. Mit demselben wurde das mit dem n.-ö. Landesausschusse im Jahre 1878 auf die Dauer von zehn Jahren, nämlich bis 1. Mai 1888 getroffene Übereinkommen, wonach den in der Zahlabtheilung des Gebärhauses in Wien geborenen Kindern gegen Erlag einer an die Gemeindecasse abzuführenden Taxe von 20 fl. per Kind das Heimatrecht in Wien verliehen wird, auf weitere drei Jahre, also bis 1. Mai 1891 gegen dem verlängert, dass die zu erlegende Taxe von 20 fl. auf 60 fl. erhöht wurde.

Im Jahre 1887 erhielten 2745 Personen über ihr Ansuchen das Heimatrecht in Wien. Von denselben waren 2303 Inländer und 442 Ausländer. Da nach § 2 des Heimatgesetzes das Heimatrecht in einer Gemeinde bloß von österreichischen Staatsbürgern erworben werden kann, wird Ausländern das Heimatrecht nur unter der Bedingung zugesichert, dass dieselben die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen. Die angegebene Ziffer betrifft solche Fälle, in welchen diese Bedingung erfüllt und sonach das Heimatrecht wirklich erworben wurde.

Gegenüber dem Vorjahre, in welchem die seit dem Jahre 1882 beobachtete Zunahme in der Zahl der Heimatrechtsverleihungen eine Unterbrechung erfahren hatte, ergibt sich eine Vermehrung um 420 = 18.$_{06}$% Von der Gesammtzahl der in den Gemeindeverband aufgenommenen Personen gehörten 2402, also 87.$_{50}$% dem männlichen und 343 = 12.$_{50}$% dem weiblichen Geschlechte an. Da ihnen 2058 Frauen und 4813 Kinder in der Heimatangehörigkeit folgten, hat die einheimische Bevölkerung der Stadt infolge der Gewährung von Ansuchen um Aufnahme in den Gemeindeverband im Jahre 1887 einen Zuwachs von 9616 Personen erhalten, wovon 8094 auf Inländer und 1522 auf Ausländer entfallen; im Vorjahre hatte sich die Gesammtzahl der zuständig gewordenen Personen mit 7956 beziffert.

Die Gemeinde ist berechtigt, für die Verleihung des Heimatrechtes eine nach der Dauer des ununterbrochenen Aufenthaltes in Wien von fünf zu fünf Jahren abgestufte Taxe einzuheben; das Erträgnis aus dieser Aufnahmstaxe bezifferte sich im Jahre 1887 (in der Gebür) mit 91.830 fl.

Was die Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen betrifft, so lässt sich dieselbe ziffermäßig nur in jenen Fällen erfassen, in welchen die Pflicht zur behördlichen Anzeige der Auswanderung vorgeschrieben ist; die Zahl dieser Fälle ist aber eine verhältnismäßig geringe, da die Freiheit der Auswanderung nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist. Im Jahre 1887 gelangten 62 Fälle von Auswanderung in Wien heimatberechtigter Personen zur behördlichen Kenntnis; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Fälle 52 betragen. Mit den Auswanderern, von welchen 53 dem männlichen und 9 dem weiblichen Geschlechte angehörten, verloren 33 Frauen und 77 Kinder, daher im ganzen 172 Personen (gegen 114 im Jahre 1886) die Heimatangehörigkeit in Wien.

Das Bürgerrecht, welches nur durch ausdrückliche Verleihung von Seite der Gemeinde erworben werden kann, wurde im Jahre 1887 an 370 Personen gegen

Erlag der vorgeschriebenen Taxe von 25 fl. 20 kr. per Person verliehen; die Zahl der Bürgerrechtsverleihungen, welche während der letzten fünf Jahre eine continuierliche Zunahme aufweist, lässt gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung um 61 ersehen.

Infolge Beschlusses der II. Section des Gemeinderathes vom 28. Juni 1887 wurde der Magistrat verständigt, die um Verleihung des Bürgerrechtes ansuchenden Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass Personen, welche noch nicht drei Jahre in Wien heimatberechtigt sind, in der Regel das Bürgerrecht nicht verliehen wird.

Die Daten über Alter, Familienstand, Confession und Beruf jener Personen, welchen das Heimat- oder Bürgerrecht verliehen wurde, sind im Abschnitte VI, Capitel E des statistischen Jahrbuches enthalten, bezüglich der zuständig Gewordenen ist auch die frühere Heimat dortselbst angegeben.

Die Fälle der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, sowie der taxfreien Verleihung des Bürgerrechtes werden im Abschnitte IV „Auszeichnungen" zur Besprechung gelangen.

II. Wahlen.

A. Reichsrathswahlen.

Wahlen in den Reichsrath fanden im Jahre 1887 in Wien nicht statt.

B. Landtagswahlen.

Im abgelaufenen Jahre sind solche im Wiener Gemeindegebiete nicht vorgekommen. Zu erwähnen ist, daß in der Gemeinderathssitzung vom 8. November 1887 der Beschluss gefasst wurde, eine neuerliche Petition an den n.-ö. Landtag wegen Vermehrung der Abgeordneten Wiens zu richten, nachdem eine frühere diesbezügliche Petition seitens des n.-ö. Landtages abgelehnt worden war.

C. Gemeinderathswahlen.

Die bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnten, seitens des n.-ö. Landesausschusses mit der Gemeinde Wien eingeleiteten Verhandlungen wegen entsprechender Vertheilung der für den Gemeinderath wahlberechtigten Gemeindemitglieder wurden auch in diesem Jahre fortgesetzt, ohne dass dieselben jedoch bisher zum Abschlusse gelangt wären.

Die Hauptwahlen im Jahre 1887 fanden auf Grundlage der richtiggestellten Wählerlisten

für den 1. Wahlkörper am 28. März
„ „ 2. „ „ 24. „
„ „ 3. „ „ 21. „ statt.

Eine engere Wahl kam nur am 26. März im 2. Wahlkörper des X. Bezirkes vor.

Die Vertheilung der Mandate auf die einzelnen Bezirke blieb rücksichtlich aller drei Wahlkörper die gleiche wie im vergangenen Jahre.

Vorzunehmen waren folgende Wahlen:

im 1. Wahlkörper: 17 Neuwahlen und 2 Ergänzungswahlen mit zweijähriger Functionsdauer,

im 2. Wahlkörper: 12 Neuwahlen, 2 Ergänzungswahlen mit zweijähriger und 3 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer,
„ 3. „ 11 Neuwahlen, 1 Ergänzungswahl mit zweijähriger und 2 Ergänzungswahlen mit einjähriger Functionsdauer,
zusammen 40 Neu- und 10 Ergänzungswahlen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten hatte im Jahre 1886 46.417 betragen; im Jahre 1887 sind zugewachsen:

infolge neuer Erwerbsteuerbemessung	2.599
„ Erwerbsteuererhöhung	—
„ Aufnahme in den österreichischen Staatsverband	72
„ Nachweisung des Wahlrechtes	1.513
zusammen	4.184;

ausgeschieden wurden:

wegen Steuerabschreibung	1.723
„ Steuerherabsetzung	—
„ Concurseröffnung	67
„ Ablebens	580
„ Pfründenverleihung	40
„ gerichtlicher Verfolgung	1
„ Domiciländerung (außerhalb Wiens)	408
„ Auswanderung	6
„ Curatelverhängung	8
„ sonstiger Ursachen	3
zusammen	2.836,

daher die Zahl der Wähler vor der Reclamationsfrist 47.765 betrug.

Während der Reclamationsfrist, d. i. vom 31. Jänner bis inclusive 16. Februar, sind 263 Reclamationen eingebracht und hievon 205 zustimmend und 34 abweislich erledigt worden; der Rest betraf nur geringfügige Änderungen in den Listen. Infolge Reclamationen sind in die Listen aufgenommen worden 197; dagegen wurden gelöscht:

wegen Ablebens	128
„ Concurses	30
„ Übersiedlung außerhalb Wiens	17
„ anderer Ursachen	30
zusammen	205;

es betrug daher die Gesammtzahl der Wahlberechtigten für das Jahr 1887 47.757, und zwar:

im 1. Wahlkörper	3.831
„ 2. „	11.070
„ 3. „	32.856

woraus hervorgeht, daß sich die Zahl der Wahlberechtigten gegen das Vorjahr im 1. Wahlkörper um 45, im 2. um 433, im 3. um 862, zusammen um 1340 Wähler erhöht hat.

An der Hauptwahl betheiligten sich:

im 1. Wahlkörper	1.448
„ 2. „	4.668
„ 3. „	12.968
zusammen	19.084 Wähler

Digitized by Google

Im Jahre 1887 wurden zusammen 13.214 Berichtigungen in den Wählerlisten durchgeführt.

Die vorgenommenen Gemeinderathswahlen wurden in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 14. April 1887 bestätigt bis auf die Wahl eines Professors an einer Communal-Mittelschule im 2. Wahlkörper des VI. Bezirkes, deren Ratificierung unter Hinweis auf § 33, lit. c der Gemeindeordnung abgelehnt wurde. Über die gegen diesen Beschluss beim k. k. Reichsgericht eingebrachte Beschwerde wurde mit Entscheidung vom 5. Juli 1887 erkannt, dass durch den erwähnten Beschluss des Wiener Gemeinderathes eine Verletzung des passiven Wahlrechtes des Beschwerdeführers stattgefunden habe. Infolge dieser Entscheidung wurde die in Rede stehende Wahl seitens des Gemeinderathes nachträglich agnosciert.

D. Bezirksausschusswahlen.

Da im Jahre 1887 die Mandate der Bezirksausschüsse des V. und X. Bezirkes — je 18 — abliefen, wurden in diesen Bezirken allgemeine Neuwahlen vorgenommen; ferner haben im 1. Wahlkörper des II. Bezirkes und im 1. und 2. Wahlkörper des IV. Bezirkes je zwei Ergänzungswahlen und im 1. und 3. Wahlkörper des VI. Bezirkes je eine Ergänzungswahl, sämmtliche mit zweijähriger Functionsdauer stattgefunden. In den übrigen Bezirken fanden keine Wahlen in die Bezirksvertretung statt.

Die Hauptwahlen erfolgten

für den 1. Wahlkörper am 9. Mai
„ „ 2. „ „ 5. „
„ „ 3. „ „ 2. „

An denselben betheiligten sich:

im 1. Wahlkörper	361	
„ 2. „	622	
„ 3. „	2631	
zusammen . . .	3614	Wähler.

Engere Wahlen kamen vor:

am 4. Mai für 1 Mandat des 3. Wahlkörpers im V. Bezirke
„ 7. „ „ 1 „ „ 2. „ „ X. „
„ 11. „ „ 1 „ „ 1. „ „ X. „

Die Bezirksausschusswahlen wurden vom Gemeinderathe mit Plenarbeschluss vom 1. Juni 1887 bestätigt.

Wie bereits im vorjährigen Verwaltungsberichte erwähnt wurde, hatte der Gemeinderath mit Beschluss vom 28. Mai 1886 die Wahl zweier Bezirksausschüsse im VI. Bezirke im Grunde des § 33, lit. c, beziehungsweise § 55 der Gemeindeordnung nicht bestätigt, wogegen die Betheiligten die Beschwerde an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffen haben. In dem einen Falle, wo es sich um die Wahl eines Communal-Mittelschulprofessors handelte, gab der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Februar 1887 der diesbezüglichen Beschwerde Folge. In den Entscheidungsgründen wurde betont, dass zwar principiell das Lehramt an einer Gemeinde-Mittelschule als ein Gemeindeamt zu betrachten sei, dass jedoch vermöge positiver

gesetzlicher Bestimmungen den Lehrern an den Wiener Communal-Mittelschulen die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung zukomme. Im zweiten Falle, wo es sich um die Wahl eines Bezirksausschusses handelte, der in dem Bezirke, für welchen er gewählt wurde, nicht seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, wies der k. k. Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16. Februar 1887 die Beschwerde als unbegründet ab.

Infolge dieser beiden Erkenntnisse wurde in der Sitzung vom 30. März 1887 in ersterem Falle die betreffende Wahl seitens des Gemeinderathes nachträglich bestätigt, in letzterem Falle jedoch eine Neuwahl ausgeschrieben.

Die statistischen Zusammenstellungen über die in den vorstehenden Capiteln besprochenen Wahlen sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VII, enthalten.

E. Bezirksschulrathswahlen.

Der Bezirksschulrath der Stadt Wien, welcher auf Grund des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. 51, aus 27 theils gewählten, theils ernannten Mitgliedern unter dem Vorsitze des jeweiligen Bürgermeisters der Stadt Wien zusammengesetzt ist, hatte im Jahre 1887 nur 3 Neuwahlen zu verzeichnen, deren in dem Abschnitte „III. A. Personalangelegenheiten" im Capitel „4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe" näher gedacht ist und welche sämmtlich seitens der Gemeindevertretung vorgenommen worden sind.

F. Ortsschulrathswahlen.

In jedem der 10 Wiener Gemeindebezirke besteht in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870 ein Ortsschulrath, dessen Mitgliederzahl vom Bezirksschulrathe bestimmt und mit Ausnahme des vom Bezirksschulrathe zum Vertreter der Lehrer designierten Schulleiters und des vom fürsterzbischöflichen Ordinariate als Vertreter des katholischen Religionsunterrichtes entsendeten Religionslehrers im I. Bezirke von dem Gemeinderathe, in den übrigen 9 Bezirken aber von dem Ausschusse eines jeden Bezirkes aus den in den Bezirksausschuss wählbaren Personen für die Dauer von drei Jahren gewählt wird.

Die Mitgliederzahl der 10 Wiener Ortsschulräthe ist im Jahre 1887 außer den nach dem Schulaufsichtsgesetze für jeden Ortsschulrath zu wählenden 2 Ersatzmännern im VII. Bezirke mit 8, im IV., V., VI., VIII. und X. Bezirke mit je 10, im I. Bezirke mit 11, im IX. mit 14, im II. und III. Bezirke endlich mit je 16 Mitgliedern fixiert gewesen.

In der Zusammensetzung der 10 Wiener Ortsschulräthe haben im Jahre 1887 nur geringfügige, im Abschnitte „III. A. Personalangelegenheiten" im Capitel „4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe" näher bemerkte Veränderungen stattgefunden, welche in den Ortsschulräthen des I., III., IV., VI., VIII. und X. Bezirkes zu je einer Ersatzmannswahl, im II. Bezirke zu zwei Ersatzmännerwahlen geführt haben.

Digitized by Google

G. Armenrathswahlen.

Mit Beschluss des Gemeinderathes vom 5. November 1878 wurde die Zahl der in den 10 Gemeindebezirken Wiens functionierenden Armenräthe mit 467 normiert, und zwar wurden bestimmt

für den	I. Bezirk . .	50	Armenräthe
„ „	II. „ . .	56	„
„ „	III. „ . .	60	„
„ „	IV. „ . .	45	„
„ „	V. „ . .	34	„
für den	VI. Bezirk . .	42	Armenräthe
„ „	VII. „ . .	60	„
„ „	VIII. „ . .	40	„
„ „	IX. „ . .	50	„
„ „	X. „ . .	30	„

Mit Beschluss vom 13. September 1887 genehmigte der Gemeinderath die Systemisierung von weiteren 5 Armenrathsstellen für den X. Bezirk, so dass sich die Gesammtzahl der systemisierten Armenrathsstellen in Wien auf 472 beläuft.

Die regelmäßige Erneuerung des Armenrathes hat nach der Vorschrift über die Armenpflege im Wiener Armenbezirke (§ 10) von 2 zu 2 Jahren zu einem Drittheile zu erfolgen.

Während des Jahres 1887 traten vor Ablauf ihrer Functionsdauer

im	I. Bezirk	1	Mitglied	im	VI. Bezirk	4	Mitglieder
„	II. „	1	„	„	VII. „	8	„
„	III. „	8	Mitglieder	„	VIII. „	5	„
„	IV. „	1	Mitglied	„	IX. „	7	„
„	V. „	7	Mitglieder	„	X. „	2	„

des Armenrathes zurück; ferner wurden infolge Ablebens

im	I. Bezirk . .	4	Armenrathsstellen	im	VIII. Bezirk . .	1	Armenrathsstelle
„	III. „ . .	3	„	„	IX. „ . .	1	„
„	IV. „ . .	2	„	„	X. „ . .	1	„
„	VI. „ . .	1	Armenrathsstelle				

erledigt.

Es wurden anfangs des Jahres 1887 von den Bezirksausschüssen der einzelnen Gemeindebezirke (im I. Bezirke vom Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt) folgende Neu- und Ergänzungswahlen vorgenommen, welche Wahlen sohin vom Gemeinderathe bestätigt wurden:

im	I. Bezirk . . .	15	Armenräthe	im	VI. Bezirk . . .	14	Armenräthe
„	II. „ . . .	17	„	„	VII. „ . . .	19	„
„	III. „ . . .	18	„	„	VIII. „ . . .	13	„
„	IV. „ . . .	13	„	„	IX. „ . . .	17	„
„	V. „ . . .	8	„	„	X. „ . . .	12	„

Für die übrigen vakanten Stellen waren zur Zeit der Wahl keine Bewerber vorhanden.

Was die zum Wiener Armenhauptbezirke gehörigen Pfarr-Armenbezirke betrifft, so functionierten in Hernals 29, in Neulerchenfeld 21, in Reindorf 32 Armenräthe.

In Hernals resignierten auf ihre Stelle 1, in Neulerchenfeld 1, in Reindorf 3 Armenräthe.

Durch Tod wurden in Hernals 4 Armenrathsstellen, in Neulerchenfeld und in Reindorf je 1 Armenrathsstelle erledigt.

Für diese Stellen wurden die Armenräthe im Sinne des § 14 der oberwähnten Vorschrift über Vorschlag des betreffenden Pfarr-Armeninstitutes vom Magistrate ernannt.

III. Personalangelegenheiten und Geschäftsführung im allgemeinen.

A. Personalangelegenheiten.

Es muss zunächst bemerkt werden, dass die Veränderungen im Lehrpersonale der städtischen Mittelschulen, des städtischen Pädagogiums und der Bürger- und Volksschulen nicht hier, sondern im Abschnitte IX „Unterricht" besprochen werden.

1. Gemeinderath.

Am 3. März 1887 fand die Wahl der beiden Bürgermeister-Stellvertreter statt; hiebei wurden die bisherigen Functionäre Dr. Johann Nep. Prix und Johann Heinrich Steudel wiedergewählt.

Zum Schriftführeramte wurden mittels Wahl vom 21. Jänner und 26. Juli die Herren Ludwig Dotzauer, Dr. Rudolf Edler v. Geitler, Leopold Holly und Dr. Anton Stenzl berufen.

Durch den Tod hat der Gemeinderath im verflossenen Jahre die Mitglieder Friedrich Hampel, Civilingenieur und Hauseigenthümer († 26. Jänner) und Karl Eberl, Bürger, Holzhändler und Hauseigenthümer († 18. März) verloren.

Ihre Mandate haben vor Ablauf der Functionsperiode zurückgelegt die Gemeinderäthe Leopold Rakowitsch, n.-ö. Landesoberbuchhalter a. D. (1. Februar); Guido Freiherr von Sommaruga, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat, Hauseigenthümer (17. Februar); Anton Drasche, Dr. der Medicin, Primararzt im k. k. allgemeinen Krankenhause, k. k. Universitätsprofessor (18. März) und Josef Gugler, k. k. Gymnasialprofessor (23. September).

Die Wahlen in den Gemeinderath fanden in der Zeit vom 21. bis 28. März 1887 statt; hiebei wurden

a) neugewählt [1]):

I. Bezirk.

Karl Demel, Bürger, k. k. Hofzuckerbäcker und Hauseigenthümer (I); Adolf Josef Daum, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Alois Wurm, Architekt

[1]) Die eingeklammerten römischen Ziffern bedeuten den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

und Hauseigenthümer (I); Wenzel Twerdy, Apotheker (I); Stephan Fellner, k. k. Gymnasialprofessor (II); Josef Nikola, kais. Rath, n.-ö. Landesausschuss, Bürger und Hauseigenthümer (III); Josef Karl Winker, Kurzwarenhändler (III).

II. Bezirk.

Karl Moriz Mayer, öffentlicher Handlungsgesellschafter (II); Alexander Lerch, Dr. der Medicin und Chirurgie (II); Karl Streitz, Controlor der Kaiser Ferdinands-Nordbahn (II); Heinrich Wägner, Spediteur (III).

III. Bezirk.

Richard Seipel, Bürger und Apotheker (II).

IV. Bezirk.

Heinrich Adam, Architekt (I); Ferdinand Hackenberg, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (II).

V. Bezirk.

Karl Hamburger, Claviermacher (III).

VI. Bezirk.

Anton Johann Schnarf, Communaloberrealschul-Professor (II).

VII. Bezirk.

Ferdinand Taubler, Bürger, Seidenzeugfabrikant und Hauseigenthümer (I); Mallhäus Marschall, Graveur (III).

VIII. Bezirk.

Rudolf Prokisch, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (II).

IX. Bezirk.

Franz Gratzl, Bürger, Schlosser und Hauseigenthümer (III).

X. Bezirk.

Eduard Pollak, Oberlehrer (II); Johann Sauerborn, Bürger, Gemischtwarenhändler und Hauseigenthümer (III); Franz Altenburger, Lohnwagenbesitzer (III).

b) wiedergewählt [1]):

I. Bezirk.

Georg Eduard Boschan, Commissionswarenhändler (I); Moriz Lederer, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (I); Franz Schultz, Architekt und Hauseigenthümer (I); Andreas Streit, Bürger, k. k. Baurath und Architekt (I); Ludwig Prossinagg, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (II).

II. Bezirk.

Karl Meißl, Bürger und Hauseigenthümer (I); Alfred Stern, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (I); Johann Karl Müller, Bürger

[1]) Die eingeklammerten römischen Ziffern bedeuten den Wahlkörper, von welchem der Betreffende gewählt wurde.

und Hauseigenthümer (II); Philipp Halbknapp, Hauseigenthümer (II); Wilhelm Stiaßny, k. k. Baurath, Architekt und Hauseigenthümer (III); Sigmund Mayer, Kaufmann (III).

III. Bezirk.

Karl Weißenberger, Bürger und Hauseigenthümer (I); Karl Lueger, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (III).

IV. Bezirk.

Demeter Diamantidi, Hauseigenthümer (I); Johann Nep. Prix, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat und Hauseigenthümer (II); Theodor Reuter, Civilarchitekt (III); Josef Scholz, Dr. der Medicin und Chirurgie (III).

V. Bezirk.

August Schenner, Bürger und Hauseigenthümer (II).

VI. Bezirk.

Josef Dominik Schlechter, Buchbinder und Hauseigenthümer (I).

VII. Bezirk.

Karl Enzinger, Bürger und Hauseigenthümer (I); Josef Wißneder, Bürger und Hauseigenthümer (I); Ludwig Vogler, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat (II).

IX. Bezirk.

Bernhard Erndt, Bürger, k. k. Hofhafner und Hauseigenthümer (I); Karl Gilge, Dr. jur. und phil., Bürger, Director der Wasserheilanstalt „Brünnlbad" und Hauseigenthümer (III).

X. Bezirk.

Michael Martin Trost, Bürger, Fleischhauer und Hauseigenthümer (I); Ferdinand Tüscher, Maschinenfabrikant und Hauseigenthümer (II); Josef Huber, Bürgerschuldirector (II).

2. Magistrat, Ämter und Anstalten.

Der systemisierte Personalstand des Magistrates, der städtischen Ämter und Anstalten ist im letzten Verwaltungsberichte nach der Höhe des mit den einzelnen Kategorien der Bediensteten verbundenen Jahreseinkommens (exclusive Personalzulagen, Wagenpauschalien ꝛc.) nach dem Stande am Schlusse des Jahres 1886 in einer Tabelle ersichtlich gemacht worden.

Im Jahre 1887 haben sich Veränderungen hierin von Bedeutung nur im Conceptstatus und beim Wasserbezugsinspectorate ergeben, von welchen im Nachstehenden die Rede sein wird.

Der Status und die systemisierten Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinde sind auch im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VIII tabellarisch zusammengestellt; die Anzahl der systemisierten Stellen betrug im abgelaufenen Jahre 2128 (1886: 2112), die Gesammtsumme der jährlichen Bezüge, exclusive von Personalzulagen, Wagenpauschalien u. dgl., 2,081.090 fl. 50 kr. (1886: 2,051.919 fl. 50 kr.).

Magistratsdirection, Präsidialbureau und Magistratsdepartements.

Der Magistratsdirection, bestehend aus dem Magistratsdirector und Magistrats-Vicedirector, waren zu Ende des Jahres 1887 2 Secretäre und 1 Kanzleibeamter zugewiesen.

Das (mit I bezeichnete) Präsidialbureau bestand nebst dem Präsidialsecretär als Leiter desselben aus 1 Secretär, 4 Concipisten und 7 Kanzleibeamten (einer für die Armenlotterie).

In den Magistratsdepartements wurden verwendet, und zwar:

im Departement	vorzugsweise mit den Geschäftsagenden	Räthe	Secretäre	sonstige Concepts-beamte	aus dem Kanzleistatus	aus anderen Status	Diurnisten
II	Rechtsangelegenheiten, städtisches Lagerbuch	1	1	3	1	—	—
III	Finanzwesen, Statistik, Verwaltungsbericht	1	1	1	—	—	8 [a])
IV	Cassawesen, Hunde- und Verzehrungssteuer, k. k. Civil-Sicherheitswache, Cultusangelegenheiten	1	1	1	1	—	—
V	Wirtschaftsangelegenheiten (currente städtische Arbeiten, Beleuchtung, Bäder, Feuerwehr, Preistarif), Beheizung und Ventilation im allgem., städt. Hochbauten	1	1	2	1	—	—
VI	Straßen- und Canalisierungswesen, Überschwemmungsangelegenheiten, Eisenbahnen, Brücken, Donauregulierung (exclusive Anlehen und Parcellierung), Schiffahrtscanäle und Werlbäche, pneumatische Post	1	1	4	1	—	—
VII	Wasserleitungen, Gartenanlagen, Bespritzung mit Hydranten	1	1	3	1	—	—
VIII	Sanitätswesen, Sanitätsgewerbe	1	2	3	—	—	1 [b])
IX	Baupolizei, Gürtelstraßenanlage	1	2	3	2	—	—
X	Unterrichtswesen	1	2	4	3	—	—
XI	Armenwesen	1	3	8	4	—	3 [a])
XII	Krankenhaus-Verpflegskosten, Dienstbotenkrankencassa	1	1	2	1	—	1 [a])
XIII	Einhebung fremder Gebüren, Zustellungen für fremde Behörden	1	1	—	5	—	—
XIV	Schub- und Hausierangelegenheiten, sanitätspolizeiliche Obductionen	1	1	2	8	2 [c])	—
XV	Feuer-, Straßen- und Strompolizei, Schaustellungen und Volksbelustigungen, verschiedene Gewerbe, elektrische Leitungen	1	1	2	1	—	—
XVI	Markt- und Approvisionierungswesen und Gewerbe	1	2	4	1	1 [b])	—
XVII	Militärangelegenheiten, Volkszählung, Zuständigkeitsverleihungen	1	1	4	1	—	1 [a])
XVII a	Militärtaxangelegenheiten	1	1	—	—	—	19
XVIII	Matrikenführung über Confessionslose, Ehesachen, Wahlangelegenheiten, Geschworenenlisten, verschiedene Gewerbe, Privilegien, Marken- u. Musterschutz	1	1	2	2	—	—
XIX	Steuerwesen	1	2	3	—	—	2 [d])
XX	Handelswesen und verschiedene Gewerbe, Gewerbe- und Genossenschaftswesen im allgemeinen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Bestätigung der Ursprungscertificate	1	3	5	1	—	—
XXI	Verschiedene Gewerbe, Lohnwagengefälle	1	1	2	2	—	—
XXII	Schank- und Ausspeisegewerbe	1	1	4	1	—	—
XXIII	Verschiedene Gewerbe	1	1	3	1	—	1 [b])
XXIV	Erwerbsteuer-Mangelrelationen, Erwerbsteuer-Frist- und Ratengesuche	1	1	1	2	—	1 [a])
XXV	Wirtschaftsangelegenheiten (speciell Fondsgüter-Beewaltung, städtische Zinshäuser), Wasserrechtsangelegenheiten	1	1	1	2	—	—
XXVI	Verschiedene Gewerbe, Urkunden-Legalisierung	1	1	1	1	—	—

[a]) Registranten. — [b]) Marktcommissariats-Accessist. — [c]) Aus dem Status der Kanzleidiurnisten. — [d]) Aus dem Steuerexecutionsamte.

Allgemeine Personalangelegenheiten.

Mit Beschluss vom 23. Februar 1882 hat der Gemeinderath eine Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr erlassen. Diese Vorschrift soll nun nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. März 1887 auch auf die zum Landsturmdienste gesetzlich verpflichteten städtischen Bediensteten sinngemäße Anwendung finden; insbesondere sind die den Fall einer Mobilisierung betreffenden Bestimmungen dieser Vorschrift auch für den Fall des Landsturmaufgebotes in analoger Weise anzuwenden.

Laut Präsidialerlasses vom 14. März 1887 sind in Hinkunft bei allen Anträgen über die Aufnahme in den städtischen Dienst auch über das Vorleben des Competenten in geeigneter Weise Erhebungen zu pflegen, und es ist actenmäßig zu constatieren, dass der Betreffende nicht auf Grund des § 2 der Dienstpragmatik von der Anstellung im städtischen Dienste ausgeschlossen ist (vergl. auch S. 30).

Conceptsstatus.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 1. Juni 1887 wurde der Status der Conceptsbeamten um 14 Stellen vermehrt, und zwar wurden neu systemisiert:

2 Rathsstellen, eine 2ter Gehaltsstufe mit 2700 fl. und eine 3ter Gehaltsstufe mit 2400 fl. Gehalt.

2 Secretärstellen, eine 1ter Gehaltsstufe mit 2200 fl. und eine 2ter Gehaltsstufe mit 2000 fl. Gehalt.

2 Concipistenstellen, eine 2ter Gehaltsstufe mit 1300 fl. und eine 3ter Gehaltsstufe mit 1200 fl.

6 Conceptsadjunctenstellen, drei 1ter Gehaltsstufe mit 900 fl. und drei 2ter Gehaltsstufe mit 800 fl. Gehalt.

Die provisorisch mit Gemeinderathsbeschluss vom 22. September 1887 creierten 8 Conceptspraktikantenstellen wurden aufgelassen und 2 definitive Praktikantenstellen creiert, so dass die Zahl der systemisierten Praktikantenstellen sich auf 12 beläuft.

Zu Magistratsräthen wurden befördert die Secretäre 1. Gehaltsstufe Franz Jelen und Eduard Maly (28. September),

zu Magistratssecretären 3. Gehaltsstufe die Concipisten 1. Gehaltsstufe: Franz Pohl, Franz Altmann, Dr. Friedrich Edler von Radler und Karl Sedlmayer (28. September).

Buchhaltung.

Der städtische Oberbuchhalter Ferdinand Schmidt wurde pensioniert (16. März) und der städtische Buchhalter Karl Katzler zum Oberbuchhalter ernannt (7. October).

Conscriptionsamt.

Mit Magistratsdirectionserlass vom 22. August 1887 wurde mit Zustimmung des Präsidiums ein Normale für die von den Bewerbern um eine Anstellung im Conscriptionsamte im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. April 1876 (betref-

send die Regulierung dieses Amtes) abzulegende Prüfung erlassen. Hienach hat die schriftliche Prüfung in der Bearbeitung eines das Militär-, Heimat- oder Conscriptionswesen betreffenden allgemeinen Themas und eines praktischen Falles zu bestehen; bei der mündlichen Prüfung hat der Candidat die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der bei den Amtshandlungen im Conscriptionsamte maßgebenden Gesetze und Verordnungen an den Tag zu legen. Hieher gehören insbesondere die Wehrgesetze, die Evidenzvorschriften, die Landsturmgesetze und -Verordnungen, die Vorschriften über die Militäreinquartierung und das Vorspannwesen, das Volkzählungsgesetz, das Heimatrecht. Die Prüfungscommission hat aus dem Magistratsdirector, dem Referenten des Conscriptionsdepartements und dem Director des Conscriptionsamtes oder aus deren Stellvertretern zu bestehen.

Hauptcassa.

Der Controlor Karl Richter wurde zum Director ernannt (19. Jänner).

Pensioniert wurde der Cassier Johann Frimml (30. September).

Zum Controlor wurde der Liquidator Karl Kemetter befördert und die hiedurch freigewordene Liquidatorstelle dem Cassier Laurenz Kromar verliehen (24. Februar).

Zu Cassieren wurden die Liquidatursadjuncten 1. Gehaltsstufe Rafael de Ponó und Johann Pauer,

zu Liquidatursadjuncten 2. Gehaltsstufe die Cassa-Officiale 1. Gehaltsstufe Karl Ulrich und Eduard Maria Schindler ernannt (24. Februar, beziehungsweise 21. October).

Steuer-Executionsamt.

Der Adjunct Anton Kettinger ist gestorben (11. Februar).

Zum Adjuncten wurde der Revisor Ernst Grinzenberger, zum Revisor der Steuercommissär 2. Gehaltsstufe Christian Strohmayer ernannt (11. Mai).

Kanzlei.

Der Director Franz Herther wurde pensioniert (20. Jänner).

Zum Director wurde der Directionsadjunct 1. Gehaltsstufe Josef Schiller, zum Directionsadjuncten 2. Gehaltsstufe der Kanzlei-Official 1. Classe Karl Dorn ernannt (8. März).

Den Directionsadjuncten 1. Gehaltsstufe Theodor Pierus und Eugen Negro wurde ad personam der Titel „Kanzlei-Vicedirector", den Kanzlei-Officialen Josef Karl Reeder und Johann Nep. John der Titel „Kanzlei-Directionsadjunct" verliehen (8. März, beziehungsweise 22. December).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verwendung des Kanzlei- und Dienerpersonales im abgelaufenen Jahre nach dem Stande vom 31. December 1887.

Amt, Departement, Anstalt	Kanzlei-								Rathsdiener	Amtsdiener	Aushilfsdiener	Drucker	Druckergehilfen	Hausknecht
	Director	Directionsadjuncten	Officiale 1. Classe	Officiale 2. Classe	Accessisten	Praktikanten	Aspiranten	Diurnisten						
Präsidialkanzlei	—	—	1	4	—	2	—	—	4	3	—	—	—	—
Magistratsdirection	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—
Magistratsdepartements	—	—	2	7	8	26	—	16	1	23	3	—	—	—
Kanzleien des II.—X. Bezirkes	—	—	6	9	10	10	—	3	9	46	—	—	—	—
Buchhaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—
Archiv	—	—	1	—	—	3	—	—	1	2	1	—	—	—
Stadtphysikat	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Bauamt	—	—	—	1	—	3	—	3	—	1	—	—	—	—
Conscriptionsamt	—	—	—	—	—	10	—	—	2	11	—	—	—	—
Marktcommissariat	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Hauptcassa	—	—	1	—	—	7	—	—	2	7	—	—	—	—
Steueramt	—	—	—	—	—	17	—	—	2	5	—	—	—	—
Einreichungsprotokoll	—	1	4	5	2	6	—	—	—	3	—	—	—	—
Expedit[1]	1	2	3	8	4	35	3	31	1	7	—	3	3	1
Zustellungsamt	—	1	—	2	—	—	—	4	6	37	10	—	—	—
Registratur	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	—	—
Bürgerversorgungshaus	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Versorgungshaus am Alserbach	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Asyl- und Werkhaus	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—
Centralfriedhof	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—
Ortsschulrath des I. Bezirkes	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portier und Rathhauswächter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
Lehrmittelausstellung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
zusammen	1	4	17	37	26	127	3	39[2]	30	170	18	3	3	1

[1]) Dem Personalstande des Expedites waren durchschnittlich 8 Personen zur anderweitigen aushilfsweisen Dienstleistung entnommen.

[2]) 1 Diurnistenstelle war zu Ende des Jahres unbesetzt.

Mit Magistrats-Directionscurrende vom 5. Jänner 1887 wurde verfügt, dass die in den Bureaus und Ämtern in Verwendung stehenden Raths-, Amts- und Aushilfsdiener mit Ausnahme der im Präsidialbureau und beim Zustellungsdienste beschäftigten ihren Dienst schon um 7 Uhr morgens anzutreten haben.

Gemeindebezirkskanzleien.

Die Kanzleigeschäfte bei den Gemeindebezirkskanzleien besorgten im Jahre 1887 nebst den 9 Kanzleidirectoren, von welchen 7 dem Concepts- und 2 dem Kanzleistatus angehörten, noch 33 Kanzleibeamte und 16 Diurnisten (darunter 3 Kanzleidiurnisten).

Registratur.

Pensioniert wurde der Director Friedrich Hango (4. Mai).

Der Directionsadjunct 1. Gehaltsstufe Franz Kleindienst wurde zum Director, der Kanzleiofficial II. Classe Johann Nechwille zum Registraturs-directions-Adjuncten ernannt (10. Juni).

Städtische Waisenhäuser.

Die durch den Tod des Franz Schöchtner im VI. städtischen Waisenhause (im VIII. Bezirke) erledigte Stelle des Waisenhausvaters wurde dem Waisenhausvater des V. städtischen Waisenhauses zu Klosterneuburg Jakob Brenner im Wege der Übersetzung verliehen (5. Jänner) und zum Waisenhausvater des V. städtischen Waisenhauses Johann Czastka ernannt (29. März).

Stadtgärtner.

Am 22. März gewährte der Gemeinderath das Ansuchen des Stadtgärtners Gustav Sennholz um definitive Anstellung.

Städtische Feuerwehr.

Mit Beschluss vom 17. Februar genehmigte der Gemeinderath die Definitiverklärung des Stallmeisters Johann Friedl.

Wasserbezugsrevisorat.

Am 7. October fasste der Gemeinderath folgende Beschlüsse:

Auf eine Reorganisierung des Wasserbezugs-Revisorates, sowie auf die Systemisierung von Stellen für dieses Amt wird vorläufig nicht eingegangen. Das jetzige Personale desselben wird jedoch ad personam in der Eigenschaft als Communalbeamte definitiv in der Weise angestellt, daß dem Inspector ein Jahresgehalt von 1300 fl. und 30% Quartiergeld zugewiesen wird, die Revisoren aber in drei Gehaltsstufen, und zwar:

4 Revisoren mit 1000 fl. Gehalt und 30% Quartiergeld,
5 „ „ 900 „ „ „ „ „
und 5 „ „ 800 „ „ „ „ „

eingetheilt werden.

Über die Anrechenbarkeit der bei der Gemeinde zugebrachten Dienstzeit wird der Gemeinderath bei der eventuellen Pensionierung oder Quiescierung jedes einzelnen Beamten einen speciellen Beschluss fassen.

Als Inspector wurde Eduard Pinapfel bestellt.

Diurnisten.

Zu Ende des Jahres 1887 standen 192 Diurnisten im Dienste der Gemeinde, und zwar mit einem Diurnum von je

	2 fl. 25 kr.	2 fl.	1 fl. 75 kr.	1 fl. 50 kr.	1 fl. 20 kr.
im Militärtaxdepartement . . .	—	—	7	12	—
in der Buchhaltung	1	9	6	20	3
im Stadtbauamte	—	—	1	—	—
„ Conscriptionsamte	—	6	6	11	9

	2 fl. 25 kr.	2 fl.	1 fl. 75 kr.	1 fl. 50 kr.	1 fl. 20 kr.
im Steuer- und Wahlcataster . .	—	2	1	11	3
„ Steuerexecutionsamte . . .	—	·	5	5	· ·
„ Schlachthaus St. Marx . .	—	—	—	1	—
in der Kanzlei [1])	—	7	18	20	15
„ den Bezirkskanzleien	—	—	1	10	2
zusammen . . .	1	24	45	90	32

außerdem waren beim Stadtbauamte 6 Aushilfstechniker, und zwar:

1 mit einem Diurnum von 4 fl. — kr.
1 „ „ „ „ 3 „ 50 „
3 „ „ „ „ je 3 „ — „
1 „ „ „ „ 1 „ 40 „

in Verwendung; ein Diurnist bezog nebst dem Diurnum eine Zulage von 1 fl. täglich.

Verleihung von Pensionen, Erziehungsbeiträgen, Gnadengaben, Gehaltsvorschüssen und Aushilfen.

Im Jahre 1887 wurden 9 Beamte und 7 Diener vor und 2 Beamte nach Beendigung der vollen Dienstzeit mit dem Gesammtjahresbezuge von 19.342 fl. pensioniert. — Weiters erhielten 5 Witwen activer Beamten und 3 Witwen activer Diener, dann 2 Witwen pensionierter Beamten und 1 Witwe eines pensionierten Dieners die Pension im jährlichen Gesammtbetrage von 3800 fl. — Die Gesammtzahl der Pensionisten betrug zu Ende des abgelaufenen Jahres 156 (darunter 40 Diener) und bezifferte sich das Jahreserfordernis für die normalmäßigen Pensionen derselben inclusive der Personalzulagen per 15.055 fl. 66 kr. mit 182.241 fl. 35 kr. Im Genusse von Witwenpensionen standen am Ende des Jahres 268 Witwen und betrug das Jahreserfordernis für dieselben 86.602 fl. 20 kr.

In den Bezug von Erziehungsbeiträgen traten 15 Waisen städtischer Beamten; das Jahreserfordernis für dieselben belief sich auf 1163 fl. 33 kr. Im Genusse von Erziehungsbeiträgen von zusammen 7842 fl. 66 kr. standen 114 Waisen städtischer Beamten und Diener.

Gnadengaben erhielten, weil sie zum Pensionsbezuge nicht berechtigt waren, 21 Hinterbliebene von Beamten und Dienern; das Jahreserfordernis hiefür betrug 2055 fl. — Ferner wurden 26 Hinterbliebenen von Beamten und Dienern die Gnadengaben, welche ihnen nur auf kürzere Zeit bewilligt waren, erneuert; das Jahreserfordernis hiefür betrug 2250 fl. — Die Gesammtzahl der im Genusse von Gnadengaben stehenden Personen bezifferte sich zu Ende 1887 mit 151 und betrug das Jahreserfordernis 18.176 fl. 91 kr.

Gehaltsvorschüsse nahmen 120 Beamte und 55 Diener; das Jahreserfordernis hiefür betrug 39.416 fl. 13 kr.

Aushilfen erhielten 142 Beamte und 135 Diener, hievon 127 Beamte und 125 Diener in Activität mit dem Jahreserfordernisse von 6285 fl.; dann 15 Beamte und 10 Diener des Pensionsstandes mit dem Jahreserfordernisse von 635 fl. Ferner wurden 50 Witwen und 3 Waisen nach Beamten Aushilfen im Betrage von 1435 fl., und 25 Witwen und 1 Waise nach Dienern Aushilfen im Betrage von 425 fl. bewilligt.

[1]) Die Vertheilung der Kanzleidiurnisten ist aus der Tabelle auf S. 15 zu ersehen.

Die analogen Daten für die letzten 5 Jahre sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt VIII, enthalten.

3. Bezirksvorsteher und Vorsteher-Stellvertreter.

Im V. und X. Bezirke fanden die Neuwahlen für den Bezirksausschuss in der Zeit vom 2. bis 9. Mai statt. Bei der Constituierung der bezeichneten Bezirksvertretungen wurden gewählt:

V. Bezirk.

Johann Flurschütz, Bürger und Privatier, zum Bezirksvorsteher und Johann Pointner, Bürger, Fragner und Hauseigenthümer, zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter;

X. Bezirk.

Josef Bauer, Bürger und Hauseigenthümer, zum Bezirksvorsteher und Johann Bock, Bürger, zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter.

Im IV. Bezirke wurde Josef Aich, Goldwarenfabrikant, zum Bezirksvorsteher-Stellvertreter gewählt.

4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe.

a) Bezirksschulrath.

Die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes der Stadt Wien im Jahre 1887, dem zweiten seiner sechsten Functionsperiode, erfuhr gegen das Vorjahr (vrgl. S. 17 und 18 des letzten Verwaltungsberichtes) nur wenige Veränderungen. Infolge der Mandatsniederlegung des Gemeinderathsmitgliedes Robert Geitler wurde seitens des Gemeinderathes der Stadt Wien im Mai 1887 sein Mitglied, der Professor des k. k. Schottengymnasiums Stephan Fellner in den Bezirksschulrath entsandt. Die Ernennung des k. k. Professors und Bezirksschulinspectors Josef Gugler, welcher seit 10. November 1886 als Vorsitzender-Stellvertreter des Bezirksschulrathes fungiert hatte, zum Director der k. k. Staats-Lehrerbildungsanstalt in Wien, III., Geusaugasse 4, hatte im October die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Dr. Alexander Lerch zum Mitgliede des Bezirksschulrathes, sowie die in der Plenarversammlung des Bezirksschulrathes vom 19. October 1887 vollzogene Wahl seines langjährigen Mitgliedes, des kaiserlichen Rathes Leopold Holly zum Vorsitzenden-Stellvertreter zur Folge. Die Mandatsniederlegung des Mitgliedes Michael Trost zog eine Personalveränderung nicht nach sich, da derselbe seitens des Gemeinderathes sofort neuerdings wieder in den Bezirksschulrath gewählt wurde.

b) Ortsschulräthe.

Die Ortsschulräthe des I.—IX. Gemeindebezirkes traten mit dem Jahre 1887 gleich dem Bezirksschulrathe in das zweite Jahr ihrer sechsten Functionsperiode; der Ortsschulrath des X. Bezirkes vollendete seine vierte Functionsperiode.

Die Zusammensetzung des Ortsschulrathes des I. Bezirkes Innere Stadt blieb die gleiche, wie im Vorjahre (S. 18 und 19 des letzten Verwaltungs

berichtes). Eine Personalveränderung trat nur unter den Ersatzmännern ein, indem der Professor am k. k. Schottengymnasium Stephan Fellner infolge seiner Entsendung in den Bezirksschulrath im Mai auf sein Mandat als Ersatzmann resignierte und durch den Professor am k. k. Schottengymnasium Anton Sauer ersetzt wurde.

Im Ortsschulrathe des II. Bezirkes Leopoldstadt traten infolge der Mandatsniederlegung der Mitglieder Michael Hauptmann und Heinrich Wägner die Ersatzmänner Heinrich Sindl und Franz Hartmann als Mitglieder ein und an Stelle der letzteren wurden der Med. Dr. und Hausbesitzer Hermann Löwi und der Materialrevisor der österreichischen Nordwestbahn Gustav Adolf Mittelbach zu Ersatzmännern gewählt. Anderweitige Personalveränderungen kamen nicht vor.

Im Ortsschulrathe des III. Bezirkes Landstraße resignierte im October 1887 der Vorsitzende-Stellvertreter Richard Seipl auf sein Mandat, was die Wahl des k. k. Militär-Oberrechnungsrathes Karl Czermak zum Vorsitzenden-Stellvertreter und den Eintritt des Ersatzmannes Edmund Kalusch als Mitglied, sowie die Wahl des pensionierten k. k. Militärrechnungsrathes Eduard Paumann als Ersatzmann an die Stelle des letzteren zur Folge hatte.

Auch der Ortsschulrath des IV. Bezirkes Wieden erfuhr im Jahre 1887 nur geringe Veränderungen in seiner Zusammensetzung. Im März legte der Kaffeesieder und Hausbesitzer Johann Eichinger und im December der Bürger und Glaser Rudolf Fischer sein Mandat zurück; an Stelle des ersteren trat der Ersatzmann Rudolf Brzezowsky, an die des letzteren der Ersatzmann Josef Klammerth als Mitglied ein. Für die ersterledigte Ersatzmannstelle wurde der Oberrealschulprofessor Ignaz Pölzl gewählt; die zweite Stelle wurde in diesem Jahre nicht wieder besetzt.

Der Ortsschulrath des V. Bezirkes Margarethen blieb in seiner Zusammensetzung bis auf einen Wechsel in der Person des Vertreters der Lehrer vollkommen intact; der mit Beginn des Schuljahres 1887/88 zum Director der städtischen öffentlichen Bürgerschule für Knaben VII., Neubaugasse 42 ernannte Bürgerschuldirector Franz Rucker räumte seinen Platz dem Oberlehrer der städtischen allgemeinen Volksschule für Mädchen V., Grüngasse 14 Franz Rieder.

Im Ortsschulrathe des VI. Bezirkes Mariahilf trat im October der Ersatzmann Ernest Julius Franke an die Stelle des ausgetretenen Mitgliedes Hermann Flöge; für die erledigte Ersatzmannstelle wurde der Volksschullehrer Theodor Kugler gewählt.

Im Ortsschulrathe des VII. Bezirkes Neubau ereignete sich keine Personalveränderung; aus dem des VIII. Bezirkes Josefstadt schied im April der k. k. Hofkürschner und Hausbesitzer Franz Neumann, worauf der Ersatzmann Martin Ludwig Haßfurther als Mitglied eintrat und der k. k. Rechnungsrevident Friedrich Kaspar zum Ersatzmann gewählt wurde.

Auch der Ortsschulrath im IX. Bezirke Alsergrund wurde von keinem Wechsel berührt; im Ortsschulrathe des X. Bezirkes Favoriten dagegen kömmt die im August erfolgte Resignation des Vorsitzenden Michael Trost, die hiedurch veranlaßte Wahl des bisherigen Vorsitzenden-Stellvertreters Mathias Pabeschitz zum Vorsitzenden und sohin jene des Mitgliedes Josef Bauer zum Vorsitzenden-Stellvertreter, sowie der weiters hiedurch bedingte Eintritt des Ersatzmannes Ferdinand Tüscher als Mitglied und des letzteren Ersatz durch den zum Ersatzmanne neugewählten pensionierten k. k. Major und Beamten der Staatsbahn Karl Szuttay zu verzeichnen.

K. k. Bezirksschulinspectoren. Auch im Jahre 1887 fungierten wie in den beiden Vorjahren als k. k. Bezirksschulinspectoren die Herren Raimund Hofbauer für die öffentlichen (Volks- und Bürger-) Schulen des I. und die sämmtlichen (Privat- und öffentlichen Volks- und Bürger-) Schulen des III., Josef Goldhann für die sämmtlichen derlei Schulen des II., Laurenz Mayer für die des IV. und V., Josef Gugler für die des VI. und VII., Alois Fellner für die des VIII. und IX. Bezirkes, endlich Ignaz Lutzmayer für die Privatschulen des I. und sämmtliche Schulen des X. Bezirkes.

Eine Änderung trat erst mit dem Beginne des Schuljahres 1887/88 ein, indem der k. k. Professor und Bezirksschulinspector Josef Gugler zum Director der k. k. Staats-Lehrerbildungsanstalt in Wien ernannt und sohin seiner Function als Schulinspector enthoben wurde. Da diese Schulinspectorstelle nicht sofort wieder besetzt wurde und also deren Supplierung nothwendig erschien, so wurden mit der Führung der Schulinspectionsgeschäfte interimistisch im VI. Bezirke der k. k. Bezirksschulinspector Ignaz Lutzmayer, im VII. Bezirke der k. k. Bezirksschulinspector Alois Fellner betraut. Beide Herren unterzogen sich dieser Mühewaltung bis zum Schlusse des Jahres 1887.

Zu der Ernennung, beziehungsweise Wiederbeurlaubung der obengenannten im städtischen Schuldienste stehenden Bürgerschuldirectoren hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 7. Juni 1887 rücksichtlich der Functionsperiode 1887—1890 seine Zustimmung ertheilt.

5. Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Armeninstitute.

Als Obmänner der Gemeinde-Armenbezirke in Wien fungierten im Jahre 1887, und zwar:

im I. Bezirke:

Ferdinand Karl Manussi, Edler v., kais. Rath und Truchsess, bis zu seinem am 25. März 1887 erfolgten Ableben, und sodann seit 13. April Eduard Weber, Genossenschaftsvorstand der Canalräumer;

im II. Bezirke:

Karl Schweidl, k. k. Rechnungsrath in Pension;

im III. Bezirke:

Josef Neudecker, städtischer Bürgerschuldirector;

im IV. Bezirke:

Johann Eichinger, Kaffeesieder;

im V. Bezirke:

Johann Pointner, Bürger, Fragner und Hausbesitzer;

im VI. Bezirke:

Johann Nep. Grabner, städtischer Oberlehrer;

im VII. Bezirke:

Moriz Müller, Photograph, welcher jedoch am 20. September 1887 diese Stelle zurücklegte, und seit diesem Zeitpunkte Franz Ströbl, Bürger und Hauseigenthümer;

im VIII. Bezirke:

Ferdinand Weinwurm, Holzhändler und Hausinhaber;

im IX. Bezirke:

Ignaz Gerſtle, Bezirksvorſteher, Gemeinderath, Realitätenbeſitzer ꝛc.;

im X. Bezirke:

Jakob Bauer, Kaufmann und Hausbeſitzer.

In den zum Wiener Armenbezirke gehörigen vorortlichen Pfarr-Armenbezirken bekleideten im abgelaufenen Jahre die Obmannſtelle, und zwar:

im Pfarr-Armenbezirke Hernals:

Heinrich Schultheß, Pfarrer;

im Pfarr-Armenbezirke Neulerchenfeld:

Ernſt Nödl, Pfarrer;

im Pfarr-Armenbezirke Reindorf:

Franz Peppert, Pfarrer.

Als Obmann-Stellvertreter der Armeninſtitute in Wien fungierten im Jahre 1887, und zwar:

im I. Bezirke:

Anton Picker, Fabrikant, als 1. Obmann-Stellvertreter, und Anton Wich, bgl. Kleidermacher, als 2. Obmann-Stellvertreter;

im II. Bezirke:

Joſef Höller, Bürger und Hausbeſitzer;

im III. Bezirke:

Karl Hilbert, Gerätheträger;

im IV. Bezirke:

Georg Maurer, Bürger, Canalräumer und Hausbeſitzer;

im V. Bezirke:

Anton Wolf, Bäckermeiſter;

im VI. Bezirke:

Adalbert Buckl, Hausbeſitzer;

im VII. Bezirk:

Johann Wolf, Bürger und Poſamentierer;

im VIII. Bezirke:

Georg Schneider, Hausbeſitzer;

im IX. Bezirke:

Anton Pöſch, Bürger und Hausbeſitzer;

im X. Bezirke:

Gregor Zohmann, Schuhmacher und Hausbeſitzer.

Die Stelle als Obmann-Stellvertreter versahen bei den vorortlichen Pfarr-Armeninstituten des Wiener Armenbezirkes, und zwar:

im Pfarr-Armenbezirke Hernals:

Ferdinand Kuttenberger, k. k. Statthaltereibeamter, bis zu seinem am 25. September 1887 erfolgten Ableben und an dessen Stelle Josef Rand, Hausbesitzer;

im Pfarr-Armenbezirke Neulerchenfeld:

Robert Ulrich, Medicinalkräuterhändler;

im Pfarr-Armenbezirke Reindorf:

Franz Fugger, k. k. pens. Oberlieutenant.

B. Geschäftsführung im allgemeinen[1]).

Die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung zur Anschauung zu bringen, ist eigentlich Aufgabe des Verwaltungsberichtes im ganzen. Insoweit aber die Anzahl der einzelnen Geschäftsstücke, beziehungsweise Amtshandlungen einen Maßstab für die Beurtheilung der Verwaltungsthätigkeit zu bieten vermag, werden insbesondere die folgenden Capitel die erforderlichen Anhaltspunkte liefern. Zunächst wird ein Vergleich mit den Daten der früheren Jahre zeigen, ob die Arbeiten quantitativ eine Vermehrung oder Verminderung erfahren haben, es wird aber auch durch die Zerlegung der Leistung der verschiedenen Ämter nach einzelnen Agenden ein Urtheil darüber ermöglicht werden, in welchen Geschäftszweigen diese Vermehrung oder Verminderung besonders zutage getreten ist. Auf diese Art läßt sich, da die Bearbeitung von Geschäftsstücken derselben Kategorie durchschnittlich den gleichen Aufwand an Arbeitskraft erfordert, aus den nachfolgenden Ziffern immerhin auch ein Bild der Amtsthätigkeit in qualitativer Beziehung gewinnen, welches um so richtiger ist, je detaillierter die Auftheilung der Agenden erfolgt; die außerordentliche Mannigfaltigkeit derselben aber nöthigt doch wieder zu einer Zusammenfassung gleichartiger Agenden in größere Gruppen.

Was die schon im vorjährigen Verwaltungsberichte auf S. 27 berührte Frage der Inanspruchnahme der Gemeinde für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises anbelangt, so wurden die damals in Aussicht gestellten Erhebungen über die Verwendung der von der Gemeinde besoldeten Arbeitskräfte in jedem der beiden Wirkungskreise im abgelaufenen Jahre durchgeführt. Zu diesem Zwecke war für jeden einzelnen sowohl im natürlichen, als im übertragenen Wirkungskreise beschäftigten Beamten oder sonstigen Bediensteten auf Grund einer gewissenhaften Abschätzung anzugeben, welchen Theil der jährlichen Arbeitszeit er auf die Bearbeitung der ihm zugewiesenen Agenden des übertragenen Wirkungskreises verwenden mußte. Dieser Theil war in halben Monaten auszudrücken und gleichzeitig auch der Jahresbezug (Gehalt und Quartiergeld) jedes einzelnen anzugeben. Hiedurch wurde es möglich, mit einer überhaupt erreichbaren Genauigkeit die Frage zu beantworten, welchen Betrag die Gemeinde für Gehalte und Quartiergelder der im übertragenen Wirkungskreise beschäftigten Beamten, Diener und sonstigen Bediensteten aufgewendet hat. Die

[1]) Vergl. das statistische Jahrbuch, Abschnitt VIII.

Ergebnisse der erwähnten Erhebungen erscheinen in der am Schlusse dieses Abschnittes beigefügten Tabelle übersichtlich zusammengestellt.

Es ist eine erwiesene Thatsache, daß die wachsenden Bedürfnisse der Gemeinden, insbesondere der Stadtgemeinden, immer mehr zur Nothwendigkeit drängen, die finanzielle Last der Localverwaltung durch Staatshilfe zu erleichtern, und es bildet daher die Frage, auf welche Weise den Finanzen der Stadt Wien in Beziehung auf die namhaften Leistungen für Staatszwecke eine Verbesserung zutheil werden könne, einen Punkt des im Abschnitte „VI. Finanzen", Capitel „A. Städtischer Haushalt" näher besprochenen Finanzprogrammes.

Als Behelf zur Beurtheilung dieser wichtigen Frage sollen die Daten der obenerwähnten Tabelle dienen.

1. Gemeinderath.

Geschäftsbewegung. Im Jahre 1887 langten beim Einreichungsprotokolle des Gemeinderathes 8487 Geschäftsstücke (um 550 mehr als im Vorjahre) ein, von welchen

der	I.	Section (Allgemeine Organisations-, Rechts- und Dienstangelegenheiten, Centralstatistik)	768
„	II.	„ (Innere Gemeindeangelegenheiten, Handel und Gewerbe) . .	4003 [1])
„	III.	„ (Unterricht und Cultus)	301
„	IV.	„ (Öffentliche Sicherheit und Sanitätswesen)	30
„	V.	„ (Armenwesen und Humanitätsanstalten)	124
„	VI.	„ (Bauwesen und technische Arbeiten)	498
„	VII.	„ (Finanzangelegenheiten und Controle)	644
„	VIII.	„ (Approvisionierung und Marktpolizei)	205
„	IX.	„ (Vermögensverwaltung des Bürgerspitalsfondes, Verwaltung der städtischen Realitäten und Fondsgüter, Gartenanlagen)	315
„	X.	„ (Communicationswesen)	127

den Specialcommissionen oder dem Magistrate 1472

zugewiesen wurden.

Es fanden 114 öffentliche und 83 vertrauliche Plenar-, ferner 699 Sections-, Commissions- und Comité-Sitzungen statt. Die Zahl der Offertverhandlungen, Localcommissionen 2c., bei welchen Mitglieder des Gemeinderathes intervenierten, belief sich auf 1205.

Im Präsidialprotokolle betrug die Zahl der eingelangten Geschäftsstücke 1912; von der Präsidialkanzlei wurden 18.210 (1886: 17.918) Schriftstücke expediert.

Verfügungen in Bezug auf die Geschäftsführung. Mit Plenarbeschluss vom 5. Jänner 1887 hat der Gemeinderath folgende Norm erlassen:

Den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes steht das Recht zu, die im § 32 Gemeindeordnung erwähnten Communalacten, welche durch Vermittlung des Bürgermeisters beigeschafft werden, einzusehen.

Die Anfertigung von Tabellen und Ausweisen, sowie die Ertheilung mündlicher Auskünfte (auf anderem als dem geschäftsordnungsmäßigen Wege) ist, insoferne dieselben von einzelnen Mitgliedern des Gemeinderathes gefordert werden, dem discretionären Ermessen des Bürgermeisters anheimgestellt.

[1]) Darunter 2930 Zuständigkeits- und Einbürgerungsgesuche.

Am 8. März wurde vom Gemeinderathe der Beschluss gefasst, zur Berathung der Mittel zur nachhaltigen Besserung der städtischen Finanzen eine aus dem Plenum des Gemeinderathes zu wählende Commission von 18 Mitgliedern einzusetzen; deren Wahl wurde am 6. Mai vorgenommen.

Mit Beschluss vom 7. October wurde die Steuerreform- und die Finanzprogramm-Commission aufgelöst.

Am 18. November wählte der Gemeinderath aus seiner Mitte sechs Delegierte in den Verwaltungsausschuss des Centralvereines zur Beköstigung armer Schulkinder in Wien im Sinne der Statuten dieses Vereines und am 2. December wählte er ein Comité von 7 Mitgliedern zur Erstattung von Vorschlägen wegen Bezeichnung einer neu zu schaffenden Einrichtung auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege mit dem Namen des Grafen Morzin.

2. Magistrat, Ämter und Anstalten.

Magistratsdirection und Magistratsdepartements.

Geschäftsbewegung. Die Zahl der Agenden der Magistratsdirection belief sich im Jahre 1887 auf 1200, wovon 359 im Wege des Einreichungsprotokolles und 841 unmittelbar eingelangt waren; im Vorjahre hatte sie 1387 betragen.

Im Einreichungsprotokolle des Magistrates langten im abgelaufenen Jahre 421.877 Geschäftsstücke ein; die Zahl der im Vorjahre daselbst protokollierten Geschäftsstücke hatte sich auf 407.292 belaufen.

Vom gesammten Einlauf erhielten die einzelnen Departements[1]) inclusive der 5458 girierten, d. i. von einem Departement einem anderen ohne neue Protokollierung abgetretenen Geschäftsstücke, die folgende Anzahl von Agenden:

das Departement I	2.662	das Departement XVI	9.665
„ „ II	27	„ „ XVII	16.147
„ „ IV	8.409	„ „ XVIIa	12.004
„ „ V	3.206	„ „ XVIII	9.728
„ „ VI	3.531	„ „ XIX	36.408
„ „ VII	5.323	„ „ XX	16.968
„ „ VIII	7.302	„ „ XXI	11.351
„ „ IX	8.999	„ „ XXII	7.537
„ „ X	5.875	„ „ XXIII	9.192
„ „ XI	51.566	„ „ XXIV	11.512
„ „ XII	18.385	„ „ XXV	1.671
„ „ XIII	64.661	„ „ XXVI	1.019
„ „ XV	13.777		

ferner wurden zur selbständigen Erledigung zugetheilt:

der Kanzleidirection (Zustellungen, Kundmachungen für fremde Behörden) 23.413;

dem Conscriptionsamte (Militärstellungsacten, Heimatscheine, Pässe, Arbeitsbücher ꝛc.) 45.771,

der Urlauber-Evidenzhaltung (Einberufungen, Wohnungserneuerungen ꝛc.) 20.867 Geschäftsstücke.

[1]) Das Departement XIV erhält vom Einreichungsprotokolle keine Geschäftsstücke.

Außer diesen den einzelnen Departements und den erwähnten Ämtern vom Einreichungsprotokolle zugegangenen Geschäftsstücken kommen noch jene Agenden in Betracht, welche unmittelbar bei einzelnen Departements des Magistrates einlangten und daselbst in eigenen Protokollen verzeichnet wurden, und zwar:

im Departement III 46 rein statistische Agenden
„ „ XIV 16.125 Agenden, betreffend zumeist Hausier- und Schubangelegenheiten,
„ „ XVIIa 17.264 Geschäftsstücke, militärtaxpflichtige Wiener betreffend.

Hienach stellt sich die gesammte Gestion des Magistrates mit Einrechnung der girierten Geschäftsstücke auf 461.611 Agenden gegenüber 449.356 des Vorjahres.

Eine im Vergleiche zum Jahre 1886 mehr als je 1000 Agenden betragende Vermehrung der Geschäftsstücke ist bei den Departements XI, XIII, XVII[1]) und XXVI sowie im Conscriptionsamte[1]), eine Verminderung in diesem Maße bei den Departements VIII, XV, XVIII, XIX und XXIV zu constatieren. Den stärksten Einlauf (39.720 Geschäftsstücke) zeigt diesmal der Monat März, den geringsten (32.600 Geschäftsstücke) der Monat August.

Im Jahre 1887 fanden beim Magistrate 76 Plenarsitzungen, 53 Sitzungen des politischen Senates und 91 Sitzungen der ökonomischen Senate, außerdem 98 Vorberathungen durch Comités statt, in welch' letzterem Falle auch die Fortsetzungen der Berathungen an einem anderen Tage gerechnet erscheinen; ad hoc einberufene Sitzungen sind nicht gezählt. In den Plenarsitzungen wurden 792, in den Sitzungen des politischen Senates 2980, in jenen der ökonomischen Senate 4006, im ganzen somit ohne die der Vorberathung unterzogenen Agenden 7778 Geschäftsstücke collegial erledigt.

Wird die Gesammtzahl der beim Magistrate im abgelaufenen Jahre eingelangten Geschäftsstücke (461.611) zur Grundlage der Berechnung genommen, so ergibt sich, dass fast 1.$_7$% des Acteneinlaufes collegial behandelt wurden; im Vorjahre hat dieses Percent 1.$_3$ betragen. Diese Percenterhöhung wurde hauptsächlich dadurch bewirkt, dass in den beiden ökonomischen Senaten eine weitaus größere Anzahl von Geschäftsstücken zur Verhandlung gelangte, als in der früher bestandenen ökonomischen Section.

Im Nachfolgenden wird, wie im Vorjahre, die Vertheilung der beim Magistrate eingelangten Geschäftsstücke nach den Hauptagenden mit Unterscheidung des Wirkungskreises der Gemeinde zur Darstellung gebracht.

I. Natürlicher Wirkungskreis der Gemeinde.

A. Localpolizeiliche Agenden.

	Anzahl der Geschäftsstücke
Reinlichkeitspolizei	1.834
Gesundheitspolizei	2.194
Feuerpolizei	852
Marktpolizei	521
Baupolizei	8.818
Straßenpolizei	9.968
Sonstige localpolizeiliche Agenden	735

[1]) Vergl. den Abschnitt XIX „Militärangelegenheiten".

B. Andere Agenden des natürlichen Wirkungskreises.		Anzahl der Geschäftsstücke
Gemeindeverband (inclusive der Bürgerrechtsverleihungen, jedoch mit Ausschluss der Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft)		3.245
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen		562
Personalien (exclusive der in die nächste Post rangierenden Agenden)		2.160
Gemeinde-Schulangelegenheiten (inclusive Stiftungen für Unterrichtszwecke)		2.908
Kirchenangelegenheiten		156
Rechtsangelegenheiten		2.662
Armenpflege (inclusive Armenstiftungen)		51.589
Verwaltung der städtischen Realitäten		4.101
Angelegenheiten betreffend	Straßen	1.526
	Beleuchtung	194
	Canal- und Wasserbauten	1.212
	Brücken	59
	Brunnen	17
	Wasserleitungen	4.915
	Bäder	68
	Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei ꝛc.	1.767
	Gartenanlagen, Alleen ꝛc.	212
Approvisionirungs-Angelegenheiten		665
Einhebung von Taxen, Gebüren, Rückersätzen ꝛc. für die Gemeinde (inclusive der Hundesteuer)		11.061
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten		160
Sonstige hieher gehörige Agenden		3.514
	Summe I	117.675

II. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen		62
Steuerangelegenheiten		53.827
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:		
a) in Verbindung mit Steuerangelegenheiten		37.914
b) sonstige		14.036
Privilegien-, Marken- und Musterschutzangelenheiten		3.015
Militär-angelegenheiten	a) Conscriptions- und Militärangelegenheiten	48.502
	b) Einquartierung und Vorspannswesen	162
	c) Militärtaxangelegenheiten	29.269
Austragung streitiger Heimatrechte		6.825
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- und Auswanderung		2.765
Matrikenangelegenheiten		2.212
Eheangelegenheiten		2.785
Geschwornenliste		67
Landtags- und Reichsrathswahlen		1
Legalisierung, Vidimierung und Bestätigung von Urkunden		125[1])

[1]) Außerdem wurden separat verbucht: 2251 Ursprungscertificate für Waren, 47 Urkunden für Zollhaftungen, 1515 Legalisierungen und Bestätigungen von Urkunden, weiters 16 Lehrverträge und 344 Acten, betreffend Handelskammerwahlen.

	Anzahl der Geschäftsstücke
Schubwesen	8.842
Schulbezirksangelegenheiten (exclusive der Agenden des Bezirksschulrathes und des Ortsschulrathes für den I. Bezirk)	2.548
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	—
Sanitätsangelegenheiten	3.789
Einhebung fremder Gebüren, als: Taxen, Steuern, Strafbeträge ꝛc.	78.793
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	23.884
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungskreises	24.513
Summe II	343.936
Hauptsumme	461.611

Aus der vorstehenden Übersicht geht hervor, dass im Jahre 1887 von der gesammten magistratischen Gestion $25._{49}\%$ auf den natürlichen und $74._{51}\%$ auf den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde entfielen, und dass von den im natürlichen Wirkungskreise durchzuführenden Agenden 24.922 = $5._{4}\%$ der Gesammtzahl der Geschäftsstücke die Localpolizei betrafen.

Von den Agenden des Magistrates sollen die Strafamtshandlungen näher besprochen werden, mit Ausschluss jener aus Anlass von Privilegien-, Markenschutz- und Musterschutzstreitigkeiten, welche wie bisher im Abschnitte XV „Gewerbewesen" besonders dargestellt werden, und jener, welche über Ersuchen fremder Behörden durchgeführt wurden.

Im Jahre 1887 waren 12.188 Strafamtshandlungen durchzuführen; hievon wurden in erster Instanz ohne Straferkenntnis 2828, mit Straferkenntnis 7747 erledigt. 369 Strafamtshandlungen wurden an andere Behörden abgetreten, 1244 giengen in das Jahr 1888 über.

Von den 7747 Straferkenntnissen — im Jahre 1886 kamen 7842 vor — wurden gefällt:

2129 wegen Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften,
292 „ „ des Hausierpatentes,
180 „ „ marktpolizeilicher Vorschriften,
217 „ „ gesundheitspolizeilicher Vorschriften,
2616 „ „ straßen- und sicherheitspolizeilicher Vorschriften,
556 „ „ reinlichkeitspolizeilicher Vorschriften,
48 „ „ baupolizeilicher Vorschriften,
1470 „ „ der Vorschriften über Militärstellung,
299 „ „ der Fischerei-, Wildschon-, Vogelschutz- und Feldschutzgesetze,
17 „ unanständigen Benehmens der Parteien im Amte,
13 „ Nichterscheinens im Amte nach wiederholter Vorladung.

Im ganzen wurden 7816 Personen bestraft. Was speciell den unbefugten Betrieb des Pfandleihgewerbes anbelangt, so sind diesfalls 4 Trödler, 35 Commissions- und Incassogeschäftsinhaber und 5 andere Personen bestraft worden.

In 584 Fällen wurde ein Verweis ertheilt, in 6137 Fällen primär eine Geld-, in 997 Fällen eine Arreststrafe, in 25 Fällen die Gewerbsentziehung verhängt, und in 6 Fällen wurden die Schuldigen zum Nachdienen im Heere verhalten.

Es wurden verhängt:

Geldstrafen im Betrage von Gulden		in Fällen
unter	1	289
	1—5	4853
über	5—10	329
„	10—20	116
„	20—30	335
„	30—40	15
„	40—50	102
„	50—100	47
„	100—200	48
	300	3

Arreststrafen in der Dauer von		in Fällen
5	Stunden	1
6	„	266
8	„	1
10	„	2
12	„	103
15	„	1
18	„	7
24	„	558
2	Tagen	46
3	„	3
4	„	6
6	„	1
10	„	2

Von den verhängten Geldstrafen wurden:

30.919 fl. 75 kr. dem Armenfonde,
4.895 „ — „ den Genossenschaftscassen,
7.727 „ 25 „ den eigenen Geldern der Gemeinde,
10 „ — „ dem k. k. Ärar zugesprochen.

Die Beschlagnahme von Waren wurde in 256 Fällen, der Verfall verbotener Waren in 319 Fällen, die Androhung der Gewerbsentziehung in 72 Fällen, die Ausschließung vom Hausierhandel in 234 Fällen, die Demolierung von Baulichkeiten in 2 Fällen und der Verfall von Fangwerkzeugen in 8 Fällen verfügt; 105mal wurden Waren in Haftung gezogen.

Verfügungen in Bezug auf die Geschäftsführung. Für Gewerbeangelegenheiten wurde am 5. October 1887 ein neues Magistratsdepartement (XXVI) creiert; die Agenden, betreffend die registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wurden dem Departement XX zur Amtshandlung zugetheilt (2. December 1887) und mit Magistratsdirectionserlass vom 22. December sind in der Absicht, alle verwandten Agenden thunlichst in einem und demselben Departement zu vereinigen, in der Referatsvertheilung verschiedene Änderungen vorgenommen worden, welche vom 1. Jänner 1888 an in Wirksamkeit zu treten hatten, und es wurde gleichzeitig verfügt, dass das bisher mit XVII a bezeichnete Militärtaxdepartement künftig die Bezeichnung XXVII zu führen habe.

Die im Jahre 1869 eingeführte Gruppierung der Magistratsdepartements in eine ökonomische und eine politische Section wurde dahin erweitert, dass die ökonomische Section in zwei Senate abgetheilt wurde, so dass in Zukunft drei Senate zu fungieren haben, von welchen der I. und II. Senat die vorweg ökonomischen, der III. die vorweg politischen Agenden zu berathen hat. Den Vorsitz im I. Senate hat in der Regel der Magistratsdirector, im II. Senate in der Regel der demselben angehörende älteste Magistratsrath, im III. Senate in der Regel der Magistrats-Vicedirector zu führen. (Präsidialerlass vom 4. Mai 1887.)

In der Plenarsitzung vom 27. Jänner 1887 hat der Gemeinderath anlässlich der Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für den Reservoir-Erweiterungsbau am

Wienerberge unter anderem beschlossen, dass in Hinkunft bei Offertausschreibungen für Bau- und dergleichen Arbeiten jederzeit die Clausel aufzunehmen sei, dass, falls sich bei Erdaushebungen oder Fundierungsarbeiten ein Materiale vorfindet, welches bei einem Baue verwendet werden kann, selbes als Eigenthum der Gemeinde Wien zu behandeln ist.

Laut Präsidialerlasses vom 14. Jänner 1887 sind in Zukunft nicht vorschriftsmäßig instruierte Gesuche um Stipendien oder Stiftungen nicht a limine abzuweisen, sondern den Parteien mit der Weisung zurückzustellen, dieselben zu vervollständigen und innerhalb eines Präclusivtermines zu reproducieren.

Mit Präsidialerlass vom 22. Jänner 1887 wurde erinnert, dass keinerlei Herstellungen, zu welchen die Zustimmung des Gemeinderathes erforderlich ist, vor der Genehmigung des Gemeinderathes oder in Fällen der äußersten Dringlichkeit (§ 115 der Gemeindeordnung) ohne Einholung der Bewilligung des Bürgermeisters ausgeführt werden dürfen.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Evidenzhaltung der von der städtischen Hauptcassa bestrittenen Portogebüren für die von der k. k. Post als „unbestellbar" zurückgelangten hierämtlichen Vorladungen und Correspondenzen, sowie die Amtshandlungen zum Zwecke des Ersatzes dieser Portogebüren von Seite der zahlungspflichtigen Parteien einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Arbeit und Zeit beanspruchen, verfügte die Magistratsdirection nach Einvernehmung der städtischen Buchhaltung mit Erlass vom 4. Jänner 1887 Folgendes:

Von der Einleitung irgendwelcher Amtshandlungen zum Zwecke des Rückersatzes solcher Portogebüren ist in Hinkunft Umgang zu nehmen und es hat daher auch die von der städtischen Hauptcassa bisher geführte Evidenz dieser Gebüren und die Erstattung diesbezüglicher Berichte an den Magistrat zu entfallen.

Die von der k. k. Post als unbestellbar zurückgelangenden hierämtlichen Correspondenzen sind nicht mehr wie bisher von der städtischen Hauptcassa, sondern vom Einreichungsprotokolle gegen Entrichtung der Portogebüren zu beheben und sodann an die betreffenden Departements zu leiten.

Dem Leiter des Einreichungsprotokolles des Magistrates wird zu diesem Zwecke ein Verlagsgeld im Betrage von zehn Gulden ö. W. zur Verfügung gestellt, über welches alljährlich Rechnung zu legen ist.

Ein Magistratsdirectionserlass vom 27. Jänner 1887 betrifft die gegenüber den Journalen zu beobachtende Geheimhaltung von Amtsangelegenheiten, die entweder noch in den Bureaus in Verhandlung stehen oder über welche in den Sitzungen des Magistrates berathen wurde und die ihrer Natur nach die strengste Verschwiegenheit erfordern.

Mit der Vermittlung des Verkehres mit den Zeitungsredactionen und deren Berichterstattern in allen den Magistrat und die Gemeinde betreffenden Angelegenheiten hat der Bürgermeister einen Beamten speciell betraut, an welchen alle zur Verlautbarung an die Journale geeigneten geschäftlichen Mittheilungen zu leiten sind; dieser hat dieselben im Einvernehmen mit den Referenten zu redigieren und mit Genehmigung des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistratsdirectors oder dessen Stellvertreters den Journalen zur Veröffentlichung zu übergeben.

Auch wurde es als unstatthaft bezeichnet, über die Vorgänge in den Magistratssitzungen, insbesondere über die daselbst abgegebenen Vota an unberufene Personen Mittheilung zu machen und hiedurch die Selbständigkeit der Votanten zu beeinflussen.

Bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen für Oberbeamtenstellen ist in Zukunft zugleich der Vorschlag für die Besetzung der defecndierenden Stellen zu

erstatten, um den Gemeinderath in die Lage zu versetzen, über alle aus einem bestimmten Anlasse erledigten und in einem Amte zur Besetzung gelangenden Stellen gleichzeitig Beschluss zu fassen. (Magistratsdirectionserlass vom 28. Jänner 1887.)

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung, sowie der gleichförmigen Behandlung der Gesuche um Verleihung von Gewerbsconcessionen wurde mit Magistratsdirectionserlass vom 15. Februar 1887 angeordnet:

Gesuche um die Verleihung von Gewerbsconcessionen, bei welchen es sich nicht um eine Vermehrung der für ein bestimmtes Gewerbe bereits bestehenden Concessionen, sondern lediglich um einen Wechsel in der Person des Gewerbsinhabers handelt, sind in allen jenen Fällen, in welchen weder von Seite der nach dem Gesetze hierüber einzuvernehmenden Organe, noch von Seite der Herren Gewerbsreferenten selbst gegen die Concessionsertheilung ein Anstand erhoben wird, nicht mehr im Magistratsgremium zu referieren, sondern vom Bureau aus zu erledigen.

Dagegen sind alle Gesuche um die Verleihung neuer Gewerbsconcessionen, wobei es sich also um eine Vermehrung der bestehenden Concessionen handelt, ferner jene Concessionsgesuche, bei welchen zwar eine solche Vermehrung nicht eintreten würde, hinsichtlich welcher aber entweder seitens der einvernommenen Organe oder der Herren Gewerbsreferenten selbst gegen die Concessionsertheilung Bedenken obwalten, endlich alle Gesuche um Verleihung von Concessionen für jene Gewerbe, hinsichtlich welcher die Concessionsertheilung nach dem Gesetze einer höheren Instanz zusteht, von den Herren Gewerbsreferenten in der Magistratssitzung zum Vortrage zu bringen.

Mit Zustimmung des Bürgermeisters wurde angeordnet, dass die Sammlung und Verantassung der Drucklegung der in das magistratische Verordnungsblatt aufzunehmenden, den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde berührenden, insbesondere aller in wirtschaftlicher Hinsicht wichtigen normativen Erlässe, Decrete, Verfügungen und Beschlüsse von der Sammlung der übrigen Normalien — welche dem Departement XX weiterhin obliegt — zu trennen ist, und erstere Agende dem Departement VI zugewiesen. (Magistratsdirectionserlass vom 22. März 1887.)

Auf Grund des auf S. 13 erwähnten Präsidialerlasses vom 14. März 1887, wonach über das Vorleben von Aufnahmswerbern für den städtischen Dienst Erhebungen zu pflegen sind, wurde mit Magistratsdirectionserlass vom 27. März 1887 bemerkt, dass diese Anordnung auch auf alle jene provisorischen Bedienstungen Anwendung zu finden habe, die entweder auf Grund bestehender Vorschriften oder nach bisheriger Gepflogenheit als Vorstufe zu einer definitiven Anstellung gelten, wie z. B. Hausdiener, Aushilfsdiener, Feuerwehrmänner ꝛc, und verfügt, dass die gedachten Erhebungen im Correspondenzwege, und zwar im Wiener Polizeirayon mit der k. k. Polizeibehörde, außerhalb derselben aber mit dem Gemeindeamte jenes Ortes zu pflegen sind, wo sich der Betreffende zuletzt durch längere Zeit aufgehalten hat. Im Falle der Beibringung eines ordnungsmäßigen, von der competenten Polizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten Moralitätszeugnisses kann von weiteren Erhebungen Umgang genommen werden. Überdies sind jene Personen, welche für eine definitive Anstellung in Vorschlag gebracht werden, noch protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob ihnen keiner der im § 2 der Dienstpragmatik angeführten Ausschließungsgründe im Wege steht.

Mit Magistratsdirectionserlass vom 21. Mai 1887 wurde der Präsidialerlass vom 10. August 1875, mit welchem jede Art von Winkelschreiberei, sowie überhaupt jede unberufene Einmengung in Parteiangelegenheiten den städtischen Bediensteten auf das strengste untersagt worden ist, dem gesammten Personale in Erinnerung gebracht, mit jenem vom 20. Juli 1887 wurden Vereinfachungen in den Registratursgeschäften, speciell bei den Hauszinssteuer- und Lohnwagengefälls-Acten eingeführt und mit jenem vom

25. Juli 1887 wurde angeordnet, dass Zuschriften auswärtiger Behörden, welche offenbar in den Wirkungskreis des Magistrates gehören, jedoch irrthümlicherweise an die Gemeindebezirkskanzleien gelangen, im kurzen Wege an das Einreichungsprotokoll des Magistrates abzugeben, daher nicht mehr in den Bezirkskanzleien zu protokollieren und mit einem Berichte vorzulegen sind.

Der Journaldienst in der städtischen Registratur wurde auf die Zeit von 4 bis 7 Uhr nachmittags beschränkt (Magistratsdirectionserlass vom 21. October 1887).

Buchhaltung.

Die Gesammtzahl der abgegebenen protokollierten Äußerungen und Berichte belief sich auf 15.285, mit Einschluss der nicht protokollierten 2057 auf 17.342 Stücke; die diversen zur Censurierung und Verrechnung überkommenen Empfangs- und Ausgabsjournale weisen insgesammt eine Anzahl von 1,288.415 Empfangs- und Ausgabsposten aus. Die Gebürvorschreibungen wurden auf Grund von 75.966 Stück Bidenden und 45.880 anderen Actenstücken in 419.612 Posten vorgenommen, wogegen die Abstattungsverrechnung in 796.678 Abstattungsposten erfolgte. Im ganzen kamen 596 Hauptconto- und Hilfsbücher mit 156.587 Bucheonten in Verwendung. Die Rechnungsposten sämmtlicher zur Prüfung eingelangten speciellen Rechnungen beliefen sich auf 1,974.087 und die der Adjustierungen und Liquidierungen auf 53.298.

Archiv, Bibliothek.

Die Agendenzahl für Archiv und Bibliothek stellte sich im abgelaufenen Jahre auf 633. Von der Direction des Archivs und der Bibliothek wurden 156 Gutachten erstattet.

Das Archiv erhielt einen Zuwachs von 381 Acten der currenten Geschäftsgebarung des Magistrates und hat in 108 Fällen in administrativen Angelegenheiten Acten ausgefolgt.

Aus der Bibliothek sind 817 Werke in 1111 Bänden ausgehoben worden. In den Räumen selbst benützten die Bibliothek zu administrativen und wissenschaftlichen Studien 287 Personen, welche 978 Werke entlehnten. Außerdem wurde die Bibliothek von den Beamten in zahlreichen Fällen vorübergehend zu administrativen Zwecken in Anspruch genommen.

Städtisches Lagerhaus.

Die Bureaugebarung im städtischen Lagerhause im Jahre 1887 erstreckte sich auf 11.265 eingehende und 25.869 ausgehende Correspondenzen, 6711 Circulare und 34.049 Rechnungen im Betrage von 1,309.605 fl. 56 kr. (im Jahre 1886 sind 29.562 Rechnungen im Betrage von 1,021.880 fl. 62 kr. ausgefertigt worden).

Bezüglich der Geld- und Buchungsgebarung und des Warenumsatzes siehe Capitel D, Abschnitt XIV „Markt- und Approvisionierungswesen".

Stadtphysikat.

Die Zahl der beim Stadtphysikate im Jahre 1887 durchgeführten Agenden betrug 64.782, wovon 36.044 auf die I. Section (für Hygiene und Sanitätspolizei) und 28.738 auf die II. Section (für Medicinalwesen überhaupt) entfielen.

Von den Amtshandlungen der I. Section sind besonders zu erwähnen:

1816 Augenscheine und commissionelle Verhandlungen.

232 Exhumierungen.

934 Amtshandlungen wegen Leichentransportes.
1017 Chemische Untersuchungen von Genuss-, Arzneimitteln ꝛc.
3754 Revisionen von Leichenkammern, Friedhöfen, Mineralwasserhandlungen, Apotheken, Gifthandlungen, Kranken- und Humanitätsanstalten, Badeanstalten und von Effecten Fremder; ferner von Wagenstandplätzen, Herbergen, Schulen, Gemeindearresten, Bethäusern und Leichenwägen; außer diesen Revisionen wurden solche von den Sanitätsaufsehern in den Häusern der Stadt, dann in den Anstandsorten der Gast- und Kaffeehäuser in 17.958 Fällen durchgeführt.
6337 Amtshandlungen in Bezug auf Desinfection.
8888 Anzeigen der Sanitätsaufseher über sanitäre Gebrechen.
2902 Erhebungen der städtischen Ärzte und Sanitätsaufseher über contagiöse Krankheiten.

Von den Geschäften der II. Section sind hervorzuheben:

854 Zeugnisbestätigungen.
1.630 Ärztliche Untersuchungen von Beamten, Lehrern, Dienern, Schülern, Pfründnern ꝛc.
171 Intervenierungen bei der Militärstellung, bei Sitzungen, Commissionen ꝛc.
294 Revisionen von Receptconvoluten, zahntechnischen Ateliers, Humanitäts- und Privatheilanstalten ꝛc.
16.017 Anzeigen über miasmatisch-contagiöse Krankheiten.
709 Intervenierungen bei sanitätspolizeilichen Obductionen.

Stadtbauamt.

Im Jahre 1887 gelangten bei der Direction des Stadtbauamtes 2976 Actenstücke zur Protokollierung, wovon 779 von ihr selbst zu erledigen waren, während die übrigen den Fachabtheilungen zur Bearbeitung zugewiesen wurden und der Direction nur zur Revision vorzulegen waren. Diese letzteren erscheinen somit bei den Actenstücken der Fachabtheilungen mitgezählt.

Auf die einzelnen Abtheilungen entfielen von den eingelangten Actenstücken:

I.	Abtheilung, Hochbau	7.672
II.	„ Straßen- und Canalbau	6.023
III.	„ Wasserleitung und Beleuchtung . .	9.833
IV.	„ Baupolizei	16.466
	zusammen . .	39.994

und wurden von ihnen im Sinne der bestehenden Organisation selbständig bearbeitet und erledigt.

Der Gesammtacteneinlauf von 40.773 Stück stieg gegen das Jahr 1886, in welchem 37.303 Actenstücke ausgewiesen erscheinen, um 3470 Stück.

Berichte und Äußerungen wurden im Jahre 1887 zusammen 23.530 erstattet (gegen 22.840 im Jahre 1886), selbständige Amtshandlungen 40.366 vorgenommen (gegen 38.097 im Jahre 1886). In 8231 Fällen (gegen 7497 im Jahre 1886) intervenierten Vertreter des Stadtbauamtes mit dem Magistrate und mit anderen Behörden.

Zur Revision gelangten 12.773 Conten (gegen 10.568 im Jahre 1886); ferner wurden 2946 Pläne neu verfasst (gegen 2572 im Jahre 1886).

Digitized by Google

In den dem Stadtbauamte unterstehenden Probierstationen wurden Prüfungen in folgender Anzahl vorgenommen:

	1887	1886
Wassermesser	3.373	4.564
Wasserleitungsrohre	4.100	7.332
Leuchtgas	471	420
Elektrisches Licht	272	105
Hydraulische Bindemittel	5.165	4.598
zusammen	13.381	17.019

Conscriptionsamt.

a) Abtheilung für die Evidenzhaltung der Bevölkerung und für das Recrutierungswesen.

Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungsprotokoll zugewiesene Actenstücke (vergl. S. 24)	45.771
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistratsdepartements und der k. k. Polizei übermittelte Actenstücke	17.568
Heimatscheine und Passanweisungen	5.830
Arbeitsbücher für Einheimische und Fremde	12.302
Asylbücher für das städtische Asyl und Werkhaus	753
Einschreiten um Heimatscheine für Fremde	1.531
An Parteien ausgegebene Zuständigkeitsbestätigungen in Armensachen für Humanitätsanstalten ꝛc. ꝛc.	19.007
Vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	18.715
Aufgenommene Meldungen Stellungspflichtiger	10.674
Directe Postexpeditionen	57.317
Verschiedene Eintragungen	4.297

Hiezu kommen die Führung des Populationscatasters für Einheimische und Fremde, die Vorarbeiten für die Recrutierung, die Verfassung des Losungs- und Recrutierungsactes, die Führung des Catasters der Landsturmpflichtigen und der bezüglichen Sturmrollen und die Verfassung der Sturmrolle für den jährlich neu zuwachsenden Jahrgang der Landsturmpflichtigen.

b) Abtheilung für Militäreinquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

Geschäftsgebarung:

Zahl der Geschäftsstücke	1.460
Postnummern des Einquartierungsprotokolles	1.564
„ „ Vorspannsprotokolles	119
„ „ Rückstands- und Veränderungsprotokolles	135
Amtshandlungen anläßlich der Ausbezahlung des vierteljährigen Mietzinses an jene Hauseigenthümer, bei welchen sich verheiratete Unterofficiere auf Staatskosten eingemietet hatten	585
Verbuchungen im Depositenjournale, Geldhauptbuche, Geldjournale, Contobuche und Portionenausweise	6.599

Im Jahre 1887 hat weder eine Pferde-, noch eine Wagenzählung stattgefunden.

Cassagebarung:

An Quartierträger ausbezahlte Vergütungsbeträge	82.008 fl.	93 kr.
An den Vorspannspächter ausbezahlte Vergütungsbeträge . . .	1.226 „	4 „

c) Abtheilung für Evidenzhaltung der Urlauber und der Reservemänner.

Zur selbständigen Erledigung durch das Einreichungsprotokoll zugewiesene Actenstücke (vergl. S. 24)	20.867
Zur Äußerung und Berichterstattung von Magistratsdepartements übermittelte Actenstücke	436
An- und Abmeldungen von Recruten, Urlaubern, Reservemännern und Ersatzreservisten (inclusive Wohnungsveränderungs-Anmeldungen)	47.448
Einberufungen zur activen Dienstleistung, Waffenübung, Nachcontrole ꝛc. . .	13.398
Anfragen, Parteienvorladungen und vom Amte selbst im kurzen Wege gepflogene Correspondenzen	12.947
Polizeiliche Ausforschungen	8.833
Verschiedene Eintragungen	3.272
Directe Postexpeditionen	15.225
Bei der Controlsversammlung im Jahre 1887 sind erschienen Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten	12.007

d) Abtheilung für Militärtaxangelegenheiten.

Geschäftsgebarung:

Zugewiesene Geschäftsstücke	3.562
Neu vorgelegte Militärtaxbemessungsbögen	1.894
Executionsanzeigen	7.898
Anzahl der in Evidenz gestandenen militärtaxpflichtigen Personen	17.609
Anzahl der journalisierten Posten (Einzahlungen)	13.481

Cassagebarung:

Neu vorgeschriebene Militärtaxen	52.159 fl.	— kr.
Eingezahlte Militärtaxen	45.298 „	— „
Erlegte Depots aus Anlass von Auslandsreisebewilligungen und Auswanderungen	10.565 „	89 „

e) Abtheilung für das Todtenbeschreibwesen.

Geschäftsgebarung:

Zugewiesene Geschäftsstücke	8.300
Für die verschiedenen Departements ausgestellte Todesbestätigungen . . .	1.640
Postnummern des Beerdigungsgebüren-Rückstandsprotokolles	3.004
Ausgefertigte Catasterblätter über Verstorbene für den Amtsgebrauch . . .	5.028
Verabfolgte gedruckte Verzeichnisse über Verstorbene	59.859
Eintragungen in das Todtenprotokoll nach dem vollen Nationale der Verstorbenen	21.597
Grabstellanweisungen für gemeinsame Gräber	16.816
„ „ Einzelgräber	1.556
„ „ Arcadengrüfte	3

Grabstellanweisungen für fertige Doppelgrüfte	2
„ „ fertige einfache Grüfte	13
„ „ Doppelgruftplätze	5
„ „ einfache Gruftplätze	33
Beilegungsanweisungen für Einzelgräber	861
„ „ Arcadengrüfte	3
„ „ Doppelgrüfte	16
„ „ einfache Grüfte	47
Anweisungen für die Bestattung von Särgen mit Leichentheilen	2.344
Exhumierungsanweisungen	223
Verständigungen der Matrikenführer	17.026

Cassagebarung:

Gesammteinnahme	205.402 fl. 44 kr.
Gesammtausgabe	1.895 „ 30.$_5$ „

Marktcommissariat.

Nachstehende Daten geben ein Bild der Thätigkeit des städtischen Marktcommissariates im abgelaufenen Jahre. Es fanden statt:

410.325 Revisionen in markt-, gewerbe- und sanitätspolizeilicher Beziehung,
42.437 Steuer- und Gebürenerhebungen,
4.958 Intervenierungen in Streitfällen zwischen Käufern und Verkäufern,
879 commissionelle Verhandlungen,
3.366 Localuntersuchungen.

Unter den im Jahre 1887 vom Marktcommissariate erhobenen 56.424 Anständen sind besonders zu erwähnen:

20.175 sanitätspolizeiliche,
22.617 marktpolizeiliche,
257 feuerpolizeiliche,
3.432 gewerbepolizeiliche Übertretungen und
9.395 Übertretungen der Aichvorschriften.

Die Zahl der ausgefertigten Viehpässe belief sich auf	24.107
jene der Gesundheitscertificate auf	3.752
der anderen Ausweise und Certificate auf	27.434
der Jagdkarten auf	1.522
der Fischereikarten auf	373

Die Summe der durch das Marktcommissariat eingehobenen Marktgebüren betrug 391.601 fl. 83 kr.; mit Hinzurechnung des Erträgnisses beim Fouragegeschäfte am Centralviehmarkte zu St. Marx per 60.149 fl. 5.$_5$ kr. ergab sich eine Totaleinnahme von 451.750 fl. 88.$_5$ kr.

Städtische Schlachthäuser.

Die Geschäftsführung der Directionen der städtischen Schlachthäuser gestaltete sich im Jahre 1887 in folgender Art:

	zu St. Marx	in Gumpendorf
Anzahl der Geschäftsstücke	302	131

	zu St. Marx	in Gumpendorf
Zahl der Posten des Viehstandsjournales:		
a) in der Zuweisung (d. i. über den Eintrieb in das Schlachthaus)		
bei Rindvieh . . .	11.472	6.360
„ Schafen . . .	346[1])	—
b) in der Verwendung (d. i. über den Abtrieb zur Schlachtung)		
bei Rindvieh . . .	12.871	6.095
„ Schafen . . .	346[1])	—
Zahl der ausgestellten Schlachthauszettel (früher Erlaubnisscheine)	12.871	6.095
Zahl der Posten des Cassajournales:		
bei Rindvieh . . .	9.518	6.095
„ Schafen . . .	125	—
Zahl der Posten des Rückstandjournales bei Rindvieh . .	712	—[2])
Zahl der ausgestellten Schlachtgebürenquittungen:		
bei Rindvieh . . .	9.518	6.095
„ Schafen . . .	125	—
Zahl der ausgestellten Gesundheitscertificate (Pässe) . . .	2.616	611
Zahl der Posten im Protokolle über die Sanitätsanstände	2.395	869

Überdies werden bei jeder Direction — jedoch nicht nach Posten — geführt: ein alphabetisches Hauptbuch über die hiesigen Fleischhauer, Monatssummarien und ein Jahressummarium, ein Protokoll über die geschlachteten Kälber, Schafe und Lämmer, Bücher über Eintrieb und Abtrieb zur Schlachtung für die einzelnen Abtheilungen des Schlachthauses und ein Protokoll über die aus Wien abgegebenen Kühe und Ochsen.

Die Direction des Schlachthauses zu St. Marx führt außerdem einen Contocorrent über die auswärtigen Fleichhauer und ein Evidenzbuch über das vom Centralviehmarkt bloß über Sonntag im Schlachthause eingestellte und sodann wieder auf den Markt zu bringende Schlachtvieh, jene des Schlachthauses in Gumpendorf noch ein Summarium über die Abtheilungen des Schlachthauses.

Von den Viehstandsjournalen (Zuweisung und Verwendung), von den Cassajournalen und dem Rückstandsjournale, welches von der Direction des St. Marxer Schlachthauses geführt wird, erhält die städtische Buchhaltung eine Abschrift.

Städtische Hauptkasse.

Cassabewegung.

Im Baren:

	Empfang ö. W.	Ausgabe ö. W.
Bei den eigenen Geldern . . .	21,699.186 fl. 58.$_5$ kr.	20,306.031 fl. 94.$_5$ kr
beim Versorgungsfonde	2,262.498 „ 21.$_5$ „	2,254.837 „ 94.$_5$ „
„ Bürgerladfonde	25.234 „ 86 „	18.345 „ 63.$_5$ „

[1]) Die hier gezählten Posten betreffen jene Schafe, welche seit 1. Jänner 1887 durch die Firma Schade und Roth zur Schlachtung gelangen und für den Export nach Paris bestimmt sind.

[2]) Im Gumpendorfer Schlachthause ist ein solches Journal nicht erforderlich, weil die Gebürenabfuhr wochentlich nur einmal erfolgt.

	Empfang Ö. W.	Ausgabe Ö. W.
beim Bürgerspitalfonde	746.764 fl. 5 kr.	780.149 fl. 10 kr.
bei den Depositen	1,248.030 „ 83 „	1,234.218 „ 68 „
„ „ Vorspannsgeldern . . .	2.083 „ 40 „	1.457 „ 73 „
beim Ringtheater-Hilfsfonde . .	69.982 „ 31 „	73.328 „ 66 „
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	13.315 „ 33 „	14.396 „ 90 „
beim Fonde zur Beköstigung armer Schulkinder		
a) zur Gründung eines Fondes . .	34.023 „ — „	34.006 „ — „
b) „ augenblicklichen Verwendung	27.496 „ 96 „	3.828 „ 69 „
zusammen . . .	26,128.615 fl. 54 kr.	24,720.601 fl. 28.$_5$ kr.
im Vorjahre	24,175.850 „ 22.$_5$ „	25,793.847 „ — „

In Obligationen:

	Empfang Ö. W.	Conv.-M.
Bei den eigenen Geldern . . .	483.460 fl. — kr.	750 fl. — kr.
beim Versorgungsfonde	716.034 „ 64 „	87.700 „ — „
„ Bürgerladfonde	400 „ — „	250 „ — „
„ Bürgerspitalfonde	66.564 „ 71 „	687 „ — „
bei den Depositen	2,177.993 „ 93.$_5$ „	95.350 „ — „
beim Ringtheater-Hilfsfonde . .	13.059 „ 29 „	— „ — „
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	14.663 „ 33 „	— „ — „
beim Fonde zur Beköstigung armer Schulkinder: zur Gründung eines Fondes	41.100 „ — „	— „ — „
zusammen . . .	3,513.275 fl. 90.$_5$ kr.	184.737 fl. — kr.

	Ausgabe Ö. W.	Conv.-M.
Bei den eigenen Geldern . . .	415.000 fl. — kr.	1.500 fl. — kr.
beim Versorgungsfonde	32.624 „ 74 „	2.850 „ — „
„ Bürgerladfonde	— „ — „	520 „ — „
„ Bürgerspitalfonde	122.524 „ 95 „	935 „ — „
bei den Depositen	1,945.945 „ 35 „	101.770 „ — „
beim Ringtheater-Hilfsfonde . .	32.097 „ 1 „	— „ — „
bei der Schwestern Fröhlich-Stiftung	13.030 „ 60 „	— „ — „
zusammen	2,561.222 fl. 65 kr.	107.575 fl. — kr.
im ganzen	6,074.498 „ 55.$_5$ „	292.312 „ — „
im Vorjahre . . .	2,892.235 „ 50 „	119.404 „ 42.$_5$ „

Die Abwicklung der Cassageschäfte im Baren erfolgte an 8 Cassen, jener in Obligationen unmittelbar durch die Direction der städtischen Hauptcasse.

Von vorstehenden Barbeträgen entfallen:

auf die	Empfang Ö. W.	Ausgabe Ö. W.	Anzahl der Parteien
Empfangscassa	23,939.706 fl. 56 kr.	— fl. — kr.	38.991
Ausgabscassa	— „ — „	16,739.228 „ 19.$_5$ „	32.555
Lehrercassa	— „ — „	2,446.735 „ 35 „	4.192

auf die	Empfang Ö. W.	Ausgabe Ö. W.	Anzahl der Parteien
Pensionscassa	— fl. — kr.	358.187 fl. 99 kr.	6.284
Anlehens- und Bürgerspitalfondscassa	913.729 „ 05 „	4,404.779 „ 13 „	10.456
Cassa für Wasserbezugsgebüren, Platzzinse, Hundesteuer, Lohnwagenlicenz-Gebüren und politische Taxgebüren	863.148 „ 93 „	— „ — „	40.747
Cassa der Taxabtheilung .	412.031 „ — „	396.157 „ 53 „	14.958
Pfründnercassa	— „ — „	375.513 „ 09 „	107.545
zusammen . . .	26,128.615 fl. 54 kr.	24,720.601 fl. 28.$_5$ kr.	255.728

Gesammt-Cassabewegung 50,849.216 fl. 82.$_5$ kr. (gegen 49,969.697 fl. 22.$_5$ kr. im Vorjahre).

Liquidaturarbeiten.

a) Hauptcassa

(mit den Abtheilungen für Lohnwägenlicenz-Gebüren, Strafgelder, Platzzinse, Hundesteuer, politische Taxen und Pfründenzahlungen aus dem Hilfsfonde für die beim Brande des Ringtheaters Verunglückten und deren Hinterbliebene, dann für die Schwestern Fröhlich-Stiftung und den Fond zur Beköstigung armer Schulkinder.)

Die Zahl der der Hauptcassa zur Erledigung zugewiesenen Geschäftsstücke betrug	29.315	
Zur Journalisierung in den Empfangs- und Ausgabsjournalen gelangten	243.245	Posten
Die Buchvorschreibungen betrugen	152.674	„
die Liquidierungen	264.916	„
An Quittungen kamen zur Ausfertigung	76.626	Stück
an Cassaanweisungen	50.780	„

b) Taxabtheilung.

Die Zahl der der Taxabtheilung zur Erledigung zugewiesenen Geschäftsstücke belief sich auf	53.512	
jene der Journalisierungen auf	76.730	Posten
der Buchvorschreibungen auf	177.107	„
und der Liquidierungen auf	32.510	„
Ferner wurden ausgefertigt:		
Buchauszüge und Abschriften	41.557	Stück
Quittungen und Noten	70.495	„
Cassaanweisungen	20.509	„
Executionsaufträge	62.208	„

Die Gesammtzahl der an die Taxcommissäre ergangenen Executionsaufträge betrug:

a) bei den fremden Gebüren . . .	130.124
b) „ „ politischen Gebüren . . .	8.132
zusammen . . .	138.256
Pfändungen wurden vorgenommen .	1.147
Transferierungen	11

Hiebei musste in 4 Fällen Polizeiassistenz in Anspruch genommen werden.

c) Anlehenscassa

(einschließlich jener Ausfertigungen, welche die Hereinbringung von Genossenschaftsgebüren bedingt).

Die Zahl der zugewiesenen Geschäftsstücke betrug . .	4.026	
jene der Journalisierungen	8.588	Posten
der Buchvorschreibungen	22.273	„
und der Liquidierungen	125.875	„
Ferner wurden ausgefertigt:		
Buchauszüge und Abschriften	211	Stück
Quittungen	3.530	„
Cassaanweisungen	3.115	„
Executionsaufträge	4.752	„

d) Cassa zur Einhebung der Wasserbezugsgebüren.

Journalisierungen	26.902	Posten
Buchvorschreibungen	9.668	„
Liquidierungen	14.666	„
Ausgefertigte Quittungen und Noten	14.200	Stück
„ Cassaanweisungen	15.444	„
„ Executionsaufträge	8.944	„

e) Bürgerspitalsfondcassa.

Journalartikel	6.502	
Buchvorschreibungen	5.450	Posten
Liquidierungen	24.982	„
Buchauszüge und Abschriften	199	Stück
Ausgefertigte Quittungen	1.757	„

Steueramt und Steuerexecutionsamt.

Die Gesammtgebarung im städtischen Steueramte betrug im Jahre 1887 inclusive des mit Ende 1886 verbliebenen Cassarestes (per 159.998 fl. 41.$_5$ kr.) 36,595.114 fl. 02.$_5$ kr. gegen 34,416.407 fl. 67 kr. im Vorjahre.

Diese Steuerbeträge sind unter Benützung von 960.790 Journalartikeln und 292.174 Strazzaposten in Empfang gestellt worden. Zur Verrechnung derselben waren 215 Bücher mit 149.578 Conten erforderlich, in welchen 90.092 Gebürenveränderungen vorgenommen wurden.

An Staats- und Fondscassen wurden abgeführt 36,441.922 fl. 70 kr.

Zur amtlichen Behandlung kamen in das Steueramt 60.878 Acten; es wurden 3715 Eruierungsnoten, 8290 Erwerbsteuerscheine, 65.219 Zahlungsaufträge ausgefertigt und 4380 Anzeigen, Eingaben und Ausweise verfasst. An Rückstandsposten verblieben mit Ende 1887 99.536, daher gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme um 935 Posten zu verzeichnen ist. Gesuche um Ratenbewilligung zur Zahlung rückständiger Steuern wurden im abgelaufenen Jahre von Seite der Contribuenten 3686 überreicht, so dass sich auch hiebei eine Abnahme, und zwar um 997 Stück ergeben hat.

Von den Steuer-Postanweisungen für den Polizeirayon Wien wurde in 9988 Fällen Gebrauch gemacht, während in 991 Fällen die rückständige Steuer auswärts domicilierender Contribuenten durch Vermittlung der k. k. Bezirkshauptmannschaften und der Bürgermeisterämter zur Einhebung und Übermittlung gelangte.

Zur Einbringung rückständiger Steuern und Zuschläge wurden 95.328 Executionseinlegungs-Bolleten, 59.454 Pfändungsaufträge, 4105 Sequestrationsaufträge und 6086 Requisitionsschreiben ausgefertigt.

Bei 10.252 Contribuenten musste die Pfändung mit Rücksicht auf die gänzliche Verarmung unterbleiben. Zur Durchführung gelangten 15.931 Pfändungen, in 1131 Fällen wurde die Transferierung der Effecten und von 119 Parteien die Veräußerung der Pfandobjecte vorgenommen. Durch die Steuercommissäre wurde von 27.889 Contribuenten ein Steuerbetrag von 904.255 fl. 44 kr. hereingebracht.

Noch wird bemerkt, dass über das Vermögen von 136 Contribuenten der Concurs eröffnet worden ist.

Über die executiven Schritte zur Hereinbringung der landesfürstlichen Steuern sammt Zuschlägen und die hiedurch erzielten Resultate in den letzten fünf Jahren gibt das statistische Jahrbuch im Abschnitte X näheren Aufschluss.

Kanzlei.

Der Geschäftsumfang der von der Kanzleidirection geleiteten Ämter während des Jahres 1887 war folgender:

Im magistratischen Einreichungsprotokolle wurden mit Ausschluss der girierten Geschäftsstücke 421.877, gegen das Vorjahr um 14.585 Einläufe mehr protokolliert.

Außerdem wurden 43.159 (gegen das Vorjahr um 8439 mehr) eingelangte und an Bureaus und Ämter ohne Protokollierung abgegebene Geschäftsstücke zum Behufe der Nachweisung des Empfanges separat verzeichnet und mussten bei Behörden und Ämtern in und nächst Wien zur Aufklärung behufs Priorierung von beim Magistrate eingelangten Geschäftsstücken 633 Erhebungen gepflogen werden.

Im Expedite stellte sich die Gestion wie folgt:

Wirkungskreis	Acten nur mit Bidenden	Acten zum Mundieren und eventuell mit Bidenden	Munden	Bidenden[1])	Anmeldungsacten für die Magistrats-Departements	Acten mit brevi manu-Aufträgen	In die Registratur abgegebene Acten
natürlicher	11.619	74.541	157.261	106 263	15.466	1881	68.813
übertragener	10.126	137.645	215.965	74.496	17.277	953	129.541
des Wiener Bezirksschulrathes	73	4.123	26.077	1.239	773	—	3.423
im ganzen . .	21.818	216.309	399.303	181.998	33.516	2.834	201.777
Gegen das Vorjahr zeigt sich ein Plus von . . .	—	3.991	4.579	4.330	2.487	399	—
ein Minus von	1.514	—	—	—	—	—	3.409

[1]) Im Vorjahre waren bei den Bidenden die Anmeldungsacten eingerechnet.

Von den im Expedite ausgefertigten 399.303 Schriftstücken wurden befördert

99.948 durch die k. k. Post an außerhalb Wiens befindliche Behörden, Anstalten und Parteien;

257.344 durch das Zustellungsamt an im Wiener Territorium befindliche Behörden, Anstalten und Parteien;

7.166 durch die Taxabtheilung der städtischen Hauptcassa;

34.845 durch die Amtsdiener des Expedites an die im Rathhause befindlichen Departements, Ämter und Amtspersonen.

Das Anwachsen der Arbeit veranlasste, dass 21.129 Acten außer den gewöhnlichen Amtsstunden behandelt werden mussten. Ebenso mussten die jährlich wiederkehrenden Arbeiten für die Gemeinderaths- und Bezirksausschusswahlen, ferner zur Durchführung der Wahlen für das Gewerbegericht der Metallarbeiter 19.954 und zur Constituierung der Gewerbsgenossenschaften 11.528 diverse Schriftstücke außer den gewöhnlichen Amtsstunden ausgefertigt werden.

Mit den lithographischen-Pressen wurden für das Expedit 168.327 Schriftstücke mit 301.963 Druckseiten und mit den hektographischen Apparaten 76.656 Schriftstücke mit 83.259 Druckseiten vorbereitet und dadurch die Mundierungsarbeiten unterstützt.

Das Zustellungsamt hatte einschließlich der Zustellungen anlässlich der verschiedenen Wahlen, der Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle &c. an die Gemeinderäthe und Bezirksvorsteher 860.694, also gegen das Vorjahr um 1577 Expeditionen mehr zuzustellen und außerdem im I. Bezirke 10.747 Kundmachungen zu affigieren.

Registratur.

In der Hauptregistratur wurden im Jahre 1887 314.421 Acten, daher um 17.957 weniger als im Vorjahre registriert und 45.621 Acten, daher um 5920 weniger als im Vorjahre ausgehoben.

Die Summe der im Jahre 1887 registrierten Acten vertheilt sich auf die einzelnen Registratursdepartements, respective nach Agenden wie folgt:

Dienstsachen und Pensionen, Wahlangelegenheiten &c.	2.177
Wirtschaftsgegenstände	2.992
Gefällssachen, Hundesteuer	64.657
Grund-, Haus- und Einkommensteuer	9.352
Erwerbsteuer	79.757
Bürgerrechte, Auszeichnungen und Gedenksachen	536
Markt- und Approvisionirungs-Gegenstände	2.296
Handel und Gewerbe	13.232
Kirchensachen und Matrikenwesen	3.406
Armenwesen (Wohlthätigkeits-, Humanitätssachen)	38.899
Krankenhausverpflegsgebüren und Dienstbotenkraukencasse	12.213
Schulsachen [1])	4.355
Militär- und Conscriptionsgegenstände, Ehesachen &c.	40.648
Bau-, Feuer-, Samitäts- und Straßenpolizei	36.449
Mixta	2.802

Die Verminderung der Agenden der Registratur ist eine Folge des Umstandes, dass sich in mehreren Bureaus die Abgabe erledigter Acten über den 31. December 1887 hinaus verzögert hat.

Die bedeutende Verminderung der Aushebungen steht zum Theile im Zusammenhange mit der Verminderung der Steueracten um 15.871 Stück; sie dürfte aber auch eine Folge des Umstandes sein, dass einerseits von den Magistratsbureaus, häufiger als es bisher der Fall war, die einzelnen Theile größerer Verhandlungen bis zu deren

[1]) Hier kommt in Betracht, dass das Magistratsdepartement X auch die Geschäfte des Bezirksschulrathes besorgt, welcher eine eigene Registratur besitzt. (Vergl. S. 45.)

gänzlichem Abschlusse zurückbehalten und daher seltener ausgehoben werden, anderseits aber die Registratur mit ihren Arbeiten sich in einem so weit vorgeschrittenen Stadium befindet, dass das bruchstückweise Ausheben größerer Verhandlungen fast gänzlich vermieden ist.

In der Registratur des Departements XIV (für Schub- und Hausierangelegenheiten), welche von zwei Beamten[1]) aus dem Status der Hauptregistratur besorgt wurde, ergaben sich 13.920 Actenregistrierungen (um 55 mehr als im Vorjahre).

Städtische Feuerwehr.

In der Geschäftsbehandlung der städtischen Feuerwehr waren im Jahre 1887 1997 Dienst- und Geschäftsstücke; dieselben vertheilen sich in folgender Weise:

Bericht	463
Noten, Schreiben und Circulare	890
Zeugnisse	81
Gutachten	12
Interventionen	35
Conten	516
zusammen	1997 Stück.

Städtische Versorgungsanstalten.

Nachstehende Tabelle vermittelt den Einblick in die Geschäftsbewegung bei den städtischen Versorgungsanstalten im Jahre 1887.

Anstalt	Geschäftsstücke	Veränderungen im Standesprotokolle	Posten im Geldjournal	Posten im Depositenjournal	Posten der Materialrechnung	Posten im Inventar
Bürgerversorgungsanstalt in Wien	383	184	2.444	126	641	989
Versorgungshaus in Wien	6.779	3.462	3.012	165	1.628	2.026
„ „ Ybbs	1.136	387	3.545	21	1.149	1.089
„ „ Mauerbach	1.186	587	1.070	93	684	1.025
„ „ St. Andrä a. d. Traisen	671	240	1.721	80	638	763
„ „ Liesing	910	334	1.857	79	832	962
zusammen	11.065	5.194	13.649	564	5.572	6.854
1886	10.865	4.668	11.665	552	5.240	6.558

Die Frequenz der städtischen Versorgungsanstalten und die Auslagen für dieselben gelangen im Abschnitte XVIII „Armenwesen“ Capitel F zur Darstellung.

Städtisches Asyl- und Werkhaus.

Die Anzahl der Geschäftsstücke betrug im Jahre 1887 816; Veränderungen im Personalstande durch Zuwachs und Abfall sind 53.882 (1886: 64.768) vorgekommen und durchgeführt worden. Über die geleisteten Arbeiten im Werkhause wurden 12 Mo-

[1]) Der zweite Beamte wurde dieser Abtheilung am 12. October 1887 zugewiesen und besorgt auch einen Theil der Kanzleigeschäfte.

natsausweise mit 260 Beilagen und 52 Wochenausweise mit 859 Detailausweisen als Beilagen ausgefertigt.

Die Posten des Geldjournals und der Geldrechnung beliefen sich auf 958, jene der Materialrechnung auf 649 und jene des Schätzungsinventars auf 944. Alle diese Journale wurden in duplo geführt und vorgelegt.

Die Verpflegsausweise, für das Asyl- und Werkhaus separiert, wurden ebenfalls in duplo geführt und vorgelegt.

Die Protokollsaufnahmen mit den von der k. k. Polizeibehörde auf Grund des § 4 des Vagabundengesetzes behufs Arbeitszuweisung gestellten Individuen, welche die Annahme der Arbeit und Unterkunft verweigerten und sammt Protokoll nebst einbegleitendem Berichte zur weiteren Amtshandlung zurückgestellt werden mussten, beliefen sich auf 1175.

Die Standesprotokolle wurden in 5, die Standesrapporte in 4 und die Meldzettel in 3 Exemplaren ausgefertigt.

Von der Frequenz des städtischen Asyles und des städtischen Werkhauses ist im Abschnitte XVIII, „Armenwesen", Capitel C die Rede.

3. Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt und Gemeindebezirkskanzleien.

Die Anzahl der dem Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt zugewiesenen Geschäftsstücke, welche in 32 vertraulichen Sitzungen der Erledigung zugeführt wurden, betrug im verflossenen Jahre 1913; Zeugnisse wurden 910 vidiert. Der Gemeinderathsausschuss war zu 359 Localcomissionen geladen worden.

Bei den Bezirkskanzleien gestaltete sich die Geschäftsführung in folgender Weise:

Bezirk	Agenden	Verbuchungen	Ausschusssitzungen öffentliche	Ausschusssitzungen vertrauliche	Commissionen
Leopoldstadt . . .	9.501	28.879	12	51	871
Landstraße . . .	8.547	18.027	12	18	537
Wieden	6.194	12.724	16	16	263
Margarethen . . .	5.056	14.171	12	12	393
Mariahilf	5.958	13.912	13	13	244
Neubau	5.952	15.144	13	12	333
Josefstadt	3.520	11.037	11	11	162
Alsergrund	5.393	14.694	12	25	313
Favoriten	4.429	9.189	11	22	280
zusammen . .	54.550	137.777	112	180	3.396

Die Gesammtzahl der Agenden und Verbuchungen des Gemeinderathsausschusses für den I. Bezirk und der Bezirkskanzleien in den übrigen Bezirken vertheilt sich auf die einzelnen Hauptagenden — nach dem für die magistratische Geschäftsführung S. 25 bis 27 aufgestellten Schema — in folgender Weise:

I. Geschäftsstücke (Acten).

A. Natürlicher Wirkungskreis der Gemeinde.

1. Localpolizeiliche Agenden.	Anzahl der Geschäftsstücke
Reinlichkeitspolizei	597
Gesundheitspolizei	1.192
Feuerpolizei	178
Marktpolizei	38
Baupolizei	3.826
Straßenpolizei	2.123
Sonstige polizeiliche Agenden	263
2. Andere Agenden des natürlichen Wirkungskreises.	
Bürgerrechtsverleihungen	461
Heimatrechtsverleihungen (exclusive Einbürgerungen)	2.716
Wahlen für den Gemeinderath und die Bezirksvertretungen	470
Personalien (exclusive der in die nächste Post rangierenden Agenden)	242
Gemeindeschulangelegenheiten (inclusive Stiftungen für Unterrichtszwecke)	183
Kirchenangelegenheiten	101
Armenpflege (inclusive Armenstiftungen und Armenrathswahlen)	1.768
Verwaltung der städtischen Realitäten	143
Angelegenheiten betreffend: Straßen	1.016
Beleuchtung	321
Canal- und Wasserbauten	231
Brücken	27
Brunnen	35
Wasserleitungen	151
Bäder	14
Friedhöfe, Leichenkammern, Wasenmeisterei	20
Gartenanlagen, Alleen ꝛc.	126
Approvisionierungsangelegenheiten	8
Hundesteuer	1.423
Einhebung von Taxen, Gebüren, Rückersätzen ꝛc. für die Gemeinde	26
Locomotiv- und Pferdeeisenbahn-Angelegenheiten	106
Dienstbotenkrankencassa	630
Sonstige hieher gehörige Agenden	3.602
Summe A	22.037

B. Übertragener Wirkungskreis der Gemeinde.

Kundmachung der Gesetze und Verordnungen	1.004
Steuerangelegenheiten	10.274
Gewerbe- und Hausierangelegenheiten:	
a) in Verbindung mit Steuerangelegenheiten	6.146
b) sonstige	901
Militärangelegenheiten: a) Conscriptions- und Militärangelegenheiten	970
b) Einquartierung und Vorspannswesen	1.420
c) Militärangelegenheiten	511

	Anzahl der Geschäftsstücke
Verhandlungen wegen Staatsbürgerschaft, Ein- und Auswanderungen	199
Matrikenangelegenheiten	47
Eheangelegenheiten	95
Geschwornenlisten	51
Wahlen in den Ortsschulrath	14
Veranlassung von Zustellungen für fremde Behörden	10.028
Effectensicherstellungen	547
Sonstige Agenden des übertragenen Wirkungskreises	2.219
Summe B	34.426
Hauptsumme	56.463

II. Sonstige Amtshandlungen (Verbuchungen).

Kündigungen von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten	23.215
Todfallsanmeldungen	14.644
Hundesteuer, Zahl der Journalposten	15.650
Dienstbotenkrankenassa, Zahl der Conti	25.907
„ „ „ Journalposten	23.407
Musikimpost, Zahl der Journalposten	1.789
Zeugnisvidierungen	24.963
Zur Bestätigung oder Auszahlung eingelangte Conten, Rechnungen und Wochenlisten	9.112
zusammen	138.687

Es entfallen somit von sämmtlichen actenmäßig zu erledigenden Agenden des Gemeinderathsausschusses für den I. Bezirk und der Bezirkskanzleien 39.0% auf den natürlichen und 61.0% auf den übertragenen Wirkungskreis; die localpolizeilichen Geschäftsstücke participieren an der Gesammtzahl der Geschäftsstücke mit 14.55%.

4. Bezirksschulrath und Ortsschulräthe.

a) Bezirksschulrath.

Die Zahl der beim Bezirksschulrathe der Stadt Wien im Jahre 1887 protokollierten Geschäftsstücke belief sich auf 11.985. Die Zunahme der Agenden gegen das Jahr 1886 ist eine sehr beträchtliche; sie beträgt 1297 Geschäftsstücke und übertrifft sonach nicht unbedeutend selbst die Zunahme des Jahres 1886 gegenüber seinem Vorjahre, welche im letzten Verwaltungsberichte (S. 43) als eine ganz ungewöhnliche bezeichnet worden ist. Dass der Steigerung der bezirksschulräthlichen Agendenzahl das Moment der Stetigkeit innewohnt, ist im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885, S. 46, nachgewiesen worden und erscheint an sich vollkommen naturgemäß; die bezüglichen Ziffern der letzten Jahre aber liefern den Beweis, dass diese Steigerung in ihrem Vorschreiten ein ungewöhnlich rasches Tempo eingeschlagen hat. Die Agendenzahl des Jahres 1887 belief sich auf das 4.72fache des Einlaufes im Jahre 1871, als dem Creierungsjahre der genannten Behörde, während derselbe von den Einläufen der Jahre 1885 und 1886

bloß um das $3._{75}$, beziehungsweise $4._{22}$fache überholt worden war. Auch muß im übrigen hier abermals bemerkt werden, daß der Wegfall der früher üblich gewesenen Gesuche um Flüssigmachung von Quinquennalzulagen den Einlauf um mindestens 200 Stück kleiner gemacht hat, als er im entgegengesetzten Falle gewesen wäre.

Der collegialen Behandlung wurden im Jahre 1887 nur 798 Geschäftsstücke, d. i. um 272 Stücke weniger als im Vorjahre, und zwar 220 in der I., 578 in der II. Section unterzogen; 196 gelangten vor das Plenum, 602 wurden von den Sectionen, der Rest von 11.187 Stücken direct durch das Bureau erledigt. Das Plenum trat zu 12, die I. Section zu 15, die II. zu 13 Sitzungen zusammen; besondere Comitésitzungen fanden 10 statt.

Die näheren Daten in Betreff der Gesuche um Befreiung vom ferneren Schulbesuche und um Erleichterung des Schulbesuches im Sinne der Schulgesetznovelle vom 2. Mai 1883, sowie in Betreff der Schulversäumnisanzeigen und der Resultate der hierüber durchgeführten Amtshandlungen sind in dem Abschnitte „IX Unterricht" angegeben.

b) Ortsschulräthe.

Die Geschäftsbewegung bei den 10 Wiener Ortsschulräthen im Jahre 1887 erhellt aus der nachstehenden Tabelle:

Bezirk	Zahl der protokollierten Geschäftsstücke	Gegen das Vorjahr mehr oder weniger	Zahl der abgehaltenen Sitzungen	Zahl der Commissionen, bei welchen der Ortsschulrath intervenierte	Zahl der eingelangten Gesuche um Befreiung vom ferneren Schulbesuche	Zahl der eingelangten Gesuche um Gewährung der Schuldesuchserleichterung	Zahl der erstatteten Schulversäumnisanzeigen
I	914	+ 56	14	10	42	12	31
II	3.884	+ 129	11	29	216	59	718
III	2.794	+ 236	14	21	147	111	488
IV	4.329	+ 1.476	9	14	113	32	193
V	2.969	+ 520	12	15	143	78	316
VI	4.989	+ 601	12	21	117	84	389
VII	2.249	+ 321	11	15	123	26	36
VIII	2.163	+ 341	7	23	47	40	30
IX	2.580	+ 240	7	14	112	84	202
X	5.195	+ 1.296	8	7	102	128	446
I—X	32.066	+ 5.216	105	169	1.162	654	2.849

Während die gleiche im letzten Verwaltungsberichte S. 44 veröffentlichte Tabelle für das Jahr 1886 noch bei einzelnen Ortsschulräthen gegenüber dem Vorjahre einen Rückgang in der Zahl der Geschäftsstücke nachgewiesen hat, constatiert die vorliegende Tabelle eine allgemeine Steigerung der bezüglichen Ziffern, an welcher (wie schon im Vorjahre) der IV. und der X. Bezirk mit den größten Quoten participieren. Das Gesammtplus der ortsschulräthlichen Agenden repräsentiert mit der bisher unerreichten

Ziffer von 5216 Stücken — 1771 mehr als im Vorjahre — eine $17._{53}$fache Vermehrung des ursprünglichen Gesammteinlaufes (1829 Stücke) des Jahres 1871.

In Betreff der Schulversäumnisanzeigen wird neuerdings auf die bezügliche Bemerkung im Verwaltungsberichte pro 1883, S. 34, verwiesen.

5. Armeninstitute des Wiener Armenbezirkes.

Die Art der Geschäftsführung bei den Armeninstituten des Wiener Armenbezirkes kann aus den nachverzeichneten Daten entnommen werden. Im Jahre 1887 betrug bei dem Armeninstitute

	die Zahl der Geschäftsstücke	die Zahl der Sitzungen
des I. Bezirkes	594	26
„ II. „	874	12
„ III. „	1.247	12
„ IV. „	1.438	12
„ V. „	1.098	12
„ VI. „	1.660	24
„ VII. „	954	13
„ VIII. „	1.503	24
„ IX. „	1.814	24
„ X. „	1.042	12
Hernals	925	10
Neulerchenfeld	330	12
Reindorf	307	24
im ganzen	13.786	217
1886: „ „	11.301	218

Die größte Vermehrung der Agenden gegenüber dem Vorjahre (859) ergab sich bei dem Armeninstitute des IV. Bezirkes, eine Verminderung derselben (146) ist nur bei dem Armeninstitute des I. Bezirkes eingetreten.

Schließlich sollen noch die Daten der nachstehenden Tabelle (vergl. S. 23), welche einerseits über die Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Gemeindebediensteten im Jahre 1887 für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, anderseits über die hiefür der Gemeinde erwachsenen Auslagen Aufschluss gibt, näher besprochen werden.

Von der Gesammtarbeitszeit der 1400 Personen, auf welche sich aus den früher angeführten Gründen die Erhebungen erstreckten, entfallen 15.806 halbe Monate auf den übertragenen Wirkungskreis allein; da nun je 24 halbe Monate die jährliche Arbeitszeit eines Gemeindebediensteten repräsentieren, so ergibt sich, dass bei einer strengen Sonderung der Geschäfte jedes Wirkungskreises für den übertragenen Wirkungskreis allein 658 Personen, d. i. $30._{92}\,\%$, somit beinahe ein Drittel sämmtlicher Gemeindebediensteten, erforderlich gewesen sein würden.

Departement respective Amt	Zahl der verwendeten Personen	Systemisierte Jahresbezüge (Gehalt sammt Quartiergeld)		Arbeitszeit in halben Monaten für den			Auslagen für den			
				gesammten	natürlichen	übertragenen	natürlichen		übertragenen	
							Wirkungskreis			
		fl	kr	Wirkungskreis			fl	kr.	fl.	kr
Magistratsdirection	7	16.995	—	168	86	82	8.159	70	8.835	30
Präsidialbureau (I)	18	22.405	—	432	360	72	11.671	—	3.734	—
Departement II	7	11.590	—	168	164	4	11.210	84	379	16
„ III	12	12.975	—	288	270	18	18.839	93	1.135	07
„ IV	4	8.840	—	96	87	9	7.875	85	964	15
„ V	6	11.310	—	144	142	2	11.050	—	260	—
„ VI	8	12.170	—	192	182	10	11.335	84	834	16
„ VII	8	12.705	—	192	190	2	12.412	50	292	50
„ VIII	8	15.036	50	192	103	89	8.384	72	6.651	78
„ IX	8	12.210	—	192	180	12	11.029	17	1.180	83
„ X	11	17.595	—	264	45	219	3.078	73	14.516	27
„ XI	22	28.985	—	528	526	2	28.660	—	325	—
„ XII	6	9.518	—	144	10	134	733	25	8.784	75
„ XIII	8	11.115	—	192	2	190	260	—	10.855	—
„ XIV	20	23.447	—	480	2	478	292	50	23.154	50
„ XV	5	10.270	—	120	102	18	8.775	01	1.494	99
„ XVI	9	16.370	—	216	54	162	5.289	03	11.080	97
„ XVII	8	11.517	50	192	41	151	1.796	55	9.720	95
„ XVIII	7	11.170	—	168	16	152	1.727	50	9.442	50
„ XIX	12	18.378	—	288	96	192	6.401	—	11.977	—
„ XX	11	18.765	—	264	31	233	3.211	25	15.553	75
„ XXI	7	10.167	50	168	22	146	1.149	34	9.018	16
„ XXII	7	11.360	—	168	2	166	325	—	11.035	—
„ XXIII	7	11.058	73	168	9	159	785	78	10 272	97
„ XXIV	6	9.148	75	144	2	142	260	—	8 888	75
„ XXV	6	10.010	—	144	131	13	8.829	17	1.180	83
„ XXVI	4	7.110	—	96	2	94	260	—	6.850	—
„ XXVII (XVII a)	19	16.787	50	456	2	454	292	50	16 495	—
zusammen { absolut	261	389.009	50	6.264	2.859	3.405	184.096	16	204.913	34
zusammen { in Percenten	—	100.00		100.00	45.64	54.36	47.32		52.68	
Buchhaltung { absolut	128	159.572	75	3.072	2.790	282	147.154	11	12.418	64
Buchhaltung { in Percenten	—	100.00		100.00	90.82	9.18	92.22		7.78	
Kanzlei	176	133.996	88	4.224	1.718	2.506	54.064	68	79.932	20
Registratur	46	54.080	—	1.104	458	646	22.869	14	31.210	86
Hauptcassa	98	124.380	—	2.352	1.456	896	82.611	91	41.768	09
Steueramt	109	134.097	50	2.616	837	1.779	42.911	20	91.186	30
Steuerexecutionsamt	75	76.535	—	1.800	576	1.224	24.491	20	52.043	80
Steuer- und Wahlcataster	18	12 479	75	432	360	72	10.399	90	2.079	85
Conscriptionsamt	109	108.381	50	2.616	545	2.071	22.579	47	85.802	03
Marktcommissariat	70	89.215	—	1.680	661	1.019	36.048	—	53 167	—
Sanitätspersonale	90	69.622	—	2.160	1.760	400	43.188	65	26.433	35
Bauamt	107	182.761	—	2.568	2.558	10	181.520	60	1.240	40
zusammen { absolut	898	985.548	63	21.552	10.929	10 623	520.684	75	464.863	88
zusammen { in Percenten	—	100.00		100.00	50.71	49.29	55.06		44.94	
II. Bezirk[1]	15	12.337	—	360	140	220	4.851	52	7.485	48
III. „	14	12.627	50	336	160	176	6.109	20	6.518	30
IV. „	12	9.081	75	288	144	144	4.924	73	4.157	02
V. „	12	9.617	50	288	108	180	3.820	34	5.797	16
VI. „	12	9.977	50	288	114	174	4.526	79	5.450	71
VII. „	13	11.987	50	312	110	202	4.624	05	7.363	45
VIII. „	11	8.955	—	264	140	124	4.709	53	4.245	47
IX. „	13	10.673	75	312	140	172	4.948	89	5.724	86
X. „	11	9.303	—	264	160	104	5.714	30	3.588	70
zusammen { absolut	113	94.560	50	2.712	1.216	1.496	44.229	35	50.331	15
zusammen { in Percenten	—	100.00		100.00	44.84	56.16	46.77		53.23	
Hauptsumme { absolut	1400	1,628.691	38	33.600	17.794	15.806	896.164	37	732.527	01
Hauptsumme { in Percenten	—	100.60		100	52.96	47.04	55.02		44.98	

[1] Das mit den Agenden des Gemeinderathsausschusses für den I. Bezirk betraute Personale erscheint bereits beim Präsidialbureau mit eingerechnet.

Was die Auslagen der Gemeinde für die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises anbelangt, ist Folgendes zu bemerken.

Der Gesammtaufwand der Gemeinde im Jahre 1887 betrug:

a) für die Bezüge der activen Beamten und sonstigen Bediensteten . .	2,081.090 fl.
b) für Ruhegenüsse, Erziehungsbeiträge, Gnadengaben und Aushilfen .	323.194 „
c) für Zins, Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Amtslocalitäten, dann für Amtseinrichtung	451.221 „
d) für verschiedene Amtserfordernisse	93.855 „
zusammen . . .	2,949.360 fl.

Von den sub a) angeführten Auslagen per 2,081.090 fl. entfallen, wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, 732.527 fl., d. i. $35._{20}\%$, auf die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises allein.

Wird dieses Percent auch auf die sub b) bis d) verzeichneten Ausgabesummen angewendet, so erhöht sich der eben erwähnte Betrag um 305.631 fl., mithin auf 1,038.158 fl.

IV. Auszeichnungen.

Der Gemeinderath hat im Laufe des Jahres 1887 in Würdigung hervorragender Verdienste auf gemeinnützigem und humanitärem Gebiete folgende Auszeichnungen verliehen:

Das Ehrenbürgerrecht

dem Präsidenten der k. k. Akademie der Wissenschaften Alfred R. v. Arneth in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um Staat und Wissenschaft (10. Juni).

Das taxfreie Bürgerrecht

dem k. k. österr.-ungar. Generalconsul in Genua Dr. Karl R. v. Scherzer aus Anlass seines auf den 7. April 1887 fallenden 30jährigen Dienstjubiläums (6. April); dem k. k. Generalstabsarzte a. D. Dr. Joh. Edl. v. Hassinger anlässlich seines am 29. November 1887 stattfindenden Jubiläums als 40jähriges Mitglied des Wiener Centralvereines für Krippen und in Würdigung seiner großen Verdienste um diesen humanitären Verein (29. November).

Das Bürgerrecht mit Nachsicht der Taxen

dem kais. Rathe und Oberamtsverwalter Ernst Benda aus Anlass seines auf den 1. Mai 1887 fallenden 40jährigen Dienstjubiläums und in Würdigung des Umstandes, dass derselbe in seiner amtlichen Stellung die Bestrebungen der Gemeinde bei dem Baue des Centralviehhofes unterstützt und die Interessen des Marktes gefördert hat (27. April).

Die doppelte goldene Salvatormedaille

dem Gemeinderathe Josef Bärtl aus Anlass seines 60. Geburtsfestes und in Anerkennung seiner beinahe 20jährigen hingebungsvollen Thätigkeit im Gemeinderathe und seiner ersprießlichen Wirksamkeit auf humanitärem Gebiete (31. Jänner); dem Armenrathe und Waisenvater im IX. Bezirke Josef Fischer aus Anlass seines 50jährigen Jubiläums als Armenvater, beziehungsweise Armenrath und in Anerkennung seiner großen Verdienste auf humanitärem Gebiete (26. Juli).

Die große goldene Salvatormedaille

dem städtischen Kanzleidirector Franz Herther anlässlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung und seines humanitären Wirkens (20. Jänner); dem Bürger und Handelsmanne Jakob Lutz in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens (31. Jänner); dem Gemeinderathe Bernhard Erndt aus Anlass der Spende eines kunstvollen Ofens

für den Magistratssitzungssaal und in Anerkennung der Verdienste des Genannten um das heimische Kunstgewerbe, sowie in Würdigung seines sonstigen gemeinnützigen Wirkens (17. Februar); dem gewesenen Obmanne des Armeninstitutes Favoriten Joh. Radinger und dem Armenrathe Joh. Bock in Anerkennung ihres langjährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens (26. April); dem Bürgerschuldirector, Armenrathe und Rechnungsführer des Armeninstitutes im III. Gemeindebezirke Andreas Czatschkowitz in Anerkennung seines vieljährigen ersprießlichen und humanitären Wirkens (4. Mai); dem Magistratsrathe Karl Peyfuß aus Anlass seines 60. Geburtstages und in Anerkennung seiner großen Verdienste um das Franz Josef-Jugendasyl in Weinzierl, sowie in Würdigung seines sonstigen ersprießlichen Wirkens auf humanitärem und gemeinnützigem Gebiete (10. Mai); den Armenräthen Johann Wolf und Josef Wißneder in Rücksicht auf ihr besonders ersprießliches Wirken im Armenwesen (3. Juni); dem Oberlehrer an der städtischen Volksschule für Knaben IX., Grünenthorgasse 11, Georg Fritz aus Anlass seines 40jährigen Dienstjubiläums und in Anerkennung seiner großen Verdienste im Lehrfache, sowie in der Armenpflege (14. Juni); dem Gymnasialprofessor P. Hermann Schubert aus Anlass seines auf den 17. Juli 1887 fallenden 25jährigen Jubiläums als Stiftsprediger in der Pfarrkirche zu den Schotten und in Würdigung seiner hervorragenden Verdienste in der Seelsorge und im Lehrfache (5. Juli); dem Bürger und akademischen Maler Franz Wimmer in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens und dem gewesenen Armenrathe und Obmann-Stellvertreter des Armeninstitutes des IV. Bezirkes Leopold Klein in Anerkennung seines langjährigen humanitären Wirkens (26. Juli); dem Obmann-Stellvertreter des Armenrathes des VIII. Bezirkes Georg Schneider in Anerkennung seines vieljährigen humanitären Wirkens (5. August); dem Pfarrverweser der Stiftskirche zu den Schotten P. Hieronymus Hofbauer aus Anlass seines 20jährigen Pfarrerjubiläums und in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste auf dem Gebiete der Seelsorge, der Armenpflege und des Schulwesens (9. August); dem Bezirksausschusse und k. k. Bronzewarenfabrikanten Alois Hanusch aus Anlass seines 40jährigen Geschäftsjubiläums und in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens (13. September); dem Jubilar-Weltpriester, em. Dechanten, f.-e. geistlichen Rath, Ehrendomherrn des Metropolitancapitels zu St. Stephan, geh. Kämmerer Sr. päpstlichen Heiligkeit und Pfarrer der Kirche zur heiligen Elisabeth im IV. Bezirke Franz Schindlauer aus Anlass der am 20. September eintretenden Vollendung des 80. Lebensjahres in Anerkennung seines langjährigen verdienstvollen Wirkens (16. September).

Die goldene Salvatormedaille

dem Drechslermeister Michael Lares in Anerkennung seines ersprießlichen Wirkens in der Genossenschaft (22. März); dem Armenrathe Wilh. Beck in Anerkennung seines verdienstvollen Wirkens in der Armenpflege, dann den Armenräthen Ferdinand Litschauer, Georg Schädl, Anton Degn und Franz Woytech mit Rücksicht auf ihr besonders ersprießliches Wirken im Armenwesen (3. Juni); den Armen- und Waisenvätern des Pfarr-Armenbezirkes Hernals Anton Himmel und August Hirsch mit Rücksicht auf ihr langjähriges humanitäres Wirken (5. August); dem gewesenen Bezirksausschusse, Armenrathe und dermaligen Waisenvater Franz Piwetz in Anerkennung seines vieljährigen gemeinnützigen und humanitären Wirkens (2. September).

V. Rechtsangelegenheiten.

A. Städtisches Lagerbuch.

Am Schlusse des Jahres 1887 war die Anzahl der Lagerbuchsoperate

über städtische Häuser und Grundstücke	518
über Rechte der Gemeinde Wien	115
mit 978 Eintragungen;	
über Straßengründe	87
mit 1593 Eintragungen	
zusammen . . .	720

B. Rechtsgeschäfte.

Verträge. Im Jahre 1887 wurden über die Erwerbung von Häusern und

Grundstücken für die Gemeinde Wien	64	Vertragsurkunden
über die Veräußerung von Baustellen und Straßengründen seitens der Gemeinde Wien	86	„
über die Miete von Localitäten zu Schulzwecken	2	„
über die Vermietung von Localitäten im alten Rathhause .	9	„
über die Verpachtung städtischer Grundstücke	56	„
über die Wasserabgabe an Vororte und Anstalten	11	„
über sonstige Rechtsgeschäfte	30	„
zusammen . . .	258	Vertragsurkunden

ausgefertigt.

Unter den Erwerbungen für die Gemeinde sind hervorzuheben: der Ankauf der Baustelle Nr. IV, Gr. II in der Griesgasse in Margarethen, Grundbuchseinlage Z. 590, per $2007._{43}$ Quadratmeter zu Schulzwecken von Otto Rath um den Preis von 15.627 fl. 50 kr. (Vertrag vom 28. October 1887) und der Eintausch der Baustellen Nr. 9, 10 und 11, Grundbuchseinlage Z. 1388, 1389 und 1390, im IX. Bezirke zu Schulzwecken von Antonia Konopatsch gegen das städtische Haus C.-Nr. und Einlage Z. 729 ebenda und eine Aufzahlung von 21.000 fl. (Vertrag vom 9. Mai 1887).

Veräußerungen von größerer Bedeutung waren: der Verkauf der Baustelle Nr. II per 850.$_{31}$ Quadratmeter im I. Bezirke Salzgries, Grundbuchseinlage Z. 1557, um den Preis von 179.415 fl. 41 kr. an Dr. Moriz Kaufler und die Ehegatten David und Theresia Geiringer; der Verkauf des Hauses C.-Nr. und Grundbuchseinlage Z. 327 im VII. Bezirke Kaiserstraße (vormals Armenhaus der Gemeinde St. Ulrich), um den Preis von 27.000 fl. an Karl Auteried (Vertrag vom 3. September 1887); der Verkauf der von der vormals Fürst Eszterházy'schen Realität im VI. Gemeindebezirke abgetheilten Baustellen: Nr. I per 471.$_{29}$ Quadratmeter um den Preis von 68.101 fl. 41 kr. an Ferd. Schmertosch (Vertrag vom 4. Juni 1887); Nr. III per 377.$_{81}$ Quadratmeter um den Preis von 38.158 fl. 81 kr. an Karoline Petzold (Vertrag vom 15 Juni 1887); Nr. VII per 331.$_{546}$ Quadratmeter um den Preis von 41.481 fl. 71 kr. an Anton Krones (Vertrag vom 4. Mai 1887); Nr. VIII per 452.$_{79}$ Quadratmeter um den Preis von 36.449 fl. 60 kr. an Karl Brejcha (Vertrag vom 2. Mai 1887); Nr. IX per 438.$_{76}$ Quadratmeter um den Preis von 35.320 fl. 18 kr. an denselben (Vertrag vom 2. Mai 1887); Nr. X per 432.$_{18}$ Quadratmeter um den Preis von 39.630 fl. 91 kr. an Jul. Robert (Vertrag vom 25. Juni 1887).

Processe. Im Jahre 1887 wurden von der Gemeinde . . . 47 Processe
begonnen und . . . . . 29 „
aus den früheren Jahren fortgeführt.

Von diesen . . . . . 76 Activ-
processen wurden 40 erledigt, 36 waren am Schlusse des Jahres noch im Zuge.

Gegen die Gemeinde wurden im Jahre 1887 . . . . . 7 Processe
erhoben und . . . . . 11 „
aus den früheren Jahren fortgesetzt.

Von diesen . . . . . 18 Passiv-
processen erlangten 11 ihre Erledigung, 7 waren zu Ende des Jahres noch anhängig.

Die im Jahre 1887 erflossenen civilgerichtlichen Erkenntnisse waren wieder nahezu sämmtlich zu Gunsten der Gemeinde ausgefallen. Hervorzuheben sind:

Die Processe mit der n.-ö. Baumwollindustrie-Gesellschaft und mit der Actiengesellschaft der Papierfabrik Schlöglmühl und Consorten (vormals Fürstin Francisca de Paula von und zu Liechtenstein und Consorten) wegen Anerkennung von Wasserrechten bezüglich des Kaiserbrunnens und der Stixensteiner Quelle und wegen Schadloshaltung. Die Gegner hatten in erster Instanz obgesiegt, wurden aber in der zweiten und dritten Instanz unter Verfällung in den Ersatz der Gerichtskosten aller drei Instanzen zusammen per 2687 fl. 76 kr. an die Gemeinde mit ihrem Klagebegehren gänzlich und unbedingt abgewiesen.

Der für die Gemeinde so günstige Ausgang dieser beiden Processe bewog, wie im Abschnitte XI, Capitel „B Wasserleitungen" näher besprochen werden wird, die Gegner in vier gleichen Wasserrechtsprocessen, ihre bezüglichen Klagen zurückzuziehen.

Der Process mit Chimani und Consorten puncto Eigenthum an dem Schleifmühlhof auf der Wieden; dieser Process wurde in allen drei Instanzen unter Verfällung der Gegner in den Ersatz der Gerichtskosten zusammen per 1166 fl. 75 kr. gewonnen.

Gerichtliches Verfahren außer Streitsachen. Im Jahre 1887 wurden wegen Erbschaften, Legaten und Verlassenschaftsgebüren . . . . 21 Verhandlungen
anhängig und . . . . . 14 „
aus den frühren Jahren fortgeführt.

Von diesen . . . . . 35 Verhandlungen
wurden 14 erledigt und 21 blieben am Schlusse des Jahres noch anhängig.

Die Verlassenschaftsabhandlung nach Vincenz Graf Morzin wurde durch die Einantwortung beendigt und sohin die Vertheilung des Nachlasses im Betrage von circa 1 Million Gulden vom Bürgermeister und Magistrate, welche beide hiezu testamentarisch berufen waren, vorgenommen, wonach ein Fünftel des Nachlasses, darunter die in denselben gehörigen Realitäten und Satzforderungen, dem Wiener Bürgerspitalfonde und vier Fünftel dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde zufielen.

Die Verlassenschaft nach der am 11. December 1886 verstorbenen Hausbesitzerin Johanna Prangl, welche testamentarisch die Armen des VI. Gemeindebezirkes als Universalerben berufen hatte, wurde zunächst auf Grundlage der von der Gemeinde Wien am 19. Februar 1887 überreichten bedingten Erbserklärung abgehandelt. Am 30. Juni 1887 überreichte auch die k. k. Finanzprocuratur eine Erbserklärung für die nach ihrer Auffassung von Johanna Prangl in der bezogenen Anordnung ihres Testamentes errichtete Wohlthätigkeitsstiftung. In Betreff dieser widerstreitenden Erbserklärungen wurde am 7. November 1887 ein vom Gemeinderathe genehmigtes Übereinkommen abgeschlossen, wonach die Verlassenschaftsabhandlung im Einvernehmen mit der Finanzprocuratur von der Gemeinde fortgeführt wurde und die Einantwortung des Nachlasses an die Johanna Prangl'sche Wohlthätigkeitsstiftung unter vollständiger Wahrung der dem Ausschusse des VI. Bezirkes im Testamente zugetheilten Dispositionsbefugnisse in Betreff der Zinsen des Vermögens zu erfolgen hatte.

Das Nachlassvermögen besteht nach bereits stattgefundener Erfüllung aller Verbindlichkeiten im wesentlichen noch aus dem Hause C.-Nr. 18 der Eszterházygasse im VI. Bezirk im inventierten Werte von 98.184 fl., welches an die zu errichtende Wohlthätigkeitsstiftung eingeantwortet und sohin derselben grundbücherlich zugeschrieben wurde.

Angelegenheiten vor dem k. k. Reichsgerichte und vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe. Die einzige bei dem Reichsgerichte durchgeführte, die Gemeinde Wien betreffende Angelegenheit wegen Annullierung der Wahl des Professors Anton Schnarf in den Gemeinderath wurde dahin erledigt, dass der gegentheiligen Beschwerde stattgegeben wurde.

Die vor den Verwaltungsgerichtshof gelangten zehn Angelegenheiten, von welchen fünf aus dem Jahre 1886 herübergekommen waren, wurden mit Ausnahme zweier zu Gunsten der Gemeinde erledigt; insbesondere wurden die Beschwerden der Fleischhauergenossenschaften von Wien, Klosterneuburg und Mödling wegen der Entrichtung einer Marktgebür für das außerhalb des Wiener Centralviehmarktes angekaufte und auf dem letzteren ausgeladene Schlachtvieh, und des Ferd. Mayer wegen verweigerter Bestätigung seiner Wahl in den Ausschuss des VI. Gemeindebezirkes zurückgewiesen.

C. Geschwornenlisten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten in Orten mit eigenen Statuten sind über Zuschrift des k. k. Landesgerichtes Wien als Schwurgericht vom 26. August 1887 die Urlisten für das Jahr 1888 vom Steuer- und Wahlcataster angefertigt worden, und es wurde die Richtigstellung der aufgelegten Listen nach Ablauf der zur Einbringung von Reclamationen behufs Löschung, respective Aufnahme in den Listen gegebenen achttägigen Frist vorgenommen.

Die Anzahl der in den Geschwornenlisten enthaltenen Personen betrug vor der Reclamationsfrist 14.691.

Während der erwähnten Frist langten 27 Reclamationen ein, und zwar behufs Löschung

wegen Überschreitung des 60. Lebensjahres	10
„ Unentbehrlichkeit im Berufe	12
„ körperlichen oder geistigen Gebrechens	3

und wegen Aufnahme in die Liste der Geschwornen . . . . . 2. Mit einer einzigen Ausnahme wurden sämmtliche Reclamationen zustimmend erledigt.

Außerdem wurden aber von amtswegen gelöscht:

wegen Ablebens	19
„ Concurseröffnung und Curatelverhängung . . .	5
„ Übersiedelung außerhalb Wiens	-
„ Austrittes aus dem österreichischen Staatsverbande	1

Die Anzahl der in der Urliste enthaltenen und zum Geschwornendienste zu berufenden Gemeindemitglieder betrug daher 14.643, somit im Vergleiche zum Vorjahre (14.526) um 117 mehr.

Die Anzahl der zum Geschwornenamte als vorzüglich geeignet Bezeichneten betrug 3017. Von denselben wurden 573 als Hauptgeschworne und 200 als Ergänzungsgeschworene für die Ausübung des Geschwornenamtes während des Jahres 1888 commissionell bezeichnet; aus diesen Personen wurden monatlich jene ausgelost, welche den Geschwornendienst im betreffenden Monate zu versehen hatten.

Aus der Bevölkerung der zum Landesgerichtssprengel Wien gehörigen Vororte wurden zur Bildung der Jahresdienstliste der Geschworenen 227 Personen herangezogen.

Ende October 1887 wurden die Urlisten der Geschworenen und die Verzeichnisse der zum Geschwornenamte vorzüglich Geeigneten sammt allen Beilagen dem k. k. Landesgerichte Wien als Schwurgericht vorgelegt und zugleich auch jene Gemeinderäthe bezeichnet, welche an der Commission wegen Bildung der Haupt- und Ergänzungs-Dienstliste theilnehmen werden.

Die bezüglichen Daten für das abgelaufene Quinquennium sind im statistischen Jahrbuche im Abschnitte XII, Capitel „Rechtspflege“ sub 2 enthalten.

VI. Finanzen.

A. Städtischer Haushalt.

Da die rubrikenmäßige Gebarung mit den eigenen Geldern der Gemeinde im Jahre 1887 bereits in dem Hauptrechnungsabschlusse der Stadt Wien für dieses Jahr zur Darstellung gebracht worden ist und der Verwaltungsbericht nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 8. April 1884 an den Hauptrechnungsabschluss anschließen soll, so kann die Aufgabe des ersteren nur darin bestehen, die Gebarungsergebnisse im großen und ganzen theils im Hinblicke auf das Budget, theils in Bezug auf die Ergebnisse des unmittelbar vorausgegangenen Jahres kurz zu besprechen.

Das Hauptergebnis der finanziellen Gebarung im abgelaufenen Jahre (nach der laufenden Gebür) ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen, in der auch angegeben ist, mit welchem Percente jede Verwaltungsgruppe im Ordinarium und Extraordinarium an der Summe der Einnahmen und Ausgaben participiert hat.

Verwaltungsgruppe	Ordentliche				Außerordentliche			
	Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben	
	in absoluter Ziffer fl.	in % der Gesammtsumme	in absoluter Ziffer fl.	in % der Gesammtsumme	in absoluter Ziffer fl.	in % der Gesammtsumme	in absoluter Ziffer fl.	in % der Gesammtsumme
I. Verwaltung im allgemeinen	469.730	2.50	2,226.407	12.18	4.633	0.19	316.472	23.94
II. Steuerwesen	10,717.419	57.11	370.766	2.03	—	—	—	—
III. Gemeindevermögen	1,679.651	8.95	431.296	2.36	708.103	29.78	56.001	4.24
IV. Gemeindeschuld	92.887	0.50	4,426.645	24.20	797	0.03	—	—
V. Sicherheitswesen	29.963	0.16	949.944	5.19	—	—	460	0.03
VI. Öffentliche Arbeiten	2,212.650	11.79	3,553.297	19.42	1,625.043	68.36	650.605	49.21
VII. Markt- u. Approvisionierungswesen	1,001.043	5.34	610.683	3.34	—	—	63.964	4.84
VIII. Sanitätswesen	208.191	1.11	348.680	1.90	11.529	0.49	163.243	12.35
IX. Armenwesen	—	—	1,264.335	6.91	—	—	5.000	0.38
X. Cultusangelegenheiten	—	—	13.452	0.07	22.500	0.95	23.749	1.80
XI. Unterrichtswesen	2,175.746	11.59	3,896.126	21.30	—	—	20.600	1.56
XII. Conscriptions- u. Militärangelegenheiten	149.172	0.80	165.855	0.91	—	—	100	0.01
XIII. Sonstige Zwecke	28.653	0.1.	35.792	0.19	4.698	0.20	21.746	1.64
zusammen	18,765.105	100.00	18,293.298	100.00	2,377.303	100.00	1,321.942	100.00

Digitized by Google

Die Gesammteinnahmen des Jahres 1887 (mit Ausschluss der durchlaufenden Posten) betrugen in der Gebür 21,142.408 fl. 32.$_5$ kr., somit gegen den Voranschlag, welcher an Einnahmen 18,254.890 fl. in Aussicht nahm, mehr um 2,887.518 fl. 32.$_5$ kr.

Bewirkt wurde dieser Mehreingang hauptsächlich durch den von der Wiener Tramway-Gesellschaft für die Verlängerung des Rechtes der Straßenbenützung bis zum 31. December 1925 (auf Grund des Artikels III des Nachtragsübereinkommens zwischen der Gemeinde Wien und der genannten Gesellschaft ddo. 4. Mai 1887, G.-R.-Z. 2662) erlegten Entgeltbetrag per 1,550.000 fl. und weiterhin namentlich durch das größere Erträgnis an Zins- und Schulkreuzern und Zuschlägen zur landesfürstlichen Hauszinssteuer infolge der Zunahme der Mietzinse, durch die Mehreinnahme an Zuschlägen zur Erwerb- und Einkommensteuer, vornehmlich infolge der Besteuerung der k. k. Staatseisenbahnen (Gesetz vom 19. März 1887), durch die Steigerung des Erträgnisses an Zuschlägen zur Verzehrungssteuer, an effectiven Zinsen und Nebengebüren von städtischen Häusern infolge der Vermietungen im alten Rathhause, durch den Mehrempfang an Kaufschillingen für in die Verbauung einbezogene Straßengründe und für zur Straßenerweiterung angekaufte und wieder veräußerte Realitäten, durch den Beitrag des Stadterweiterungsfondes (50.000 fl.) zu den Kosten der Niveauregulierung des Franz Josefs-Quais in der Strecke von der Salzthorgasse bis zur Rothenthurmstraße, durch den Mehrertrag an Gebüren für den Bezug des Hochquellenwassers, durch Beiträge zu den Baukosten der Hochquellenleitung, durch Mehreinnahmen aus der Beistellung und dem Verkaufe der Fourageartikel auf dem Centralviehmarkte, dann an Schlachtviehmarktgebüren, ferner durch den höheren Ertrag des städtischen Lagerhauses und der Taxen für Gräber und Grüfte, endlich durch den Wiederverkauf, respective Umtausch der ursprünglich zu Schulzwecken erworbenen Realität IX., Porzellangasse Nr. 45.

Die Gesammtausgaben der Commune Wien im Jahre 1887 per 19,615.241 fl. 6 kr. in der Gebür betrugen hingegen im Vergleiche zum Voranschlage um 958.388 fl. 94 kr. weniger.

Dieses namhafte Mindererfordernis hat der Hauptsache nach seinen Grund darin, dass von dem zur Deckung der Mehrkosten für den Bau des neuen Rathhauses pro 1887 sichergestellten Betrage infolge der unterbliebenen Ausführung zahlreicher in Aussicht genommenen Herstellungen und der nicht stattgefundenen Abrechnung über verschiedene bereits effectuierte Arbeiten und Lieferungen 265.398 fl. 89 kr. nicht in Anspruch genommen wurden, dass ferner für die Adaptierung der ehemaligen Skene'schen Realität im X. Bezirke zu einem Asyl- und Werkhause und für die Erweiterung der Reservoirs am Wienerberge und am Rosenhügel (rücksichtlich des letzteren infolge des geringeren Baufortschrittes) eine bedeutend geringere Summe zur Zahlungsanweisung gelangte (für die Reservoirbauten weniger um 227.294 fl. 27.$_5$ kr.), dass die für das Jahr 1887 in Aussicht genommene Eröffnung neuer Linienämter in der Fortsetzung der Lerchenfelder- und der Josefstädterstraße nicht stattfand, dass weiters vorgesehene Nachschaffungen von Wassermessern nicht effectuiert wurden und die im Jahre 1887 aufgelaufenen Auslagen für die Unterfahrung der Fuchspasquellen, die dritte Erweiterung des Centralfriedhofes und die Investitionen anlässlich der Übernahme der Herstellung und Ausschmückung der Gräber am Centralfriedhofe weit weniger betrugen, als die betreffenden Präliminarannahmen, dass endlich der Aufwand für Schulbauten in-

folge der Nichtverwendung mehrerer größerer für Schulbauten sichergestellten Beträge, des Ausstandes von Schlussrechnungen und der späteren Inangriffnahme einiger Bauten um 221.701 fl. 14.$_5$ kr. zurückblieb und zu Straßenerweiterungszwecken im Jahre 1887 kein Hausankauf stattfand.

Im ganzen stellte sich somit der Erfolg des Jahres 1887 dem Budget gegenüber um 3,845.907 fl. 26.$_5$ kr. günstiger dar.

Die Gesammtsumme aller im Jahre 1887 effectuierten Einnahmen mit Ausschluss der durchlaufenden Empfänge betrug 20,977.513 fl. 26.$_5$ kr., gegen jene des Jahres 1886 per 18,727.282 fl. 20 kr. mehr um 2,250.231 fl. 6.$_5$ kr.; jene der effectuierten Ausgaben des Jahres 1887 (ohne durchlaufende) 19,661.354 fl. 89.$_5$ kr., gegen die Ausgaben des Jahres 1886 per 20,352.857 fl. 50.$_5$ kr. weniger um 691.502 fl. 61 kr.

Die Activrückstände (mit Ende des Jahres 1887 2,660.635 fl. 82 kr.) haben sich gegen das Vorjahr um 115.241 fl. 34.$_5$ kr., die Passivrückstände (zu Ende 1887 1,025.475 fl. 28.$_5$ kr.) um 65.540 fl. 8.$_5$ kr. vermindert.

Zur Tilgung der Gemeindeschuld wurden im Jahre 1887 1,063.700 fl. verwendet.

Die Veränderungen im Inventarialvermögen der Commune sind in den Anmerkungen zu den einzelnen Posten des Vermögensinventars, welches dem Hauptrechnungsabschlusse des Jahres 1887 angeschlossen ist, nachgewiesen und begründet.

Hienach hat sich im Jahre 1887 der Gesammtwert des privatrechtlichen unbeweglichen Vermögens um 438.573 fl., d. i. auf 43,932.303 fl., jener des privatrechtlichen beweglichen Vermögens um 91.015 fl. 44 kr., d. i. auf 3,653.436 fl. 51.$_5$ kr. und der Wert der Gerechtsame um 1850 fl., d. i. auf 98.190 fl. erhöht

Der Nominalwert der Wertpapiere betrug Ende 1887 3,421.010 fl. 28 kr., der Courswert derselben 3,177.943 fl. 18 kr.

Die Passiva beliefen sich auf 53,749.818 fl. 54.$_5$ kr. (exclusive des Antheiles der Commune an der Schuld des Donauregulierungsfondes) und haben sich gegenüber den vorjährigen Passiven um 97.721 fl. 72.$_5$ kr. erhöht, wofür der Grund darin gelegen ist, dass die Haftung für die Schuld der eigenen Gelder an die Einquartierungsgelder und die Widmung Gabriellis für einen monumentalen Brunnen im Betrage von zusammen 1,158.945 fl. 26.$_5$ kr., für welche bisher der Cassavorrath der eigenen Gelder die Sicherstellung bot, zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 23. December 1885 auf den Reservefond in Wertpapieren übernommen wurde.

Das Gemeindegut repräsentierte einen Wert von 58,231.500 fl. (gegen 1886 mehr um 923.000 fl.)

Das currente Vermögen wies ein reines Activum von 7,100.100 fl. 29 kr. auf, hat sich daher gegenüber dem Stande des Vorjahres um 2,474.415 fl. 99.$_5$ kr. erhöht.

Ursache dieser namhaften Erhöhung des reinen Activums des Currentvermögens ist die nachstehend besprochene Zunahme des Cassavorrathes um 1,393.154 fl. 64 kr. und die Übertragung der vorerwähnten Passivforderungen: „Schuld der eigenen Gelder

an die Einquartierungsgelder" und „Widmungsbetrag Gabriellis für einen monumentalen Brunnen" in die Passiven des Stammvermögens.

Der bare Cassavorrath der eigenen Gelder hat sich von 1,410.603 fl. 68.$_5$ kr., die zu Beginn des Jahres 1887 vorhanden waren, auf 2,803.758 fl. 32.$_5$ kr. zu Ende dieses Jahres, demnach um 1,393.154 fl. 64 kr. erhöht, welche bedeutende Vermehrung der Barbestände lediglich durch den schon besprochenen, für die Verlängerung des Rechtes der Straßenbenützung bis zum 31. December 1925 von der Wiener Tramwaygesellschaft erlegten Entgeltbetrag von 1.550.000 fl. herbeigeführt wurde.

Anlehen. In der Sitzung vom 22. März 1887 faßte der Gemeinderath den Beschluß, daß die Escomptierung der Treffer des Wiener Communal-Prämienanlehens vom Jahre 1874 in Hinkunft zu unterbleiben hat.

Besserung der Finanzlage der Gemeinde. Die Thatsache, daß mit dem Wachsen der Bevölkerung und mit dem Fortschreiten der Verbauung, sowie mit der Erkenntnis des in geistiger und materieller Beziehung Nothwendigen und Wünschenswerten die currenten Bedürfnisse der Gemeinde alljährlich zunehmen, und die Erwägung, daß neben dem Erfordernisse des gewöhnlichen Haushaltes jene großen Institutionen, von deren Durchführung man eine Hebung des allgemeinen Wohlstandes und dadurch einen Aufschwung im Gemeindewesen erwartet, außerordentliche Geldmittel in Anspruch nehmen werden, deren Beschaffung wieder eine Belastung des currenten Budgets in der Form von Zinsenzahlung und Capitaltilgung nach sich ziehen muß, während anderseits der mit staatlichen Abgaben stark getroffenen Bevölkerung nicht neue Lasten auferlegt werden können, ohne von ihr als ein schweres, auf die Einzelwirtschaften nachtheilig einwirkendes Opfer empfunden zu werden, veranlaßten den Gemeinderath, bei Gelegenheit der Berathung des städtischen Budgets pro 1887 (am 23. Februar 1887) seine Budgetcommission mit der Aufgabe zu betrauen, möglichst bald Vorschläge zu erstatten, auf welche Weise, respective durch welche Mittel die Finanzlage der Gemeinde nachhaltig gebessert werden könne, damit den Bedürfnissen des städtischen Haushaltes nach jeder Richtung entsprochen werden kann, und damit die Gemeindevertretung in die Lage gesetzt wird, jene großen Unternehmungen in Angriff zu nehmen oder zu fördern, welche geeignet sind, einen Aufschwung des Gemeinwesens herbeizuführen.

Anstatt der ursprünglich in Aussicht genommenen Verstärkung der Budgetcommission beschloß der Gemeinderath am 8. März, die Durchführung der eben erwähnten Aufgabe einer aus dem Plenum zu wählenden eigenen Commission (Finanzcommission), bestehend aus 18 Mitgliedern, zu übertragen, deren Wahl am 6. Mai erfolgte.

Der Magistrat stellte als Grundlage für die Berathung ein Programm über die zur nachhaltigen Besserung der Finanzlage dienlichen Mittel nach folgenden drei Gesichtspunkten zusammen:

a) Angelegenheiten, rücksichtlich welcher die Gemeinde keine fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen hätte, sondern vollkommen selbständig verfügen kann;

b) Angelegenheiten, rücksichtlich welcher die Gemeinde nur der Zustimmung von Verwaltungsbehörden oder der Legislative bedarf, und

c) solche Angelegenheiten, rücksichtlich welcher eine Beitrags- oder Verzichtleistung des Staatsärars, des Landes- oder eines anderen öffentlichen (nicht städtischen) Fondes anzustreben ist.

In dieses Programm wurden zunächst alle Anträge, welche bei Gelegenheit der Berathung von Hauptrechnungsabschlüssen und Hauptvoranschlägen gestellt und angenommen worden sind und auf die Besserung der städtischen Finanzen abzielten, außerdem aber verschiedene bei anderen Gelegenheiten gemachte Anregungen aufgenommen.

Der Magistrat hat im Laufe des Berichtsjahres sehr schwierige und umfassende Elaborate mit seinen Anträgen dem Gemeinderathe vorgelegt, z. B. über die Convertierung der städtischen Anlehen, über die Errichtung einer städtischen Hypothekenbank und einer städtischen Feuerassecuranz, über die Zuwendung des Erträgnisses der Linienmaut, über den Antheil der Gemeinde am Einkommen des k. k. Versatzamtes, über die Einführung städtischer Luxussteuern, über die Abstoßung der Armenpflege in den zum Armenrayon Wiens gehörigen Vororten. Andere, zumeist weitwendige Studien erheischende Arbeiten, wie über die Einführung einer Armen-, eventuell Personaleinkommensteuer, über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Wien, über die Aufhebung des Antheiles des Krankenhaus- und Invalidenfondes an dem Erträgnisse der Verzehrungssteuer, über die Leistung eines Staatsbeitrages zu den Kosten des übertragenen Wirkungskreises, waren zu Ende des Jahres noch in der Amtshandlung des Magistrates begriffen.

B. Fonde und Stiftungen.

In der folgenden Darstellung werden die Hauptergebnisse der finanziellen Gebarung mit den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Fonden und Stiftungen erörtert; bezüglich der Details muss auf den Haupt-Rechnungsabschluss der Gemeinde und die verschiedenen Special-Rechnungsabschlüsse verwiesen werden.

1. Fonde der öffentlichen Armenpflege[1]).

a) Allgemeiner Versorgungsfond.

Die Gesammteinnahmen des allgemeinen Versorgungsfondes im Jahre 1887 (inclusive der Dotation aus den eigenen Geldern) betrugen in der Abstattung . . . . . 2,440.469 fl. 24.$_5$ kr.
somit gegen die Einnahmen im Jahre 1886 per . . . . 2,430.949 „ 86 „

um . . . . . 9.519 fl. 38.$_5$ kr.

mehr. Bewirkt wurde dieser Mehreingang durch das höhere Erträgnis der Strafgelder, des Antheiles an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage, der Legate und Geschenke, der Armenlotterie und Redoute, der Verpflegskosten-Rückvergütungen und des Antheiles am Reingewinne des k. k. Versatzamtes.

Die Ausgaben im Jahre 1887 per . . . . . 2,469.450 fl. 5 kr.
stellten sich gegenüber den Ausgaben im Jahre 1886 per . . 2,449.475 „ 94 „

in der Abstattung um . . . . . 19.974 fl. 11 kr.

höher. Dieses Resultat wurde hauptsächlich durch die höheren Auslagen für Betheilung von Armen mit Geldaushilfen und Handbetheilungen, dann für die Verpflegung von Armen in fremden Humanitätsanstalten bewirkt.

[1]) Siehe auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XXI, Capitel B.

Die mit Ende des Jahres 1887 verbliebenen Cassareste per . . . . . 65.438 fl. 23 kr.
zeigen gegen die zu Anfang dieses Jahres vorhanden gewesenen Cassareste per . . . . . 90.313 „ 27 „

eine Verminderung von . . . . . 24.875 fl. 4 kr.

Die Dotationsschuld des Versorgungsfondes an die eigenen Gelder der Gemeinde hat mit Ende des Jahres 1886, und zwar:
an ordentlichen Dotationsvorschüssen . . . . . 7,790.125 fl. 20 kr.
an außerordentlichen Dotationsvorschüssen . . . . . 84.030 „ 2 „

zusammen . . 7,874.155 fl. 22 kr.

betragen.

Im Jahre 1887 wurde eine Dotation, und zwar ausschließlich für currente Zwecke im Betrage von 617.550 fl. in Anspruch genommen, so dass sich die Schuld des allgemeinen Versorgungsfondes an die eigenen Gelder mit Ende des Jahres 1887
auf . . . . . 8,491.705 fl. 22 kr.
stellte, wovon auf die ordentliche Dotationsschuld . . . . 8,407.671 „ 20 „

auf die außerordentliche Dotationsschuld . . . . . 84.034 fl. 2 kr.
entfallen.

Im Werte der dem Versorgungsfonde gehörigen Realitäten und Anstaltsgebäude sind nur geringfügige Änderungen eingetreten; er betrug Ende des Jahres 1887 3,144.540 fl.; der Wert der Capitalien hingegen hat sich hauptsächlich infolge Anfalles der gräflich Morzin'schen Verlassenschaft auf 1,754.816 fl. 60 kr. erhöht. Im Passivstande hat sich im Jahre 1887 keine Änderung ergeben.

b) Bürgerladfond.

Die Resultate der currenten Gebarung beim Bürgerladfonde im Jahre 1887 sind durchaus günstige, da die Einnahmen dieses Fondes in der Abstattung per 24.841 fl. 23 kr. nicht nur hinreichten, die ordentlichen Ausgaben per 17.921 fl. 83.$_5$ kr. zu decken, sondern auch den genannten Fond in die Lage setzten, aus dem vorhandenen Cassareste im Bürgerladhause Herstellungen im Interesse der Gebäudeerhaltung und aus samitären Gründen vorzunehmen.

Der bare Cassarest mit Ende des Jahres 1887 betrug 13.405 fl. 83.$_5$ kr.
und weist demnach gegen den anfänglichen per . . . . . 6.516 „ 61 „

eine Vermehrung um . . . . . 6.889 fl. 22.$_5$ kr.
aus.

In den Beständen des Stammvermögens des Bürgerladfondes hat sich insoferne eine Veränderung ergeben, als aus dem Erlöse eines Loses des Staatslotterieanlehens vom Jahre 1854 und eines Windischgrätzloses 400 fl. Silberrente angekauft wurden. Der Wert des Bürgerladhauses betrug 150.000 fl., jener der Capitalien nach dem Course 206.199 fl. 80 kr.

Die Verminderung des reinen Activums des Gesammtvermögens um 10.142 fl. 61 kr. gegen das Vorjahr wurde hauptsächlich durch den ungünstigeren Cours der Werteffecten bewirkt.

c) Bürgerspitalfond.

Aus den Mitteln dieses Fondes werden, wie bereits in den letzten Verwaltungsberichten erwähnt wurde, an arme Bürger Pfründen von je 6 – 12 fl. monatlich (gegenwärtig bestehen zusammen 2200 solcher Pfründnerplätze) ausbezahlt. Der bisher zur Verabreichung von momentanen Aushilfen für verarmte, einer dringenden Unterstützung bedürftige Bürger bestimmte Betrag von jährlich 6000 fl. wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 17. December 1886 auf 8000 fl. erhöht.

Ferner werden aus diesem Fonde die gesammten Auslagen für die ausschließlich zur Unterbringung von Wiener Bürgern bestimmte Bürgerversorgungsanstalt bestritten. Arme Wiener Bürger, welche wegen Raummangels in dieser Anstalt in einer der sonstigen städtischen Versorgungsanstalten untergebracht werden müssen, erhalten behufs ihrer Gleichstellung mit den im Bürgerversorgungsfonde untergebrachten Pfründnern Zulagen zu den aus dem allgemeinen Versorgungsfonde ausbezahlten Geldportionen. Auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. December 1885 werden vom 1. Jänner 1886 angefangen für die in den städtischen Versorgungshäusern untergebrachten Bürgerpfründner bis zu der Maximalzahl von 140 aus dem Bürgerspitalfonde auch die Geldportionen von je 36 kr. per Kopf und Tag bezahlt und für 50 derselben außerdem noch die Regiekosten von 34 kr. per Kopf und Tag an den allgemeinen Versorgungsfond vergütet.

Wird ein im Genusse einer Bürgerspitalfond-Pfründe stehender Bürger in ein aus dem allgemeinen Versorgungsfonde erhaltenes Versorgungshaus aufgenommen, so wird seine Pfründe zur theilweisen Deckung der Regie-, respective Verpflegskosten vom allgemeinen Versorgungsfonde in Anspruch genommen.

Die ordentlichen Einnahmen des Bürgerspitalfondes beliefen sich im Jahre 1887 im ganzen auf . . . . . 623.711 fl. 98.$_5$ kr.
sie zeigen gegenüber den gleichartigen Einnahmen des Vorjahres per 637.635 „ 46.$_5$ „
eine Abnahme um . . . . . 13.932 fl. 48 kr.

Eine indirecte, hier nicht bewertete Einnahme dieses Fondes bildet das Recht desselben, 25 Arme aus dem Bürgerstande ohne Entschädigung der hiefür auflaufenden Kosten in einem städtischen, d. h. auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes erhaltenen Versorgungshause unterzubringen.

Werden die ordentlichen Einnahmen nach der Abstattung im Betrage von . . . . . 623.711 fl. 98.$_5$ kr.
den ordentlichen Ausgaben per . . 585.063 fl. 70.$_5$ kr.
mit Einschluss der Ausgaben zur Ansammlung von Capitalien für zu gewärtigende größere Auslagen, wie anlässlich des Ablaufes der Steuerfreiheit für die Fondshäuser am Schottenringe ꝛc. per . . . 27.740 „ — „
zusammen per . . . . . 612.803 „ 70.$_5$ „
gegenübergestellt, so ergibt sich ein Einnahmsüberschuss von . . 10.908 fl 28 kr.

Dieses günstige Resultat beruht einestheils auf dem stetigen Anwachsen der Stammcapitalien des Fondes und auf der Steigerung des Ertrages vom Grundbesitze desselben, anderentheils auf den Ersparungen, welche bei den Ausgaben für die Instand-

haltung der Wiener Fondshäuser und der Bürgerversorgungsanstalt erzielt wurden, sowie auch darauf, dass nach den im Jahre 1878 aufgestellten Grundsätzen anstatt höherer Pfründen nur solche mit dem Betrage per 6 fl. monatlich verliehen wurden, ferner eine Anzahl freigewordener Pfründnerplätze à 6 fl mangels berücksichtigungswürdiger Competenten im Jahre 1887 noch nicht zur Weiterverleihung gelangte, endlich darauf, dass die für 140 in den allgemeinen städtischen Versorgungshäusern untergebrachte Bürgerpfründner in Anschlag gebrachte Geldverpflegung von 36 kr. per Person und Tag nur für durchschnittlich 119 Individuen zur Auszahlung gelangte, da im abgelaufenen Jahre wesentlich weniger Bürgerpfründner in diesen städtischen Anstalten sich befanden.

Bei der **außerordentlichen Gebarung** des Bürgerspitalsfondes, welche hauptsächlich die Erwerbung und Veräußerung von Stammvermögensobjecten umfasst, stellten sich im Jahre 1887 die Einnahmen per . . . . . 120.620 fl. 24.$_5$ kr.
gegenüber den Ausgaben per . . . . . 166.166 „ 79.$_5$ „
niedriger um . . . . . 45.546 fl. 55 kr.
da zur Bestreitung der Baukosten der beiden neuen Fondshäuser in der Rasumoffskygasse und in der Weyringergasse, die sich im ganzen auf circa 435.000 fl. stellen werden, im abgelaufenen Jahre nicht nur die verfügbaren Eingänge zum Stammvermögen dieses Jahres, sondern auch ein größerer Betrag aus currenten Fondsmitteln entnommen wurde, welcher indes durch weitere Stammvermögenszuflüsse, eventuell durch den Verkauf von Wertpapieren des Fondes gedeckt werden wird.

Im allgemeinen hat sich das **reine Fondsvermögen**
von anfänglichen . . . . . 8,793.759 fl. 15 kr.
auf schließliche . . . . . 8,550.897 „ 88.$_5$ „
mithin um . . . . . 242.861 fl. 26.$_5$ kr.
verringert, welche Vermögensabnahme nur dadurch bewirkt wurde, dass der Courswert sämmtlicher Wertpapiere des Fondes wesentlich zurückgegangen ist.

Das gesammte Activvermögen des Fondes (ohne Abzug der Passiva) betrug Ende 1887 10,272.650 fl. 15 kr.; die bedeutendsten Bestandtheile desselben waren der **Wert der Realitäten** per 5,754.337 fl. und der **Courswert der Capitalien** per 4,031.934 fl. 33.$_5$ kr.

Fasst man die Leistungen der vorgenannten **drei Fonde** zusammen, so ergibt sich, dass im ganzen (einschließlich der Verwaltungsausgaben) im Jahre 1887 zur Armen- und Waisenpflege thatsächlich **verwendet** worden sind 3,064.717 fl. 33 kr. (1886 3,058.121 fl. 11 kr.); diesen Ausgaben standen an **Einnahmen** gegenüber 3,089.022 fl. 46 kr. (1886 3,093.579 fl. 47 kr.).

d) Johannesspital- und Großarmenhaus-Stiftungsfond.

Beim **Johannesspital-Stiftungsfonde** hat sich der Capitalienstand des Jahres 1886 per 813 520 fl. im Jahre 1887 auf 815.070 fl., somit um 1550 fl. vermehrt, indem für drei gezogene und eingelöste Wiener Communalanlehens-Obligationen à 100 fl., zusammen per 300 fl., Silberrenten per 450 fl. und außerdem infolge Fructificierung disponibler Cassareste vom Jahre 1885 noch Silberrenten im Nominalbetrage von 1400 fl. angekauft wurden.

Digitized by Google

Ebenso verursachte beim Großarmenhaus-Stiftungsfonde der Ankauf von Silberrente im Nominalwerte von 100 fl. für eine gezogene und realisierte Wiener Communalanlehens-Obligation per 100 fl. und der weitere Ankauf von Silberrenten im Nominalwerte von 1000 fl. als Fructificat verfügbarer Cassareste vom Jahre 1885 eine Vermehrung des Capitalienstandes im Jahre 1887 per 324.550 fl. gegenüber jenem des Jahres 1886 per 323.550 fl. um 1000 fl.

Die Anzahl der Stiftungen beider Fonde blieb im Jahre 1887 unverändert. Es bestanden wie im Vorjahre 1886 beim Johannesspital-Stiftungsfonde 310 Stiftungen nebst dem „freien Vermögen" und beim Großarmenhaus-Stiftungsfonde 29 Stiftungen.

Infolge der vorerwähnten Fructificierungen hat sich jedoch beim Johannesspital-Stiftungsfonde durch die Creierung von 4 neuen Stiftplätzen mit monatlich 4 fl. beim „freien Vermögen" die Anzahl der Stiftplätze im Jahre 1887 auf 662 vermehrt, und es trat außerdem bei mehreren Stiftungen sowohl des Johannesspital-, als auch des Großarmenhaus-Stiftungsfondes eine theilweise Erhöhung der bei diesen Stiftungen bereits bestandenen Bezüge vom 1. Jänner 1887 ab ein.

e) Wiener Landwehrfond.

Gegenwärtig genießt nur mehr die Witwe eines Invaliden der im Jahre 1809 errichteten sechs Freibataillons der Wiener Landwehr eine Pfründe von monatlich 30 fl. aus diesem Fonde.

Den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 11. April 1876 und 6. September 1878 (vergl. S. 48 des Verwaltungsberichtes pro 1883) entsprechend wurden anlässlich des Occupationskrieges im Jahre 1878 mehrere neue Stiftplätze creiert, so dass gegenwärtig aus diesem Fonde noch drei Pfründen mit monatlich 20 fl. und ein Erziehungsbeitrag mit monatlich 5 fl. bezahlt werden.

Am Ende des Jahres 1887 bestand das Vermögen dieses Fondes aus 267.702 fl. 50 kr. in Wertpapieren.

f) Waisenfond.

Der Vermögensstand dieses Fondes, über dessen Zweck der Verwaltungsbericht pro 1883 S. 48 Aufschluss gibt, bezifferte sich am Schlusse des Jahres 1887 mit 34.000 fl. in Wertpapieren und 2010 fl. 31.$_5$ kr. im Baren.

Von den Interessen desselben wurden im Jahre 1887 271 fl. im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 10. Mai 1883 (siehe den Verwaltungsbericht für die Jahre 1880—1882, S. 1042) zur Unterstützung in Privatpflege befindlicher Waisen verwendet.

---

2. Andere Fonde.

a) Militärvorspannsfond.

Die Vorspannsumlage wurde im Jahre 1887 wie im Vorjahre mit 15 kr. für ein Pferd eingehoben.

Die Einnahmen dieses Fondes im Jahre 1887 betrugen, und zwar:

an Vorspannsgebüren	388	fl. 40	kr.
an Vorspannsumlagen	1.681	„ 5	„
und an durchlaufenden Einnahmen	13	„ 60	„
daher zusammen . . .	2.083	fl. 5	kr.
der anfängliche Cassarest war	11.088	„ 50.$_5$	„

Abzüglich der Auslagen, bestehend			
in Vorspannsauslagen per	1.161	fl. 80	kr.
in sonstigen Auslagen (darunter Wagenauslagen 292 fl. 22 kr.) per	293	„ 18	„
und in durchlaufenden Auslagen per	2	„ 40	„
zusammen . .	1.457	fl. 38	kr.
verblieb bei diesem Fonde mit Ende des Jahres 1887 ein Cassarest per	11.714	„ 17.$_5$	„

b) Lehrerpensionsfond.

Bei diesem Fonde bezifferte sich der Stand der aus den Überschüssen früherer Jahre angekauften Wertpapiere mit Ende December 1887 auf 106.700 fl.

Zur Bedeckung der in der currenten Gebarung dieses Fondes im Jahre 1887 sich ergebenden Abgänge wurden im Laufe des Jahres dem Fonde neuerdings Vorschüsse aus den eigenen Geldern mit zusammen . . . . . 28.000 fl. zugeführt, so dass mit Hinzurechnung dieses Betrages zu den aus gleichen Anlässen in früheren Jahren erhaltenen Vorschüssen im Gesammtbetrage von 206.000 „ die Lehrerpensionscassa mit Ende des Jahres 1887 an empfangenen Vorschüssen zusammen . . . . . 234.000 fl. an die eigenen Gelder schuldete.

Die bei der Lehrerpensionscassa angewiesenen Bezüge bestanden im Jahre 1887 in:

62 Lehrpensionen	mit dem Jahreserfordernisse von . . .	47.436 fl. 21 kr.	
85 Witwenpensionen	„ „ „ „ . . .	29.679 „ 29 „	
11 Concretalpensionen	„ „ „ „ . . .	1.819 „ 42 „	
95 Erziehungsbeiträgen	„ „ „ „ . . .	4.364 „ 93 „	

Sterbequartale wurden im Jahre 1887 an 9 Parteien ausbezahlt und an 2 Parteien die Abfertigung entrichtet.

c) Hilfsfond zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters nothleidend gewordenen Personen.

Im Nachstehenden werden die Summarergebnisse der Gebarung des Hilfsfondes zur Unterstützung und Versorgung der durch den Brand des Ringtheaters (am 8. December 1881) nothleidend gewordenen Personen angeführt. Dieser durch eine unter Betheiligung der Gemeinde Wien (mit einer Summe von 50.000 fl.) ins Werk gesetzte allgemeine Hilfsaction zustandegekommene Fond wird durch ein Curatorium verwaltet, in welchem der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien, der städtische Oberbuchhalter und der Armenreferent des Magistrates als ständige Mitglieder fungieren. Obmann des Curatoriums ist der Bürgermeister, welcher 6 Mitglieder in dasselbe delegiert. Das gesammte Capital wird bei der städtischen Hauptcassa als gewidmetes Zweckvermögen aufbewahrt und unter der Controle der städtischen Buchhhaltung bei den Depositen verrechnet.

Die bemerkenswertesten Daten über das Ergebnis der Verwaltung des gedachten Fondes pro 1887 sind folgende:

Der Gesammtbetrag der 23 Parteien gewährten Unterstützungsbeiträge belief sich auf 1649 fl. 18 kr.; aus den Capitalien der Kinderassociation (37 Personen) wurden bar 5224 fl. 7 kr., in Spareassa-Einlagen 1297 fl. 1 kr. und in Notenrenten 4000 fl. erfolgt.

Neu verliehen wurde eine lebenslängliche Rente jährlicher 360 fl. und eine solche von jährlich 180 fl.; in 6 Fällen wurde die zeitliche in eine lebenslängliche Rente umgewandelt; eine Erhöhung bereits verliehener lebenslänglicher Renten fand in 6 Fällen statt.

Zeitliche Renten wurden 2 Parteien neu verliehen. Außerdem wurde 7 Gesuchen um Verlängerung von Rentenbezügen stattgegeben, eine Erhöhung zeitlicher Renten fand nicht statt.

Erhöhte Alimentationen (außer den entfallenden Capitalsinteressen) wurden für 17 Kinder im Betrage von jährlich 2228 fl. 40 kr. angewiesen.

Mit Schluss des Jahres 1887 betrug der Stand der Kinderassociation 118 Köpfe, wovon 14 Kindern das ursprünglich angewiesene Capital (je 6000 fl. Rotenrente) bereits ausgefolgt wurde, und 104 Kinder mit einem Capitale von 615.700 fl. in Rotenrente und einem jährlichen Zinsenbetrage von 25.859 fl. 40 kr. verblieben; der Stand der mit lebenslänglichen Renten bedachten Parteien betrug 127 mit dem Jahresbezuge von zusammen 34.380 fl. und jener der mit zeitlichen Renten Bedachten 24 mit dem Jahresbezuge von zusammen 4270 fl.

Der mit dem Jahresberichte des Curatoriums veröffentlichte Rechnungsabschluss des Ringtheaterfondes für das Jahr 1887 weist

	bares Geld	Wertpapiere	Sparcassa-Einlage
im Empfange	100.319 fl. 91 kr.	1,528.500 fl.	19.400 fl. 71 kr.
in der Ausgabe . . .	73.195 „ 66 „	20.800 „	1.297 „ 1 „
somit einen Cassarest von .	27.124 fl. 25 kr.	1,507.700 fl.	18.114 fl. 70 kr.

aus.

Der Cassarest des aus der Spende eines ungenannt sein wollenden Menschenfreundes gebildeten, besonders verrechneten Fondes belief sich mit Ende 1887 auf 100.000 fl. in Wertpapieren und 1768 fl. 91 kr. Sparcassa-Einlagen; aus diesem Fonde bezogen 14 Personen Renten auf Lebensdauer im jährlichen Betrage von zusammen 4164 fl.

Nach dem Freiwerden der aus diesem Fonde zu bestreitenden Renten wird aus dem Capitale eine Stiftung für solche Personen errichtet werden, welche durch irgend ein Ereignis körperlich beschädigt oder deren Angehörige hiebei getödtet wurden.

d) Dienstboten-Krankencassa [1].

Das Gebarungsresultat der städtischen Dienstboten-Krankencassa im Jahre 1887 ist als günstig zu bezeichnen, indem sich ein Überschuss von 119 fl. 26.$_5$ kr. ergab.

Der jährliche Versicherungsbeitrag (50 kr. per Kopf) und die Spitalsverpflegsgebür in den Wiener k. k. Krankenanstalten (45 kr. per Kopf und Tag) sind im Jahre 1887 unverändert geblieben wie im Vorjahre.

Die Zahl der versicherten Dienstpersonen (im Jahre 1886 35.933) ist im Jahre 1887 auf 36.502, somit um 569 gestiegen.

Die Gesammteinnahme (im Jahre 1886 19.576 fl. 90 kr.) hat sich im Jahre 1887 auf 19.854 fl. 54 kr., somit um 277 fl. 64 kr. erhöht.

Die Ausgaben für Spitalverpflegskosten (im Jahre 1886 12.888 fl. 12 kr.) beliefen sich im Jahre 1887 auf 12.422 fl. 26 kr., waren somit im Jahre 1887 um

[1] Siehe auch den Anhang zum Abschnitte IX des Statistischen Jahrbuches.

465 fl. 86 kr. geringer als im Jahre 1886, dagegen stiegen die Regiekosten (im Jahre 1886 5540 fl. 37 kr.) im Jahre 1887 auf 7313 fl. 1.$_5$ kr., somit um 1772 fl. 64.$_5$ kr., und ist diese Mehrauslage damit begründet, dass sich ein größerer Bedarf für die Beschaffung von Drucksorten (Journale, Contobücher 2c.) ergab.

Das Vermögen der Cassa ist um den vorerwähnten Überschuss per 119 fl. 26.$_5$ kr. bar und 2622 fl. 44 kr. in Sparcassaeinlagen gestiegen, betrug daher Ende 1887 38.000 fl. Silberrenten (Nominalwert), 15.479 fl. 64 kr. Sparcassaeinlagen und 119 fl. 26.$_5$ kr. im Baren.

3. Stiftungen für die Armenpflege.

Von Armenstiftungen, welche im vergangenen Jahre zugewachsen, beziehungsweise bei denen die Verhandlungen noch in demselben Jahre bis zur Errichtung des Stiftbriefes gediehen sind, kommen zu erwähnen:

Die bereits im letzten Verwaltungsberichte S. 60 erwähnte Marie v. Schwendenwein-Lanauberg'sche Stiftung für einen Waisenknaben. Aus dem Jahreserträgnisse sind die Verpflegskosten für einen Waisenknaben zu bestreiten, der nach den bestehenden Vorschriften auf die Aufnahme in ein städtisches Waisenhaus Anspruch hat, jedoch wegen Mangels an Raum nicht untergebracht werden kann und aus diesem Grunde in Privatpflege gegeben wird. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 10. Jänner 1887.

Die an derselben Stelle angeführte Marie v. Schwendenwein-Lanauberg'sche Stiftung für ein verarmtes, würdiges, dem Wiener Bürgerstande angehörendes Ehepaar. Der Stiftungsgenuss ist ein lebenslänglicher und es geht derselbe nach dem Tode des einen Ehegatten ungeschmälert auf den überlebenden Theil über. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 10. Jänner 1887.

Die Moriz Houvery'sche Stiftung zur Holzvertheilung an Arme der ehemaligen Vorstadt Thury im IX. Bezirke. (Vergl. den letzten Verwaltungsbericht S. 61.) Das Stiftungscapital beträgt 100 fl. 4%ige österreichische Notenrente. Der Stiftbrief wurde errichtet am 5. Jänner 1887.

Die Eduard Tobias Ritter v. Lackner'sche Stiftung für Arme und Waisen der Stadt Wien. Das Stiftungscapital besteht in 600 fl. Notenrente und einer Sparcassaeinlage von 42 fl. 93 kr. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 11. August 1887. Das Verleihungsrecht steht dem Gemeinderathe der Stadt Wien zu.

Die Dr. Johann Taubes Ritter v. Lebenswarth'sche Stiftung für alte, verarmte Bürger der Stadt Wien. Die Zahl der alljährlich zu Betheilenden beträgt drei. Das Stiftungscapital besteht aus 10.300 fl. Notenrente. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 11. August 1887. Das Verleihungsrecht steht dem Gemeinderathe der Stadt Wien zu.

Die Karl Wahl'sche Stiftung für Messen in der Kapelle des Wiener Bürgerversorgungshauses und zur Betheilung von Pfründnern dieser Anstalt. Das Stiftungscapital beträgt 1000 fl. in Papierrente. Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 29. September 1887.

Von solchen Stiftungen, deren Verwaltung und Perfolvierung früher den Vorstehern der einzelnen Gemeindebezirke zustand, kommt nur zu erwähnen:

Die schon im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 erwähnte Johanna Fasching'sche Stiftung (Johanna-Stiftung) zur Anschaffung von Wäsche und Kleidungs-

stücken für wahrhaft dürftige, sittsame Mädchen der städtischen Volksschule II., Weintraubengasse (jetzt Novaragasse). Der Stiftbrief wurde ausgefertigt am 27. Juli 1887. Das Verleihungsrecht steht dem Vorsteher des II. Gemeindebezirkes Leopoldstadt zu.

Neue Stiftungen dieser Kategorie sind im Berichtsjahre nicht zugewachsen.

Als Stiftungen, deren Annahme oder Errichtung zwar in das Berichtsjahr fällt, deren Stiftbriefe jedoch in diesem Jahre noch nicht ausgefertigt, respective genehmigt wurden, sind folgende zu erwähnen:

Die Julie Marzelline Mautner v. Markhof'sche Ausstattungsstiftung für arme Wiener Waisenmädchen. Das Stiftungscapital beträgt 60.000 fl. in Papierrente. Die zu Betheilenden werden durchs Los bestimmt.

Die Adolf Ignaz Mautner Ritter v. Markhof'sche Stiftung für arme Wiener Waisenknaben. Das Stiftungscapital beträgt 60.000 fl. in Notenrente. Die zu Betheilenden werden durchs Los bestimmt.

Die Josef Wild'sche Asylstiftung. Der Gründer dieser Stiftung, der am 2. Mai 1887 in Mauer bei Wien verstorbene Realitätenbesitzer und emeritierte Gymnasialprofessor Josef Wild, hat im seinem Testamente ddo. 12. October 1885 die obgenannte Stiftung als Erbin eingesetzt. Das nach Berichtigung aller Legate und Gebüren für die Stiftung verbleibende reine Vermögen dürfte ungefähr 130.000 fl. betragen. Die Verwaltung dieser Stiftung soll durch den Magistrat der Stadt Wien unter Oberaufsicht des Bürgermeisters geführt werden.

Die Maria v. Miller zu Aichholz'sche Stiftung für die Waisenhäuser der Stadt Wien. Das Stiftungscapital beträgt 31.500 fl. in Obligationen des zu 5% verzinslichen steuerfreien Anlehens der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Das Stiftungscapital bildet einen Theil des von den Erben der Maria von Miller zu Aichholz gewidmeten, bei der k. k. u.-ö. Statthalterei verwalteten Maria von Miller zu Aichholz'schen Stiftungsfondes per 103.000 fl. in Obligationen des obigen Anlehens; die Interessen dieses Fondes werden verschiedenen gemeinnützigen Zwecken zuwendet werden.

Die Verhandlungen in Betreff der im letzten Verwaltungsberichte (S. 60) erwähnten Franz und Theresia Kugler'schen Stiftung für verarmte oder verunglückte Gewerbsleute des X. Bezirkes in Wien mit dem k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte Margarethen in Wien als Abhandlungsbehörde nach der im Jahre 1885 verstorbenen Stifterin Therese Kugler sind noch nicht abgeschlossen.

Bezüglich der in den drei letzten Verwaltungsberichten (S. 55, resp. 65 und 61) erwähnten Andreas Sehr'schen Stiftung zur Unterstützung erwerbsunfähig gewordener Hilfsarbeiter des Gewerbestandes sind die Verhandlungen im Jahre 1887 fortgeführt worden, jedoch nicht zum Abschlusse gelangt.

Die Ausstellung des Stiftbriefes für die Josef Müllner'sche Stiftung für Arme des VII. Bezirkes Neubau (siehe S. 64 des Verwaltungsberichtes vom Jahre 1885 und S. 61 jenes vom Jahre 1886) konnte auch im Jahre 1887 nicht erfolgen, da das Stiftungscapital im abgelaufenen Jahre noch nicht die vom Stifter fixierte Höhe erreicht hat.

Die Verhandlungen wegen Errichtung der zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 29. October 1875 in die Verwaltung der Commune Wien zu übernehmenden Friedrich

Beckmann'schen Stiftung für arme, würdige deutsche Schauspieler, Schauspielerinnen, Sänger, Sängerinnen, Tänzer, Tänzerinnen, Theaterdichter und Souffleure (siehe S. 61 des Verwaltungsberichtes vom Jahre 1886), welche im Jahre 1886 begonnen haben, wurden im abgelaufenen Jahre fortgeführt, sind jedoch bis zum Schlusse des Jahres 1887 nicht bis zur Errichtung des Stiftbriefes gediehen. In Ausführung des von der Gründerin dieser Stiftung, der am 3. November 1885 zu Paris verstorbenen k. k. Hofschauspielerswitwe Adele Beckmann, in ihrem Testamente ddo. Paris 20. October 1884 ausgesprochenen Wunsches, es möge ein bereits angestellter Beamter des Magistrates als Administrator der in Rede stehenden Stiftung bestellt werden, wurde mit Magistratsdecret vom 8. Jänner 1887 die Besorgung der mit der Verwaltung der Friedrich Beckmann'schen Stiftung verbundenen Geschäfte dem Magistratssecretär Dr. Friedrich Edlen v. Radler übertragen.

Die Einnahmen bei den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden — einschließlich der Josef Graf Radetzky'schen, dann der Franz und Marie Bernhardt'schen Stiftung für Militärinvaliden und der 17 Stiftungen für Criminalsträflinge — 126 Stiftungen für Waisen- und Armenpflege betrugen im Jahre 1887 129.517 fl. 69.$_5$ kr., die Ausgaben 122.790 fl. 83.$_5$ kr. Der Vermögensbestand war folgender: an Realitäten 212.460 fl., an Wertpapieren 40.110 fl. Conv.-M. und 2,117.558 fl. 94 kr. ö. W.

Von den für Zwecke der Armenpflege im abgelaufenen Jahre erlegten Legaten und Geschenken wird im Abschnitte XVIII, „Armenwesen", Capitel A die Rede sein.

4. Andere Stiftungen.

In der Verwaltung der Gemeinde standen ferner am Ende des verflossenen Jahres 32 Stiftungen für Unterrichtszwecke, 7 Stiftungen für Heiratsausstattungen und 10 Stiftungen für verschiedene Zwecke.

Bei den Stiftungen für Unterrichtszwecke betrugen im abgelaufenen Jahre die Einnahmen 35.213 fl. 58.$_5$ kr., die Ausgaben 33.782 fl. 9.$_5$ kr.; der Vermögensbestand war folgender: an Realitäten 75.340 fl., an Wertpapieren 35.000 fl. Conv.-M. und 534.379 fl. 77 kr. ö. W.

Bei den Heiratsausstattungs-Stiftungen ergab sich eine Einnahme von 13.418 fl. 34 kr. und eine Ausgabe von 12.255 fl. 97 kr.; das Vermögen dieser Stiftungen bestand am Schlusse des Jahres 1887 aus 181.992 fl. 56 kr. ö. W.

Die für verschiedene Zwecke errichteten Stiftungen weisen im Jahre 1887 eine Einnahme von 3.024 fl. 46 kr. und eine Ausgabe von 1759 fl. 42 kr. aus. Der Vermögensbestand war Ende 1887 74.610 fl. 17 kr.

Neu zugewachsen ist die David Leon Lothringer'sche Stiftung mit einem Stiftungscapitale von 6000 fl. Silberrenten und einer Sparcassaeinlage per 101 fl. 38 kr. Die Zinsen sind vom Gemeinderathe der Stadt Wien an christliche Wohlthätigkeits-Anstalten zu verleihen. Stiftbrief ddto. 9. April 1886.

Hieraus ergibt sich bei diesen sämmtlichen Stiftungen eine Einnahme von 51.656 fl. 38.$_5$ kr., eine Ausgabe von 47.797 fl. 48.$_5$ kr. und ein Vermögensbestand von 75.340 fl. an Realitäten, dann 35.000 fl. Conv.-M. und 790.982 fl. 50 kr. ö. W. in Wertpapieren.

Die Vermögensbestände in Bargeld wurden nicht angegeben, weil sie häufigen Veränderungen, z. B. infolge Verwendung zur Ergänzung der Einnahmen, unterliegen.

Von Stiftungen, deren Annahme oder Errichtung zwar in das Berichtsjahr fällt, deren Stiftbriefe jedoch in diesem Jahre noch nicht ausgefertigt, respective genehmigt wurden, sind hier zu erwähnen:

Die Anna Steiner'sche Schulstiftung. Das Capital beträgt 100 fl. Rotenrente.

Die Josef Arminger'sche Schulkinderstiftung. Das Capital beträgt 1200 fl. Silberrente und 39 fl. 4 kr. Sparcasseeinlage.

Die Friedrich Gerold'sche Stiftung für einen Hörer der philosophischen Facultät an der k. k. Universität in Wien. Das Capital beträgt 4750 fl. Silberrente und 29 fl. 14 kr. Sparcasseeinlage.

Die Friedrich Gerold'sche Stiftung für einen Hörer der k. k. technischen Hochschule in Wien. Das Capital beträgt 4750 fl. Silberrente und 29 fl. 14 kr. Sparcasseeinlage.

C. Steuern.

In normativer Beziehung ist Folgendes anzuführen:

Die in den Verwaltungsberichten pro 1883, S. 56 und 57, pro 1884, S. 59 und pro 1885, S. 69 erwähnte, von Seite der Gemeinde eingeleitete und im Vereine mit den Delegierten derjenigen Länder und Gemeinden, welche infolge der Verstaatlichung einer Anzahl von — zum Theile sehr steuerkräftigen — Privat-Eisenbahn-Unternehmungen den Entgang von Steuerumlagen zu erleiden hatten, durchgeführte Action zur Abwehr dieser finanziellen Einbuße hat in dem Gesetze vom 19. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 33, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen, einen günstigen Abschluss gefunden.

Hienach sind die vom Staate selbst betriebenen Staatseisenbahnen in Bezug auf die Steuervorschreibung als eine einheitliche Unternehmung zu behandeln, wobei als Sitz der obersten Geschäftsleitung Wien anzunehmen ist.

Eine zeitliche Steuerbefreiung genießen die vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen und Trajectanstalten auf die Dauer von 30 Jahren und die vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigenthum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der ihnen nach der Concessionsurkunde noch zukommenden Steuerbefreiungsfrist.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes vom 10. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 74, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Executionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen (Executions-Novelle) in Bezug auf den Steuereingang läßt sich mit Rücksicht auf die kurze Beobachtungszeit ein klares Bild derzeit nicht aufstellen.

Erwähnt mag noch werden, dass mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirection vom 27. Juli 1887 dem Magistrate die Modificationen bekanntgegeben worden sind, welche infolge des erwähnten Gesetzes bei der Handhabung der Vorschriften über die Steuerexecutionsführung einzutreten haben und welche, da die politischen Behörden bei der Einbringung anderer liquider Geldleistungen an die für die Steuerexecution bestehenden Vorschriften und Executionsmittel gebunden sind, auch bei diesen Geldleistungen und bei den sonstigen politischen Executionen zu beachten sind.

Das percentuelle Ausmaß für die staatlichen Steuern, dann für den Landes- und Gemeindezuschlag und den Beitrag für den Gewerbeschulfond blieb im Jahre 1887 unverändert. Nur hinsichtlich des Handelskammerbeitrages wurde bestimmt, dass alle wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden von jedem Gulden der einfachen landesfürstlichen Erwerbsteuer 3 kr., und von jedem Gulden der landesfürstlichen Einkommensteuer 1.5 kr., die wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen aber von jedem Gulden der landesfürstlichen Einkommensteuer 3 kr. zu entrichten haben.

Demgemäß war im Jahre 1887 das Ausmaß

	bei der				
	Grundsteuer	Gebäudesteuer		Erwerbsteuer	Einkommensteuer
		steuerbarer Gebäude	steuerfreier Gebäude		
für den Staat . . .	22.7 %	26 2/3 %	5 %	tarifmäßig	
	des Reinertrages	des reinen Zinsertrages		nach 4 Gruppen	nach 3 Classen
„ das Land	20 %	20 %	25 %	15 %	15 %
	der staatlichen Steuer			der gesammten staatlichen Steuer	
„ die Gemeinde . . .	25 %	24 %	30 %	30 %	30 %
	der staatlichen Steuer			der ordentl. staatlichen Steuer	
„ die Handels- und Gewerbekammer . .	—	—	—	3 %	1 1/2 %
				der ordentl. staatlichen Steuer	
„ den Gewerbeschulfond	—	—	—	6.5 %	—
				der ordentl. staatlichen Steuer	

Das Erträgnis der staatlichen Steuern im Jahre 1887 war:

bei der Grundsteuer	28.557	fl. 1.5	kr.
„ „ Hauszinssteuer von steuerbaren Gebäuden . . .	8,245.698	„ 70.5	„
„ „ „ von steuerfreien „ . . .	835.698	„ 8.5	„
„ „ Erwerbsteuer	2,381.514	„ 19.5	„
„ „ Einkommensteuer	8,816.244	„ 88	„
zusammen . . .	20,307.712	fl. 88	kr.
Werden die Verzugszinsen für rückständige Staatssteuern per	95.292	fl. 78	kr.
die Strafen wegen nicht erfolgter Überreichung der Steuerbekenntnisse oder Verschweigung des Einkommens ꝛc. per	13.479	„ 91	„
die staatlichen Taxen für Gewerbeanmeldungen, Firmaprotokollierungen per	3.887	„ 14	„
endlich die auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters eingehobene Gebür per	370	„ 85	„
hinzugerechnet, so stellt sich der Gesammtempfang an staatlichen Steuern auf	20,420.743	fl. 56	kr.

Gegenüber dem auf gleiche Weise ermittelten Ergebnisse des Jahres 1886 per 18,907.157 fl. 93 kr. zeigt sich im Jahre 1887 eine Zunahme des Empfanges an landesfürstlichen Steuern um 1,513.585 fl. 63 kr. = 8 %.

An Landeszuschlägen kamen zur Einzahlung:

bei der	Grundsteuer	5.707 fl. 14.$_5$	kr.
„ „	Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	2,394.319 „ 87.$_5$	„
„ „	„ steuerfreier „	77.257 „ 46	„
„ „	Erwerbsteuer	354.687 „ 22	„
„ „	Einkommensteuer	1,361.046 „ 12.$_5$	„
	zusammen	4,193.017 fl. 82.$_5$	kr.

Gegenüber dem Jahre 1886, in welchem eine Einnahme von 3,919.141 fl 50.$_5$ kr. erzielt wurde, zeigt sich eine Erhöhung der Landeszuschläge um 273.876 fl. 32 kr. = 6.$_{99}$%.

An städtischen Steuerzuschlägen wurden im Jahre 1887 eingehoben:

bei der	Grundsteuer	7.146 fl. 12.$_5$	kr.
„ „	Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	3,220.981 „ 71.$_5$	„
„ „	„ steuerfreier „	25.742 „ 76	„
„ „	Erwerbsteuer	369.192 „ 34	„
„ „	Einkommensteuer	1,374.313 „ 4.$_5$	„
	zusammen	4,997.375 fl. 98.$_5$	kr.
	an Umlagen auf den Mietzins (6 Zins- und 3% Schulkreuzer, welche vereinigt mit der Steuer vom Zinsertrage steuerbarer Gebäude eingehoben werden)	5,638.817 „ 11	„
	im ganzen	10,636.193 fl. 9.$_5$	kr.

während im Vorjahre aus denselben Titeln der Ertrag von 10,225.644 fl. 73.$_5$ kr. erzielt wurde. Hieraus ergibt sich eine Steigerung des Empfanges um 410.548 fl. 36 kr. = 4.$_{01}$%.

Außer der Hauszinssteuer von steuerfreien Gebäuden und der gesammten Erwerbsteuer, bei welchen Steuergattungen eine merkliche Abnahme der Einzahlung zu constatieren ist, zeigt sich bei allen übrigen eine bedeutende Steigerung des Barempfanges. Die Abnahme bei der Hauszinssteuer von steuerfreien Gebäuden berührt bloß die Landes- und Communalzuschläge, während die staatlichen Steuern eine bedeutende Zunahme erfahren haben. Hinsichtlich der Erwerbsteuer muss hervorgehoben werden, dass die Ursache für den Ausfall einerseits in der Abnahme der älteren Rückstände, anderseits in der steten Zunahme der Begünstigung, die rückständigen Steuern in Ratenzahlungen zu tilgen, liegt, infolgedessen bedeutende Beträge zugefristet erscheinen. Doch lässt sich hieraus kein ungünstiges Prognosticon für die künftige Einzahlungsperiode ziehen, da hiedurch keine Verringerung der Einnahmen für die betheiligten Fonde, sondern bloß eine Verzögerung in dem Erlage der schuldigen Barbeträge von Seite der Contribuenten zu gewärtigen ist.

Den günstigsten Erfolg dieses Jahres zeigt die Einkommensteuer, bei welcher Steuergattung insbesondere durch die Vorschreibungen auf dem Conto der k. k. Staatsbahnen für die Jahre 1884—1887 zufolge des vorerwähnten Reichsgesetzes vom 19. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 33 eine bedeutende Mehreinnahme erzielt wurde. Die aus diesem Titel vorgeschriebenen und zur Einzahlung gelangten Gebüren sammt Zuschlägen betrugen zusammen 2,081.461 fl. 29 kr.

und participiert hieran der Staat mit einem Betrage von 1,595.448 fl. 58 kr.
„ „ „ das Land „ „ „ „ 239.317 „ 29 „
„ „ „ die Commune „ „ „ „ 239.317 „ 29 „
„ „ „ die Handels- und Gewerbekammer mit einem Betrage von . . . . . 7.378 „ 13 „

Das bei der Steuerbehörde zur Bemessung der Gebäudesteuer angemeldete Zinserträgnis der Häuser im Gemeindegebiete von Wien bezifferte sich im Jahre 1887 mit 62,073.069 fl. 3 kr. (im Vorjahre 61,002.504 fl. 17 kr.). Wegen Wohnungsleerstehung wurde von der Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude insgesammt der Betrag von 894.623 fl. 15 kr. und von der Hauszinssteuer steuerfreier Gebäude der Betrag von 73.751 fl. 5.$_5$ kr., somit im ganzen 968.374 fl. 20.$_5$ kr. gegenüber 843.944 fl. 65.$_5$ kr. des Vorjahres in Abschreibung gebracht, und zwar wurde aus dem erwähnten Titel von der auf Grund des Zinserträgnisses vorgeschriebenen landesfürstlichen Hauszinssteuer pro 1887 per 9,402.469 fl. 89 kr. ein Betrag von 449.935 fl. 34.$_5$ kr. oder 4.$_{78}$% (im Vorjahre 4.$_{35}$%), von den vorgeschriebenen Landesumlagen per 2,501.969 fl. 49 kr. ein Betrag von 113.859 fl. 52 kr. oder 4.$_{55}$% (im Vorjahre 4.$_{32}$%) und von den Gemeindeumlagen per 9,019.989 fl. 17 kr. ein Betrag von 399.109 fl. 27 kr. oder 4.$_{42}$% (im Vorjahre 4.$_{15}$%) in Abfall gebracht. Außerdem wurden für die in Wien domicilierenden fremden Gesandten und deren Gefolge auf Grund des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 24. December 1850 die Zins- und Schulkreuzer von ihrer Wohnungsmiete in Abschreibung gebracht; dieselben betrugen im Jahre 1887 19.296 fl. 50 kr. Diese Organe genießen nach völkerrechtlichen Principien das Vorrecht der Exterritorialität und sind demzufolge so anzusehen, als ob sie das Gebiet der Mächte, welche sie abgesendet haben, gar nicht verlassen hätten.

Die Verzugszinsen für rückständige städtische Steuerzuschläge und Umlagen auf den Mietzins betrugen im Jahre 1887 20.171 fl. 5 kr.

An Executionsgebüren für sämmtliche Steuergattungen wurden im Jahre 1887 60.543 fl. 64 kr. eingehoben. Dieselben erfuhren im Jahre 1887 gegenüber 1886 eine Abnahme, welche, da die bezügliche Einnahme des Jahres 1886 63.568 fl. 76 kr. betrug, sich mit 3025 fl. 12 kr. beziffert.

Die Gemeinde hebt gleichzeitig mit der Hauszinssteuer jene Beiträge und Gebüren ein, welche unmittelbar die Hauseigenthümer treffen. Die Einnahmen waren hiebei im Jahre 1887 folgende:

an Militäreinquartierungsbeiträgen . . . . . 121.920 fl. 37 kr.
an Canalräumungsgebüren . . . . . 185.235 „ 63 „
und an Wasserbezugsgebüren . . . . . 583.027 „ 66 „

Die Einnahmen an Handels- und Gewerbekammer-Beiträgen betrugen im Jahre 1887:

bei der Erwerbsteuer . . . . . 31.493 fl. 78.$_5$ kr.
„ „ Einkommensteuer . . . . . 46.549 „ 11.$_5$ „
zusammen . . . 78.042 fl. 90 kr.

Die Steigerung der Einzahlung gegenüber dem Vorjahre im Betrage von 30.993 fl. 77.$_5$ kr. ist infolge des bei diesem Beitrage erhöhten Percentsatzes eingetreten.

Zur Erhaltung der Gewerbeschulen wurden im Jahre 1887 bei der Erwerbsteuer 76.905 fl. 17 kr. eingehoben.

Die Beiträge zur Erhaltung der Gewölbewache im I. Bezirke (innere Stadt) betrugen im Jahre 1887 59.314 fl. 71 kr.

Die Gesammtleistung der Bevölkerung Wiens im Jahre 1887 an directen Steuern, Steuerzuschlägen, städtischen Umlagen auf den Mietzins und Beiträgen nebst den hiebei eingehobenen Strafen, Taxen für Gewerbeanmeldung und Firmaprotokollierung, Gebüren für die Evidenzhaltung des Grundsteuercatasters, Executionsgebüren und Verzugszinsen erscheint, insoweit die Zahlung beim städtischen Steueramte erfolgte, in der nachstehenden Übersicht dargestellt. Sie betrug an

Grundsteuer	41.822	fl. 68.$_5$	kr.
Hauszinssteuer steuerbarer Gebäude	13,952.140	„ 55.$_5$	„
„ steuerfreier „	939.866	„ 1.$_5$	„
Erwerbsteuer	3,319.673	„ 34.$_5$	„
Einkommensteuer	11,652.612	„ 24	„
zusammen	29,906.114	fl. 84	kr.

an Umlagen auf den Mietzins, und zwar an

Zinskreuzern	3,657.611	fl. 10	kr.
Schulkreuzern	1,981.206	„ 1	„
zusammen	5,638.817	fl. 11	kr.

ferner an

Militär-Einquartierungsbeiträgen	121.920	fl. 37	kr.
Canalräumungsgebüren	185.235	„ 63	„
Wasserbezugsgebüren	583.027	„ 66	„
zusammen	890.183	fl. 66	kr.
somit im ganzen	36,435.115	fl. 61	kr.

Im Jahre 1886 stellte sich der Empfang auf 34,187.652 fl. 25.$_5$ kr., daher die Gesammteinnahme aus den genannten Titeln eine Zunahme um 2,247.463 fl. 35.$_5$ kr. erfahren hat.

An den oben angeführten Gesammteingängen an directen Steuern und Zuschlägen per 29,906.114 fl. 84 kr. partieipierte

der Staat mit dem Betrage von	20,420.743	fl. 56	kr.	= 68.$_{28}$%
das Land „ „ „	4,193.017	„ 82.$_5$	„	= 14.$_{02}$ „
die Commune mit einem Betrage von	5,078.090	„ 67.$_5$	„	= 16.$_{98}$ „
auf die übrigen Participienten entfielen	214.262	„ 78	„	= 0.$_{72}$ „

Die Gesammteinnahme der Gemeinde Wien an Steuerzuschlägen sammt Verzugszinsen und Executionsgebüren per 5,078.090 fl. 67.$_5$ kr. setzte sich aus folgenden percentuellen Antheilen zusammen:

Grundsteuer	0.$_{14}$%
Hauszinssteuer	64.$_{30}$ „
Erwerbsteuer	8.$_{36}$ „
Einkommensteuer	27.$_{20}$ „

Von der Gesammteinnahme der Gemeinde aus den Steuerzuschlägen und aus den Umlagen auf den Mietzins per 10,716.907 fl. 78.$_5$ kr. entfielen auf den

Ertrag der Steuerzuschläge 47.$_{38}$% und auf die Einnahme aus den Zins- und Schulkreuzern 52.$_{62}$%.

Die bei den einzelnen Steuergattungen inclusive der Umlagen auf den Mietzins verbliebenen Rückstände betrugen

	zu Ende 1887	zu Ende 1886
bei den staatlichen Steuern	3,759.279 fl. 50 kr.	3,305.988 fl. 78.$_5$ kr.
„ „ Landeszuschlägen	581.550 „ — „	495.518 „ 49 „
„ „ Gemeindezuschlägen	629.335 „ 68 „	542.241 „ 96 „
„ „ Handelskammerzuschlägen . .	29.517 „ 18.$_5$ „	18.776 „ 63 „
„ „ Gewerbeschulzuschlägen . . .	43.062 „ 38.$_5$ „	42.946 „ 50.$_5$ „
„ „ Zinskreuzern	91.929 „ 90 „	91.284 „ 90 „
„ „ Schulkreuzern	49.795 „ 36 „	49.445 „ 99 „

Die zur Hereinbringung älterer Steuerrückstände unternommenen executiven Schritte sind im Abschnitte III, B. „Geschäftsführung im allgemeinen“ bei der Geschäftsgebarung des städtischen Steueramtes (S. 41) ziffermäßig zum Ausdrucke gebracht worden.

Die Gemeindeauflage auf den Besitz von Hunden ergab in der Abstattung eine Einnahme von 81.637 fl. 35 kr. (1886: 81.219 fl.).

Was die indirecten Steuern anbelangt, so ist zunächst der Reform der Wiener Linienverzehrungssteuer zu gedenken. Der Umstand, dass die von der Gemeinde am 28. Jänner 1886 an beide Häuser des Reichsrathes gerichtete Petition in Angelegenheit der Reform der gedachten Steuern eine Erledigung nicht gefunden hat, sowie die vom Abgeordnetenhause beschlossene Einsetzung eines Verzehrungssteuerausschusses, angesichts deren sich die Hoffnung auf baldige Durchführung einer Reform der Verzehrungssteuer eröffnete, bestimmten den Gemeinderath, die Erledigung der vorerwähnten Petition an geeigneter Stelle in Erinnerung zu bringen.

Er beschloss nämlich in seiner Vollversammlung vom 14. October 1887, an Se. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten durch den Bürgermeister nachfolgende Petition zu richten:

„Euere Excellenz!

Der Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hat im Jänner vorigen Jahres an die hohe Regierung und die beiden Häuser des Reichsrathes eine Petition gerichtet, in welcher die vieljährigen Versuche der Gemeindevertretung von Wien besprochen waren, welche angestellt wurden, um die Übelstände zu beseitigen, welche aus den gegenwärtigen Verzehrungssteuerverhältnissen in Wien entstehen.

Des weiteren wurde der Standpunkt besprochen, welchen die hohe Regierung in dieser Frage früher und zuletzt laut des Statthalterei-Erlasses vom 29. Jänner 1882 eingenommen hat. Es wurde einerseits auf die Befürchtungen hingewiesen, welche die Bevölkerung gegenüber der Ausführung der von der hohen Regierung seinerzeit in Aussicht genommenen Reform hegt, und andererseits dargestellt, dass und aus welchen Gründen der Gemeinderath von Wien nicht in der Lage war, dem von der Regierung gestellten Verlangen zu entsprechen, nämlich mit den Vorortegemeinden eine Einigung in Betreff der Gemeindezuschläge zu der an einer gemeinsamen Linie eingehobenen Verzehrungssteuer zu erzielen.

Es wurde schließlich die Bitte gestellt, dass die gegenwärtige Linienverzehrungssteuer aufgehoben und ein einheitlicher Einhebungs- und Vertheilungsmodus für das ganze Reich festgesetzt werde und dass, wenn dies nicht zu erreichen sein sollte, doch wenigstens eine solche Reform der

derzeitigen Verzehrungssteuer durchgeführt werde, welche eine Mehrbelastung ausschließt und auf die Interessen der ärmeren Classen der Bevölkerung, der Industrie und des Handels, insbesondere auch des Weingroßhandels die erforderliche Rücksicht nimmt.

In den seither verstrichenen sieben Vierteljahren beschäftigten sich sowohl das hohe Abgeordnetenhaus, wie auch die hohe Regierung mit dieser Angelegenheit; es scheint aber, dass der von dem Subcomité des Verzehrungssteuerausschusses eingenommene Standpunkt von der hohen Regierung nicht acceptiert wurde; dagegen sollen laut Mittheilungen die Vertreter der hohen Regierung erklärt haben, in der nunmehr kommenden neuen Session eigene Vorlagen, insbesondere betreffs eines neuen Tarifes für Wien und die Vororte einbringen zu wollen.

Der Gemeinderath von Wien, welcher seit Decennien auf die schädlichen Folgen der gegenwärtigen Verzehrungssteuerverhältnisse für Wien hinweist, erfüllt nur eine Pflicht, indem er am Beginne der kommenden Reichsrathssession neuerlich die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf diesen Gegenstand lenkt und die oft ausgesprochene Bitte wiederholt, dass die Regierung sich endlich bestimmt finden möge, durch die Vorlage von Reformvorschlägen die Verhandlung über die vorliegenden Wünsche und Beschwerden einzuleiten.

Die Entwicklung von Handel und Verkehr weist ununterbrochen auf die Schädlichkeit der inmitten des großen Städtegebietes liegenden, die Stadt von den Vororten trennenden Verzehrungssteuerlinie. Speciell die Regelung des Markt- und Approvisionierungswesens nimmt unausgesetzt die Aufmerksamkeit der Gemeindevertretung in Anspruch. Fortwährend treten auf diesem Gebiete Veränderungen und neue Erscheinungen zutage, welche sowohl die consumierende Bevölkerung, als auch die Erwerbsverhältnisse der mit diesen Artikeln handelnden Kreise auf das empfindlichste berühren.

Dergleichen Erscheinungen, welche auch die Steuerkraft der innerhalb der Linien wohnenden Contribuenten bedrohen, werden für die hohe Regierung ein maßgebendes Moment sein, eine Reform nicht länger hinauszuschieben, welche allseitig als ein dringendes Bedürfnis anerkannt ist.

Demgemäss erlaube ich mir in Vertretung des Gemeinderathes der Stadt Wien die mit der Petition ddo. 28. Jänner 1886 gestellte Bitte um die Reform der Verzehrungssteuer im allgemeinen oder wenigstens für Wien und die Vororte zu wiederholen und die Erwartung auszusprechen, die hohe Regierung werde sich bestimmt finden, die geeigneten Gesetzesvorlagen nunmehr ohne Verzug der verfassungsmäßigen Behandlung zuzuführen."

Allein auch diese Petition hat bisher eine Erledigung nicht gefunden.

Der Ertrag der Gemeindezuschläge zur staatlichen Verzehrungssteuer, deren Ausmaß gegenüber dem Vorjahre keine Änderung erfahren hat, belief sich im Jahre 1887 auf 1,702.381 fl. 5.$_5$ kr., wovon 53.$_{93}$ Percent = 918.189 fl. 14.$_5$ kr. der städtischen Cassa zuflossen; an dem Reste per 784.191 fl. 90.$_5$ kr. participierten der allgemeine Versorgungsfond mit 36.$_{25}$, der k. k. Krankenhausfond mit 6.$_{74}$ und der k. k. Invalidenfond mit 3.$_{08}$ Percent.

Nähere Daten über die Steuerverhältnisse der Stadt Wien sind für die letzten 5 Jahre aus dem statistischen Jahrbuche, Abschnitt X, und für die Jahre 1861 bis 1884 aus der Publication des statistischen Departements „Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien" zu entnehmen.

VII. Cultus.

Patronatsangelegenheiten. Der im letzten Verwaltungsberichte besprochene Umbau des Pfarrhofes zu St. Josef in Margarethen, V., Hundsthurmerstraße 56, wurde am 22. August 1887 begonnen und derart fortgeführt, dass das neue Gebäude bis Ende des Jahres 1887 unter Dach gebracht war.

Für die Zeit des Umbaues wurden die Wohnung des Pfarrers im Hause Nr. 17 Pilgramgasse, die Pfarrkanzlei und die Dienerwohnungen im Hause Nr. 4 Sonnenhofgasse eingemietet.

Der Umbau erfolgte nach den mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 30. August und 10. November 1887 genehmigten Plänen, nach welchen das neue Pfarrgebäude aus Keller, Ebenerdgeschoss und zwei Stockwerken zu bestehen hat, von denen das Ebenerdgeschoss und das erste Stockwerk gleiche Fußbodenhöhen mit denselben Geschossen des anstoßenden Gemeindehauses erhalten, um eine Vergrößerung nach der einen oder anderen Richtung zu ermöglichen.

Die nach der Verbreiterung der Sonnenhofgasse für den Pfarrhofbau verbliebene Bauarea beträgt $448._{20}$ m², wovon $371._{31}$ m² verbaut werden, während $76._{89}$ m² auf den Hof entfallen.

Das Kellergeschoss wird 8 Wohnungskeller, 1 gemeinschaftliche Waschküche und 2 große Magazine für Kirchenrequisiten enthalten.

Im Ebenerdgeschoss werden die aus Parteienzimmer, Kanzlei, Sprechzimmer und Archiv bestehende Pfarrkanzlei, die aus Wohnzimmer, Küche, Zimmer und 2 Cabinetten bestehende Mesnerwohnung, die aus Küche, Zimmer und 2 Cabinetten bestehende Hausbesorgerwohnung und ein disponibles Cabinet, welches als Gastraum Benützung finden kann, untergebracht.

Das erste Stockwerk ist in seiner ganzen Ausdehnung für die Pfarrerwohnung bestimmt. Vom Stiegenpodest gelangt man vis-à-vis in ein Entree und von da in den Speise- und Repräsentationssaal. Rechts vom Podest aus befindet sich die Wohnung des Pfarrers, aus Vorzimmer, 3 Zimmern und Cabinet bestehend. Links vom Stiegenpodeste gelangt man in ein Vorzimmer und von da zur Küche, dem Zimmer der Wirtschafterin und dem Cabinet der Magd.

Das zweite Stockwerk wird die aus je 1 Zimmer und 1 Cabinet bestehenden Wohnungen für vier Vicare, die aus Küche, Zimmer und Cabinet bestehende Wohnung des Kirchendieners und ein Cabinet für die Bedienerin der Vicare enthalten.

Bauherstellungen an fremden Kirchen, respective Pfarrhofgebäuden. Für Bauherstellungen, welche im Jahre 1887 an den nachbezeichneten, nicht dem städtischen Patronate unterstehenden Wiener Pfarrkirchen, respective den Pfarrhöfen vorgenommen worden sind, wurden infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 von der Commune Wien die auf die betreffende Pfarrgemeinde für Zug- oder Handarbeit entfallenden Tangenten aus den eigenen Geldern vorschussweise auf Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinden bezahlt, und zwar für die Pfarre:

zu den 9 Chören der Engel am Hof	6 fl.	45	kr.
St. Josef im II. Bezirk	169 „	42	„
St. Johann von Nepomuk	111 „	69	„
St. Rochus und Sebastian	11 „	2	„
zu den heiligen Schutzengeln	114 „	68	„
zu den heiligen sieben Zufluchten	158 „	76	„
zum göttlichen Heiland	192 „	55	„

Bezüglich der Renovierung der St. Peterskirche im I. Bezirk ist zu erwähnen, dass bereits im Jahre 1885 der Gemeinderath seine principielle Zustimmung hiezu, beziehungsweise zur Tragung der auf die Pfarrgemeinde für diese Restaurirung entfallenden Tangente der Kosten ertheilt hat. (Vergl. den Verwaltungsbericht pro 1885, S. 76.)

In diesem Sinne hat auch der vom Gemeinderathe abgeordnete Vertreter bei der am 6. October 1886 stattgehabten commissionellen Untersuchung der Ursachen und des Umfanges der an der Kirchenaußenseite vorhandenen Bauschäden und der infolge dessen nothwendigen Restaurirungsarbeiten seine Erklärung mit dem Beisatze abgegeben, daß die definitive Ziffer des Beitrages der Pfarrgemeinde nach den effectiven Kosten zu berechnen sei, und zugleich das Ersuchen gestellt, dass ein genauer Kostenüberschlag über die herzustellenden Arbeiten möglichst bald der Gemeinde zugemittelt werde, damit die von der Gemeinde zu zahlende Beitragsquote in das nächstjährige Budget eingestellt werden könne.

Dieser Kostenüberschlag wurde der Gemeinde mit Statthaltereierlass vom 3. September 1887 übermittelt; nach demselben belaufen sich die Gesammtkosten dieser Renovierung außer der bereits durchgeführten Eingerüstung auf 58.248 fl., wovon 4414 fl. für Hand- und Zugarbeit entfallen.

Außerdem wurde zufolge Statthaltereierlasses vom 31. December 1887 infolge einer Anregung der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmäler in Wien auch die Renovierung des Portalvorbaues dieser Kirche als nothwendig erkannt, welche einen Mehraufwand von 11.460 fl. erfordert, wovon 460 fl. auf die Pfarrgemeinde entfallen.

Die gesammten von der Pfarrgemeinde zu bestreitenden Beiträge für Hand- und Zugkosten beziffern sich sonach einschließlich der bereits früher genehmigten Beiträge für die Eingerüstung per 1100 fl. mit 5974 fl., deren definitive Ziffer seinerzeit von den effectiven Kosten zu berechnen sein wird. Dieser Beitrag wird im Sinne des obigen Gemeinderathsbeschlusses vom 3. December 1880 aus den eigenen Geldern der Gemeinde vorschussweise und für Rechnung der zu constituierenden Pfarrgemeinde zu bestreiten sein.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat jedoch mit dem letztcitierten Erlasse weiters eröffnet, dass das k. k. Cultusministerium mit Rücksicht auf die gegenwärtige finanzielle Lage und die erheblichen Auslagen, welche im Falle der Ausführung der Portalrestaurierung dem ohnehin so bedeutenden Staatsbeitrag per 53.000 fl. zuwachsen würden,

darauf hingewiesen habe, dass auch die Gemeinde an der würdigen Conservierung des in Frage stehenden, im Centrum der Stadt liegenden Baudenkmales und insbesondere seines zum Prospect gehörenden Portales in hohem Grade interessiert erscheine, und es daher billig sei, wenn die Gemeinde Wien nebst dem ihr gesetzlich obliegenden Beitrage noch ein weiteres Opfer zur Bestreitung der großen Kosten für eine entsprechende Erhaltung des letzterwähnten Kunstdenkmales übernehmen und die letztere dadurch ermöglichen würde. Die Gemeinde Wien wurde demgemäß aufgefordert, sich zu äußern, ob und welchen Beitrag sie freiwillig zu den erwähnten Kosten leisten wolle.

Der Gemeinderath hat zwar die Übernahme der oberwähnten Hand- und Zugkosten beschlossen, eine freiwillige Beitragsleistung zu den Kosten der Renovierung des Portalvorbaues der Kirche jedoch abgelehnt (21. Februar 1888).

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 27. Juli 1887 haben Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juli 1887 das von Professor Victor Lenz in Gemeinschaft mit dem Baurathe Alexander v. Willemans ausgearbeitete Project für die Erbauung einer neuen Pfarrkirche am Breitenfeld in Wien und dessen Ausführung aus den Mitteln des Breitenfelder Kirchenbaufondes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Kosten für diesen Bau beziffern sich nach dem Bauprojecte, bezüglich dessen behufs Erzielung von Ersparnissen mehrere Modificationen platzgreifen, mit 327.000 fl., wovon 50.000 fl. auf Hand- und Zugarbeiten entfallen.

Da der Breitenfelder Kirchenbauverein bei der seinerzeitigen Übergabe des Baufondes an die Staatsverwaltung (im Jahre 1849) bestimmt hat, dass der Gemeinde Breitenfeld höchstens ein Betrag von 12.000 fl. C.-M. oder 12.600 fl. ö. W. aus dem Baufonde auszuzahlen ist, so wurde mit Statthaltereierlass vom 11. August 1887 das Allerhöchst genehmigte Bauproject der Gemeinde Wien mit der Aufforderung übermittelt, den Rest der obigen Hand- und Zugkosten per 37.400 fl. sowie die übrigens geringfügigen und dermal ziffermäßig noch nicht bestimmten Kosten an Hand- und Zugarbeit bei der inneren Ausschmückung, Ausstattung und Einrichtung der Kirche sicherzustellen. Der Gemeinderath hat jedoch mit Plenarbeschluss vom 9. November 1887 die Sicherstellung dieser Kosten unter Berufung auf den Statthaltereierlass vom 19. März 1878, wonach die Concurrenzpflicht der Pfarrgemeinden nur eine subsidiarische ist, abgelehnt.

Was die Einrichtung der neuen Pfarre am Breitenfeld betrifft, so wurde die vom f. e. Ordinariate in Wien beabsichtigte Activierung dieser bereits durch die Allerhöchste Entschließung vom 11. März 1845 bewilligten Pfarre in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, staatlicherseits genehmigt, jedoch mit der Beschränkung, dass die fragliche Pfarre vorläufig nur bezüglich jener Einrichtungen, welche zur Beschaffung der für diese Activierung unerlässlichen Voraussetzungen, nämlich einer entsprechenden Kirche und eines zur Unterbringung von mindestens drei Pfarrgeistlichen genügenden Pfarrhofes, nothwendig erscheinen, sowie in Ansehung der diese Einrichtung betreffenden gesetzlichen Verpflichtungen ins Leben zu treten habe.

Die Geistlichkeit dieser Pfarre wurde mit einem Pfarrer und zwei Hilfsgeistlichen systemisiert. Der Pfarrsprengel wird die bestandene Gemeinde Breitenfeld umfassen und sich demnach aus Theilen der Pfarre in der Alservorstadt, zu Maria Treu in der Josefstadt und in Altlerchenfeld zusammensetzen, und es wurde die Ausscheidung dieser Theile aus ihrem bisherigen Pfarrverbande staatlicherseits mit dem Beifügen genehmigt,

dass hinsichtlich der Seelsorge und jener Verhältnisse, welche, wie z. B. die Eheschließung, Matrikenführung u. dgl. sich nach der Pfarrzuständigkeit richten, die Zugehörigkeit der auszupfarrenden Theile zu ihren bisherigen Pfarren einstweilen und insolange aufrecht bleibt, bis zur Besetzung der neuen Pfarre am Breitenfelde geschritten werden kann.

Verhandlungen über Pfarrgrenzen-Regulierungen. a) Im II. Bezirke. Nach der vom Bischof Breuner am 9. September 1645 vorgenommenen Regulierung der Pfarrbezirke der Stadt und Vorstädte Wiens bildete der untere Werd, d. i. der heutige Gemeindebezirk Leopoldstadt in seinem ganzen Umfange einen Bestandtheil der Haupt- und Mutterpfarre St. Stephan. Eine Änderung in diesem Verhältnisse entstand, als nach der Ausweisung der Juden aus dem unteren Werd im April 1670 an der Stelle der Synagoge daselbst eine zu Ehren des heiligen Leopold geweihte Kirche erbaut und an derselben mit bischöflicher Genehmigung eine Pfarre errichtet worden war, deren Patron die Gemeinde Wien ist.

Unter der Regierung des Kaisers Josef entstand eine neue Pfarreintheilung, indem aus dem bisherigen Pfarrbezirke St. Leopold Theile ausgeschieden und im Jahre 1783 der nach Aufhebung des Carmeliterklosters neu gestifteten Pfarre St. Josef zugewiesen wurden.

Diese pfarrliche Zweitheitung des Gemeindebezirkes Leopoldstadt war aber nur von kurzer Dauer, denn es wurde im Jahre 1786 für die bereits früher geplante Erhebung der St. Johannes-Kapelle in der Jägerzeile zur Pfarrkirche aus dem Bestande der Pfarren St. Leopold und St. Josef ein neuer Pfarrbezirk gebildet.

Diese Eintheilung wurde bis auf geringe Veränderungen in der Folgezeit eingehalten und erst im Jahre 1874 nach Erbauung der Kirche zur heiligen Brigitta für letztere ein besonderer Pfarrbezirk aus dem Pfarrbezirke St. Leopold gebildet, dessen Begrenzung im Einvernehmen mit dem f. e. Consistorium von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 26. März 1876 genehmigt wurde.

Anlässlich des Ablebens des Pfarrers zu St. Leopold, des Ehrendomherrn Mathias Poppenberger, im Jahre 1883 schritten nun die Kirchenvorsteher von St. Johann von Nepomuk, St. Josef und St. Brigitta um die Vornahme einer neuen, den Verhältnissen besser entsprechende Begrenzung ihrer Pfarrsprengel bei dem f. e. Ordinariate ein.

Die Pfarre St. Johann von Nepomuk wollte die gleich hinter der Kirche St. Johann von Nepomuk parallel mit der Praterstraße laufende Circusgasse, deren rechte Seite dermal zu St. Johann von Nepomuk, deren linke Seite aber zur Pfarre St. Leopold gehört, sowie die zwei kleinen unausgebauten Nebengassen, die Odeon- und Blumauergasse, letztere bis zur projectierten Gasse zwischen der Rothen-Sterngasse und Novaragasse, dann Theile der Novaragasse, Pillersdorfgasse, Großen Stadtgutgasse, Kaiser Josefstraße, Rueppgasse, Darwingasse, des Volkertplatzes, der Lessinggasse, die ganze Springergasse, Theile der Nordbahnstraße, Volkertgasse und Große Mohrengasse in ihren Pfarrsprengel einbeziehen.

Die Pfarre St. Josef beanspruchte aus dem Pfarrsprenget St. Leopold alle Realitäten zwischen dem jetzigen Pfarrsprengel von St. Josef und den durch die Straßenzüge Circusgasse, Rothen Sterngasse, Hufgasse, Haidgasse, Leopoldsgasse, Schiffamtsgasse mit Ausnahme des Armenhauses Or.-Nr. 22 Schreygasse und Untere Augartenstraße sich ergebenden Grenzen, ferner aus dem Pfarrsprengel St. Johann

von Nepomuk die zwischen der Praterstraße, Komödien- und Circusgasse liegenden Realitäten.

Die Pfarre St. Brigitta stellte das Begehren, dass aus der Pfarre St. Leopold die zur ehemaligen Vorstadt Brigittenau gehörigen Häuser an der Oberen Donaustraße ausgeschieden und der Pfarre St. Brigitta zugewiesen werden.

Nur der Pfarrer von St. Brigitta hielt sein Ansuchen unverändert aufrecht.

Auf Grund der hierüber gepflogenen Erhebungen stellte der Magistrat: in Erwägung, dass die Pfarre St. Leopold nach dem Ableben des früheren Pfarrers Mathias Poppenberger ohnehin in ihrem Einkommen geschmälert wurde, indem mit Statthaltereierlass vom 21. December 1883 die Pfarren St. Josef und St. Johann von der Entrichtung des Stolpauschales und der übrigen in den beiden Pfarrbezirken vorkommenden Stolgebüren an die Pfarre St. Leopold auf Grund des § 21 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-B. 50, enthoben worden sind, dass eine weitere immerhin bedeutende Schmälerung hinsichtlich der pfarrlichen Zuständigkeit aus Billigkeitsrücksichten nicht angezeigt erscheine und dass die Grenzen der Pfarre St. Brigitta erst im Jahre 1876 bestimmt worden sind, nach Einholung des Beschlusses des Gemeinderathes als Vertreters der betheiligten Pfarrgemeinden und Patrones der Kirche St. Leopold bei der n.-ö. Statthalterei den Antrag, dermal von einer Änderung der Pfarrgrenzen im II. Bezirke abzusehen, jedoch seinerzeit im Falle der Erledigung der Pfarre St. Leopold der ungünstig situierten Pfarre St. Josef von der Pfarre St. Leopold die Tandelmarktgasse mit den Häusern rechts und links einschließlich der Realität des k. k. Polizeicommissariates Leopoldstadt und der Area der freiwilligen Arbeitsanstalt bis „Auf der Haide" zuzuweisen.

Hierüber wurde mit Statthaltereientscheidung vom 19. August 1887 eröffnet, dass auf eine Änderung der Pfarrgrenzen im II. Bezirk dermal nicht eingegangen wird, nachdem für diese Regulierung ein zwingender Grund derzeit nicht besteht.

b) Im III. Bezirke. Mittels Eingabe vom 31. Mai 1886 suchte der Pfarrer von St. Rochus und Sebastian bei der k. k. n.-ö. Statthalterei um Zuweisung der katholischen Bewohner des ehemals Fürst Liechtenstein'schen Parkes, d. i. des Complexes zwischen der Rasumoffskygasse, Geusaugasse, Wassergasse und dem Donaucanale, welcher bei Bestimmung der Pfarrgrenzen zwischen den Pfarren St. Rochus und Sebastian auf der Landstraße und St. Othmar unter den Weißgärbern im Jahre 1876 der Pfarre St. Othmar zugewiesen worden war, zu seiner Pfarre an.

Zur Begründung dieses Begehrens machte er geltend, dass der ehemalige Fürst Liechtenstein'sche Park auf Landstraßer Grund gelegen sei und daher zur Mutterpfarre St. Rochus und Sebastian gehöre, dass die Seelenzahl der neuen Pfarre St. Othmar bereits größer sei, als die der Mutterpfarre und dass die auf dem genannten Grunde errichtete Schule von der Kirche St. Othmar um zwei Drittel weiter entfernt sei, als von der Kirche St. Rochus und Sebastian, wodurch der Kirchenbesuch der Kinder erschwert sei. Vom Pfarrer zu St. Othmar wurde ebenfalls eine Eingabe überreicht, in welcher diese Gründe als unstichhältig bezeichnet wurden.

Der Magistrat, welchem diese Eingaben zur Berichterstattung übermittelt wurden, äußerte sich hierüber nach Einholung der Anschauung des Gemeinderathes der Stadt Wien als Patrones der städtischen Patronatskirche St. Othmar unter den Weißgärbern und in Vertretung der betheiligten Pfarrgemeinden in Übereinstimmung mit dem be-

züglichen Gemeinderathsbeschlusse an die k. k. Statthalterei dahin, dass auf das Begehren des Pfarrers zu St. Rochus und Sebastian nicht eingegangen werden möge, weil die angeführten Umstände theils irrelevant, theils nicht stichhältig erscheinen und die Gewährung des Ansuchens eine Verletzung der pfarrlichen Rechte involvieren würde, zumal der Pfarrer zu St. Othmar seinerzeit nach der mit voller Zustimmung des früheren Pfarrers zu St. Rochus und Sebastian, Canonicus Franz Schmiedmayer, festgesetzten Pfarrbegrenzung auf die Pfarre St. Othmar im derzeitigen Umfange die canonische Investitur erhalten hat.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei gab laut Erlasses vom 27. Juni 1887 in Übereinstimmung mit dem f. e. Ordinariate gleichfalls dem gedachten Ansuchen keine Folge, weil auf Grund der gepflogenen Erhebungen sichergestellt erscheine, dass öffentliche Rücksichten die angeregte Pfarrsprengeländerung dermalen nicht wünschenswert erscheinen lassen.

Noch ist zu erwähnen, dass das in der Schlachthausgasse III. Bezirk neu erbaute Haus Or.-Nr. 26, über dessen Zugehörigkeit sich zwischen den Pfarren Maria Geburt am Neunwege und St. Peter und Paul in Erdberg Zweifel ergaben, mit Rücksichtnahme auf die Grenzen der ehemaligen Vorstädte Erdberg und Landstraße mit Statthaltereientscheidung vom 3. August 1887 im Einvernehmen mit dem f. e. Ordinariate der erstgenannten Pfarre zugewiesen wurde.

Andere kirchliche Angelegenheiten. Die orientalisch-orthodoxe serbische Pfarrgemeinde in Wien beabsichtigt, im III. Bezirke, Veithgasse, ein Bet- und Schulhaus zu erbauen.

Über Statthaltereiauftrag wurde vom Magistrate erhoben, dass sich die Kosten dieses Baues, der ein Bethaus in Verbindung mit einem Wohnhause umfassen und nebst Keller, Parterre und Mezzanin noch drei Stockwerke enthalten soll, inclusive der inneren decorativen Fertigstellung des Bethauses auf circa 86.000 fl. belaufen dürften, zu deren Deckung der vorhandene Baufond von circa 80.000 fl. ausreichen wird, da diese Kosten im Verhandlungswege wohl noch herabgemindert werden.

Eine Entscheidung über die Bewilligung dieses Baues ist dem Magistrate im Jahre 1887 nicht zugekommen.

Von Interesse ist noch folgende Entscheidung. Mit Eingabe ddo. 7. Mai 1887 hat die Synode der altkatholischen Kirche in Österreich unmittelbar an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Anzeige erstattet, dass der altkatholische Bischof Dr. Josef Hubert Reinkers in Bonn sich bereit erklärt habe, am 29. Juni 1887 in der altkathotischen Pfarrkirche St. Salvator in Wien das Sacrament der Firmung zu spenden.

Da die Vornahme kirchlicher Functionen in Österreich durch einen Ausländer dem Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-B. 142, und dem Gesetze vom 20. Mai 1874, R.-G.-B. 68, widerstreitet, hat das genannte Ministerium mit Erlass vom 20. Mai 1887 die Vornahme des gedachten Cultusactes auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R.-G.-B. 68, zu untersagen befunden.

Die gegen diese Entscheidung an den k. k. Verwaltungsgerichtshof ergriffene Beschwerde wurde von demselben mit Beschluss vom 6. Juli 1887 wegen Incompetenz ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil es sich hier um einen Act der Religionsübung einer anerkannten Religionsgenossenschaft, somit um ein durch Art. 15 des

Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger gewährleistetes Recht, beziehungsweise um die nach eben diesem Artikel aus den Staatsgrundgesetzen sich ergebenden Beschränkungen desselben handelt, und weil hienach die vorliegende Angelegenheit nach Art. 3, lit. b des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-B. 143, zur Competenz des Reichsgerichtes gehört und eben daher nach § 3, lit. b des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G.-B. 36 ex 1876, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Hievon wurde der Magistrat zur Kenntnisnahme und entsprechenden Überwachung der Einhaltung des oberwähnten Verbotes in Kenntnis gesetzt.

Confessionsänderungen[1]). Im Jahre 1887 wurden beim Magistrate als der politischen Behörde 736 Anzeigen über den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft erstattet; im Vorjahre hatte die Zahl dieser Anzeigen 699 betragen.

Von jenen Personen, welche den Austritt erklärten, gehörten 348 der römisch-katholischen, 1 der griechisch-katholischen, 2 der griechisch-orientalischen, 17 der altkatholischen, 58 der evangelischen Kirche Augsburger Confession, 15 der evangelischen Kirche helvetischer Confession, 2 der anglicanischen Kirche und 293 dem Judenthume an; 349 waren männlichen und 387 weiblichen Geschlechtes.

Von den Convertiten machten auch Mittheilung: 214 über ihren Eintritt in die römisch-katholische, 1 in die griechisch-katholische, 24 in die griechisch-orientalische, 29 in die altkathotische, 157 in die evangelische Kirche Augsburger Confession, 36 in die evangelische Kirche helvetischer Confession, 2 in die anglicanische, 1 in die unitarische Kirche, 1 in die Secte der Wiedertäufer und 48 in das Judenthum, im ganzen 517 Personen.

Die zum Vorscheine kommende Differenz in den Summen der Aus- und Eintrittserklärungen repartiert sich auf 146 als confessionslos Gemeldete und 77 Personen, welche ihren Eintritt nicht meldeten.

Die angeführten Daten müssen jedoch stets mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 und 6 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868. R.-G.-Bl. Nr. 49, in Betracht gezogen werden. Die politische Behörde hat bloß bei dem Austritte aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft, nicht auch bei dem Eintritte in eine solche zu intervenieren, sie muss also auch nicht in Kenntnis gesetzt werden, ob in eine und in welche Kirche ꝛc. übergetreten wurde. Daraus erklärt sich die große Ziffer derjenigen, welche ihren Eintritt nicht meldeten. Es ergibt sich aber auch daraus, dass von den als confessionslos Gemeldeten manche entweder noch in diesem Jahre oder in der Folge in eine Kirche ꝛc. eintreten dürften. Ferner bestimmt das Gesetz, dass Kinder unter sieben Jahren bei einer Confessionsänderung ihrer Eltern ipso jure ebenfalls ihre Confession ändern, ohne dass eine Nominierung derselben bei der politischen Behörde erforderlich ist. Es ist demnach die Zahl der Convertiten überhaupt und jener Personen, welche in eine bestimmte Kirche ꝛc. eintraten, größer, als in den voranstehenden Ziffern angegeben wurde.

[1]) Vergl. auch Statistisches Jahrbuch, Abschnitt XIII.

VIII. Eheangelegenheiten und Matrikenführung.

A. Eheaufgebote und Eheschließungen.

Im Jahre 1887 ertheilte der Magistrat als politische Behörde auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, vom zweiten und dritten Eheaufgebote 1377, von allen drei Eheaufgeboten 22 und von der Witwenfrist 27 Dispensen.

Eheschließungen vor dem Magistrate (sog. Civilehen) haben 68 stattgefunden.

Von den Ehewerbern waren in 27 Fällen beide Theile confessionslos, in 26 Fällen war der Bräutigam mosaisch und die Braut confessionslos, in 14 Fällen der Bräutigam confessionslos und die Braut mosaisch, in 1 Falle waren beide Theile mosaisch.

Eheaufgebote wurden 69 vorgenommen, wobei in 4 Fällen der Termin von 21 Tagen eingehalten wurde, in 2 Fällen wurde der Eheaufgebottermin von 21 Tagen auf 14 Tage, in 7 Fällen auf 10 Tage, in 29 Fällen auf 7 Tage und in 27 Fällen auf 3 Tage verkürzt. Die Eheaufgebote wurden in das Aufgebotsbuch, die Eheschließungen in das Eheregister eingetragen.

Die Differenz zwischen der Anzahl der Aufgebote (69) und der Ehen (68) erklärt sich dadurch, dass 1 Aufgebot zwar erlassen, die Ehe jedoch nicht geschlossen worden ist.

B. Matrikenführung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, wurden im Jahre 1887 in die beim Magistrate als politische Behörde geführten Geburtsmatriken über die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörenden Personen im ganzen 35 Kinder eingetragen, von welchen 31 ehelicher und 4 unehelicher Abstammung waren.

Ferner wurden in das Sterberegister des Magistrates zusammen 31 Sterbefälle confessionsloser Personen eingetragen.

Im Jahre 1887 kamen 64 Berichtigungen der Geburts-, Trauungs- und Todtenregister, 117 Kindeslegitimationen und 54 Verhandlungen wegen Namensänderung vor. Nachträgliche Geburtseintragungen wurden in 23 Fällen durchgeführt.

Die analogen Daten zu Bezug auf die in den Wirkungskreis des Magistrates fallenden Ehe- und Matrikenangelegenheiten sind im statistischen Jahrbuche, Abschnitt XII, Capitel „Rechtspflege“ sub 4 übersichtlich zusammengestellt.

IX. Unterricht.

Die im Jahre 1887 bei dem Bezirksſchulrathe und den 10 Ortsſchulräthen der Stadt Wien vorgekommenen Perſonalveränderungen ſowie die Geſchäftsführung dieſer Schulbehörden ſind im III. Abſchnitte dargeſtellt. Von den Wahlen in dieſe Körperſchaften handelte der Abſchnitt II. In den nachfolgenden Capiteln werden die Zuſtände und Verhältniſſe der von der Commune erhaltenen und ſubventionierten Lehranſtalten beſprochen und wird bezüglich derſelben im übrigen auf Abſchnitt XIV „Bildungsweſen" des ſtatiſtiſchen Jahrbuches verwieſen.

Da ſeit der Schaffung des ſtatiſtiſchen Jahrbuches die Beſprechung ſtatiſtiſcher Erhebungen im Verwaltungsberichte rückſichtlich der übrigen Verwaltungszweige auf Grund des in jenem Werke publicierten Materiales erfolgt und die Aufnahme ſtatiſtiſcher Tabellen in den Verwaltungsbericht möglichſt vermieden werden ſoll, ſo erſcheint es angezeigt, daſs in Hinkunft auch das „Unterrichtsweſen" in dieſer Beziehung keine Ausnahme mache. Es werden daher bereits im nächſten Verwaltungsberichte die Nachweiſungen des ſtatiſtiſchen Jahrbuches, deſſen Erhebungsdatum in Bezug auf die Verhältniſſe an den ſtädtiſchen Schulen aus hier nicht näher zu erörternden Gründen der 1. October iſt, ſo weit als möglich auch zur Beſprechung des adminiſtrativen Materiales benützt werden.

In Erwägung, daſs die zweimalige Beſchaffung, Bearbeitung und Publication eines ſo maſſenhaften ſtatiſtiſchen Materiales, wie jenes über das Unterrichtsweſen, mit einem ſehr bedeutenden Kraft-, Zeit- und Koſtenaufwande verbunden iſt, wird das ſtatiſtiſche Departement rückſichtlich der Volks- und Bürgerſchulen die Vereinbarung einer einheitlichen Ziffernbaſis mit dem Bezirksſchulrathe der Stadt Wien anſtreben.

A. Das ſtädtiſche Pädagogium.

Mit dem Schuljahre 1886/87 vollendete das Inſtitut das dritte Jahr in der Ära ſeiner vollſtändig durchgeführten Reorganiſation; wie im Vorjahre waren auch diesmal ſeine ſämmtlichen vier lehrplanmäßigen Jahrgänge eröffnet.

Der Lehrkörper hatte den Verluſt einer vorzüglichen Kraft zu beklagen, indem mit Beginn des Schuljahres Profeſſor Joſef Schramm aus Geſundheitsrückſichten ſeine Stelle niederlegte; der Gemeinderath votierte ihm mit dem Beſchluſſe vom 17. September 1886 die Anerkennung für ſeine hervorragende Dienſtleiſtung. Den Unterricht in der Mathematik am wiſſenſchaftlichen Curſe übernahm ſohin Profeſſor Dr. J. Wal-

lentin. Im übrigen blieb die Zusammensetzung des Lehrkörpers dieselbe wie in den Vorjahren (vergl. S. 66 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1884).

An der Lehrpraxis betheiligten sich wie im Vorjahre unter der Leitung des Directors die sämmtlichen Mitglieder der Lehrkörper der beiden Übungsschulen in der lehrplanmäßigen Weise.

Der Lehrplan wurde in der vorgeschriebenen Weise unter namhaft stärkerem Zuspruch der Hörerschaft zu den naturhistorischen und technischen Fächern des wissenschaftlichen Curses durchgeführt. Im methodischen Curse wurden im ersten Jahrgange 33 Muster- und 32 Probelectionen, im zweiten Jahrgange 32 Muster- und 31 Probelectionen gehalten und sind somit der Hörerschaft im ganzen 128 Stundenbilder aus den verschiedenen Lehrgegenständen in den verschiedenen Classen der beiden Übungsschulen vorgeführt worden.

Die Frequenz des Pädagogiums zeigte im Schuljahre 1886/87 eine wesentliche Steigerung ihrer Ziffer gegen das Vorjahr, und zwar ebenso in der Zahl der ordentlichen wie in jener der außerordentlichen Hörer und Hörerinnen. Es waren nämlich einschließlich der nachträglich Aufgenommenen im ganzen 278 Hörer und Hörerinnen, d. i. um 51 Hörer und Hörerinnen mehr als im Vorjahre, und zwar 44 ordentliche Hörer und 25 ordentliche Hörerinnen, zusammen 69 ordentliche Hörer und Hörerinnen gegen 55 im Vorjahre, und 87 außerordentliche Hörer neben 122 außerordentlichen Hörerinnen, zusammen 209 außerordentliche Hörer und Hörerinnen gegen 172 im Vorjahre an der Anstalt inscribiert.

Von den ordentlichen Hörern und Hörerinnen waren im ersten Jahrgange 17 Hörer und 10 Hörerinnen, im zweiten Jahrgange 6 Hörer und 3 Hörerinnen, im dritten Jahrgange 14 Hörer und 6 Hörerinnen, im vierten Jahrgange 7 Hörer und 6 Hörerinnen aufgenommen. Durch diese Ziffern und durch die rege Theilnahme der Hörerschaft an den Vorträgen, Muster- und Probelectionen sowie deren sehr befriedigende Betheiligung an den weiter unten zu berührenden Colloquien wird neuerlich bestätigt, was in den beiden letzten Verwaltungsberichten bezüglich der Zweckmäßigkeit der neuen Organisation gesagt worden ist.

Die Daten bezüglich der Stellung, welcher die Hörer und Hörerinnen angehörten, lassen sich für dieses Schuljahr aus dem Grunde nicht mit absoluter Sicherheit angeben, weil in dieser Richtung im Laufe des Jahres mehrfache Veränderungen eingetreten sind, welche der Direction nicht immer angezeigt wurden. Es kann daher im allgemeinen nur constatiert werden, dass 172 Hörer und Hörerinnen in Wien selbst, 106 aber außerhalb Wiens theils an öffentlichen, theils an Privatschulen wirkten, oder, und zwar zum geringeren Theile, dem Stande der nicht angestellten Candidaten und Candidatinnen angehörten.

Die Colloquien wurden nach Vorschrift am Schlusse jedes Semesters unter lebhafter Theilnahme der Hörerschaft gehalten. Im ersten Semester unterzogen sich denselben 57 ordentliche und 59 außerordentliche, im zweiten Semester 50 ordentliche und 47 außerordentliche Hörer und Hörerinnen mit meist recht befriedigendem Erfolge. Von den colloquierenden ordentlichen Hörern und Hörerinnen gehörten im ersten Semester 10 Hörer und 7 Hörerinnen dem ersten, 6 Hörer und 3 Hörerinnen dem zweiten, 11 Hörer und 8 Hörerinnen dem dritten, 7 Hörer und 5 Hörerinnen dem vierten, im zweiten Semester 6 Hörer und 8 Hörerinnen dem ersten, 4 Hörer und 3 Hörerinnen dem zweiten, 9 Hörer und 8 Hörerinnen dem dritten, 7 Hörer und 5 Hörerinnen dem

vierten Jahrgange an; von der außerordentlichen Hörerschaft betheiligten sich im ersten Semester 22 Hörer und 37 Hörerinnen, im zweiten Semester 14 Hörer und 33 Hörerinnen an den Colloquien.

Die schon im Vorjahre beabsichtigte und nur wegen anhaltend schlechter Witterung aufgegebene Excursion nach der Trümmerstätte von Carnuntum fand am 19. Mai statt und wurde mit derselben zugleich die sehr lehrreiche Besichtigung von Altenburg, der dortigen sehr interessanten erzherzoglichen Musterwirtschaft und der höchst sehenswerten Sammlungen sowie ein Ausflug nach Petronell in Verbindung gebracht. Schon früher, am 28. April, hatte die Hörerschaft unter der Führung des Professors Pönninger und des Directors die für das Maria Theresien-Denkmal bestimmten Statuen im kaiserlichen Gusshause und die internationale Kunstausstellung besichtigt.

Von den besonderen Ereignissen, welche in diesem Jahre das Pädagogium berührten, ist einerseits das Ausscheiden des Herrn Alexander Riss aus dem Gemeinderathe und der Pädagogiums-Aufsichtscommission, anderseits die vom k. k. Unterrichtsministerium vollzogene Ernennung des Directors Dr. Hannak und des Directors der Übungsschule für Knaben Adalbert Mayer zu Mitgliedern der Prüfungscommission für Volks- und Bürgerschulen zu bemerken. An Alexander Riss, welcher durch eine lange Reihe von Jahren für die Interessen der Anstalt wirkte und ganz besonders durch die Verwaltung der Dotation sich um sie verdient gemacht hat, verlor das Pädagogium einen wahren Förderer und Freund, dessen Abgang es lebhaft bedauert; in der obgedachten Manifestation des Ministeriums für Cultus und Unterricht dagegen begrüßt es freudig einen Act des Vertrauens, welcher ohne Frage für seine Zukunft und sein Ansehen von großer Bedeutung sein wird.

Die im letzten Verwaltungsberichte berührte Frage der Auflassung des Pädagogiums ist zwar im Jahre 1887 endgiltig nicht entschieden, wohl aber ihrer Lösung, und zwar im günstigen Sinne insoferne näher gerückt worden, als seitens des Magistrates ein umfangreiches Elaborat, welches für die unbedingte Aufrechthaltung des Institutes eintritt, dem Gemeinderathe vorgelegt worden ist. Mit gleicher Wärme und Entschiedenheit hat auch der Bezirksschulrath der Stadt Wien sein Gutachten in dieser Frage in demselben Sinne erstattet.

Rücksichtlich der äußeren Bedingungen des Institutes kann für das Schuljahr 1886/87 abermals wiederholt werden, was in den Vorjahren bezüglich des Wohlwollens und der fürsorglichen Förderung dankend anerkannt worden ist, deren sich dasselbe seitens aller berufenen Behörden und Organe erfreut hat. Seitens des Gemeinderathes erhielt es wie in den Vorjahren eine Specialdotation von 1000 fl., welche zu namhaften Ergänzungen der Lehrmittelsammlungen für Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Mathematik und Zeichnen sowie zur Anschaffung von 135 neuen Werken für die Bibliothek verwendet wurde, deren Stand sich somit auf 2002 Werke erhöhte. Leider konnte dem wiederholt beklagten Übelstande der ganz unzureichenden Räumlichkeiten der Lehrmittel- und Bibliothekszimmer nicht wirksam begegnet werden; in dieser Beziehung erscheint eine Abhilfe immer dringender geboten, da der Mangel an Raum die entsprechende Verwertung des vorhandenen wertvollen Bücher- und Lehrmittelmateriales nicht bloß behindert, sondern vielfach unmöglich macht.

In sanitärer Beziehung endlich muss der Einführung der Wasserspülung in den Aborten gedacht werden, welche sich als eine vorzügliche Einrichtung bewährt. Auch

die Schulbankfrage, für welche das Interesse der maßgebenden Kreise nie erkaltet ist und der die Direction des Institutes stets die größte Aufmerksamkeit zugewandt hat, geht durch die Einsetzung einer besonderen Commission, welcher auch der Director angehört, einer gedeihlichen Behandlung entgegen.

B. Städtische Volks- und Bürgerschulen.

Die nachfolgende Darstellung der Verhältnisse der städtischen Volks- und Bürgerschulen knüpft zuvörderst an jene Daten an, welche für das Schuljahr 1885/86 in den im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 S. 84—105 veröffentlichten Tabellen gegeben erscheinen. Sie ergänzt diese Daten für die beiden Schuljahre 1886/87 und 1887/88, und zwar der Vergleichbarkeit wegen auf der Grundlage der bezirksschulräthlichen Standesausweise vom 20. November eines jeden Jahres, weil die Standesausweise von diesem Datum auch für die vorausgehenden Verwaltungsberichte zum Ausgangspunkte der Betrachtungen gewählt worden sind.

Da in den Standorten der Schulen nur jene wenigen Veränderungen vor sich giengen, welche ohnehin im Verlaufe der nachfolgenden Darstellung am gehörigen Orte werden näher erwähnt werden, dieselben zudem auch aus dem statistischen Jahrbuche für das Jahr 1886 (S. 196—199) im Detail ersehen werden können, die Veränderungen in den Zahlen der unbenützten Lehrzimmer jedes Schulhauses, der vorhandenen Classenzimmer, Zeichen-, Handarbeits- und Turnsäle aber an sich ziemlich belanglos sind und auch ein specificierter Nachweis der übrigen Verhältnisse einer jeden einzelnen Schule theils durch das statistische Jahrbuch für das Jahr 1886 bereits gegeben ist, theils über den Rahmen des vorliegenden Berichtes hinausgehen würde, so beschränken sich die nachstehenden Tabellen I und II, Ia und IIa auf die bezirksweise geordneten Summarien der Zahlen der städtischen Volks- und Bürgerschulen und ihrer Stamm- und Parallelclassen, beziehungsweise der Zahlen, der Classenvertheilung und Confession der Schüler und Schülerinnen derselben in den Schuljahren 1886/87 und 1887/88. Die wichtigsten Daten dieser Tabellen sollen im Nachstehenden besprochen werden.

Zu Beginn des Schuljahres 1886/87 wurde an 124, im Schuljahre 1887/88 an 126 Volksschulen, d. i. 2, beziehungsweise 4 mehr als in den bezüglichen Vorjahren, und in jedem dieser beiden Schuljahre an 39 Bürgerschulen, d. i. 3 mehr als im Schuljahre 1885/86, der Unterricht eröffnet.

Von den Volksschulen standen im Schuljahre 1886/87 7 (4 für Knaben, 3 für Mädchen), im Schuljahre 1887/88 aber nur noch 4 (2 für Knaben, 2 für Mädchen) mit Bürgerschulen unter einer gemeinsamen Leitung; von den übrigen Volksschulen waren im Schuljahre 1886/87 101, und zwar 50 für Knaben, 51 für Mädchen, im Schuljahre 1887/88 103, und zwar 51 für Knaben, 52 für Mädchen als selbständige unter je einer besonderen Leitung befindliche; weiters im Schuljahre 1886/87 6, im Schuljahre 1887/88 aber 8 als je eine besondere Knaben- und eine besondere Mädchenabtheilung unter je einer gemeinsamen Leitung verbindende, endlich im Schuljahre 1886/87 4, im Schuljahre 1887/88 aber bloß 3 als sogenannte „gemischte", d. i. wenigstens in einzelnen Classen beide Geschlechter vereinigende Anstalten activiert.

Die Zahl der Stammclassen an den Volksschulen war von 614 im Schuljahre 1886/87 auf 627 (308 Knaben-, 309 Mädchen-, 10 gemischte Classen), im Schuljahre 1887/88 auf 635 (310 Knaben-, 316 Mädchen- und 9 gemischte Classen) gestiegen; die Zahl der Parallelabtheilungen an den Volksschulen belief sich im Schuljahre 1886/87 auf 555 (287 Knaben-, 268 Mädchenclassen), im Schuljahre 1887/88 auf 579 (302 Knaben-, 277 Mädchenclassen).

Im Schuljahre 1886/87 waren von den gedachten 287 Parallelabtheilungen an den Knabenschulen zu den 5 Classen der Reihe nach 52, 56, 64, 60 und 55; von den 268 Parallelabtheilungen an den Mädchenschulen 51, 51, 54, 55 und 57; im Schuljahre 1887/88 von den 302 Parallelclassen an den Knabenschulen 57, 56, 65, 67 und 57; von den 277 Parallelclassen an den Mädchenschulen 50, 54, 57, 57 und 59 eröffnet und es erscheint somit durch diese Ziffern und die Summarien der Tabellen II und IIa neuerdings die schon einmal berührte Thatsache erhärtet, daß die Jugend der Volksschule der Ziffer nach nahezu gleichmäßig auf die fünf Jahrgänge derselben sich vertheilt.

Die 39 Bürgerschulen, von denen die im Schuljahre 1886/87 neueröffneten und in diesem Schuljahre mit je 2, im Schuljahre 1887/88 aber mit je 3 Classen activierten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen II., Staudingergasse 6 unter eine Direction gestellt waren, zählten im Schuljahre 1886/87 neben 115 (56 Knaben-, 59 Mädchen-) Stammclassen 184 (82 Knaben-, 102 Mädchen-) Parallelclassen; im Schuljahre 1887/88 neben 117 (57 Knaben- und 60 Mädchen-) Stammclassen 199 (86 Knaben-, 113 Mädchen-) Parallelclassen. Es waren also an den Bürgerschulen im Schuljahre 1886/87 um 23, im Schuljahre 1887/88 um 40 Classenabtheilungen mehr als im Schuljahre 1885/86 eröffnet.

Von den Parallelclassen waren im Schuljahre 1886/87 an den Knabenbürgerschulen zu den 3 Classen der Reihe nach 50, 25 und 7, an den Mädchenbürgerschulen 56, 33 und 13; im Schuljahre 1887/88 an den Knabenbürgerschulen 52, 26, 8, an den Mädchenbürgerschulen 61, 37 und 15 eröffnet. Die abnorme Anzahl von je 10 Parallelclassen an der Knaben- und Mädchenbürgerschule des V. Bezirkes musste sowohl im Schuljahre 1886/87 wie im Schuljahre 1887/88 belassen werden, da dem Andrange der Schuljugend zu diesen Anstalten nicht anders entsprochen werden konnte. Immerhin aber ist im letzteren Schuljahre die Zahl der Parallelclassen zur 1. Knabenclasse von 7 auf 6 gefallen und also die Gesammtziffer nur darum die gleiche geblieben, weil nun zur 3. Classe eine Parallele eröffnet werden musste.

Die Gesammtzahl der eröffneten Lehrzimmer betrug daher an den Volksschulen im Schuljahre 1886/87 1182, im Schuljahre 1887/88 1214 (gegen 1138), an den Bürgerschulen im Schuljahre 1886/87 299 und im Schuljahre 1887/88 316 (gegen 276 des Schuljahres 1885/86), zusammen also im Schuljahre 1886/87 1481, d. i. um 67, im Schuljahre 1887/88 1530, d. i. um 116 mehr als im Schuljahre 1885/86.

Was die Schülerzahl betrifft, welche in den Schulen eines jeden Bezirkes unterzubringen war, so haben diesfalls in den Schuljahren 1886/87 und 1887/88 gegenüber dem Schuljahre 1885/86 (vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1885, S. 106) mehrere nicht unbedeutende Verschiebungen in den bezüglichen Ziffersätzen stattgefunden. Am bemerkenswertesten erscheint hiebei die bedeutende Zunahme der mittleren Frequenzziffer sowohl der Knaben- wie der Mädchenvolksschulen im I. Bezirke; diese Ziffern stellen sich für die Knabenschulen des bezeichneten Bezirkes im Schuljahre 1886/87

Tabelle I. Zahl der städtischen Volks- und Bürgerschulen und der

(Nach den Standestabellen

Bezirk	Städtische allgemeine Volksschulen																					
	Zahl der städtischen allgemeinen									Gesammtzahl der			Gesammtzahl der Volksschulen	Zahl der Stammclassen an den			Gesammtzahl der Stammclassen	Zahl der Parallelclassen zur				
	mit einer Bürgerschule verbundenen		unter je einer eigenen Leitung stehenden		je eine eigene Abtheilung für jedes Geschlecht unter einer Leitung verbindenden		beide Geschlechter in mindestens einer Classe vereinigenden sogenannten gemischten Volksschulen mit			Knaben-	Mädchen-	„gemischten"		Knaben-	Mädchen-	„gemischten"		I.	2.	3.	4.	5.
	5classigen Volksschulen für						3	5	6									Classe der städt allgem Volksschulen für				
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Classen			Volksschulen				Volksschulen				Knaben				
I	2	2	3	3	—	—	—	—	—	5	5	—	10	25	25	—	50	1	3	4	4	3
II	—	—	8	8	[1]) 2	2	1	1	1	10	10	3	23	49	50	[2])21	120	9	11	12	11	11
III	—	—	7	7	1	1	—	—	—	8	8	—	16	40	40	—	80	9	8	10	7	7
IV	1	1	4	5	—	—	—	—	—	5	6	—	11	25	30	—	55	5	5	4	5	5
V	—	—	5	5	—	—	—	1	—	5	5	1	11	25	25	[3]) 7	57	7	7	7	6	4
VI	—	—	6	6	—	—	—	—	—	6	6	—	12	30	30	—	60	3	4	5	5	4
VII	1	—	4	5	—	—	—	—	—	5	5	—	10	25	25	—	50	5	3	5	4	5
VIII	—	—	5	4	—	—	—	—	—	5	4	—	9	25	20	—	45	2	3	4	4	4
IX	—	—	4	4	2	2	—	—	—	6	6	—	12	30	30	—	60	4	5	6	6	5
X	—	—	4	4	1	1	—	—	—	5	5	—	10	25	25	—	50	7	7	7	8	7
Summe	4	3	50	51	6	6	1	2	1	60	60	4	[4])125	299	300	28	627	52	56	64	60	55
																		287				

[1]) Die Schule II, Czerninplatz 3 hatte an der Knabenabtheilung nur 4, an jener für Mädchen aber 5 Classen. — [2]) Unter der Leitung von 111 Oberlehrern und 7 Bürgerschuldirectoren. — [3]) Die 5classige Schule II, Zwischenbrücken 144 hatte je 4, die 6classige Schule II, Schüttaustraße 7s je 3 besondere Classen für Knaben und Mädchen; die Schule in der Freudenau vereinigte

Tabelle I a. Zahl der städtischen Volks- und Bürgerschulen und der

(Nach den Standestabellen

Bezirk	Städtische allgemeine Volksschulen																					
	Zahl der städtischen allgemeinen									Gesammtzahl der			Gesammtzahl der Volksschulen	Zahl der Stammclassen an den			Gesammtzahl der Stammclassen	Zahl der Parallelclassen zur				
	mit einer Bürgerschule verbundenen		unter je einer eigenen Leitung stehenden		je eine eigene Abtheilung für jedes Geschlecht unter einer Leitung verbindenden		beide Geschlechter in mindestens einer Classe vereinigenden sogenannten gemischten Volksschulen mit			Knaben-	Mädchen-	„gemischten"		Knaben-	Mädchen-	„gemischten"		I.	2.	3.	4.	5.
	5classigen Volksschulen für						3	5	6									Classe der städt. allgem. Volksschulen für				
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Classen			Volksschulen				Volksschulen				Knaben				
I	1	1	4	4	—	1	1	—	—	5	5	—	10	25	25	—	50	2	3	4	5	5
II	—	—	8	8	[1]) 3	3	1	—	1	11	11	2	24	[2])53	55	[3])15	123	10	12	13	13	12
III	—	—	7	7	1	1	—	—	—	8	8	—	16	40	40	—	80	9	7	8	10	8
IV	1	1	4	5	—	—	—	—	—	5	6	—	11	25	30	—	55	5	6	5	4	3
V	—	—	5	5	—	—	—	1	—	5	5	1	11	25	25	[4]) 8	58	7	7	7	5	5
VI	—	—	6	6	—	—	—	—	—	6	6	—	12	30	30	—	60	4	3	5	5	4
VII	—	—	4	5	1	[5]) 1	—	—	—	5	6	—	11	25	[6])29	—	53	5	5	5	5	4
VIII	—	—	5	4	—	—	—	—	—	5	4	—	9	25	20	—	45	3	2	4	5	4
IX	—	—	4	4	2	2	—	—	—	6	6	—	12	30	30	—	60	4	4	6	6	5
X	—	—	4	4	1	1	—	—	—	5	5	—	10	25	25	—	50	8	7	8	9	7
Summe	2	2	51	52	8	8	1	1	1	61	62	3	126	303	309	23	635	57	56	65	67	57
																		302				

[1]) Die Schule II., Staudingergasse 6 hatte an der Knabenabtheilung nur 3, an jener für Mädchen aber 5 Classen. Die Schule II, Czerninplatz 3 und II, Engerthstraße 105 hatten je 6 Classen für Knaben, 5 für Mädchen. Die Eröffnung der letzteren Schule am Erzherzog Karl Platz 36 ist nicht als besondere Schule gezählt, sondern es sind deren 2 gemischte Classen lediglich in der bezüglichen Rubrik eingerechnet. — [2]) Die Schule VII, Zollergasse 41 hatte zwar 5 Knaben-, aber nur 4 Mädchen-Classen eröffnet. — [3]) Vergl

Stamm- und Parallelclassen an denselben im Schuljahre 1886/87.

vom 20. November 1886.)

Städt. allgem. Volksschulen							Städtische Bürgerschulen																
Zahl der Parallelclassen zur					Gesammtzahl der Parallelclassen	Gesammtzahl der Volksschulclassen	Zahl der städtischen Bürgerschulen für			Gesammtzahl der Bürgerschulen	Zahl der Stammclassen an den Bürgerschulen für			Gesammtzahl der Stammclassen	Zahl der Parallelclassen zur						Gesammtzahl der Parallelclassen	Gesammtzahl der Bürgerschulclassen	Gesammtzahl der Volks- und Bürgerschulclassen
1.	2.	3.	4.	5.											1.	2.	3.	1.	2.	3.			
Classe der städt. allgem. Volksschulen für							Classe der Bürgerschulen für																
Mädchen							Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen		Knaben			Mädchen					
3	2	2	3	4	29	79	3	3	—	6	9	9	—	18	2	.	—	3	1	—	6	24	103
9	10	10	10	7	100	217	2	3	*)1	*)7	6	9	4	19	9	4	2	10	6	2	33	52	269
9	9	9	7	8	83	163	2	2	—	4	6	6	—	12	6	3	1	7	3	2	22	34	197
4	2	3	4	6	43	98	2	2	—	4	6	6	—	12	4	2	—	4	2	1	13	25	123
7	7	6	6	5	62	117	1	1	—	2	3	3	—	6	7	3	—	6	3	1	20	26	143
3	4	6	5	5	44	104	2	2	—	4	6	6	—	12	4	3	—	6	5	2	20	32	136
4	3	4	6	6	45	93	2	2	—	4	6	6	—	12	5	2	1	6	3	—	17	29	124
1	3	4	2	3	30	75	1	1	—	2	3	3	—	6	4	2	1	4	3	2	16	22	97
4	5	5	6	7	53	113	2	2	—	4	6	6	—	12	4	3	2	6	4	2	21	33	146
7	6	5	6	6	66	116	1	1	—	2	3	3	—	6	5	3	—	4	3	1	16	22	138
51	51	54	55	57	555	1182	18	19	1	39	54	57	4	115	50	25	7	56	33	13	184	299	1481
268															82			102					

in jeder ihrer 3 Classen beide Geschlechter. Die Schule V., Fockygasse 20 hatte je 2 besondere Classen für Knaben und Mädchen. — *) Die unter einer Leitung stehenden, in diesem Schuljahre mit je 2 Classen activierten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen II., Staudingergasse 6 erscheinen im Summarium für 2 Schulen gerechnet.

Stamm- und Parallelclassen an denselben im Schuljahre 1887/88.

vom 20. November 1887.)

Städt. allgem. Volksschulen							Städtische Bürgerschulen																
Zahl der Parallelclassen zur					Gesammtzahl der Parallelclassen	Gesammtzahl der Volksschulclassen	Zahl der städtischen Bürgerschulen für			Gesammtzahl der Bürgerschulen	Zahl der Stammclassen an den Bürgerschulen für			Gesammtzahl der Stammclassen	Zahl der Parallelclassen zur						Gesammtzahl der Parallelclassen	Gesammtzahl der Bürgerschulclassen	Gesammtzahl der Volks- und Bürgerschulclassen
1.	2.	3.	4.	5.											1.	2.	3.	1.	2.	3.			
Classe der städt. allgem. Volksschulen für							Classe der Bürgerschulen für																
Mädchen							Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen		Knaben	Mädchen	Knaben und Mädchen		Knaben			Mädchen					
2	2	4	3	6	36	86	3	3	—	6	9	9	—	18	3	2	—	4	3	1	13	31	117
10	11	11	12	8	112	235	2	3	*)1	*)7	6	9	6	21	9	5	2	11	6	2	35	56	291
9	8	9	7	8	83	163	2	2	—	4	6	6	—	12	6	3	1	6	4	2	22	34	197
3	5	3	3	4	41	96	2	2	—	4	6	6	—	12	4	2	—	5	3	1	15	27	123
7	6	7	6	5	62	120	1	1	—	2	3	3	—	6	6	3	1	6	3	1	20	26	146
4	4	6	6	5	46	106	2	2	—	4	6	6	—	12	5	1	—	7	4	2	19	31	137
3	4	3	4	7	45	99	2	2	—	4	6	6	—	12	5	2	1	6	4	1	19	31	130
1	2	3	4	3	31	76	1	1	—	2	3	3	—	6	4	2	1	4	3	2	16	22	98
5	5	5	6	6	52	112	2	2	—	4	6	6	—	12	5	3	1	6	4	2	21	33	145
6	7	6	6	7	71	121	1	1	—	2	3	3	—	6	5	3	1	6	3	1	19	25	146
50	54	57	57	59	579	1214	18	19	1	39	54	57	6	117	52	26	8	61	37	15	199	316	1530
277															86			113					

Anmerkung 1. Die Schule II., Schüttaustraße 78 hatte je 4, die Schule V., Fockygasse 20 je 3 besondere Classen für Knaben und Mädchen. Die Schule in der Freudenau vereinigte in jeder ihrer 3 Classen beide Geschlechter. — *) Die unter einer Leitung stehenden, in diesem Schuljahre mit je 3 Classen activierten Bürgerschulen für Knaben und Mädchen II., Staudingergasse 6 erscheinen im Summarium für 2 Schulen gerechnet.

Tabelle II. Zahl, Classenvertheilung und Confession der Schüler (Schülerinnen)

(Nach den Standestabellen

Bezirk	Städtische allgemeine Volksschulen																					
	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der												Gesammtzahl der Kinder an den				Nach der Confession waren					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Volks-		gemischten Volks-		Knaben					
	Knaben-						Mädchen-						Schulclassen									
	Volksschulclasse												Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	
I	347	359	475	504	437	—	323	354	372	394	432	—	2.122	1.875	—	—	1.454	4	73	585	4	
II	1343	1428	1382	1299	1185	18	1323	1325	1399	1249	1156	47	6.479	6.292	[1])176	[2])177	1.434	9	106	2102	4	
III	893	878	945	846	787	—	896	902	905	810	914	—	4.349	4.427	—	—	3.933	3	95	309	9	
IV	542	510	535	497	485	—	510	480	478	504	513	—	2.569	2.485	—	—	2.446	6	44	93	10	
V	677	703	711	609	583	—	678	708	644	637	589	—	3.202	3.158	[3]) 81	[4]) 98	3.133	8	54	84	4	
VI	533	508	569	551	535	—	555	531	546	537	568	—	2.696	2.737	—	—	2.421	9	56	199	11	
VII	579	550	624	585	568	—	600	602	585	633	683	—	2.906	3.103	—	—	2.641	4	76	179	6	
VIII	357	401	433	379	419	—	298	334	389	307	341	—	1.989	1.669	—	—	1.872	2	49	65	1	
IX	597	607	623	653	559	—	593	610	595	629	672	—	3.039	3.099	—	—	2.580	2	71	379	7	
X	689	675	750	712	589	—	710	660	661	645	633	—	3.415	3.309	—	—	3.264	3	48	98		
Summe	6557	6619	7047	6635	6147	18	6486	6506	6574	6345	6501	17	32.766	32.154	257	275	28.148	52	674	4093	56	
													257	275								
	33.023						32.429						33.023	32.429			33.023					

[1]) Hievon entfallen 56 auf die 1., 14 auf die 2., 47 auf die 3., 59 auf die 4. Classe.
[2]) „ „ 49 „ „ 1., 18 „ „ 2., 62 „ „ 3., 58 „ „ 4. „
[3]) „ „ 38 „ „ 1., 29 „ „ 3., 14 „ „ 4. „

Tabelle II a. Zahl, Classenvertheilung und Confession der Schüler (Schülerinnen)

(Nach den Standestabellen

Bezirk	Städtische allgemeine Volksschulen																					
	Zahl der Schüler (Schülerinnen) in der												Gesammtzahl der Kinder an den				Nach der Confession waren					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	Volks-		gemischten Volks-		Knaben					
	Knaben-						Mädchen-						Schulclassen									
	Volksschulclasse												Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	
I	325	397	433	460	457	—	287	351	396	380	418	—	2.072	1.832	—	—	1.405	2	89	572	4	
II	1369	1445	1516	1348	1180	46	1413	1326	1450	1361	1197	18	6.724	6.632	[1])153	[2])133	1.555	9	102	2203	5	
III	892	901	884	946	778	—	891	915	903	829	916	—	4.401	4.431	—	—	3.987	3	97	303	9	
IV	458	545	536	517	456	—	449	529	470	471	483	—	2.512	2.402	—	—	2.354	7	52	93	6	
V	727	714	721	678	564	—	717	687	670	674	581	—	3.324	3.247	[3]) 80	[4]) 82	3.243	2	49	101	9	
VI	500	515	544	577	512	—	496	520	568	556	547	—	2.648	2.687	—	—	2.386	7	60	182	13	
VII	604	626	568	635	531	—	558	662	587	589	613	—	2.964	3.039	—	—	2.659	1	82	218	4	
VIII	379	377	419	429	367	—	289	319	336	385	327	—	1.971	1.656	—	—	1.837	1	57	72	4	
IX	582	649	605	637	580	—	615	598	623	599	622	—	3.053	3.057	—	—	2.590	1	67	387	8	
X	798	746	791	759	640	—	713	759	689	663	687	—	3.734	3.511	—	—	3.550	4	53	127	—	
Summe	6634	6915	7017	6986	6065	16	6128	6666	6692	6507	6421	18	33.400	32.517	233	215	28.566	37	708	4260	62	
													233	215								
	33.633						32.732						33.633	32.732			33.633					

[1]) Hievon entfallen 43 auf die 1., 59 auf die 2., 51 auf die 3. Classe.
[2]) „ „ 33 „ „ 1., 61 „ „ 2., 49 „ „ 3. „
[3]) „ „ 5 „ „ 3. „ 29 auf die 4. Classe

der städtischen Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1886/87.

vom 20. November 1886.)

Städt. allg. Volksschulen					Städtische Bürgerschulen																
Nach der Confession waren					Zahl der Schüler, beziehungsweise Schülerinnen in der						Gesammtzahl der Bürgerschüler und -Schülerinnen		Nach der Confession waren								
Mädchen					1.	2.	3.	1.	2.	3.			Knaben					Mädchen			
katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	Knaben- Bürgerschulclasse			Mädchen- Bürgerschulclasse			Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
1.329	1	77	463	3	232	116	64	290	197	134	412	621	290	—	10	110	2	284	—	33	302	2
4.152	7	103	2203	4	657	344	168	804	524	287	1159	1615	672	5	20	473	—	803	3	33	773	3
3.945	3	123	346	10	449	255	99	503	298	151	803	952	706	3	17	76	1	789	1	28	130	4
2.324	11	67	81	2	316	187	94	382	249	134	597	765	550	3	10	32	2	685	3	20	56	1
3.098	6	44	107	1	462	214	60	406	234	97	736	737	715	4	3	13	1	690	1	13	33	—
2.490	11	73	135	8	335	233	107	424	370	191	675	985	604	7	18	53	3	817	6	42	116	4
2.839	4	70	186	4	370	230	133	512	327	130	733	969	659	1	24	49	—	868	4	37	59	1
1.563	8	31	64	3	305	150	75	334	219	141	520	694	497	1	10	12	—	640	2	27	25	1
2.620	4	63	501	11	330	201	145	453	286	202	676	951	580	—	18	77	1	754	—	23	161	3
3.158	11	33	105	2	333	195	70	346	220	78	598	644	566	1	6	25	—	596	2	13	33	—
27.518	66	684	4111	50	3789	2115	1015	4456	2924	1545	6919	8923	5839	24	136	910	10	6926	22	269	1687	19
32.429					6919			8923					6919					8923				

*) Hievon entfallen 32 auf die 1., 34 auf die 3., 32 auf die 4. Classe; somit im ganzen von den Knaben 94 auf die 1., 14 auf die 2., 76 auf die 3., 73 auf die 4. Classe; — von den Mädchen 81 auf die 1., 18 auf die 2., 66 auf die 3., 90 auf die 4. Classe.

der städtischen Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1887/88.

vom 20. November 1887.)

Städt. allg. Volksschulen					Städtische Bürgerschulen																
Nach der Confession waren					Zahl der Schüler, beziehungsweise Schülerinnen in der						Gesammtzahl der Bürgerschüler und -Schülerinnen		Nach der Confession waren								
Mädchen					1.	2.	3.	1.	2.	3.			Knaben					Mädchen			
katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	Knaben- Bürgerschulclasse			Mädchen- Bürgerschulclasse			Knaben	Mädchen	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig	katholisch	altkatholisch	evangelisch	mosaisch	andersgläubig
1.287	—	78	462	5	250	169	73	317	219	172	492	708	345	1	8	135	3	355	—	38	311	5
4.318	7	115	2320	5	696	399	203	805	561	331	1298	1697	761	3	25	507	—	882	4	46	765	—
4.002	3	105	334	10	444	239	135	477	314	171	818	962	733	3	20	61	1	810	—	37	113	2
2.238	4	57	100	3	314	201	95	373	252	134	610	759	573	1	9	25	2	696	4	13	45	1
3.174	8	39	105	3	449	239	90	427	262	117	778	806	745	5	7	21	—	744	—	24	38	—
2.443	10	65	164	5	370	226	123	470	318	224	719	1012	638	6	22	52	1	841	3	60	107	1
2.774	4	71	182	8	381	252	132	500	340	159	765	999	695	1	21	47	1	889	4	32	72	2
1.547	7	37	63	2	266	188	86	331	246	145	540	722	508	5	10	21	—	663	3	23	32	1
2.578	3	70	399	7	312	224	102	392	306	184	638	982	561	3	17	59	—	801	1	16	162	2
3.320	8	47	132	4	393	226	93	434	210	105	712	759	674	2	10	26	—	695	3	10	38	1
27.681	54	684	4261	52	3875	2363	1132	4626	3028	1742	7370	9396	6235	24	159	954	8	7376	24	299	1683	14
32.732					7370			9396					7370					9396				

*) Hievon entfallen 42 auf die 3. Classe, 40 auf die 4. Classe; somit im ganzen von den Knaben 43 auf die 1., 59 auf die 2., 102 auf die 3., 29 auf die 4. Classe; — von den Mädchen 23 auf die 1., 61 auf die 2., 91 auf die 3. und 40 auf die 4. Classe.

Digitized by Google

mit 424, im Schuljahre 1887/88 mit 414 Köpfen gegen 352, für die Mädchenschulen im Schuljahre 1886/87 mit 377, im Schuljahre 1887/88 mit 366 Köpfen gegen 319 des Schuljahres 1885/86. In den beiden letzten Schuljahren findet sich daher das Minimum der mittleren Frequenzziffern für die Knabenvolksschulen nicht mehr im I., sondern vielmehr im VIII. Bezirke mit einer Zahl von 397, beziehungsweise 394 Köpfen, während es für die Mädchenvolksschulen auch mit den vorerwähnten gesteigerten Zahlen von 377, beziehungsweise 366 Köpfen im I. Bezirke verblieben war; das Maximum dieser Ziffern aber erscheint in diesen beiden Schuljahren im X. Bezirke für die Knabenvolksschulen mit 683 und 746, für die Mädchenvolksschulen mit 661 und 702 Köpfen gegeben.

Die hieran naturgemäß sich knüpfende Frage nach den mittleren Frequenzziffern der einzelnen Lehrzimmer in den Volksschulen führt zu einer gleich befriedigenden Antwort, wie im Schuljahre 1885/86: diese Ziffern finden sich für die Knabenschulen in den beiden letzten Schuljahren im VIII. Bezirke mit einem Minimum von 47, beziehungsweise 46 Köpfen und für das Schuljahr 1886/87 im VII. Bezirke mit einem Maximum von 61, für das Schuljahr 1887/88 aber im II. und VII. Bezirke mit einem Maximum von je 60 Köpfen; für die Mädchenschulen in beiden Schuljahren mit einem Minimum von 48, beziehungsweise 43 Köpfen im I. und im Schuljahre 1886/87 mit einem Maximum von 64 Köpfen im VII., im Schuljahre 1887/88 mit einem Maximum von 63 Köpfen im II. Bezirke. Die für den Unterricht so bedenkliche Übervölkerung eines Lehrzimmers erschien im allgemeinen während der beiden letzten Schuljahre durchwegs vermieden und auch das Maximum der Frequenzziffern der einzelnen Lehrzimmer gegen das Vorjahr nicht ganz unwesentlich herabgesetzt.

Rücksichtlich der Bürgerschulen ist schon im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 (S. 106) darauf hingewiesen worden, dass ihre Frequenzziffern im allgemeinen mit jenen der Volksschulen keineswegs parallel laufen. Die gleiche Wahrnehmung drängt sich auch in den Schuljahren 1886/87 und 1887/88 auf, obgleich in diesen Schuljahren die durch die mittleren Besuchsziffern der Bürgerschulen in aufsteigender Ordnung gegebene Reihenfolge der Bezirke gegenüber jener des Schuljahres 1885/86 vielfach geändert erscheint. Wie im Schuljahre 1885/86 fällt auch in den beiden letzten Schuljahren die schwächste Frequenzziffer, und zwar im Schuljahre 1886/87 mit dem Mittel von 137 Knaben und 207 Mädchen, im Schuljahre 1887/88 mit dem Mittel von 164 Knaben und 254 Mädchen auf die Bürgerschulen des I., die stärkste, und zwar im Schuljahre 1886/87 mit 736 Knaben und 737 Mädchen, im Schuljahre 1887/88 mit 778 Knaben und 806 Mädchen auf die Bürgerschulen des V. Bezirkes, und es zeigt sich im übrigen abermals mehrfach die Tendenz, dass Bezirke, deren Volksschulen eine geringere Besuchsziffer haben, ein relativ bedeutendes Contingent an die Bürgerschulen stellen. Die Frequenzziffer eines Bürgerschul-Lehrzimmers endlich findet sich für das Schuljahr 1886/87 rücksichtlich der Knabenbürgerschulen mit dem allgemeinen Mittel von 54, 48 und 39, für das Schuljahr 1887/88 mit einem solchen Mittel von 54, 52 und 41 Schülern des 1., beziehungsweise 2. und 3. Jahrganges, rücksichtlich der Mädchenbürgerschulen für das Schuljahr 1886/87 mit dem allgemeinen Mittel von 58, 55 und 46, für das Schuljahr 1887/88 von 57, 53 und 49 Schülerinnen des 1., beziehungsweise 2. und 3. Jahrganges. Auch wenn die einzelnen Bezirke für sich ins Auge gefasst werden, finden sich die Besuchsziffern der einzelnen Lehrzimmer der Bürgerschulen durchaus, und zwar zumeist ziemlich tief unter dem gesetzlichen

Maximum, welches nur in einem einzigen Falle, nämlich in den zweiten Knabenbürgerschulclassen des VI. Bezirkes nahezu erreicht worden ist.

Die Zahl der „gemischten", d. i. beide Geschlechter vereinigenden Classen belief sich im Schuljahre 1886/87 wie im Vorjahre auf 10; im Schuljahre 1887/88 sank sie auf 9 herab.

Nur die dreiclassige Schule in der Freudenau hatte wie in den Vorjahren in jeder ihrer Classen beide Geschlechter vereinigt; in der fünfelassigen Schule in Zwischenbrücken saßen im Schuljahre 1886/87 nur in der 4., in der sechsclassigen Schule in der Colonie Kaisermühlen (II., Schüttaustraße 78) in der 1., 3. und 4. und endlich in der fünfclassigen Schule V., Fockygasse 20 in der 1., 3. und 4. Classe beide Geschlechter nebeneinander. Im Schuljahre 1887/88 trennte die Schule in Zwischenbrücken in ihren sämmtlichen 5 Classen die Geschlechter und vereinigte dieselben nur in den 2 Classen ihrer Expositur am Erzherzog Karl-Platz; die Schule II., Schüttaustraße 78 ertheilte nur in der 2. und 3., die Schule V., Fockygasse 20 nur in der 3. und 4. Classe gemeinsamen Unterricht an Knaben und Mädchen.

Die Gesammtzahl der Schulkinder dieser gemischten Classen belief sich im Schuljahre 1886/87 auf 257 Knaben und 275 Mädchen, im Schuljahre 1887/88 auf 233 Knaben und 215 Mädchen (gegen 217 Knaben und 255 Mädchen im Schuljahre 1885/86) und darf diese Zahl wohl gegenüber der Gesammtbevölkerung der übrigen Volksschulclassen — 32.766 Knaben und 32.154 Mädchen im Schuljahre 1886/87 und 33.400 Knaben und 32 517 Mädchen im Schuljahre 1887/88 — als eine ganz minimale bezeichnet werden.

Die Betrachtung der confessionellen Verhältnisse (vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1885, S. 107) ergibt für die beiden Schuljahre 1886/87 und 1887/88 ein ziemlich bedeutendes Sinken der Percentziffern der mosaischen Confession an den Bürgerschulen. Während in der Gesammtzahl der Schuljugend beider Schulkategorien (39.942 Knaben und 41.352 Mädchen im Schuljahre 1886/87 und 41.003 Knaben und 42.128 Mädchen im Schuljahre 1887/88) die Percentziffern der Confessionen gegen das Schuljahr 1885/86 nur ganz unbedeutende Divergenzen zeigen, stellen sich die Percentsätze an den Knabenbürgerschulen im Schuljahre 1886/87 mit $84._{39}\%$ Katholiken, $13._{15}\%$ Israeliten und $2._{46}\%$ Andersgläubigen, im Schuljahre 1887/88 mit $84._{59}\%$ Katholiken, $12._{9}\%$ Israeliten und $2._{51}\%$ Andersgläubigen (gegen $76._{6}\%$, beziehungsweise $19._{8}\%$ und $3._{6}\%$ im Schuljahre 1885/86), an den Mädchenbürgerschulen im Schuljahre 1886/87 mit $77._{62}\%$ Katholiken, $18._{9}\%$ Israeliten und $3._{38}\%$ Andersgläubigen, und im Schuljahre 1887/88 mit $78._{5}\%$ Katholiken, $17._{0}\%$ Israeliten und $3._{6}\%$ Andersgläubigen (gegen $70._{5}\%$, beziehungsweise $25._{2}\%$ und $3._{48}\%$ im Schuljahre 1885/86).

Was endlich die im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 (S. 107) angeführten Schulen anbelangt, an welchen die Contingente der mosaischen Confession jene der Katholiken numerisch überragten, so muss bemerkt werden, dass die Percentziffer der Israeliten an der aus der Werderthorgasse in die Renngasse übersiedelten Bürgerschule für Knaben von $54._{89}\%$ im Schuljahre 1886/87 auf $38._{9}\%$, im Schuljahre 1887/88 auf $37._{2}\%$, an der Mädchenvolksschule II., Novaragasse 30 von $50._{17}\%$ im Schuljahre 1886/87 auf $48._{66}\%$, im Schuljahre 1887/88 auf $48._{8}\%$ gesunken, dagegen an der Bürgerschule für Knaben II., Kleine Sperlgasse 2, woselbst sich im Schuljahre 1885/86 die katholische und mosaische Confession mit je $49._{4}\%$ noch genau

das Gleichgewicht hielten, im Schuljahre 1886/87 auf 57.$_{11}$%, im Schuljahre 1887/88 auf 62.$_{2}$% gestiegen ist. An der Knabenvolksschule II., Weintraubengasse 13, an welcher im Schuljahre 1885/86 Katholiken und Israeliten gleichfalls mit je 49.$_{05}$% im Gleichgewichte standen, ist das mosaische Element im Schuljahre 1886/87 auf 48.$_{65}$%, im Schuljahre 1887/88 auf 47.$_{5}$% zurückgegangen. Bei den übrigen hier in Betracht kommenden Schulen zeigen sich gegenüber dem Schuljahre 1885/86 nur belanglose Schwankungen [1]).

Bei der Schülerconscription für die Schuljahre 1886/87 und 1887/88 (vergl. bezüglich jener für das Schuljahr 1885/86 den Verwaltungsbericht für das Jahr 1885, S. 113 und 114, und den Verwaltungsbericht für das Jahr 1886, S. 79—82) ist der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1884, S. 75, besprochene neue Modus zum zweiten-, beziehungsweise zum drittenmale durchgeführt worden. Die ziffermäßige Darstellung der Ergebnisse beider Conscriptionen findet sich in den nachfolgenden Tabellen III, IV und V, IIIa, IVa und Va.

Laut der Tabellen III und IIIa betrug die Gesammtzahl der für die Schuljahre 1886/87 und 1887/88 conscribierten schulpflichtigen Kinder 89.804 (45.363 Knaben, 44.441 Mädchen), beziehungsweise 91.548 (46.128 Knaben, 45.420 Mädchen). Im Schuljahre 1886/87 wurden daher 2190 Kinder mehr als im Vorjahre, 5615 mehr als im Schuljahre 1884/85 und 8231 mehr als im Schuljahre 1883/84 conscribiert, was in Percenten ausgedrückt einen Zuwachs an schulpflichtigen Kindern von 2.$_{4}$% gegen das Schuljahr 1885/86, von 6.$_{67}$% gegen das Schuljahr 1884/85 und von 10.$_{09}$% gegen das Schuljahr 1883/84 ausmacht. Die Conscription für das Schuljahr 1887/88 constatiert einen Zuwachs von 1744 schulpflichtigen Kindern gegenüber dem Schuljahre 1886/87, von 3934 Kindern gegenüber dem Schuljahre 1885/86, von 7359 Kindern gegenüber dem Schuljahre 1884/85, von 9975 Kindern gegenüber dem Schuljahre 1883/84; in Percenten ausgedrückt beziffert sich dieser Zuwachs bezüglich der bezeichneten Vorjahre mit 1.$_{9}$%, beziehungsweise 4.$_{4}$%, 8.$_{7}$% und 12.$_{2}$%.

In dem Verhältnis der beiden Geschlechter erscheinen, wenn die Gesammtsummen ins Auge gefasst werden, bei der Conscription für das Schuljahr 1886/87 keine wesent-

[1]) So betrug die Percentziffer der Israeliten an der aus der Werderthorgasse in die Börsegasse übersiedelten Bürgerschule für Mädchen im Schuljahre 1886/87 65%, im Schuljahre 1887/88 58.$_{1}$% (gegen 68.$_{3}$%), an der Bürgerschule für Mädchen II., Czerninplatz 3 im Schuljahre 1886/87 59.$_{52}$%, im Schuljahre 1887/88 61.$_{5}$% (gegen 59.$_{4}$%), an der Bürgerschule für Mädchen II., Leopoldgasse 3 im Schuljahre 1886/87 59.$_{58}$%, im Schuljahre 1887/88 59.$_{7}$% (gegen 57.$_{7}$%), an der Knabenabtheilung der Volksschule II., Czerninplatz 3 im Schuljahre 1886/87 51.$_{7}$%, im Schuljahre 1887/88 50.$_{5}$%, (gegen 51.$_{8}$%), an der Mädchenabtheilung daselbst im Schuljahre 1886/87 52.$_{15}$%, im Schuljahre 1887/88 52.$_{5}$% (gegen 53.$_{7}$%), an der Mädchenvolksschule II., Leopoldgasse 3 in beiden Schuljahren 58.$_{32}$% (gegen 56.$_{1}$%), an der Knabenvolksschule II., Kleine Sperlgasse 2 im Schuljahre 1886/87 58.$_{12}$%, im Schuljahre 1887/88 59.$_{8}$% (gegen 58.$_{7}$%), an der Mädchenvolksschule II., Kleine Sperlgasse 10 im Schuljahre 1886/87 54.$_{66}$%, im Schuljahre 1887/88 58.$_{4}$% (gegen 57.$_{7}$%), endlich an der Mädchenvolksschule II., Stephaniestraße 13 im Schuljahre 1886/87 56.$_{78}$%, im Schuljahre 1887/88 62.$_{2}$% (gegen 54.$_{7}$% im Schuljahre 1885/86). Schließlich muss bezüglich der von I., Am Gestade 2 in das ehemalige Bürgerschulgebäude I., Werderthorgasse 6 übersiedelten Doppelvolksschule bemerkt werden, dass an der Knabenschule die Percentziffer der Israeliten im Schuljahre 1886/87 53.$_{99}$%, im Schuljahre 1887/88 54.$_{9}$% betrug, während sie an der Mädchenschule im Schuljahre 1886/87 nur 48.$_{29}$%, dagegen im Schuljahre 1887/88 52.$_{1}$% erreichte.

lichen Änderungen; die Conscription hat auf je 1000 Knaben 979 Mädchen ergeben, also fast genau denselben Percentsatz, welcher auch durch die Conscription der Schuljahre 1883/84 und 1884/85 ermittelt worden ist. Gegenüber dem Vorjahre dagegen zeigt derselbe einen Rückgang von $1._{27}\%$. Für das Schuljahr 1887/88 aber constatiert die Conscription wieder eine Zunahme der schulpflichtigen Mädchen; auf 1000 Knaben entfallen 984 Mädchen; der Percentsatz erscheint also um $0._{5}\%$ gegen das Vorjahr erhöht.

Bezüglich der Divergenzen in dem Verhältnis der beiden Geschlechter in den einzelnen Bezirken stellt die Conscription für das Schuljahr 1886/87 gegenüber dem Vorjahre eine ziemlich stark veränderte Reihenfolge fest; in sechs Bezirken, nämlich im II., IV., VII., VIII., IX. und X. — und zwar am auffallendsten im IV. von $104._{03}\%$ auf $94._{55}\%$ — ist der Percentsatz der Mädchen gegenüber dem Vorjahre zurückgegangen, in den vier anderen Bezirken, d. i. im I., III., V. und VI. gestiegen. Wie in den Vorjahren erscheint in der bezüglichen Reihe der VII. Bezirk abermals als der erstrangierte, obgleich seine Percentziffer von $107._{89}\%$ auf $105._{54}\%$ gefallen ist.

Die Conseription für das Schuljahr 1887/88 zeigt, dass der Percentsatz der Mädchen gegenüber dem Schuljahre 1885/86 im I., V. VI., VIII. und IX. Bezirke, gegenüber dem Schuljahre 1886/87 im I., IV., V., VIII. und IX. Bezirke gestiegen und gegenüber dem Schuljahre 1885/86 im II., III., IV., VII. und X. Bezirke, gegenüber dem Schuljahre 1886/87 im II., III., VII. und X. Bezirke gefallen ist, während er im VI. Bezirke genau die Höhe des Vorjahres erreicht hat. In diesem Jahre erscheint übrigens nicht mehr der VII. Bezirk als der mit schulpflichtigen Mädchen meistgesegnete; an seine Stelle ist der I. Bezirk getreten.

Die Contingente jener im volksschulpflichtigen Alter stehenden Knaben, welche sich der Mittelschule zugewendet haben, summieren sich für das Schuljahr 1886/87 auf die Zahl von 4137 (357 mehr als im Vorjahre), für das Schuljahr 1887/88 auf 4001 (221 mehr als im Schuljahre 1885/86, dagegen 136 weniger als im Vorjahre); der Percentsatz erscheint im allgemeinen von $8._{5}\%$ im Schuljahre 1886/87 auf $9._{11}\%$, im Schuljahre 1887/88 auf $8._{67}\%$ erhöht. Was aber die einzelnen Bezirke in dieser Richtung betrifft, so erscheinen im Schuljahre 1886/87 die bezüglichen Percentsätze des I., II., V., VI. und X. Bezirkes geringer, jene des III., IV. (und zwar dieses letzteren um nicht weniger als $7._{11}\%$), VII., VIII. und IX. Bezirkes höher als im Schuljahre 1885/86. Das Schuljahr 1887/88 dagegen überflügelt zwar mit seinen Percentsätzen im I., III. IV., VII., VIII. und X. Bezirke jene des Schuljahres 1885/86, aber nur im I., III. und VIII. auch jene des Schuljahres 1886/87; im II., V., VI. und X. Bezirke bleibt es gegen das Schuljahr 1885/86, im II., IV., V., VII. und IX. Bezirke gegen das Schuljahr 1886/87 zurück, im VI. und X. Bezirke sind seine Percentsätze jenen des Vorjahres vollkommen gleich geblieben.

Gegen die Reihe des Schuljahres 1885/86 bezüglich der einzelnen Gemeindebezirke weisen die Reihen der beiden letzten Schuljahre mehrere Veränderungen auf, unter welchen als die wichtigste das constante Hinaufrücken des VIII. Bezirkes bemerkt werden muss.

Was endlich die schulpflichtigen, Privat-Volks- und Bürgerschulen besuchenden Kinder anbelangt, so finden sich die Zahlen derselben für das Schuljahr 1886/87 in Tabelle III mit insgesammt 2102 Knaben und 3230 Mädchen, für das Schuljahr 1887/88 in Tabelle IIIa mit zusammen 1850 Knaben und 3102 Mädchen; die Zahlen

Tabelle III. Ergebnisse der Schülerconscription für

Zahl, Wohnort und Schulbesuch

Gemeindebezirk	Gesammtzahl der in dem nebenbezeichneten Gemeindebezirke befindlichen schulpflichtigen Kinder			Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche in dem nebenbezeichneten Gemeindebezirke wohnten und öffentliche Volks- und Bürgerschulen besuchten								
				überhaupt			im Bezirke			außerhalb des Bezirkes		
	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
I	2.732	2.819	5.551	1.918	1.985	3.903	1.876	1.891	3.767	42	94	136
II	9.067	8.339	17.406	7.847	7.992	15.839	7.608	7.735	15.363	239	237	476
III	5.745	5.968	11.713	4.968	5.317	10.285	4.855	5.197	10.052	113	120	233
IV	3.303	3.123	6 426	2.552	2.650	5.202	2.515	2.591	5.106	37	59	96
V	4.812	4.565	9.377	4.385	4.379	8.764	3.855	3.839	7.694	530	540	1.070
VI	3.686	3.805	7.491	3.126	3.438	6.564	3.062	3.373	6.435	64	65	129
VII	4.122	4.363	8.485	3.543	4.003	7.546	3.358	3.726	7.084	185	277	462
VIII	2.773	2.722	5.495	2.442	2.457	4.899	2.115	1.981	4.096	327	476	803
IX	4.714	4.288	9.002	3.807	3.934	7.741	3.517	3.724	7.241	290	210	500
X	4.409	4.449	8.858	4 055	3.959	8.014	4.035	3.905	7.940	20	54	74
Summe	45 363	44.441	89.804	38.643	40.114	78.757	36.796	37 982	74.778	1.847	2.132	3.979

Tabelle IIIa. Ergebnisse der Schülerconscription

(Zahl, Wohnort und Schulbesuch

Gemeindebezirk	Gesammtzahl der in dem nebenbezeichneten Gemeindebezirke befindlichen schulpflichtigen Kinder			Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche in dem nebenbezeichneten Gemeindebezirke wohnten und öffentliche Volks- und Bürgerschulen besuchten								
				überhaupt			im Bezirke			außerhalb des Bezirkes		
	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
I	2.793	2.997	5.790	1.859	2.132	3.991	1.799	2.061	3.860	60	71	131
II	9.483	8.703	18.186	8.131	8.338	16.469	7.953	8.184	16.137	178	154	332
III	5.915	5.856	11.771	5.122	5.350	10.472	5.064	5.194	10.258	58	156	214
IV	3.049	3.139	6.188	2 559	2.634	5.193	2.513	2.572	5.085	46	62	108
V	4.948	4.707	9.655	4.644	4.526	9.170	4.121	4.039	8.160	523	487	1.010
VI	3.592	3.707	7.299	3.125	3.392	6 517	3.062	3.328	6.390	63	64	127
VII	4.085	4.257	8.342	3.654	3.978	7.632	3.437	3.674	7.111	217	304	521
VIII	2.818	2.914	5.732	2.452	2.658	5.110	2.091	2.184	4.275	361	474	835
IX	4.690	4.355	9.045	3.853	4.038	7.891	3.514	3.809	7.323	339	229	568
X	4.735	4.785	9.540	4.358	4.238	8.596	4.313	4.165	8.478	45	73	118
Summe	46.128	45.420	91 548	39.757	41 284	81.044	37.867	39.210	77.077	1.890	2.074	3 964

das Schuljahr 1886/87 im Schulbezirke Wien.
der schulpflichtigen Kinder.)

Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche in dem nebenbezeichneten Gemeindebezirke wohnten und																				
Mittelschulen						Privat-Lehranstalten						Privatunterricht im Hause erhielten			wegen körperl. oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuche nicht geeignet waren			ohne gesetzlichen Grund dem Unterrichte entzogen wurden		
im Bezirke			außerhalb des Bezirkes			im Bezirke			außerhalb des Bezirkes											
besuchten																				
Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
373	—	373	157	56	213	83	463	546	59	72	131	140	243	383	2	—	2	—	—	—
865	—	865	55	5	60	201	73	274	15	93	108	71	152	223	13	21	34	—	3	3
370	—	370	92	—	92	182	375	557	64	159	223	50	82	132	19	32	51	—	3	3
429	—	429	72	—	72	171	299	470	17	90	107	52	65	117	10	19	29	—	—	—
54	—	54	108	—	108	—	—	—	247	152	399	9	23	32	7	4	11	2	7	9
258	16	274	53	—	53	113	161	274	108	123	231	22	55	77	5	9	14	1	3	4
131	—	131	256	—	256	75	150	225	70	136	206	33	50	83	8	15	23	6	9	15
159	—	159	129	—	129	—	137	137	14	64	78	23	45	68	6	17	23	—	2	2
212	—	212	216	—	216	364	81	445	49	139	188	57	124	181	9	10	19	—	—	—
—	—	—	71	—	71	269	456	725	1	7	8	4	16	20	6	10	16	3	1	4
2.851	16	2.867	1.209	61	1.270	1.458	2.195	3.653	644	1.035	1.679	461	855	1.316	85	137	222	12	28	40

für das Schuljahr 1887/88 im Schulbezirke Wien.
der schulpflichtigen Kinder.)

Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche in dem nebenbezeichneten Gemeindebezirke wohnten und																				
Mittelschulen						Privat-Lehranstalten						Privatunterricht im Hause erhielten			wegen körperl. oder geistiger Gebrechen zum Schulbesuche nicht geeignet waren			ohne gesetzlichen Grund dem Unterrichte entzogen wurden		
im Bezirke			außerhalb des Bezirkes			im Bezirke			außerhalb des Bezirkes											
besuchten																				
Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe
450	—	450	200	73	273	78	471	549	49	53	102	155	266	421	2	2	4	—	—	—
909	—	909	38	4	42	279	185	464	23	25	48	68	117	185	22	29	51	13	5	18
371	—	371	137	—	137	169	338	507	64	79	143	46	72	118	6	17	23	—	—	—
234	—	234	27	—	27	173	330	503	11	99	110	41	70	111	4	6	10	—	—	—
59	—	59	89	—	89	—	—	—	138	148	286	7	17	24	9	11	20	2	5	7
244	22	266	59	—	59	53	121	174	95	124	219	11	38	49	5	10	15	—	—	—
134	—	134	225	—	225	43	117	160	1	104	105	20	42	62	8	16	24	—	—	—
210	—	210	118	—	118	—	136	136	12	65	77	15	32	47	10	19	29	1	4	5
170	—	170	247	—	247	337	59	396	21	128	149	56	125	181	6	5	11	—	—	—
—	—	—	80	—	80	287	498	785	17	22	39	6	11	17	4	11	15	3	5	8
2.781	22	2.803	1.220	77	1.297	1.419	2.255	3.674	431	847	1.278	425	790	1.215	76	126	202	19	19	38

Tabelle IV. Ergebnisse der Schülerconscription für

(Zahl und Wohnort der

Gemeinde-bezirk	Zahl der die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des nebenbezeichneten Gemeindebezirkes besuchenden																
	schulpflichtigen												nicht schulpflichtigen				
	Kinder nach dem Wohnorte																
	aus dem										aus den Vororten	zusammen	aus dem				
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.			I.	II.	III.	IV.	V.
	Gemeindebezirke												Gemeindebezirke				
I	3.767	59	180	21	—	4	72	501	291	—	—	4.895	130	13	27	—	2
II	19	15.363	10	—	1	—	—	—	12	1	28	15.434	2	357	3	—	—
III	3	366	10.052	—	—	—	—	—	—	—	61	10.482	—	5	245	—	—
IV	1	—	12	5.106	965	8	1	—	—	55	31	6.179	—	—	—	198	27
V	—	—	—	23	7.694	28	—	—	—	11	91	7.847	—	—	—	1	115
VI	62	—	—	32	93	6.435	239	2	—	—	41	6.904	4	—	—	1	1
VII	9	—	—	1	2	89	7.084	270	—	—	69	7.524	—	—	—	—	—
VIII	21	—	—	—	—	—	90	4.096	110	—	423	4.740	1	—	—	—	—
IX	19	39	—	—	—	—	—	36	7.241	—	137	7.472	—	1	—	—	—
X	—	—	—	3	1	—	—	—	—	7.940	20	7.966	—	—	—	—	—
Summe	3.901	15.827	10.254	5.188	8.756	6.564	7.486	4.905	7.654	8.007	901	79.443	137	376	275	200	145

Tabelle IV a. Ergebnisse der Schülerconscription für

(Zahl und Wohnort der

Gemeinde-bezirk	Zahl der die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des nebenbezeichneten Gemeindebezirkes besuchenden																
	schulpflichtigen												nicht schulpflichtigen				
	Kinder nach dem Wohnorte																
	aus dem										aus den Vororten	zusammen	aus dem				
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.			I.	II.	III.	IV.	V.
	Gemeindebezirke												Gemeindebezirke				
I	3.860	101	212	34	3	10	73	523	401	—		5.217	172	10	12	—	—
II	42	16.137	5	—	—	—	—	—	10	1	29	16.224	—	336	1	—	—
III	—	332	10.258	—	—	—	—	—	—	—	25	10.615	—	5	226	—	—
IV	2		12	5.113	882	13	—	—	—	145	21	6.188	—	—	—	124	43
V	—	—	—	27	7.934	27	1	—	—	6	64	8.059	—	—	—	3	226
VI	46	—	—	32	94	6.390	230	2	—	—	42	6.833	6	—	1	3	1
VII	10	—	1	1	1	62	7.108	244	—	—	67	7.494	—	—	—	—	—
VIII	10	—	—	—	—	—	69	4.275	146	—	426	4.926	2	—	—	—	—
IX	9	29	—	—	—	—	—	29	7.392	—	114	7.573	2	1	—	—	—
X	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8.484	25	8.517	—	—	—	—	—
Summe	3.979	16.599	10.488	5.215	8.911	6.502	7.481	5.073	7.949	8.636	843	81.646	182	352	240	132	270

Digitized by Google

das Schuljahr 1886/87 im Schulbezirke Wien.
schulbesuchenden Kinder.)

Zahl der die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des nebenbezeichneten Gemeindebezirkes besuchenden																	
nicht schulpflichtigen							schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen										
Kinder nach den Wohnorte																	
aus dem					aus den Vororten	zusammen	aus dem									aus den Vororten	zusammen
VI.	VII.	VIII.	IX.	X.			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.		
Gemeindebezirke							Gemeindebezirke										
2	4	20	12	—	—	210	3.897	72	207	21	2	6	76	521	303	—	—	5.105
—	—	—	—		3	365	21	15.720	13	—	1	—	—	—	12	1	31	15.799
—	—	—	—	—	—	250	3	371	10.297	—	—	—	—	—	—	—	61	10.732
2	—	—	—	2	—	229	1	—	12	5.304	992	10	1	—	—	57	31	6.408
—	—	—	—		2	118	—	—	—	24	7.809	28	—	—	—	11	93	7.965
224	14	—	—		9	253	66	—	—	33	94	6.659	253	2	—	—	50	7.157
—	215	10	—	—	2	227	9	—		1	2	80	7.299	280	—	—	71	7.751
	1	135	3	—	9	149	22		—	—	—	—	91	4.231	113	—	432	4.889
—	1	2	252	—	17	273	19	40	—	—	—	—	1	38	7.493	—	154	7.745
—	—	—	—	43	11	54	—	—	—	5	1	—	—	—	—	7.983	31	8.020
228	235	167	267	45	53	2.128	4.038	16.203	10.529	5.388	8.901	6.792	7.721	5.072	7.921	8.052	954	81.571

das Schuljahr 1887/88 im Schulbezirke Wien.
schulbesuchenden Kindee.)

Zahl der die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des nebenbezeichneten Gemeindebezirkes besuchenden																	
nicht schulpflichtigen							schulpflichtigen und nicht schulpflichtigen										
Kindee nach dem Wohnorte																	
aus dem					aus den Vororten	zusammen	aus dem									aus den Vororten	zusammen
VI.	VII.	VIII.	IX.	X.			I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.		
Gemeindebezirke							Gemeindebezirke										
—	2	—	—	—	—	196	4.032	111	224	34	3	10	75	523	401	—	—	5.413
—	1	—	—	—	1	339	42	16.473	6	—	—	—	1	—	10	1	30	16.563
—	—	—	—	—	—	231	—	337	10.484	—	—	—	—	—	—	—	25	10.846
—	—	—	—	14	—	181	2	—	12	5.237	925	13	—	—	—	159	21	6.369
3	—	—	—	—	18	252	—	—	—	32	8.160	30	1	—	—	6	82	8.311
204	8	—	—	—	5	228	52	—	1	35	92	6.594	238	2	—	—	47	7.061
7	193	11	—	—	7	218	10	—	1	1	1	69	7.301	255	—	—	74	7.712
—	1	136	6	—	12	157	12	—	—	—	—	—	70	4.411	152	—	438	5.083
—	—	4	183	—	15	205	11	30	—		—	—	—	33	7.575	—	129	7.778
—	—	—	—	193	7	200	—	—	—	8	—	—	—	—	—	8.677	32	8.717
214	205	151	189	207	65	2.207	4.161	16.951	10.728	5.347	9.181	6.716	7.686	5.224	8.138	8.843	878	83.853

Digitized by Google

Tabelle V. Ergebnisse der Schülerconscription für das Schuljahr 1886/87 im Schulbezirke Wien.
(Altersstufen der schulbesuchenden Kinder.)

Gemeindebezirk	Von den die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des nebenbezeichneten Bezirkes besuchenden Kindern									Gesammtsumme der schulbesuchenden Kinder
	standen						hatten das 14. Lebensjahr überschritten			
	unter dem 6. Lebensjahre			zwischen dem 6. und 14. Lebensjahre						
	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	
I	72	43	115	2.445	2.450	4.895	23	72	95	5.105
II	9	25	34	7.650	7.784	15.434	131	200	331	15.799
III	100	72	172	5.022	5.460	10.482	32	46	78	10.732
IV	100	74	174	3.026	3.153	6.179	25	30	55	6.408
V	28	56	84	3.930	3.917	7.847	26	8	34	7.965
VI	98	82	180	3.240	3.664	6.904	35	38	73	7.157
VII	102	89	191	3.542	3.982	7.524	16	20	36	7.751
VIII	52	44	96	2.457	2.283	4.740	26	27	53	4.889
IX	84	102	186	3.589	3.883	7.472	38	49	87	7.745
X	14	22	36	4.051	3.915	7.966	13	5	18	8.020
Summe . .	659	609	1.268	38.952	40.491	79.443	365	495	860	81.571

Tabelle Va. Ergebnisse der Schülerconscription für das Schuljahr 1887/88 im Schulbezirke Wien.
(Altersstufen der schulbesuchenden Kinder.)

Gemeindebezirk	Von den die öffentlichen Volks- und Bürgerschulen des nebenbezeichneten Bezirkes besuchenden Kindern									Gesammtsumme der schulbesuchenden Kinder
	standen						hatten das 14. Lebensjahr überschritten			
	unter dem 6. Lebensjahre			zwischen dem 6. und 14. Lebensjahre						
	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	Knaben	Mädchen	Summe	
I	54	33	87	2.503	2.714	5.217	35	74	109	5.413
II	3	12	15	8.004	8.220	16.224	130	194	324	16.563
III	92	61	153	5.242	5.373	10.615	36	42	78	10.846
IV	60	49	109	3.024	3.164	6.188	28	44	72	6.369
V	151	78	229	4.026	4.033	8.059	14	9	23	8.311
VI	90	79	169	3.240	3.593	6.833	19	40	59	7.061
VII	108	77	185	3.573	3.921	7.494	13	20	33	7.712
VIII	61	37	98	2.430	2.496	4.926	24	35	59	5.083
IX	75	73	148	3.611	3.962	7.573	15	42	57	7.778
X	82	80	162	4.336	4.181	8.517	28	10	38	8.717
Summe . .	776	579	1.355	39.989	41.657	81.646	342	510	852	83.853

der Privatunterricht im Hause genießenden Kinder für das Schuljahr 1886/87 mit 461 Knaben und 855 Mädchen, für das Schuljahr 1887/88 mit 425 Knaben und 790 Mädchen nachgewiesen. Wie schon im letzten Verwaltungsberichte bemerkt wurde, dürfen diese Ziffern ihrer Natur nach unbedenklich in je eine Gruppe zusammengefasst und also für das Schuljahr 1886/87 mit 2563 Knaben und 4085 Mädchen, für das Schuljahr 1887/88 mit 2275 Knaben und 3892 Mädchen, welche privaten Unterricht in den Gegenständen der Volksschule erhielten, dargestellt werden. Diese Zahlen entsprechen $5._{64}\%$ der Gesammtzahl der schulpflichtigen Knaben und $9._{19}\%$ der Gesammtzahl der schulpflichtigen Mädchen des Schuljahres 1886/87, beziehungsweise $4._{8}\%$ der Gesammtzahl der schulpflichtigen Knaben und $8._{5}\%$ der Gesammtzahl der schulpflichtigen Mädchen des Schuljahres 1887/88. Von diesen Percentsätzen stimmen jene des Schuljahres 1886/87 mit denen seines Vorjahres nahezu ganz überein, während die des Schuljahres 1887/88 gegen die der beiden Vorjahre abnehmend divergieren. Bei Feststellung der Reihenfolge der Divergenzen der bezüglichen Percentziffern in den einzelnen Bezirken muss zuvörderst wiederholt werden, was im letzten Verwaltungsberichte (S. 114) gesagt worden ist: die Percentsätze einzelner Bezirke, so des III., IV., IX. und X., erscheinen nur durch die besonderen, dort berührten Verhältnisse verständlich.

Rücksichtlich der die Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen von den Vororten her besuchenden Kinder — im Schuljahre 1886/87 $1._{1}\%$, im Schuljahre 1887/88 1% — sowie der im vorschulpflichtigen und schulmündigen Alter stehenden Schuljugend — in jedem der beiden letzten Schuljahre $2._{6}\%$ — lässt sich schließlich unter Hinweis auf die bezüglichen Ziffern der Tabellen IV und V, IVa und Va nur wiederholen, was hierüber im letzten Verwaltungsberichte S. 79 und 82 gesagt worden ist. Die diesfälligen Zahlen bewegen sich in normalen und mäßigen Grenzen; weder die absoluten Ziffern noch die Percentsätze zeigen bemerkenswerte Schwankungen.

Es erübrigt sohin nur noch die Ergebnisse der beiden letzten Schülerconscriptionen im Zusammenhalte mit den Schulbesuchsziffern der Tabellen II und IIa zu betrachten. Wie diese Tabellen nachweisen, sind die städtischen Volks- und Bürgerschulen laut der Standesausweise vom 20. November 1886 im Schuljahre 1886/87 thatsächlich von 81.294 Kindern (39.942 Knaben und 41.352 Mädchen, laut der Standesausweise vom 20. November 1887 im Schuljahre 1887/88 von 83.131 Kindern (41.003 Knaben und 42.128 Mädchen) besucht worden. Die Schülerconscription für das Schuljahr 1886/87 hat laut Tabelle IV die Gesammtzahl der schulbesuchenden Kinder mit 81.571 ermittelt; die Schülerconscription für das Schuljahr 1887/88 constatirt laut Tabelle IVa 83.853 schulbesuchende Kinder. Während also die Conscription für das Schuljahr 1885/86 um 347 Kinder hinter dem Resultate der durch die Standesausweise fixierten Zählung zurückblieb, überragten die durch die beiden letzten Conscriptionen ermittelten Zahlen der schulbesuchenden Kinder um 277, beziehungsweise 722 jene, welche durch die Standesausweise gegeben waren. Auch die beiden letzten Conscriptionen bewegten sich also im Gegensatze zu den seinerzeitigen Ergebnissen der Schulbeschreibung innerhalb einer so engen und recht wohl schon durch die Verschiedenheit in den Zeitpunkten der Zählungen erklärlichen Fehlergrenze, dass hiedurch neuerdings die Zweckmäßigkeit und Sicherheit der neuen Einrichtung für die Durchführung der Schülerconscription in befriedigender Weise bestätigt erscheint.

Was die nun folgende weitere Darstellung betrifft, so werden die darin berührten Verhältnisse lediglich bezüglich des Schuljahres 1886/87 besprochen werden, weil das

zur Zeit vorliegende, theilweise noch nicht abgeschlossene Actenmateriale die Ausdehnung des Berichtes auch auf das Schuljahr 1887/88 nicht gestattet.

Rücksichtlich der Schulbesuchsverhältnisse gilt alles in allem das, was hierüber in den beiden letzten Verwaltungsberichten (S. 115, beziehungsweise 82) gesagt worden ist, auch bezüglich des Schuljahres 1886/87, der Schulbesuch ist durchwegs ein ganz befriedigender gewesen. Nach dem Durchschnittspercente der nicht entschuldigten Schulversäumnisse rangieren die einzelnen Bezirke in aufsteigender Weise, wie folgt: I. mit $0._{231}\%$, VIII. mit $0._{471}\%$, VII. mit $0._{662}\%$, IV. mit $0._{723}\%$, VI. mit $0._{735}\%$, IX. mit $0._{808}\%$, III. mit $0._{812}\%$, II. mit $1._{674}\%$, V. mit $2._{071}\%$ und X. mit $2._{772}\%$; — das Durchschnittspercent für den ganzen Schulbezirk Wien stellt sich mit $1._{096}\%$. Diese Ziffern bewegen sich in sehr enggezogenen Grenzen und erreichen selbst in jenen Bezirken, deren ärmere Bevölkerung unter dem Drucke jener prekären erwerblichen Verhältnisse steht, welche bereits wiederholt als die fast ausschließliche Ursache ungerechtfertigter Schulversäumnisse nachgewiesen worden sind, eine so geringe Höhe, dass sie als ein vollgiltiger Beweis dafür angesehen werden können, dass die Bevölkerung Wiens der achtjährigen Schulpflicht nicht nur keinen Widerstand entgegensetzt, sondern vielmehr ihrem Werte und Nutzen ein reifes und vollkommenes Verständnis entgegenbringt. Rühmend und dankend muss an dieser Stelle wie in den Vorjahren auch rücksichtlich des Schuljahres 1886/87 des segensreichen Wirkens jener vielen Privaten und Vereine gedacht werden, welche, von edelster Humanität beseelt, der armen Schuljugend zahllose Wohlthaten zugewendet und so das Werk der Volksbildung mit rastlosem Eifer und liebevollem Verständnis gefördert haben.

Die Zahl der nach § 21 des Reichsvolksschulgesetzes vom ferneren Schulbesuche befreiten Kinder ist bedauerlicherweise für die Schuljahre 1886/87 und 1887/88 nicht mit jener Genauigkeit in Evidenz gehalten worden, welche es gestatten würde, bestimmte Ziffern anzuführen; immerhin aber lässt sich die Thatsache nicht übersehen, dass die Bevölkerung von dem ihr durch die gedachte gesetzliche Bestimmung eingeräumten Rechte in einem weit höheren Maße als in den beiden Vorjahren Gebrauch gemacht hat. Das gleiche gilt hinsichtlich des Anspruches auf Gewährung der individuellen Schulbesuchserleichterung. Auch hier zeigen die Vormerkungen für das Schuljahr 1886/87 mehrfache Lücken, welche eine eingehende statistische Bearbeitung des Materiales vereiteln. Rücksichtlich dieses Schuljahres also muss sich darauf beschränkt werden, zu constatieren, dass außer den sechs Sammelclassen, welche im Vorjahre im III., VI. und IX. Bezirke an den im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 S. 115 bezeichneten Schulen bestanden, für die die individuelle Schulbesuchserleichterung genießenden Kinder auch noch die bereits im letzten Verwaltungsberichte S. 84 erwähnte vierte Sammelclasse für Mädchen an der Schule IV., Karolinenplatz 7, eröffnet worden ist und dass diesen sieben Sammelclassen im ganzen 95 Knaben (jener im III. Bezirke 32, im VI. 48, im IX. 15) und 201 Mädchen (jener im III. Bezirke 51, im IV. 53, im VI. 52, im IX. 45), also um 47 Knaben und 127 Mädchen (in Percenten um $97._{9}\%$ Knaben und $171._{62}\%$ Mädchen) mehr als im Vorjahre, und zwar allen Sammelclassen mit Ausnahme einer einzigen das festgesetzte Minimum von 20, fünfen aber selbst Contingente, welche das in Aussicht genommene Maximum von 40 Schülern überstiegen, zugewiesen worden sind. Rücksichtlich des pädagogisch-didaktischen Zustandes dieser Classen haben die betreffenden Herren k. k. Bezirksschulinspectoren festgestellt, dass die Disciplin überall eine ganz zufriedenstellende, der Vorgang beim Unterrichte, der Fleiß und die um-

ſichtige Pflichterfüllung der für ſie beſtellten Lehrkräfte ganz entſprechend war, andererſeits aber doch die Unterrichtserfolge nicht in dem gewünſchten Maße befriedigten. Da hauptſächlich die ungleiche Vorbildung der in den Sammelclaſſen zum Theile ſchon aus der vierten Volksſchulclaſſe, zum Theile aber aus der Bürgerſchule eintretenden Kinder als die ſchwerſtwiegende Urſache des erwähnten ungünſtigen Erfolges erklärt worden iſt, ſo hat der Gemeinderath zufolge Beſchluſſes vom 25. October 1887, einem diesfälligen Antrage des Bezirksſchulrathes ſtattgebend, die Trennung der fünf Sammelclaſſen III., Strohgaſſe 5 für Mädchen, IV., Karolinenplatz 7 für Mädchen, VI., Stumpergaſſe 10 für Knaben und Mädchen und IX., Hahngaſſe 35 für Mädchen vom Schuljahre 1887/88 an in je zwei Claſſen, d. i. eine Unterſtufe für die aus der Volks- und eine Oberſtufe für die aus der Bürgerſchule eintretenden Kinder genehmigt, wonach alſo in dieſem Schuljahre vier derlei Claſſen für Knaben und acht für Mädchen activiert worden ſind. Obgleich die Zahl der Kinder, denen Schulbeſuchserleichterungen gewährt werden mußten, vor Schluß der Sammelclaſſen ſich auf 206 Knaben und 385 Mädchen belief, ſo wurden hievon thatſächlich in die Sammelclaſſen doch, insbeſondere infolge von mittlerweile eingetretenen Ueberſiedlungen in die Vororte, weit weniger eingeſchrieben, ſo daß die Frequenzverhältniſſe derſelben ſich in der folgenden Weiſe geſtaltet haben.

Was vorerſt die Zuweiſung der Kinder aus den einzelnen Bezirken an die Sammelclaſſen anbelangt, ſo waren die die individuelle Schulbeſuchserleichterung genießenden Knaben aus dem I. (4), II. (14), III. (16) und X. Bezirke (27) der einen Sammelclaſſe im III. Bezirke, aus dem IV. (4), V. (26), VI. (30) und VII. (8) den beiden Sammelclaſſen im VI. Bezirke, aus dem VIII. (10) und IX. Bezirke (26) der einen Sammelclaſſe im IX. Bezirke, die Mädchen aus dem I. (6), II. (22) und III. Bezirke (46) den Sammelclaſſen im III. Bezirke, aus dem IV. (15), V. (62) und X. Bezirke (54) denen im IV., aus dem VI. (38), VII. (19) und VIII. (24) denen im VI. Bezirke und die aus dem IX. Bezirke (51) den beiden Sammelclaſſen in dieſem ſelben Bezirke zugewieſen.

Thatſächlich waren die Sammelclaſſen für Knaben und zwar jene im III. Bezirke von 61, im VI. von 68 und im IX. von 36, zuſammen daher von 165 Schülern (alſo um 70, d. i. $73._{68}\,\%$ mehr als im Vorjahre und um 117, d. i. $243._{75}\,\%$ mehr als im Schuljahre 1885/86), wovon 105 aus der Volks-, 60 aus der Bürgerſchule kamen, die Sammelclaſſen für Mädchen aber und zwar die im III. Bezirke nur von 72, im IV. von 110, im VI. von 81 und im IX. von 51, zuſammen daher von 314 Mädchen (alſo um 113, d. i. $56._{22}\,\%$ mehr als im Vorjahre und um 240, d. i. $324._{32}\,\%$ mehr als im Schuljahre 1885/86), wovon 143 aus der Volks-, 171 aus der Bürgerſchule ſtammten, beſucht. Von den Knabenclaſſen war wie erwähnt nur jene im VI. Bezirke in zwei geſonderte Abtheilungen, eine Unter- und eine Oberſtufe getrennt und wurde erſtere von 39, letztere von 29 Schülern beſucht. Von den 143 aus der Volksſchule gekommenen Schülerinnen der Mädchensammelclaſſen entfielen 43 auf die Sammelclaſſen des III., 45 auf die des IV., 31 des VI. und 24 des IX. Bezirkes; von den 171 Bürgerſchülerinnen 29 auf die Sammelclaſſen des III., 65 auf die des IV., 50 auf die des VI. und 27 auf die des IX. Bezirkes. Es iſt hiebei von beſonderem Intereſſe und daher ſpeciell bemerkenswert, daß, wie aus dieſen Daten erhellt, von der Geſammtzahl der Knaben $63._{6}\,\%$ aus der Volks- und nur $36._{4}\,\%$ aus der Bürgerſchule, dagegen von der Geſammtzahl der Mädchen nur $45._{4}\,\%$ aus der Volks- und $54._{5}\,\%$ aus der Bürgerſchule gekommen waren.

Wegen nichtentſchuldigter Schulverſäumniſſe ſind im Schuljahre 1886/87

im ganzen 694 Straferkenntnisse (um 8 mehr als im Vorjahre) gefällt worden. Sie lauteten im Sinne des Gesetzes durchwegs auf Geldstrafen, infolge deren Uneinbringlichkeit in 11 Fällen die Umwandlung in die entsprechende Arreststrafe in der Dauer von einem Tage und darüber, in 307 Fällen in eine solche in der Dauer von einigen Stunden verhängt werden musste.

Rücksichtlich des Schuljahres 1887/88 mangeln momentan noch die Ziffern der vollzogenen Strafumwandlungen; es muss sich daher darauf beschränkt werden, zu bemerken, dass die Zahl der Straferkenntnisse auf 646 gesunken ist.

Lehrer. Die vierte ordentliche Bürgerschullehrereonferenz ist in Ausführung des Artikels IV, Punkt 4 der Ministerialverordnung vom 8. Juni 1883 unter dem Vorsitze des k. k. Bezirksschulinspectors Raimund Hofbauer am 28. April 1887 und zwar wie im Vorjahre in der Volkshalle des neuen Rathhauses abgehalten worden; es wurde jedoch der Beschluss gefasst, für die Zukunft eine zweckentsprechendere Localität für diese Conferenz ausfindig zu machen.

Die ordentlichen Bezirkslehrerconferenzen sind im Jahre 1887 unter dem Vorsitze der betreffenden Herren k. k. Bezirksschulinspectoren am 21. April im IV., am 5. Mai im V., am 20. Mai im III., VIII. und X., am 2. Juni im I., II., VI. und IX., und am 16. Juni im VII. Bezirke in den im letzten Verwaltungsberichte S. 85 bezeichneten Localitäten abgehalten worden. Die stetig allgemeine und sehr lebhafte Betheiligung der Lehrerschaft an diesen und den Loealeonferenzen liefert einen erfreulichen Beweis dafür, daß der Wert und die Wichtigkeit dieser Zusammentretungen von derselben ihrem ganzen Umfange nach erkannt und gewürdigt und die ihr hiemit durch die Gesetzgebung eingeräumten Rechte treu gehütet werden.

In Betreff der Leistungen, der Haltung und der Nebenbeschäftigungen der Lehrerschaft lässt sich nur wiederholen, was diesfalls in den letzten Verwaltungsberichten gesagt worden ist.

Wie im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 auf S. 116 angeführt wurde, hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 22. December 1885 die Erhöhung der Bezüge der männlichen Lehrkräfte durch Zuerkennung von Personalzulagen in der Weise beschlossen, dass denselben vom 1. Jänner 1886 angefangen bei entsprechender Dienstleistung zu jeder Quinquennalzulage eine in die Pension nicht einrechenbare Personalzulage von je 50 fl. bewilligt wurde, welche Personalzulagen zu entfallen haben, sobald die im Genusse stehende Lehrperson eine Schulleiterstelle erlangt; hiebei behielt sich der Gemeinderath vor, für den Fall, als durch ein Gesetz eine Erhöhung der Lehrergehalte eintreten sollte, eine neuerliche Verfügung bezüglich der gedachten Zulagen zu treffen.

Eine Aufbesserung der Bezüge der Lehrerschaft ist nun durch das n.-ö. Landesgesetz vom 16. April 1887, L.-G.-Bl. Nr. 24, erfolgt, welches den männlichen Lehrkräften an den allgemeinen Volksschulen, sowie an den Bürgerschulen außer dem durch die ältere Gesetzgebung geregelten Anspruche auf die in die Pension einrechenbaren Quinquennalzulagen den Anspruch auf den Bezug von in die Pension nicht einrechenbaren Aetivitätszulagen jährlicher 50 fl., und zwar den Volksschullehrern mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle der 4., 5. und 6. Quinquennalzulage, den Bürgerschullehrern aber mit dem nach Wirksamkeit dieses Gesetzes eintretenden Anfalle einer jeden in der Eigenschaft als Bürgerschullehrer erworbenen Quinquennal-

zulage in der Weise einräumt, dass die Zuerkennung der gedachten Zulagen durch den Landesschulrath ausgesprochen werden soll. Eine weitere Bestimmung des neuen Gesetzes räumte den Volksschullehrern, welche bereits im Bezuge von vier oder mehr, und den Bürgerschullehrern, welche bereits im Bezuge von einer oder mehr Quinquennalzulagen stehen, den Anspruch auf den Bezug der ersten in die Pension nicht einrechenbaren Activitätszulage jährlicher 50 fl. vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes ein; auch wurde die neue Zulage von dem Abzuge für den Pensionsfond als befreit erklärt.

Außer der eben gedachten, im Gesetzeswege verfügten allgemeinen Aufbesserung der Lehrerbezüge ist eine solche im Jahre 1887 einer gewissen Kategorie von Wiener Lehrern auch dadurch zutheil geworden, dass der Gemeinderath, und zwar vorläufig für die nächsten drei Jahre mit dem Beschlusse vom 10. Juni 1887 allen an den Schulen II., Zwischenbrücken 144 und Schüttaustraße 78 (Colonie Kaisermühlen) in Verwendung stehenden Lehrern mit Ausnahme der Schulleiter, welche selbständig eine Classe führen, auf die Dauer ihrer dortigen Dienstleistung Personalzulagen von je 50 fl. jährlich bewilligt hat.

Dagegen ist die schon im Vorjahre erwartete definitive Feststellung des Substitutionsnormales rücksichtlich der Bezüge für Supplierungen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen auch im Jahre 1887 nicht erfolgt.

Die Quinquennalzulagen wurden wie seit dem Jahre 1884 auf Grund des hiefür eigens angelegten Catasters, dessen Einrichtung sich hinsichtlich seiner Handlichkeit, Übersichtlichkeit und Verlässlichkeit vollkommen bewährt hat, von amtswegen zuerkannt. Im Jahre 1887 traten im ganzen 207, darunter 134 männliche und 73 weibliche Lehrkräfte in den Bezug solcher in die Pension einrechenbaren Zulagen jährlicher 50 fl. Von diesen Percipienten erhielten 50 Lehrer und 7 Lehrerinnen die erste, 40 Lehrer und 32 Lehrerinnen die zweite, 42 Lehrer und 34 Lehrerinnen die dritte, endlich 2 Lehrer die vierte Quinquennalzulage. Den männlichen Lehrkräften wurden von den Anfallstagen dieser Zulagen an auch die früher erwähnten Personalzulagen flüssig gemacht.

Über die an den städtischen Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1886/87 in Verwendung gestandenen Lehrkräfte gibt, und zwar mit Rücksicht auf dessen Schluss die Tabelle VI nach mehrfachen Gesichtspunkten detaillierte Auskünfte. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit zu einer gewissen Actualität gelangte Frage nach dem Civilstande der Lehrerinnen sei bemerkt, dass von den hiebei in Betracht kommenden 535 pädagogischen weiblichen Lehrkräften nur 132, d. i. also 24.$_6$%, verehelicht waren. Ein weiterer Blick auf die Tabelle zeigt, dass dieses Percentverhältniß je nach der Dienstes-kategorie der Lehrerinnen bedeutenden Differenzen ausgesetzt ist; während von den provisorischen Unterlehrerinnen bloß 5.$_9$% verehelicht waren, finden sich unter den definitiven Unterlehrerinnen schon 16.$_4$%, bei den Bürgerschullehrerinnen 27.$_4$% Verehelichte und bei den Volksschullehrerinnen erreicht diese Ziffer vollends 34.$_7$%. — In Betreff der Lehrbefähigung der für den allgemeinen Unterricht verwendeten Lehrpersonen kommt zu bemerken, dass bloß 3 männliche Lehrkräfte kein Lehrerzeugnis besaßen, während 6.$_2$% der Gesammtzahl des männlichen und weiblichen Lehrpersonales mit dem Reife-, alle übrigen Lehrer und Lehrerinnen aber mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehen waren. Von den 252 Religionslehrern waren 45, darunter 39 bloß provisorisch, für den katholischen Religionsunterricht an den Bürgerschulen von der Commune bestellt und besoldet; die Bestellung und Honorierung der übrigen 207 fiel den einzelnen Religionsgenossenschaften zur Last.

Tabelle VI. Personalstand der städtischen Volks- und Bürgerschulen am Schlusse des Schuljahres 1886/87.

Gemeindebezirk	Eigentliche Volksschullehrer																Andere Lehrkräfte						Gesammtzahl der Lehrkräfte		
	Männer										Frauen						Männer				Frauen				
	Bürgerschuldirectoren	Oberlehrer	provisorische Schulleiter	Bürgerschullehrer	Volksschullehrer	definitive Unterlehrer an Bürgerschulen	definitive Unterlehrer an Volksschulen	provisorische Unterlehrer an Bürgerschulen	provisorische Unterlehrer an Volksschulen	Lehrer für Singen und Schreiben	Bürgerschullehrerinnen verehelichte	Bürgerschullehrerinnen unverehelichte	Volksschullehrerinnen verehelichte	Volksschullehrerinnen unverehelichte	definitive Unterlehrerinnen verehelichte	definitive Unterlehrerinnen unverehelichte	provisorische Unterlehrerinnen verehelichte	provisorische Unterlehrerinnen unverehelichte	Religionslehrer katholische	Religionslehrer evangelische	Religionslehrer mosaische	Lehrer der französischen Sprache	Lehrerinnen der französischen Sprache	Industrielehrerinnen	Männer	Frauen	zusammen
I	6	6	1	32	27	—	11	—	6	3	—	—	1	18	1	7	—	6	21	—	4	3	4	15 [1]	120	52	172
II	4	16	7	27	90	4	1	6	31	6	4	6	17	27	7	18	3	11	35	1	21	8	7	39 [2]	257	139	396
III	4	13	2	26	61	—	20	5	16	1	1	4	12	27	2	18	—	9	32	—	4	4	4	27 [3]	188	104	292
IV	4	9	—	21	38	—	17	1	5	3	2	3	7	19	1	9	—	5	17	1	1	3	4	16 [4]	120	66	186
V	2	11	—	13	42	1	20	5	12	—	1	7	10	15	3	14	—	8	21	—	—	3	3	20 [5]	130	81	211
VI	4	12	2	23	47	—	9	3	6	—	1	8	11	10	2	12	—	10	13	2	1	3	4	20 [6]	125	78	203
VII	3	9	1	24	47	3	6	1	9	—	1	2	12	11	2	6	2	6	17	2	3	4	4	22 [7]	129	68	197
VIII	2	9	1	16	36	—	8	1	7	1	2	4	8	9	2	3	—	5	14	2	1	2	3	15 [8]	100	51	151
IX	4	10	—	24	48	—	14	1	7	1	3	3	9	15	3	12	—	9	17	3	7	3	5	20 [9]	139	81	220
X	2	9	—	14	42	1	17	4	17	3	—	1	2	16	—	18	—	10	9	1	2	4	2	20 [10]	125	69	194
Summe	35	104	14	220	478	9	123	27	116	18	15	40	89	167	23	117	5	79	196	12	44	37	40	214 [11]	1433	789	2222

[1]) Von denselben wurden 68 Gruppen und außerdem von den pädagogischen Lehrerinnen 29 Pflicht- und — remunerierte Gruppen geführt.
[2]) " " " " 222 " " " " " " " " 67 " " 9 " " " "
[3]) " " " " 138 " " " " " " " " 55 " " 8 " " " "
[4]) " " " " 77 " " " " " " " " 29 " " — " " " "
[5]) " " " " 119 " " " " " " " " 29 " " 1 " " " "
[6]) " " " " 105 " " " " " " " " 33 " " 3 " " " "
[7]) " " " " 112 " " " " " " " " 20 " " 8 " " " "
[8]) " " " " 73 " " " " " " " " 15 " " — " " " "
[9]) " " " " 163 " " " " " " " " 34 " " 2 " " " "
[10]) " " " " 115 " " " " " " " " 37 " " 1 " " " "
[11]) Von denselben wurden 1126 Gruppen und außerdem von den pädagogischen Lehrerinnen 339 Pflicht- und 32 remunerierte Gruppen geführt.

Rücksichtlich der im Solarjahre 1887 vorgekommenen Veränderungen im Personalstande der städtischen Volks- und Bürgerschulen ist zu erwähnen, dass 1 Oberlehrer, 2 Bürgerschullehrer, 1 Volksschullehrer, 2 Bürgerschullehrerinnen und 3 Volksschullehrerinnen pensioniert wurden, 2 Bürgerschullehrer, 1 Unterlehrer und 4 Volksschullehrerinnen resigniert haben und 2 Oberlehrer, 3 Bürgerschullehrer, 5 Volksschullehrer und 2 Volksschullehrerinnen gestorben sind.

An Unterstützungen wurden im Solarjahre 1887 für 178 active Lehrpersonen zusammen 4960 fl., für 7 pensionierte Lehrpersonen zusammen 170 fl., für 33 Lehrerswitwen zusammen 870 fl., für 22 Schuldiener zusammen 415 fl., endlich für 4 Schuldienerswitwen zusammen 70 fl., im ganzen an 244 Personen 6485 fl. bewilligt.

Die Leistungen des Lehrerpensionsfondes sind in dem Abschnitte VI „Finanzen" auf S. 65 behandelt.

Unterricht. Was den katholischen Religionsunterricht an den Bürgerschulen betrifft, so ist diesfalls im Schuljahre 1886/87 eine wesentliche Änderung nicht eingetreten und wäre nur zu bemerken, dass die Zahl der bloß provisorisch gegen eine Jahresremuneration von 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in Verwendung gestandenen Religionslehrer sich von 24 auf 39 erhöht hat, was außer der Eröffnung der zwei neuen Bürgerschulen in der Staudingergasse im II. Bezirke hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass in mehreren Fällen Lehrkräfte, welche die gesammten Unterrichtsstunden in diesem Fache an einer Schule gegeben hätten, nicht gewonnen werden konnten und daher diese Unterrichtsstunden an einigen Anstalten unter mehrere Lehrkräfte aufgetheilt werden mussten.

Rücksichtlich der Auszahlung der Remunerationen der sowohl stabil, als auch aushilfsweise bestellten provisorischen Religionslehrer an den Bürgerschulen hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 18. November 1887 angeordnet, dass dieselbe vom Schuljahre 1887/88 an in zehn monatlichen Decursivraten stattzufinden habe.

Der katholische Religionsunterricht an den Volksschulen ist im Schuljahre 1886/87 noch durchwegs, vom Schuljahre 1887/88 ab mit einer einzigen Ausnahme an den städtischen Volksschulen von der 3. Classe aufwärts von den hiezu vom fürsterzbischöflichen Ordinariate bestellten geistlichen Lehrkräften ertheilt worden. Zu Beginn des letzteren Schuljahres hat auch in der 3. Classe der Schule II., Schüttaustraße 78 dieser Unterricht einer weltlichen Lehrkraft anvertraut werden müssen; in den beiden unteren Classen hat die subsidiarische Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes durch weltliche Lehrkräfte gegen die Vorjahre bedeutend an Umfang gewonnen, so zwar dass im Schuljahre 1886/87 im ganzen 154, im Schuljahre 1887/88 aber vollends 203 weltliche Lehrkräfte für diesen Unterrichtszweig herangezogen worden sind.

Der Religionsunterricht für die Kinder der beiden evangelischen Confessionen ist in den Schuljahren 1886/87 und 1887/88 an neun Stationen für Knaben, und zwar I., Doblhoffgasse 6, II., Blumauergasse 19, III., Sechskrügelgasse 11, IV., Phorusgasse 10, VI., Cornelisgasse 6, VII., Kandlgasse 30, VIII., Albertgasse 20, IX., Währingerstraße 43 und X., Himbergerstraße 30 und an neun Stationen für Mädchen, nämlich I. Fichtegasse 3, II., Novaragasse 30, III., Rochusgasse 16, IV., Phorusgasse 10, VI., Kopernicusgasse 15, VII., Kandlgasse 30, VIII., Albertplatz 7, IX., Währingerstraße 43 und X., Himbergerstraße 30 ertheilt worden. Die Schüler aus dem V. Bezirke hatten je nach der Lage ihrer Wohnung die Station im

IV. oder die im VI. Bezirke zu besuchen; die Schulkinder der oberen Classen aus dem X. Bezirke sind der Station im IV. Bezirke zugetheilt gewesen.

Für den mosaischen Religionsunterricht waren in den bezeichneten beiden Schuljahren 11 Stationen für Knaben, und zwar I., Stubenbastei 3, II., Staudingergasse 6, III., Salmgasse 9, IV., Preßgasse 24 und Phorusgasse 10, VI., Cornelius-gasse 6, VII., Zieglergasse 21 und Zollergasse 41, VIII., Laudongasse 5, IX., D'Orsay-gasse 8 und X., Keplergasse 11, und 11 Stationen für Mädchen, nämlich I., Zedlitz-gasse 9, II., Staudingergasse 6, III., Salmgasse 9, IV., Preßgasse 24 und Phorusgasse 10, VI., Kopernicusgasse 15, VII., Zieglergasse 21 und 49, VIII., Zeltgasse 7, IX., Grünen-Thorgasse 7 und X., Keplerplatz 7 eröffnet.

Sowohl die evangelischen wie die mosaischen Religionsunterrichts-Stationen unterstehen der Beaufsichtigung durch die k. k. Bezirksschulinspectoren. Ein öffentlicher Religionsunterricht für die Kinder anderer staatlich anerkannten Confessionen hat wie in den Vorjahren nicht stattgefunden.

Bezüglich des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und der Behandlung der übrigen Unterrichtsgegenstände muss abermals auf das hierüber im Verwaltungsberichte für das Jahr 1885, S. 119, Gesagte verwiesen werden.

Der Turnunterricht findet in der Tabelle VII seine nähere Beleuchtung. Wenn darin die Zahl der den 84 Turnplätzen zugewiesenen Volksschulen mit zusammen 128 angegeben erscheint, während Tabelle I die Zahl der städtischen Volksschulen mit 124 festsetzt, so erklärt sich dies daraus, dass in Tabelle VII die 4 „gemischten Volks-schulen" der Tabelle I doppelt gezählt werden mussten.

Aus dem Zusammenhalte der Tabelle VII und der Tabelle II ergibt sich, dass zu Beginn des Schuljahres von den 26.766 die Schule von der 3. Classe aufwärts be-suchenden turnpflichtigen Knaben 26.206, d. i. 97.8%, von den 28.360 Mädchen der drei oberen Volks- und der drei Bürgerschulclassen 19.188, d. i. 67.65%, thatsächlich geturnt haben. Bloß 560 turnpflichtige Knaben waren auf Grund amtsärztlicher Atteste vom Turnunterrichte befreit.

Aus den Ziffern der Turnfrequenz, welche die Tabelle VII für das Ende des Schuljahres constatiert, ergibt sich bei Zugrundelegung der Ziffern der Classenfrequenz[1]) die Thatsache, dass am Ende des Schuljahres das Percent der turnenden Knaben von 97.8% auf 89.8%, d. i. um 8%, jenes der turnenden Mädchen aber von 67.65% bloß auf 63.78%, d. i. um nicht ganz 4% gesunken ist.

Auf die übrigen Daten der Tabelle VII zurückgreifend sei bemerkt, dass gegen das Vorjahr die Zahl der Turnleiter um 9, die Zahl der Hilfsturnlehrer am Anfang des Schuljahres um 23, am Ende desselben um 26 sich vermehrt hat und dass die Zahl der Riegen zu Anfang des Schuljahres um $115\frac{1}{2}$ und am Schlusse desselben um $116\frac{1}{2}$ gestiegen war.

[1]) Wenn bei dieser Berechnung nicht die Classenfrequenzziffern des Jahresschlusses, sondern jene vom 20. November, also vom Anfange des Schuljahres zu den Turnfrequenzziffern in Vergleich gezogen wurden, so geschah dies aus dem Grunde, weil das Moment der durch das Gesetz ge-gebenen Turnpflichtigkeit der Knaben und der durch die Willenserklärung der Eltern geschaffenen Turnpflichtigkeit der Mädchen die Frage nach dem Percentsatz der am Schlusse des Schuljahres turnenden Kinder zweifellos von der Gesammtzahl der hiezu verpflichtet gewesenen, nicht aber von jener der momentan verpflichteten abhängig macht.

Tabelle VII. Der Turnbetrieb an den städtischen Volks- und Bürgerschulen in Wien im Schuljahre 1886/87.

Gemeindebezirk	Turnsäle		Zugewiesene Volks- und Bürgerschulen für				Zu Beginn des Schuljahres 1886/87										Zu Ende des Schuljahres 1886/87									
							Turnleiter			Hilfsturnlehrer			Turnschüler				Turnleiter			Hilfsturnlehrer			Turnschüler			
								führten										führten								
	eigene	eingemietete	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Anzahl	als Leiter Riegen	Mehrriegen	Anzahl	führten Riegen	Pflichtriegen	Knaben	Mädchen	Gesamtzahl der Riegen	Turnzeiten à 2 Stunden	Anzahl	als Leiter Riegen	Mehrriegen	Anzahl	führten Riegen	Pflichtriegen	Knaben	Mädchen	Gesamtzahl der Riegen	Turnzeiten à 2 Stunden
I	5	—	4	5	3	3	8	30	3	27	51½	20½	1.531	1.249	105	54	8	30	1	28	53½	20½	1.382	1.147	105	54
II	17	—	13	13	3	4	24	78½	6	69	163	108	5.040	3.983	355½	179½	24	79½	6	72	171	100	4.584	3.728	356½	179½
III	9	—	8	8	2	2	16	48	2	34	106	64	3.259	2.322	220	98	16	48	2	34	105	66	3 003	2.190	221	98
IV	9	—	5	6	2	2	13	39	1	34	75	36	2.052	1.630	151	78	13	39	2	32	76	34	1.829	1.487	151	78
V	8	—	6	6	1	1	13	39	—	31	78	52	2.582	1.753	169	81	13	38	—	32	79	50	2.371	1.671	167	81
VI	7[1]	—	6[2]	6	2	2	12	36	1	32	90	25	2.334	1.552	152	73	12	39	1	32	88	24	2.082	1.510	152	73
VII	8	—	5	5	2	2	13	39	2	36	97	35	2.449	1.843	173	82	13	39	2	36	102	30	2.273	1.732	173	82
VIII	6	—	5	4	1	1	10	30	1	23	51	33	1.688	1.122	115	60	10	30	1	23	52	29	1.594	1.098	112	57
IX	7	2	7	6	2	2	13	52	4	33	81	39	2.671	1.700	176	83	13	53	4	34	82	37	2.475	1.593	176	83
X	6	—	5	5	1	1	10	30	2	27	89	58	2.600	2.034	179	87	10	30	1	27	91	55	2.451	1.933	177	87
Summe	82	2	64	64	19	20	132	421½	22	346	881½	470½	26.206	19.188	1.795½	875½	132	425½	20	350	899½	445½	24.044	18.089	1.790½	872½
													45.394										42.133			

[1]) Der Turnplatz in dem neuen Schulhause VI., Grasgasse 5 wurde erst am 16. Mai 1887 eröffnet. Bis dahin war die vorher VI., Mittelgasse 24 untergebrachte Mädchenvolksschule dem Turnplatze VI., Stumpergasse 10 zugewiesen. — [2]) Die 3. Classe der Knabenvolksschule VI., Brückengasse 3 war dem Turnplatze VI., Stumpergasse 10, die 4. und 5. Classe jenem an der Schule VI., Sonnenuhrgasse 3 zugewiesen

Was die Bezirks-Lehrerbibliotheken anbelangt, so constatieren die über ihren Stand und ihre Verwaltung von den Obmännern der Bezirkslehrerbibliotheks-Commissionen in den Bezirkslehrerconferenzen des Jahres 1887 erstatteten Berichte im I., III. bis VI., VIII. und IX. Bezirke bescheidene Zuwächse in dem Bücherbestande, in den übrigen Bezirken dagegen durch Ausscheidungen wertlos gewesener oder gewordener Werke veranlasste Abfälle, so dass sich mit Schluss des Schuljahres 1886/87 die Gesammtzahl der in diesen Bücherfammlungen befindlichen Bücher mit 4434 Bänden, 246 weniger als im Vorjahre, ergibt. Was ihre Benützung betrifft, so enthalten die gedachten Berichte hierüber nicht commensurable Angaben, indem die einen die Zahl der entlehnten Werke, andere die der Bände und noch andere nur die der Entlehner mittheilen. Wenn auch einzelne dieser Berichte von einer weit lebhafteren Benützung dieser Bibliotheken, als sie in den Vorjahren stattgehabt, sprechen, so bleibt selbe doch ohne Zweifel hinter den Erwartungen zurück, welche diese Institution ins Leben gerufen haben, ohne dass sich deshalb der Lehrerschaft ein Vorwurf machen ließe. Es kann eben, wie dies schon in den früheren Verwaltungsberichten dargethan worden ist, nicht verkannt werden, dass gewisse ganz außerhalb der Lehrerschaft liegende Verhältnisse zumeist es sind, welche die Schuld an der geringen Benützung dieser Bibliotheken tragen. Das Project ihrer Zusammenfassung zu einer einzigen Central-Lehrerbibliothek blieb auch in diesem Jahre unentschieden.

Bezüglich der Locallehrer- und der Schülerbibliotheken muss, wie auch rücksichtlich der Lehrmittelsammlungen, wiederholt werden, was hierüber im letzten Verwaltungsberichte S. 90 und 91 gesagt wurde. Ihre Inventarisierung hat zwar namhafte Fortschritte gemacht, konnte jedoch auch in diesem Jahre nicht durchwegs zum Abschlusse gebracht werden.

Die nachfolgende Tabelle VIII gibt im Anschlusse an die im letzten Verwaltungsberichte S. 91 und 92 gebrachten Daten in Betreff der im Sinne der Ministerialvorschrift vom 4. März 1871 aus dem k. k. Wiener Schulbücherverlage für arme Kinder des städtischen Schulbezirkes abgegebenen Schul-, sogenannten Armenbücher Auskunft über die Auslagen, welche der Commune Wien im Schuljahre 1886/87 durch die Beistellung der noch weiters benöthigten derlei Bücher erwachsen sind.

Mit der gleichen Liberalität wie bei der unentgeltlichen Beistellung von Schulbüchern ist die Commune Wien auch in der Verabreichung sonstiger Schulrequisiten und Lernmittel an arme Kinder vorgegangen. Die Ziffern der Tabellen IX, X und XI liefern den Beweis, dass die Commune in dieser Richtung keine Opfer gescheut hat; aber sie dürften im einzelnen wie im ganzen auch die Behauptung rechtfertigen, dass bei der Verabfolgung unentgeltlicher Lernbehelfe an die Schuljugend zu weit gegangen worden ist und dass, ganz abgesehen von der enormen Steigerung der bezüglichen Ausgabepost, schon aus ethischen Gründen ein gewisses Maß von Zurückhaltung für die Zukunft geboten erscheinen dürfte.

Tabelle VIII. Nachweis der im Schuljahre 1886/87 der Commune Wien durch die Beistellung von Schulbüchern für arme Schulkinder erwachsenen Kosten.

Post-Nr.	Aus dem nachbenannten Verlage	wurden für die städtischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des											
		I.		II.		III.		IV		V.		VI.	
		Wiener Gemeindebezirkes seitens der Commune Armenbücher beigestellt im Werte von											
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	K. k. Schulbücherverlag	47	39	1.395	62	139	28	103	79	140	47	380	52
2	Sallmayer & Comp.	207	15	5.018	82	3.146	76	1.078	44	962	69	1.156	87
3	K. Graeser	—	—	—	—	598	10	121	27	255	—	110	30
	zusammen	254	54	6.414	44	3.884	14	1.303	50	1.358	16	1.647	69

Post-Nr.	Aus dem nachbenannten Verlage	wurden für die städtischen allgemeinen Volks- und Bürgerschulen des								zusammen	
		VII.		VIII.		IX.		X.			
		Wiener Gemeindebezirkes seitens der Commune Armenbücher beigestellt im Werte von									
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	K. k. Schulbücherverlag	26	4	87	90	195	91	331	43	2.848	35
2	Sallmayer & Comp.	1.447	14	815	93	1.964	23	2.496	12	18.294	15
3	K. Graeser	230	60	—	—	27	—	480	70	1.822	97
	zusammen	1.703	78	903	83	2.187	14	3.308	25	22.965	47

Tabelle IX. Nachweis der im Schuljahre 1886/87 an arme Schulkinder der städtischen Volks- und Bürgerschulen unentgeltlich verabfolgten Theken.

Es wurden verabfolgt an die Schulen im	Theken der vorgeschriebenen Formularien									zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
I. Gemeindebezirk	900	800	1.300	800	1.500	1.800	1.800	2.000	3.200	14.000
II. „	8.500	10.500	11.400	5.700	21.800	16.200	22.200	33.200	48.300	177.800
III. „	5.800	7.500	6.400	3.800	12.600	15.700	11.800	16.000	38.400	118.000
IV. „	3.200	4.000	3.700	3.400	5.300	5.200	6.100	9.800	14.800	55.500
V. „	4.900	6.000	3.400	1.600	7.400	8.100	9.100	18.100	25.400	84.000
VI. „	1.700	4.500	2.100	1.800	6.100	4.900	8.200	13.900	20.200	63.500
VII. „	5.000	3.600	1.400	2.100	5.700	5.400	6.300	10.300	18.100	58.100
VIII. „	3.300	3.900	1.100	600	5.400	7.400	5.000	4.500	16.100	47.300
IX. „	7.100	7.900	5.400	3.800	12.800	10.500	17.400	19.000	36.200	120.100
X. „	11.300	13.600	4.400	3.200	19.700	21.800	15.000	22.100	45.800	156.900
Summe . .	51.700	62.300	40.600	26.800	98.200	97.000	103.100	148.900	266.500	895.100
Städt. Waisenhäuser	2.400	2.100	1.300	1.800	4.000	5.700	3.400	12.200	11.100	44.000
im ganzen . .	54.100	64.400	41.900	28.600	102.200	102.700	106.500	161.100	277.600	939.100

Tabelle X. Nachweis der im Schuljahre 1886/87 von der Commune Wien an arme Schulkinder der städtischen Volks- und Bürgerschulen verabreichten anderweitigen Schreibrequisiten.

Es wurden verabfolgt an die Schulen im Gemeindebezirke	Schreibrequisiten							
	Schiefertafeln mit Schwämmchen	Schieferstifte	Federhalter	Rondetheken		Federn		Löschpapier
				VI. Classe	VII. Classe	Ronde	gewöhnliche	
	Stück					Gros		Bogen
I	29	210	960	100	78	5	52	698
II	320	1.536	8.665	1.863	777	43	591	7.995
III	288	322	7.160	1.110	750	23	449	2.496
IV	59	631	2.698	296	166	12	172	1.520
V	109	560	3.909	500	140	7	349	5.901
VI	133	454	2.393	930	866	17	158	1.569
VII	185	414	1.966	632	457	17	176	1.421
VIII	99	2.241	2.408	500	408	21	203	1.554
IX	437	1.035	6.261	1.066	711	31	306	4.086
X	343	1.948	6.444	243	613	39	340	2.833
Summe . .	2.002	9.351	43.046	7.240	4.966	215	2.796	30.073

Tabelle XI. Nachweis der im Schuljahre 1886/87 von der Commune Wien an arme Schulkinder der städtischen Volks- und Bürgerschulen verabreichten Zeichenrequisiten.

Es wurden verabfolgt an die Schulen im Gemeindebezirke	Benennung der Zeichenrequisiten																												
	Zeichenhefte mit Stigmen Nr.				Blocks	Zeichenblätter		Viertel-Reißzeuge	Reißbretter sammt Schutzdeckel	Schutzdeckel sammt Schnur (separat)	Lineale	Reißschienen	Dreiecke	Maßstäbe	Heftnägel	Federmesser	Naturgummi	Hardtmuth-Bleistift Nr.			Zeichenkreide		Tusche	Farben	Tuschschalen	Bleistifthülsen	Pinsel	Löscher aus Löschpapier
	1	II	III	ohne Stigmen		weiß	grau											1	2	3	weiß	schwarz						
	Stück					Blätter		Stück										Gros			Dutzend		Stück				Dutzend	
I	82	171	241	633	175	2.028	608	63	39	5	63	29	87	63	234	85	761	1	6	6	10	22	58	176	116	331	30	30
II	331	1.341	2.562	12.477	2.507	15.580	3.420	451	151	290	329	49	636	576	2.996	412	7.592	3	169	81	13	19	938	2.541	707	1.520	87	57
III	499	2.648	2.496	4.629	2.432	6.900	1.800	310	280	270	320	320	325	295	2.160	400	6.863	8	81	17	36	36	425	1.170	495	1.289	98	51
IV	247	311	252	2.511	448	5.460	100	155	70	136	158	80	161	202	996	115	2.168	2	37	10	21	31	204	660	168	552	25	21
V	383	1.047	781	4.407	850	10.760	—	50	32	142	—	262	112	132	1.200	279	2.926	3	19	150	7	15	282	51	154	925	28	13
VI	30	601	499	4.027	1.090	7.872	1.712	113	113	167	70	96	139	124	942	85	2.780	1	30	70	6	11	267	406	149	587	31	9
VII	362	1.038	1.050	3.269	1.285	5.440	450	282	54	125	270	98	312	74	1.430	173	2.741	1	52	18	20	12	400	879	323	1.003	39	16
VIII	299	1.046	966	1.884	705	16.000	—	96	68	12	153	68	198	130	1.012	87	2.564	1	31	8	13	27	219	1.880	347	845	36	16
IX	1733	2.860	2.317	4.536	3.611	15.520	500	322	287	257	345	134	320	257	2.028	770	4.692	2	53	18	160	300	351	2.836	332	1.509	56	41
X	—	300	200	8.972	1.108	11.184	5.100	113	35	—	66	63	291	145	756	511	7.113	—	54	12	30	51	148	1.590	84	2.200	79	42
Summe	3966	11.363	11.364	47.245	14.211	96.744	13.690	1955	1129	1424	1774	1199	2581	1990	13.754	2917	40.200	22	535	390	316	424	3295	12.192	2877	10.761	509	296

Die Gesammtausgabe der Commune Wien für das Lehr- und Lernmittelwesen ihrer Volks- und Bürgerschulen belief sich im Solarjahre 1887 auf 92.603 fl. 25.$_5$ kr., überstieg also die bezügliche Ausgabe des Vorjahres um 9684 fl. 65.$_5$ kr. und jene des Jahres 1885 um 18.993 fl. 7.$_5$ kr.

Von dieser Summe entfielen auf:

a) Dotationen zur Anschaffung der Normallehrmittel	1.483	fl. 46	kr.
b) Schulbibliotheksdotationen	2.869	„ 75	„
c) Nachschaffung von Lehr- und Lernmitteln an bereits dotierten Schulen	12.519	„ 98	„
d) Pauschalien für die Instandhaltung der Lehrmittel an sämmtlichen Schulen	4.029	„ 99.$_5$	„
e) Pauschalien für Nachschaffungen in den Schulbibliotheken sämmtlicher Schulen	3.398	„ 51	„
f) Pauschalien für die beiden Übungsschulen am Pädagogium zur Anschaffung von Lehrmitteln und Ergänzung der Schulbibliothek	300	„ —	„
g) Beschaffung von Büchern und Schulrequisiten für arme Kinder	57.771	„ 45	„
h) Beistellung von Arbeitsmateriale für arme Industrieschülerinnen	10.230	„ 11	„

Wie die Vergleichung mit den bezüglichen Daten des letzten Verwaltungsberichtes ergibt, fällt das Mehrerfordernis gegen das Vorjahr zur größeren Hälfte, d. i. mit dem Betrage von 5405 fl. 37 kr. der Ausgabepost für Beschaffung von Büchern und Schulrequisiten für arme Kinder zur Last. Wenn bedacht wird, dass diese Post noch im Jahre 1884 bloß 32.516 fl. 12 kr. betragen hat, so darf die Steigerung um 25.255 fl. 33 kr. wohl als eine exorbitante und durch die Verhältnisse nicht gerechtfertigte bezeichnet werden. Wie bereits in den letzten Verwaltungsberichten angedeutet worden ist, lässt ihre Ursache sich zuvörderst in den im Jahre 1884 geänderten Normen für die Beistellung der unentgeltlichen Lernbehelfe suchen, und wird daher eine eingehende Revision dieser Bestimmungen jedenfalls als ebenso wünschenswert wie nothwendig angesehen werden müssen.

Was den Zustand der Schulgebäude und ihrer Einrichtung betrifft, so kann im allgemeinen nur wiederholt werden, was in den Verwaltungsberichten für die Jahre 1885 und 1886, S. 108, beziehungsweise 86—88, diesfalls gesagt worden ist. Die in diesen Berichten erwähnten Schulneubauten I., Johannesgasse 4, VII., Wallgasse 24 und VIt., Neubaugasse 42 sind im Laufe des Jahres 1887 ihrer Bestimmung zugeführt worden. Die Eröffnung des erstgedachten Schulhauses hat es ermöglicht, im I. Bezirke einen weiteren Schritt in der Durchführung der Reorganisation der städtischen Volks- und Bürgerschulen (s. Verwaltungsbericht für das Jahr 1884, S. 68 u. ff.) zu machen: die bisher mit 5classigen Volksschulen verbunden gewesenen Bürgerschulen I., Stubenbastei 3 (für Knaben) und I., Zedlitzgasse 9 (für Mädchen) wurden vom Schuljahre 1886/87 ab zu reinen Bürgerschulen, indem die dortigen Volksschulen in das neue Schulhaus I., Johannesgasse 4 verlegt wurden, woselbst die nunmehr selbstständig gewordene Knabenschule 5 Stamm- und 5 Parallel-, die Mädchenschule 5 Stamm- und 3 Parallelclassen eröffnete. Zugleich knüpfte sich hieran der Beschluss, die an den Übungsschulen des städtischen Lehrerpädagogiums bestehenden Parallelclassen successive in der Weise aufzulassen, dass im Schuljahre 1887/88 die Parallelen zur 2., im Schuljahre 1888/89 die zur 3. und im Schuljahre 1889/90 die zur 4. Classe von den Übungsschulen wegverlegt und an den Schulen in der Johannesgasse eröffnet werden. Dagegen wurde die gleichfalls ins Auge gefasste Auflassung der Mädchenvolksschule

in der Habsburgergasse vorläufig noch sistiert, da es wünschenswert erschien, vorher Erfahrungen über die Gestaltung der Frequenzverhältnisse zu machen und so eine Basis für weitere Maßnahmen zu gewinnen.

Die Mädchenvolksschule VI., Mittelgasse 24 übersiedelte am 2. Mai 1887 in das neue Gebäude VI., Wallgasse 24 (Grasgasse 5) und eröffnete dort mit dem Schuljahre 1887/88 5 Stamm- und 3 Parallelclassen.

Die Knabenbürgerschule VII., Zollergasse 41 endlich bezog zu Beginn des Schuljahres 1887/88 den neuen Schultract VII., Neubaugasse 42 mit 3 Stamm- und 5 Parallelclassen, während im alten Schultracte in der Zollergasse eine neue Mädchenvolksschule mit 4 Classen eröffnet wurde und die im mittleren Hoftracte dieses Schulhauses bestandene Knabenvolksschule mit 5 Stamm- und 3 Parallelclassen dortselbst verblieb.

Vom Schuljahre 1887/88 ab wurden der Commune auch im Hause II., Erzherzog Karl-Platz 10 (nächst der Reichsbrücke) von dem Eigenthümer Baumeister J. Reinhart die Räumlichkeiten zur Einrichtung einer Expositur für die Schule in Zwischenbrücken, und zwar für dieses Schuljahr unentgeltlich überlassen und sind dortselbst vorläufig 2 Lehrzimmer eingerichtet und eröffnet worden.

Von Schulneubauten wurden im Jahre 1887 die im letzten Verwaltungsberichte S. 88 und 89 erwähnten Bauten im V. und IX. Bezirke in Angriff genommen.

Für den Schulhausbau im V. Bezirke wurden die Baustellen 31 und 32 der parcellierten Hühnerhofrealität und ein anstoßender, im Wege des Kaufes überkommener Baugrund bestimmt. An den beiden gegen die Stolberg- und die Heinegasse gekehrten Gassenfronten dieses Bauplatzes werden dreistöckige Tracte für die Knaben-, beziehungsweise die Mädchenvolksschule erbaut werden, zwischen welchen ein einstöckiger Verbindungstract im Hofe die beiden Turnsäle aufnehmen wird. Im Hofraum soll ein Schulgarten angelegt werden.

Die für die Knabenschule (Stolberggasse) bestimmten Räumlichkeiten dieses Neubaues umfassen 12 Lehrzimmer, einen Turnsaal mit Garderobe- und Turnlehrerzimmer, ein Aufnahms-, ein Conferenz- und 6 Lehrmittelzimmer und eine Oberlehrerwohnung; die Mädchenschule (Heinegasse) wird 11 Lehrzimmer, einen Turnsaal mit Garderobe- und Turnlehrerzimmer, ein Aufnahms-, ein Conferenz- und 5 Lehrmittelzimmer, eine Oberlehrer- und eine Schuldienerwohnung enthalten. Die Turnlocalitäten für Knaben liegen im Parterre, sind von der Stolberggasse aus separiert zugängig und können daher auch für sonstige Gemeindezwecke benützt werden. Die Turnlocalitäten für Mädchen befinden sich im 1. Stocke.

Für das neuzuerbauende Bürgerschulgebäude im IX. Bezirke war ursprünglich die Realität Nr. 45 in der Porzellangasse angekauft worden; dieselbe wurde jedoch gegen die Baustellen 9, 10 und 11 in der Glasergasse, einer neu eröffneten Verbindungsgasse zwischen der Porzellan- und Rothen-Löwengasse, umgetauscht und auf diesen Parcellen wird das Schulhaus hergestellt.

Dasselbe wird aus einem dreistöckigen Gassentracte für die beiden Schulen und einem ebenerdigen Hoftracte für die Turnlocale bestehen, welche durch gedeckte Gänge mit dem Schultracte verbunden werden. Die Hofräume werden zur Anlage von Schulgärten verwendet werden.

Die Knabenbürgerschule wird 11 Lehrzimmer, zwei Zeichensäle, ein Aufnahms-, ein Conferenz- und 6 Lehrmittelzimmer, einen Turnsaal mit Garderobe- und Turnlehrrrzimmer, eine Directors- und eine Schuldienerswohnung; die Mädchenbürgerschule 11 Lehrzimmer, einen Zeichen- und einen Handarbeitssaal und im übrigen dieselben Nebenräume enthalten

wie die Knabenschule. Im Parterre des Schulhauses werden außerdem zwei Locale für eine Knabenhandfertigkeitsschule und zwei Locale für einen Kindergarten vorhanden sein.

Für Heizung und Ventilation der Lehrräume der beiden Schulneubauten, welche mit dem Schuljahre 1888/89 ihrer Bestimmung übergeben werden sollen, sind Local-, für die der Stiegen, Gänge und Aborte Centralöfen in Aussicht genommen.

Aber auch den Bedürfnissen einer späteren Zukunft hat die Gemeindevertretung rechtzeitig Rechnung getragen.

Mit dem Beschlusse vom 9. August 1887 genehmigte der Gemeinderath den Ankauf der hinter dem Schulhause II., Czerninplatz 3 gelegenen Gartenarea im Ausmaße von 911 Quadratmetern und die Adaptierung des alten Schulgebäudes zu dem Zwecke, um in dem letzteren getrennte Volksschulen für Knaben und Mädchen, in dem neuzuerbauenden, mit 3 Stockwerken und 9 Lehrzimmern projectierten Tracte aber die Mädchenbürgerschule unterzubringen, für welche Bauführungen die Summe von 60.000 fl. in das Präliminare des Jahres 1888 eingestellt wurde.

Am 23. August 1887 bewilligte der Gemeinderath im Principe die Errichtung eines eigenen Turnsaales für die Mädchenbürgerschule VI., Gumpendorferstraße 2 in dem Hofraume dieses Schulgebäudes und die Präliminierung eines Betrages von 5200 fl. zu diesem Zwecke; am 16. September 1887 beschloss der Gemeinderath den Ankauf der Baustelle IV, Gruppe II im X. Bezirke, Herzgasse im Ausmaße von 563 Quadratklaftern zum Preise von 28 fl. zum Zwecke der Erbauung einer Doppelvolks- und Bürgerschule und stellte hiefür eine Summe von 170.000 fl. in das nächstjährige Präliminare ein. Weiters fasste der Gemeinderath am 20. September 1887 den principiellen Beschluss, in dem „Volkert" genannten Theile des II. Bezirkes eine Doppelvolksschule zu erbauen, verfügte die Einstellung einer entsprechenden Summe in das nächstjährige Budget und ließ den Ortsschulrath des II. Bezirkes auffordern, rücksichtlich eines geeigneten Platzes seine Vorschläge zu erstatten. Einen gleichen Beschluss fasste der Gemeinderath am 20. December 1887 auch bezüglich des III. Bezirkes, indem er principiell die Erbauung einer neuen Doppelvolksschule an der Hauptstraße dieses Bezirkes innerhalb der Strecke zwischen der Rochus- und Steingasse genehmigte und zur Deckung des Kaufschillings für den Bauplatz 40.000 fl. in das Präliminare des Jahres 1888 einstellen ließ. Endlich ratificierte der Gemeinderath am 22. December 1887 den Ankauf der Catastralparcellen 13, 14, 16 und 17 in der Brigittenau im Ausmaße von 587 Quadratklaftern um 25.000 fl. zum Zwecke der Erbauung einer Doppelvolksschule mit der Bestimmung, dass der Bau, für welchen für das Jahr 1888 eine Baurate von 60.000 fl. eingestellt wurde, in diesem Jahre in Angriff zu nehmen und bis zu Beginn des Schuljahres 1889/90 zu vollenden sei.

Die Einrichtung der städtischen Schulhäuser wird von den berufenen Organen im überwiegend größten Theile als vollkommen entsprechend oder zum mindesten gut bezeichnet. Es liegt nahe, dass ihr Zustand mit jenem der Gebäude selbst im allgemeinen gleichen Schritt hält.

Den Interessen der Schulhygiene ist wie in den Vorjahren ein stets wachsames Augenmerk zugewendet worden. Es ist eine selbstverständliche Folge der Unfertigkeit dieser modernen Wissenschaft, dass Einrichtungen, welche noch kürzlich auf der Höhe ihrer Zeit gestanden, oft nur allzuschnell als veraltet und minderwertig erscheinen und dass daher mitunter Anforderungen gestellt werden, welchen die Gemeinden nicht leicht nachzukommen vermögen. Auch der Commune Wien erübrigt in manchen Fragen der Schulhygiene eben deren schwankenden Standes halber nichts, als sich auf solche In-

stitutionen zu beschränken, welche sich bewährt und Beifall gefunden haben, und selbe also allmählich in immer weiterem Umfange durchzuführen. Wie immer war daher die Commune Wien auch im abgelaufenen Jahre bestrebt, die Verbesserungen in der Beheizung, Beleuchtung und Ventilation der Lehrräume zu verallgemeinern, die bereits vor Jahren begonnene Einrichtung der Wasserspülung in den Aborten auf eine weitere Anzahl von Schulen auszudehnen und die alten Subsellien durch Bänke zweckmäßigerer Construction zu ersetzen. In letzterer Beziehung muss hervorgehoben werden, dass die Commune Wien thatsächlich bereits fast die Hälfte aller Sitzplätze mit Schulbänken der neuesten Systeme (Paul, Dollmayer, Wackenroder, Scheiber-Klein) eingerichtet hat, weil auf deren Einführung als eine unumgängliche Nothwendigkeit gedrungen worden ist; aber ganz besonders in der nicht bloß des hygienischen, sondern auch des finanziellen Momentes wegen so wichtigen Subsellienfrage darf es nicht übersehen und nicht verschwiegen werden, dass alle oberwähnten neuen Banksysteme ungeachtet einzelner unleugbaren Vorzüge denn doch nicht nach allen Richtungen sich bewährt haben und dass unter den berufensten Fachmännern in sehr beachtenswerter Weise sich Stimmen dafür geltend machen, dass die Kinder in den alten Schulbänken mit großer Plusdistanz weit besser sitzen als in den neuen. Auch ist mehrfach die unliebsame Wahrnehmung gemacht worden, dass bei der Verwendung neuartiger Subsellien seitens der Lehrerschaft manche Verstöße gegen die wichtigsten hygienischen Grundsätze vorkommen.

Eine gleiche Beobachtung hat zu verschiedenenmalen auch bezüglich mancher Unzukömmlichkeiten bei der Handhabung der Heiz- und Ventilationsvorrichtungen in den Schullocalitäten stattgefunden und schließlich zur Ausarbeitung und Drucklegung einer Broschüre Veranlassung geboten, welche alle Systeme für Heizung und Ventilation, die in Wiener Schulgebäuden eingeführt sind, aufs genaueste erläutert und die Vorschriften für deren zweckentsprechende Bedienung und Beaufsichtigung bekannt gibt. Die Vertheilung dieser Broschüre unter der Lehrerschaft lässt voraussetzen, dass seitens derselben bei einer genauen Kenntnis des an der eigenen Schule befindlichen Systems in Hinkunft eine entsprechende Beaufsichtigung der Bedienung desselben stattfinden und so schnelle Abhilfe gegen allenfalls vorkommende Übelstände geschaffen werden wird.

In Betreff der Wasserversorgung der Schulen hat der Gemeinderath am 4. Februar 1887 beschlossen, in allen Schulhäusern, in welchen Wassermesser noch nicht eingebaut sind, solche ehestens einführen und zur Hintanhaltung einer verschwenderischen Gebarung die Schulleiter bei Überschreitungen des bewilligten Wasserquantums zur Zahlung des Mehrverbrauches verhalten zu lassen. Die sehr hohen Kosten der Beleuchtung, bezüglich deren auf die nachfolgende Tabelle verwiesen wird, haben es auch geboten erscheinen lassen, die Schulleiter zur strengsten Beaufsichtigung zu verpflichten, dass die Flammen dort, wo eine künstliche Beleuchtung schon zu Beginn des Unterrichtes nothwendig ist, nicht früher als 10 bis 15 Minuten vorher angezündet und die Schullocalitäten im Sommer nur zur Tageszeit, im Winter aber nur bei unumgänglich nothwendiger Beleuchtung gereinigt werden.

Das in hygienischer Beziehung so wichtige Moment des Bequartierungsmodus der Schulleiter, die Details über Zahl und Art der Gasflammen und der verschiedenen Heizsysteme, sowie die Daten über den Gas- und Brennmaterialienconsum und die Kosten der Beheizung und Beleuchtung in den städtischen Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1886/87 finden ihre ziffermäßige Darstellung in den nachfolgenden Tabellen Xtt und Xttt.

Tabelle XII. Art der Bequartierung der Schulleiter in den 149 Schulhäusern, Art der Heizanlagen und der Beistellung des Heizmateriales an den Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1886/87.

Gemeindebezirk	Anzahl der Schulgebäude	Die Schulleiter waren bequartiert				Art der Heizanlagen								Das Heizmaterial wurde beigestellt	
		in		außer		Sammelheizung					Ofenheizung				
		dem Schulhause				Feuer- und Luftheizung		Wasserheizung			mit Ventilation		ohne Ventilation		
		isoliert	nicht isoliert	in Naturalwohnungen	gegen Quartiergeld	mit reinem Lüftungsbetriebe	für Lüftung und Kreislaufheizung (Ventilation und Circulation)	Heißwasserheizung	Warmwasserheizung	combiniert mit Luftheizung	mit reinem Lüftungsbetriebe	und Kreislaufheizung (Ventilation und Circulation)		seitens der Gemeinde	vom Schulleiter gegen ein Pauschale
I	12	2	8	2	—	4	4	—	—	—	2	—	2	10	2
II	27	—	20	3	4	6	2	2	—	—	2	4	11	17	10
III	19	4	9	—	6	11	—	—	—	2	—	—	6	13	6
IV	13	2	10	—	1	6	—	—	1	—	—		6	7	6
V	13	3	9	—	1	3	—	2	2	—	—	1	3	10	3
VI	16	5	11	—	—	8	2	—	—	2		—	4	13	3
VII	13	—	9	1	3	5	—	—	—	—	1	—	7	5	8
VIII	11	1	5	1	4	4	—	—	—	2	—	1	4	6	5
IX	14	4	9	1	—	4	4	—	—	—	—	—	6	8	6
X	11	2	9	—	—	6	—	—	—	—	2	—	3	8	3
Summe .	149	23	99	8	19	59	12	4	3	6	7	6	52	97	52

Tabelle XIII. Gas- und Brennmaterialienconsum in den Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulgebäuden im Schuljahre 1886/87.

Gemeindebezirk	Zahl der Schulgebäude	Beleuchtung: Art der Flammen: Siemens-Brenner	Beleuchtung: Art der Flammen: gewöhnliche Brenner	Beleuchtung: Consum in Cubikmetern	Beleuchtung: Kosten fl.	Beleuchtung: Kosten kr.	Beheizung: Die Brennmaterialien wurden beigestellt: in natura	Beheizung: Die Brennmaterialien wurden beigestellt: gegen Pauschale	Beheizung: Art des Brennmaterials: Holz (Raummeter)	Beheizung: Art des Brennmaterials: Steinkohlen (Kilogramm)	Beheizung: Art des Brennmaterials: Braunkohlen (Kilogramm)	Beheizung: Art des Brennmaterials: Coaks (Kilogramm)	Beheizung: Kosten des Brennmaterials, und zwar: des von der Commune beigestellten fl.	des von der Commune beigestellten kr.	Holzreluta fl.	Holzreluta kr.	zusammen fl.	zusammen kr.	Gesammtkosten des Gas- und Brennmaterialienconsums fl.	Gesammtkosten des Gas- und Brennmaterialienconsums kr.
I	12	44	967	47.205	4.481	47	10	2	152	346.180	—	4.500	4.797	27	321	40	5.118	67	9.603	14
II	27	46	2.073	44.857	4.261	42	17	10	226	470.870	47.970	31.000	7.269	18	3.920	36	11.189	54	15.450	96
III	19	39	1.650	31.816	3.022	52	13	6	236	509.470	—	—	7.046	91	2.899	94	9.946	85	12.969	37
IV	13	19	1.098	28.036	2.663	42	7	6	104	270.430	—	—	3.637	94	2.398	30	6.036	24	8.699	66
V	13	9	1.412	23.624	2.244	28	10	3	156	297.120	—	—	4.212	88	1.562	69	5.775	57	8.019	85
VI	16	15	1.106	25.168	2.390	96	13	3	172	307.710	—	29.000	4.735	6	592	66	5.327	72	7.718	68
VII	13	23	1.105	38.351	3.662	35	5	8	64	122.690	—	28.000	2.059	74	3.629	9	5.688	83	9.351	18
VIII	11	16	881	22.294	2.153	2	6	5	56	126.920	82.970	—	2.370	16	1.774	5	4.144	21	6.297	23
IX	14	8	1.337	30.528	2.900	16	8	6	96	230.910	—	—	3.139	46	3.097	17	6.236	63	9.136	79
X	11	24	1.067	23.588	2.240	86	8	3	116	350.880	—	—	4.378	71	1.156	94	5.535	65	7.776	51
Summe . .	149	243	12.696	315.667	30.023	46	97	52	1.378	3,033.180	130.940	92.500	43.647	31	21.352	60	64 999	91	95.023	37

An dieser Stelle verdient auch erwähnt zu werden, dass die wiederholten Ausstellungen der Schulaufsichtsorgane in Betreff der Mängel der Schulreinigung die Änderung des bisherigen Systems derselben in Anregung gebracht haben, dass diesfalls jedoch in diesem Jahre ein definitiver Beschluss nicht gefasst worden ist.

In theilweiser Abänderung des Erlasses vom 29. Mai 1886 ordnete das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 23. Februar 1887 aus hygienischen und pädagogischen Rücksichten an, dass an den Volksschulen Wiens alljährlich während der Zeit vom 1. Juni bis zu Ende des Schuljahres der Nachmittagsunterricht nur an jenen Tagen gänzlich zu entfallen hat, an welchen die Temperatur der freien Luft im Schatten um 10 Uhr vormittags bereits auf 18° Réaumur gestiegen ist; erreicht aber die Temperatur der freien Luft im Schatten erst während der Mittagsstunden oder während der ersten nachmittägigen Unterrichtsstunde die Höhe von 20° Réaumur, so ist der Unterricht nach der ersten nachmittägigen Unterrichtsstunde zu schließen.

Endlich muss hier noch einer humanitären Institution gedacht werden, zu deren probeweisen Einführung der Gemeinderath durch die Klage sich veranlasst gesehen hat, dass ein Theil der Schuljugend der zumeist von ärmerer Bevölkerung bewohnten Brigittenau während der kalten Jahreszeit vor dem Unterrichtsbeginne auf der Straße den Unbilden der Witterung preisgegeben sei. Mit dem Beschlusse vom 9. November 1887 ordnete nämlich der Gemeinderath an, dass zur Aufnahme dieser Kinder während der Wintermonate ein ebenerdiges Lehrzimmer des Schulhauses II., Gerhardusgasse 7 an jedem Schultage um 7 Uhr morgens und 1 Uhr nachmittags geöffnet werde und bewilligte zugleich dem zur Überwachung dieser Kinder bestellten Lehrer eine Remuneration von monatlich 20 fl.

Es erübrigt nun zum Abschlusse der vorliegenden Darstellung noch einiger Punkte zu gedenken, welche auch in den vorangegangenen Verwaltungsberichten kurze Erwähnung gefunden haben.

Die permanente Lehrmittelsammlung ist im Abschnitte X „Städtische Sammlungen" behandelt.

Der Bestand der Schulstiftungen ist im Jahre 1887 unverändert geblieben.

Die detaillierte Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für Volksschulzwecke findet sich im Hauptrechnungsabschlusse der Stadt Wien.

Die Ausgaben der Schulgemeinde Wien exclusive Schulbauten erreichten im Solarjahre 1887 (in der Gebür) die Höhe von 816.791 fl. 90.$_5$ kr. und überstiegen somit jene des Vorjahres um 48.960 fl. 5 kr. und die des Jahres 1885 um 83.549 fl. 71 kr.

Die Ausgaben für Schulbauten haben sich dagegen um 191.175 fl. 17 kr. niedriger gestellt als im Vorjahre; sie beziffern sich (in der Gebür) mit 347.778 fl. 85.$_5$ kr. Die Auslagen endlich, welche die Gemeinde als Schulbezirk für die Volksschulen zu machen hatte und zu deren Deckung wie in den Vorjahren die Umlage von 3.$_{25}$ kr. per Mietzinsgulden eingehoben wurde, haben sich (in der Gebür) auf 2,277.334 fl. 4 kr. belaufen und also die des Vorjahres um 122.179 fl. 6 kr. und die des Jahres 1885 um 306.191 fl. 49 kr. übertroffen.

C. Gewerbliche Lehranſtalten.

(Mit 2 Abbildungen.)

Die gewerblichen Lehranſtalten, welche unter der unmittelbaren Leitung der Gewerbeſchulcommiſſion ſtehen, werden ſeitens der Commune Wien theils durch ſpecielle Beiträge und in vielen Fällen durch unentgeltliche Überlaſſung von Localitäten, theils durch den geſetzlich fixierten Percentualbeitrag (20%) zu den Geſammterhaltungskoſten ſubventioniert. Sie zerfallen in vier Kategorien, nämlich:

1. Gewerbliche Vorbereitungscurſe.
2. Gewerbliche Fortbildungsſchulen für Lehrlinge und Gehilfen.
3. Gewerbliche Fortbildungsſchulen für Mädchen.
4. Fachſchulen und fachliche Fortbildungsſchulen.

1. Die gewerblichen Vorbereitungscurſe ſind im Jahre 1873 errichtet und vom k. k. n.-ö. Landesſchulrathe im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesausſchuſſe und der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer auf Grund des § 4 des n.-ö. Landesgeſetzes vom 2. März 1873 als Pflichtſchulen für jene Lehrlinge erklärt worden, welche das 14. Lebensjahr überſchritten, alſo der allgemeinen Schulpflicht genügt haben, jedoch ohne das Lehrziel der Volksſchule zu erreichen. Der Unterricht erſtreckt ſich auf Leſen und Sprachübungen, Rechnen, Schreiben und Zeichnen und erſcheint auf zwei Claſſen (Jahrgänge), deren zweite wieder in eine Unter- und Oberabtheilung zerfällt, vertheilt. Seine Grundlage bildet der vom k. k. n.-ö. Landesſchulrathe mit dem Erlaſſe vom 30. Mai 1877 genehmigte Lehrplan. Die Unterrichtsdauer dieſer Curſe beträgt zehn Monate, die Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden, welche auf den Vormittag des Sonntag und die Abende des Montag und Dienstag vertheilt ſind, ſieben.

Die Zahl der gewerblichen Vorbereitungscurſe, ihre Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und ihre Standorte ſind im Schuljahre 1886/87 ganz dieſelben geblieben wie im Vorjahre. (Vergl. S. 93 des letzten Verwaltungsberichtes.) Ihre Geſammtzahl belief ſich demnach abermals auf 35; außer den je 2 Stammclaſſen beſtanden an 7 ſolchen Curſen noch je eine, an 13 je zwei, an 8 je drei und an 1 vier Parallelabtheilungen, neben den 70 Stammclaſſen, alſo 61 Parallelclaſſen, zuſammen daher 131 Claſſenabtheilungen (gegen 132 im Vorjahre). Den Unterricht beſorgten 131 Lehrer (gegen 134 im Vorjahre), von denen 35 zugleich als Leiter fungierten.

Der Schülerſtand der gewerblichen Vorbereitungscurſe hat im Schuljahre 1886/87 gegen das Vorjahr, in welchem er ſich auf 7719 belief, um 455, d. i. auf 7264 abgenommen. Von dieſen eingeſchriebenen Schülern verblieben 5385 bis zum Schluſſe des Schuljahres, 4674 waren während des Schuljahres durchſchnittlich anweſend, 5076 haben das Lehrziel erreicht. Ihrer Mutterſprache nach waren 3678 Deutſche, 3203 Czechoſlaven, 73 Polen, 52 Slovenen, 214 Magyaren; die übrigen gehörten anderen Nationalitäten an. Dem Glaubensbekenntniſſe nach waren 6953 Katholiken, 66 Evangeliſche, 1 orientaliſcher Grieche und 244 Juden. Die Percentſätze der Nationalitäten und Confeſſionen erſcheinen gegen das Vorjahr nur unbedeutend verſchoben: gegen $51._{66}\%$ Deutſche und $42._{99}\%$ Czechoſlaven des Jahres 1886 ſtehen im Jahre 1887 $50._{63}\%$ Deutſche und $44._{09}\%$ Czechoſlaven, gegen $96._{47}\%$ Chriſten (darunter $95._{46}\%$

Katholiken) und $3._{53}\%$ Juden des Jahres 1886 stehen im Jahre 1887 $96._{65}\%$ Christen (darunter $95._{71}\%$ Katholiken) und $3._{35}\%$ Juden.

Das sittliche Betragen und die Schuldisciplin bezeichnet der Bericht der Gewerbeschulcommission als durchwegs recht befriedigend, mitunter sogar musterhaft; der Schulbesuch leidet unter gewissen, zum Theile allerdings in der Natur des Gewerbebetriebes liegenden Verhinderungen, denen nicht immer wirksam gesteuert werden kann. Der Bericht der Commission beklagt übrigens in dieser Richtung auch die Unzulänglichkeit und Unverlässlichkeit der Schulbeschreibung. Die Unterrichtserfolge erscheinen im Lesen, Schreiben und Zeichnen im allgemeinen als befriedigende, jene im Rechnen dagegen als minder entsprechende bezeichnet, wobei wie im Vorjahre neuerdings auf die leidige Thatsache verwiesen wird, dass die weitaus meisten czechoslavischen Schüler in der Heimat gar nicht Deutsch gelernt haben, in der Werkstätte und im Umgange mit ihren Kameraden nur in ihrer Muttersprache verkehren nnd also besonders an jenen Schulen, wo sie die überwiegende Mehrheit bilden, dem Lehrer kaum zu bewältigende Schwierigkeiten bereiten.

2. Die gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen haben nach § 1 des n.-ö. Landesgesetzes vom 28. November 1868 die Aufgabe, Lehrlinge und Gehilfen in den zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten theoretisch und, soweit es thunlich ist, auch praktisch zu unterweisen. Im Schuljahre 1886/87 hat die Zahl dieser Schulen in Wien eine namhafte Zunohme erfahren: es wurden dreizehn solche Schulen eröffnet, während im Vorjahre nur zehn bestanden hatten. Von diesen Schulen standen 4 mit den k. k. Realschulen im II., III., V. und VII. Bezirke, 3 mit den Communal-Realschulen im I., IV. und VI. Bezirke, eine mit der k. k. Staatsgewerbeschule in der Schellinggasse, eine mit dem k. k. Taubstummeninstitute und 4 mit den Bürgerschulen IV., Schaumburgergasse 7, VIII., Zeltgasse 7, IX., Alserbachstraße 23 und X., Eugengasse 30/32 in Verbindung.

Die Lehrlinge, welche die Aufnahme in diese Schulen anstreben, müssen das volksschulpflichtige Alter überschritten haben und die erforderlichen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen durch eine Aufnahmsprüfung nachweisen.

Der Unterricht, welcher an Sonntagen vormittags und an 3—5 Wochentagen abends unentgeltlich nach dem vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe mit dem Erlasse vom 30. Mai 1887 genehmigten Lehrplane ertheilt wird, erstreckt sich im ersten Jahrgange auf deutsche Sprache und Geschäftsaufsätze, Geographie, Rechnen, Geometrie, geometrisches und Freihandzeichnen, im zweiten Jahrgange, welcher vorwiegend Fachgegenstände zu cultivieren hat, auf Zeichnen für Bau-, Maschinen-, Kunst- und Kleingewerbe, Modellieren, Physik, gewerbliche Chemie, Projectionslehre, Elemente der Bauconstructionslehre, Mechanik und Maschinenlehre, Buchführung und Gewerbegesetzkunde. Im zweiten Jahrgange hat der Schüler zunächst jene Gegenstände zu hören, welche ihm für sein Gewerbe von Nutzen sein können, und der k. k. n.-ö. Landesschulrath bestimmt von Fall zu Fall, welche von den vorbezeichneten Lehrfächern in den Lehrplan einer Fortbildungsschule aufzunehmen sind. Auch muss hiebei noch besonders bemerkt werden, dass für die an der k. k. Staatsgewerbeschule in der Schellinggasse bestehende gewerbliche Fortbildungsschule der allgemeine Lehrplan der speciellen Fachrichtung dieser Anstalt entsprechend dahin abgeändert wurde, dass die Gegenstände des ersten Jahrganges ganz entfielen und der Unterricht, in dessen Kreis auch noch

mechanische Technologie und Steinschnitt aufgenommen wurden, nach drei Hauptabtheilungen — Bau-, Maschinen-, Kunst- und Kleingewerbe — ertheilt wurde.

Was die Classenzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen anbelangt, so bestanden an jener in der Schellinggasse die eben gedachten 3 Abtheilungen für Bau-, Maschinen-, Kunst- und Kleingewerbe, an den Schulen in der Schaumburgergasse und Alserbachstraße je eine, an allen übrigen aber je zwei Stammclassen (Jahrgänge) und außerdem an 4 je eine, an 2 je zwei, an einer drei und an 2 je vier Parallelclassen, wonach sich eine Gesammtzahl von 25 Stamm- und 19 Parallelclassen, zusammen also 44 Classenabtheilungen (gegen 39 des Vorjahres) ergibt. An ihnen wirkten 130 Lehrer (17 mehr als im Vorjahre), von denen 13 auch als Leiter fungierten.

Der Zudrang zu diesen Schulen hat sich im Schuljahre 1886/87 neuerdings, und zwar in dem Maße gesteigert, dass nur die Eröffnung der drei neuen Fortbildungsschulen IV., Schaumburgergasse 7, IX., Alserbachstraße 23 und X., Eugengasse 30/32 die Unterbringung der wegen Mangel an Platz zurückgewiesenen Aufnahmsbewerber ermöglichte. Die Anzahl der an sämmtlichen gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gehilfen eingeschriebenen Schüler betrug 2953 (244 mehr als im Vorjahre), von denen 2271 bis zum Schlusse verblieben, 2203 durchschnittlich anwesend waren und 1872 (222 mehr als im Vorjahre) das Lehrziel erreichten. Aus den gewerblichen Vorbereitungscursen waren in die gewerblichen Fortbildungsschulen im ganzen 287 Schüler übergetreten, von denen 217 bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben und 185 das Lehrziel erreichten. Der Schulbesuch wird als ein recht befriedigender bezeichnet.

In Betreff des nationalen und confessionellen Momentes kommt zu bemerken, dass neben 2620 Deutschen 209 Czechoslaven und 124 Angehörige anderer Nationalitäten, neben 2710 Katholiken 158 Juden und 85 Andersgläubige diese Schulen im Schuljahre 1886/87 besucht haben. Der Vergleich mit dem Vorjahre ergibt, dass die bezüglichen Percentsätze hinsichtlich der nationalen Angehörigkeit sich nicht ganz unwesentlich geändert haben, rücksichtlich der Confession dagegen nahezu stationär geblieben sind. Während nämlich im Schuljahre 1885/86 die Deutschen mit $86._{08}\%$ gegenüber $8._{12}\%$ Czechoslaven und $5._{8}\%$ Angehörigen anderer Nationalitäten vertreten erscheinen, figurieren sie im Schuljahre 1886/87 nur mit $81._{95}\%$, wogegen das fremdnationale Element neben $7._{07}\%$ Czechoslaven sich zu $10._{98}\%$ emporhebt. Die Confessionen erscheinen in den Jahren 1886 und 1887 mit $92._{54}\%$, beziehungsweise $91._{77}\%$ Katholiken, $4._{2}\%$, beziehungsweise $5._{33}\%$ Juden und $3._{26}\%$, beziehungsweise $2._{88}\%$ Andersgläubigen vertreten.

3. Die gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen haben die Aufgabe, gewerblichen Arbeiterinnen sowie solchen Mädchen, welche sich für das gewerbliche und kaufmännische Leben ausbilden und eine gesicherte Existenz verschaffen wollen, die für ihren Beruf erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Aufnahmswerberinnen müssen der allgemeinen Schulpflicht genügt und das Entlassungszeugnis der Volks- (Bürger-) Schule erworben haben.

Wie im Vorjahre wurden auch im Schuljahre 1886/87 an den gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen, II., Weintraubengasse 13, VII., Zieglergasse 49 und X., Erlachgasse 31/33 je drei Jahrgänge, nämlich eine untere und eine obere gewerbliche und eine kaufmännische Abtheilung, an der Fortbildungsschule IX., Währingerstraße 43 zwei Jahrgänge eröffnet. Parallelclassen waren in diesem Schuljahre nicht

activiert. Den Unterricht besorgten 29 Lehrer, von welchen 4 auch als Leiter fungierten; die Zahl der Schülerinnen belief sich auf 699 zu Anfang, 528 am Schlusse des Schuljahres; 488 erreichten das Lehrziel. Gegen das Vorjahr war demnach die Frequenzziffer um ein Geringes — 11 Schülerinnen — zurückgegangen. Die bezüglich der Nationalität und Confession der Schülerinnen der gewerblichen Fortbildungsschulen in den beiden letzten Verwaltungsberichten gemachten Bemerkungen erscheinen durch die bezüglichen Ziffern auch für dieses Schuljahr bestätigt: neben 623 Schülerinnen deutscher Abkunft besuchten bloß 22 Czechoslavinnen, neben 441 Katholikinnen 236 Israelitinnen diese Schulen. Der Percentsatz der letzteren bewahrte also neuerdings die Stetigkeit seiner steigenden Tendenz; von den $26._{2}\%$ des Jahres 1885 und den $30._{84}\%$ des Jahres 1886 war er im Jahre 1887 auf $33._{76}\%$ gestiegen.

4. Fachschulen und fachliche Fortbildungsschulen.

a) An der Lehranstalt für Textilindustrie, VI., Marchettigasse 3, wirkten wie im Vorjahre einschließlich des Leiters 16 Lehrkräfte. Die Anstalt umfaßt vier Abtheilungen, die Fachschule für die gesammte Weberei, die fachliche Fortbildungsschule für Weber, die fachliche Fortbildungsschule für Posamentierer und die Wirkereischule, welche in einen Fachcurs und in einen fachlichen Fortbildungscurs zerfällt. Der Besuch hat sich gegen das Vorjahr sehr namhaft erhöht. Die Zahl der an sämmtlichen Abtheilungen eingeschriebenen Schüler belief sich auf 335 (86 mehr als im Vorjahre), wovon 273 bis zum Ende des Schuljahres verblieben und 227 die Lehranstalt vollkommen ausgebildet verließen. Die Lehranstalt für Textilindustrie erfreute sich auch in diesem Schuljahre der freundlichsten Förderung nicht bloß seitens der zunächst berufenen Factoren, sondern auch der Fachkreise und dankt derselben neben vielfacher Bereicherung ihrer Bibliothek und ihrer technologischen Sammlungen auch die Einführung der elektrischen Beleuchtung, welche durch ihre Handlichkeit und Feuersicherheit die Manipulationen am Webstuhle außerordentlich erleichtert und so den praktischen Unterricht auf das wirksamste unterstützt.

b) Die fachliche Fortbildungsschule für Uhrmacher, VII., Zieglergasse 49, brachte in diesem Schuljahre ihren neuen, bereits im letzten Verwaltungsberichte (S. 95) erwähnten Lehrplan zum erstenmale insoferne zur vollen Durchführung, als sie auch den dritten Jahrgang eröffnete. Mehrere Störungen verhinderten allerdings in einzelnen Gegenständen die Aufarbeitung des Lehrstoffes im vollen lehrplanmäßigen Umfange, ohne jedoch erfreulicherweise einen nennenswerten Schaden zu verursachen. Die Schule beschäftigte wie im Vorjahre drei Lehrkräfte und zählte zu Anfang des Schuljahres 168, zu Ende 126 Schüler, von denen 69 das Lehrziel erreichten. Den Schulbesuch erklärt der Bericht der Gewerbeschulcommission als einen gegen frühere Jahre wesentlich besseren, die Unterrichtserfolge als sehr befriedigend.

c) Die fachliche Fortbildungsschule für Lehrlinge der Wiener Drechslergenossenschaft, VI., Mollardgasse 3, beschäftigte im Schuljahre 1886/87 an ihren lehrplanmäßigen drei Jahrgängen 5 Lehrer und 7 Werkmeister. Der Unterricht legt einen besonderen Wert auf eingehende technologische Demonstrationen, welche in 13 Abtheilungen, nämlich im Holzdrehen, Schnitzen und Gravieren in Holz, Speckstein, Gips, Perlmutter, Horn, Bein und Elfenbein, Modellieren in Thon und Wachs, in den Vollendungsarbeiten nach chemischen Verfahrungsarten und im Plaquédrucken ertheilt wurden. Die Zahl sämmtlicher eingeschriebenen Schüler belief sich auf 177, von welchen 140 bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben und 120 das Lehrziel erreichten.

d) An der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge (Gremialschule) begann das Schuljahr 1886/87 mit dem 1. October in den Bürgerschulen I., Stubenbastei 3 mit vier Classen und 232 Schülern, VII., Zollergasse 41 mit drei Classen und 179 Schülern, und I., Werderthorgasse 6 mit zwei Classen und 102 Schülern. Von diesen 513 Schülern verblieben 426 bis zum Schlusse des Schuljahres und 361 erreichten das Lehrziel. Der Lehrkörper zählte 18 Lehrkräfte. Diese Ziffern bestätigen neuerdings einen gleichmäßigen, recht befriedigenden Fortschritt der Frequenz und der Unterrichtserfolge.

e) Der Andrang zu der fachlichen Fortbildungsschule für Juweliere, Gold- und Silberschmiede und Graveure, VII., Westbahnstraße 25, war ein noch stärkerer als in den Vorjahren. Von den 209 berechtigten Anmeldungen, welche schon am ersten Aufnahmstage gemacht worden waren, konnten daher auch mit Rücksicht auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Plätze nach rigoroser Sichtung nur jene von 74 vorjährigen und 71 neugemeldeten Schülern berücksichtigt werden, und ist die Aufnahme dieser 145 Schüler nur durch vollste Ausnützung aller Plätze und größte Belastung der Lehrkräfte möglich gemacht worden. Von der erwähnten Schülerzahl, zu der im Laufe des Schuljahres noch auf die freigewordenen Plätze Ausgetretener 2 neue Schüler hinzukamen, verblieben 123 bis zum Schlusse und 121 erreichten das Lehrziel. Den Unterricht an den zwei lehrplanmäßigen Jahrgängen der Anstalt ertheilten wie im Vorjahre 5 Lehrer.

f) Die Gremial-Handelsfachschule der Wiener Kaufmannschaft begann das Schuljahr 1886/87 an den zwei am Schotten- und am akademischen Gymnasium untergebrachten Sonn- und Donnerstags-Abtheilungen am 23., an der am akademischen Gymnasium befindlichen Wochentagsabtheilung am 22. September. Die Handelsfachschule, mit welcher der für Handelsbeflissene bestimmte Abendcurs, der Commiscurs, die Spracheurse für die französische und englische Sprache und der Stenographieeurs in Verbindung stehen, zählte zu Beginn des Schuljahres in der 1. Classe, Unterabtheilung (3 Parallelen) 171, in der 1. Classe, Oberabtheilung (7 Parallelen) 440, in der 2. Classe (9 Parallelen) 489 und in der 3. Classe (5 Parallelen) 298, zusammen also 1398, d. i. um 52 Schüler mehr als im Vorjahre und hatte außerdem am Abendcurse 42, am Commiscurse 36, an dem französischen Spracheurse 52, am englischen 18 und am Stenographieecurse 54 freiwillige Frequentanten zu verzeichnen. Von den Pflichtschülern besuchten 432 die Localitäten des k. k. Schottengymnasiums, 966 jene des k. k. akademischen Gymnasiums, an welchem sich auch die Freicurse befanden.

Der Lehrkörper hatte einen Zuwachs von 4 Lehrern für obligate Lehrfächer erhalten und bestand somit außer dem Director und den 2 Vicedirectoren aus 25 Lehrern für obligate Fächer, 2 Sprach- und 1 Stenographielehrer.

Rücksichtlich der Nationalität und Confession der Pflichtschüler kommt zu bemerken, dass sich unter denselben 994 Deutsche, 251 Czechoslaven und 108 Magyaren, 1112 Katholiken, 245 Juden und 41 Evangelische befanden. Der Rest gehört verschiedenen anderen Nationalitäten und Confessionen an. Hienach berechnen sich die Percentsätze für das deutsche Element mit $71._1\%$, für das czechoslavische mit $17._9\%$, das magyarische mit $7._{72}\%$ und die übrigen Nationalitäten mit $3._{28}\%$; für die katholische Confession mit $79._{54}\%$, die mosaische mit $17._{52}\%$ und die evangelische mit $2._{94}\%$ der Gesammtzahl der Pflichtschüler. Mit den bezüglichen Ziffern des letzten Verwaltungsberichtes verglichen, erweisen sich diese sämmtlichen Percentziffern bis auf jene für die

mosaische Confession nahezu unverändert; der letzterwähnte Percentsatz ist um 2.$_{14}$% gestiegen.

g) Die fachliche Fortbildungsschule für Anstreicher und Wagenlackierer, VII., Burggasse 18, vereinigte zu Anfang des Schuljahres 1886/87 im ersten Jahrgange 34, im zweiten Jahrgange 52, zusammen 86 Schüler, von denen 67 bis zum Schulschlusse verblieben und 53 das Lehrziel erreichten. Den Unterricht ertheilten wie im Vorjahre 5 Lehrer.

h) In den Fachzeichencurs für Lehrlinge der Spenglergenossenschaft, VII., Zieglergasse 49, wurden im ganzen 186 Schüler, darunter 6 Gehilfen, und zwar in die erste Classe 59, in die beiden Abtheilungen der 2. Classe 98 und in die 3. Classe 29 Schüler aufgenammen, von welchen in der 1. Classe 50, in der 2. Classe 86 und in der 3. Classe 21, zusammen 157 bis zum Schlusse des Schuljahres verblieben und 30, beziehungsweise 49 und 17, zusammen daher 96 Schüler das Lehrziel erreichten. Wenn letzteres Resultat numerisch auch um ein Bedeutendes hinter jenem des Vorjahres zurückbleibt, so ist hiebei zu beachten, dass diese Schüler namhaft höheren Anforderungen der Schule entsprochen und die erlangten Kenntnisse auch durch praktische Arbeiten nachgewiesen haben. Die Zahl der Lehrkräfte entsprach wie im Vorjahre jener der Classenabtheilungen.

i) Der Fachzeichencurs für Lehrlinge der Wiener Tischlergenossenschaft, welcher im Vorjahre in den beschränkten Räumlichkeiten der k. k. Staatsgewerbeschule, I., Schellinggasse 13, untergebracht gewesen war, übersiedelte im October 1886 in das Gebäude der städtischen Bürgerschule I., Renngasse 20. Um einer größeren Anzahl von Aufnahmswerbern entsprechen zu können, wurde zu der bereits bestehenden Abtheilung für elementares und technisches Zeichnen eine Parallelclasse errichtet. In die Fachabtheilung für Möbeltischler wurden 33, in jene für Bautischlerei 18, in die beiden Abtheilungen für elementares und technisches Zeichnen 68, zusammen 119 Schüler aufgenommen, von denen 97 bis zum Schulschlusse verblieben und 113 das Lehrziel erreichten. Der Bericht der Gewerbeschulcommission rühmt ganz besonders die an dieser Anstalt zutage getretene Regsamkeit des Schulbesuches und die Lernlust der Schüler, für welche eine große Anzahl tüchtiger Leistungen ein ehrendes Zeugnis gibt. Den Unterricht ertheilten 4 Lehrer; die Schullocalitäten hatte die Commune der Genossenschaft unentgeltlich überlassen

k) Zur Aufnahme in die fachliche Fortbildungsschule für Bäckerlehrlinge, I., Schottenbastei 7, meldeten sich 69 Schüler, von denen jedoch 8 wegen ungenügender Vorkenntnisse zurückgewiesen wurden, während 17 andere im Laufe des Schuljahres austraten, so dass am Schlusse des Jahres 52 Schüler verblieben, von denen 38 das Lehrziel erreichten. Den Unterricht ertheilten 4 Lehrkräfte.

l) In der fachlichen Fortbildungsschule für Zuckerbäcker (Conditare), Lebzelter, Wachszieher &c., IV, Hechtengasse 2A, fanden 119 Schüler Aufnahme, von denen 98 bis zum Schulschlusse verblieben und 84 das Lehrziel erreichten Den Unterricht ertheilten 5 Lehrkräfte nach dem vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 16. Februar 1887 genehmigten modificierten Lehrplane.

m) Die im Vorjahre neu gegründete fachliche Fortbildungsschule für Gürtler, Bronzearbeiter und Ciseleure, VII., Kandlgasse 26, erfreute sich auch im letztabgelaufenen Schuljahre seitens der Genossenschaftsangehörigen der regsten Theilnahme und Förderung sowie von Seite ihrer Schüler eines besonders fleißigen und

gewissenhaften Schulbesuches. Demgemäß waren auch die Unterrichtserfolge in allen Lehrgegenständen zufriedenstellende und haben von sämmtlichen 105 eingeschriebenen Schülern 94 das Lehrziel erreicht. Eine besondere Erwähnung beansprucht die im zweiten Semester dieses Schuljahres erfolgte Erweiterung der Schule, welche durch die vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und von der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bewilligten Spenden ermöglicht worden ist und in der Vermehrung der Unterrichtsstunden im Ciselieren und Modellieren vom 3. April ab um je vier pro Woche ihren Ausdruck fand. Sie hatte die Aufnahme von 22 neuen Schülern zur Folge und zog im weiteren die Sonderung der Schüler des ersten Jahrganges in zwei Abtheilungen nach sich. Der Unterricht, welcher in jedem der beiden Jahrgänge in je zehn wöchentlichen Unterrichtsstunden ertheilt wurde, erstreckte sich auf Freihandzeichnen und Projectionslehre, Ciselieren und Modellieren und wurde von 3 Lehrkräften, einem Architekten, einem Ciseleur und einem Bildhauer besorgt.

n) Die fachliche Fortbildungsschule für Buchbinder-, Ledergalanterie-, Futteral- und Cartonagewarenerzeuger, deren Errichtung seit Jahren von dieser Genossenschaft angestrebt und um so nothwendiger und dringender geworden war, als der allgemeine Fortschritt in der Entwicklung der Gewerbe und Industrien und die große Concurrenz des Auslandes gerade in den Branchen, welche der Genossenschaft angehören, endlich die geänderten Arbeitsverhältnisse und Erzeugungsmethoden es unabweisbar geboten, die fachliche Ausbildung der Lehrlinge und Gehilfen auf alle mögliche Weise zu fördern und zu entwickeln, wurde unter höchst anerkennenswerten Opfern der Genossenschaft mit dem Schuljahre 1886/87 ins Leben gerufen. Die Genossenschaft beschaffte aus eigenen Mitteln die gesammte Schuleinrichtung, alle erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Lehrmittel, die nöthige Gasinstallierung und mietete für die Schule eigene Localitäten im Hause VI., Hirschengasse 11. Zur Aufnahme meldeten sich 40 Bewerber, von denen mit Rücksicht auf den vorhandenen Raum nur 24 aufgenommen werden konnten. Der Unterricht, welcher in wöchentlich 7 Stunden an Sonntagen vormittags, Montag und Dienstag abends im Zeichnen und praktischen Vergolden von zwei Lehrkräften ertheilt wurde, ist auf das provisorische Statut und den Lehrplan basiert, welche beide von dem k. k. n.-ö. Landesschulrathe mit dem Erlasse vom 4. November 1885 genehmiget wurden.

Anknüpfend an die in den letzten Verwaltungsberichten S. 125 beziehungsweise 98 veröffentlichten Ziffern kömmt schließlich hier noch zu bemerken, dass an den sämmtlichen, im Vorstehenden angeführten gewerblichen Lehranstalten aller vier Kategorien im Schuljahre 1886/87 im ganzen 65 Leiter, wovon 64 auch am Unterrichte sich betheiligten, und 343 Lehrer beschäftigt und zu Beginn des Schuljahres 14.362, an seinem Schlusse 11.143 Schüler eingeschrieben waren, worunter 9908 das Lehrziel erreichten. Ihrer Muttersprache nach waren von den Schülern 9750 Deutsche, 3829 Czechoslaven, 158 Polen, 16 Ruthenen, 60 Slovenen, 15 Serbo-Croaten, 22 italienische Ladiner und Friauler, 19 Rumänen, 468 Magyaren; 25 gehörten anderen Stämmen an. Der Confession nach waren 13.035 Katholiken, 6 orientalische Griechen, 270 Evangelische, 1048 Juden und 3 Andersgläubige. In Bezug auf die Staatsangehörigkeit endlich fanden sich in der oberwähnten Gesammtzahl 534 Ausländer, darunter 444 Ungarn. In Percentziffern ausgedrückt gehörten demnach $67._{88}\%$ der deutschen, $26._{66}\%$ der czechoslavischen, $2._{84}\%$ der magyarischen Nationalität, $2._{62}\%$

anderen Stämmen; 90.$_{76}$% der katholischen, 1.$_{87}$% der evangelischen, 7.$_{29}$% der mosaischen und 0.$_{08}$% anderen Confessionen; endlich 96.$_{2}$% den cisleithanischen, 3.$_{31}$% den transleithanischen Kronländern und 0.$_{49}$% fremden Staaten an.

In Betreff des Turnunterrichtes für Lehrlinge muss des uneigennützigen Entgegenkommens des Ersten Wiener Turnvereines und des Männer-Turnvereines gedacht werden, welche auch in diesem Schuljahre den ihnen zugewiesenen Schülern der gewerblichen Fortbildungsschulen unentgeltlichen Turnunterricht geboten haben. Dem Turnplatze des Ersten Wiener Turnvereines IV., Wienstraße 19 sind von der Fortbildungsschule in der Marchettigasse 40 Schüler, von der Fortbildungsschule in der Rampersdorferstraße 30 Schüler, von der Fortbildungsschule in der Waltergasse 80 Schüler, dem Turnplatze in der Burggasse 18 von der Fortbildungsschule in der Zeltgasse 60 Schüler und von jener in der Neustiftgasse 90 Schüler, dem Turnplatze des Wiener Lehrerpädagogiums I., Schellinggasse 11 Schüler von den Fortbildungsschulen in der Schaumburger- und Schellinggasse 20, beziehungsweise 50 und dem Turnplatze des Leopoldstädter Real- und Obergymnasiums II., Sperlgasse 2 von den Fortbildungsschulen in der Vereins- und Radetzkystraße 50, beziehungsweise 30 Schüler, endlich dem Turnplatze des Männer-Turnvereines in der Peregringasse 70 Schüler der Fortbildungsschule in der Schottengasse und 50 aus jener in der Alserbachstraße zugewiesen worden. Wie lebhaft die Frequenz dieses Unterrichtes indes anfangs auch war, so hat sie bedauerlicherweise dennoch nach wenigen Monaten so sehr nachgelassen, dass die Turnabtheilungen im städtischen Pädagogium, in der Burg- und Peregringasse schon im Jänner, beziehungsweise Februar aufgelassen werden mussten.

Es erübrigt noch des wichtigen Beschlusses der Gewerbeschulcommission zu gedenken, zufolge dessen nach eingeholter Bewilligung der Unterrichtsbehörden das gesammte gewerbliche Unterrichtswesen in einer Collectivausstellung bei der Jubiläums-Gewerbeausstellung im Jahre 1888 dem großen Publicum vorgeführt werden sollte, um durch eine Darlegung seines Lehrganges, seiner Pläne, Lehrmittel und Leistungen einerseits gewisse irrige Vorstellungen im Gewerbestande selbst zu zerstreuen, andererseits in unwiderleglicher Weise seinen Einfluss auf die Hebung der einheimischen Industrie darzuthun.

Was die Kosten der sämmtlichen unter der Leitung der Gewerbeschulcommission stehenden Schulen anbelangt, so haben sich selbe im Verwaltungsjahre 1887 auf 177.050 fl. 32 kr. belaufen. Die Commune Wien, welche auch für die Fachschule der Gürtler und Bronzearbeiter den bereits im letzten Verwaltungsberichte (S. 98) erwähnten Jahresbeitrag per 1000 fl. leistete, hat an diesen Kosten mit dem gesetzlich fixierten Percentualbeitrage von 27.160 fl. participiert [1884 22.380 fl., 1885 31.437 fl. 11 kr., 1886 32.361 fl. 39 kr.] [1]).

---

[1]) An Staatssubventionen erhielten für das Schuljahr 1886/87:

die Lehranstalt für Textilindustrie	7800 fl.
die Fachschule für Uhrmacher	2000 „
„ „ der Drechsler	3500 „
„ „ „ Buchdrucker	2500 „
„ „ „ Goldarbeiter	4500 „
„ „ „ Anstreicher	1250 „
„ „ „ Bronzearbeiter	2500 „
„ „ „ Spengler	1000 „
„ „ „ Tischler	1000 „
„ „ „ Zuckerbäcker	400 „

In Betreff der schon im letzten Verwaltungsberichte (S. 99) berührten Frage der Errichtung einer Staatsgewerbeschule im X. Bezirke kommt noch zu bemerken, dass der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 16. December 1887 die Errichtung einer Werkmeisterschule mechanisch-technischer Richtung in Verbindung mit einer Lehrwerkstätte für das Schlosser- und Maschinenfach im Gemeindebezirke Favoriten als dringend nothwendig anerkannt und die baldigste Activierung dieser Unterrichtsanstalt beim Unterrichtsministerium wärmstens befürwortet, die Tragung der Kosten für die Herstellung und Einrichtung des erforderlichen Schulgebäudes auf dem erst anzukaufenden Bauplatze sowie die Kosten für die Gebäudeerhaltung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, für das Wasser und die Bedienung aus Communalmitteln übernommen, weiters die Bewilligung zum Ankaufe des Bauplatzes an der Ecke der Eugen- und der Karmarschgasse im X. Gemeindebezirke im Ausmaße von 513 Quadratklafter um den Höchstbetrag von 9747 fl. ö. W. ertheilt und endlich genehmigt hat, dass der Kaufschilling per 9747 fl. ö. W., dann die approximativen Baukosten per 60.000 fl. sowie die beiläufigen Einrichtungskosten per 20.000 fl. in das Budget pro 1888 eingestellt werden und der Regiebeitrag jährlicher 1000 fl. das jeweilige currente Budget zu belasten hat.

Schließlich beansprucht noch eine neue und höchst bedeutungsvolle Schöpfung auf dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens, zu welcher im Jahre 1887 die einleitenden Vorarbeiten unter der thätigen und opferwilligen Mitwirkung der Gemeinde in Angriff genommen und in der Hauptsache auch vollendet worden sind, eine nähere und ihrer Wichtigkeit entsprechende eingehendere Beleuchtung. Diese Schöpfung ist die als eine Centralanstalt unmittelbar dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterstehende k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren in Wien. Der Initiative Sr. Excellenz des Herrn k. k. Unterrichtsministers Dr. v. Gautsch ihre Entstehung verdankend, ist diese Staatsanstalt wesentlich durch das bereitwillige Entgegenkommen des Gemeinderathes der Stadt Wien gefördert worden, welcher der diesfälligen Aufforderung entsprechend die hohe Wichtigkeit der zu gründenden Anstalt anerkannt und zufolge Beschlusses vom 14. März 1887 für die Zwecke derselben das bestehende zweite Stockwerk des städtischen Gebäudes VII., Westbahnstraße 25, in welchem bisher die permanente Lehrmittelausstellung untergebracht war, unter gleichzeitiger Genehmigung einer entsprechenden Umgestaltung überlassen, außerdem aber auch die Aufsetzung eines dritten und theilweise eines vierten Stockwerkes auf das gedachte Gebäude mit dem Kostenbetrage von 35.000 fl. bewilligt und zur Bestreitung der Kosten für Bedienung, Beheizung, Wasserbedarf und Beleuchtung der neuen Anstalt einen fortlaufenden Jahresbeitrag von 1500 fl. gewidmet hat.

Um die hohe Bedeutung der neuen Lehranstalt zu würdigen, bedarf es kaum mehr als des einfachen Hinweises auf den sieghaften Aufschwung, welchen die photomechanischen Reproductionsmethoden durch ihre Fähigkeit, bei beliebiger Vergrößerung oder Verkleinerung des Originals Bilder in großen Quantitäten auf Holz, Stein und Papier zu übertragen, und durch ihre enorme Billigkeit gegenüber den älteren Zweigen der graphischen Kunst genommen haben und wodurch sie mächtige Helferinnen der Wissenschaft, insbesondere der Medicin, Physiologie, Astronomie, Archäologie u. a. m., sowie der Künste und Gewerbe geworden sind.

Die Pläne für die neue Lehranstalt, deren äußere Ansicht und räumliche Ein-

theilung die beigegebenen Abbildungen veranschaulichen, sind vom Stadtbauamte unter Mitwirkung des hiezu delegierten Ministerialsecretärs Dr. Sontag und des Leiters der Anstalt k. k. Professor J. M. Eder ausgearbeitet worden. Der zweite Stock des Gebäudes wurde, wie schon bemerkt, zweckgemäß umgestaltet und in der ganzen Ausdehnung des Gebäudes ein drittes und theilweise ein viertes Stockwerk, und zwar letzteres in der Weise aufgesetzt, dass ein Theil des Dachraumes in einer Aufmauerungshöhe von 3 Meter mit einer Holzcementdecke versehen und so mit deren Oberfläche zugleich ein Plateau für photographische Arbeiten im Freien gewonnen wurde. Durch diese Bauführungen sind der Anstalt, welche in eine Lehranstalt und eine Versuchsanstalt zerfällt, 4 Glashäuser — Ateliers für Porträtphotographie, für Reproductionsaufnahmen, für Untersuchungen technischer und wissenschaftlicher Natur und für Herstellung von Copien aller Art — und 48 Säle und Lehrzimmer mit den nöthigen Wohn- und Nebenräumen zur Verfügung gestellt worden.

Die Bau- und sonstigen vorbereitenden Arbeiten sind im Laufe des Jahres 1887 mit solcher Raschheit gefördert worden, dass die Activierung der Anstalt mit 1. März 1888 schon durch die Allerhöchste Entschließung vom 27. August 1887 angeordnet werden konnte.

D. Die städtischen Mittelschulen.

In den Schuljahren 1886/87 und 1887/88 sind seitens der Unterrichtsbehörden bezüglich der Mittelschulen die nachstehenden allgemeinen Verfügungen pädagogisch-didaktischer Natur erflossen:

Mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. November 1886 wurden die bestehenden Vorschriften in Betreff des Haltens von Kostzöglingen seitens der Directoren und Lehrer an öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten dahin geändert und erweitert, dass es fortan den Directoren überhaupt nicht gestattet ist, Schüler von Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten in Kost und Quartier zu nehmen, den Professoren aber — dort wo mehrere Anstalten derselben Kategorien bestehen — speciell untersagt wurde, Schüler der eigenen Anstalt als Kostzöglinge zu halten.

Doch hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom 10. September 1887 sich geneigt erklärt, ausländischen Schülern, welche bisher schon bei Professoren in Kost und Quartier waren, die Fortdauer dieses Verhältnisses zu gestatten.

In Ausführung der Ministerialverordnung vom 2. Jänner 1886 hat der k. k. n.-ö. Landesschulrath mit dem Erlasse vom 20. Jänner 1887 eingehende Anordnungen in Betreff der Aufnahmsprüfungen in die 1. Classe getroffen, welche insbesondere auch dem Einschleichen der an einer Mittelschule bereits auf Grund einer ungünstigen Aufnahmsprüfung zurückgewiesenen Schüler in eine andere Mittelschule wirksam zu begegnen bestimmt sind. Unmittelbar nach jedem Prüfungstermine (Juli, September), und zwar längstens binnen drei Tagen nach Feststellung des Prüfungsergebnisses und Entscheidung über Aufnahme oder Zurückweisung hat eine jede Mittelschuldirection die Liste der Zurückgewiesenen den Directionen aller anderen Mittelschulen Niederösterreichs unmittelbar zuzusenden, nach dem Abschlusse des ganzen Aufnahmsgeschäftes aber, und

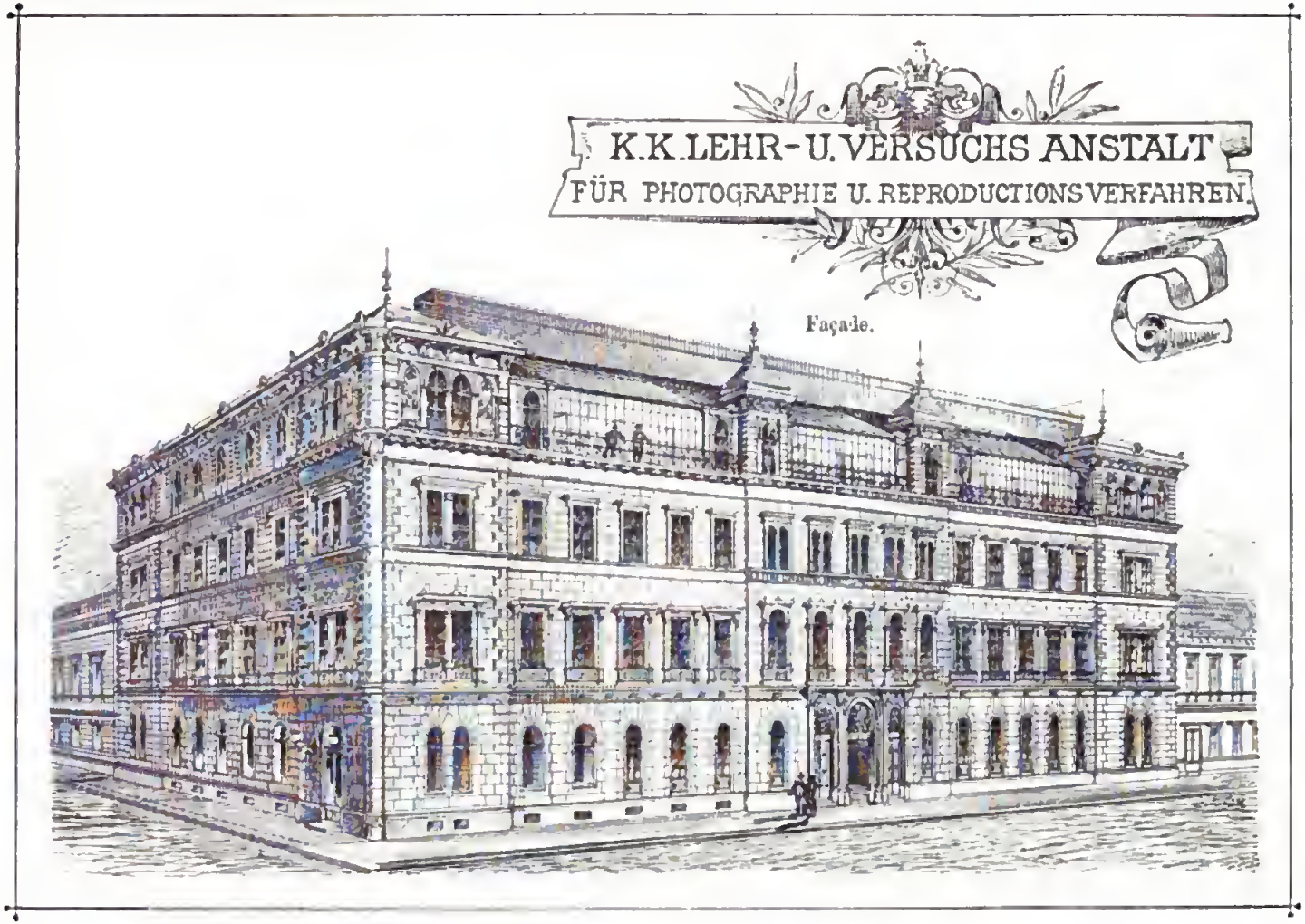
K.K.LEHR-U.VERSUCHS ANSTALT
FÜR PHOTOGRAPHIE U. REPRODUCTIONSVERFAHREN.

Façade.

K.K. LEHR- U. VERSUCHS ANSTALT FÜR PHOTOGRAPHIE U. REPRODUCTIONSVERFAHREN.

II. Stock.

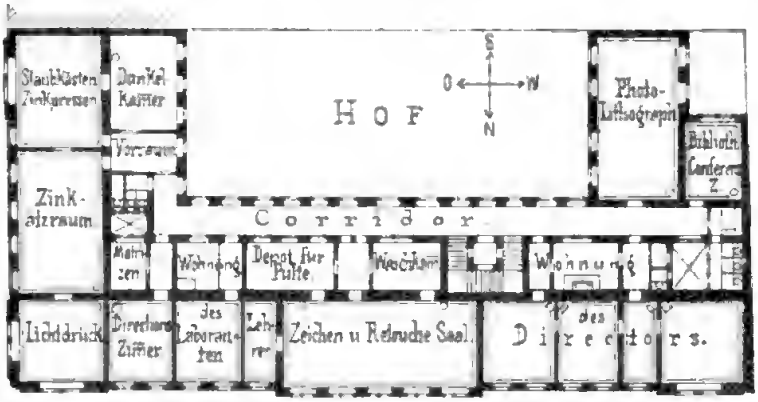

III. Stock.

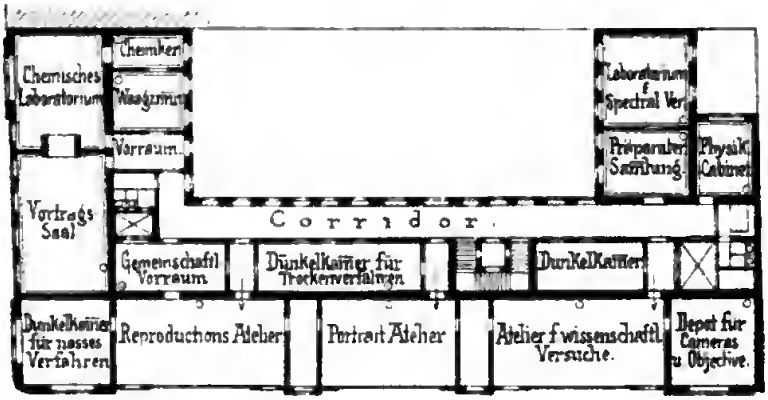

IV. Stock.

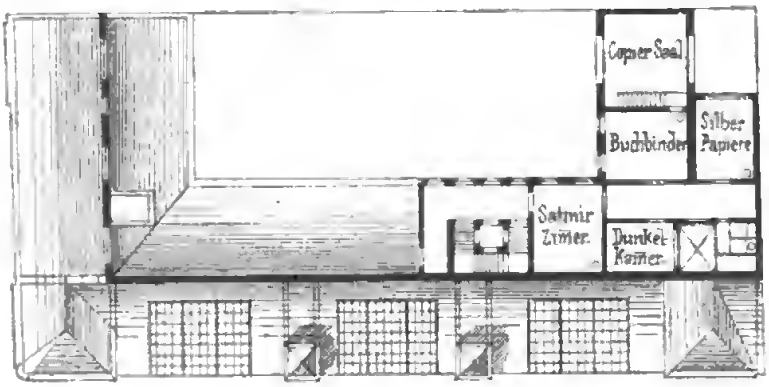

0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 20 30 40 Mtr

zwar längstens bis 25. September die Liste über sämmtliche der Aufnahmsprüfung zum Eintritte in die 1. Classe Unterzogenen dem Landesschulrathe vorzulegen.

Mit der Verordnung vom 13. März 1887 hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 23. September 1855 bezüglich der Ertheilung des Privatunterrichtes im allgemeinen als Richtschnur festgesetzt, dass allen Lehrkräften öffentlicher Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten, welche an der Classificierung der Schüler mitwirken, die Ertheilung eines Privatunterrichtes an Schüler jeder Kategorie der eigenen Anstalt im Laufe des Schuljahres oder in den Ferien zu untersagen ist.

Mit dem Erlasse vom 2. April 1887 ertheilte das k. k. Unterrichtsministerium Weisungen über die künftige Errichtung der Schülerbibliotheken.

Weiters hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit der Verordnung vom 2. Mai 1887 für das Classificationsverfahren eine größere Gleichmäßigkeit im Vorgehen und eine sichere Beurtheilung des Gesammtwissens der einzelnen Schüler zum Zielpunkte genommen, auch zum Zwecke der Übersicht der Leistungen ganzer Classen und der einzelnen Schüler die Anlage zweckmäßig eingerichteter Classenkataloge angeordnet und schließlich einige Abänderungen hinsichtlich der schriftlichen Arbeiten in den Unterclassen getroffen.

Eine fernere erwähnenswerte Verfügung ist der Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes, welcher anordnet, dass Lehrtexte und Lehrmittel den Forderungen einer rationellen Schulhygiene entsprechen müssen, und demgemäß gewisse Classikerausgaben von der Schullectüre ausscheidet.

Auch hat der k. k. Landesschulrath sich veranlasst gefunden, das mit dem Ministerialerlasse vom 25. October 1873 gegebene Verbot der Theilnahme an Vereinen und Versammlungen seitens der Mittelschüler mit dem Erlasse vom 16. Mai 1888 behufs strenger Wachsamkeit in Erinnerung zu bringen.

In Betreff der Aufnahme von Schülern in die Gymnasien endlich hat das Gesetz vom 3. Juni 1887, R.-G.-Bl. Nr. 70, als zur Aufnahme in die 1. Classe erforderlich vorgeschrieben, dass der Aufzunehmende das 10. Lebensjahr vor Beginn des Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn des Schuljahres fällt, vollendet, und zugleich im weiteren verfügt, dass nach dieser Altersgrenze sich das zur Aufnahme in alle folgenden Classen des Gymnasiums erforderliche Minimalalter zu bestimmen habe.

Mit dem Ministerialerlasse vom 30. Juni 1887 wurden Altersdispensen zum Zwecke der Aufnahme in ein Gymnasium unstatthaft erklärt und die Verfügung getroffen, dass derlei Gesuche sofort unter Berufung auf das Gesetz abzuweisen seien.

Was speciell die Communalmittelschulen, und zwar die communalen Oberrealschulen anbelangt, so muss hier der zwei Erlässe des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 21. October und vom 2. November 1887 gedacht werden. In dem ersterwähnten Erlasse ist der Magistrat ersucht worden, im Hinblicke auf den § 16 des n.-ö. Realschulgesetzes vom 3. März 1870 die entsprechenden Maßnahmen zu treffen, um mit dem nächsten Schuljahre, falls die Zahl der Schüler in der 4. Classe der Communal-Oberrealschulen im I. und VI. Bezirke wieder 50 überschreiten sollte, den Directionen die Theilung der Classe zu ermöglichen. Mit dem zweiten Erlasse wurde der Direction der Wiedener Communal-Oberrealschule bemerkt, dass die Zahl der in die 1. Classe aufgenommenen

Schüler angesichts der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen viel zu groß sei, und dass in Hinkunft nicht mehr als 50—56 Schüler in jede Abtheilung der 1. Classe aufzunehmen wären.

Als einer Verfügung von einschneidender Wichtigkeit muss endlich des Ministerialerlasses vom 26. November 1887 gedacht werden, kraft dessen die als Reichsrathsabgeordnete gewählten Mittelschulprofessoren für die Dauer ihres Mandates von jeder Lehramtsthätigkeit enthoben wurden. In Gemäßheit dieser Verordnung wurden für die vier im Besitze von Reichsrathsmandaten befindlichen städtischen Mittelschulprofessoren vom zweiten Semester des Schuljahres 1887/88 ab Supplenten bestellt, die Genehmigung dieser Supplierungen aber seitens des Gemeinderathes mit dem Beschlusse vom 19. März 1888 an den Vorbehalt geknüpft, dass hiedurch die Frage des Ersatzes der Supplierungskosten keineswegs präjudiciert erscheine.

Von den administrativen Maßregeln, welche mit dem Schuljahre 1886/87 in Kraft traten, ist bereits im letzten Verwaltungsberichte der Gemeinderathsbeschluss vom 3. September 1886 berührt worden, demzufolge in Übereinstimmung mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, welche das Schulgeld an den Staats-Mittelschulen erhöhte und speciell für Wien sowohl für die Ober- wie für die Unterclassen mit 25 fl. für ein Semester festsetzte, auch an den städtischen Mittelschulen das Schulgeld auf 25 fl. für das Semester erhöht worden ist. Als eine Consequenz dieses Beschlusses ist der Gemeinderathsbeschluss vom 1. März 1887 zu verzeichnen, laut dessen bezüglich der Schulgeldbefreiung dieselben Normen aufgestellt wurden, welche der Staat für seine Mittelschulen mit der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1886 aufgestellt hat. Die Strenge dieser Bestimmungen hat der Gemeinderath jedoch wesentlich dadurch gemildert, dass auch weiterhin an den communalen Mittelschulen arme Schüler, welche an den Volksschulen im sittlichen Betragen, im Sprachfache und im Rechnen die besten Noten erhielten, bereits im ersten Semester der 1. Classe um die Befreiung ansuchen dürfen. Auch hat der Gemeinderath die Söhne von Beamten, Professoren, Lehrern und Dienern der Commune Wien von der Beibringung eines Mittellosigkeitszeugnisses losgezählt und an Stelle desselben die bloße Bestätigung des Amtsvorstandes des Petenten auf dem Gesuche angeordnet.

Als eine administrative Maßregel von allgemeinem Charakter ist der Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 17. März 1887 zu verzeichnen, laut dessen die „Schulnachrichten" der Volksschule als Ersatz für die zur Meldung bei dem Übertritte an die Mittelschule vorgeschrieben gewesenen Frequentationszeugnisse zu dienen haben.

In Betreff der Supplierung von Lehrämtern an den Wiener communalen Mittelschulen hat der Gemeinderath am 14. Juni 1887 den Beschluss gefasst, dass die hiefür an den Mittel- oder höheren Schulen des Staates geltenden Bestimmungen und Vorschriften Anwendung zu finden haben. Über die ihm vorgelegte Petition der Supplenten und Assistenten der communalen Mittelschulen um gleiche Behandlung mit den Supplenten und Assistenten der Staats-Mittelschulen bei Besetzung von Lehrstellen an letzteren hat der Gemeinderath weiters zufolge Beschlusses vom 2. August 1887 eine Eingabe an die Regierung gerichtet, worin um thunlichst gleichmäßige Berücksichtigung der städtischen mit den staatlichen Lehrpersonen ersucht und die Anfrage gestellt wurde, ob ein Hindernis bestehe, dass communale Supplenten sich in den nach der

Ministerialverordnung vom 22. Juni 1886 über die Regelung der Art und der Dauer der Bestellung von Supplenten angefertigten Supplentenlisten vormerken lassen.

Rücksichtlich der evangelischen und israelitischen Religionslehrer an den Wiener Communalmittelschulen hat der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 13. September 1887 die Bestimmung getroffen, dass selbe in Hinkunft „auf die Dauer des Bedarfes" bestellt, deren Bezüge aber vom 1. Jänner 1888 an in Übereinstimmung mit dem Vorgange des Staates erhöht werden sollen.

Der Zustand der communalen Mittelschulgebäude war ein ganz befriedigender und sind daher weder Adaptierungen, noch größere Herstellungen nöthig gewesen. Wohl aber darf der großen Veränderungen gedacht werden, welche infolge der Demolierung der Eßterhazy-Realität in der Umgebung des Mariahilfer Communal-Real- und Obergymnasiums eintraten und die in ihrer Vollendung ganz entschiedene Vortheile für dieselbe bedeuten.

Der dem letzten Verwaltungsberichte vor S. 179 beigegebene Situationsplan zeigt, dass die Lehranstalt infolge der Verbauung der durch die Parcellierung der Eßterházy-Realität gewonnenen Baustellen eine für den Unterricht günstige isolierte Lage erhalten hat, deren Wert noch mehr zur Geltung kommen wird, wenn die zwischen der neuentstandenen Amerlingstraße und dem Schulgebäude geplante Gartenanlage vollendet sein wird.

Was die sonstigen wichtigsten Verhältnisse der fünf städtischen Mittelschulen betrifft, so finden dieselben bezüglich der Schuljahre 1886/87 und 1887/88 ihre nähere Beleuchtung gleichwie im letzten Verwaltungsberichte (S. 101—106) in den nachfolgenden Tabellen I (2 Stück), II (2 Stück) und III, beziehungsweise Ia (2 Stück) IIa (2 Stück) und IIIa, deren Schema mit jenem der letztpublicierten im wesentlichen analog ist. In den Tabellen I und Ia bezieht sich die obere der doppelten Zifferreihen auf den Beginn, die untere auf den Schluss des bezüglichen Schuljahres; die Daten bezüglich der Geldleistungen betreffen das ganze Schuljahr, die Daten der Tabellen II und IIa, III und IIIa beziehen sich durchaus auf den Schluss der Schuljahre 1886/87 beziehungsweise 1887/88.

Bei näherer Betrachtung dieser Tabellen ergeben sich im Vergleiche zu den Daten des Schuljahres 1885/86 nachfolgende Resultate:

Die Zahl der Stamm- und Parallelclassen (Tabelle I und Ia) ist im einzelnen und im ganzen an sämmtlichen communalen Mittelschulen zwar abermals unverändert geblieben, doch hat, wie bereits früher erwähnt, die Zunahme der Frequenz in der 4. Classe der beiden Oberrealschulen im I. und VI. Bezirke die Nothwendigkeit der Scheidung dieser beiden Classen in je 2 Abtheilungen sehr nahe gerückt.

Die Gesammtzahl der eigentlichen Lehrkräfte (ausschließlich der Probecandidaten), welche im Schuljahre 1885/86 158 betragen hat, ist im Schuljahre 1886/87 auf 157 zurückgegangen, ein Ausfall, der sich aus dem Abgange von 1 Director, 1 Professor, 2 Supplenten und 2 Assistenten ergibt, welchem ein Zuwachs von 5 Nebenlehrern gegenübersteht; im Schuljahre 1887/88 dagegen ist sie auf 163 gestiegen, eine Zunahme, die aus der Mehrverwendung von 2 Professoren an den Realschulen und je 2 Supplenten an den Realgymnasien und Realschulen, endlich dem Zuwachse eines Assistenten, welchem der Abfall eines Nebenlehrers gegenübersteht, resultiert.

Tabelle I. Schuljahr 1886/87.

Anstalt	Stammclassen	Parallelclassen	Lehrkräfte: Directoren	Professoren	Supplenten und Hilfslehrer	Assistenten	Nebenlehrer	zusammen	Probecandidaten	Schüler: öffentliche an der Unterstufe	öffentliche an der Oberstufe	Privatisten an der Unterstufe	Privatisten an der Oberstufe	zusammen	Gymnasiasten: öffentliche	Gymnasiasten: Privatisten	Realschüler: öffentliche	Realschüler: Privatisten
Communal-Real- und Obergymnasium																		
im II. Bez. Leopoldstadt, Kleine Sperlgasse 2, prov. Leiter Prof. J. Halmschlag	8	4[1])	—	18	7	—	8	33	—	344	136	1	1	482	446	1	34	1
										311	130	1	1	443	407	1	34	1
im VI. Bez. Mariahilf, Mariahilferstraße 73, Director Dr. Erasmus Schwab	8	4[1])	1	16	10	—	7	34	5	363	139	3	2	507	476	3	26	2
										327	136	5	1	469	438	4	25	2
Summe	16	8	1	34	17	—	15	67	5	638	266	6	2	912	845	5	59	3
Communal-Oberrealschule																		
im I. Bez. Innere Stadt, Schottenbasteigasse 7, Director k. k. Regierungsrath Ed. Walser	7	3[2])	1	13	8	3	5	30	—	375	100	—	—	475	—	—	475	—
										358	94	—	—	452	—	—	452	—
im IV. Bez. Wieden, Waltergasse 7, Director Wilhelm Wollanek	7	4[1])	1	17	4	5	6	33	3	400	118	9	1	528	—	—	518	10
										383	114	9	1	507	—	—	497	10
im VI. Bez. Mariahilf, Marchettigasse 3, Director Dr. Anton Kauer	7	3[2])	1	13	4	2	7	27	—	333	73	2	—	408	—	—	406	2
										309	65	2	—	376	—	—	374	2
Summe	21	10	3	43	16	10	18	90	3	1.050	273	11	1	1.335	—	—	1.323	12
Gesammtsumme (für Schluss des Schuljahres)	37	18	4	77	33	10	33	157	8	1.688	539	17	3	2.247	845	5	1.382	15

[1]) Zur I., II., III. und IV. Classe — [2]) Zur I., II. und III. Classe

Tabelle I. Schuljahr 1886/87. (Fortsetzung.)

Anstalt	Schüler: Abiturienten: öffentliche	Abiturienten: Privatisten	Abiturienten: für reif erklärte	Schüler: das ganze Schulgeld zahlende	Schüler: vom Schulgelde: ganz befreite	Schüler: vom Schulgelde: halb befreite	Diener	Geldleistungen der Schüler in Gulden, und zwar: Aufnahmstaxen à 2 fl.	Lehrmittelbeiträge à 2 fl.	Schulgeld	zusammen	Frequenz der Nebengegenstände: Turnen [1]	Kalligraphie [1]	Stenographie	französische Sprache [1]	englische Sprache [1]	italienische Sprache	Gesang	geometrisches Zeichnen [1]	Freihandzeichnen [1]	Modellieren	analytische Chemie
Communal-Real- und Obergymnasium																						
im II. Bezirke	30	1	26	344 / 308	130 / 128	8 / 7	4	268	966	16.887.5	18.121.5	238	131	61	15	25	—	59	—	8	—	—
„ VI. „	34	1	34	371 / 324	133 / 142	3 / 3	4	246	1.014	17.223	18.483	190	80	31	18	38	—	62	22	—	—	—
Summe	64	2	60	632	270	10	8	514	1.980	34.110.5	36.604.5	428	211	92	33	63	—	121	22	8	—	—
Communal-Oberrealschule																						
im I. Bezirke	20	—	18	392 / 353	81 / 96	2 / 3	6	280	942	18.825	20.047	—	—	55	—	—	14	60	—	—	16	12
„ IV. „	24	—	20	395 / 320	132 / 186	1 / 1	6	314	1.048	17.682	19.044	—	—	59	—	—	—	90	—	—	21	3
„ VI. „	12	—	11	300 / 272	104 / 101	4 / 3	6	232	812	14.087.5	15.131.5	—	—	63	—	—	—	90	—	—	30	14
Summe	56	—	49	945	383	7	18	826	2.802	50.594.5	54.222.5	—	—	177	—	—	14	240	—	—	67	29
Gesammtsumme (s. Schluss d. Schuljahres)	120	2	109	1.577	653	17	26	1.340	4.782	84.705	90.827	428	211	269	33	63	14	361	22	8	67	29

[1] An der Realschule obligat.

Tabelle I a. Schuljahr 1887/88.

Anstalt	Stammclassen	Parallelclassen	Lehrkräfte: Directoren	Professoren	Supplenten und Hilfslehrer	Assistenten	Nebenlehrer	zusammen	Probecandidaten	Schüler: öffentliche an der Unterstufe	öffentliche an der Oberstufe	Privatisten an der Unterstufe	Privatisten an der Oberstufe	zusammen	Gymnasiasten: öffentliche	Gymnasiasten: Privatisten	Realschüler: öffentliche	Realschüler: Privatisten
Communal-Real- und Obergymnasium:																		
im II. Bezirke	8	[1]) 4	—	18	9	—	8	35	—	333	133	1	—	467	426	1	40	—
										303	130	1	—	434	393	1	40	—
„ VI. „	8	[1]) 4	1	16	10	—	7	34	4	359	150	3	—	512	491	2	18	1
										333	144	3	—	480	459	2	18	1
Summe	16	8	1	34	19	—	15	69	4	636	274	4	—	914	852	3	58	1
Communal-Oberrealschule:																		
im I. Bezirke	7	[2]) 3	1	15	7	5	4	32	—	379	94	2	—	475	—	—	473	2
										356	84	2	—	442	—	—	440	2
„ IV. „	7	[1]) 4	1	17	7	4	6	35	1	417	123	9	—	549	—	—	540	9
										384	119	9	—	512	—	—	503	9
„ VI. „	7	[2]) 3	1	13	4	2	7	27	1	307	78	—	—	385	—	—	385	—
										292	71	—	—	363	—	—	363	—
Summe	21	10	3	45	18	11	17	94	2	1032	274	11	—	1317	—	—	1306	11
Gesammtsumme (für Schluss des Schuljahres)	37	18	4	79	37	11	32	163	6	1668	548	15	—	2231	852	3	1364	12

[1]) Zur I., II., III. und IV. Classe. — [2]) Zur I., II. und III. Classe.

Tabelle I a. Schuljahr 1887/88. (Fortsetzung.

Anstalt	Schüler							Geldleistungen der Schüler in Gulden, und zwar				Frequenz der Nebengegenstände										
	Abiturienten			das ganze Schulgeld zahlende	vom Schulgelde befreite		Diener	Aufnahmstaxen à 2 fl.	Lehrmittelbeiträge à 2 fl.	Schulgeld	zusammen	Turnen [1]	Kalligraphie [1]	Stenographie	französische Sprache [1]	englische Sprache [1]	italienische Sprache	Gesang	geometrisches Zeichnen [1]	Freihandzeichnen [1]	Modellieren	analytische Chemie
	öffentliche	Privatisten	für reif erklärte		ganz	halb																
Communal-Real- und Obergymnasium																						
im II. Bezirke	31	2	29	268	160	6	4	256	944	15.010	16.210	223	118	68	18	20	—	66	—	16	—	—
„ VI. „	33	1	31	333	145	2	4	248	1.022	17.212.$_5$	18.482.$_5$	185	114	48	24	17	—	53	—	—	—	—
Summe . .	64	3	60	601	305	8	8	504	1.966	32.222.$_5$	34.692.$_5$	408	232	116	42	37	—	119	—	16	—	—
Communal-Oberrealschule																						
im I. Bezirke	23	—	19	356	82	4	6	280	942	18.586	19.808	397	—	52	—	—	17	50	—	—	14	10
„ IV. „	32	—	30	360	150	2	6	340	1.102	18.575	20.017	439	—	—	—	—	—	77	—	—	25	10
„ VI. „	16	—	15	270	91	2	6	202	774	14.218	15.194	363	—	71	—	—	—	81	—	—	30	8
Summe . .	71	—	64	986	323	8	18	822	2.818	51.379	55.019	1.199	—	123	—	—	17	208	—	—	69	28
Gesammtsumme (s. Schluss d. Schuljahres)	135	3	124	1.587	628	16	26	1.326	4.784	83.601.$_5$	89.711.$_5$	1.607	232	239	42	37	17	327	—	16	69	28

[1] An der Realschule obligat.

Tabelle II. Schuljahr 1886/87.

Anstalt	Unterrichtsstufe: der Schüler an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1886/87 — Es besuchten die Classe											Altersstufe: Es standen im Alter von Jahren													Muttersprache									
	I.	II.	III.		IV.		V.	VI.	VII.	VIII.	zusammen	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	zusammen	Deutsche	Österreichische Slaven	Magyaren	Rumänen	Italiener	Franzosen	Engländer	Griechen	Armenier	Russen	zusammen
	Gymnasiasten beziehungsw. Realschüler		Gymnasiasten	Realschüler	Gymnasiasten	Realschüler	Gymnasiasten, beziehungsweise Realschüler																											
Communal-Real- und Ober-Gymnasium																																		
im II. Bezirke . . .	87	89	56	18	46	16	36	29	35	31	443	1	30	68	80	81	57	45	25	26	14	14	2	443	392	24	14	6	1	2	—	1	1	—	[1] 441
„ VI. „ . . .	108	71	71	12	55	15	46	22	34	35	469	—	22	97	84	68	52	42	36	29	20	14	5	469	443	17	7	—	1	—	1	—	—	—	469
Summe . .	195	160	127	30	101	31	82	51	69	66	912	1	52	165	164	149	109	87	61	55	34	28	7	912	835	41	21	6	2	2	1	1	1	—	910
Communal-Oberrealschule																																		
im I. Bezirke . . .	114	111	—	75	—	58	38	36	20	—	452	15	44	79	78	80	52	40	31	18	9	5	1	452	445	2	2	2	—	—	—	—	—	1	452
„ IV. „ . . .	126	109	—	90	—	66	49	43	24	—	507	4	40	90	84	89	63	53	40	21	17	4	2	507	471	9	15	2	3	2	4	—	—	1	507
„ VI. „ [1]) . . .	95	87	—	75	—	52	27	26	12	—	374	—	30	58	73	77	50	31	25	18	11	1	—	374	365	4	4	1	—	—	—	—	—	—	374
Summe . .	335	307	—	240	—	176	114	105	56	—	1333	19	114	227	235	246	165	124	96	57	37	10	3	1333	1281	15	21	5	3	2	4	—	—	2	1333
Gesammtsumme (s. Schluss des Schuljahres) . .	530	467	127	270	101	207	196	156	125	66	2245	20	166	392	399	395	274	211	157	112	71	38	10	2245	2116	56	42	11	5	4	5	1	1	2	2243

[1]) Hier beziehen sich die mitgetheilten Ziffern nur auf die öffentlichen Schüler.

Tabelle II. Schuljahr 1886/87. (Fortsetzung.)

der Schüler an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1886/87

Anstalt	Confession: Katholiken	Evangelische	Juden	Andersgläubige	Confessionslose	zusammen	Geburtsland: Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Tirol	Steiermark	Kärnthen und Krain	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien und Bukowina	Ungarn	Deutschland	Schweiz	Belgien	England	Frankreich	Italien	Rumänien	Russland	Türkei	Egypten	Nordamerika	Südamerika	zusammen	Wohnort: Wiener Gemeindebezirk I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Vororte	Außer den Vororten	zusammen
Communal-Real- u. Obergymnasium im II. Bezirke	113	11	314	[1])3	—	*)441	[4])296	1	—	—	2	—	14	32	4	29	40	2	—	—	—	—	1	14	4	1	1	—	—	*)441	38	340	17	—	1	—	1	—	30	—	16	—	443
„ VI. „	295	51	115	[1])3	5	469	[5])370	2	—	2	8	1	20	18	2	6	21	12	1	—	1	—	—	1	1	—	1	1	1	469	19	1	2	17	54	160	118	7	2	—	78	11	469
Summe	408	62	429	6	5	910	[6])666	3	—	2	10	1	34	50	6	35	61	14	1	—	1	—	1	15	5	1	2	1	1	910	57	341	19	17	55	160	119	7	32	—	94	11	912
Communal-Oberrealschule im I. Bezirke	314	22	115	[1])1	—	452	[7])410	2	—	—	1	1	8	7	1	3	12	4	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	452	182	24	6	2	1	2	9	45	145	—	33	3	452
„ IV. „	396	67	38	[2])6	—	507	[8])405	5	—	2	5	2	17	16	2	5	31	6	3	—	—	1	2	3	1	—	1	—	—	507	21	1	32	301	41	10	2	1	1	59	4	34	507
„ VI. „ *)	294	32	47	[3])1	—	374	[9])332	5	1	1	1	2	3	9	—	3	13	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	374	2	—	1	6	38	229	58	3	—	2	24	11	374
Summe	1004	121	200	8	—	1333	[10])1147	12	1	3	7	5	28	32	3	11	56	13	3	—	—	1	2	5	2	—	2	—	—	1333	205	25	39	309	80	241	69	49	146	61	61	48	1333
Gesammts. (für Schluss d. Schulj.)	1412	183	629	14	5	2243	[11])1813	15	1	5	17	6	62	82	9	46	117	27	4	—	1	1	3	20	7	1	4	1	1	2243	262	366	58	326	135	401	188	56	178	61	155	59	2245

*) Hier beziehen sich die mitgetheilten Ziffern nur auf die öffentlichen Schüler. — [1]) Griechisch-orientalisch. — [2]) Je zwei griechisch-orientalisch, anglicanisch und altkatholisch. — [3]) Altkatholisch. — [4]) Darunter 266 gebürtige Wiener. — [5]) Darunter 287 gebürtige Wiener. — [6]) Darunter 553 gebürtige Wiener. — [7]) Darunter 376 gebürtige Wiener. — [8]) Darunter 327 gebürtige Wiener. — [9]) Darunter 327 gebürtige Wiener. — [10]) Darunter 1030 gebürtige Wiener. — [11]) Darunter 1583 gebürtige Wiener.

Tabelle II a. Schuljahr 1887/88.

der Schüler an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1887/88

Anstalt	Unterrichtsstufe: Es besuchten die Classe I.	II.	III.		IV.		V.	VI.	VII.	VIII.	zusammen	Altersstufe: Es standen im Alter von Jahren 10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22 und mehr	zusammen	Muttersprache: Deutsche	Österreichische Slaven	Magyaren	Rumänen	Italiener	Franzosen	Engländer	Griechen	Armenier	Russen	Araber	zusammen
	Gymnasiasten	beziehungsweise Realschüler	Gymnasiasten	Realschüler	Gymnasiasten	Realschüler	Gymnasiasten beziehungsweise Realschüler																													
Communal-Real- und Ober-Gymnasium																																				
im II. Bezirke . .	98	73	46	28	47	12	38	28	33	31	434	9	41	78	74	65	49	34	33	23	12	12	2	2	434	397	19	8	5	1	1	—	1	1	—	1	434
„ VI. „ . .	107	89	58	8	63	11	47	44	19	34	480	—	28	73	93	66	73	44	38	28	24	8	3	2	480	459	11	6	—	3	—	1	—	—	—	—	480
Summe .	205	162	104	36	110	23	85	72	52	65	914	9	69	151	167	131	122	78	71	51	36	20	5	4	914	856	30	14	5	4	1	1	1	1	—	1	914
Communal-Oberrealschule																																				
im I. Bezirke . . .	110	106	—	83	—	59	32	27	25	—	442	—	20	58	92	92	71	39	32	22	11	4	1	—	442	435	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	442
„ IV. „ . . .	128	98	—	94	—	73	35	46	38	—	512	*)4	42	79	79	86	65	57	44	26	11	7	—	3	503	479	10	9	6	—	4	2	—	—	1	1	512
„ VI. „ . . .	93	74	—	72	—	53	34	18	19	—	363	—	26	69	59	74	42	41	25	18	7	2	—	—	363	356	3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	363
Summe . .	331	278	—	249	—	185	101	91	82	—	1317	4	88	206	230	252	178	137	101	66	29	13	1	3	1308	1270	16	14	9	—	4	2	—	—	1	1	1317
Gesammtsf. (s. Schluß des Schuljahres) .	536	440	104	285	110	208	186	163	134	65	2231	13	157	357	397	383	300	215	172	117	65	33	6	7	2222	2126	46	28	14	4	5	3	1	1	1	2	2231

*) Hier beziehen sich die mitgetheilten Ziffern nur auf die öffentlichen Schüler

Tabelle II a. Schuljahr 1887/88. (Fortsetzung.)

Anstalt	Confession						Geburtsland																						Wohnort												
	der Schüler an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1887/88																																							
	Katholiken	Evangelische	Juden	Andersgläubige	Confessionslose	zusammen	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Tirol	Steiermark	Kärnthen und Krain	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien und Bukowina	Ungarn	Deutschland	Schweiz	Belgien	England	Frankreich	Italien	Rumänien	Rußland	Türkei	Egypten	Nordamerika	Südamerika	Serbien	zusammen	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Vororte	Außer den Vororten	zusammen
																																Wiener Gemeindebezirk												
Communal-Real- u. Obergymnas.																																									
im 11. Bezirke .	103	13	314	1)4	—	434	2)285	2	—	1	—	—	11	31	2	31	44	4	—	—	—	—	1	13	6	2	—	—	—	1	434	35	34	5	19	—	1	—	—	—	25	—	9	—	434
„ VI. „ .	298	52	128	3)1	1	480	4)392	3	—	3	6	2	16	12	2	9	19	11	1	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	480	17	1	1	12	50	18	1	20	7	1	—	74	16	480
Summe . .	401	65	442	5	1	914	677	5	—	4	6	2	27	43	4	40	63	15	1	—	1	—	1	13	7	2	1	—	1	1	914	52	35	16	20	12	51	18	1	20	7	26	—	83	16	914
Communal-Oberrealschule																																									
im I. Bezirke .	263	21	155	3)3	—	442	4)370	2	—	2	1	2	14	8	1	1	24	10	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	442	182	21	4	6	2	2	3	5	32	156	—	18	12	442
„ IV. „ .	399	63	45	3)5	—	512	4)414	5	1	1	5	3	15	15	2	5	26	8	1	—	—	1	—	6	2	—	2	—	—	—	512	18	3	2	8	295	37	11	2	1	17	9	43	3	512
„ VI. „ .	281	31	50	—	1	363	4)323	1	—	2	2	1	5	5	1	2	13	7	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	363	3	2	—	7	33	232	56	3	—	—	20	7	363
Summe . .	943	115	250	8	1	1317	1107	8	1	5	8	6	34	28	4	11	63	25	2	1	—	1	—	8	2	—	2	—	1	—	1317	203	29	24	304	72	246	63	36	157	79	42	52	1317
Schluß d. Schul-Gesammtj. (für jahres) . . .	1344	180	692	13	2	2231	1784	13	1	9	14	8	61	71	8	51	126	40	3	1	1	1	1	21	9	2	3	—	2	1	2231	255	37	54	316	123	427	183	43	183	79	125	68	2231

[1]) Armenisch-orientalisch. — [2]) Griechisch orientalisch. — [3]) 3 griechisch-orientalisch, 1 altkatholisch, 1 anglicanisch. — [4]) Darunter 247 gebürtige Wiener. — [5]) Darunter 291 gebürtige Wiener. — [6]) Darunter 327 gebürtige Wiener. — [7]) Darunter 326 gebürtige Wiener. — [8]) Darunter 290 gebürtige Wiener.

Tabelle III. Schuljahr 1886/87.

Anstalt	Fortgang der Schüler: Es erhielten die Vorzugs-Fortgangsclasse	I.	II.	III.	Ungeprüft blieben	Reifegrad der Abiturienten: Gymnasiasten: Reif mit Auszeichnung: öffentliche	Privatisten	Reif: öffentliche	Privatisten	Realschüler: Reif mit Auszeichnung: öffentliche	Privatisten	Reif: öffentliche	Privatisten	Berufswahl der Abiturienten: die Unterstufe verlassenden: Gymnasiasten: Obergymnasium	Oberrealschule	Handelsschule	Andere Berufsarten	Realschüler: Oberrealschule	Handelsschule	Andere Berufsarten	Universitätsstudien: Theologie: Katholische	Evangelische	Rabbinische	Philosophie: Classische Philologie	Deutsche Philologie	Geschichte	Mathematisch-naturwissenschaftliche Fächer	Jus	Medicin	Polytechnik	Hochschule für Bodencultur	Berg- und Hüttenwesen	Forstwesen	Militär-Akademie	K. k. Heer	K. k. Kriegsmarine	Handelsakademie	Volks- und Bürgerschullehrfach	Beamte	Andere Berufsarten
Communal-Real- und Obergymnasium																																								
im II. Bezirke . . .	28	328	50	36	1	5	—	19	2	—	—	—	—	38	—	1	7	1	9	5	2	—	—	1	—	2	1	5	11	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2
„ VI. „ . . .	60	349	56	2	2	3	—	30	1	—	—	—	—	35	—	3	17	4	6	5	1	1	1	—	1	—	—	16	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Summe . .	88	677	106	38	3	8	—	49	3	—	—	—	—	73	—	4	24	5	15	10	3	1	1	1	1	2	1	21	21	2	—	—	—	—	1	—	—	—	4
Communal-Oberrealschule																																							
im I. Bezirke . . .	35	321	78	15	3	—	—	—	—	3	—	15	—	—	—	—	—	30	10	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	1	—	—	—	—	—	1
„ IV. „ [1]) . . .	42	361	75	17	5	—	—	—	—	2	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	4	—	—	3	—	—	1	—	1	1
„ VI. „ [1]) . . .	32	243	52	12	2	—	—	—	—	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Summe . .	109	925	205	44	10	—	—	—	—	7	—	42	—	—	—	—	—	30	10	18	—	—	—	1	—	—	—	—	—	32	5	—	1	3	—	—	2	—	2	3
Gesammtsumme . .	197	1602	311	82	13	8	—	49	3	7	—	42	—	73	—	4	24	35	25	28	3	1	1	2	1	2	1	21	21	34	5	—	1	3	4	—	2	—	3	7

[1]) An dieser Anstalt wurden in Betreff der Berufswahl der die Unterstufe verlassenden Schüler keine Erhebungen gepflogen.

Tabelle III a. Schuljahr 1887/88.

| Anstalt | Fortgang der Schüler | | | | Reifegrad der Abiturienten | | | | Berufswahl der Abiturienten | | | |

Die durch den Tod des k. k. Regierungsrathes Dr. Alois Pokorny zu Ende des Jahres 1886 in Erledigung gekommene Directorstelle des Leopoldstädter Communal-Real- und Obergymnasiums ist während der Schuljahre 1886/87 und 1887/88 nicht wieder besetzt, sondern der Professor Johann Halmschlag mit der provisorischen Leitung der Anstalt betraut worden. Der im Jahre 1887 abermals schwer erkrankte Director der Communal-Oberrealschule im I. Bezirk wurde wie im Vorjahre durch den Professor D. Pospischill mehrere Monate hindurch vertreten.

Ferner ist die mehrmonatliche Beurlaubung zweier Lehrkräfte der Mariahilfer Oberrealschule zum Zwecke wissenschaftlicher Reisen nach Paris und nach Kleinasien und die mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. Mai 1887 erfolgte Pensionierung des verdienten Professors an der Oberrealschule im I. Bezirk, Hugo Marckhl, anzuführen.

Die Zahl der öffentlichen Schüler ist im Schuljahre 1886/87 gegen das Vorjahr an den Communal-Real- und Obergymnasien, und zwar am Leopoldstädter um 5, am Mariahilfer um 44, im ganzen also um 49 gefallen, dagegen an den Communal-Oberrealschulen, und zwar im I. Bezirke um 17, im IV. um 18, im VI. um 14, im ganzen also um 49 gestiegen, so daß die Gesammtziffer der öffentlichen Schüler aller fünf Communal-Mittelschulen — 2227 — genau die gleiche geblieben ist, wie im Vorjahre.

Auch das Schuljahr 1887/88 zeigt in der Schülerzahl der städtischen Mittelschulen nur ganz minimale Veränderungen: an den beiden Realgymnasien waren um 6 öffentliche Schüler mehr, an den drei Realschulen um 17 öffentliche Schüler weniger eingeschrieben als im Vorjahre; die Gesammtzahl erscheint daher auf 2216, d. i. um 11 öffentliche Schüler gemindert.

Es verdient bemerkt zu werden, daß das Mariahilfer Communal-Real- und Obergymnasium ungeachtet des nicht unbedeutenden Ausfalles in der Schülerzahl gegenüber dem Schuljahre 1885/86 rücksichtlich derselben auch in den beiden letzten Schuljahren unter den 12 Wiener Gymnasien einen hervorragenden Platz eingenommen hat, indem es im Schuljahre 1886/87 bloß von dem Staatsgymnasium im II. Bezirke, im Schuljahre 1887/88 aber bloß von jenem im VIII. Bezirke überflügelt worden ist, welche Anstalten zu Anfang der bezüglichen Schuljahre, und zwar jene um 20, diese um 11 Schüler mehr gezählt haben.

Die Zahl der öffentlichen Schüler, welche an den beiden Real-Gymnasien in den beiden letzten Schuljahren sich der realen Richtung zuwandten, ist abermals — von 63 auf 59, beziehungsweise 58 — gesunken. Auch in der Ziffer der Abiturienten ist ein Rückgang gegen das Schuljahr 1885/86 zu verzeichnen; immerhin aber ist der Percentsatz derselben ein befriedigend höherer geblieben, als er im Schuljahre 1884/85 gewesen ist. Die Zahl der Abiturienten an den beiden Realgymnasien bezifferte sich im Schuljahre 1886/87 mit $7._{23}\%$, im Schuljahre 1887/88 mit 7%, die Zahl der reif erklärten im Schuljahre 1886/87 mit $6._{57}\%$, im Schuljahre 1887/88 mit $6._{6}\%$; die Zahl der Abiturienten an den drei Realschulen im Schuljahre 1886/87 mit $4._{2}\%$, im Schuljahre 1887/88 mit $5._{4}\%$, die Zahl der reif erklärten im Schuljahre 1886/87 mit $3._{6}\%$, im Schuljahre 1887/88 mit $4._{9}\%$ der Gesammtzahl der Schüler. (Vergl. S. 107 des letzten Verwaltungsberichtes.)

Die Geldleistungen der Schüler überragen infolge der eingetretenen Erhöhung des Schulgeldes jene des Schuljahres 1885/86 um ein Bedeutendes: das Plus beziffert sich mit $28.239._{5}$ fl. im Schuljahre 1886/87, mit 27.124 fl. im Schuljahre 1887/88.

Dagegen ist auch bei der Befreiung der Schüler von der Entrichtung des Schulgeldes von Seite des Gemeinderathes mit noch größerer Liberalität vorgegangen worden, als dies in den Vorjahren der Fall war, denn aus den bezüglichen Ziffern ergibt sich, dass im Schuljahre 1886/87 an den beiden Realgymnasien 30.$_{7}$%, also um 6.$_{14}$% mehr als im Vorjahre, an den drei Oberrealschulen 29.$_{35}$%, also um 6.$_{57}$% mehr als im Vorjahre, und wenn sämmtliche Mittelschulen in Betracht gezogen werden, 29.$_{81}$% der Gesammtzahl ihrer Schüler, also um 6.$_{33}$% mehr als im Schuljahre 1885/86, im Schuljahre 1887/88 aber an den beiden Realgymnasien 34.$_{4}$%, d. i. 9.$_{84}$% mehr als im Schuljahre 1885/86, an den drei Oberrealschulen 25.$_{3}$%, d. i. 2.$_{6}$% mehr als im Schuljahre 1885/86 und im allgemeinen 29% sämmtlicher städtischen Mittelschüler, d. i. 5.$_{52}$% mehr als im Schuljahre 1885/86, und zwar zumeist ganz von der Zahlung des Schulgeldes befreit gewesen sind.

Der Kostenaufwand, welcher im Jahre 1887 der Commune Wien für ihre Mittelschulen zum Last fiel, beziffert sich mit 382.918 fl. 97.$_{5}$ kr., stellt sich also um 2317 fl. 73.$_{5}$ kr. niedriger als im Jahre 1886.

Was die Daten über die Frequenz der Nebengegenstände anbelangt, so halten sich die bezüglichen Ziffern mit ganz minimalen Schwankungen fast durchwegs auf der Höhe des Vorjahres.

Der Turnunterricht, welcher übrigens nur an den Realgymnasien frei, an den Realschulen dagegen obligat ist, erscheint gleichwie im vorjährigen Verwaltungsberichte durch eine besondere tabellarische Zusammenstellung der Daten über den „Turnbetrieb an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1886/87" näher beleuchtet. Die mitgetheilten Ziffern constatieren eine lebhafte, durchaus befriedigende Betheiligung der studierenden Jugend an diesem Unterrichte, ja selbst eine nicht ganz unwesentliche Steigerung der Frequenzziffer, indem von der Gesammtzahl der Schüler aller fünf städtischen Mittelschulen 74.$_{18}$%, d. i. um nahezu 2% mehr als im Vorjahre turnten. Die Percentsätze, mit welcher die Jugend der beiden Realgymnasien und jene der drei Oberrealschulen am Turnunterrichte sich betheiligt hat, betragen 47.$_{34}$%, beziehungsweise 92.$_{5}$%, ergeben also gegen das Vorjahr einen ganz minimalen Ausfall für die Realgymnasien, dagegen eine mehr als 2%ige Erhöhung für die Realschulen, Im übrigen erscheinen die Wahrnehmungen, welche rücksichtlich des Turnunterrichtes in den Verwaltungsberichten pro 1885, S. 131, und pro 1886, S. 109, bezüglich der einzelnen städtischen Mittelschulen bemerkt erscheinen, auch für das Schuljahr 1886/87 neuerdings bestätigt; die auffallende Differenz in den Percentziffern der turnenden Schüler des Leopoldstädter und des Mariahilfer Realgymnasiums erscheint sogar vergrößert, indem im Schuljahre 1886/87 an der Leopoldstädter Anstalt 53.$_{97}$% (gegen 52.$_{2}$% im Vorjahre), an der Mariahilfer aber nur 40.$_{5}$% (gegen 43.$_{78}$% im Vorjahre) turnten. Die Percentsätze der Turnschüler an den drei Oberrealschulen zeigen für das Schuljahr 1886/87 nur ganz geringfügige Schwankungen gegen das Vorjahr: an der Wiedner Realschule turnten 86.$_{58}$% (also 3.$_{28}$% mehr als im Vorjahre), an der Mariahilfer 88.$_{77}$% (d. i. um 0.$_{77}$% mehr als im Vorjahre). An der Realschule im I. Bezirke betheiligten sich sämmtliche Schüler am Turnunterrichte.

Was die Darstellung des Turnbetriebes im Schuljahre 1887/88 anbelangt, so muss sie dem nächsten Verwaltungsberichte vorbehalten bleiben, da zur Zeit das bezügliche Actenmateriale nicht abgeschlossen ist.

Der Turnbetrieb an den städtischen Mittelschulen in Wien im Schuljahre 1886/87.

Anstalt	Zu Beginne des Schuljahres 1886/87							Zu Ende des Schuljahres 1886/87						
	Turnleiter		Hilfsturnlehrer		Turnschüler	Zahl der Riegen	Turnstunden	Turnleiter		Hilfsturnlehrer		Turnschüler	Zahl der Riegen	Turnstunden
	deren Zahl	deren Riegen	deren Zahl	deren Riegen				deren Zahl	deren Riegen	deren Zahl	deren Riegen			
Communal-, Real- und Obergymnasium														
im II. Bezirke, Leopoldstadt	1	6	1	5	263	11	12	1	6	1	5	238	11	12
„ VI. „ Mariahilf	1	6	1	3	213	9	12	1	6	1	3	190	9	12
Summe	2	12	2	8	476	20	24	2	12	2	8	428	20	24
Communal-Oberrealschule														
im I. Bezirke, Innere Stadt	1	6	2	11	471	17	18	1	6	2	11	453	17	18
„ IV. „ Wieden	1	6	2	10	441	16	14	1	6	2	10	439	16	14
„ VI. „ Mariahilf	1	6	2	9	372	15	12	1	6	2	9	332	15	12
Summe	3	18	6	30	1284	48	44	3	18	6	30	1224	48	44
Gesammtsumme	5	30	8	38	1760	68	68	5	30	8	38	1652	68	68

Die Daten der Tabellen II und II a über die Frequenz der einzelnen Classen und die Altersstufen der Schüler geben auch diesmal keinen Anlafs zu besonderen Bemerkungen; sie constatieren im wesentlichen normale Verhältnisse.

Die Ziffern der Rubrik „Muttersprache" ergeben nahezu die gleichen Percentsätze, wie sie für das Schuljahr 1885/86 ermittelt worden sind und im letzten Verwaltungsberichte (S. 109) verzeichnet erscheinen. Die deutsche Nationalität — alle übrigen sind nur mit ganz geringen Bruchtheilen vertreten — hat im Schuljahre 1886/87 an den beiden Communalrealgymnasien 91.$_{54}$%, am Leopoldstädter 88.$_{48}$%, am Mariahilfer 94.$_{45}$%, an den drei Communaloberrealschulen 95.$_{95}$% — im I. Bezirke 98.$_{45}$%, im IV. 92.$_{86}$% und im VI. 97.$_{08}$% —; im Schuljahre 1887/88 an den beiden Realgymnasien 93.$_{6}$%, am Leopoldstädter 91.$_{4}$%, am Mariahilfer 95.$_{6}$%, an den drei Realschulen 96.$_{4}$% — im I. Bezirke 96.$_{3}$%, im IV. Bezirke 93.$_{5}$% und im VI. Bezirke 98% — der Schülerzahl und unter der Gesammtzahl der Schüler aller fünf städtischen Mittelschulen im Schuljahre 1886/87 94.$_{17}$%, im Schuljahre 1887/88 95.$_{3}$% gezählt.

Ihrer Staatsangehörigkeit nach waren im Schuljahre 1886/87 88.$_{60}$% der Schüler der beiden Realgymnasien Inländer, 11.$_{32}$% Ausländer (und zwar 6.$_{7}$% Ungarn, 4.$_{62}$% Angehörige fremder Staaten), im Schuljahre 1887/88 88.$_{4}$% Inländer, 11.$_{6}$% Ausländer (darunter 6.$_{8}$% Ungarn, 4.$_{8}$% Angehörige fremder Staaten); unter den Schülern der drei Realschulen fanden sich im Schuljahre 1886/87 93.$_{69}$% Inländer, 6.$_{31}$% Ausländer (und zwar 4.$_{2}$% Ungarn, 2.$_{11}$% Angehörige fremder Staaten); im Schuljahre 1887/88 aber 92.$_{1}$% Inländer, 7.$_{9}$% Ausländer (darunter 4.$_{74}$% Ungarn, 3.$_{16}$% Angehörige fremder Staaten). Wird in der gedachten Richtung die Gesammtzahl der Schüler der fünf städtischen Mittelschulen in Betracht gezogen, so finden sich darunter im Schuljahre 1886/87 91.$_{66}$% Inländer, 8.$_{34}$% Ausländer (und zwar 5.$_{21}$% Ungarn und 3.$_{13}$% Angehörige fremder Staaten), im Schuljahre 1887/88 aber 90.$_{6}$% Inländer und 9.$_{4}$% Ausländer (darunter 5.$_{6}$% Ungarn, 3.$_{8}$% Angehörige fremder Staaten). Werden die einzelnen Anstalten ins Auge gefafst, so weist im Schuljahre 1886/87 das Leopoldstädter Realgymnasium den höchsten (14.$_{28}$%), die Oberrealschule im I. Bezirke den niedersten (4.$_{2}$%) Percentsatz an Ausländern nach; am Mariahilfer Realgymnasium erscheinen sie mit 8.$_{52}$%, an der Wiedner Realschule mit 9.$_{46}$%, an der Mariahilfer Realschule mit 4.$_{54}$% vertreten. Für das Schuljahr 1887/88 finden sich die Percentsätze der Ausländer mit dem Maximum von 16.$_{2}$% am Leopoldstädter Realgymnasium und dem Minimum von 5.$_{7}$% an der Oberrealschule im VI. Bezirke. Die Oberrealschule im IV. Bezirke zählte 8.$_{0}$%, jene im I. Bezirke 8.$_{6}$%, das Mariahilfer Realgymnasium 7.$_{2}$% Ausländer. Wie im allgemeinen das inländische, so ist im besonderen auch das einheimische Element an den Realschulen in beiden Schuljahren weit stärker vertreten gewesen als an den Realgymnasien; die letzteren zählten unter ihrer Gesammtschülerzahl im Schuljahre 1886/87 nur 60.$_{77}$%, im Schuljahre 1887/88 aber bloß 58.$_{6}$% (die Leopoldstädter Anstalt 60.$_{31}$%, beziehungsweise 56.$_{6}$%, die Mariahilfer 61.$_{19}$%, beziehungsweise 60.$_{6}$%), die drei Realschulen dagegen im Schuljahre 1886/87 77.$_{27}$%, im Schuljahre 1887/88 71.$_{6}$% (und zwar die im I. Bezirke 83.$_{10}$%, beziehungsweise 73.$_{6}$%, die Wiedner 64.$_{40}$%, beziehungsweise 63.$_{6}$%, die Mariahilfer 87.$_{43}$%, beziehungsweise 79.$_{6}$%) gebürtige Wiener.

Die Percentverhältnisse der Confessionen haben in den in Rede stehenden

Schuljahren an den Communalmittelschulen nur geringfügige Verschiebungen erfahren. In der Gesammtzahl der Schüler dieser Anstalten finden sich im Schuljahre 1886/87 62.$_{95}$% Katholiken, 28.$_{04}$% Juden, 8.$_{15}$% Evangelische, 0.$_{62}$% Andersgläubige, 0.$_{24}$% Confessionslose, im Schuljahre 1887/88 60.$_{02}$% Katholiken, 8.$_{06}$% Evangelische, 31.$_{01}$% Israeliten, 0.$_{58}$% Andersgläubige, 0.$_{33}$% Confessionslose. Auch wenn jede der beiden Schulkategorien für sich in Betracht gezogen wird, erscheint das confessionelle Verhältnis im Vergleiche zum Schuljahre 1885/86 nicht sonderlich verrückt: an den beiden Realgymnasien finden sich im Schuljahre 1886/87 44.$_{84}$% Katholiken, 47.$_{15}$% Juden, 6.$_{8}$% Evangelische, 0.$_{66}$% Andersgläubige, 0.$_{35}$% Confessionslose, im Schuljahre 1887/88 aber 43.$_{4}$% Katholiken, 7.$_{1}$% Evangelische, 48.$_{3}$% Juden, 0.$_{5}$% Andersgläubige, 0.$_{2}$% Confessionslose; an den drei Realschulen im Schuljahre 1886/87 75.$_{31}$% Katholiken, 15% Juden, 9.$_{07}$% Evangelische und 0.$_{62}$% Andersgläubige, im Schuljahre 1887/88 71.$_{4}$% Katholiken, 8.$_{7}$% Evangelische, 18.$_{6}$% Israeliten, 0.$_{8}$% Andersgläubige, 0.$_{3}$% Confessionslose. Es hat also, und zwar zuvörderst an den Realgymnasien bloß das israelitische Element eine kleine Steigerung erfahren, während an den drei Realschulen in dem ersteren Schuljahre die bezüglichen Percentziffern bis auf die allem Anscheine nach lediglich auf zufällige Momente zurückzuführende Erhöhung des Percentsatzes der Evangelischen ziemlich constant geblieben sind und auch im letzteren Schuljahre nur eine mäßige Verschiebung zu Gunsten der Israeliten erfahren haben. Wenn das confessionelle Verhältnis für jedes der beiden Realgymnasien besonders ins Auge gefasst wird, so ergeben sich am Leopoldstädter Realgymnasium für das Schuljahr 1886/87 25.$_{62}$% Katholiken, 71.$_{2}$% Juden, 2.$_{49}$% Evangelische und 0.$_{69}$% Andersgläubige, für das Schuljahr 1887/88 aber 23.$_{7}$% Katholiken, 2.$_{9}$% Evangelische, 72.$_{3}$% Juden und 1.$_{1}$% Andersgläubige, gegen 27.$_{57}$% Katholiken, 69.$_{28}$% Juden, 2.$_{02}$% Evangelische und 1.$_{13}$% Andersgläubige im Schuljahre 1885/86; am Mariahilfer Realgymnasium für das Schuljahr 1886/87 62.$_{39}$% Katholiken, 24.$_{52}$% Juden, 10.$_{87}$% Evangelische, 0.$_{64}$% Andersgläubige und 1.$_{08}$% Confessionslose und für das Schuljahr 1887/88 62% Katholiken, 10.$_{8}$% Evangelische, 26.$_{6}$% Juden und 0.$_{6}$% Andersgläubige, gegen 64.$_{5}$% Katholiken, 24.$_{45}$% Juden, 9.$_{46}$% Evangelische und 1.$_{59}$% Andersgläubige im Schuljahre 1885/86. Die angeführten Ziffern constatieren neuerdings die bemerkenswerte und weitgehende Differenz, welche in dem confessionellen Momente zwischen den Realgymnasien und den Realschulen zutage tritt und welche bereits in den letzten Verwaltungsberichten (pro 1885, S. 129, und pro 1886, S. 105 und 109) erwähnt erscheint.

Die Tabelle III endlich weist bezüglich der Studienerfolge für das Schuljahr 1886/87 zwar nicht ganz ebenso günstige Ziffern nach, wie sie für das Vorjahr verzeichnet werden konnten (vergl. S. 109 des letzten Verwaltungsberichtes), immerhin aber behaupten dieselben noch einen merklichen Vorsprung gegen das Schuljahr 1884/85 und dürfen also wohl als befriedigend erachtet werden. Für das Schuljahr 1887/88 constatiert die Tabelle IIIa hinsichtlich der Studienerfolge gegen das Vorjahr recht erfreuliche Avancen.

In den bezeichneten beiden Schuljahren haben an den Realgymnasien 83.$_{66}$%, beziehungsweise 86.$_{5}$%, gegen 84.$_{15}$% im Jahre 1886 und 75% im Jahre 1885; an den Realschulen haben 77.$_{45}$%, beziehungsweise 79.$_{8}$%, gegen 82.$_{33}$% im Jahre 1886 und 70% im Jahre 1885, und wenn die Gesammtzahl der städtischen Mittelschüler in Betracht gezogen wird, 79.$_{97}$%, beziehungsweise 82.$_{0}$%, gegen 83.$_{1}$% des

Schuljahres 1885/86 entsprochen, wobei bemerkt werden muss, dass der günstige Ausfall von Reparaturprüfungen in diese Ziffern nicht miteinbezogen wurde.

E. Privatlehranstalten.

Der Maximalbestand und die Dislocation der Privat-Volks- und Bürgerschulen und der sonstigen Privatlehr- und Erziehungsanstalten in Wien im Jahre 1887 finden in der nachfolgenden Tabelle und in den derselben angefügten Erläuterungen ihre Darstellung. Die scheinbaren Differenzen in den Ziffern dieser Tabelle und jenen der weiter unten für das Jahr 1887 nachgewiesenen Bewegung im Privatschulwesen erklären sich, wie schon im letzten Verwaltungsberichte S. 110 bemerkt worden ist, daraus, dass dort von „Schulen", hier von „Concessionen" die Rede ist, von denen manche die Berechtigung zum Betriebe mehrerer Schulen involvieren.

Die weiteren zwei Tabellen weisen die Lehrkräfte und Schüler der Privat-Volks- und Bürgerschulen in Wien in den Schuljahren 1886/7 und 1887/8 nach. Ein vergleichender Blick auf diese beiden Tabellen und die analoge Tabelle im letzten Verwaltungsberichte führt zu der Wahrnehmung, dass die Verhältnisse dieser Anstalten sich stabilisiert haben.

Rücksichtlich der Kinderbewahranstalten und Krippen kömmt nichts neues zu bemerken; bezüglich des Kindergartenwesens dagegen ist einer größeren Schöpfung, nämlich des von dem „Matzleinsdorfer Kindergartenverein" ins Leben gerufenen Kindergartens im V. Bezirke zu gedenken.

An Subventionen gewährte die Commune im Jahre 1887 außer den alljährlichen Beiträgen für die Privatschulen der ehrwürdigen Frauen Ursulinerinnen, der evangelischen Kirchengemeinde und des Talmud-Thoravereines auch an neun, von Vereinen erhaltene Kindergärten Unterstützungen von je 500 fl., der israelitischen Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen 200 fl. und überließ außerdem mehreren Kindergärten unentgeltlich Localitäten in städtischen Gebäuden.

In Betreff der Bewegung, welche sich auf dem Gebiete des Privatschulwesens im Jahre 1887 vollzogen hat, ist Nachstehendes zu bemerken:

1. Neue Concessionen wurden verliehen:

a) von der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Führung von 2 Tanzschulen, 20 Privatlehranstalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen, 3 Fechtschulen, 1 Privatschule für Damenfrisieren, 1 Theaterschule und 1 Privatlehranstalt für weibliche Arbeiten;

b) vom k. k. n.-ö. Landesschulrathe zur Errichtung und Führung von 6 Musikschulen (darunter speciell 5 für Zither und 1 für Clavier, Gesang und Violine — letztere als Filiale einer bereits bestehenden Anstalt —); weiters von je einer Privatschule für französische, für englische, für französische und englische, endlich für hebräische Sprache, eines Fortbildungscurses und einer Arbeitsschule für Mädchen, von 4 Kindergärten (wovon einer in Verbindung mit einer Kinderbewahranstalt), einer Weißnähschule und einer Privatschule für Schuhmacherei

2. Dagegen wurden im Jahre 1887, und zwar theils vom 1. Juli 1887, theils vom 1. Jänner 1888 als den gesetzlichen Steuerzahlungsterminen die nachbezeichneten Privatschulconcessionen anheimgesagt:

Tabelle A. Maximalstand und Dislocation der Privat-Volks- und Bürgerschulen in Wien im Schul-

Gemeindebezirk	Kindergärten [1]			Privat-Volksschulen mit [2]		Privat-Volksschulen ohne [3]		Privat-Bürgerschulen mit		Privat-Bürgerschulen ohne		Fortbildungscurse für Mädchen	Handarbeitsschulen für Mädchen	Specielle Handfertigkeitsschulen für Mädchen	Beispitzschulen für Mädchen	Lehranstalten für Mahnehmen, Schnittzeichnen, Kleidermachen	Pensionate für Knaben [12]	Pensionate für Mädchen [12]
				Öffentlichkeitsrecht für														
	Von Vereinen erhaltene	Mit Privatschulen verbundene	Selbständig bestehende	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen							
I	2	2	—	2	9	1	4	—	7	1	3	10	1	1 [7]	1	32	1	7
II	—	2	3	3	3	3	2	—	1	—	—	2	3	1 [8]	1	6	3	1
III	1	1	1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	3	—	—	5	2	—
IV	1	1	2	1	3	—	—	1	3	—	—	3	3	—	2	9	3	1
V	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	3	—	—
VI	2	1	1	1	3	—	—	—	1	—	—	1	5	3 [9]	1	16	—	—
VII	2	—	2	1	2	—	1	—	1	—	—	1	8	1 [10]	—	14	1	2
VIII	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	4	—	—
IX	2	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	—	5	—	1	6	—	—
X	3	—	—	1	2	1	1	—	—	—	—	—	1	1 [11]	—	2	—	—
Summe	15	8	12	11 [4]	24 [5]	5 [6]	11 [5]	2 [6]	13 [6]	1 [6]	3 [6]	17	36	7	7	97 [13]	10 [15]	11 [16]

[1]) Außer den hier verzeichneten, von Vereinen und einzelnen Privaten erhaltenen 35 Kindergärten bestand noch der vom Staate erhaltene Kindergarten an der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt im I. Bezirke

[2]) Darunter 6 confessionelle, nämlich: die „Griechische Nationalschule" (für Knaben und Mädchen) im I., die Schule des Talmud-Thora-Vereines (nur für Knaben) im II., des israelitischen Taubstummeninstitutes (für Knaben und Mädchen) im III., ferner die von den evangelischen Gemeinden A. C. und H. C. erhaltenen Volksschulen (für Knaben und Mädchen) im IV. und VI. Bezirke; endlich die Schule des katholischen Schulvereines im I. Bezirke.

[3]) Darunter eine confessionelle, nämlich die der türkisch-israelitischen Gemeinde im II. Bezirke (für Knaben und Mädchen).

[4]) Außer an den in der Anmerkung 2 bereits genannten Anstalten waren auch an der k. k. Arsenalschule im X. Bezirke und an einer von einem Privaten erhaltenen Schule im II. Bezirke beide Geschlechter vereinigt.

[5]) Die vom Vereine „Komenský" erhaltene Volksschule mit böhmischer Unterrichtssprache im X. Bezirke vereinigt beide Geschlechter.

[6]) Alle mit Volksschulen verbunden. NB. Unter den Volks- und Bürgerschulen waren 2 nicht im Betriebe.

[7]) Für Spitzenklöppeln.

[8]) Für Maschinnähen, Maschinstricken und Kunststicken.

[9]) Für a) Maschinstickerei, b) Feinwäscherei, c) Stickerei.

[10]) Für Putz- und Modistenarbeit und Kunststickerei.

[11]) Modistenarbeiten, Feinwäscherei.

[12]) Darunter 3, 2 im I., und 1 im II. Bezirke, ausschließlich für Herrenschneiderei, davon 1 im I. von einem Vereine, von den übrigen 94 wurden 3 von Männern, 4 von Vereinen, alle anderen von Frauen betrieben.

[13]) Davon 5 mit Schulen verbundene, 5 selbständig bestehende.

[14]) Außerdem 1 Concession nicht im Betriebe.

[15]) Sämmtliche mit Schulen in Verbindung.

[16]) Außerdem 1 Concession nicht im Betriebe.

jahre 1886/87 und der sonstigen Privatlehr- und Erziehungsanstalten in Wien im Solarjahre 1887.

Sprachschulen für				Schulen für graphische Fächer, und zwar			Musikschulen, und zwar für			Privatschulen für Körperbildung, und zwar				Militärvorbereitungs-Lehranstalten	Mittelschulen	Handelsschulen	Theaterschulen	Diverse Fachschulen	Gesammtsumme der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten
Französisch	Englisch	Italienisch	Hebräisch	Kalligraphie	Zeichnen	Stenographie	Gesang	Zither	diverse Instrumente, insbesondere Clavier	Turnschulen	Fechtschulen	Reitschulen	Tanzschulen						
10	5	1	1	6	1	2	6	3	11	5	5	—	5	3	1 [37])	9	—	5 [61])	163
5	—	—	4	2	—	—	3	4	7	—	1	2	3	—	1 [66])	2	2	3 [62])	75
3	1	—	—	—	—	—	4	4	8	1	—	1	5	—	1 [26])	—	—	—	46
4	1	—	—	—	1	—	6	2	8	—	—	1	3	—	—	—	—	1	58
1	1	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	22
7	2	1	—	—	1	1	—	2	4	—	—	—	3	—	1 [29])	1	—	3 [36])	61
6	3	1	—	—	1	—	4	2	8	—	—	—	4	1	1 [60])	1	—	3 [64])	71
4	1	—	—	2	—	—	3	3	5	1	—	—	3	—	2 [60])	—	—	—	31
6	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	2	2	2	—	—	—	1	—	37
2	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	19
48 [17])	44 [18])	3 [19])	5	10 [20])	4	3	28 [21])	24 [66])	60 [23])	7 [24])	8 [25])	5	33 [26])	4	7	13	3	14	583

[17]) Hievon 12 von Männern, 36 von Frauen betrieben; 39 nur für die französische, 9 auch für die englische, 3 auch für die italienische Sprache concessioniert; außerdem 1 Concession nicht im Betriebe.

[18]) Hievon 8 von Männern, 6 von Frauen, 1 von einem Vereine betrieben; 6 nur für englische, 8 auch für französische, 1 auch für die italienische Sprache concessioniert.

[19]) Sämmtliche von Männern betrieben; 2 auch für französische, 1 auch für englische Sprache, 1 nur für italienische Sprache concessioniert.

[20]) Ein Concessionär befasst sich nur mit Einzelunterricht.

[21]) Darunter 10, und zwar 5 von Männern, 4 von Frauen und 1 von einem Vereine betriebene, ausschließlich für Gesang.

[22]) Darunter 22, und zwar 20 von Männern, 2 von Frauen betriebene, ausschließlich für Zither.

[23]) Darunter 3 von Kirchen-Musikvereinen, 40, hievon 1 mit 3 und 1 mit 1 Filialen, von Männern, 17 von Frauen betrieben.

[24]) Außerdem 2 Concessionen nicht im Betriebe.

[25]) Davon 3 Concessionen nicht im Betriebe.

[26]) Hievon 25 (darunter 1 mit einer Filiale) von Männern, 7 von Frauen (von welchen 1 mit einem Manne associert war) betrieben; außerdem 8 Concessionen nicht im Betriebe.

[27]) Oberrealschule.

[28]) Unterrealschule.

[29]) Höhere Bildungsschule für Mädchen.

[60]) Oberrealschule und Untergymnasium.

[61]) Sprachschule für Stotterer; Eisenbahn- und Telegraphencurs; wissenschaftlicher Lehrcurs für Damen; Opernschule; Privatschule für Damenfrisieren.

[62]) Zeichenschule für Zimmerleute; Curs für Kindergärtnerinnen; Curs für Kinder- und Stubenmädchen.

[64]) Schulen des Frauen-Erwerbvereines für Musterzeichnen und kunstgewerbliche Modelschulen; Schuhmachereischule.

[66]) Zeichnen- und Modellierschule für Meerschaumschneider; Curs für Kindergärtnerinnen; kunstgewerbliche Zeichen- und Modellierschule.

Tabelle B. Lehrkräfte und Schüler der Privat-Volks- und Bürgerschulen in Wien im Schuljahre 1886/87.

(Nach den Standesausweisen vom 20. November 1886.)

Gemeindebezirk	Lehrkräfte an den Privat-Volks- und Bürgerschulen											Zahl der Schüler (Schülerinnen) an den								Gesammtzahl der			
	Inhaber, beziehungsweise Leiter	Inhaberinnen, beziehungsweise Leiterinnen	Religionslehrer				Lehrer	Lehrerinnen	Industrie-Lehrerinnen	Lehrkräfte für Nebenfächer	Gesammtzahl	Knaben-		Mädchen-		Knaben-		Mädchen-		Schüler		Schülerinnen	
												Volks-	Bürger-	Volks-	Bürger-	Volks-	Bürger-	Volks-	Bürger-	an den Volks- und Bürgerschulen			
												Schulen								mit	ohne	mit	ohne
			katholische	evangelische	griechisch-orientalische	mosaische						mit Öffentlichkeitsrecht				ohne Öffentlichkeitsrecht				Öffentlichkeitsrecht			
I	6	14	16	5	1	5	62	59	20	58	246	89	—	497	408	53	20	95	117	89	73	905	212
II	5	3	3	—	—	4	9	7	5	7	43	175	—	299	11	48	—	22	—	175	48	310	22
III	1	3	3	—	—	1	7	25	8	12	60	59	—	384	—	—	—	168	—	59	—	384	168
IV	2	2	2	4	—	—	32	12	5	16	75	391	132	408	250	—	—	—	—	523	—	658	—
V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI	1	2	2	2	—	1	13	8	6	10	45	162	—	220	42	—	—	—	—	162	—	262	—
VII	1	3	5	1	—	1	15	14	5	7	52	56	—	97	63	—	—	85	—	56	—	160	85
VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX	2	1	3	—	—	—	16	2	3	3	30	257	93	—	—	7	—	94	—	350	7	—	94
X	2	1	3	—	—	—	4	6	2	—	18	38	—	30	—	250	—	461	—	38	250	30	461
Summe	20	29	37	12	1	12	158	133	54	113	369	1227	225	1935	774	358	20	925	117	1452	378	2709	1042
																				1830		3751	
																				5581			

Tabelle C. Lehrkräfte und Schüler der Privat-Volks- und Bürgerschulen in Wien im Schuljahre 1887/88.

(Nach den Standesausweisen vom 20. November 1887.)

Gemeindebezirk	Lehrkräfte an den Privat-Volks- und Bürgerschulen											Zahl der Schüler (Schülerinnen) an den								Gesammtzahl der			
	Inhaber, beziehungsweise Leiter	Inhaberinnen, beziehungsweise Leiterinnen	Religionslehrer				Lehrer	Lehrerinnen	Industrielehrerinnen	Lehrkräfte für Nebenfächer	Gesammtzahl	Knaben-		Mädchen-		Knaben-		Mädchen-		Schüler		Schülerinnen	
			katholische	evangelische	griechisch-oriental.	mosaische						Volks-	Bürger-	Volks-	Bürger-	Volks-	Bürger-	Volks-	Bürger-	an den Volks- und Bürgerschulen			
												Schulen								mit	ohne	mit	ohne
												mit Öffentlichkeitsrecht				ohne Öffentlichkeitsrecht				Öffentlichkeitsrecht			
I	5	13	15	5	1	5	95	57	26	44	266	89	—	455	438	68	21	75	98	89	89	893	173
II	4	2	3	—	—	4	12	7	5	5	42	176	—	287	15	36	—	19	—	176	36	302	19
III	1	3	3	—	—	1	8	23	13	8	60	56	—	387	—	—	—	186	—	56	—	387	186
IV	2	2	2	5	—	—	35	16	6	9	77	373	150	404	174	—	—	—	—	523	—	578	—
V	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI	1	2	2	2	—	—	20	7	8	4	46	168	—	252	34	—	—	—	—	168	—	286	—
VII	1	3	5	1	—	1	15	17	6	4	53	60	—	93	48	—	—	—	—	60	—	143	—
VIII	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX	1	1	2	1	—	—	16	2	2	3	28	249	101	—	—	—	—	89	—	350	—	—	89
X	2	1	3	—	—	—	5	8	3	—	22	36	—	239	—	287	—	311	—	36	287	239	311
Summe	17	27	35	14	1	11	206	137	69	77	594	1207	251	2119	709	391	21	680	98	1458	412	2828	778
																				1870		3606	
																				5476			

Eine 5claſſige Volks- und 3claſſige Bürgerſchule für Mädchen, eine Volksſchule für iſraelitiſche Knaben und Mädchen, eine 4claſſige Volksſchule für Knaben und Mädchen, 1 Fortbildungscurs für Mädchen, 4 weibliche Arbeitsſchulen, 1 Kindergarten, 1 Mädchenpenſionat, 1 franzöſiſche und 1 italieniſche Sprachſchule, 1 Zeichenſchule, 6 Muſikſchulen (darunter 1 für Clavier und Geſang, 2 für Clavier, 1 für Clavier, Geſang und Violine, 1 für Clavier, Harmonium und Orgel), 3 Geſangſchulen, 1 Turnſchule, 2 Fechtſchulen und 9 Privatlehranſtalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen.

Am Schluſſe des Jahres 1887 exiſtierten ſonach 543 Conceſſionen zum Betriebe von Privatlehr- und Erziehungsanſtalten aller Art, und zwar (nach der in den früheren Verwaltungsberichten beobachteten Reihenfolge aufgezählt) für:

44 Volks- und Bürgerſchulen, 16 weibliche Fortbildungscurſe, 29 weibliche Arbeitsſchulen, 31 Kindergärten, 12 Knaben- und 11 Mädchenpenſionate, 48 franzöſiſche, 14 engliſche, 3 italieniſche, 4 hebräiſche Sprachſchulen, 10 Kalligraphie-, 3 Zeichen-, 3 Stenographie-, 54 Muſik-, 25 Geſang-, 23 Zither-, 39 Tanz-, 8 Turn-, 8 Fecht-, 5 Reit-, 3 Militärvorbereitungs-, 3 Theaterſchulen, 91 Privatlehranſtalten für Maßnehmen, Schnittzeichnen und Kleidermachen, 7 Weißnähſchulen, 7 Schulen für ſpecielle weibliche Handarbeiten, 17 diverſe Fachſchulen, 9 Mittel- und 16 Handelsſchulen.

X. Städtische Sammlungen[1]).

Die Ordnungsarbeiten in der Stadtbibliothek wurden in diesem Jahre nicht vollständig abgeschlossen. Sowohl die Revision des neuen alphabetischen und des Fachkataloges, als auch einige als zweckmäßig erkannte Abänderungen nahmen viel Zeit in Anspruch, zudem die laufenden Verwaltungsgeschäfte darunter nicht beeinträchtigt und die Vorarbeiten für den Druck des Kataloges nicht unterbrochen werden durften.

Mit dem Beschlusse vom 20. Jänner 1887 genehmigte der Gemeinderath eine neue Ordnung für die Benützung der Bibliothek, welche unter anderem die Bestimmung enthält, dass dieselbe am Dienstag und Freitag jeder Woche auch von 3 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends offen zu halten sei.

Mit Rücksicht auf die steigenden Anforderungen an die Bibliothek bewilligte der Gemeinderath auch für die Jahre 1888 und 1889 eine außerordentliche Dotation von je 1000 fl.

Der Bibliothek wuchsen im laufenden Verwaltungsjahre 1081 Nummern in 2074 Bänden oder Heften zu; es müsste daher folgerichtig am Schlusse des Jahres 1887 der Stand der Bibliothek 23.273 Werke in 36.747 Bänden gewesen sein. Demungeachtet lässt sich derselbe am Schlusse des Jahres 1887 nur mit 19.507 Werken in 32.181 Bänden beziffern. Die Ursachen dieses Abfalles sind, dass es sich bei der Revision des Kataloges im Jahre 1887 als zweckmäßiger erwies, die Einzelnumerierung der zahlreichen Einblattdrucke aufzugeben, ferner, dass bei demselben Anlasse eine beträchtliche Anzahl von Doubletten ausgeschieden und dadurch offene Nummern ergänzt wurden und dass die der Bibliothek zugewiesenen Druckschriftenvorräthe, als nicht zum Stande der letzteren gehörig, bei der Zählung unberücksichtigt blieben.

Unter den der Stadtbibliothek gemachten Geschenken ist hervorzuheben: die Büchersammlung aus dem Nachlasse des verstorbenen k. k. Schulrathes Dr. A. Rotter, bestehend aus 95 Werken in 207 Bänden.

Im Archive wurde die Reinigung, Ordnung und Neuaufstellung der Urkunden des alten Archivbestandes zu Ende geführt und mit der Bearbeitung der bisher dem Archiv nicht einverleibten Urkunden begonnen. Die Zahl der im Jahre 1887 bearbeiteten

[1]) Vergl. auch S. 31 „Archiv, Bibliothek" und das statistische Jahrbuch, Abschnitt XIV, Capitel C.

Urkunden beträgt 4000 Stück. Anläßlich der Neuaufstellung zeigte es sich als nothwendig, die bisher mit den Urkunden vereinigt gewesenen Acten auszuscheiden, wobei das Hauptgewicht auf die äußere Form gelegt wurde.

Umfassende Erhebungen wurden zum Zwecke der Verfassung magistratischer Referate durchgeführt; auch zu geschichtlichen Arbeiten wurde das Archiv in diesem Jahre mehrfach benützt.

Der Zuwachs des Jahres 1887 besteht aus 381 Actenstücken, 6 Urkunden und 116 Handschriften und Druckwerken.

Die städtische Münzen- und Medaillensammlung vermehrte sich in diesem Jahre um fünf Stück; sie enthielt daher Ende 1887 1611 Stück.

Das Waffenmuseum wurde an Zahltagen von 2230 Personen und an Tagen des freien Eintrittes von 44.933 Personen, mithin im ganzen von 47.163 Personen besucht.

In das Berichtsjahr fällt die Gründung des städtischen historischen Museums. Mit dem Beschlusse vom 20. Mai 1887 setzte nämlich der Gemeinderath fest, dass für die im Besitze der Gemeinde befindlichen und von ihr künftig zu erwerbenden Denkmäler und sonstigen Gegenstände, welche für die Geschichte Wiens in topographischer, geschichtlicher und culturgeschichtlicher Beziehung von Wert sind, im neuen Rathhause ein historisches Museum zu errichten sei. Dasselbe hat zu bestehen:

1. aus dem Waffenmuseum;
2. aus der Sammlung bildlicher Darstellungen der Stadtbibliothek;
3. aus der Medaillen- und Münzensammlung des Stadtarchivs;
4. aus den sonstigen, bisher in der Bibliothek und dem Archiv aufbewahrten Gegenständen der Kunst und des Alterthums;
5. aus den nicht mehr in Verwendung stehenden Kunstwerken der Patronatskirchen der Gemeinde;
6. aus den im Materialdepot an der Rossauerlände aufbewahrten und mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. Februar 1886 zur Einreihung in die städtischen Sammlungen vorbehaltenen Alterthümern und
7. aus dem Grillparzer-Zimmer.

Maler Friedrich R. v. Amerling hinterließ der Gemeinde seine in dem Hause Mollardgasse 90 gesammelten Kunstschätze mit der Widmung, dass diese ungetheilt und ungetrennt als „Sammlung Amerling" in einem abgesonderten Raume des neuen Rathhauses aufgestellt werden. Die Verhandlungen über die Annahme dieser bedeutenden Schenkung gelangten aber in diesem Jahre nicht zum Abschluss.

Zur Aufstellung jener Gegenstände, welche dem Waffenmuseum bisher nicht angehörten, wurden folgende Räume im Mezzanin bestimmt: der Corridor des Mitteltheiles der Hauptfaçade, zwei Corridore, eine Vorhalle, ein Saal und ein Zimmer im südlichen Hoftracte, dann ein Corridor, eine Vorhalle und ein Zimmer im nördlichen Hoftracte.

Für die Anordnung der Gegenstände lag ein von dem Archivdirector im Einvernehmen mit Fachmännern festgestellter Plan vor.

Mit der Aufstellung und Leitung der Sammlung betraute der Gemeinderath den Archivdirector Karl Weiß. Von der Bestellung eines eigenen Personales für diesen Theil der Sammlung wurde Umgang genommen und dem Archivdirector zu dem bisherigen ihm

unterstehenden Personale nur noch ein Amtsdiener zugewiesen und zu diesem Zwecke eine Amtsdienerstelle mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld neu systemisiert [1]).

Zur Adaptierung und Einrichtung der Localitäten, sowie zur Transportierung und Aufstellung der Objecte bewilligte der Gemeinderath im ganzen den Betrag von 8985 fl. 46 kr. Unmittelbar nach der Beschlussfassung des Gemeinderathes begannen die baulichen Arbeiten für die Activierung des Museums und nach deren Beendigung die Vorarbeiten für den Katalog.

Noch vor Ablauf des Jahres waren erstere soweit vorgeschritten, dass mit der Aufstellung der Gegenstände begonnen werden konnte.

Für das historische Museum wurden im Laufe des Berichtsjahres folgende Bestellungen gemacht:

ein Ölbild des Componisten Johann Strauß bei Prof. August Eisenmenger;

ein Aquarell mit der Abbildung der am „Stock im Eisen-Platz" zum Abbruche bestimmten Häuser bei dem Architekten R. Bernt;

zwei Aquarelle mit Abbildungen des zum Abbruche bestimmten Gebäudes der freiwilligen Arbeitsanstalt bei dem Maler Reinhold;

fünf Aquarelle des Amerlinghauses und der einen Bestandtheil des Museums bildenden Innenräume des Hauses bei den Malern H. Charlemont und Kleindienst und dem Architekten R. Bernt;

eine Büste aus Marmor mit der Darstellung des Grafen Rüdiger v. Starhemberg bei dem Bildhauer Erler.

Von den im Vorjahre bestellten Ölporträts giengen jene des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Anton R. v. Schmerling und der Eheleute Sanetti und von den Aquarellen jenes des Hauses zum „weißen Elephanten" in der Kärnthnerstraße und des „Franz Josef-Quai" in den Besitz der Gemeinde über.

Für das Museum wurden angekauft:

das Clavier des Componisten Franz Schubert;

der überaus seltene Kupferstich des Bürgermeisters und Stadtrichters Hans von Thau (1562—1580) von Hans Sebald Lautensack;

die im Besitze des Dr. Wibiral in Meran gewesene und aus mehr als 1600 Blättern bestehende Sammlung von Lithographien und Handzeichnungen des Fritz Kriehuber und einige andere zur Einreihung in das Museum geeignete Abbildungen.

Zum Geschenke erhielt die Gemeinde für die Sammlung:

von Ihrer Durchlaucht der Fürstin Hohenlohe aus dem Nachlasse des Abbé Franz Liszt ein Spinett des Tondichters W. A. Mozart, die Todtenmaske L. v. Beethovens, eine Cassette mit einem auf Haydn bezüglichen Aquarelle auf der Deckplatte und den Taktierstock, welchen die Stadt Wien dem Abbé Liszt im Jahre 1856 für seine Dirigierung des aus Anlass des Geburtsjubiläums Mozarts veranstalteten Festconcertes verehrt hatte;

von A. Freiherrn von Klein ein Ölgemälde mit dem Selbstporträt des Künstlers Kriehuber.

Sämmtliche Erwerbungen für das Museum wurden aus dem vom Gemeinderathe bewilligten außerordentlichen Credite für Kunstzwecke bestritten.

[1]) Die mit Plenarbeschluss vom 19. Juni 1888 bezüglich der Besichtigung und Instandhaltung des historischen Museums, sowie über den Aufsichtsdienst daselbst getroffenen Verfügungen sind Gegenstand der näheren Erwähnung im nächsten Verwaltungsberichte.

Die permanente Lehrmittel-Ausstellung der Stadt Wien war seit dem 29. October 1874 im VII. Bezirke, Westbahnstraße 25 in 12 Ubicationen untergebracht und jeden Donnerstag von 9—12 Uhr vor- und von 2—5 Uhr nachmittags unentgeltlich zu besichtigen. Mit Beschluss des Gemeinderathes vom 5. August 1887 wurden diese Ausstellungsräume für die Unterbringung der Versuchsanstalt für Photographie und Reproduetionsverfahren bestimmt (vergl. S. 131). Die Lehrmittelausstellung musste deshalb am 11. August 1887 geschlossen werden. Mit obigem Gemeinderathsbeschlusse wurde ferner bestimmt, dass die Lehrmittelausstellung in das alte Rathhaus, I., Wipplingerstraße Nr. 8, zu übersiedeln habe und der Custos der Ausstellung, Bezirksvorsteher Alexander Riss, ersucht, die Neuaufstellung der zahlreichen Objeete durchzuführen, was um so schwieriger war, als in dem Hause in der Westbahnstraße 12 Ausstellungsräume in Verwendung standen, während im alten Rathhause deren eigentlich nur 5 vorhanden sind, so dass die den Räumen in der Westbahnstraße angepassten Ausstellungskästen und die größte Anzahl der Ausstellungstische in den neuen Räumen ohne Umänderung in Verwendung genommen werden mussten und hiedurch die Anordnung der Lehrmittel vielfach verschoben wurde. Auch die im Jahre 1885 gearbeitete zweite Auflage des Kataloges wurde infolge dessen unbrauchbar, und der Gemeinderath betraute daher den genannten Custos mit der Abfassung eines neuen Kataloges. Die Wiedereröffnung der Ausstellung im alten Rathhause erfolgte am 7. März 1888 [1]).

An Zuwachs hat die Lehrmittelausstellung erhalten: die prachtvoll gearbeiteten Modelle für den Zeichenunterricht, ausgestellt von dem Mechaniker Franz Steslitschek, VI. Bezirk, Millergasse 8, ferner ein tadelloses Pedalharmonium (Wert 190 fl.), ausgestellt von Al. Hugo Lhotta, k. k. Harmonikafabrikanten in Königgrätz; sehr instruetive Bilder über Bessemerstahl-Erzeugung von Lenoir & Forster in Wien; den Handfertigkeitsunterricht der Mädchen-Bürger- und Volksschulen von Fräulein Louise Prokesch. Ferner gelangte neu zur Aufstellung die von dem kais. Rath Med. Dr. Endlicher testamentarisch der Stadt Wien für die permanente Lehrmittel-Ausstellung zum Geschenke gemachte Sammlung ägyptischer und römischer Alterthumsgegenstände sowie einige Versteinerungen aus Hallstadt. Neu angekauft wurden: die Entwicklung des Frosches, der Biene, des Maikäfers und der Termiten, sämmtliche Präparate in Spiritus, sehr hübsch und instructiv gearbeitet.

Der Besuch der Lehrmittel-Ausstellung war in diesem Jahre ein bedeutend geringerer, da dieselbe der Übersiedlung und Neuaufstellung wegen vom 11. August 1887 bis 7. März 1888 geschlossen war. Die Zahl der Besucher war 4200 Personen, darunter 3120 Schulkinder.

Die Zahl der ausgestellten Objecte belief sich mit Ende des Jahres 1887 auf 19.180.

[1]) Sie ist vorläufig jeden Mittwoch von 10—12 Uhr vormittags und in den Wintermonaten von 2—4 Uhr, in den Sommermonaten (d. i. Juni, Juli und August) von 2—5 Uhr nachmittags unentgeltlich zu sehen. Mit Ausnahme des Donnerstag und Sonntages kann dieselbe aber auch, zumal für Fremde, jeden Tag von 10—12 Uhr vormittags und von 2—4 Uhr nachmittags gegen Eintrittskarten besichtigt werden, welche in der Gemeindekanzlei des VII. Bezirkes täglich während der Amtsstunden zu erhalten sind.

XI. Öffentliche Arbeiten.

A. Wasserbauten.

1. Donauregulierung.

Im Wiener Donaucanale wurden im Jahre 1887 weder Baggerungen, noch Bauherstellungen vorgenommen.

Im Donaustrome hingegen wurden in diesem Jahre größere Regulierungsarbeiten ausgeführt, und zwar an Neubauten:

a) In der I. Oberingenieur-Abtheilung.

1. Die Verlängerung des bereits von der Staatsverwaltung hergestellten Uferschutzbaues bei Metzling um 107.$_6$ Meter, damit die daselbst stattgefundenen Uferbrüche für die Zukunft hintangehalten werden.

2. Über das Ansuchen der Gemeinde Weißenkirchen wurde zur Ermöglichung der Überfuhr zwischen den beiden Ufern daselbst ein Uferschlag von 17 Meter Länge bei Weißenkirchen und von 31 Meter Länge bei St. Lorenzen hergestellt.

3. Aus demselben Grunde wurde über Ansuchen der Gemeinde Rossatzbach daselbst ein neuer Uferschlag in einer Länge von 54.$_2$ Meter ausgeführt.

4. Über die Beschwerde mehrerer Schiffmeister, dass der Gegenzug bei dem bestehenden Leitwerke am Biberhäufl nächst der Traisenmündung wegen der niederen Bauten daselbst sehr erschwert ist, wurde dieses Leitwerk um 310.$_5$ Meter verlängert.

5. Das in dem Verwaltungsberichte vom Jahre 1886, S. 119 ad 2, angeführte Leitwerk Kaibelsaum-Biberhausen wurde auch im Jahre 1887 auf eine weitere Länge von 1600 Meter über die dort bestehende Schotterbank ausgebaut und dadurch dem Strome eine bessere Richtung gegeben und die große Überbreite desselben abgebaut.

6. Zur besseren Fixierung der Regulierungstrace des Stromes bei Tulln wurde das bestehende Stadtmühl-Leitwerk durch Herstellung eines 374 Meter langen stromseitigen Grundwurfes verlängert.

7. Bei Ober-Aigen wurde zur Abbauung der dortigen übermäßigen Strombreite in der Regulierungstrace ein stromseitiger Grundwurf in einer Länge von 721 Meter zur Ausführung gebracht.

8. Der von der hohen Staatsverwaltung hergestellte Regulierungsbau am Weidenhaufen wurde wegen der daselbst wahrgenommenen Uferbrüche um 425 Meter verlängert.

9. Das Spillinger Wasser wurde durch Ausführung eines stromseitigen Grundwurfes in einer Länge von 555 Meter von dem Hauptstrome ganz abgebaut und die Regulierungstraee hiedurch fixiert.

10. Das Zigeuner-Au-Leitwerk bei Korneuburg wurde behufs Herstellung einer fahrbaren Wasserrinne um 753.$_{5}$ Meter unter Verwendung des bei Korneuburg gehobenen Schotters verlängert.

11. Das Leitwerk zwischen Tuttendorf und Lang-Enzersdorf wurde in diesem Jahre wieder um 1072.$_{9}$ Meter verlängert und hiezu ebenfalls der bei Korneuburg gehobene Schotter zum Theile verwendet.

Durch die Hebung des zu den ad 10 und 11 genannten Bauten verwendeten Schotters nächst dem Umschlagplatze bei Korneuburg wurde die bestehende Furt auf eine Tiefe von 3 Meter unter den Nullwasserspiegel gebracht und eine Wasserrinne von 50 Meter Breite und 800 Meter Länge geschaffen, so dass nunmehr der bisher gestörte direete Verkehr der Dampf- und Ruderschiffe zu dem Umschlag- und Landungsplatze bei Korneuburg anstandslos stattfinden kann.

b) In der II. Oberingenieur-Abtheilung.

Die fortschreitende Verbauung der Donauregulierungsgründe und die Anlage mehrerer größerer Fabriken unterhalb der Kronprinz Rudolf-Brücke, sowie die Entwicklung der Mühleuindustrie unterhalb der Staatseisenbahnbrücke veranlasste die Donauregulierungscommission die Herstellung der Straße am Handelsquai von der Kronprinz Rudolf- bis zur Staatseisenbahnbrücke in einer Länge von 3.$_{61}$ Kilometer durchzuführen und die hiefür aufgelaufenen Kosten aus den eigenen Einnahmen zu decken. Diese wichtige Verkehrsader wurde am 24. October und 23. November 1887 wegen Übernahme derselben in das Eigenthum und in die Erhaltung der Gemeinde Wien commissionell besichtigt und für den öffentlichen Verkehr eröffnet.

c) In der III. Oberingenieur-Abtheilung.

1. Die Versicherung des linken Ufers am Schwechatbache in den Serpentinen nächst der Ausmündung des Donaucanales bei Kaiser-Ebersdorf wurde in einer Länge von 208.$_{3}$ Meter mittelst Pflasterungen und Herstellung eines Steinwurfes deshalb ausgeführt, weil der rechtsseitige Inundationsdamm durch den unregelmäßigen Lauf des Schwechatbaches gefährdet und eine Unterspülung des Dammfußes zu gewärtigen war.

2. Der im Verwaltungsberichte pro 1886, S. 120 Absatz 6, erwähnte Inundationsdamm durch das Schönauer Wasser wurde im Jahre 1887 vollendet und vom Ende dieses Wassers bei der Mansdorf-Gstätten bis gegen die Ober-Au nächst Orth ein neuer Damm in einer Länge von 2935 Meter hergestellt, wodurch ein eben so langer und circa 2 Kilometer breiter Streifen des Marchfeldes sammt den Ortschaften Schönau, Probsdorf, Mannsdorf und Orth den Überflutungen durch die Hochwässer der Donau dauernd entzogen wurde.

3. Am Alberhaufen bei Regelsbrunn wurden zwei Leitwerktheile in einer Gesammtlänge von 1049 Meter in Ausführung gebracht, weil an dieser Stelle der Strom

eine bis dahin in das neue Beet vorragende Insel bis an die Regulierungslinie abgebrochen hatte und die Versicherung dieser Abbruchstellen gegen weitere Einbrüche geboten war.

4. Die Verlängerung des Steindammes oberhalb Wildungsmauer, von welchem ein Theil bereits im Jahre 1885 (vergl. den Verwaltungsbericht für dieses Jahr, S. 138, Absatz 6) ausgeführt worden war, musste im Jahre 1887 auf eine weitere Länge von 580.$_6$ Meter hergestellt werden, um die Schiffahrtsverhältnisse an dieser Stelle zu verbessern und den Ort Wildungsmauer, welcher in seinem Bestande wieder bedroht war, zu schützen.

5. Die Vergrößerung des Grundwurfes für das Leitwerk am rothen Wörth gegenüber von Regelsbrunn wurde im Jahre 1887 deshalb nothwendig, weil dieser Damm durch den heftigen Angriff des Wassers bereits geschwächt war. Dieser Grundwurf wurde verstärkt, erhöht und um 140.$_6$ Meter verlängert.

6. Das im Jahre 1886 hergestellte Leitwerk bei Deutsch-Altenburg (siehe Verwaltungsbericht pro 1886, S. 120, Absatz 5) wurde im Jahre 1887 mit dem Orte Deutsch-Altenburg durch eine 266 Meter lange, 8 Meter breite Traverse verbunden und sohin eine directe Landverbindung des neuen Landungsplatzes daselbst mit dem Curarte geschaffen.

7. Die Herstellung eines Grundwurfes und dreier Faschinentraversen im Wörth unterhalb Deutsch-Altenburg in einer Gesammtlänge von 593.$_5$ Meter wurde aus dem Grunde im Jahre 1887 zur Ausführung gebracht, weil die Stromarme, in welche die Donau unterhalb Deutsch-Altenburg gespalten war, im letzten Jahre an Mächtigkeit zugenommen hatten und zu besorgen stand, dass hiedurch die Schiffbarkeit dieser Stromstrecke leiden und das Wiesenland am Wörth stark abgebrochen werden könnte.

8. Parallel zu dem vorgenannten Bau wurde im Interesse der Zusammenhaltung des Stromes in einem Gerinne am linken Ufer der Donau nächst Deutsch-Altenburg das bestehende Leitwerk vom Schanzelhaufen gegen den Herrgattshaufen um 950 Meter verlängert.

9. Unterhalb des Herrgattshaufens am weißen Thurnhaufen wurde ein Grundwurf nebst drei Verbindungstraversen in einer Gesammtlänge von 956.$_8$ Meter zur Ausführung gebracht, hiedurch der Abschluss eines bedeutenden Seitenarmes bewirkt und eine Vertiefung der Wasserrinnen vorbereitet.

10. Weiters ist die Herstellung einer Faschinentraverse in einer Länge von 149 Meter im Auarme der Donau gegenüber von Hainburg zu verzeichnen. Dieser Auarm, welcher gegenwärtig noch eine Breite von circa 150 Meter und eine Tiefe von 2—3 Meter besitzt, ist durch das Herrgattshaufen-Leitwerk an seinem oberen Ende bereits seit längerer Zeit vom Strome abgeschlossen und es konnte dieses Leitwerk nicht so stark hergestellt werden, um dem kalassalen Wassersturze und dem Andrängen der Eismassen in den Armen standzuhalten. Infolge dessen fand daselbst beinahe alljährlich ein Durchbruch des Dammes statt, welchem nunmehr durch obigen Bau ein Ziel gesetzt sein dürfte.

Die Erhaltungsbauten waren infolge des günstigen Verlaufes des Winters 1886/87, welcher ohne Bildung eines bedeutenden Eisstoßes im Strome vorübergieng, und infolge des herrschenden niederen Wasserstandes von sehr geringem Umfange und beschränkten sich lediglich auf die Erhaltung des Steinwurfes am Fuße der bestehenden Bauten und auf einige Pflasterreparaturen.

Baggerungen wurden hingegen in größerem Umfange im Donaustrome, wie schon früher erwähnt, nächst Korneuburg im Ausmaße von 72.700 Cubikmeter und nächst dem Landungsplatze der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft im Ausmaße von 120.000 Cubikmeter vorgenommen und das hiebei gewonnene Materiale für die Leitwerke in der Zigeuner-Au und bei Tuttendorf, für die Herstellung der Handels-Quaistraße und für die Verstärkung des linksseitigen Inundationsdammes längs der Colonie Kaisermühlen verwendet.

Finanzielles. Nach dem Rechnungsabschlusse des Jahres 1886 war am Schlusse dieses Jahres noch ein Cassarest von 1,224.071 fl. 17.$_5$ kr. vorhanden.

Im Jahre 1887 betrugen inclusive des obigen Cassarestes

die Einnahmen	2,492.313 fl.	13 kr.
die Ausgaben	1,396.998 „	57 „
somit verblieb mit Ende December 1887 ein Cassarest von .	1,095.314 fl.	56 kr.

Die drei Curien (Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien) haben auf die Einnahmen aus dem Fonde bis zur Höhe von 100.000 fl. per Jahr seit dem Jahre 1882 verzichtet, worüber die Bemerkung auf S. 93 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1884 das Nähere enthält.

Die eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfondes aus dem Erlöse verkaufter Gründe, aus den Zinsen der vorhandenen angelegten Fondsgelder, aus den Pacht- und Mietzinsen, aus dem Mauterträgnis der Kaiser Franz Josefsbrücke u. a. m. betrugen:

im Jahre 1882	261.972 fl.	90.$_5$ kr.
„ „ 1883	344.795 „	80.$_5$ „
„ „ 1884	501.460 „	71.$_5$ „
„ „ 1885	400.330 „	45 „
„ „ 1886	365.699 „	53.$_5$ „
„ „ 1887	368.241 „	96 „
zusammen . . .	2,242.501 fl.	37 kr.
Nachdem in jedem Jahre nur 300.000 fl. aus den eigenen Einnahmen für Donauregulierungszwecke verwendet werden dürfen, daher in obiger Periode (vom Jahre 1882 bis inclusive 1887) nur	1,800.000 „	— „
zu verwenden waren, so blieb ein Gesammtüberschuss an eigenen Einnahmen per	442.501 fl.	37 kr.

Die aus den Jahren 1882, inclusive 1885 herrührenden reinen Überschüsse aus den eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfondes im Gesammtbetrage von 289.786 fl. 46.$_5$ kr. wurden im Jahre 1886 zu je einem Drittel an die drei Curien erfolgt.

Die Activen des Donauregulierungsfondes betrugen pro 1887

an Activrückständen	492.925 fl.	66 kr.
an Wert der Realitäten inclusive des Hauses des Donauregulierungsfondes am Erzherzog Karlplatze, im II. Bezirke, der		

Kaiser Franz Josefsbrücke, der Materialien und Inventargegenstände	13,013.632 fl. — kr.
und an Cassarest	1,095.314 „ 56 „
Summe . . .	14,601.872 fl. 22 kr.
Die Passiven betrugen	7.319 „ 82 „
woraus sich ein reines Activum von	14,594.552 fl. 40 kr.

ergibt, an welchem die Gemeinde Wien zufolge der Reichsgesetze vom 8. Februar 1869, R.-G.-Bl. Nr. 20, vom 20. Juli 1877, R.-G.-Bl. Nr. 70, und vom 6. Juni 1882, R.-G.-Bl. Nr. 68, den Eigenthumsanspruch auf ein Drittel besitzt.

Diese sämmtlichen Ziffern sind nur als approximativ richtig anzusehen, da der Rechnungsabschluss pro 1887 zur Zeit der Drucklegung dieses Capitels noch nicht geprüft war.

Donauregulierungsgründe. Von dem Areale, welches auf der rechten Seite des Donaustromes durch seine Regulierung für Landungs- und Ladeplätze, dann für die Anlage eines neuen Stadttheiles geschaffen wurde und welches ursprünglich nach Abrechnung der Straßen, der Donauuferbahn,

der Plätze und Gartenanlagen	643.600 □° = 231 ha 48 a 4 m²
umfasste, ist bis zu Ende des Jahres 1887 die Theilfläche von	119.976 □° = 43 ha 15 a 11 m²
verkauft worden. Das Areale des Donauregulierungsfondes beträgt daher gegenwärtig noch .	523.624 □° = 188 ha 32 a 93 m²

Von dem Terrain auf der linken Seite des Stromes in der Colonie Kaisermühlen und bei der Kaiser Franz Josefsbrücke hat die Donauregulierungscommission

eine Bauarea von	67.000 □° = 24 ha 9 a 76 m²
geschaffen, wovon bereits ein großer Theil, nämlich zum Verkaufe gelangt ist, so dass das im Besitze des Donauregulierungsfondes befindliche Areale auf	19.331 □° = 6 ha 95 a 28 m²
der linken Seite des Stromes noch	47.669 □° = 17 ha 14 a 48 m²

beträgt.

Unterhalb der Stadlauerbrücke am rechten Stromufer ist der Donauregulierungsfond ebenfalls im Besitze eines ausgedehnten, derzeit theilweise für Mühlanlagen gewidmeten Areales, welches eine Fläche von 520.000 □° = 187 ha 2 a 58 m² umfasst.

Außerdem besitzt er das ganze Terrain des abgebauten Stromes und der Stromarme, innerhalb der Gemeindegrenzen von Wien (Leopoldstadt), in Floridsdorf und in der Schwarzlackenau gelegen, zusammen ein Areale von 600 Joch = 345 ha 27 a 85 m², welches hauptsächlich durch die für die Approvisionierung von Wien wichtige Eisgewinnung nutzbar gemacht ist.

Die Bewertung der Donauregulierungsgründe kann derzeit approximativ in nachstehender Weise erfolgen:

a) Die Baugründe auf dem rechten Durchstichufer in Wien haben ein Flächenausmaß von . . . . . 523.624 □° = 188 ha 32 a 93 m²

hievon ab die keinen Ertrag liefernden Flächen der Bäder, öffentlichen Landungsplätze und Zugänge mit	44.300 □° = 15 ha 93 a 32 m²
verbleibt an zu bewertender Fläche	479.324 □° = 172 ha 39 a 61 m²

wovon:

α) auf die bereits verpachteten Landungsplätze die Fläche von 74.200 □° = 26 ha 68 a 71 m², welche den Jahreszins von 88.000 fl. abwirft und daher einen Capitalswert von . . . . . 1,960.000 fl.
repräsentiert, entfällt, während

β) der Rest des obigen Terrains per 405.124 □° = 145 ha 70 a 90 m² nach dem gegenwärtigen Durchschnittsverkaufspreise von 15 fl. per Quadratklafter = 4 fl. 17 kr. per Quadratmeter einen Capitalswert von . . . . . 6,076.860 „
ergibt.

b) Die Baugründe am linken Ufer per 47.669 □° = 17 ha 14 a 49 m² repräsentieren bei einem Werte von 8 fl. per Quadratklafter = 2 fl. 22 kr. per Quadratmeter einen Gesammtwert von . 381.352 „

c) das rechtsseitige Terrain unterhalb der Stadlauer Eisenbahnbrücke per 520.000 □° = 187 ha 2 a 58 m² im Werte von 3 fl. per Quadratklafter = 83 kr. per Quadratmeter einen solchen von . 1,560.000 „

d) das Terrain des alten Stromes (600 Joch = 345 ha 27 a 85 m²) mit dem jährlichen Pachtertrage von 24.000 fl. einen Capitalswert von . . . . . 533.000 „

somit besitzen obige Grundflächen einen Wert von . . . . . 10,511.212 fl.

Im Jahre 1887 fanden Grundverkäufe an 14 Parteien mit dem Gesammtertrage von 114.388 fl. 73 kr. statt, und zwar am rechten Ufer im Ausmaße von 6843 □° = 2 ha 46 a 12 m² und am linken Ufer im Ausmaße von 1480.7 □° = 53 a 23 m².

2. Sonstige Wasserbauten.

Wienflussregulierung. Das abgelaufene Jahr war für die Wienflussregulierung insoferne von besonderer Bedeutung, als die Arbeiten für die Verfassung des technischen Projectes zum Abschlusse gelangt sind und überdies der n.-ö. Landtag in die Lage versetzt wurde, hinsichtlich der Höhe der Beitragsleistung zu den Baukosten in eine Berathung einzugehen, nachdem derselbe in seiner Sitzung am 19. Jänner 1887 in Würdigung der Dringlichkeit der Regulierung des Wienflusses von seinem Ursprunge bis zu seiner Einmündung in den Donaucanal seine Bereitwilligkeit erklärt hatte, sich an diesem Regulierungswerke auch innerhalb des Weichbildes der Stadt Wien mit einem angemessenen Betrage unter später zu vereinbarenden Bedingungen zu betheiligen, wobei er aber von der Voraussetzung ausgieng, dass die k. k. Regierung dieses Unternehmen in entsprechender Weise ebenfalls materiell unterstützen werde.

Nachdem die einberufene Expertise ihre Arbeiten vollendet und am 10. Juli 1886 ihr Gutachten abgegeben hatte, wurde das Stadtbauamt angewiesen, auf Grund des Expertengutachtens das Detailproject auszuarbeiten. Diesem Auftrage entsprechend hat das Stadtbauamt Ende Juli 1887 das Detailproject zur Vorlage gebracht. Die umfassende Arbeit des Stadtbauamtes war um so schwieriger, als die Wienflusseinwölbung ohne passendes Vorbild dasteht. Dazu kommt, dass auch die Vergleiche mit anderen Niederschlagsgebieten in Bezug auf die abfließende Wassermasse sehr unzuverlässig sind.

Um das Detailproject auf positive Daten stützen zu können, wurden mit Zustimmung des Gemeinderathes behufs Aufschließung der unteren Bodenschichten im Wienflussgebiete Untergrundbohrungen ausgeführt, die Messung von Hochwässern und Schwimmermessungen fortgesetzt und eine vollständige Detailaufnahme des Wienflusses durchgeführt.

Ohne sich in das Detail des technischen Projectes einzulassen, sollen hier nur die Anträge der beiden Expertisen und des Stadtbauamtes kurz besprochen werden.

Die erste Expertise vom Jahre 1882 beantragte, das System der Thalsperren im Zulaufgebiete anzuwenden, das Durchflussprofil für Zweidrittel der Maximalabflussmenge festzustellen und dasselbe innerhalb des Weichbildes der Stadt einzuwölben, und berechnete hiebei, dass im Wienflussgerinne zur Zeit der Culmination des Hochwassers im Jahre 1851 nahezu 600 Cubikmeter per Secunde abflossen.

Das Stadtbauamt kam in seinen ausführlichen Auseinandersetzungen zu dem Schlusse, dass das Hochwasser vom Jahre 1851 mit 300 Cubikmeter per Secunde richtig bemessen sein dürfte und hielt 400 Cubikmeter für die wahrscheinliche Menge der Wienflusshochwässer; es beantragte eine zweitheilige Einwölbung (Einwölbungsprofil mit zwei Öffnungen) des Wienflusses von der Gemeindegrenze bis zum Donaucanale, die Anlage von Staubassins (in Baumgarten) und eine theilweise, seitliche Ableitung der Hochwässer von Weidlingau, Hadersdorf, Breitensee über Ottakring, Weinhaus, Ober-Döbling zum Krotenbach und in die Donau.

Diese beiden Projecte bezweckten also eine Entlastung der Einwölbung in Wien.

Dagegen soll nach den Anträgen der zweiten Expertise eine Theilung des Abflussgerinnes des Wienflusses nicht stattfinden und die vom Stadtbauamte beantragte seitliche Ableitung eines Theiles der Hochwässer — und zwar zumeist wegen Bedenklichkeit des Untergrundes — nicht ausgeführt werden; die Kunstprofile für die Einwölbung sollen 600 Cubikmeter per Secunde abzuführen imstande sein, wobei das vorgeschlagene System, mittels Anlage von Reservoirs den Abfluss der excessiven Hochwässer zu regulieren, als zweckentsprechend und nothwendig anerkannt wurde. Die Einwölbung soll dreitheilig sein.

Bei der entschiedenen Stellungnahme der Expertise gegen das bauämtliche Project einer theilweisen Ableitung unterblieb die vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 12. Februar 1884 mit dem Betrage von 23.626 fl. 7 kr. bewilligte Herstellung von Probeschachten im Ableitungsgebiete behufs Untersuchung des Untergrundes und damit auch die Detaillierung für die seitliche Ableitung, weil es dem Stadtbauamte schwierig erschien, die Bedenken der Expertise bezüglich des Untergrundes auf ihre Richtigkeit zu prüfen, eventuell zu zerstreuen.

Überdies fand das Stadtbauamt, dass nach dem Vorschlage der Expertise eine allgemeine Kostencalculation möglich sei, und es nahm daher die von der Expertise empfohlene dreitheitige Einwölbung als Basis des Detailprojectes an.

Übrigens ist die Expertise in der Hauptsache zu ganz denselben Profilen gelangt, welche das Stadtbauamt in Vorschlag gebracht hatte. Die Differenz in den Anschauungen findet ihre Erklärung in dem Umstande, dass sich die Expertise auf Erwägungen rein theoretischer Natur stützte, während das Stadtbauamt seine Berechnungen auf praktische Schwimmermessungen basierte. Die Expertise gelangte hiedurch zu fast doppelt so großen Cubaturen, aber auch zu nahezu doppelt so großen Geschwindigkeiten und somit zur selben Profilfläche.

Im großen und ganzen ist also das vom Stadtbauamte vorgelegte Detailproject mit den Anschauungen der zweiten Expertise in Übereinstimmung gebracht worden.

Dasselbe besteht in Kürze aus Folgendem:

In Weidlingau ist ein Bassin projectiert, welches sich durch das in 7 Haltungen abgetreppte Flussbett bilden soll und durch welches schwimmende Gegenstände aufgefangen, das große Gefälle des Flusses vermindert, Schotter und Sand aufgehalten, das Wasser geklärt werden soll.

Besondere Sorgfalt ist dem Mauerbache mit seinen bedeutenden Schottermengen gewidmet. Die Expertise fordert für die Reservoirs einen Fassungsraum von 1,600.000 Kubikmeter. Das Stadtbauamt hat jedoch durch die Einführung sogenannter Umläufe noch eine weitere bedeutende Sicherheit hinzugefügt. Indem nämlich erst der überfließende Theil aus den Umläufen in die Bassins und Haltungen gelangt, wird das in den Umläufen selbstverständlich viel schneller fließende Wasser um einige Stunden früher in die Einwölbung gelangen, welche hiedurch bedeutend entlastet erscheint.

Die Partie längs des Schlachthauses soll gleichfalls als Vorbassin zum Aufhalten schwimmender Gegenstände und als Schotterfang offen bleiben. Um die Wasserkraft beim Eintritt in die Einwölbung zu mäßigen, sollen die Mittelpfeiler des Portals um 30 Meter vorspringen. Hinter dem Portale sollen als Abschluss für die Einwölbung Nadelwehren angebracht werden.

In der Partie von der Tegetthoffbrücke bis zur Einmündung in den Donaucanal soll das Bett vertieft, die Böschung mit Stützmauern abgestützt, die Sohle mit Steinen ausgepflastert werden. Überdies wird vom Stadtbauamte eine Studie ausgearbeitet, wie in trockenen Zeiten die Abflüsse, welche aus den mit Quadern ausgekleideten Cunetten kommen, weggeleitet werden sollen.

Schließlich soll die Construction der Tegetthoffbrücke an die Stelle der Stubenbrücke versetzt werden, da bei letzterer im Hinblicke auf ihre Pfeileranlage eine Vertiefung nicht zulässig erscheint.

Die Kosten der Wienflussregulierung stellen sich nach den amtlichen Überschlägen in der nachfolgenden Weise dar, wobei zu bemerken ist, dass hinsichtlich der Anlage in Weidlingau eine Alternativberechnung vorgenommen wurde, je nachdem nämlich Stau-Traversen aus Mauerwerk mit Quaderkleidung oder nur Erd-Traversen mit Steinsätzen und Überfällen in Anwendung kommen.

1. Einwölbung vom Gumpendorfer Schlachthause bis zur Tegetthoffbrücke sammt Vorbassin beim Gumpendorfer Schlachthause	12,400.000 fl.
2. Einwölbung von der Tegetthoffbrücke bis zum Donaucanale	7,500.000 „
Alternative 2. Abschlussportal des einzuwölbenden Theiles bei der Tegetthoffbrücke und Herstellungen im offenen Wienflussbette von der Tegetthoffbrücke bis zum Donaucanale . . .	600.000 „
3. Bassinanlage in Weidlingau, und zwar mit Stau-Traversen aus Mauerwerk mit Quaderverkleidung	4,800.000 „
Alternative 3. Bassinanlage in Weidlingau, und zwar mit Erd-Traversen mit Steinsätzen und Überfällen	3,500.000 „
4. Bauüberwachung	400.000 „

Als Bauzeit wurde für die Einwölbung ein Zeitraum von vier Jahren, für die Reservoiranlage ein Zeitraum von drei Jahren in Aussicht genommen; im Falle

der Arbeitsausführung durch eine Generalunternehmung wird sich die Arbeitszeit voraussichtlich verkürzen. —

Auf Grund der vom Magistrate gestellten Anträge hat sonach der Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 22. November 1887 nachstehende Beschlüsse gefasst:

„1. Der Gemeinderath genehmigt das vom Stadtbauamte verfasste Detailproject für die Wienflussregulierung, wonach in Weidlingau eine Reservoiranlage mit durch Steinteaversen gebildeten sieben Bassinhaltungen, im Mauerbachthale ein zue Regelung der Abflüsse des Mauerbaches in die Wien zu eebauendes Reservoir und beim Gumpendorfer Schlachthause ein Vorbassin hergestellt, weitees der Wienfluss in der Strecke vom Gumpendaefer Schlachthause bis zur Tegetthaffbrücke eingewölbt und in der unteren Strecke bis zue dermaligen Stubenthorbrücke theils duech Ilsermaueru, theils durch Sahlenpflasteeung und Befestigung dee Talus eegulieet wied.

2. Das genehmigte Detailproject ist dem hohen n.-ö. Landtage mit dem Eesuchen vorzulegen, sich an diesem Regulierungswerke im Sinne des in der Sitzung vam 19. Jännee 1887 gefassten Beschlusses mit einem angemessenen Beteage betheiligen zu wollen.

3. Die Gemeinde Wien erklärt sich nue für den Fall bereit, das in Rede stehende Peaject nuszuführen, weun sowohl von Seite des Staates als auch des Landes entsprechende Beiträge zu dieser Flussregulierung geleistet weeden.

4. Dee Bürgermeister wied ersucht, wegen dee Beitragsleistung seitens des Staates, des Landes und des Stadterweiterungsfondes sawie wegen der diessalls festzustellenden Bedingungen mit den maßgebenden Factoren sich ins Einvernehmen zu setzen und die Resultate seinerzeit dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung voezulegen."

Hienach stellen sich die Kosten:

für die Wienflusseinwölbung auf	13,000.000 fl.
für das Weidlingauer Reservoir auf	4,800.000 „
und die Auslagen für die Bauleitung auf	400.000 „
zusammen . . .	18,200.000 fl.

Diesem Beschlusse gemäß wurde eine Petition dem n.-ö. Landtage überreicht und mit Berufung auf den Beschluss desselben vom 19. Jänner 1887 die Bitte gestellt, sich an diesem Regulierungswerke mit einem angemessenen Betrage betheiligen zu wollen.

Schließlich wird noch erwähnt, dass das Wienflussregulierungsproject anlässlich des internationalen hygienischen Congresses in Wien sowohl in der Ausstellungsabtheilung der Commune Wien, als auch in jener des Wienflussregulierungsvereines zur Ausstellung gelangte.

Wienflusscunette. Wie im verflossenen Jahre wurde auch im Jahre 1887 die Wienflusscunette durch das Stadtbauamt in eigener Regie mit einem Gesammtkostenaufwande von 2936 fl. 89 kr. in Ausführung gebracht und bis zum Eintritte des Frostwetters erhalten. Der Erfolg der einheitlichen, den technischen Anforderungen entsprechenden Herstellung der Cunette war günstig.

Nach langjährigen Verhandlungen mit der austro-belgischen Eisenbahngesellschaft wurde endlich in diesem Jahre die Restaurierung der beiden die ganze Umgebung verunzierenden Stützmauern unterhalb der Stubenthorbrücke am rechten Wienflussufer durchgeführt.

Weiters musste das Wienfluss-Stakettengitter in den Strecken vom Obstmarkt bis zur Leopoldsbrücke am rechten Ufer, von der Schikaneder- bis zur Leopolds-

brücke am linken Ufer und von der Pilgrambrücke bis zur Anilingasse am linken Ufer mit einem Kostenaufwande von 1759 fl. 38 kr. erneuert werden.

Nebstbei wurde für die Reparatur des Stakettengitters und der Uferversicherungen des Wienflusses ein Betrag von 491 fl. 76 kr. verausgabt.

B. Wasserleitungen.

(Mit 3 Abbildungen.)

1. Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung.

Die Vorkommnisse im Verwaltungszweige des Wasserleitungswesens im Jahre 1887 bestehen zum größeren Theile nur in der Fortsetzung der bereits im Jahre 1886 oder auch früher begonnenen Verhandlungen und Arbeiten.

Bei Darstellung derselben wird die systematische Eintheilung beobachtet, nach welcher die Agenden dieses Verwaltungszweiges in dem bezüglichen Abschnitte des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886 (S. 126 u. ff.) besprochen wurden.

Diese Agenden sind:

a) Erweiterung der Hochquellen-Wasserleitung;
b) sonstige Vorkommnisse in Angelegenheit der Wasserversorgung;
c) Ausbau der Wasserleitung;
d) Wasserabgabe und Wasserbezugscontrole;
e) Finanzielles.

a) Erweiterung der Hochquellen-Wasserleitung.

Wie bereits in den früheren Verwaltungsberichten angeführt und zuletzt mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. Februar 1886 festgesetzt wurde, wird die Erweiterung der Hochquellen-Wasserleitung zunächst angestrebt durch die Vergrößerung der Anlage des Pottschacher Schöpfwerkes bis zur Leistungsfähigkeit von täglich 600.000 Eimer oder 33.953.$_4$ Cubikmeter Wasser, ferner durch die Einbeziehung der Quellen beim großen Höllenthale in den Stammaquäduct, dann durch die Ableitung von Wasser aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens bis zu einem Quantum, welches sich einschließlich des Zuflusses der Quellen beim großen Höllenthale auf täglich circa 617.000 Eimer oder 35.000 Cubikmeter belaufen soll, und endlich durch die Vergrößerung der vier Wasserbehälter.

Pottschacher Schöpfwerk. Nachdem zu Ende des Jahres 1886 der größte Theil der nach jahrelangen Verhandlungen mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 20. August 1886 endgiltig bewilligten Saugrohrleitung zwischen dem im Jahre 1885 erbauten fünften Tiefbrunnen und dem Maschinenhause hergestellt war, wurde im Sommer 1887, sobald nämlich mit Rücksicht auf die Wasserzuflüsse aus den Hochquellen das Schöpfwerk außer Betrieb gesetzt werden konnte, der Anschluss der erwähnten neuen Rohrleitung an das Maschinenhaus bewerkstelligt.

Zu dieser Zeit wurde auch der Bau der neuen Schieberkammer und Ablasskammer beim Maschinenhause durch den Maurermeister Joh. Scheiber in Gloggnitz zur Ausführung gebracht.

Mit diesen Herstellungen war die mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. März 1884 in Aussicht genommene Erweiterung des Schöpfwerkes bis zur Leistungsfähigkeit von täglich 600.000 Eimer Wasser noch nicht beendet.

Mit Rücksicht auf den Umstand, dass im Verlaufe der wasserrechtlichen Verhandlungen die Herstellung der in diesem Projecte vorgesehenen Horizontalbrunnen aufgegeben werden musste, sah sich das Stadtbauamt genöthigt, für die Vervollständigung der geplanten Schöpfwerkserweiterung nach eingehender, mittelst Erdbohrungen bewirkter Sondierung der Bodenbeschaffenheit ein neues Project zu entwerfen, welches darin besteht, dass am rechten Ufer der Schwarza in der Entfernung von circa 160 Meter vom fünften Tiefbrunnen aufwärts auf Parcelle Nr. 69/2 in der Gemeinde Liesling ein sechster und weiters circa 150 Meter aufwärts auf Parcelle Nr. 239 in der Gemeinde Köttlach ein siebenter Tiefbrunnen, beide an der Schneide des eisernen Brunnenkranzes mit einem Durchmesser von 8 Meter dimensioniert, herzustellen beantragt wurde, wobei die Verbindung zwischen dem siebenten und sechsten Brunnen mit einer 45 Centimeter weiten und jene zwischen dem sechsten und fünften Brunnen mit einer 60 Centimeter weiten Rohrleitung herzustellen ist, welche Leitungen jedoch nicht als Saugrohrleitungen, sondern nur als mit Klappen verschließbare Leitungsrohre functionieren und das Wasser aus den beiden höher gelegenen Tiefbrunnen mittelst natürlichen Gefälles in den fünften Tiefbrunnen abführen sollen, so dass der letztere eigentlich als Sammelbrunnen zu dienen hat, aus welchem erst das Wasser in das Maschinenhaus und sohin in die Druckleitung gesaugt, respective in den Hochquellen-Aquäduct gefördert werden soll.

Dieses Project, welches mit der Kostensumme von 130.000 fl. veranschlagt war, wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Mai 1887 genehmigt.

Nachdem die für die Herstellung der Verbindungsleitungen nothwendigen Grunderwerbungen in der Gemeinde Köttlach vollzogen waren, erfolgte für die Ausführung des neuen Projectes mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 17. Juni 1887 die Ertheilung des potitischen Bauconsenses und mit Gemeinderathsbeschluss vom 23. August 1887 die Genehmigung des diesfälligen Offertverhandlungsergebnisses, wonach:

1. die Lieferung der gusseisernen Röhren an die Ternitzer Walzwerks- und Bessemer-Stahlfabriks-Actiengesellschaft um den Preis von 8 fl. 50 kr., beziehungsweise 12 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm;

2. die Lieferung und Montierung der Eisenconstructionen und maschinellen Vorrichtungen an die Firma Märky, Bromovsky & Schulz in Prag mit einem 18%igen Nachlasse von den Kostenanschlagspreisen, und

3. die Bauarbeiten an den Stadtbaumeister Josef Röttinger in Wien mit einem $8^{3}/_{10}$%igen Nachlasse übertragen wurden.

Die Bauausführung wurde im Monate October 1887 begonnen und derart gefördert, dass ein großer Theil der Arbeiten zu Ende des Jahres 1887 hergestellt war.

Quellen beim großen Höllenthale. Die langwährenden Verhandlungen wegen Ableitung der Quellen beim großen Höllenthale haben einen vorläufigen Abschnitt dadurch gefunden, dass mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 11. September 1886 im Recurswege die zum Zwecke der Messung der Quellenergiebigkeit angestrebte Unterfahrung der Quellen und mit Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmann-

schaft Neunkirchen vom 12. November 1886 die Anlage der Schuttdepotplätze endgiltig bewilligt worden war.

Die Arbeiten und Lieferungen für die Unterfahrung wurden auf Grund einer nach theilweiser Änderung der Bedingnisse rücksichtlich der Bestimmung der Bautermine am 23. April 1887 abgehaltenen Offertverhandlung an die Unternehmer Johann Scheiber, Maurermeister, und Josef Gollob, Steinmetzmeister, beide in Gloggnitz, mit einem 21.$_{7}$% Nachlasse von den Kostenanschlagspreisen übertragen.

Die präliminierte Bausumme betrug 85.000 fl.; als Vollendungstermin für die Gesammtlänge des Förder-, Leitungs- und Sammelstollens von 304 Meter waren 630 Tage vorgeschrieben, während für den Vortrieb der Seitenschläge ein täglicher Fortschritt von 0.$_{4}$ Meter Länge bedungen war.

Die Stollenarbeit wurde am 1. August 1887 in Angriff genommen und war bis Ende des Jahre 1887 der ganze Förderstollen in der Länge von 34.$_{28}$ Meter und eine 10.$_{63}$ Meter lange Strecke des Leitungsstollens aufgefahren.

Nachdem sich jedoch bei dieser Arbeitsführung, obwohl zur Beschleunigung des Stollenvortriebes (abweichend von den Baubedingnissen) die theilweise Verwendung von Dynamit bei den Sprengungen bewilligt worden war, Anstände ergeben haben, bei deren Fortbestand die Einhaltung des vorgeschriebenen Vollendungstermines unmöglich erschien, wurde im Monate Februar 1888 der Vertrag mit den genannten Unternehmern aufgelöst, und die Ausführung der Arbeiten in die eigene Regie der Gemeinde übernommen.

Ausgleichsverhandlungen. In Bezug auf die Verhandlungen, welche das Präsidium in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. Februar 1886 wegen Ermöglichung der Ableitung von täglich 35.000 Cubikmeter Wasser aus dem Quellengebiete oberhalb des Kaiserbrunnens eingeleitet hat, muss sich vorläufig auf die Mittheilung beschränkt werden, dass diese Verhandlungen das ganze Jahr 1887 in Anspruch nahmen, ohne dass es gelungen ist, dieselben rücksichtlich der Entschädigungen einschließlich der Erwerbung der Grundstücke, auf welchen der Wasserbezug stattfinden soll, zu einem solchen Abschluss zu bringen, dass der bezügliche, die ganze Action umfassende Bericht noch im Jahre 1887 dem Gemeinderathe hätte erstattet werden können.

Es wurden zwar mit einem großen Theile der Interessenten vorbehaltlich der Genehmigung des Gemeinderathes Präliminarübereinkommen abgeschlossen, bezüglich des übrigen Theiles der Interessenten jedoch haben sich im Laufe der Erhebungen und Vorbesprechungen mit Rücksicht auf verschiedene Rechtsverhältnisse besondere Schwierigkeiten ergeben, welche den vorläufigen Abschluss mit den betreffenden Factoren derart verzögerten, dass sich die schließlichen Verhandlungen mit diesen Interessentengruppen trotz der unausgesetzten Thätigkeit des vom Präsidium eingesetzten Ausgleichscomité und ungeachtet der möglichsten Beschleunigung der Arbeiten bis in das Jahr 1888 erstreckten.

Reservoirerweiterung. Zur Schaffung eines größeren Fassungsraumes der vier Wasserbehälter der Hochquellenleitung im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. Februar 1886 wurde zunächst die erste Erweiterung des Reservoirs am Laaerberge von 198.000 auf 407.674 Eimer oder von 11.204.$_{82}$ auf 23.070.$_{22}$ Cubikmeter Fassungsraum ausgeführt, dann die Erweiterung des Reservoirs am Wienerberge von 322.585 auf 632.345 Eimer oder von 18.255 auf 35.784.$_{30}$ Cubikmeter und die Erweiterung

Zum Abschnitte XI „Öffentliche Arbeiten".

SITUATION
DES WASSERBEHÄLTERS LAAERBERG.

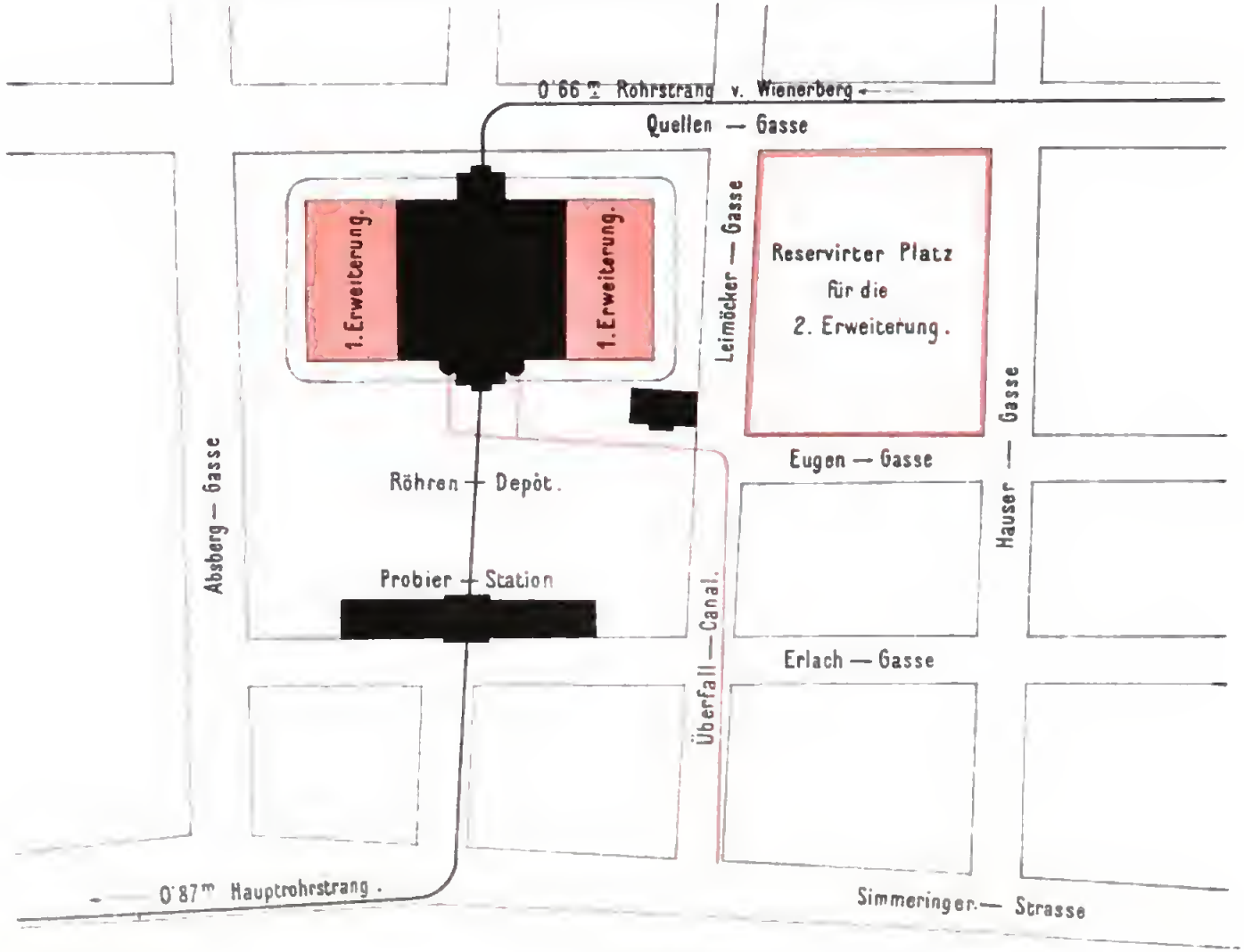

Lith v F Koke Wien

Zum Abschnitte XI „Öffentliche Arbeiten".

SITUATION
DES WASSERBEHÄLTERS WIENERBERG.

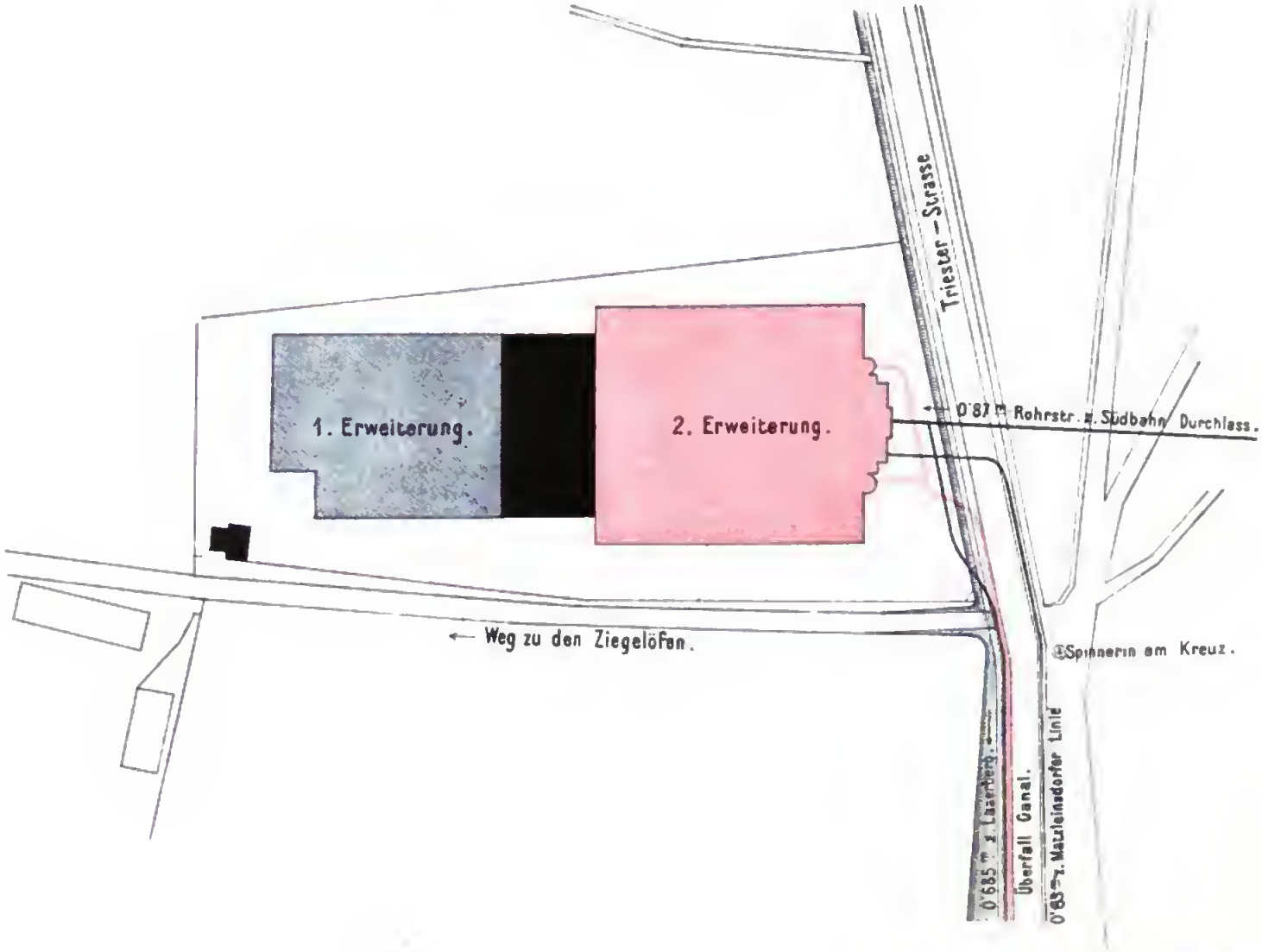

Zum Abschnitte XI „Öffentliche Arbeiten".

SITUATION DES WASSERBEHÄLTERS ROSENHÜGEL.

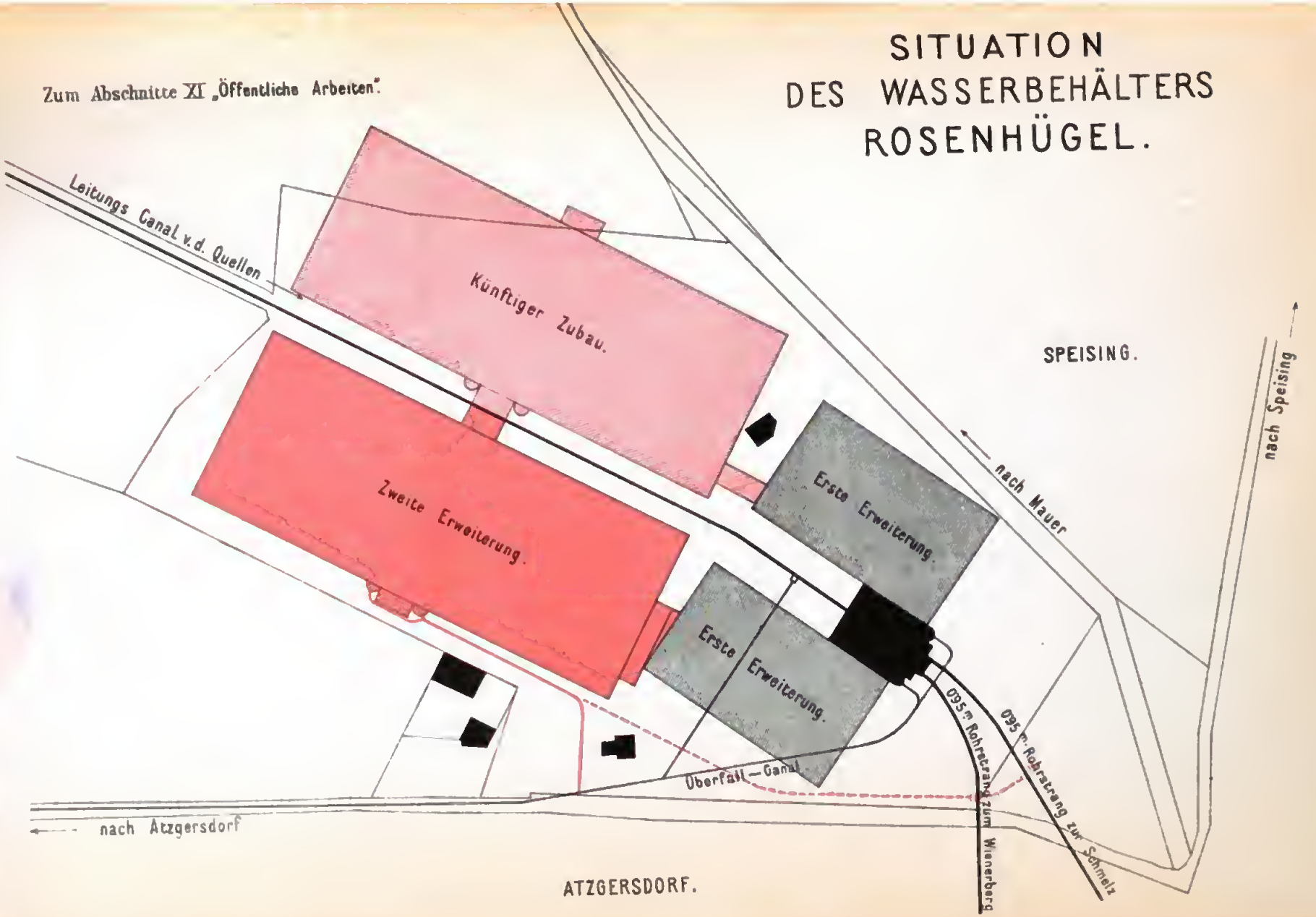

des Reservoirs am Rosenhügel vorläufig von 542.498 auf 1,322.788.$_{57}$ Eimer oder von 30.699.$_{88}$ auf 74.856.$_{44}$ Cubikmeter Fassungsraum in Angriff genommen [1]).

Aus den beigeschlossenen Abbildungen ist die Situation dieser drei Reservoirs und das Verhältnis der Erweiterungsbauten zur ursprünglichen in schwarzer Farbe dargestellten Anlage zu ersehen.

Die Arbeiten für die obige Reservoirerweiterung am Laaerberge mit dem veranschlagten Kostenbetrage von 224.000 fl., welche bis Ende 1886 bis zur Einwölbung der Anbauten an den beiden Seitenfronten des bestehenden Reservoirs gediehen waren, wurden im Jahre 1887 durch den Contrahenten Stadtbaumeister Alois Schumacher vollendet, so dass das derart erweiterte Reservoir bereits im Monate September 1887 für den Betrieb benützt werden konnte.

Die Ausführung des Erweiterungsbaues beim Reservoir am Wienerberge nach dem vom Gemeinderathe am 5. November 1886 mit dem Kostenvoranschlage von 425.000 fl. genehmigten Projecte wurde nach wiederholter Offertverhandlung mit dem Plenarbeschlusse vom 1. März 1887 dem Bauunternehmer Karl Schlimp mit einem Preisnachlasse von 27% von der Voranschlagssumme übertragen.

Die Bauarbeiten wurden am 4. April 1887 begonnen und derart gefördert, dass am 3. November 1887 der neue Zubau im vorderen Theile des Reservoirs vollständig eingewölbt, das abgetragene Röhrengebäude mit der Steinverkleidung an der Façade des neuen Zubaues wieder aufgeführt und die Decke mit der vorgeschriebenen Tegellage beschüttet war, so dass für das Jahr 1888 die Verputzungen im Innern des neuen Anbaues und die Verbindung des letzteren Raumes mit dem bestehenden Reservoir auszuführen erübrigten, wozu ein Vollendungstermin bis 15. August 1887 vorgeschrieben war.

Die Erweiterung des Reservoirs am Rosenhügel wurde auf dem infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Juni 1886 angekauften Grundstücke von 4 Joch 1568 Quadratklafter projectiert. Dieses Grundstück liegt oberhalb des bestehenden Reservoirs und wird in der Mitte von dem hier sein Ende erreichenden Canale der Hochquellenleitung durchschnitten, zu dessen beiden Seiten je eine Hälfte des Neubaues auszuführen und mit der betreffenden Hälfte des bestehenden Reservoirs in Verbindung zu bringen ist. Der Neubau soll zunächst auf der — von der Stadt aus gesehen — linken Seite in Ausführung gebracht werden. Der Zufluss des Wassers in den behufs beständiger Circulation mit Führungsmauern versehenen neuen Raum hat unmittelbar aus dem Wasserleitungscanale und der Abfluss theils in das bestehende Reservoir, theils mittelst neuer an der Außenseite situirter Röhren unmittelbar in die Stadt zu erfolgen.

Dieses Project, dessen Ausführung auf drei Baujahre vertheilt ist, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. April 1887 mit der veranschlagten Kostensumme von 930.000 fl. genehmigt.

Mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 29. April 1887 wurde für diesen Bau der politische Consens ertheilt und sohin mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 17. Mai 1887 die Ausführung des Baues dem bei der diesfälligen Offertverhandlung als Bestbieter erschienenen Stadtbaumeister Josef Prokop mit einem Nachlasse von 26.$_{0}$% von den Überschlagspreisen übertragen. Die Arbeiten wurden am 1. Juni 1887 in Angriff genommen.

[1]) Der Fassungsraum des Reservoirs auf der Schmelz (651.182 Eimer = 36.850.$_{34}$ Cubikmeter) blieb vorläufig unverändert.

Nach den Contractbestimmungen fallten im ersten Baujahre die Erdaushebung und Felsensprengung für die vier Hauptmauern des neuen Behälters in der Breite von 8—10 Meter bis auf die Fundamentstiefe, dann die Ausführung der vier Hauptmauern bis zur vorgeschriebenen Höhe und die sonstige Aushebung im Innern bis auf die Hälfte der projectierten Tiefe bewerkstelligt werden.

Bei der Ausführung der Aushebungsarbeiten ergaben sich jedoch infolge der Lagerung der im Baugrunde vorhandenen Felsschichten solche Schwierigkeiten, dass es nicht möglich war, bis zum Schlusse des ersten Baujahres (1. November 1887) die vier Hauptmauern in ihrer Gänze bis zur vorgeschriebenen Höhe aufzuführen, wiewohl bezüglich der Erdaushebung und Felsensprengung im Innern des Bauraumes mehr geleistet wurde, als nach dem Bauprogramme für das erste Baujahr vorgezeichnet war.

Mit Rücksicht auf die für die Einhaltung des ersten Partialtermines ungünstigen Bodenverhältnisse wurde über Ansuchen des Bauunternehmers mit Gemeinderathsbeschluss vom 6. März 1888 eine theilweise Verschiebung der für das erste Baujahr vorgesehenen Arbeiten gegen dem bewilligt, dass durch eine entsprechende Arbeitseintheilung und erhöhte Thätigkeit im Baujahre 1888 nicht nur alle im Rückstande gebliebenen Herstellungen nachgehalt, sondern auch alle jene Leistungen bewerkstelligt werden, welche für das zweite Baujahr contractlich vorgeschrieben sind.

b) Sonstige Vorkommnisse in Angelegenheit der Wasserversorgung.

An sonstigen wesentlicheren Vorkommnissen, welche sich in der Verwaltung des Wasserleitungswesens und speciell in Bezug auf die Objecte der Hochquellenwasserleitung ergeben haben, sind zu verzeichnen:

die Beendigung älterer Processe;

der Betrieb der provisorischen Schöpfwerksanlage beim Kaiserbrunnen;

die Baulichkeiten am Aquädncte und in der Griesmühle;

die Entscheidungen in Betreff der Reconstruction des Gloggnitzer Wehres und endlich die Verfügungen rücksichtlich des städtischen Forstgebietes im Höllenthale.

Praeesse. Infolge der Entscheidungen des obersten Gerichtshofes vom 3. November 1887 wurden die seit Anfang der Siebzigerjahre anhängigen Processe mehrerer Werksbesitzer gegen die Ableitung des Kaiserbrunnens zum Zwecke der Errichtung der Hochquellenwasserleitung zu Gunsten der Stadtgemeinde Wien endgiltig entschieden, indem das Begehren der Fürstin von und zu Liechtenstein, respective deren Besitznachfolgerin, der k. k. priv. Actiengesellschaft der Papierfabrik Schlöglmühl, rücksichtlich der betreffenden Wasserwerke, sowie der n.-ö. Baumwollindustrie-Gesellschaft um Anerkennung, dass den Klägern gewisse Wasserrechte zustehen, respective zugestanden sind, dann dass diese Rechte durch die Ableitung der Hachquellen verletzt wurden und dass die Commune Wien den durch Sachverständigen zu ermittelnden diesfälligen Schaden zu ersetzen habe, gänzlich und unbedingt abgewiesen wurde.

Angesichts dieser oberstgerichtlichen Entscheidung sahen sich die Kläger in den übrigen vier gleichzeitig anhängig gewordenen nahezu gleichen Processen, nämlich die Eheleute Hamburger in Blindendarf, dann Nikolaus Schneider, Ultramarinfabrik in Neunkirchen, ferner die vereinigten Gummiwarenfabriken Harburg-Wien & Canjarten und endlich das Ternitzer Walzwerk & Ed. Welzl, veranlasst, ihre Klagen auf Anerkennung des Rechtes der Benützung des Kaiserbrunnens, respective der

Stixensteinerquelle und der übrigen von der Commune Wien abzuleitenden Wässer u. s. w. gegen ausgleichsweise Bezahlung der Gerichtskosten definitiv fallen zu lassen.

Minderergiebigkeit der Hochquellenleitung. Der wegen drohenden Wassermangels in Wien und Umgebung am 16. November 1886 installierte Betrieb der provisorischen Schöpfwerksanlage am Schwarzaflusse beim Kaiserbrunnen, welcher mit Rücksicht auf die eingetretene Zunahme der Ergiebigkeit des Kaiserbrunnens am 16. December 1886 auf kurze Zeit unterbrochen wurde, musste wegen abermaliger ungünstiger Gestaltung der Wasserstandsverhältnisse am 4. Jänner 1887 wieder aufgenommen und ununterbrochen bis 11. März 1887 fortgesetzt werden.

Das Gesamtquantum des in der Zeit vom 16. November 1886 bis 11. März 1887 in das Wasserschloss des Kaiserbrunnens und sohin nach Wien geförderten Wassers betrug 23,761.700 Eimer.

Die Kosten der dem Unternehmer A. Freudenthal übertragenen Arbeiten und Lieferungen für diesen Schöpfwerksbetrieb beliefen sich auf rund 17.400 fl.

Über die aus Anlass dieser außerordentlichen Entnahme von Wasser aus dem Schwarzaflusse erhobenen Entschädigungsansprüche der Wasserinteressenten am Schwarzaflusse und an den von demselben gespeisten Gerinnen bewilligte der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 26. Mai 1887 die Pauschalsumme von 110.000 fl. Nachdem jedoch nachträglich mit Gemeinderathsbeschluss vom 21. Februar 1888 im Interesse der endlichen gütlichen Austragung dieser Angelegenheit die ursprünglich in Aussicht genommene Entschädigungsquote für die Interessentengruppe der Werksbesitzer am Kehrbach und des Leitha-Fischa-Wasserwerksvereines inclusive der Mühlbesitzer Wittgenstein & Figdor in Wimpassing an der Leitha um 8000 fl. erhöht worden ist, betrug die Entschädigung an alle Wasserinteressenten für die Schöpfwerksperiode im Winter 1886/87 im ganzen 118.000 fl.

Baulichkeiten. Der im Jahre 1886 begonnene Bau der Abtässe, und zwar am kalten Gang nächst Steinabrückl und bei Mödling wurde im Frühjahre 1887 vollendet und wurden diese zum Zwecke der raschen Entleerung des Wasserleitungscanales hergestellten Objecte bereits im Laufe dieses Jahres anlässlich der Reparaturarbeiten im Canale mit Vortheil in Verwendung genommen. Die Baukosten des ersteren Ablasses betragen 8590 fl. 57 kr., jene des zweiten Objectes beiläufig 150.000 fl.

Im Jahre 1887 hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die im Laufe der Zeit schadhaft gewordenen Façaden der Aquäducte einer entsprechenden Reparatur zu unterziehen. Die diesfälligen Arbeiten wurden mittelst der zu diesem Zwecke angeschafften Hängegerüste bewerkstelligt, welche an eigenen auf der Abdeckung der Aquäducte fortzubewegenden Gerüstwägen befestigt sind und wurden vorläufig am Aquäducte in Mädling ausgeführt.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, dass im Jahre 1887 auch die Reconstructionsarbeiten, welche zum Zwecke der Inbetriebsetzung der an die Firma L. Appeltauer & Sohn verpachteten Griesmühle in Köttlach in Ausführung genommen worden sind, fertig gestellt wurden. Der Pacht dieses Werkes für Holzschleiferei und Pappendeckelfabrication wurde von der genannten Firma am 1. April 1887 angetreten.

Gloggnitzer Wehr. Wie im letzten Verwaltungsberichte (S. 137) erwähnt wurde, hat die Gemeinde Wien gegen die Statthaltereientscheidung vom 12. September 1886 in Angelegenheit der von den Werksbesitzern am Stuppachercanale projectierten Reconstruction des Gloggnitzer Wehres den Recurs an das k. k. Ackerbauministerium ergriffen.

Zur Klarstellung des Erfolges der diesfalls von der Gemeinde geführten Beschwerden wird bemerkt, dass die k. k. Statthalterei von den verschiedenen Beschwerdepunkten nur in einer Beziehung, nämlich bezüglich des festen Überfalles gegenüber dem Bahnhofgebäude, in einer für die Gemeinde günstigen Weise entschieden hat, indem die Länge dieses Überfalles zum Zwecke der von der Gemeinde angestrebten Verhinderung einer vermehrten Wasserführung im genannten Werkscanale gegen die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen mit 5 Meter anstatt $3._{42}$ Meter festgesetzt wurde.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 28. März 1887 den Recurs der Gemeinde im großen und ganzen abgewiesen, ja selbst — wenn auch nicht in dem Ennunciate der Entscheidung, so doch — in den Motiven das Zugeständnis der größeren Überfallslänge desavouiert; in der Entscheidung selbst hingegen wurde — ebenfalls im Interesse der normalen Wasserführung im Canale — bestimmt, dass die Einlaufsbreite ober der Einlaufsschleuse auf $5._{56}$ Meter reduciert werde, indem die lichte Weite der beiden Schützenöffnungen gegen die Entscheidungen in erster und zweiter Instanz statt $2._{80}$ Meter nur $2._{56}$ Meter Weite zu erhalten hat.

Mit dieser Ministerialentscheidung nicht zufrieden wurde infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Mai 1887 der Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof betreten und diese Beschwerde am 20. Juni 1887 überreicht.

Die hierüber erfolgte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1888 erscheint dem Wortlaute des Erkenntnisses nach allerdings für die Commune ungünstig, indem nach diesem Wortlaute die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde. Ein günstiger Erfolg der von der Commune in dieser langwierigen Verhandlung eingenommenen Haltung ist jedoch insoferne zu verzeichnen, dass nach den Ausführungen der Motivierung des Erkenntnisses nicht nur die verminderte Einlaufsbreite, sondern auch die Verlängerung des festen Überfalles als zurecht bestehend anerkannt wurde.

Nachdem bereits in der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen von 30. November 1885 (I. Instanz) einige den Wünschen der Stadtgemeinde entsprechende Correcturen des Projektes enthalten sind, ist in jeder der vier Entscheidungen ein Erfolg in Bezug auf die Hintanhaltung einer für die Gemeinde Wien nachtheiligen Änderung der Wasserführung beim Gloggnitzer Wehr zu verzeichnen.

Forstculturarbeiten im Höllenthale. Auch im Jahre 1887 wurde sowohl im Frühjahre als im Herbste ein größeres Gebiet der kahlen Waldflächen theils besämt, theils mit Setzlingen aus den städtischen Pflanzgärten bepflanzt und hiezu circa 80.000 Stück Setzlinge und 120 Kilogramm Samen verwendet. Ebenso wurde der rationellen Forstwirtschaft durch die Fortsetzung der vom Gemeinderathe im Vorjahre zum Zwecke der Verminderung der Feuersgefahr, Hintanhaltung von Insectenschäden angeordneten Säuberung der Waldungen im Weichthaldistricte Rechnung getragen.

c) Ausbau der Wasserleitung[1]).

Rohrlegungen. Im letzten Verwaltungsberichte wurde die Länge der Rohrstränge der Hochquellen-Wasserleitung zu Ende des Jahres 1886 mit 281.856 Meter angegeben. Mit Einrechnung der damals besonders ausgewiesenen Leitungen für die Parkanlagen, für den Centralfriedhof und für den Centralviehmarkt von zusammen

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt IX, Capitel B.

27.233 Meter betrug daher die Gesammtlänge der Rohrstränge der Hochquellen-Wasserleitung 309.089 Meter. Im Jahre 1887 sind im ganzen 7560 Currentmeter neue Rohrleitungen im Caliber von 55—160 Millimeter ausgeführt worden; unter diesen sind hervorzuheben: die Herstellung der Rohrleitungen aus Anlass der dritten Erweiterung des Centralfriedhofes und der Erbauung von Gewächshäusern daselbst im Ausmaße von 1752 Meter, ferner jene im V. und X. Bezirk in einer Länge von 1420, respective 1395 = 2815 Meter zur Dotierung der in diesen zwei Bezirken in größerer Zahl neu erbauten Wohnhäuser und Fabriksgebäude mit Hochquellenwasser. Nach Abrechnung der im Laufe des Jahres 1887 cassierten Rohrleitungen in der Länge von 205 Meter stellt sich die Gesammtlänge der Rohrstränge der Hochquellen-Wasserleitung auf 316.444 Meter, wovon auf das Rohrnetz im Gemeindegebiete Wien 255.705 Meter, darunter 2343 Meter in öffentlichen Gartenanlagen, und auf jenes außerhalb Wiens 60.739 Meter, darunter 22.827 Meter für den Centralfriedhof und 4308 Meter für den Centralviehmarkt, entfallen.

Außerdem wurden aber noch für Zwecke der Hochquellen-Wasserleitung verwendet: das Rohrnetz der Stadtpark- und Ringstraßen-Wasserleitung und der ehemaligen Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Von letzterem wurden im Jahre 1887 1653 Currentmeter Rohrstränge im Caliber von 105—160 Millimeter reconstruiert und bei diesem Anlasse 282 Currentmeter 80millimeterige Rohrstränge cassiert, beziehungsweise außer Betrieb gebracht, so dass mit Ende 1887 64.951 Currentmeter Rohrstränge der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in den Betrieb der Hochquellen-Wasserleitung einbezogen waren.

Anlässlich der im Jahre 1887 durchgeführten Regulierungsarbeiten am Franz Josefs-Quai musste der 395millimeterige Hauptstrang der Ringstraßenwasserleitung in der Strecke von der Stefaniebrücke bis zur Rothenthurmstraße ganz umgelegt werden und wurde derselbe noch in seiner Fortsetzung bis über die Auffahrt zur Dominikanerbastei reconstruiert, beziehungsweise mit neuen Muffendichtungen aus Hanf und Blei versehen.

Brunnen. Im Jahre 1887 wurden auf den Straßen und Plätzen der Stadt Wien 5 Brunnen und 1 Bassin cassiert, 2 Brunnen neu errichtet und 2 Brunnen von ihren Standplätzen versetzt; ferner im Schönbornpark im VIII. Bezirk 1 Auslauf- und 1 Springbrunnen neu errichtet.

Mit Ende 1887 waren somit auf den Straßen und Plätzen in Wien 21 Bassins, 244 Auslaufbrunnen und in den Gartenanlagen 1 Bassin, 19 Auslaufbrunnen und 6 Springbrunnen im Betriebe.

Hydranten. Für die Bespritzung der öffentlichen Straßen wurden im Jahre 1887 in Wien 3, für neu errichtete Gartenanlagen 4, für den Centralfriedhof 10 neue Hydranten aufgestellt und 2 Hydranten bei den Gartenanlagen (Weghubergarten) wegen Verbauung cassiert, so dass mit Schluss des Jahres in Wien 501 Straßen-, 175 Gartenhydranten, ferner für specielle städtische Objecte 3 Hydranten in der Centralmarkthalle, 66 Straßenhydranten auf dem Centralviehmarkte und 203 Gartenhydranten (195 auf dem Centralfriedhofe und 8 in der städtischen Baumschule) bestanden.

Weiters wurden im Jahre 1887 8 einfache Feuerhydranten im Gemeindegebiete von Wien aufgestellt und 1 alter Hydrant cassiert, in den Vororten wurden 5 einfache Hydranten errichtet; und waren somit zu Ende des Jahres 1887 in Wien 681 einfache

und 33 Doppelfeuerhydranten und in den Vororten 42 einfache Feuerhydranten in betriebsfähigem Zustande.

Mit Wasserspülung wurden im Jahre 1887 6 Pissoirs versehen, 3 wurden cassiert; die Zahl der mit dieser Einrichtung versehenen öffentlichen Pissoirs betrug Ende 1887 im ganzen 89; außerdem waren noch 2 Rinnsale mit Wasserspülung eingerichtet.

Den Bewohnern der Colonie Kaisermühlen wurde auch im abgelaufenen Jahre das zum Trinken und Kochen erforderliche Hochquellenwasser mittelst Faßwägen zugeführt.

d) Wasserabgabe und Wasserbezugscontrole[1]).

Was die Wasserabgabe in die Häuser anbelangt, so war, da im Jahre 1887 das Hochquellenwasser in 295 Häuser neu eingeleitet wurde, bis Ende 1887 mit Einschluss jener Häuser, in welchen bereits Abzweigungen von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bestanden haben, sowie jener Häuser, deren Leitung von jener eines anderen Hauses abzweigt, das Hochquellenwasser in 11.515 Häuser (= 87.96% der damaligen Gesammtzahl der bewohnten Häuser Wiens) eingeführt. Noch nicht versorgt mit Hochquellenwasser waren mit Ende 1887 1576 Häuser.

Unter den Gebäuden, welche Wasser zum normalen Haushaltsbedarf beziehen, befinden sich 11.209 Privathäuser, 70 Dicasterialgebäude, 15 hofärarische Gebäude, 21 Civil- und Militärspitäler, 23 sonstige militärärarische Gebäude, 177 städtische Häuser.

Das zum normalen, außergewöhnlichen und industriellen Bedarf angemeldete und das zur Straßen- und Gartenbespritzung, zur Dotierung der öffentlichen Auslaufbrunnen und zu anderen öffentlichen Zwecken erforderliche Gesammtwasserquantum bezifferte sich inclusive des Verbrauches über die angemeldeten Quantitäten im Jahre 1887 in den Wintermonaten mit rund 845.500 und in den Sommermonaten mit rund 1,172.000 Eimer per Tag.

Zur Speisung der Auslaufbrunnen, Bassins und Fontainen wurden im Winter 106.200, im Sommer 211.000 Eimer, zur Bespritzung der Gartenanlagen 30.785 Eimer (im Sommer), zur Bespritzung der Straßen 112.115 Eimer (im Sommer) und zur Bespülung der Pissoirs und Rinnsale im Winter 230, im Sommer 15.020 Eimer Wasser der Hochquellenleitung täglich verbraucht.

Auf die Gebüren, welche für die Gesammtwasserabgabe inclusive jener aus der Albertinischen Wasserleitung pro 1887 vorgeschrieben worden sind, inclusive des mit Ende 1886 verbliebenen Rückstandes

zusammen per	1,336.568 fl.	25 kr.
waren Ende 1887 einbezahlt	1,270.441 „	21 „
daher ein Rückstand verblieb von	66.127 fl.	4 kr.

Für die als Ersatz des aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung durch Capitalszahlung erworbenen Wasserbezuges erfolgte Abgabe aus der Hochquellen-Wasserleitung mit 58.020 Eimer Wasser per Tag wurden von den betreffenden Parteien nur die Betriebskosten (20 kr. per Eimer und Jahr) im Gesammtbetrage von 11.604 fl. entrichtet.

Die für den Wassermehrverbrauch factisch bezahlten Gebüren betrugen:

mit Ende 1887	54.270 fl.	3 kr.
im Jahre 1886	48.241 „	59 „
somit im Jahre 1887 um	6.028 fl.	44 kr. mehr.

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch Abschnitt IX, Capitel B.

Für die seit der Inbetriebsetzung der Hochquellenleitung bis Ende 1887 hergestellten Abzweigungen aus der Hochquellenleitung in die Häuser sämmtlicher Bezirke und für die bis dahin erfolgte Einschaltung von Wassermessern wurden abzüglich der hauptsächlich in der ersten Zeit des Bestandes der Hochquellenleitung infolge Uneinbringlichkeit wieder in Abschreibung gebrachten Posten . . . 1,316.719 fl. 20 kr.
vorgeschrieben, worauf bis Ende 1887 eingezahlt waren . . 1,312.802 „ 97 „

so dass noch ein Rückstand von . . . . . 3.916 fl. 23 kr.
verblieb, dessen Einhebung im Zuge ist.

Hausreservoirs. Eine in sanitärer Beziehung wertvolle Verfügung, welche den Klagen wegen der in einzelnen Fällen beeinträchtigten Frische des zum Genusse gelangenden Hochquellenwassers Rechnung trägt, wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 18. October 1887 in Betreff der im § 3 der Kundmachung über die Abgabe von Wasser aus der Hochquellenleitung vom 1. November 1880 gestatteten Dachbodenreservoirs in den Häusern getroffen, indem unter Gutheißung der von den städtischen Organen unternommenen Schritte zur Beseitigung der mit dem Bestande solcher Reservoirs verbundenen Übelstände beschlossen wurde, dem § 3 der obigen Kundmachung folgende Fassung zu geben:

„Das Wasser für Genusszwecke ist direct aus dem Zuleitungsrohre zu entnehmen, darf daher nicht durch ein Hausreservoir bezogen werden. Eine Ausnahme hievon kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen nach Maßgabe der zu erhebenden localen Verhältnisse zugestanden werden, wenn keine Bedenken in sanitärer Beziehung entgegenstehen."

Vororte. Was die Abgabe von Hochquellenwasser außerhalb des Wiener Gemeindegebietes betrifft, welche im Jahre 1887 in den Sommermonaten 77.070 und in den Wintermonaten 63.275 Eimer per Tag betrug, so hat dieselbe auch in diesem Jahre zugenommen, und zwar erhielten die Gemeinden Ober-Döbling, Währing, Hernals, Ottakring, Sechshaus, Gaudenzdorf und Simmering theils Wasser für neue Auslaufbrunnen, Anstalten und Schulen, theils eine Vermehrung des früheren Bezuges. Für die Gemeinde Breitensee wurde auf ihre Kosten im Jahre 1887 für den directen Bezug des Hochquellenwassers das hiezu erforderliche Rohrnetz hergestellt und in dieser Gemeinde die Errichtung von drei öffentlichen Auslaufbrunnen und eines Feuerhydranten bewerkstelligt.

Eine der wichtigsten Bestimmungen in Betreff der Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung ist die im Jahre 1887 erfolgte Regelung der Wasserbezugsgebüren auf Grund des metrischen Maßes.

Schon wenige Jahre nach der Errichtung der Hochquellenwasserleitung machte sich die Erkenntnis geltend, dass die mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 30. October, 25. November und 16. December 1878, Z. 4270 und 5291, festgesetzten Gebüren für den Bezug von Wasser aus der Hochquellenleitung mit den Kosten der Herstellung und des Betriebes nicht im richtigen Verhältnisse stehen und das Erträgnis des Wasserleitungsunternehmens den Anforderungen in Bezug auf seine Rentabilität nicht entspricht.

Hiezu trat noch die Nothwendigkeit, die nach dem alten Maße vorgeschriebenen Bezugsgebüren nach dem metrischen Maße festzusetzen.

Die ersten Anträge, welche der Magistrat über Auftrag des Gemeinderathes in diesen Beziehungen stellte, wurden mit dem Referate vom 10. November 1881 vor-

gelegt, jedoch auf Grund der hierüber erfolgten Berathungen, Vorschläge und Aufträge wiederholt ergänzt und erneuert.

Über das letzte, diesfalls erstattete Referat des Magistrates vom 7. October 1886 endlich faßte der Gemeinderath auf Grund der in den Plenarsitzungen vom 4., 8., 11., 16. und 24. November, dann vom 2. und 6. December 1887 gepflogenen eingehenden Berathungen die folgenden Beschlüsse:

I. Vom 1. Jänner 1888 an hat bei der Wasserabgabe aus der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung ausschließlich das metrische Maß zur Anwendung zu kommen und wird das Wasser nach Hektolitern abgegeben.

II. Behufs der Wasserabgabe nach Hektolitern wird als Basis für die Bemessung der Quantität des zum gewöhnlichen (normalen) Haushaltungsbedarf abzugebenden Wassers ein Quantum von täglich 25 Liter für jeden Einwohner festgesetzt. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchtheile eines Hektoliters, so sind 25 Liter außer Rechnung zu lassen, während die Bruchtheile von 50 oder 75 Liter als ein Hektoliter in Rechnung zu stellen sind.

Der Magistrat wird beauftragt, schleunigst Vorschläge zu erstatten, inwieferne darauf Rücksicht genommen werden kann, daß Arbeiterpersonen, welche tagsüber außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind, bei der Feststellung des einem Hause zuzumessenden Normalquantums nicht in volle Rechnung zu ziehen sind.

III. Bei jenen Wasserabnehmern, welche das Recht zum Bezuge eines bestimmten Wasserquantums aus der Kaiser Ferdinands Wasserleitung durch Capitalszahlung erworben haben, ist eine Umrechnung auf Hektoliter vorzunehmen. Die bei der Umrechnung der Eimer auf Hektoliter entstehenden Bruchtheile sind auf die nächste durch zehn theilbare Literanzahl zu erhöhen.

IV. Das Minimalquantum der Wasserabgabe, welches derzeit 10 Eimer = $5._{66}$ Hektoliter per Tag beträgt, wird mit fünf Hektoliter festgesetzt, und hat diese Bestimmung auch auf jene Wasserabnehmer Anwendung zu finden, welche ein fixes Quantum von fünf Eimer durch eine Abzweigung von der Hausleitung, jedoch vor dem Wassermesser derselben beziehen.

V. Die Bestimmung, daß bei der Erhebung der für den normalen Bedarf eines Hauses gelieferten Wassermenge eine Mehrverwendung bis zu 10% des obigen normalen Ausmaßes (25 Liter) außer Rechnung zu lassen ist, bleibt in Kraft.

VI. Der Wasserpreis für den normalen Bedarf, welcher bisher mit 1 fl. per Jahr für jeden Eimer täglich bemessen ist, was per Hektoliter 1 fl. $76._7$ kr. beträgt, wird mit 2 fl. 50 kr. per Hektoliter und Jahr festgesetzt.

VII. Der Wasserpreis für den außergewöhnlichen und industriellen Bedarf wird mit 4 fl. per Hektoliter und Jahr festgesetzt. Der Wasserpreis für die Vorortegemeinden und für die außerhalb Wiens bestehenden, mit Hochquellenwasser dotierten Anstalten, welcher bisher mit 2 fl. per Jahr für jeden Eimer täglich bemessen ist, was per Hektoliter 3 fl. $53._4$ kr. betragen würde, wird auf 5 fl. per Hektoliter und Jahr festgesetzt.

VIII. Der Wasserpreis für eine anderweitige Wasserabgabe in den Vororten, welcher bisher einschließlich der Betriebskosten mit 3 fl. per Jahr normiert ist, was per Hektoliter 5 fl. $30._1$ kr. betragen würde, wird ausschließlich der Betriebskosten mit 5 fl. per Hektoliter und Jahr festgesetzt und werden außerdem die Betriebskosten für jeden Hektoliter nach den allgemeinen Bestimmungen eingehoben.

IX Der Wasserpreis für städtische Zwecke, welcher bisher mit 1 fl. 20 kr. per Jahr für jeden Eimer täglich berechnet wird, was per Hektoliter 2 fl. 12 kr. beträgt, ist mit 2 fl. 50 kr. per Hektoliter und Jahr in Rechnung zu stellen.

X. Für die Wasserabgabe an Anstalten, wie Spitäler, Kasernen ꝛc., haben vorbehaltlich besonderen Übereinkommens die für die Wasserabgabe an Private festgesetzten Preisbestimmungen zu gelten und daher die im Sinne der neuen Bestimmungen abgeänderten Wasserzinse und Betriebskosten, insoferne vertragsmäßige Vereinbarungen nicht entgegenstehen, ebenfalls vom 1. Jänner 1888, eventuell von dem aus dem Vertrage sich ergebenden späteren Zeitpunkte in gleicher Weise wie bei der Wasserabgabe für die analogen Bedarfszwecke der Privaten in Anwendung zu kommen.

XI. Der jeweilig constatierte Wassermehrverbrauch, welcher bisher mit 1 kr. per Eimer eingehoben wird, was per Hektoliter $1._8$ kr. beträgt, wird mit 2 kr. per Hektoliter für Sommer und Winter in gleichem Maße normiert.

Digitized by Google

XII. Die Betriebskosten, welche jetzt mit jährlich 20 kr. für jeden Eimer täglich bemessen sind, werden mit 30 kr. per Hektoliter festgesetzt, was dem Betrage von 28 kr. per Eimer gleichkommt, da dieser Betrag auf Hektoliter umgerechnet 49.5 kr. beträgt.

XIII. Für die Benutzung des Wassermessers ist von den Wasserabnehmern die bisherige Vergütung an die städtische Hauptcasse zu leisten, welche nach dem Caliber berechnet wird und

für einen 10 oder 13millimeterigen Wassermesser jährlich 5 fl.
" " 25 " " " 10 "
" " 40 " " " 15 "
" " 50 " " " 20 "

beträgt.

XIV. Für die Feuerwechsel, das sind Ausflussöffnungen, welche direct von der Wasserleitung mit Umgehung des Wassermessers gespeist werden und auf Kosten des Bewerbers im Inneren des Hauses angebracht werden können, sind von dem Eigenthümer dieser Feuerwechsel Gebüren an die Commune zu entrichten, und zwar wenn in einem Hause nur ein Feuerwechsel besteht, die Gebür von jährlich 5 fl. (fünf Gulden), für jeden übrigen in einem Hause errichteten Feuerwechsel jährlich 1 fl. per Stück.

Diese Gebür ist nicht bloß für Feuerwechsel, die erst in der Folge errichtet werden, sondern auch für die bereits bestehenden Feuerwechsel vom 1. Jänner 1888 an zu bezahlen.

XV. Für Trottoirsprenghähne (Spritzkästchen), das sind Ausflussöffnungen, welche zur Bespritzung eines öffentlichen Fußweges oder Vorplatzes bestimmt sind, und durch eine von der Hausleitung hinter dem Wassermesser angebrachte Abzweigung gespeist werden, ist von dem Besitzer solcher Sprenghähne, wenn dieselben auf städtischem Grunde hergestellt sind, zur Anerkennung des städtischen Grundeigenthumes ein Platzzins von jährlich einem Gulden per Stück zu entrichten.

Derlei Sprenghähne dürfen aber nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet werden.

Ferner wurde beschlossen, den Magistrat zu beauftragen, über die in den genannten Sitzungen im Laufe der Debatte hinsichtlich der Ermittlung eines anderen Modus der Bemessung resp. Einhebung der Wasserbezugsgebüren von mehreren Gemeinderäthen gestellten Anträge, sowie über sämmtliche im Laufe der Debatte in dieser Richtung gegebenen Anregungen dem Gemeinderathe zu berichten.

Endlich wurde beschlossen, die städtische Buchhaltung zu beauftragen, jenes Wasserquantum, welches seinerzeit durch Capitalszahlung aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erworben und dermalen den betreffenden Parteien unentgeltlich abgegeben wird, mit dem für den normalen Bedarf festgesetzten Preise von 2 fl. 50 kr. per Hektoliter und Jahr rechnungsmäßig durchzuführen.

Wasserbezugsrevisorat. In Bezug auf die Wasserbezugscontrole ist zunächst die bereits im Abschnitte III A „Personalangelegenheiten" S. 16 besprochene Reorganisierung des Wasserbezugsrevisorats zu erwähnen.

Wassermesser. Von den im Besitze der Gemeinde Wien befindlichen 11.249 Wassermessern waren Ende 1887 10.375 Stück in Hausleitungen eingeschaltet; an diesen 10.375 Wassermessern wurden von den Revisoren während der vier Quartale 1887 54.177 Ablesungen vorgenommen.

Wassermehrverbrauch wurde in 3744 Fällen constatiert und gelangte hienach ein von den Wassermessern angezeigtes, nicht angemeldetes Gesammtwasserquantum von 7,244.321 Eimer zum Ausflusse.

Die ältesten Wasserbezugsapparate der Commune Wien sind die in den Jahren 1874 und 1875 angeschafften 1201 Stück Wassermesser des Systems Everett.

Nachdem diese Wassermesser nicht nur in Bezug auf ihre Meßgenauigkeit und auf die sichere und leichte Ablesung durch Wassermesser neuerer und besserer Construction überholt wurden, sondern auch in der längeren Zeit, in welcher sie in Verwendung stehen, derart abgenützt sind, dass sie mit günstigem Erfolge nicht mehr reconstruiert werden können, wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. Juni 1886 genehmigt, dass die obigen 1201 Stück Wassermesser des Systems Everett nach Maßgabe der Beistellung von Ersatzwassermessern außer Verwendung zu bringen und zu veräußern sind. Wegen Beistellung der neuen Wassermesser wurde am 23. August 1887 eine öffentliche schriftliche Offertverhandlung abgehalten, nach deren Ergebnisse die Vergebung der Lieferung dieser Wassermesser mit dem Plenarbeschlusse des Gemeinderathes vom 1. Februar 1888 erfolgte. Die näheren Daten bezüglich der Lieferung der besprochenen Wassermesser werden im nächstjährigen Verwaltungsberichte Aufnahme finden.

Die im Jahre 1874 angekauften 26 Stück Wassermesser vom System Tylor wurden über Antrag des Stadtbauamtes außer Betrieb gesetzt und hiefür 25 Stück 13millimeterige Wassermesser vom System Leopolder mit abgedichtetem Zählwerke (sogenannte Trockenläufer) bestellt, welche im Monate November 1887 geliefert und in den städtischen Wasserprobierstationen übernommen wurden.

Von den anderen im Betriebe befindlichen Wassermessern verschiedener Systeme (Everett, Leopolder, Faller, Germuty, Siemens, Meinecke und Valentin) wurden nach erfolgter Ausschaltung aus den Hausleitungen und nach der von den Contrahenten vorgenommenen Reinigung, Reparatur und Neujustirung im Jahre 1887 in der städtischen Wassermesserprobierstation 2212 Wassermesser verschiedenen Calibers neuerlich probiert und übernommen.

Wegen angezeigten Wassermehrverbrauches wurden über Verlangen der Parteien 13 Stück Wassermesser commissionell und 53 Stück von amtswegen geprüft; Stubienproben wurden mit 1066 Wassermessern vorgenommen.

Mit 4 Wassermessern ausländischer Fabrication wurden Systemproben durchgeführt.

Von den 2212 Stück reparierten Wassermessern mussten 934 Stück zum größten Theile von den minderwertigen Systemen als nicht übernahmsfähig zur neuerlichen Justierung an die Fabriken der betreffenden Lieferanten zurückgestellt und dann neuerdings der Übernahmsprobe unterzogen werden, so dass im ganzen an 4307 Stück Wassermessern die vorgeschriebenen Proben, und zwar mit den Apparaten der älteren Jahrgänge je 3, mit jenen der neueren Jahrgänge je 5, zusammen circa 18.000 Proben vorgenommen wurden.

Außerdem kamen in diesem Jahre einige neue Selbstschlussventile, Ventilatoren sowie auch Water-Closets, welche in städtischen Schulen zur Verwendung gelangten, zur Erprobung.

Rohrleitungsgebrechen an den Hausleitungen, d. i. an den Leitungen hinter dem Wassermesser oder Hauswechsel wurden durch die Revisoren in 423 Fällen constatiert.

c) Finanzielles.

Für den Bau der Hochquellenleitung sind bis Ende 1887 im ganzen ausgegeben worden 25,230,978 fl. 96.$_5$ kr.

Nachdem zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 23. December 1885 die vom 1. Jänner 1887 an für die Hochquellenleitung auflaufenden Auslagen aus dem currenten Budget zu bestreiten sind, wurden vom obigen Betrage 526.103 fl. 20.$_5$ kr. aus den eigenen Geldern der Gemeinde verausgabt, welcher Ausgabe eine außerordentliche Einnahme von 24.151 fl. 16 kr. gegenüberstehen.

2. Ältere Wasserleitungen.

In dem Bestande der älteren Wasserleitungen ist im Jahre 1887 eine Veränderung nicht eingetreten.

C. Amtsgebäude.

Das neue Rathhaus. Die Vermehrung des Conceptstatus des Magistrates ermöglichte die Errichtung eines neuen Magistratsdepartements und es wurde für dasselbe im 2. Stockwerke durch Reducierung der Localitäten anderer Departements Raum geschafft.

Zur Unterbringung der Sammlungen und historischen Denkmäler der Stadt Wien hat der Gemeinderath die Activierung des historischen Museums bewilligt (vergl. den Abschnitt X) und mit den hiezu erforderlichen Arbeiten ein eigenes Comité betraut, welchem zu diesem Zwecke eine Summe von 9000 fl. zur Verfügung gestellt worden ist.

Im Laufe des Jahres 1887 wurden die für die Beleuchtung der Bureaus und Manipulationsräume sowie auch die für sämmtliche Communicationen erforderlichen neuen definitiven Beleuchtungskörper beigestellt.

Gleichzeitig wurden die für die verschiedenen Bureaus und Ämter erforderlichen 110 Stück Pendeluhren angeschafft.

In den Sectionszimmern des Gemeinderathes und in den Zimmern des Präsidialbureaus wurden zum Schutze gegen Zugluft bei sämmtlichen Fenstern Lambrequins und Einlagen angebracht, deren Lieferung von der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken vormals Ph. Haas & Söhne besorgt worden ist.

Die Personenaufzüge, welche einen integrierenden Bestandtheil der Communicationen in dem weitläufigen Rathhause bilden, wurden von den Beamten und Parteien sehr häufig in Anspruch genommen, und es ergab sich hiebei die Nothwendigkeit, wegen des in den Wintermonaten eintretenden Wassermangels das verbrauchte Wasser zur Wiederbenützung in die Dachbodenreservoirs zurückzuheben, was zufolge der ursprünglichen Anlage nur bei dem Aufzuge nächst der Dienststiege 10 möglich war.

Durch eine neu hergestellte Rohrleitung zwischen den beiderseitigen Reservoirs bei den Dienststiegen 9 und 10 wurde es ermöglicht, mit der bestehenden einen Dampfpumpenanlage beide Aufzüge ohne nennenswerten Wasserbedarf im Betriebe zu erhalten.

Der im Rathhause befindliche Festsaal wurde auch im Jahre 1887, ungeachtet er noch nicht vollendet war, für verschiedene Festlichkeiten in Anspruch genommen.

Der glänzende Erfolg des von den Frauen- und Mädchenortsgruppen Wiens des deutschen Schulvereines zu Gunsten desselben im Jahre 1886 im Festsaale des neuen Rathhauses veranstalteten Festes veranlasste das Festcomité der genannten Ortsgruppen, auch im Jahre 1887 ein ähnliches Fest zu gleichem Zwecke abzuhalten. Dieses Fest fand am 7. und 8. Mai 1887 in der Zeit zwischen 2 Uhr nachmittags und dem Eintritte der Dämmerung statt.

Dem Liebenberg-Denkmalcomité wurden zum Zwecke der Abhaltung eines zu Gunsten des Denkmalfondes am 22. Mai 1887 abgehaltenen Concertes der Arcaden-

hof, die beiden Seitenhöfe, das Vestibule an der Westseite, sowie die Volkshalle und ein Theil des freien Platzes vor dem Rathhause überlassen.

Das neue Rathhaus wird von Fremden und Einheimischen behufs dessen Besichtigung stark besucht und ist besonders hervorzuheben, dass anlässlich der Hauptversammlung des deutschen Schulvereines in den Pfingstfeiertagen des Jahres 1887 das Rathhaus in allen seinen Theilen von den Mitgliedern dieser Versammlung besichtigt worden ist und dass aus diesem Anlasse die Volkshalle und der Festsaal entsprechend decoriert und der Platz vor dem Rathhause beflaggt war.

Aus Anlass des Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers beschloss der Gemeinderath, den Festsaal am 2. December 1888 seiner Benützung zuzuführen. Auf Grund dieses Beschlusses wurden die hiefür erforderlichen Arbeiten und Kosten in der Sitzung vom 25. November 1887 genehmigt, und zwar wurde für diese Herstellung ein Betrag von 290.000 fl. in der Weise bewilligt, dass in das Budget pro 1888 der Betrag von 150.000 fl. und in das Budget pro 1889 der Betrag von 140.000 fl. einzustellen war.

Die Arbeiten, welche sich auf die Herstellung der Malerei und Vergoldung an den Wänden und dem Plafond, auf die elektrische Beleuchtung des Saales, die Herstellung der erforderlichen Möbel, eines entsprechenden Parquetbodens &c. beziehen, wurden im Wege von Offertverhandlungen sichergestellt und sohin der k. k. Oberbaurath Friedrich Freiherr von Schmidt mit der artistischen Leitung dieser Arbeiten betraut.

Gleichzeitig wurde auch die Fertigstellung der Heizung und Ventilation für diesen Festsaal bewilligt und zur Ermittlung des Kraftbedarfes für den Antrieb der Ventilatoren und Exhaustoren die Vornahme von Proben angeordnet, welche durch die Firma B. Egger & Comp. zur Durchführung gelangten.

Ferner wurde vom Gemeinderathe die Aufstellung der Marmorbüsten des gewesenen Bürgermeisters der Stadt Wien Dr. Freiherrn von Felder und des Erbauers des Rathhauses, des k. k. Oberbaurathes Friedrich Freiherrn von Schmidt, in entsprechend herzustellenden Nischen auf der Feststiege 1 bewilligt und die Bildhauerarbeit dem Professor an der k. k. Akademie der bildenden Künste Karl Kundmann um den Gesammtbetrag von 4000 fl. übertragen. Weiters wurde für die Herstellung eines entsprechenden Gypsmodelles für die erforderlichen Steinnischen ein Betrag von 1500 fl. zur Verfügung gestellt.

Das zur Completierung der Bürgermeistergallerie im Empfangssalon des Bürgermeisters bestimmte Porträt des Bürgermeisters Eduard Uhl wurde vom Maler Victor Stauffer hergestellt und der hiefür bewilligte Betrag von 2000 fl. auf 3000 fl. erhöht, um das von demselben Maler hergestellte Porträt des genannten Bürgermeisters in sitzender Stellung ebenfalls für die Stadtgemeinde erwerben zu können.

Die elektrische Beleuchtung functionierte im Jahre 1887 im neuen Rathhause bei 99 Plenar-, 62 Sections-, respective Commissionssitzungen des Gemeinderathes und bei 3 Sitzungen fremder Corporationen.

Die Zahl der Lampenbrennstunden in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1887 mit Einrechnung der Beleuchtung in der städtischen Bibliothek betrug 123.897. Hievon entfallen auf

Plenarsitzungen	110.115 Brennstunden
Sections- und Commissionssitzungen	6.330 „

die Bibliothek . . . . . 3.450 Brennstunden
diverse Zwecke . . . . . 4.002 „

Die Betriebskosten für das zweite Betriebsjahr, d. i. für die Zeit vom 1. Juli 1886 bis 30. Juni 1887 beliefen sich auf 9061 fl. 94 kr.

Zur Ermittlung der contractmäßigen Lichtstärke der Glühlampen wurden 123 Lichtproben und außerdem nach 252 andere Proben und Untersuchungen zum Zwecke der Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Beleuchtungsanlage vorgenommen.

Die probeweise aufgestellten Rhotinsky'schen Accumulatoren wurden auch in diesem Jahre zur Beleuchtung einzelner Räumlichkeiten, vorzugsweise aber jener der städtischen Bibliothek verwendet.

Eine wesentliche Erweiterung hat die elektrische Beleuchtungsanlage im Berichtsjahre dadurch erfahren, dass in dieselbe eine weitere Gruppe von Räumen des 1. Stockwerkes einbezogen worden ist; hiezu gehören die Repräsentationsräume des Bürgermeisters (Empfangssalon, Rauchzimmer und Eckſalon), dann der große und der kleine Magistratssitzungssaal und der zu dem letzteren gehörige Vorsaal.

Die Kosten der durch die Firma V. Egger & Comp. ausgeführten Installationsarbeiten bezifferten sich mit 9050 fl. 68 kr.

Im Gemeinderaths-Sitzungssaale wurde die elektrische Beleuchtung um 45 Glühlampen vermehrt, welche in der für das Publicum bestimmten Mittelgallerie angebracht worden sind, und hat demnach der gesammte Lampenstand zu Ende 1887 705 Stück mit einer Leuchtkraft von je 16 Normalkerzen betragen.

Die Volkshalle wurde an 67 Tagen zu Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen, an 14 Tagen von Vereinen, durch 14 Tage zur Revision der Landsturmrollen, durch 5 Tage zur Auslosung der Stellungspflichtigen, an 2 Tagen zur Vornahme der Gewerbegerichtswahlen und an 2 Tagen zur Abhaltung von Offertverhandlungen, zusammen daher an 104 Tagen benützt.

Bei dieser Benützung der Volkshalle machte sich der Übelstand bemerkbar, dass in der Nähe keine Abortgruppen direct zugänglich sind. Diesem Übelstande wurde durch die vom k. k. Oberbaurathe Freiherrn von Schmidt am 22. April 1887 vorgelegten Projectskizzen für die Herstellung von Zugängen zu den Parterreaborten des Hauses und durch die Durchführung der nothwendigen Arbeiten im Sinne dieses Projectes abgeholfen.

Gelegentlich der Berathung des Budgets pro 1887 hat der Gemeinderath aus Ersparungsrücksichten die systemisierten Stellen der Hausdiener und der weiblichen Dienstleute um je 4 Stellen restringiert, weshalb am 1. April eben so viele Personen aus dem Dienste entlassen werden mussten, was zur Folge hatte, dass in einzelnen größeren Ämtern die Amtsdiener zur Reinigung der Bureauloealitäten herangezogen werden mussten.

Die Reinigung der im Rathhause vorhandenen 4392 Currentmeter Laufteppiche, 664 Quadratmeter Tischteppiche und 2068 Quadratmeter Fußbodenteppiche wurde einem Unternehmer übertragen und hiebei die Frage angeregt, ob diese Arbeit nicht im städtischen Asyl- und Werkhause billiger besorgt werden könnte unter der Voraussetzung, dass die Feuerwehrpferde zum Transporte der Teppiche verwendet werden, in welcher Beziehung der Magistrat zur Erstattung bestimmter Vorschläge aufgefordert wurde.

Betreffs der Instandhaltung der Dampfkessel für die Heizung, Ventilation und Anlage für die elektrische Beleuchtung wurde die Lieferung des Putz- und Dich-

tungsmateriales im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung sichergestellt und beschlossen, die Kesselreinigung im Innern in eigener Regie durchzuführen.

Bezüglich der Abfuhr der Schlacke und Asche von der Kesselheizung wurde angeordnet, dass dieselbe in geschlossenen Kübeln bewerkstelligt werde, und es wurde zu diesem Zwecke die Herstellung von 2 Aschenaufzügen und 20 Aschentransportkarren durch die Firma Johannes Haag genehmigt.

Um kleinere Reparaturarbeiten an der Heiz- und Ventilationsanlage im neuen Rathhause sofort in eigener Regie bewerkstelligen zu können, wurde eine für Zwecke derselben dienende Reparaturswerkstätte im neuen Rathhause errichtet, beziehungsweise die Anschaffung der diesfalls erforderlichen Werkzeuge genehmigt.

Die Condensierung des Abdampfes von den Maschinen für den Betrieb der elektrischen Beleuchtung wurde früher durch Einspritzen von Hochquellenwasser bewerkstelligt und das Abwasser in die Canäle abgeführt. Nachdem jedoch hiefür bedeutende Wasserquantitäten erforderlich waren, wurde aus Ersparungsrücksichten die directe Ableitung des Auspuffdampfes aus dem Maschinenlocale über Dach ins Freie angeordnet und durchgeführt.

In Betreff der baulichen Herstellungen im Rathhauskeller wurde der mit 50.000 fl. in Aussicht genommene Credit nicht in Anspruch genommen, weil die Rathhausbaucommission vorerst ein vollständiges Programm über die Instandhaltung sowie über den Betrieb des Rathhauskellers vorzulegen hatte und hienach insbesondere die principielle Entscheidung zu fällen sein wird, ob der Rathhauskeller überhaupt als solcher activiert oder als Depotraum benützt werden soll.

Das alte Rathhaus. In Ansehung der Benützung des ehemaligen Gemeinderaths-Sitzungssaales im alten Rathhause hat der Gemeinderath am 13. Jänner 1887 beschlossen, diesen Saal nebst Zugehör, insolange nicht hinsichtlich der Miete des gesammten zweiten Stockwerkes oder des Sitzungssaales allein ein für die Commune besonders vortheilhaftes Offert einlangt, an Gesellschaften, Vereine &c. gegen dem zur Benützung zu überlassen, dass sie die Beleuchtungskosten der Gemeinde vergüten, die Kosten für die Beheizung aus Eigenem bestreiten und eine Gebür von 30 fl. für die einmalige Benützung entrichten. Bei wiederholter Benützung durch dieselbe Partei innerhalb eines Jahres bleibt der Commune ein specielles Übereinkommen vorbehalten.

Der Gemeinderath hat jedoch in theilweiser Abänderung obigen Beschlusses am 15. April 1887 den Bürgermeister ermächtigt, den genannten Saal an nicht auf Erwerb gerichtete Gesellschaften auch unentgeltlich zu überlassen, wobei aber für die etwaige Beleuchtung und Beheizung ein Betrag von je 5 fl. als Ersatz der diesfälligen Selbstkosten zu entrichten ist. Bei Mietung des Saales zu einer ständig wiederkehrenden Benützung kann der Bürgermeister das erwähnte Pauschale für derartige Gesellschaften auf je 2 fl. 50 kr. für die Beleuchtung und Beheizung ermäßigen.

Die im alten Rathhause bestandenen Naturalwohnungen der städtischen Krankenträger des I. Bezirkes, sowie die zwei zur Unterbringung von Krankentransportmitteln benützten ebenerdigen Magazine waren zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 2. August 1887 zu räumen, nachdem für die definitive Unterbringung der Sanitätsstation des 1. Bezirkes ein eigenes Gebäude am Schanzl errichtet wurde.

Die Vermietung der Localitäten im alten Rathhause nahm im Jahre 1887

einen derart günstigen Verlauf, dass das Mietzinserträgnis mit Ende des Jahres 1887 rund 37.000 fl. betrug.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass mit Zustimmung des Gemeinderathes die permanente Lehrmittelausstellung aus dem städtischen Hause Or.-Nr. 25 Westbahnstraße, VII. Bezirk, in das alte Rathhaus übersiedelte (vergl. S. 160).

Andere Amts- und Anstaltsgebäude. Durch die Übersiedlung des städtischen Waffenmuseums aus dem städtischen Hause Or.-Nr. 10 Am Hof, I. Bezirk, dem bürgerlichen Zeughause, in das neue Rathhaus sind im ersteren Gebäude Localitäten disponibel geworden, welche für Zwecke der städtischen Feuerwehr adaptiert werden müssen, um dieses Personale in einer den sanitären Anforderungen und dem Feuerwehrdienste entsprechenden Weise unterzubringen. Das Stadtbauamt hat ein diesbezügliches Project ausgearbeitet, welches mit geringen Modificationen vom Gemeinderathe am 20. September 1887 mit dem Kostenbetrage von 44.130 fl. 62 kr. genehmigt wurde.

Nach diesem Project werden im Keller ein Stall für 16 Pferde, im Ebenerdgeschoße Depoträume für Löschrequisiten, ein Stall für 6 Pferde, ein Badezimmer, ein Sammelzimmer für die Bereitschaft und eine Menageküche nebst anderen Räumlichkeiten, im 1. Stocke 4 Mannschaftszimmer (Schlafzimmer), 2 Sammelzimmer, 1 Schulzimmer, 1 Turnsaal, 2 Locale für zwei Exerciermeister, ein Locale für den Oberhornisten und Turnlehrer und ein Locale zur Abhaltung des bauämtlichen Permanenzdienstes und im 2. Stockwerke 5 Schlafräume, 2 Sammelzimmer, 1 Marodezimmer, je ein Locale für den Exerciermeister, Telegraphisten und Obertelegraphisten, dann ein Wäschdepot untergebracht werden.

Behufs Unterbringung der zuletzt im städtischen Asyl- und Werkhause im II. Bezirke befindlich gewesenen Gemeindearreste des II. Bezirkes wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Juni 1887 eine Wohnung und das daranstoßende Schulzimmer der k. k. Sicherheitswache im ärarischen Hause Or.-Nr. 55 Obere Donaustraße, II. Bezirk, gemietet und es sind diese Localitäten sohin entsprechend adaptiert worden. Der k. k. Sicherheitsbehörde wurde zum Zwecke der Ertheilung des Unterrichtes an die k. k. Sicherheitswache der Turnsaal in der städtischen Knabenbürgerschule Or.-Nr. 2 Kleine Sperlgasse unentgeltlich überlassen.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. August 1887 wurde die Reconstruction der Dippelböden oberhalb des Saales und der Wohnung Nr. 10, sowie die Herstellung einer neuen Saaldecke im Gemeindehause Wieden mit dem Gesammtkostenbetrage von 4276 fl. 25 kr. genehmigt.

Im provisorischen Polizeigefangenhause Or.-Nr. 2 Theobaldgasse, VI. Bezirk, wurden drei Feuerautomaten errichtet, ferner sieben Knauft'sche Extincteure angeschafft und derart vertheilt, dass je ein Apparat in den Aufseherzimmern der magistratischen und der staatlichen Abtheilung im ersten, zweiten und dritten Stockwerke und in der Aufnahmskanzlei zu ebener Erde zur Aufstellung gelangte. Ferner wurden daselbst vier Normalstraßenhydranten angebracht.

D. Straßen[1]).

1. Straßenbenennungen.

Neu benannt wurden im Jahre 1887:

im V. Bezirke die auf der Baustelle I, Gruppe Z, vor der Hundsthurmerlinie eröffnete Längengasse mit „Michalowitzgasse" (Gemeinderathsbeschluss vom 31. Jänner 1887) und die zwischen der Wolfgang- und Fockygasse längs der Baugruppen K, L, O, P gelegene neue Längengasse mit „Koflergasse", nachdem die früher so benannte Gasse im Jahre 1886 mit dem Namen „Diehlgasse" bezeichnet worden ist (Gemeinderathsbeschluss vom 18. October 1887);

im VI. Bezirke die durch die theilweise Parcellierung der Esterhazy-Realität entstandenen drei Straßenzüge, und zwar die zwischen der Mariahilfer- und Gumpendorferstraße eröffnete Querstraße mit „Amerlingstraße" und die von derselben abzweigenden zwei Längengassen mit „Chwallagasse" und „Blümelgasse", von denen erstere in die Windmühlgasse, letztere in die Gumpendorferstraße mündet (Gemeinderathsbeschluss vom 22. März 1887);

im X. Bezirke die zwischen der Absberg- und Schrankenberggasse eröffnete Quergasse mit „Kiesewettergasse" (Gemeinderathsbeschluss vom 16. December 1887).

Abgeändert wurde im VI. Bezirke die Bezeichnung Bettlerstiege in „Königsklostergasse" (Gemeinderathsbeschluss vom 25. Februar 1887).

Am 20. September fasste der Gemeinderath den principiellen Beschluss, eine neu zu eröffnende Straße Wiens nach dem verstorbenen Dichter und Dramaturgen Dr. Heinrich Laube zu benennen.

2. Bau und Erhaltung der Straßen.

Straßen im allgemeinen. Das Flächenmaß der in der regelmäßigen Erhaltung der Gemeinde Wien bestehenden Straßen, Gassen und Plätze inclusive der Gehwege und Reitsteige betrug am Schlusse des Jahres 1887 5,040.023 Quadratmeter. Dieselben bestehen aus 3,647.788 Quadratmeter Fahrbahnen, Plätze, Spiegel, Talus ꝛc. und aus 1,392.235 Quadratmeter Trottoirs, Gehwege und Reitsteige.

Im Berichtsjahre wurden folgende Straßen oder Straßentheile neu eröffnet:

I. Bezirk.	im Ausmaße von Quadratmetern
Platz vor dem Hôtel Metropole (Zuwachs)	1.400
I. Bezirk	1.400

II. Bezirk.	
Blumauergasse (Durchbruch)	607
Kleine Schiffgasse zwischen der Schiffamtsgasse und der unteren Augartenstraße	2.733
Lessinggasse zwischen der Rueppgasse und der Vereinsgasse	3.034
Pazmanitengasse zwischen dem Volkertplatz und der Nordbahnstraße	1.432
Rueppgasse zwischen dem Volkertplatz und der Nordbahnstraße	1.527
Gabelsbergergasse	1.062

[1]) Vergl. auch Abschnitt IX, Capitel D „Straßenwesen" im statistischen Jahrbuche.

	im Ausmaße von Quadratmetern
Valeriestraße zwischen der Wittelsbachstraße und der Halmgasse	3.129
Kunzgasse	1.517
Streffleurgasse, Verlängerung	1.214
Sachsenplatz, Fahrstraße	3.186
Othmargasse zwischen dem Sachsenplatz und der Nordbahnstraße	1.062
Straße am Handelskai von der Kronprinz-Rudolfbrücke bis zur Staatsbahnüberſetzung	43.570
II. Bezirk	64.073

III. Bezirk.

Löwenherzgasse, ein Theil	1.107
Hagenmüllergasse zwiſchen der Löwenherzgasse und der Haidingergasse	652
Haidingergasse zwiſchen der Erdbergstraße und der Hagenmüllergasse	1.077
III. Bezirk	2.836

V. Bezirk.

Arbeitergasse zwiſchen der Johannagasse und der Einſiedlergasse	1.714
Arbeitergasse zwiſchen der Reinprechtsdorferstraße und der Spengergasse	2.424
Rampersdorfgasse zwiſchen der Hundsthurmerstraße und der Griesgasse	2.275
V. Bezirk	6.413

VI. Bezirk.

Amerlingstraße	3.408
Chwallagasse	504
Blämelgasse	920
VI. Bezirk	4.832

IX. Bezirk.

Schlagergasse zwiſchen der Klammergasse und der Severingasse	758
Prechtlgasse zwiſchen der Währingerstraße und der Severingasse	1.301
Severingasse zwiſchen der Eiſengasse und der Schlagergasse	1.792
IX. Bezirk	3.851

X. Bezirk.

Leimäckergasse zwiſchen der Zimmeringerstraße und der Quellengasse	3.489
Kudlichgasse zwiſchen der Waldgasse und der Absberggasse	8.798
X. Bezirk	12.287
zuſammen	95.392

Weiters ſind bei 81 Objecten zuſammen 10.680.$_{89}$ Quadratmeter Grund anläſslich von Umbauten an die Gemeinde Wien zur Straßenverbreiterung entgeltlich abgetreten worden.

Zum Zwecke der Eröffnung und Erweiterung von Communicationen ſind im Berichtsjahre folgende bedeutendere Arbeiten zur Ausführung gelangt:

Den hervorragendſten Platz nimmt die vom Gemeinderathe mit Beſchluſs vom 2. Auguſt 1887 genehmigte Regulierung des Franz Joſefs-Quai in der Strecke zwiſchen der Stephanie- und der Ferdinandsbrücke ein, mit welcher eine Regulierung der Kohlmeſſergasse und der Ausmündung der Rothenthurmſtraße auf den Quai, dann die Herſtellung des Platzes vor dem Hôtel Metropole und die Verbreiterung der Fahrbahn des Franz Joſefs-Quai in der Strecke zwiſchen der Augarten- und der Stephaniebrücke in Verbindung gebracht wurde.

Diese umfassende Regulierung wurde durch die rasch fortgeschrittene Verbauung der dem Wiener Stadterweiterungsfonde gehörigen Baustellen am Franz Josefs-Quai zunächst dem Hôtel Metropole hervorgerufen, welcher bereits im Verwaltungsberichte des Vorjahres (S. 179) Erwähnung geschah.

Durch diese Regulierung, welche in der Strecke zwischen der Rothenthurmstraße und der Ferdinandsbrücke allerdings nur ein Provisorium bildet, wurden nicht nur die allgemeinen Verkehrsverhältnisse dortselbst wesentlich verbessert, sondern es wurde durch dieselbe voraussichtlich auch der Anstoß zu einer weiteren, höchst wünschenswerten baulichen Entwicklung dieses Theiles der inneren Stadt gegeben.

Von Seite des Wiener Stadterweiterungsfondes wurde zu diesen Regulierungsarbeiten ein Beitrag von 50.000 fl. geleistet.

Der im vorjährigen Berichte (S. 151) ausführlich geschilderte Bau einer Fahrstraße am Handelsquai von der Kronprinz Rudolfsbrücke bis zur Stadlauer Eisenbahnbrücke wurde von der Donauregulierungscommission in einer Länge von nahezu 4 Kilometer ausgeführt und es wurde diese Straße sohin von der Gemeinde Wien in die fernere Erhaltung übernommen.

Da die Schönbrunnerlinie für den öffentlichen Verkehr nicht mehr genügte, erfolgte die Erweiterung derselben, zu welchem Behufe der Umbau eines Theiles der Amtsgebäude und die Pflasterung des erweiterten Amtsplatzes vorgenommen wurde.

Durch die Parcellierung der ehemaligen Eßterhazy-Realität im VI. Bezirke sind neue Straßenzüge, und zwar die Amerlingstraße, Chwallagasse und Blümelgasse entstanden, deren Ausbau im Berichtsjahre erfolgte. Hiedurch sind neue und bequeme Communicationen zwischen der Mariahilferstraße und der Gumpendorferstraße geschaffen worden.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch die Verhandlungen, betreffend die Ertheilung der Zustimmung der Gemeinde Wien zu den Transactionen der Donauregulierungscommission mit der Kaiser Ferdinands-Nordbahn wegen Durchführung des halbkreisförmigen Platzes in der verlängerten Nordbahnstraße und Erweiterung des Nordbahnhofes.

In dieser Angelegenheit hat der Gemeinderath in seiner Sitzung am 7. October 1887 nachstehende Beschlüsse gefasst:

„1. Die Gemeinde Wien ist bereit, die Hälfte der Kosten der zur Bildung des halbkreisförmigen Platzes nothwendigen Grund-, Gebäude- und sonstigen Einlösungen zu tragen und participiert auch zur Hälfte an dem Erlöse aus den Baumaterialien der zur Demolierung gelangenden Häuser und an dem Erlöse jener Grundtheile der eingelösten Realitäten, welche außerhalb der Peripherie des halbkreisförmigen Platzes fallen und demnach seinerzeit als Baugrund zum Verkaufe gelangen werden.

2. Die Gemeinde Wien gibt ihre Zustimmung, dass die mit der Note des Wiener Magistrates vom 5. Juli 1874, Z. 103.320, auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Februar 1874, Z. 399, genehmigte Parcellierung der Baugruppenreihen XIV bis inclusive XVII in Zwischenbrücken, II. Wiener Gemeindebezirk, in der Weise geändert werde, wie dies in dem vorgelegten Plane B beantragt wird. Dieselbe erhebt auch keinerlei Anspruch an den Donauregulierungsfond aus dem Grunde, weil durch diese Parcellierungsänderung Straßengründe im Gesammtausmaße von 9885·24 Quadratklafter = 35.553·68 Quadratmeter, welche bereits im Verzeichnisse des öffentlichen Gutes eingetragen waren, wieder aus letzterem ausgeschieden und dem Donauregulierungsfonde in das grundbücherliche Eigenthum desselben zurückgestellt werden.

3. Die Commune Wien verpflichtet sich, auf ihre Kosten den Bau der verlängerten Nordbahnstraße, sowie des halbkreisförmigen Platzes einschließlich der Anschüttung auf das normalmäßige Niveau sowohl der Straße als des Platzes nach Übergabe oder Übernahme der bezüglichen

Grundfläche ohne Aufschub zu beginnen und fortzuführen, und erklärt sich bereit, die bei der Einlösung von Realitäten, Gebäuden, Pachtrechten u. dgl. wegen Durchführung der Straße und des freien Platzes etwa erforderlichen Expropriationsschritte im Einvernehmen mit der Donauregulierungscommission auszuführen.

Die Abgabe der vorstehenden sub 1 bis 3 angeführten Erklärung macht aber die Gemeinde Wien von der Bedingung abhängig, dass die Donauregulierungscommission ihrerseits erkläre:

A. Der Donauregulierungsfond verzichtet auf den an die Gemeinde Wien gestellten Anspruch auf Ersatz der Straßeneinlösungskosten im Gesammtbetrage von 28.000 fl., welche dem Donauregulierungsfonde durch die Einlösung von zusammen 1370·44 Quadratklafter für die Tresdnerstraße und den halbkreisförmigen Platz erwachsen sind, und übergibt diese Gründe, soweit dieselben in den halbkreisförmigen Platz und in die Straßen fallen, lasten- und kostenfrei in das Eigenthum der Gemeinde.

B. Der Donauregulierungsfond trägt die Hälfte der Kosten der für Bildung des halbkreisförmigen Platzes nothwendigen (Grund-, Gebäude- und sonstigen) Einlösungen und participiert zur Hälfte an dem Erlöse der Baumaterialien der zur Demolierung gelangenden Häuser und an dem Erlöse jener Grundtheile (der eingelösten Realitäten), die außerhalb der Peripherie des Halbkreises fallen und demnach seinerzeit als Baugrund zum Verkaufe gelangen werden.

C. Der Donauregulierungsfond trägt die gesammten Kosten jener Einlösungen (Grund- und Gebäude- und sonstiger Einlösungen), welche nothwendig sind, damit die Grundfläche der verlängerten Nordbahnstraße, d. i. also die auf dem vorgelegten Plane mit den Buchstaben A B C D A umschriebene Fläche, der Commune behufs Herstellung der Straße lastenfrei übergeben werden kann."

Endlich kammt hier noch eine wichtige Angelegenheit zu erwähnen, welche den Magistrat und Gemeinderath wegen der dabei in Frage gekommenen, ziemlich complicierten Rechtsverhältnisse wiederholt und eingehend beschäftigte.

Von Seite des k. k. Commandos der Artilleriekaserne am Rennweg wurde nämlich die Absicht kundgegeben, den Durchgang durch diese Kaserne als Verbindung zwischen dem Rennweg und der Landstraßer Hauptstraße einzustellen und das Betreten der Kasernenhöfe zum Zwecke des Verkehres zwischen den bezeichneten Straßen ausnahmslos jedermann zu untersagen.

Der Gemeinderath beschloss hierüber am 23. Februar 1887 unter Vorbehalt aller Rechte der Gemeinde, insbesondere des Rechtes des öffentlichen Durchganges durch die Kaserne, das k. und k. Reichskriegsministerium zu ersuchen, von der in Aussicht genommenen Schließung des Durchganges durch die Kaserne bis zur Eröffnung des Zwingergrundes dortselbst für den allgemeinen Verkehr Umgang zu nehmen, und sprach weiters seine Geneigtheit aus, in weitere Verhandlungen in dieser Richtung einzugehen, und er fasste in der Sitzung vom 4 März 1887, während diese Verhandlungen im Zuge waren, den Beschluss, gegen das k. k. Militärärar bezüglich der Anerkennung des Durchgangsrechtes durch die Kaserne für Fußgeher und wegen Ausstellung einer Tabularurkunde behufs grundbücherlicher Einverleibung dieses Rechtes die actio confessoria anzustrengen.

Die vorerwähnten Verhandlungen werden voraussichtlich einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Anlässlich dieses Falles erhielt der Magistrat (am 26. November 1887) den Auftrag, alle öffentlichen Durchgänge in das städtische Lagerbuch einzutragen und bei jedem Durchgange anzumerken, ob derselbe ein auf einer Servitut beruhender oder ein freiwillig eröffneter ist.

Gepflasterte Straßen. Das Gesammtausmaß aller **Pflasterflächen** in der von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen, Gassen und Plätze betrug am Ende des Jahres 1887 3,065.676 Quadratmeter, wovon 2,020.769 Quadratmeter auf Fahrbahnen, Plätze, Zwischenplätze und Spiegel und 1,044.907 Quadratmeter auf Trottoirs entfallen.

Es ergibt sich daher im Vergleiche zum Vorjahre, in welchem die gesammten Pflasterflächen mit 2,960.925 Quadratmeter ausgewiesen waren, ein Zuwachs von 104.751 Quadratmeter.

Die Anforderungen wegen Herstellung von **geräuschlosen Pflasterungen** aus Naturasphalt oder Holzstöckeln steigern sich fortwährend, allein Niveau- und Verkehrsverhältnisse sowie finanzielle Rücksichten gestatten die Ausführung solcher Pflasterungen nur in sehr beschränktem Maße.

Mit **Naturasphalt** sind von der Gemeinde Wien im Jahre 1887 folgende Objecte gepflastert worden:

Post-Nr.	Object	Fahrbahn mit Asphalte comprimé	Trottoir mit Asphalte coulé
		Quadratmeter	
1	Akademiestraße längs der Handelsakademie	1196.97	—
2	Giselastraße „ „ „		
3	Teinfaltstraße	2029.62	—
4	Seilergasse, Erneuerung	123.00	—
5	Johannesgasse, „	—	518.99
6	Herrengasse, „	56.66	—
	zusammen	3406.25	518.99

Ferner wurden infolge specieller Genehmigung der Gemeinde Wien bei mehreren Privathäusern die Trottoirs mit Asphalte coulé gepflastert.

Mit Verwendung von **Holzstöckeln** wurden im Jahre 1887 von der Gemeinde Wien folgende Objecte ausgeführt:

Post-Nr.	Object	Fahrbahn Quadratmeter
1	Spiegelgasse	368.84
2	Karolinenplatz	759.25
3	Rampersdorfgasse	1184.69
4	Bacherplatz	294.00
5	Neubaugasse	481.03
	Summe	3087.71

Im Nachfolgenden sind die sämmtlichen auf Grundlage genehmigter Kostenanschläge im Jahre 1887 **ausgeführten Pflasterungen** verzeichnet.

a) Neupflasterungen [1]).

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung und besondere Bemerkungen
		Quadratmeter		fl.	kr.	
	I. Bezirk.					
1	Straßen u. Plätze um das neue k. k. Hofburgtheater	1.339.72	—	5.855	45	Als Vollendung der im Vorjahre begonnenen Arbeiten.
2	Marc-Aurelstraße u. Salzgries	1.358.19	306.46	13.677	19	dto.
3	Spiegelgasse	368.84	—	4.643	96	dto.
4	Oppolzer- und Schreyvogelgasse	822.35	238.59	2.414	60	dto
5	Freiung längs der Häuser Nr. 1 bis Nr. 5	—	425.61	3.514	41	Mit Granitplatten
6	Renngasse von Nr. 1 bis zur Hohenstaufengasse	706.08	400.11	9.131	31	Fahrbahn mit Würfeln, Trottoir mit Platten.
7	Akademie- u. Giselastraße längs der Handelsakademie	1.496.97	—	11.204	74	Mit Asphalte comprimé.
8	Wollzeile zwischen Riemergasse und Strobelgasse	1.242.20	576.79	17.378	69	Mit Vilshofener Steinen.
9	Kärnthnerstraße	—	772.78	6.133	49	Mit Granitplatten
10	Ringstraße von Nr. 14 am Franzensring bis Nr. 17 am Schottenring	11.032.60	—	61.402	60	Mit Vilshofener und Mauthausener Würfeln.
11	Franz Josefs Quai von der Stephaniebrücke bis zur Ferdinandsbrücke, Platz vor dem Hôtel Meteopole und der Rothmessergasse	15.748.33	2.935.72	109.043	85	Fahrbahn mit Vilshofener und Schärdinger Würfeln, Trottoir mit Granitplatten.
12	Leinsaktstraße	2.029.62	197.49	17.721	74	Mit Asphalte comprimé.
13	Johannesgasse längs des Stadtparkes	—	518.99	947	17	Mit Asphalte coulé
14	Zufahrtstraße am Franzensring vor den Häusern Nr. 20 bis Nr. 24	954.97	—	619	49	Mit alten Würfeln
15	Koloweat- u. Parkring (Rinnsale)	1.099.61	—	511	7	dto
16	Seilergasse	123.00	—	522	77	Mit Asphalte comprimé.
17	Herrengasse	56.66	—	240	84	dto
18	Riemergasse und Schulerstraße	487.82	165.75	633	9	Mit alten Steinen.
	I. Bezirk . . .	38.566.96	6.538.20	265.596	43	
	II. Bezirk.					
19	Praterstraße zwischen der Taborstraße und der Asperngasse .	4.385.05	1.276.28	31.171	26	Fahrbahn mit Würfeln, Trottoir mit Granitplatten

[1]) Unter „Neupflasterung" wird die Pflasterung einer bisher ungepflasterten, aber auch jene einer bereits gepflasterten Straße bei Verwendung durchwegs neuen Materiales verstanden.

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung und besondere Bemerkungen
		Quadratmeter		fl.	kr.	
20	Obere Donaustraße von der Unteren Augartenstraße bis zum Hause Nr. 19	5.599.71	1.149.67	35.311	49	Mit neuen u. alten Würfeln und Halbgutsteinen.
21	Leopoldgasse und ein Theil Malzgasse	4.054.25	1.313.77	5.538	50	Mit alten Würfeln.
22	Treustraße zwischen der Wallensteinstraße und der Othmargasse	3.624.92	128.86	11.941	38	Mit ordinären Steinen.
23	Straußgasse	2.277.80	55.27	3.373	37	Mit alten Steinen.
24	Praterstern, Zwischenplatz	537.30	—	390	38	dto
	II. Bezirk	20.479.06	3.923.85	87.726	28	
	III. Bezirk.					
25	Landstraße Hauptstraße zwischen der Wassergasse und der Steingasse	5.577.76	3.570.83	42.374	—	Mit Bilshofener Würfeln, Trottoir mit Randsteinen
26	Ungargasse bei Nr. 63, Ausspflasterung	306.86	115.04	235	58	Mit alten Steinen.
27	Seidl- und Marxergasse bei den Umbauten	1.418.81	154.85	989	22	dto
	III. Bezirk	7.303.43	3.840.72	43.598	80	
	IV. Bezirk.					
28	Karolinenplatz, die Fahrbahnen	3.627.69	332.41	26.713	46	Theils mit Würfeln, theils mit Holzstöckeln
29	Margarethenstraße zwischen der Waaggasse und der Kettenbrückengasse	1.997.88	750.70	14.905	9	Fahrbahn mit Schärdinger-Würfeln, Trottoir mit Randsteinen.
30	Blechthurmgasse	477.30	—	336	69	Mit alten Würfeln
31	Wiedener Hauptstraße bei Nr. 87 und 89	732.23	56.81	800	87	dto
32	Heugasse bei Nr. 36 bis 40	482.26	20.62	432	35	dto.
33	Übergang von der Elisabethbrücke zum Kärnthnerthormarkte	126.24	—	811	—	Mit Mauthausener Würfeln.
	IV. Bezirk	7.443.60	1.160.54	43.999	46	
	V. Bezirk.					
34	Hundsthurmerstraße von der Nevillegasse bis Nr. 126	1.692.87	894.54	13.801	2	Mit Schärdinger Würfeln, Trottoir mit Randsteinen
35	Rampersdorfgasse und Bacherplatz längs der öffentlichen Unterrichtsanstalten	1.478.49	—	12.188	42	Mit Holzstöckeln

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung und besondere Bemerkungen
		Quadratmeter		fl.	kr.	
36	Schönbrunner Linienamtsplatz, Erweiterung	504.29	—	506	13	Mit alten Steinen.
37	Matthhansgasse	772.28	—	685	4	dto.
	V. Bezirk	4.448.03	894.54	27.180	61	
	VI. Bezirk.					
38	Straßen auf der Area der ehemaligen Eßterhazy-Realität	2.897.34	1.074.00	34.058	84	Mit Mauthausener Würfeln.
39	Hofmühlgasse zwischen der Gumpendorferstraße u. der Mollardgasse	1.540.73	926.75	16.112	80	Mit schmalen Bilshofener Steinen, Trottoir mit Randsteinen.
40	Eßterhazygasse längs der Häuser Nr. 23 bis 35	923.40	—	8.434	54	Mit gerigten Steinen
	VI. Bezirk	5.361.57	2.000.75	58.606	18	
	VII. Bezirk.					
41	Neubaugasse zwischen der Dreilaufergasse und der Burggasse	3.926.02	2.137.19	36.248	3	Mit Holzstöckeln und Mauthausener Würfeln, Trottoir mit Randsteinen
42	Spittelberggasse längs der Häuser Nr. 1 und 3	410.89		441	31	Mit alten Würfeln
	VII. Bezirk	4.336.92	2.137.19	36.689	34	
	VIII. Bezirk.					
43	Josefstädterstraße	6.690.17	3.901.34	33.040	31	Theils mit schmalen Bilshofener Steinen, theils mit Mauthausener Würfeln.
44	Tigergasse	1.792.73	1 126.07	2.810	97	Mit alten Steinen.
45	Lerchengasse, unterer Theil	371.31	30.60	435	12	dto.
	VIII. Bezirk	8.854.21	5.058 01	36.286	40	
	IX. Bezirk.					
46	Universitätsstraße sammt Niveau-Regulierung	10.622 14	127.19	46.866	91	Mit Mauthausener Würfeln
47	Schwarzspanierstraße zwischen der Währingerstraße und der Garnisonsgasse	2 411.13	356.10	18.136	47	dto.
48	Wasagasse von der Thurngasse bis Nr. 33	655.63		634	24	Mit alten Würfeln.
49	Severingasse bis Nr. 5	43 21		320	13	Mit gerigten Steinen
50	Pelikangasse, Standplatz	36.00		306	92	Mit Mauthausener Würfeln.
51	Kalingasse, „	72.20	—	401	89	dto
	IX. Bezirk	13.840.61	483.29	66.656	56	

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten		Art der Herstellung und besondere Bemerkungen
		Quadratmeter		fl.	kr.	
	X. Bezirk.					
52	Simmeringerstraße zwischen der Wieland- und der Gellertgasse	3.722.03	—	3.222	3	Mit alten Würfeln.
53	Rinnsale und Übergänge in mehreren Gassen	1.117.79	—	2.865	52	Mit ordinären Steinen
54	Zufahrtsstraße zum Hause Nr. 40 Sonnwendgasse	144.52	130.93	183	68	Mit alten Steinen.
	X. Bezirk . . .	4.984.34	130.93	6.571	23	
	Summe I.—X. Bezirk . .	115.618.73	26.168.02	672.911	29	

Mit diesen Neupflasterungen waren Umpflasterungen, und zwar von Fahrbahnen im Ausmaße von 15.715.64 Quadratmeter und von Trottoirs im Ausmaße von 8220.25 Quadratmeter verbunden, wobei Granitsteine in Verwendung kamen.

b) Umpflasterungen [1]).

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten	
		Quadratmeter		fl.	kr.
	I. Bezirk.				
1	Strauchgasse	733.63	—	1.263	98
2	Hoher Markt	593.33	—	695	93
3	Studenring beim Kunst und Gewerbemuseum und Schule	—	624.25	668	55
4	Schenkenstraße	485.96	284.61	302	68
5	Am Parkring (Fahrbahn)	1.831.96	—	958	25
6	Maximilianstraße	333.22	293.46	1.313	43
7	Stubenbastei längs der Detailmarkthalle . .	54.04	243.18	336	81
8	Christinengasse beim k. k. Gymnasium . . .	84.32	488.59	652	25
9	Franz Josefs-Quai zwischen der Augarten- und der Stephaniebrücke	1.313.39	845.08	1.740	82
	I. Bezirk . . .	5.429.85	2.779.18	7.932	70
	II. Bezirk.				
10	Kleine Sperlgasse	886.63	—	253	57
11	Nordwestbahnstraße	1.958.70	29.45	567	9
12	Circusgasse	267.05	110.78	152	7
13	Novaragasse	657.00	85.00	331	42
	II. Bezirk . . .	3.769.41	225.23	1.304	15

[1]) Unter „Umpflasterung" wird die Pflasterung einer bereits gepflasterten Straße mit Verwendung des alten Materiales mit oder ohne Einbeziehung von neuen Steinen verstanden.

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottoir	Herstellungskosten	
		Quadratmeter		fl.	kr.
	III. Bezirk.				
14	Radetzkystraße	3.461.47	2.316.50	8.991	6
	III. Bezirk	3.461.47	2.316.50	8.991	6
	IV. Bezirk.				
15	Wiedener Hauptstraße	2 471.02	—	950	—
16	Plateau vor der Paulanerkirche	1.524.41	—	876	10
17	Wienstraße	968.66	404.57	938	15
18	Rainergasse	694.55	292.96	1.030	61
19	Hechten- und Waaggasse	1.891.00	572.00	1.728	—
20	Hengasse und Weyringergasse bei den Neubauten des Bürgerspitalfondes	972.02	133.83	937	56
	IV. Bezirk	8.521.66	1.403.36	6.460	42
	V. Bezirk.				
21	Hundsthurmerstraße	1.315.78	99.93	1.402	36
22	Reinprechtsdorferstraße	1.018.24	139.13	419	26
	V. Bezirk	2.334.02	239.06	1.821	62
	VI. Bezirk.				
23	Kollergerngasse	489.96	—	281	58
24	Esterhazygasse	901.25	35.67	362	3
25	Gumpendorferstraße	486.77	13.96	197	44
26	Windmühlgasse	380.29	28.00	186	80
27	Magdalenenstraße	605.95	202.70	394	75
28	Schmalzhofgasse	1.050.11	290.45	675	6
	VI. Bezirk	3.914.33	570.78	2.097	66
	VII. Bezirk.				
29	Mariahilferstraße zwischen Neubau- und Ziegergasse	2.057.02	—	776	83
30	Sigmundsgasse	575.08	504.54	425	67
31	Döblergasse	990.00	561.60	973	58
32	Kirchberggasse	985.59	378.68	1.144	35
33	Burggasse	1.402.38	88.22	480	78
34	Siebensterngasse	1.916.45	—	608	8
35	Mariahilferstraße vom Getreidemarkt bis zum Hause Nr. 4	942.49	—	308	74
36	Hermanngasse	808.17	261.69	645	11
37	Zieglergasse	476.00	80.37	215	23
	VII. Bezirk	10.153.18	1.875.10	5.578	37

Post-Nr.	Object	Fahrbahn	Trottair	Herstellungskosten	
		Quadratmeter		fl.	kr.
	VIII. Bezirk.				
38	Rochgasse	1.209.09	221.38	761	13
	VIII. Bezirk . . .	1.209.09	221.38	761	13
	IX. Bezirk.				
39	Alserbachstraße	257.71	—	409	48
40	Liechtensteinstraße	491.88	520.28	239	7
	IX. Bezirk . . .	749.59	520.28	648	55
	X. Bezirk.				
41	Saunwendgasse und hintere Südbahnstraße	6.882.32	—	6.500	69
	X. Bezirk . . .	6.882.32	—	6.500	69
	Summe I.—X. Bezirk . . .	46.424.92	10.150.87	42.096	35

Außer diesen auf Grund specieller Vorlagen genehmigten und ausgeführten Umpflasterungen sind im currenten Wege auf Grund der von den Bezirksvorstehern ausgestellten Bestellungsscheine noch zahlreiche Reparaturen schadhafter Pflasterstellen vorgenommen worden.

Im Jahre 1887 gelangten folgende Quantitäten Granitsteine zur Verwendung:

Würfelsteine mit 0.184 m Seitenlänge	ganze	1,004.773	Stück
	anderthalbmalige	272.203	„
	halbe (sogenannte Zwickel)	33.076	„
„ „ 0.158 „ „	ganze	7.922	„
	anderthalbmalige	3.503	„
Lange Steine mit 0.132, 0.184 und 0.184 m Seitenlänge, ungerißt	ganze	62.156	„
	anderthalbmalige	10.790	„
Lange Steine mit 0.132, 0.184 und 0.237 m Seitenlänge, doppelt gerißt	ganze	24.837	„
	anderthalbmalige	3.314	„
Ebensolche Steine ungerißt	ganze	1.266	„
	anderthalbmalige	46	„
Farmsteine, an der oberen Fläche fünfeckig		1.587	„
Köpfelsteine, blaß die obere Fläche bearbeitet	ganze	—	„
	anderthalbmalige	—	„
Ordinäre Steine, bloß gespalten		932.98	Cubikmeter
Trottairsteine: Halbgut, mit 0.237 m obere Seitenlänge	ganze	14.973	Stück
	anderthalbmalige	6.664	„
Platten, mit 0.316 m obere Seitenlänge	ganze	35.850	„
	anderthalbmalige	8.439	„
Platten, mit 0.474 m obere Seitenlänge	ganze	155	„
	anderthalbmalige	49	„
Randsteine	gerade	4.663.26	Meter
	bogenförmige	216.69	„

Aus den städtischen Steinbrüchen in Mauthausen waren eingeliefert worden:

Würfelsteine mit 0.184 m Seitenlänge	ganze	261.559	Stück
	anderthalbmalige	78.416	„
	halbe (sogenannte Zwickel)	11.579	„
„ „ 0.158 „ „	ganze	47.449	„
	anderthalbmalige	20.047	„
Lange Steine mit 0.132, 0.184 und 0.237 m Seitenlänge, ungerißt	ganze	2.848	„
	anderthalbmalige	424	„
Lange Steine mit 0.132, 0.184 und 0.237 m Seitenlänge, doppelt gerißt	ganze	11.540	„
	anderthalbmalige	1.921	„
Köpfelsteine, bloß die obere Fläche bearbeitet		—	
Ordinäre Steine, bloß gespalten		650.87	Cubikmeter
Trottoirsteine: Halbgut, mit 0.237 m obere Seitenlänge	ganze	19.877	Stück
	anderthalbmalige	11.850	„
Platten, mit 0.316 m obere Seitenlänge	ganze	13.054	„
	anderthalbmalige	2.280	„
Platten, mit 0.474 m obere Seitenlänge	ganze	100	„
	anderthalbmalige	22	„
Randsteine: gerade		2.961.23	Meter
Randsteine: bogenförmige		190.31	„

Nachdem durch die Verwendung von Granitsteinen aus Vilshofen erfahrungsgemäß ein dauerhafteres Pflaster für besonders stark befahrene Straßen erzielt wird, als mit Mauthausener Granit, so sah sich die Gemeinde Wien veranlasst, auch im Berichtsjahre ein Quantum von 335.000 Stück 18 Centimeter große Würfel und von 8500 Stück halbe Würfel (Zwickel) aus den Vilshofener Steinbrüchen sicherzustellen, wovon jedoch nur circa 235.000 Stück ganze und 8500 Stück halbe Würfel zur Ablieferung gelangten.

Weiters erfolgte die Lieferung von circa 30.000 Stück Würfeln aus den Steinbrüchen von Dornach in Oberösterreich, um auch dieses Materiale im größeren Maßstabe hinsichtlich seiner Widerstandsfähigkeit mit dem Mauthausener Granit in Vergleich ziehen zu können. Über die im Vorjahre hergestellten Probepflasterungen mit Granitwürfeln aus verschiedenen Bezugsorten, ferner mit verschiedenen Materialien zur Fugenfüllung (S. 158 des Verwaltungsberichtes pro 1886) kann noch kein verlässliches Urtheil gefällt werden, da der Zeitraum eines Jahres hiezu nicht genügt.

Bereits im Jahre 1886 hat das Stadtbauamt Anträge wegen Verbesserungen im Systeme der Granitwürfel-Pflasterungen gestellt. Auf Grund des bezüglichen Magistratsberichtes legte die II. Section des Gemeinderathes demselben Anträge vor, welche sich auf die Verwendung von Hochofenschlacke, auf die Art der Sandbettung und Pflasterung und auf die Beschaffenheit des Fugendichtungsmateriales bezogen, jedoch die Genehmigung des Gemeinderathes nicht erhielten; derselbe ordnete mit Beschluss vom 25. October 1887 an, dass das Stadtbauamt zu beauftragen sei, die Durchführung der vom Gemeinderathe ursprünglich gegebenen Vorschrift über Straßenpflasterungen strenge zu überwachen.

Nicht gepflasterte Straßen. Das Ausmaß der nicht gepflasterten (macadamisierten und beschotterten) Flächen in den von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen betrug am Ende des Berichtsjahres 1,974.347 Quadratmeter, wovon 1,627.019 Quadratmeter auf Fahrbahnen, Plätze, Zwischenplätze, Spiegel und 347.328 Quadrat-

meter auf Gehwege und Reitsteige entfallen. Gegen das Vorjahr ergibt sich daher beinahe keine Veränderung; im Verwaltungsberichte des Jahres 1886 ist der Stand der ungepflasterten Straßen mit 1,947.134 Quadratmeter ausgewiesen; es ergibt sich daher pro 1887 eine Vermehrung um 213 Quadratmeter, welche ausschließlich auf die Gehwege und Reitsteige entfällt, da die Gesammtfläche der ungepflasterten Fahrbahnen gegenüber dem Vorjahre um 108 Quadratmeter abgenommen hat.

Auch im Berichtsjahre erfolgte die Herstellung einer bedeutenden Anzahl von Straßen mit Macadam nach den im Verwaltungsberichte vom Jahre 1885, S. 171, angeführten normativen Bestimmungen, es konnte jedoch diese Arbeit programmgemäß noch nicht zum Abschlusse gebracht werden. Die in den früheren zwei Jahren (1885 und 1886) nach diesem Systeme hergestellten Straßen wurden nach den bezeichneten Normen hauptsächlich mit Gebirgsrieselschotter conserviert.

Die Gemeinde besitzt zur Conservierung der Straßen 11 Straßenwalzen, und zwar 2 im I. Bezirke und je 1 in den übrigen Bezirken.

In der nachfolgenden Übersicht ist der Bestand der von der Gemeinde Wien erhaltenen Straßen hinsichtlich der Construction ihrer Oberfläche am Ende des Jahres 1887 angegeben.

Es bestanden in Wien:

a) Fahrbahnen, Plätze, Zwischenplätze, Spitzeck, Talus etc.	Quadratmeter	
gepflastert mit Granit	1,797.222	—
„ „ Asphalt	48.150	—
„ „ Klinker	1.010	—
„ „ Holzstöckel	7.970	—
macadamisiert oder beschottert	—	1,627.019
b) Rinnsale und Übergänge		
gepflastert mit Granit	166.417	—
c) Trottoirs, Gehwege, Reitsteige		
gepflastert mit Granit	1,013.885	—
„ „ Asphalt	27.976	—
„ „ Klinker	3.046	—
beschottert	—	347.328
Summe aller Pflasterungen	3,065.676	—
Summe aller Beschotterungen	—	1,974.347
Hauptsumme aller gepflasterten und beschotterten Straßenflächen	5,040.023	

3. Säuberung und Bespritzung der Straßen.

Straßensäuberung. Im Systeme der Säuberung der Straßen hat auch in diesem Jahre keine Veränderung stattgefunden und es wird dieselbe im I. Bezirke durch die allgemeine österreichische Transportgesellschaft nach dem bestehenden und noch bis Ende Juni 1888 giltigen Vertrage, in den übrigen Bezirken durch die Gemeinde Wien in eigener Regie ausgeführt.

Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 15. März 1887 wurde die Anschaffung von weiteren zwei Schneepflügen für den II. Bezirk und eines Schneepfluges für den

IV. Bezirk bewilligt, so daſs ſich im Beſitze der Gemeinde 22 derartige Maſchinen befinden, und zwar 4 im II., je 3 im IV. und IX. Bezirke und je 2 in den übrigen Bezirken; der VII. Bezirk verfügt außerdem über 3 Kehrmaſchinen. Die allgemeine öſterreichiſche Transportgeſellſchaft verwendet im I. Bezirke 20 Schneepflüge und 9 Kehrmaſchinen.

Auf Grund des Gemeinderathsbeſchluſſes vom 11. Jänner 1887 wurden im Februar und März 1887 in der Bräunerſtraße, Dorotheergaſſe, Habsburgergaſſe und am Graben im I. Bezirke wiederholt Proben der Schneeſäuberung mit Verwendung von denaturiertem Salz vorgenommen. Dieſe Verſuche ergaben kein günſtiges Reſultat; aus dem bezüglichen Berichte des Stadtbauamtes gieng hervor, daſs bei der erwähnten Methode nicht nur eine Beläſtigung der Paſſanten während der Schneeſchmelze eintritt, ſondern ſogar höhere Koſten erwachſen als bei der Schneeabfuhr. Hienach erſchien die Vornahme weiterer Verſuche nicht mehr empfehlenswert.

Auch in Bezug auf die durch eigene Unternehmer gegen vereinbarte Jahres pauſchalbeträge beſorgte Einſammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichts, dann der häuslichen und gewerblichen Abfälle iſt im Berichtsjahre keine Veränderung eingetreten.

Hinſichtlich des Auftrages wegen Erſtattung von Vorſchlägen betreffs verſuchsweiſer Einführung des Kübelſyſtems in einem Bezirke und Beſchränkung der Kehrichtabfuhr auf die Stunden von 6 bis 8 Uhr früh im Sommer und von 7 bis 9 Uhr früh im Winter ſind die Vorerhebungen noch im Zuge; hiebei iſt zu bemerken, daſs die Contracte für die Einſammlung und Abfuhr des Haus- und Marktkehrichtes ꝛc. nach der beſtehenden Methode mit den Pächtern noch bis 30. Juni 1889 Giltigkeit haben, bis zu welchem Zeitpunkte wohl auch mit den Verſuchen zugewartet werden muſs.

Die Koſten für die Straßenſäuberung betrugen im Jahre 1887 (in der Gebür) 865.210 fl. 98.$_5$ kr., wovon 355.376 fl. 58 kr. auf den I. Bezirk entfallen.

Straßenbeſpritzung. Die Straßenbeſpritzung wurde im Jahre 1887 in derſelben Weiſe wie in den Vorjahren geleiſtet. Eine Vermehrung der Beſpritzung mittels Hydranten erfolgte in dieſem Jahre nicht, der Gemeinderath hat jedoch die Herſtellung von zwei neuen Spritzhydranten in der Teinfaltſtraße und von vier ſolchen auf den Straßen und Plätzen um das neue k. k. Hofburgtheater bewilligt, ſo zwar, daſs die benannten Straßen- und Platzflächen im Jahre 1888 mittels Hydranten und Schlauchtrommelwägen beſpritzt werden können.

Im Jahre 1887 wurden Straßenflächen im nachbezeichneten Ausmaße neu in die Beſpritzung mit Faßwagen einbezogen:

im	I. Bezirke	1.048.$_{69}$	Quadratmeter
„	II. „	24.341.$_{70}$	„
„	III. „	13.069.$_{10}$	„
„	IV. „	823.$_{00}$	„
„	V. „	7.773.$_{60}$	„
„	VI. „	4.958.$_{30}$	„
„	VII. „	3.073.$_{80}$	„
„	VIII. „	501.$_{60}$	„
„	IX. „	3.825.$_{80}$	„
„	X. „	12.101.$_{50}$	„
	zuſammen . . .	71.517.$_{39}$	Quadratmeter

Am Schlusse des Jahres 1887 hat die Bespritzungsfläche mit Einschluss der Straßen am Centralviehmarkte und im k. k. Prater 3,254.077 Quadratmeter betragen, wovon ein Theil von 773.400 Quadratmeter aus Hydranten, die übrige Fläche per 2,480.677 Quadratmeter mittels Faßwägen bespritzt wurde.

Die Kosten der Straßenbespritzung beliefen sich im Jahre 1887 auf 209.828 fl. 6 kr. (in der Gebür).

E. Brücken.

In Bezug auf die städtischen Brücken, deren Anzahl, Gattung und Area im statistischen Jahrbuche Abschnitt IX D „Straßenwesen" sub 13 angegeben erscheint, ist für das Verwaltungsjahr 1887 ein Vorkommnis von größerer Bedeutung nicht zu verzeichnen. Im allgemeinen ist zu erwähnen, dass seitens des Gemeinderathes eine Vorschrift für die Untersuchung, Überwachung und Instandhaltung der städtischen Brücken in Wien erlassen und eine Bestimmung getroffen wurde, wonach das Stadtbauamt dafür zu sorgen hat, dass bei Brückenbauarbeiten stets ein Theil der Brücke für Fußgänger offen gehalten werde. (Gemeinderathsbeschluss vom 27. September.)

Bei der Stephaniebrücke wurde seitens der k. k. Polizeibehörde die Wahrnehmung gemacht, dass unterstandslose Personen die Zwischenräume der Eisenconstruction zum Aufenthalte während der Nachtzeit benützen. Zur Hintanhaltung dieses Unfuges hat der Gemeinderath die theilweise Vergitterung der Brücken-Untereonstruction angeordnet, welche sofort zur Ausführung gebracht worden ist.

Betreffs der Erbauung einer neuen Gehbrücke über den Donaucanal zwischen der Rothenthurmstraße im I. und der Lilienbrunngasse im II. Bezirke, deren bereits in den Verwaltungsberichten der Jahre 1885 und 1886 (S. 174 und 162) Erwähnung geschah, war zunächst die Vorfrage in Erwägung zu ziehen, ob diese Brücke für Rechnung des Bürgerspitalfondes unter einer von der Gemeinde für die jährliche Verzinsung und die Amortisation des Anlageeapitales zu übernehmenden Haftung errichtet werden solle.

Gelegentlich der Verhandlungen über den Bau der Pferdebahnstrecke „Steinbauergasse-Operngasse" der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft mit Benützung der Rudolfsbrücke (Kettenbrücke) über den Wienfluss hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unter anderem bestimmt, dass die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft vor der Inbetriebsetzung der bezeichneten Strecke den Nachweis der vollen Tragfähigkeit der erwähnten Brücke für den Tramwayverkehr zu erbringen habe. Durch diese Verfügung wurde die Gesellschaft veranlasst, eine Verstärkung der Tragconstruction der Rudolfsbrücke in Aussicht zu nehmen und in Antrag zu bringen.

Das hierüber von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vorgelegte Project hat unter Aufstellung einer Reihe von Bedingungen, wonach namentlich die bezüglichen Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft zu bewerkstelligen sind und dieselbe durch zwei Jahre für die Solidität der Ausführung zu haften hat, die Zustimmung des Gemeinderathes erhalten, und es wurde die Brückenreconstruction nach diesem Projecte entsprechend ausgeführt.

Endlich muſs hier noch die Inangriffnahme des Baues einer Wienfluſsbrücke in der Richtung der neu zu eröffnenden Strecke der Gürtelſtraße von der Sechshauſer Hauptſtraße durch die Gasanſtalt und Jakobsgaſſe zur Schönbrunner-Linie aus Landesmitteln erwähnt werden.

Außerdem ſind im Jahre 1887 folgende größere Arbeiten an den ſtädtiſchen Brücken ausgeführt worden: die Erneuerung der Bruckſtreugehölze und des Pflaſters der Fahrbahn der Brigittabrücke im Koſtenbetrage von 8200 fl.; die Erneuerung des Anſtriches der Augartenbrücke mit einem Koſtenaufwande von 2000 fl.; die Neupflaſterung der ſtromabwärts liegenden Fahrbahn und der Auffahrtsrampe der Franzensbrücke mit einem Koſtenbetrage von 2600 fl.; die Erneuerung der Bruckſtreugehölze der Kaiſer Joſefbrücke im Koſtenbetrage von 6500 fl. und die Erneuerung des Anſtriches der Pilgram- und Leopoldsbrücke mit einem Koſtenbetrage von 800 fl.

Die Auslagen der Gemeinde für die Erhaltung der ſtädtiſchen Donaucanalbrücken betrugen (in der Gebür) 24.053 fl. 25 kr., jene für die Wienfluſsbrücken 5326 fl. 53 kr., ſo daſs ſich die Geſammtkoſten für das Jahr 1887 mit 29.379 fl. 78 kr. bezifferten.

F. Monumente.

Am 15. Februar 1887 hat der Gemeinderath dem Mozart-Denkmalcomité die unentgeltliche Überlaſſung des zur Aufſtellung des Mozart-Denkmales erforderlichen Straßengrundes auf der Ringſtraße vor der Loggia des k. k. Hofoperntheaters zwiſchen dem Tramwaygeleiſe und dem Operngebäude zuzuſichern beſchloſſen. Zum Zwecke der Erlangung von Projecten zur Herſtellung eines Mozart-Denkmales unmittelbar vor der Hauptfaçade des k. k. Hofoperntheaters wurde ſodann ein öffentlicher Concurs ſeitens des genannten Comités ausgeſchrieben, welcher mit Ende December 1887 abgelaufen iſt. Von den eingelangten Entwürfen hat jener des Bildhauers Antou Wagner den erſten, jener des Profeſſors Rudolf Weyr den zweiten und jener von Franz Rathausky den dritten Preis erhalten.

In einer am 16. Jänner 1888 vom Mozart-Denkmalcomité abgehaltenen Berathung über die Aufſtellung des Mozart Denkmales wurde jedoch beſchloſſen, dem großen Comité einen anderen als den oben bezeichneten Aufſtellungsplatz in Vorſchlag zu bringen und eine beſchränkte Concurrenz für die Ausführung dieſes Denkmales auszuſchreiben.

Über Anſuchen des Grün-Lenau-Denkmalcomités hat der Gemeinderath am 11. Mai 1887 die Bewilligung zur Aufſtellung der Büſten der Dichter Anaſtaſius Grün und Nikolaus Lenau in der Gartenanlage auf dem Schillerplatze auf den commiſſionell vereinbarten Punkten ertheilt.

Am 31. Mai 1887 wurde das von Seite des Haydn-Denkmalcomité errichtete Haydn-Denkmal auf dem Platze vor der Mariahilfer Kirche im Beiſein Sr. Majeſtät des Kaiſers feierlich enthüllt und der Stadtgemeinde Wien in das Eigenthum übergeben.

Dem Liebenberg-Denkmalcomité (vergl. S. 164 des letzten Verwaltungsberichtes) ſtellte die Gemeinde (Gemeinderathsbeſchluſs vom 15. Februar) zur Beſtrei-

tung der Kosten für dieses Denkmal einen Betrag von 3000 fl. zur Verfügung und in der Sitzung vom 7. Juni bewilligte der Gemeinderath für die Errichtung eines Erinnerungsdenkmales an das Jahr 1683 im Stephansdome einen weiteren Beitrag von je 1000 fl. pro 1887, 1888 und 1889.

In der Plenarsitzung am 29. November 1887 hat der Gemeinderath den vom Magistrate erstatteten Bericht (vergl. den letzterschienenen Verwaltungsbericht S. 163), betreffend die Nothwendigkeit der Umhüllung der öffentlichen Denkmäler während des Winters, zur Kenntnis genommen und in Bezug auf den Schutz einiger städtischen Monumente gegen die Witterungseinflüsse im Winter folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auf Grund des Expertenguthachtens vom 28. October 1887 und der schriftlichen Erklärung des Bildhauers Heinrich Natter vom 31. October 1887 ist das Haydn-Denkmal offen zu belassen, somit mit einem Schutzgehäuse nicht zu versehen.

2. Nachdem die Brunnenfigur „Donauweibchen" im Stadtparke aus Carraramarmor Prima Qualität hergestellt ist und infolge dessen laut des Gutachtens der Experten einer Umhüllung bedarf, so ist diese letztere wie in den Vorjahren vorzunehmen.

3. Da laut des Expertenguthachtens die Hauptfigur des Schubert-Monumentes auch im Winter frei bleiben darf, wogegen die Reliefs wie bisher eingehüllt werden müssen, so wird das vorgelegte neue Project über die Einhüllung dieser Reliefs genehmigt.

Auf Grund dieses Beschlusses wurde bereits zu Beginn des Winters 1887/88 die Umhüllung dieses Monumentes in der vorangeführten Weise bewerkstelligt.

G. Gartenanlagen[1]).

Die vom Gemeinderathe für die currente Erhaltung und Pflege der städtischen Gartenanlagen und Alleen pro 1887 bewilligten Kosten betrugen in der Gebür 121.490 fl., wovon 101.530 fl. auf die dem Stadtgärtner zugewiesenen, zumeist im I. Bezirke gelegenen Objecte, und 19.960 auf die übrigen in den Vorstadtbezirken gelegenen und in der Obsorge der Bezirksvorsteher stehenden Anlagen entfielen.

Neue Anlagen von größerer Ausdehnung wurden im genannten Jahre nicht geschaffen. Die Ausführung diesfalls vorgelegener Projecte wurde mit Rücksicht auf den Mangel der für das Jahr 1887 erforderlichen budgetmäßigen Deckung einer späteren Zeit vorbehalten.

In diesem Sinne hat der Gemeinderath am 15. Mai 1887 die Ausführung folgender Projecte vertagt, und zwar:

1. die Herstellung einer Allee von der Schwarzenbergbrücke bis zur Schwindgasse im IV. Bezirke;

2. die Herstellung einer Baumreihe vom Or.-Nr. 49 bis Or.-Nr. 81, Wiedener Hauptstraße im IV. Bezirke;

3. die Bepflanzung des Phornsplatzes, alle diese drei Anlagen mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse per 8499 fl;

4. die Herstellung einer Gartenanlage vor dem Mariahilfer Communal-Real- und Obergymnasium mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse per 5083 fl.; für eine kleinere Anlage daselbst wurde jedoch ein Betrag per 200 fl. bewilligt;

[1]) Vergl. auch Capitel E des Abschnittes IX im statistischen Jahrbuche.

5. die Herstellung einer Gartenanlage auf dem Bennoplatze mit dem veranschlagten Kostenerfordernisse per 5889 fl., eventuell 6208 fl.;

6. die Herstellung einer Gartenanlage vor dem Hause der Elisabethinerinnen, dem Invalidenhause und dem Gebäude der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft im III. Bezirke mit den veranschlagten Gesammtkosten per 8710 fl.

Dagegen wurden mehrere bestehende Anlagen in einen wesentlich besseren Zustand versetzt, beziehungsweise entsprechend ergänzt.

So wurden im I. Bezirke in den Anlagen auf dem Rudolfsplatze die Pflanzung einer Hecke aus Sauerdornsträuchern, die Erweiterung der bestehenden und die Anlage neuer Gehölzgruppen und die Erneuerung der Wiesenflächen ausgeführt, ferner eine Drahteinfriedung längs der Gehwege in den Anlagen hergestellt und die alten Pfostenbänke durch 12 Sitzbänke besserer Gattung ersetzt. Die Kosten dieser Regenerierung beliefen sich auf circa 3000 fl.

Die Gartenanlage vor der Votivkirche jenseits der Lastenstraße und die dreieckige Wiesenfläche vor dieser Kirche diesseits der Lastenstraße wurden zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 17. Mai 1887 in der Weise umgeändert, dass die Lastenstraße zwischen der Währinger- und Universitätsstraße in einer Curve geführt und die bestandene Gartenanlage bis an die Curve erweitert wurde. An Stelle der dreieckigen Wiese sollte eine kreisrunde, vertiefte Anlage hergestellt werden, deren Mittelpunkt in die Achse der Votivkirche gefallen wäre. Diese mit 2645 fl veranschlagten Arbeiten gediehen im Berichtsjahre jedoch nicht zur Vollendung und erfuhren infolge ihres Zusammenhanges mit der Niveauregulierung und Auspflasterung der die Anlage umgebenden Plätze insoferne eine Änderung, dass in der Folge anstatt der vertieften kreisrunden Wiese eine nach dem Projecte des Stadtgärtners G. Sennholz gehaltene Anlage in Aussicht genommen wurde, deren Genehmigung und Ausführung aber schon in das Jahr 1888 fielen.

Dagegen wurde die Ergänzung der Parkanlage vor der Votivkirche jenseits der Lastenstraße mit Ausnahme der auf das Frühjahr 1888 verschobenen Besämung und Bepflanzung noch im Herbst 1887 durchgeführt.

Wegen Regulierung der Universitätsstraße mussten 214 Stück der dort bestandenen Bäume entfernt und nach durchgeführter Niveauregulierung circa 200 Stück Ahornbäume (Acer pseudoplatanus) neu gepflanzt werden. Die Kosten stellten sich exclusive Baumwerth auf beiläufig 2750 fl.

Auf der Ring- und Lastenstraße wurden 116 abgestorbene oder kein ferneres Gedeihen versprechende Bäume, meistens Platanen, entfernt und durch neue Bäume, Acer pseudoplatanus, die der städtischen Baumschule entnommen wurden, mit einem Kostenaufwande von 2140 fl. ersetzt.

In Fortsetzung der vor einigen Jahren in Angriff genommenen Regenerierung der Fichtengruppe im Stadtparke sind die längs des Wienflusses von der Karolinen- bis zur Stubenthorbrücke sich hinziehenden überständigen Fichten entfernt und durch neue Pflanzungen, theils von Fichten, theils von anderen Gehölzen, ersetzt worden. Die Kosten betrugen 1440 fl.

Bei dieser Gelegenheit wurden an einigen Stellen Durchblicke über den Wienfluss hinweg nach dem Kinderparke geschaffen.

Die im vorigen Jahre begonnene Auspflanzung von tropischen Pflanzen während der Sommermonate wurde in erweiterter Ausdehnung fortgesetzt.

Ein Theil der Wiesen im Stadtparke, ferner die Wiese in der sogenannten neuen Anlage auf dem Schillerplatze und die Rasenstücke zu beiden Seiten der Votivkirche wurden regeneriert, wofür ein Betrag von 2193 fl. verausgabt wurde.

Die Renovierung des Stadtparkgitters und die Instandsetzung des steinernen Gittersockels kam auch im Jahre 1887 nicht zur Ausführung, nachdem erst das Verhalten einer dem C. Purkholzer übertragenen Probearbeit, wobei zur Ausbesserung der Sockelsteine Kunststeinmasse zur Verwendung kam, abgewartet werden sollte, wurde jedoch definitiv für das Jahr 1888 in Aussicht genommen.

Das Wetterhäuschen im Stadtparke wurde renoviert und durch Anbringung neuer Instrumente bereichert.

Die Gehölze dieses Parkes wurden größtentheils mit Porzellan-Etiketten versehen, wie solche im Vorjahre für die Anlagen beim Justizpalaste angeschafft worden waren. Auch wurden 20 neue Sitzbänke nach dem Muster der Ringstraßenbänke für diese Anlage beigestellt.

Die vom Fr. Ritter von Löfl gespendete, auf dem Plateau vor dem Cursalon aufgestellte autodynamische Uhr ist am 17. Februar 1887 in das städtische Eigenthum übernommen worden, wobei der Spender die fernere kostenfreie Instandhaltung des Uhrwerkes zusicherte.

Die Terrasse beim Cursalon im Stadtparke wurde mit farbigen Mosaikplatten neu gepflastert.

Beim Rathhausparke stellte sich eine Ausbesserung der Sockelsteine des Einfriedungsgitters mit dem Kostenerfordernisse per 561 fl. als nothwendig heraus, welche unter Anwendung von Kunststeinmasse zum Theile noch im Jahre 1887 erfolgte.

Im II. Bezirke wurde um die im Vorjahre ausgeführte Gartenanlage bei der Stephaniebrücke eine niedrige Einfriedung hergestellt, deren Kosten sich auf rund 500 fl. bezifferten.

Im Eßterhazy-Parke im VI. Bezirke ist an der Seite gegen die Windmühlgasse ein neues Glashaus mit dem Kostenerfordernisse von 1500 fl. errichtet worden.

Aus der städtischen Baumschule wurden im Jahre 1887 10.261 Stück verschiedene Gehölze für die städtischen Anlagen entnommen, deren Wert sich auf 7237 fl. 85 kr. beziffert. Der Inventarwert der mit Ablauf des Jahres 1887 in der Baumschule vorhanden gewesenen 20.585 Stück Bäume, 44.194 Stück Gesträuche und 5395 Stück Coniferen wurde mit 41.258 fl. 90 kr. erhoben.

Der vom Stadterweiterungsfonde an die Commune Wien zum Zwecke einer öffentlichen Gartenanlage zeitweilig überlassene Grundcomplex zwischen der Burg-, Hofstall-, Neustift- und Lastenstraße — der sogenannte Weghubergarten — ist in seiner ganzen Ausdehnung mit Ausnahme der der Gemeinde Wien gehörigen Gewächse und sonstigen Gegenstände dem Stadterweiterungsfonde behufs Übergabe der zur Erbauung des deutschen Volkstheaters erforderlichen Area am 17. November 1887 zurückgestellt worden, nachdem sich der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 3. Juni 1887 mit der Verwendung des Weghubergartens zu dem Zwecke der Erbauung des gedachten Theaters einverstanden erklärt und gleichzeitig das Unternehmen dem Ministerium des Innern gegenüber als wünschenswert bezeichnet hatte.

Der Antrag, den übrigbleibenden Theil des Gartens als Spielplatz für Kinder zu erhalten, wurde abgelehnt.

Für die Gartenanlage auf dem Schlickplatze im IX. Bezirke wurde die Errichtung eines mit täglich 200 Eimer Hochquellenwasser dotierten öffentlichen Auslaufbrunnens mit dem Kostenerfordernisse von 350 fl. bewilligt, dieselbe erfolgte aber nicht mehr im Berichtsjahre.

Der mit Ott & Kettinger bezüglich der Anbringung ihrer patentierten Baumschützer abgeschlossene Vertrag vom 22. November 1883 wurde bis Ende 1887 verlängert, dagegen das Ansuchen um Bewilligung zur Anbringung derartiger Baumschützer an den Kreuzungspunkten der Ringstraße, sowie das Ansuchen um unentgeltliche Übernahme dieser Baumschützer in das Eigenthum der Gemeinde Wien zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 7. Jänner 1887 abgelehnt.

Schließlich wird noch bemerkt, dass im Jahre 1887 für die Gartenanlage vor dem k. k. Justizpalaste eine große Phönixpalme um den Betrag von 300 fl. und behufs Vermehrung der Zahl der vorhandenen Pflanzenarten eine größere Anzahl von jungen Gehölzen und neuartigen Pflanzen um den Gesammtbetrag von 845 fl. angekauft wurde, ferner dass zur entsprechend soliden Herstellung der Parkwege eine schwere eiserne Wegwalze um 325 fl. angeschafft worden ist.

H. Canäle. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen.

1. Canäle [1]).

a) Bau und Erhaltung der Canäle.

α) Allgemeine Bemerkungen bezüglich der öffentlichen Canalbauten.

Anlässlich des Recurses der Gemeinde Wien gegen den Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 11. Februar 1887, betreffend die Verweigerung der Liquidierung angemeldeter Canaleinmündungsgebüren als Vorzugspost, hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien mit Entscheidung vom 29. März 1887 ausgesprochen, dass auf Grund des Hofdecretes vom 4. Jänner 1836, J.-G.-S. Nr. 113, nur jenen Concurrenzbeiträgen das gleiche Vorrecht mit den landesfürstlichen Steuern zuerkannt werden kann, welche nach dem Maßstabe der Besteuerung auf die Gemeindeglieder umgelegt werden und im Wege der politischen Execution eingebracht werden können, und dass es demnach Sache der anmeldenden Gemeinde gewesen wäre, darzuthun, dass die Canaleinmündungsgebüren in die bezeichnete Kategorie der Concurrenzbeiträge gehören.

Wie bereits auf S. 28 angeführt worden ist, soll nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 27. Jänner 1887 bei Offertausschreibungen für Bau- und ähnliche Arbeiten jederzeit bedungen werden, dass, falls sich bei Erdaushebungen oder Fundierungsarbeiten ein Materiale vorfindet, welches beim Baue verwendet werden kann, selbes Eigenthum der Gemeinde Wien ist.

Laut Beschlusses vom 7. Juni 1887 ist jedoch hievon bezüglich der bei der Aushebung von Canalcunetten vorgefundenen verjauchten Ziegel Umgang zu nehmen

[1]) Vergl. auch das statistische Jahrbuch Abschnitt IX, Capitel F.

und hat bezüglich des bei städtischen Canalbauten vorgefundenen Mauersandes die Modification einzutreten, dass der Unternehmer nicht verpflichtet werden kann, den gefundenen Sand zu übernehmen.

Behufs Erzielung einer ausgiebigeren Benützung der städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel seitens des Publicums wurden vom Gemeinderathe am 23. August 1887 nachstehende Beschlüsse gefasst:

1. Für die Vornahme der Proben, welche unter Beibringung des Ursprungscertificates nach allen Richtungen gemäß den vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Normen durchgeführt werden, ist die Taxe von 25 fl. für jede solche Probe beizubehalten; doch sind,

2. um das über eine solche Probe ausgefertigte Zeugnis auch für Nichtfachmänner verständlich zu machen, neben den ermittelten Resultaten der durchgeführten Probe auch die betreffenden, vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Anforderungen im auszufertigenden Zeugnisse anzuführen.

3. Für Proben, welche nur in Bezug auf die Volumenbeständigkeit des eingesendeten hydraulischen Bindemittels und dessen Zug- oder Druckfestigkeit nach sieben- oder achtundzwanzig Tagen auszuführen sind, ist eine Taxe von 10 fl. und wenn beide Festigkeiten des Bindemittels zu prüfen sind, eine solche von 15 fl. per Probe zu entrichten. Im diesfalls auszufolgenden Atteste ist der Ursprungsort des untersuchten Fabricates nur dann anzuführen, wenn das Ursprungscertificat beigeschafft wurde.

4. Das Stadtbauamt ist anzuweisen, eine Abhandlung über die bisherige Thätigkeit der städtischen Probieranstalt in nächster Zeit in der Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines zu veröffentlichen und eventuell Separatabdrücke dieser Abhandlung zu versenden.

5. Über den Bestand der städtischen Probieranstalt und ihre seitherige Thätigkeit ist eine Notiz in die meistgelesenen Tagesblätter einsetzen zu lassen und in angemessenen Intervallen in entsprechender Abänderung zu republicieren.

6. Im Rathhause sowohl, als in den Gemeindehäusern ist eine ständige Annonce über die Anstalt und die Bedingungen ihrer Benützung zu affigieren.

7. In der Probieranstalt sind Muster aller gemachten Erprobungen systematisch gruppiert aufzubewahren.

Über Bewilligung des Gemeinderathes vom 8. März 1887 wurde ein Beamter des Stadtbauamtes nach Zürich zum Studium der dortigen eidgenössischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel entsendet.

Im Jahre 1887 wurden einschließlich der Sohlenreconstructions-Arbeiten in den beiderseitigen Choleracanälen 36 bedeutendere Canalbauten ausgeführt, von welchen 30 in dem Canalbaupräliminare für das Jahr 1887 enthalten waren.

Der weitaus größere Theil dieser Bauführungen (25 Objecte) war durch den Fortschritt der Verbauung parcellierter Grundflächen, welcher namentlich im II., V., IX. und X. Bezirke weitere Dimensionen annahm, bedingt, und nur vier Objecte wurden infolge eingetretener Schadhaftigkeit dem Umbau, respective der theilweisen Reconstruction unterzogen. Die übrigen sieben Bauführungen wurden durch besondere locale Ursachen veranlasst.

Von letzteren verdienen folgende Objecte hervorgehoben zu werden:

1. Der Canalbau in der Stromstraße im II. Bezirke. Bei der seinerzeitigen Anlage der Stromstraße musste an der Kreuzung derselben mit dem Damme der Nordwestbahn behufs Erzielung der nöthigen Durchfahrtshöhe in das Längenprofil der Straße eine Mulde eingelegt werden, deren Entwässerung von der hiezu verpflichteten Nordwestbahn wegen Mangels einer öffentlichen Canalisierung in dieser Gegend mittels Sickergruben bewerkstelligt wurde. Diese Entwässerungsanlagen versagten

aber infolge der Verschlämmung der Sickergruben sehr bald und nach Regenwetter trat nicht selten der Fall ein, dass die gedachte Straßenmulde auf eine Höhe von $0._{80}$ Meter mit stagnierendem Wasser angefüllt war, welchem kein Abzug verschafft werden konnte.

Waren diese Zustände schon für gewöhnliches Fuhrwerk sehr lästig, so wurden sie geradezu unhaltbar nach der Eröffnung der Dampftramway nach Stammersdorf und Groß-Enzersdorf, deren Trace durch jenen Eisenbahndurchlass führt. Thatsächlich geschah es am 20. Juni 1886 nachts, dass der letzte nach Wien verkehrende Zug dieser Dampftramway seine Fahrt nicht fortsetzen konnte und nach Floridsdorf zurückkehren musste, weil bei der Passage der mit Wasser gefüllten Mulde unter dem Nordwestbahnviaducte das Wasser in die fire-box der Locomotive gedrungen wäre und das Feuer verlöscht hätte. Zur Behebung dieser Übelstände genehmigte der Gemeinderath den sofortigen Bau des seinerzeit in der Stromstraße nothwendigen Hauptunrathscanales von dem erwähnten Durchlasse bis zum Sammelcanale in der Jägerstraße. Zu dem hiefür erforderlichen Kostenaufwande von 15.251 fl. 36 kr. leistete die Nordwestbahn-Gesellschaft auf Grund ihrer Verpflichtung zur Entwässerung der Durchfahrt einen Beitrag von 4000 fl. und die Dampftramway Krauß & Comp. einen solchen von 1000 fl.

Der hergestellte Canal wird seinerzeit auch zur Entwässerung des zwischen der Kaiser Franz Josef-Brücke und der ersten Querstraße unterhalb der Nordbahnbrücke gelegenen Theiles der Donaustadt im Flächenmaße von $61._0$ Hektar und eines Theiles der Brigittenau per $5._6$ Hektar, zusammen $66._6$ Hektar dienen und ist deshalb mit einem Lichtprofile von $1._{10}$ Meter Weite und $1._{65}$ Meter Höhe angelegt.

2. Die Canalisierung in der Dresdenerstraße. Der Mangel einer Canalisierung machte sich besonders in der Dresdenerstraße im II. Bezirke fühlbar. Daselbst bestehen derzeit, abgesehen von mehreren Fabriken, neun große dreistöckige Wohnhäuser, welche sämmtlich mit Senkgruben versehen werden mussten. Da der Bestand von Senkgruben in so großen, von vielen Parteien bewohnten Häusern einen bedeutenden sanitären Übelstand bildete und die Räumung dieser Objecte unverhältnismäßig hohe Kosten verursachte, so hatten die Eigenthümer dieser Häuser bereits wiederholt Eingaben an den Gemeinderath gerichtet, worin sie um die Canalisierung der Dresdenerstraße ansuchten. Obwohl dieses Ansuchen als vollkommen begründet anerkannt werden musste, konnte demselben trotzdem bisher nicht entsprochen werden, weil es zufolge der seichten Lage der nächst gelegenen Canalenden nicht möglich war, für den neu herzustellenden Canal der Dresdenerstraße das erforderliche Gefälle zu gewinnen.

Erst dadurch, dass in jüngster Zeit die Durchführung der Nordbahnstraße bis zur Dresdenerstraße gesichert wurde und hiedurch die Möglichkeit geboten war, direct einen Canal von dieser Straße bis zu dem in der bestehenden Nordbahnstraße befindlichen Canal zu führen, wurde die Canalisierung der Dresdenerstraße ausführbar.

Bei dem Studium über die Verfassung des Projectes stellte es sich aber heraus, dass es zweckmäßig wäre, sich nicht auf die Canalisierung der genannten Straße zu beschränken, sondern den Canal so anzulegen, dass auch die angrenzenden Theile der Donaustadt bis zum Hauptstrome in die Canalisierung einbezogen werden, wodurch zweifellos zur Forderung des Ausbaues der Donaustadt in nicht geringem Maße beigetragen werden würde. Um diesen Zweck zu erreichen, genügt es jedoch nicht, den Canal der Nordbahnstraße bis zur Dresdenerstraße fortzusetzen, sondern es muss, um die nöthige Tiefenlage für den Canal dieser Straße zu erlangen, der Canal der

Nordbahnstraße bis zum Praterstern umgebaut und in der Franzensbrückenstraße ein zweiter Canal bis zum Donaucanal neu erbaut werden.

Der Gemeinderath hat in Würdigung der Vortheile, welche mit dieser Canalisierung erreicht werden, dieses Project trotz der höheren Kosten genehmigt.

Das Auffammelgebiet des neuen Hauptfammeleanales beträgt mit Einschluss der an denselben angrenzenden Flächen der Leopoldstadt im ganzen 171.$_6$ Hektar. Dem entsprechend wird dieser Canal in seiner unteren Strecke, d. i. von der Biegung der Nordbahnstraße bis zum Donaucanale mit einem Profile von 1.$_{30}$ Meter lichter Weite und 1.$_{95}$ Meter lichter Höhe angelegt.

Der Gemeinderath beschloss weiters, die erste Theilstrecke des neuen Canales, d. i. von der Einmündung in den Donaucanal bis zur Darwingasse, noch im Jahre 1887 zur Ausführung bringen zu lassen, und genehmigte zu diesem Behufe den Betrag von 50.000 fl. Am 24. October wurde mit dem Canalbaue begonnen. Derselbe konnte aber wegen der vorgerückten Jahreszeit und wegen andauernd hoher Wasserstände nur bis zum Praterstern fertig gestellt werden, wofür ein Betrag von 28.000 fl. aufgewendet wurde.

Hinsichtlich der Ausführung dieses Canales erscheint bemerkenswert, dass der aus großen Quadern hergestellte Landpfeiler der früher unterhalb der Franzensbrücke bestandenen Brücke, welcher in der Trace des Canales liegt, in einer Dicke von 13.$_5$ Meter und auf eine Tiefe von 7 Meter auf äußerst mühsame Weise abgestemmt werden musste.

Die Fortsetzung des Canalbaues vom Praterstern bis zur Dresdenerstraße ist in das Canalbautenpräliminare für das Jahr 1888 aufgenommen worden.

3. Der Umbau des unteren Theiles des Canales der Rothenthurmstraße. Die Verbauung der neuen Baugruppe am Franz Josefskai zwischen der Rothenthurmstraße und dem Hôtel Metropole, welche an Stelle der vom Stadterweiterungsfonde eingelösten und demolierten Häuser Nr. 39 Rothenthurmstraße und Nr. 2, 4, 6, 8, 10, 12 und 14 Kohlmessergasse geschaffen wurde, machte den Umbau eines Theiles des Canales der Rothenthurmstraße, eines der ältesten Canäle der Stadt, nothwendig, da er, unter dem Hause Nr. 2 Kohlmessergasse hindurchgehend, die neue Baustelle Nr. I traversierte.

Die umgebaute Canalstrecke läuft von dem Ausgange der Rothenthurmstraße in gerader Linie zum Donaucanale und kreuzt den alten Festungswall, welcher an der Stadtseite mit einer 3.$_{35}$ Meter dicken, an der Flussseite mit einer 6.$_{25}$ Meter dicken Mauer begrenzt war. Die Durchstemmung dieses felsenfesten Mauerwerkes erforderte großen Zeitaufwand.

4. Der Neubau eines Hauptunrathscanales in der Arsenalstraße im X. Bezirke. Die Verlegung des Asyl- und Werkhauses aus dem II. Bezirke in die zu diesem Zwecke von der Gemeinde Wien angekaufte und adaptierte Slene'sche Fabrik im X. Bezirke machte die Canalisierung dieser bisher nur mit Senkgruben versehenen Realität zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit, und zwar musste in der längs der Einfriedung des Bahnhofes der Staatseisenbahngesellschaft laufenden Straße ein Hauptunrathscanal bis zu dem Favoritensammeleanale nächst der Kaserne Nr. 7 des Arsenales erbaut werden.

Dieser Canalbau wurde durch den Umstand zu einer der schwierigsten Bauausführungen, dass schon in geringer Tiefe von 2 bis 3 Meter unter dem Terrain

Grundwasser auftrat und die Erdaushebung unter fortwährendem massenhaften Zudrange desselben bis 5 Meter unter den Grundwasserspiegel bewerkstelligt werden musste, wobei noch außerdem die schlammige Beschaffenheit des Bodens die Schwierigkeiten vermehrte. Dieser Canalbau gab auch Gelegenheit, einer ganz abseits an der Grenze gegen Simmering gelegenen Häusergruppe in der Simmeringerstraße gegenüber der Skene'schen Fabrik die Vortheile der Canalisierung zuzuwenden.

5. Der Bau zweier Überfallcanäle in der Nevillegasse und gegenüber der Sonnenhofgasse. Die fortwährende rapide Ausdehnung der verbauten Fläche im V. Bezirke und in Unter-Meidling steigerte die Inanspruchnahme des rechtseitigen Choleracanales derart, dass dessen Profil bei größeren Regengüssen nicht mehr ausreichte und zu wiederholtenmalen Überfluthungen von Kellerräumen der Häuser in der Hundsthurmerstraße eintraten.

Es ergab sich hieraus die dringende Nothwendigkeit, die Leistungsfähigkeit des genannten Sammelcanales durch den Bau neuer Überfallcanäle zu vergrößern; demzufolge wurden zwei solche Objecte ausgeführt, und zwar das eine in der Nevillegasse, das andere gegenüber der Sonnenhofgasse.

Im ganzen wurden im Vorjahre in Wien an öffentlichen Canalbauten ausgeführt:

a) Neubauten	5506.$_{99}$	Meter
b) Umbauten	924.$_{1}$	„
zusammen . . .	6430.$_{24}$	Meter

mit einem Gesammtkostenerfordernisse von 199.037 fl. 40 kr. (worin jedoch die Kosten der Sohlenreconstructionen nicht inbegriffen sind).

Die Länge der Hauptcanäle in Wien betrug am Schlusse des Jahres 1887 257.$_{7}$ Kilometer gegen 252.$_{5}$ Kilometer am Schlusse des Jahres 1886.

β) Canalherstellungen im besonderen.

Im Jahre 1887 sind folgende öffentliche Canalbauten ausgeführt worden:

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe (in Metern)	Gefälle per mille	Verwendete Kosten: fl.	kr
	a) Neubauten.							
	I. Bezirk.							
1	Stubenbastei zwischen der Zedlitz- und Liebenberggasse	Beton	102.$_{00}$	0.$_{84}$	1.$_{26}$	10	5 232	36
	II. Bezirk.							
2	Kunzgasse	„	76.$_{90}$	0.$_{84}$	1.$_{26}$	5	1.852	72
3	Wintergasse von Nr. 10 bis 16 . .	Ziegel	74.$_{20}$	0.$_{84}$	1.$_{26}$	4	1.959	49
4	Streffleurgasse von Nr. 10 bis 4 . .	Beton	79.$_{61}$	0.$_{84}$	1.$_{24}$	4	1.759	30

Pos.-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Canaldimensionen: Innere Breite	Canaldimensionen: Innere Höhe	Gefälle per mille	Verwendete Kosten: fl.	Verwendete Kosten: kr.
			in Metern					
5	Stromstraße von der Jägerstraße bis zur Nordwestbahn-Durchfahrt	Ziegel	375.38	1.10	1.65	1	15.251	36
6	Pazmanitengasse vom Volkertplatze bis zur Gabelsbergergasse	"	92.60	0.84 / 0.80	1.26 / 1.10	2	4.356	63
	Lessinggasse von der Pazmanitengasse bis Nr. 18	"	44.50	0.80	1.10	2.5		
	Gabelsbergergasse von der Pazmanitengasse bis Nr. 4	"	44.10	0.80	1.10	2.5		
7	Rueppgasse von der Nordbahnstraße bis zum Volkertplatze	Beton	122.00	0.84	1.26	2	3.946	76
	Volkertplatz, nördliche Seite, von der Rueppgasse gegen die Pazmanitengasse	"	90.00	0.84	1.26	2		
8	Kleine Schiffgasse von der Unteren Augartenstraße bis Nr. 9	"	123.50	0.84	1.26	5	3.089	45
	III. Bezirk.							
9	Fasangasse von Nr. 47 bis 53	"	100.22	0.84	1.26	20	3.218	
	Mohsgasse von Nr. 10 bis 12	Ziegel	18.00	0.80	1.10	10		
10	Mechelgasse von Nr. 2 bis 4	"	18.02	0.84	1.26	5	722	11
11	Hainburgerstraße von Nr. 17 bis 19	Beton	25.00	0.84	1.26	10	813	65
	IV. Bezirk.							
12	Hechtengasse von Nr. 1a bis 1	Ziegel	12.60	0.80	1.10	10	968	56
	Waaggasse von der Hechtengasse bis Nr. 3	"	21.72	0.80	1.10	17.3		
	V. Bezirk.							
13	Diehlgasse vom Hundsthurmerplatze bis zur Siebenbrunnengasse	Beton	526.98	0.84	1.26	10	14.773	15
	Wiesaufgasse von Nr. 20 bis 26	"	75.84	0.84	1.26	8		
	Arbeitergasse von Nr. 36 bis 42	"	72.18	0.84	1.26	10		
	Braudmayergasse beiderseits der Diehlgasse	"	67.78	0.84	1.26	10		
14	Arbeitergasse zwischen Speugergasse und Reinprechtsdorferstraße	"	117.63	0.84	1.26	6	6.071	98
	Arbeitergasse zwischen Johannagasse und Margarethengurtel	"	115.60	0.84	1.26	18		
	Einsiedlerplatz, südliche Seite, zwischen der Oberen Amtshaus- und Embelgasse	"	75.84	0.84	1.26	10		
15	Einsiedlerplatz, nördliche Seite, von der Oberen Amtshausgasse bis Nr. 4	"	20.40	0.84	1.26	10	415	21
16	Jahngasse von der Wimmergasse bis Nr. 18	"	50.00	0.84	1.26	5	1.129	44

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe	Gefälle per mille	Verwendete Kosten: fl.	kr.
			in Metern					
17	Fockygasse von der Schule bis zur Roßlergasse	Beton	155.78	0.84	1.26	15	7.300	—
	Herthergasse von der Fockygasse bis Nr. 9	„	37.62	0.84	1.26	20		
	Roßlergasse von der Fockygasse bis Nr. 10	„	37.22	0.84	1.26	20		
	Tichtelgasse von Nr. 8 bis 10	„	20.00	0.84	1.26	15		
18	Überfallcanal in der Nevillegasse	Ziegel	57.11	1.80	1.40	13.5	5.672	27
	Überfallcanal in der Verlängerung der Sonnenhofgasse	„	30.76	1.80	1.40	7		
	VI. Bezirk.							
19	Amerlingstraße	Beton	198.10	0.84	1.26	35	5.623	81
	IX. Bezirk.							
20	Schlagergasse von Nr. 1 bis 5	„	23.00	0.84	1.26	20	5.136	86
	Prechtl- und Severingasse von der Währingerstraße durch die Prechtlgasse bis Nr. 22 Severingasse	„	212.50	0.84	1.26	40 / 25		
21	Müllnergasse von der Pramergasse gegen die Grüne Thorgasse	„	90.15	0.84	1.26	10	1.926	32
22	Strohedgasse zwischen der Roisauerlände und der Rögergasse	„	71.70	0.84	1.26	10	1.513	97
	X. Bezirk.							
23	Arsenalstraße vom Arsenal durch die Simmeringerstraße bis Nr. 1	„	603.69	0.84	1.26	3.75	27.680	13
24	Schraukenberggasse von der Quellen- bis zur Fuchsbaumgasse	„	173.00	0.84	1.26	23	6.850	62
	Buchengasse von der Schraukenberg- bis zur Absberggasse	„	74.70	0.84	1.26	30		
25	Eugengasse von der Leebgasse bis Nr. 54	„	124.30	0.84	1.26	10	5.601	69
	Siccardsburggasse von der Eugengasse bis zur Quellengasse	„	111.60	0.84	1.26	10		
26	Leebgasse von dem Hause Nr. 11 bis 3	„	79.60	0.84	1.26	4	1.625	30
27	Herzgasse von der Simmeringerstraße bis Nr. 7	„	49.27	0.84	1.26	5	1.036	92
28	Karmarschgasse zwischen Simmeringerstraße und Erlachgasse	„	120.40	0.84	1.26	12	3.448	39
	Erlachgasse von der Karmarschgasse bis Nr. 82	„	43.85	0.84	1.26	10		
	Summe der Neubauten		4.856.19				138.948	85

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen: Länge	Innere Breite	Innere Höhe (in Metern)	Gefälle per mille	Verwendete Kosten: fl.	kr.
	b) Umbauten.							
	II. Bezirk.							
29	Obere Donaustraße von der Rembrandtgasse bis Nr. 19	Beton	272.60	0.84	1.26	4	6.344	34
30	Komödiengasse von der Praterstraße bis zur Circusgasse	Ziegel	78.25	0.84	1.26	2	6.763	17
	Circusgasse von der Komödiengasse bis zum Hause Nr. 1	„	157.45	0.84	1.26	2		
	Summe der Umbauten		508.25				13.107	51
	c) Mit Umbauten verbundene Neubauten.							
	I. Bezirk.							
31	Rothenthurmstraße von der Kohlmessergasse bis zum Donaucanal	Ziegel	96.82	1.30	1.95	20	12.067	3
	Kohlmessergasse, unterer Theil gegen die Rothenthurmstraße	Beton	21.70	0.84	1.26	5		
	Franz Josefs-Quai von der Rothenthurmstraße gegen das Hotel Metropole längs der neuen Baugruppe bis zur Baustelle VIII	„	105.80	0.84	1.26	15		
	II. Bezirk.							
32	Franzensbrückenstraße vom Donaucanale bis zum Praterstern	Ziegel	550.50	1.30	1.95	1.2	28.000	
	V. Bezirk.							
33	Sonnenhofgasse	Beton	74.90	0.84	1.26	10	6.914	1
	Rampersdorfgasse zwischen der Hundsthurmerstraße und der Griesgasse	„	185.60	0.84	1.26	10		
	Untere Brauhausgasse zwischen der Rampersdorfgasse und dem Bergsteig	„	14.00	0.84	1.26	10		
	Griesgasse zwischen der Rampersdorfgasse und dem Bergsteig	„	16.65	0.84	1.26	10		
	Summe der mit Umbauten verbundenen Neubauten		1065.77				46.981	4

Post-Nr.	Straße, Gasse oder Platz	Materiale	Canaldimensionen			Gefälle per mille	Verwendete Kosten	
			Länge	Innere Breite	Innere Höhe		fl.	kr
			in Metern					
	d) Reconstructionen von bedeutenderem Umfange.							
	III. Bezirk.							
34	Choleracanal, Reconstruction der Sohle von der Radetzkystraße gegen das Hauptzollamt	Klinker	—	—	—	—	2.913	59
	V. Bezirk.							
35	Choleracanal, Reconstruction der Sohle von der Kettenbruckengasse gegen die Franzensgasse	„	—	—	—	—	2.401	38
	VI. Bezirk.							
36	Choleracanal, Reconstruction der Sohle von der Engelgasse gegen die Laimgrubengasse	„	—	—	—	—	2.704	33
	Summe der bedeutenderen Reconstructionen						8.019	30

Infolge der im Jahre 1887 von den Gemeinden Penzing, Breitensee und Rudolfsheim gemeinschaftlich durchgeführten Verlegung und Einwölbung des sogenannten Bäckerjaklgrabens steht nunmehr auch die Canalisierung des Gemeindegebietes von Breitensee mit dem Anschlusse an das Wiener Canalnetz in Aussicht, und sind mit der Gemeindevertretung dieses Vorortes bezüglich der Bedingungen, unter welchen dieser Anschluss gestattet werden soll, Verhandlungen angeknüpft worden, welche mit Schluss des Jahres 1887 noch nicht beendigt waren.

7) Hauscanäle.

Die Länge der Hauscanäle betrug am Schlusse das Jahres 1887 rund 475 Kilometer, worunter circa 50 Kilometer Rohrleitungen waren.

b) Canalräumung und Kurathabfuhr.

Bezüglich der Bemessung der Canalräumungsbeiträge der öffentlichen Gebäude wurden zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Einschätzungscommissionen mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 7. Juni 1887 folgende Normativbestimmungen erlassen:

a) Für schliessbare Hauscanäle sowie für die Rohrcanäle im allgemeinen wird die jährliche Räumungsgebür mit 50 kr. per Currentmeter Hauscanal festgesetzt und wird für jeden in dieselben einmündenden Abort zu dem auf Grund dieses Einheitspreises und der Canallängen sich ergebenden Jahrespauschale ein Betrag von 30 kr. per Jahr zugeschlagen.

b) Für solche Rohrcanäle, welche entweder gar nicht oder nur von Zeit zu Zeit geräumt werden, kann eine entsprechende, jedoch nie unter die Hälfte des obigen Einheitspreises herabgehende Ermäßigung desselben platzgreifen.

Die Bestimmung der Ermäßigung wird in jedem einzelnen Falle der Einschätzungscommission überlassen und hat sich die Ermäßigung auch auf den für die Aborte entfallenden Zuschlag zu beziehen.

Eine derartige Ermäßigung kann auch bei schließbaren Canälen stattfinden, wenn das betreffende Gebäude seiner Bestimmung nach zeitweise gar nicht oder nur zum Theile benützt wird.

c) Sowohl bei gemauerten Canälen als auch bei Rohrcanälen kann in jenen Fällen, in denen die besonderen Verhältnisse eine außerordentlich starke Inanspruchnahme der Unrathsobjecte bedingen oder besondere die Räumung erschwerende Umstände vorliegen, eine entsprechende, von der Einschätzungscommission zu bestimmende Erhöhung des unter a normierten Einheitspreises von 50 kr. vorgenommen werden.

d) Der Zuschlag für die Aborte ist immer dem Einheitspreise für die Canalräumung gleichzustellen.

e) Wasserläufe werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass die localen Verhältnisse eine regelmäßige Räumung derselben bedingen, in welchem Falle sie mit den Einheitspreisen der Canalräumung zu bemessen sind.

Die Räumung der städtischen Hauptunrathscanäle sowie der Hauscanäle, Rohrleitungen, Ausgüsse, Wasserläufe und Senkgruben wurde im Jahre 1887 nach den diesfälligen bis zum 30. Juni 1889 geltenden Verträgen in derselben Weise und durch dieselben Unternehmer vorgenommen wie im Jahre 1886. Für die Zeit der Cholera gefahr und den Fall des epidemischen Auftretens der Cholera wurde, um einer Verschleppung der Krankheitskeime durch die bei der Canalräumung beschäftigten Arbeiter möglichst vorzubeugen, angeordnet, dass diese in solchen Zeiten beim Verlassen des Canales unmittelbar an Ort und Stelle die Stiefel und die Hände sowie die beschmutzten Stellen des Arbeitskittels und der Kopfbedeckung gehörig zu reinigen und sodann mit einer 5%igen Carbolsäurelösung zu desinficieren haben. Zu diesem Zwecke war jeder Arbeiterpartie ein Gefäß mit mindestens 20 Liter 5%iger Carbolsäurelösung beizugeben. Vor dieser vollständigen Reinigung und Desinficierung durften die Arbeiter Schanklocale, Versammlungsorte u. dgl. nicht betreten.

Die Übelstände, welche die bisherige Benützung des bei der Brigittabrücke im IX. Bezirke gelegenen Schachtes des Alserbachcanales zur Einleerung des dünnflüssigen Senkgrubeninhaltes infolge der dortigen bis spät nachts andauernden lebhaften Frequenz verursachte, ergaben die Nothwendigkeit, diesen Ableerschacht aufzulassen; statt desselben wurde ein Schacht auf dem Canale der Spittelauergasse an der Kreuzung mit der Spittelauerlände aufgeführt und als Ableerschacht in Benützung genommen.

Der Betrieb der Unrathabfuhr wurde nach Ablauf des Vertrages der bisherigen Unternehmerin für die Jahre 1887 und 1888 mit der Modification überlassen, dass dieselbe nunmehr auch die Beistellung der erforderlichen Seile übernimmt.

Die Menge des im Jahre 1887 zur Abfuhr gelangten Canal- und Senkgrubenunrathes bezifferte sich mit 6047 Cubikmeter (d. i. im Tagesdurchschnitte mit 16.6 Cubikmeter) und zeigt eine abermalige Verminderung gegen das im Vorjahre abgeführte Quantum (per 6904 Cubikmeter).

2. Meteorologische und Grundwasser-Beobachtungen.

Die meteorologischen und Grundwasser-Beobachtungen wurden im Jahre 1887 in der bisherigen Weise und im gleichen Umfange wie in den Vorjahren

fortgeſetzt und iſt nur bei den Stationen für die halbmonatlichen Beobachtungen des Grundwaſſerſtandes inſoferne eine Veränderung eingetreten, als deren Anzahl ſich infolge Caſſierung eines Brunnens im VIII. Bezirke abermals um eine vermindert hat.

Die näheren Angaben über dieſe Erhebungen, ſowie über die Meſſungen der Donauwaſſerſtände, welche täglich, und zwar im Hauptſtrome beim Pegel an der Kronprinz Rudolfsbrücke, im Donaucanale bei jenem an der Ferdinandsbrücke vorgenommen wurden, ſind im ſtatiſtiſchen Jahrbuche Abſchnitt I und II und in einer beſonderen Publication des Stadtbauamtes enthalten.

Am Wienfluſſe fanden, da in dieſem Jahre ein nennenswertes Hochwaſſer nicht eintrat, keine Meſſungen ſtatt.

XII. Baupolizei.

A. Normative Bestimmungen.

Während des Jahres 1887 wurden in Bezug auf die Baupolizei die nachfolgenden normativen Bestimmungen getroffen.

Aus öffentlichen Rücksichten wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, dass keinem Ruderverein mehr die Bewilligung zur Herstellung von Bootshäusern oder Depots am Wiener Donaucanale zu ertheilen sei. Den Anlass hiezu bot eine Beschwerde der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft über die Schwierigkeit des Dampfschiffahrtsbetriebes im Donaucanale.

Über eine Beschwerde der Dachdeckergenossenschaft wurde vom Magistrate verordnet, dass bei Gelegenheit der Ertheilung von Bauconsensen oder Benützungsbewilligungen, dann bei Vornahme der Feuerbeschau darauf hingewirkt werde, dass Aussteigöffnungen und Schneerechen (Schneefänge) bei den Hausdächern angebracht werden.

Über eine im Schoße des Wiener Gemeinderathes gemachte Anregung erhielt das Stadtbauamt vom Magistrate auf Grund des § 100 der Bauordnung den Auftrag, insbesondere jene Bauten, die von Bauunternehmern in Ausführung gebracht werden, hinsichtlich des in Verwendung kommenden Materiales, namentlich bei den Deckenconstructionen genau zu überwachen und jene Fälle dem Magistrate anzuzeigen, in welchen ein schlechtes oder so schwaches Materiale, insbesondere für die Decken in Verwendung kommen sollte, dass der inspicierende Bauamtsbeamte schon nach seinem Amte und Berufe eine vorschriftswidrige Bauführung oder gar eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen zu erkennen vermag.

Da häufig Bauunternehmer einen Baumeister als Bauführer zwar namhaft machen, den Bau aber trotzdem selbst ausführen, so wurde auch in dieser Richtung eine besondere Aufmerksamkeit dem Stadtbauamte anempfohlen.

Der vom Wiener Gemeinderathe im Jahre 1883 angenommene Grundsatz, dass das im § 60 der Bauordnung für Wien dem Bauführer eingeräumte Recht des Sockelvorsprunges als eine Ausnahmsbestimmung strenge zu interpretieren ist und daher auf andere Bauführungen, welche sich vom bautechnischen und baupolizeilichen Standpunkte nicht als Sockel darstellen, nicht ausgedehnt werden darf, hat in einem speciellen Falle auch seitens der Wiener Baudeputation Anwendung gefunden, indem eine auf diesem Grundsatze basierende Entscheidung des Magistrates (es seien die Stufen

bei dem Geschäftslocale des Hauses N. in der Rothensterngasse in die Baulinie zurückzuversetzen, weil dieselben in der Sockelflucht liegen, daher über die Baulinie vorspringen und darum als Vorlegestufen aufzufassen sind, für welche in Gemäßheit des § 60 der Bauordnung für Wien die behördliche Bewilligung unter Zustimmung des Eigenthümers erforderlich, diese aber nicht erwirkt worden ist) aus den Gründen der recurrierten Entscheidung, als im Gesetze begründet, bestätigt worden ist.

Auf eine Anfrage des Gewerbeinspectors für den ersten Aufsichtsbezirk (Polizeirayon Wien) hat die k. k. n.-ö. Statthalterei unter Zustimmung des k. k. Ministeriums des Innern mit Erlass vom 27. September 1887 ihre Anschauung dahin ausgesprochen, dass im Sinne des § 68 der Wiener Bauordnung in Übereinstimmung mit der Vorschrift des § 26 der Gewerbeordnung die Räume, welche unmittelbar über den Localen gelegen sind, in welchen *Kleinkessel* aufgestellt werden, weder zu Wohnungen noch zum beständigen Aufenthalte von Arbeitern, also auch nicht zu Werkstätten, sondern lediglich zu Magazinszwecken verwendet werden dürfen, weil der Zweck der bezogenen gesetzlichen Bestimmungen ohne Zweifel in der Verhütung der Gefährdung von Menschenleben im Falle einer Kesselexplosion besteht.

Auch wurde hiebei ausgesprochen, dass im Falle der Aufstellung *mehrerer Zwergkessel* in einem Locale die Erleichterungen des § 68 der Wiener Bauordnung überhaupt nicht platzzugreifen haben.

Hier kommen noch, obwohl nicht eigentlich als Normale zu betrachten, jedoch wegen der hiebei ausgesprochenen Grundsätze auf andere Fälle anwendbar, zwei Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1887 in Betracht, in welchen ausgesprochen wurde, dass in Gemäßheit der Wiener Bauordnung die *effective Abtretung des Straßengrundes* auch bei Pareellierungen nur bei thatsächlicher Eröffnung eines neuen Straßenzuges verlangt werden kann, anderseits aber auf erst projectierte Straßenzüge bei der Ertheilung von Bauconsensen und Bestimmung von Baulinien Rücksicht zu nehmen ist.

B. Bauthätigkeit und Handhabung der Baupolizei.

Auf die im Jahre 1886 nachgewiesene Erhöhung der Bauthätigkeit folgte im Jahre 1887 eine nicht unbedeutende Abnahme, und zwar nicht bloß in der Zahl der *Neubauten* (306), welche sich gegenüber 1886 um 33 vermindert haben, sondern auch bei den *Um- und Zubauten*, welche im Jahre 1886 367, im Jahre 1887 bloß 322, also um 45 weniger, betrugen.

Naturgemäß ist auch im Jahre 1887 der II. und X. Bezirk der Zahl der Neubauten nach am stärksten vertreten, es schließt sich jedoch der V. Bezirk in dieser Beziehung sehr nahe an und bleibt der III. Bezirk nicht zu weit zurück. Es sind dies eben jene Bezirke, deren ausgedehnte unverbaute Flächen die Aufführung von Neubauten begünstigen.

Es hat jedoch die Zahl der Neubauten bloß im I., III., V., VI. Bezirke zugenommen, während der Gesammtausfall in der Zahl der Neubauten im allgemeinen durch die bei den übrigen Bezirken, besonders dem X. und II. Bezirk mit 29, respective 24 sich ergebende Minderzahl herbeigeführt wurde.

Allerdings ist die Zahl der Stockwerksaufsetzungen, deren im Vorjahre 17 bewilligt wurden, im Jahre 1887 auf 21 gestiegen, und erhöhte sich auch die Anzahl der Adaptierungen von 1232 des Jahres 1886 auf 1383 des Jahres 1887, allein diese meistentheils geringfügigeren Bauarbeiten dürften den Ausfall bei den für die Bauthätigkeit ausschlaggebenden Neu-, Um- und Zubauten kaum aufwiegen.

Es kann jedoch angenommen werden, dass diese im allgemeinen sich ergebende Verringerung der Thätigkeit im Gebiete des Bauwesens keine dauernde ist, sondern nur eine naturgemäße Einschränkung auf das Maß des Bedarfes bedeutet und durch eine im Jahre 1886 erfolgte Mehrproduction unmittelbar veranlasst wurde. Dass diese Annahme Berechtigung hat, geht aus einer Vergleichung der Ziffern, welche das Jahr 1885 ergeben hat, gegenüber der Baubewegung des Jahres 1887 hervor, indem dieses letztere Jahr sowohl an Neubauten als an Zu- und Umbauten, dann bei Adaptierungen eine bedeutende Steigerung der Bauthätigkeit im Vergleiche mit dem Jahre 1885 aufweist. Es dürfte daher das Jahr 1886 als Ausnahmsjahr bei der Vergleichung nicht so sehr in Betracht kommen, zumal im Jahre 1886 noch eine Reihe von Baubewilligungen ertheilt wurde, welchen in der That erst im Jahre 1887 die eigentliche Bauführung nachfolgte, so dass die wirkliche Bauthätigkeit im letzteren Jahre der des Jahres 1886 kaum nachstehen dürfte.

An hervorragenderen Bauten des Jahres 1887 sind zu erwähnen:

Im I. Bezirke der Bau der Equitable Life Assurance Society am Stock-im-Eisenplatze, in der Kärnthnerstraße und Seilergasse; der Bau von drei Häusern auf der neuen Gruppe des Stadterweiterungsfondes am Franz Josefs-Quai zwischen der Rotheuthurmstraße und dem Hôtel Metropole; die Adaptierung des ehemaligen Stadttheaters (Seilerstätte) zu einem Vergnügungsetablissement; die Erbauung von Häusern auf den Stadterweiterungsbaustellen an der Stubenbastei; die Verbauung weiterer Baustellen auf der Area des Polizeihauses; die Adaptierung der evangelischen Kirche in der Dorotheergasse;

im II. Bezirke der Umbau des Hauses Nr. 2, Stephaniestraße (Stephaniehof); der Bau der Frucht- und Mehlbörse; die Verbauung der restlichen Baustellen am Volkertplatze; der Umbau des Hôtels Nordwestbahn, wodurch die Fortsetzung der Großen Stadtgutgasse bewirkt wurde; Bau der Villa Liechtenstein im k. k. Prater;

im III. Bezirke der Bau des „Habsburger Hofes" Or.-Nr. 63 Ungargasse, dann der Umbau des Hauses Nr. 99 und 101 Hauptstraße „Katharinenhof"; der Bau des Straßenhofes in der Keinergasse;

im V. Bezirke der Umbau des Klosters der Schwestern des heiligen Franciscus von Assisi in der Hartmanngasse (Spital);

im VI. Bezirke der Ausbau der Amerlingstraße auf der ehemaligen Eßterhazy-Realität;

im VII. Bezirke der Bau des Volkstheaters im ehemaligen Weghubergarten; der Bau der städtischen Schule in der Neubaugasse.

Mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 14. Juli 1887 wurde der Gemeinde bekanntgegeben, dass sich Se. Excellenz der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern infolge Allerhöchster Ermächtigung vom 4. Juli 1887 bestimmt gefunden hat, dem Comité zur Erbauung des „Deutschen Volkstheaters" in Wien die Überlassung des zum Theaterbaue erforderlichen Theiles des dem Wiener Stadterweiterungsfonde gehörigen, im VII. Wiener Gemeindebezirke gelegenen ehemaligen

Weghuber'schen Gartens, welcher gegenwärtig von der Gemeinde Wien als öffentliche Anlage benützt wird, gegen Zahlung eines Kaufschillings von 20.000 fl. unter gewissen Bedingungen in Aussicht zu stellen.

Das Ausmaß der für den Theaterbau erforderlichen Grundfläche ist nach dem vom Architekten Baurath Fellner vorgelegten Situationsplane mit 1740 Quadratmeter angenommen worden und hat sich das k. k. Ministerium des Innern vorbehalten, hinsichtlich der von der derzeitigen Gartenanlage übrig bleibenden Grundfläche mit der Gemeinde seinerzeit eine Vereinbarung zu treffen.

Mit Beschluss vom 16. September 1887 ertheilte der Gemeinderath dem Antrage des Magistrates, dem Vereine des „Deutschen Volkstheaters" für den Fall der Allerhöchsten Genehmigung zur Errichtung eines stehenden Theaters den Baueonsens für das in dem genannten Garten zu erbauende Theatergebäude zu ertheilen, die Bestätigung.

Weiter sind hervorzuheben:

im IX. Bezirke der Bau eines israelitischen Bethauses in der Müllnergasse; der Bau auf den Baustellen 5 und 6 der Stadterweiterungsgruppe X° an der Währingerstraße, in welchem die Marinesection des k. und k. Reichskriegsministeriums untergebracht ist;

im X. Bezirke die Erbauung eines Krankenhauses an der Triesterstraße und die Erbauung von sechs Arbeiterhäusern in der Kiesewettergasse anschließend an die im Jahre 1886 erbauten Arbeiterhäuser.

Dass die Zahl der Benützungsconsense sich im Jahre 1887 auf 1113 beläuft, während dieselbe 1886 bloß 1070 betragen hat, erklärt sich aus der größeren Zahl von Baubewilligungen des letzten Jahres, indem diese Bauten größtentheils erst im Laufe des folgenden Jahres zur Benützung gelangten.

Die Zahl der Industriebauten hat sich im Jahre 1887 gleichfalls nicht in der Weise vermehrt, wie im Jahre 1886. Während die Zahl der diesbezüglichen Bauten im II. Bezirke in den genannten beiden Jahren gleich geblieben ist, hat sich nur im III. und V. Bezirke die Zahl solcher Bauten vermehrt, in den anderen Bezirken dagegen wurden weniger oder keine derlei Bauführungen vorgenommen; die Gesammtzahl der Industriebauten betrug 1886 37, 1887 29, daher im letzteren Jahre um 8 weniger. Es hat sich aber die Zahl der Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen, von 61 auf 70 erhöht, und befinden sich unter den sehr zahlreichen Adaptierungen, welche eine Steigerung (von 1232 im Jahre 1886 auf 1383 im Jahre 1887) erfuhren, zahlreiche durch industrielle Unternehmungen veranlasste Bauführungen, deren Zahl in obiger Ziffer nicht inbegriffen ist.

Unter den Industriebauten und Bauten zur Förderung industrieller Zwecke sind zu nennen:

im I. Bezirke die im September 1887 in Betrieb gesetzte elektrische Centralstation in der Schenkenstraße Nr. 10 zur Beleuchtung der k. k. Hoftheater;

im II. Bezirke die Eisengießerei von Thumbs Erben, Marchfeldstraße 14; die Stärkefabrik von S. Grubers Söhne am Handelsquai;

im III. Bezirke die Erweiterung der Patronenhülsenfabrik Gebrüder Roth, Rennweg Nr. 50;

im VII. Bezirke die Stockwerkaufsetzung beim städtischen Hause Westbahnstraße 25 zur Etablierung einer Lehranstalt für Photographie und Reproductionsverfahren;

im IX. Bezirke die Erbauung eines Gebäudes für Lehrsäle und Werkstätten des k. k. technologischen Gewerbemuseums auf einem Theile der ehemaligen G. Sigl'schen Fabrik, Währingerstraße und Prechtlgasse;

im X. Bezirke die Erbauung einer Seifenfabrik der Firma Wertheim & Hiller zwischen der Alxingergasse und Van der Nüllgasse.

Was die Anzahl der Baulinienbestimmungen und der Parcellierungen nebst Unterabtheilungen betrifft, so kann wohl aus derselben an sich kein vollkommen begründeter Schluss auf die künftige Bauthätigkeit gezogen werden, weil diese Momente für sich allein wohl nicht entscheidend sind und vor allem die Größe der zu parcellierenden Flächen und der Zweck des Bauliniengesuches oft sehr verschieden sind. Es kann aber immerhin, insoferne die Baulinienbekanntgabe dem Bau an einer Straße und der Grundabtheilung auf Baustellen vorauszugehen hat, aus dem Umstande, dass die Zahl der Ansuchen um Bekanntgabe der Baulinien gegen 1886 sich gleich geblieben ist (40), dass jedoch die Zahl der Gesuche um Abtheilungsbewilligung (Parcellierungen und Unterabtheilungen) gegen 1886 von zusammen 80 auf zusammen 75 gesunken ist, die Erwartung ausgesprochen werden, dass auch im Jahre 1888 eine Vermehrung der Zahl der Neubauten nicht eintreten, eher eine solche bei den Umbauten vorkommen dürfte.

Von Baulinienbestimmungen und Parcellierungen sind bemerkenswert:

im II. Bezirke die Baulinienbestimmung für die Brigittenau anlässlich des projectierten Baues einer Brücke über den Donaucanal bei Heiligenstadt; die Parcellierung des städtischen Asyl- und Werthauses; die Verlegung der Zufahrtsstraße im k. k. Prater und die Abänderung der Parcellierung der Hasenauer'schen Gründe;

im III. Bezirke die Parcellierung des ehemaligen Pferdemarktes in der Fasangasse; die Parcellierung der Realität Or.-Nr. 1 Untere Viaductgasse, wodurch die Regulierung des Platzes zwischen der Weißgärberlände, der Unteren Viaductgasse, der Unteren Weißgärberstraße und der Verbindungsbahn ermöglicht wurde; die Baulinienbestimmung für die ärarische Realität nächst dem Hauptzollamte und dem Eislaufplatze;

im IV., V. und VI. Bezirke die Bestimmung der Baulinien für die Wienthalstraße (des über der Einwölbung des Wienflusses projectierten Boulevards).

Der bezügliche, für die Entwicklung der Stadt hochwichtige Beschluss des Wiener Gemeinderathes vom 20. Mai 1887 lautet:

1. Es werden die Baulinien für die künftige Wienthalstraße von ihrem Beginne bei der Schikanederbrücke bis zum Ausgange an der Gemeindegrenze nach dem vorliegenden Plane des Stadtbauamtes mit einer Straßenbreite von 70 Meter, beziehungsweise 60 Meter genehmigt;

2. für die Häusergruppe zwischen der Magdalenenstraße und dem Wienflusse, in der Strecke von der Engelgasse bis zur Canalgasse hat die Bestimmung einer Baulinie dermal, und zwar aus dem Grunde zu entfallen, weil bei Durchführung der künftigen Stadtbahn diese Häusergruppe durch die jeweilige Unternehmung eingelöst werden muss;

3. die freien Plätze am rechten Wienflussufer rechts und links von der Pilgrambrücke werden für öffentliche Gartenanlagen reserviert;

4. die Häusergruppe am linken Wienflussufer zwischen der Brücken- und Auilingasse wird für einen öffentlichen Platz in Aussicht genommen und hat sonach für dieselbe eine Baulinienbestimmung zu entfallen;

5. das Stadtbauamt wird beauftragt, die Detailpläne für diesen Straßenzug sowie die Pläne behufs Bestimmung der Baulinie für die in dieser neuen Straße einmündenden Gassen und Straßen auszuarbeiten und dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung vorzulegen;

6. wegen Bestimmung der Baulinien für die Grundflächen von der Schikanederbrücke abwärts bis zur Einmündung des Wienflusses in den Donaucanal wird dermal ein Beschluss nicht gefasst, weil der größte Theil der hievon allenfalls zur Verbauung gelangenden Flächen gegenwärtig Eigenthum des Stadterweiterungsfondes und des Militärärars 2c. ist, und weil diese Baulinienbestimmung erst im Zusammenhange mit der Frage der Verlegung, eventuell Regulierung des Obstmarktes, Verlegung der Kasernen, der Erbauung der Stadtbahn und des Hauptsammelcanales längs des Donaucanales einheitlich vorgenommen werden könnte, welche Fragen sich aber nicht in jenem Stadium befinden, um hierüber derzeit schon definitive Anträge zu stellen.

Im Laufe des Jahres 1887 wurden weiters noch die Detailbaulinien rücksichtlich der Wienthalstraße und der anschließenden Straßen in den nachfolgenden Strecken genehmigt:

1. zwischen der Nevillebrücke und der Schlachthausbrücke am linken Ufer;

2. zwischen der Magdalenenbrücke und der Canalgasse (Nr. 54—78 Magdalenenstraße) am linken Ufer;

3. zwischen der Canalgasse, respective Laimgrubengasse bis zum Getreidemarkte einerseits und Franzensgasse bis zum Schikanederstege anderseits.

Weiter sind hervorzuheben:

im VII. Bezirke die Parcellierung der Realität Or.-Nr. 37 Kaiserstraße, wodurch die Verlängerung der Seidengasse bis zum Linienwalle bewirkt werden soll;

im VIII. Bezirke die Baulinienbestimmung für den Kirchenplatz bei der Breitenfelderkirche; die Baulinienbestimmung für die Ausmündung der Lerchenfelderstraße und Josefstädterstraße in die Gürtelstraße, dann die Anregung zur Abänderung der Gürtelstraßentrace in dieser Strecke;

im IX. Bezirke die Baulinienbestimmung für die Fluchtgasse (Verbindung der Alserbachstraße mit der Währingerlinie).

Über Plenarbeschluss des Gemeinderathes vom 25. Jänner erhielt der Magistrat den Auftrag, an das k. k. Finanzministerium die Anfrage zu stellen, ob es nicht bereit sei, die k. k. Tabakregie in der Währingerstraße auf einen anderen weniger kostspieligen Platz zu verlegen und diese Realität zu parcellieren.

Schließlich muss auf den S. 190 bereits angeführten Beschluss des Wiener Gemeinderathes vom 7. October 1887 verwiesen werden, wonach eine Vereinbarung mit der Donauregulierungscommission wegen der Regulierung des halbkreisförmigen Platzes beim Zusammentreffen der Taborstraße, Nordbahnstraße und Prager Reichsstraße erzielt worden ist, welche zur baldigen Durchführung dieses Platzes sowie der Nordbahnstraße führen dürfte.

Hinsichtlich der wiederholt schon in früheren Jahren angeregten Verfassung eines General-Baulinienplanes für Wien und die Vororte hat der Gemeinderath am 16. December 1887 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Das Stadtbauamt ist zu beauftragen, auf Grund des von dem Gemeinderathe Streit in der Plenarsitzung vom 18. Juli 1882 eingebrachten Antrages einen Plan im Maßstabe von 1 Zoll = 40 Klafter anzufertigen, in welchem alle bereits genehmigten Baulinien, die Bezeichnung der öffentlichen Gebäude und Baudenkmale, welche Marksteine der Entwicklung Wiens darstellen und deren Erhaltung bei Feststellung eines Stadtplanes von Wien von Bedeutung ist, die Angabe von Alter, Wert und Eigenschaft der anderen baulichen Objecte, insbesondere industrieller Anlagen und endlich die Straßen und Terraincoten angegeben sind.

Ebenso hat dasselbe die Regulierungspläne der Vororte Wiens, soweit sie im Besitze der Gemeinde Wien sich befinden, in der vorerwähnten Weise zu adjustieren.

Dieses Elaborat hat einem Comité zur Basis von weiteren Berathungen zu dienen und erst, wenn alle Ideen vollständig ausgearbeitet und geklärt sind, ist an den Gemeinderath zu referieren.

Zugleich wurde zur Durchführung des vorstehenden Antrages ein vorläufiger Credit von 5000 fl. bewilligt.

Nähere Daten über die Bauthätigkeit, dann über die Bau- und Wohnverhältnisse Wiens im allgemeinen enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte IV.

Die Zahl der auf Grund der Bauordnung verhandelten Straffälle und die bezüglichen Erkenntnisse sind im Abschnitte III dieses Berichtes S. 27 angeführt.

XIII. Gesundheitswesen.

Die in diesem Abschnitte gebotene Darstellung der administrativen Thätigkeit der Gemeinde auf dem Gebiete der Gesundheitspflege erhält ihre Ergänzung und nähere Beleuchtung durch den Abschnitt XV und indirect durch den Abschnitt VI (Capitel D) des statistischen Jahrbuches.

A. Gesundheitspolizei.

Städtischer Sanitätsdienst. Mit Rücksicht auf die räumliche Ausdehnung des IX. Gemeindebezirkes und den in den letzten Jahren erfolgten Zuwachs der Bevölkerung daselbst fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 31. Jänner 1887 den Beschluss, zum Zwecke der leichteren und genaueren Besorgung des Localsanitätsdienstes in diesem Bezirke denselben in zwei Theile zu scheiden, für den abgetrennten Bezirkstheil einen zweiten städtischen Arzt zu bestellen und zu diesem Zwecke die vom Gemeinderathe bereits systemisierte, bisher aber offen gebliebene Stelle eines dreizehnten städtischen Arztes im Wege des vorgeschriebenen Concurses zu besetzen.

Gegenwärtig wird daher der locale Sanitätsdienst im II., III. und IX. Gemeindebezirke von je zwei städtischen Ärzten, in den übrigen Gemeindebezirken von je einem städtischen Arzte besorgt.

Spitäler. Im Monate October 1886 wurde das im X. Gemeindebezirke gelegene städtische Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße, welches bis dahin dem Wiener Krankenhausfonde zur Benützung überlassen war und vorübergehend als Pockenstation diente, nach geschehener Räumung und gründlicher Desinfection von der Gemeinde Wien als Choleranothspital zur Unterbringung und Pflege solcher Kranken eingerichtet.

Die daselbst in Pflege und Behandlung gestandenen Blatternkranken wurden in das k. k. Krankenhaus Rudolfstiftung im III. Gemeindebezirke überwiesen, zu welchem Zwecke daselbst eine eigene Abtheilung (Pockenstation) eingerichtet worden ist.

Die von den Bewohnern des III. Bezirkes in verschiedenen Eingaben hinsichtlich dieser Maßregel zum Ausdruck gebrachten sanitären Bedenken gaben dem Gemeinderathe Anlass, in der Plenarsitzung vom 11. März 1887 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Es sei die Staatsverwaltung unter Hinweis auf den schädlichen Einfluss der Pockenstation im Rudolfspitale im III. Gemeindebezirke zu ersuchen, die Evacuierung dieses Krankenhauses und die Transferierung der Blatternkranken in das Spital an der Triesterstraße unverweilt zu veranlassen.

2. Unter einem sei die k. k. Statthalterei zu ersuchen, die Cholera-Verordnung aufzuheben, beziehungsweise die Gemeinde von der weiteren Ergreifung prophylaktischer Maßregeln zu befreien.

Der Magistrat hat diese Beschlüsse mit Bericht vom 20. März 1887 der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis gebracht und die Bitte gestellt, dieselbe wolle behufs definitiver Regelung dieser Angelegenheit die Erbauung einer Spitalsbaracke für Rechnung des Krankenhausfondes behufs definitiver Unterbringung der Pockenstation anordnen.

Über den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei, womit dieselbe an die Gemeinde Wien die Anfrage richtete, ob sie geneigt sei, der Staatsverwaltung die Verwendung des Epidemiespitales an der Triesterstraße im X. Gemeindebezirke zur zeitweiligen Unterbringung von Kranken und Reconvalescenten mit Ausschluss von Infectionskranken zu überlassen, beschloss der Gemeinderath, es sei der k. k. n.-ö. Statthalterei mitzutheilen, dass ihr dieses Spitalgebäude zu dem gedachten Zwecke überlassen werde, sobald sie die Verfügung getroffen haben wird, dass die Blatternkranken aus dem Rudolfspitale entfernt werden.

Bezüglich der Errichtung eines vierten öffentlichen Krankenhauses auf Rechnung des Krankenhausfondes ist unterm 12. Juni 1887 an den Bürgermeister folgender Statthaltereierlass gelangt:

Im Laufe der letzten Zeit sind in mehrfachen Beschlüssen des Wiener Gemeinderathes und Anträgen des Wiener Magistrates irrthümliche Anschauungen sowohl über die Verpflichtungen, welche der Staatsverwaltung als Verwalterin der in Wien bestehenden Krankenanstalten obliegen, als auch in der Richtung zutage getreten, dass die Gemeinde Wien an ihre eigenen Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Krankenpflege in Wien, insoferne deren Bedürfnisse nicht durch die von der Regierung verwalteten öffentlichen Krankenanstalten gedeckt werden, nicht den durch das Heimatgesetz vom Jahre 1863 und durch die §§ 3 und 4 des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 gebotenen Maßstab legt.

Infolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. d. M., Z. 7962, werden Euer Hochwohlgeboren in dem Augenblicke, in welchem an die Errichtung einer vierten öffentlichen Krankenanstalt nach Maßgabe der verfügbaren, beziehungsweise verfügbar werdenden Mittel des Krankenhausfondes geschritten wird, folgende Eröffnungen gemacht:

Wenn die Staatsverwaltung in Berücksichtigung des in den bestehenden öffentlichen Krankenanstalten in Wien zeitweilig eintretenden Mangels an Belegraum an die Errichtung einer vierten derartigen Krankenanstalt geht, so geschieht dies keineswegs in Anerkennung irgend einer hierauf bezüglichen Verpflichtung der Regierung oder des Krankenhausfondes, sondern lediglich im Interesse der leidenden Menschheit und unter Berücksichtigung der vom Wiener Gemeinderathe als bedrängt geschilderten finanziellen Lage der Stadtgemeinde Wien, deren Aufgabe es in Gemäßheit der bestehenden Gesetze wäre, im Falle des Bedarfes gleich anderen Gemeinden mit der Errichtung von Krankenanstalten aus Gemeindemitteln vorzugehen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern muss sich demnach gegen jede Consequenz, welche von Seite der Gemeindevertretung Wiens aus der Thatsache der Errichtung eines vierten Krankenhauses seitens der Regierung gegen dieselbe jetzt oder in Zukunft abgeleitet werden wollte, im vorhinein verwahren.

Des Weiteren wird Euer Hochwohlgeboren bekanntgegeben, dass das zu errichtende vierte Spital allerdings die Bestimmung hat, auch Infectionskranke verschiedener Art in epidemiefreien Zeiten aufzunehmen, dass jedoch der Belegraum dieses vierten Krankenhauses keineswegs ausschließlich oder auch nur vorzugsweise zur Unterbringung von Infectionskranken, sondern auch zur Unterbringung anderer Kranken bestimmt ist, und dass die Staatsverwaltung eine Verpflichtung zur Aufnahme von Infectionskranken in irgend eines der in Wien unter ihrer Verwaltung stehenden Krankenhäuser nur insoweit anzuerkennen vermag, als der Belegraum in denselben und die spitalhygienischen Rücksichten die Aufnahme von Infectionskranken gestatten. — Durch die Errichtung dieser vierten Krankenanstalt wird daher die Gemeinde Wien von ihrer im Sanitätsgesetze begründeten Verpflichtung, zur Zeit des Herrschens einer Epidemie für die Unterbringung

von Infectionskranken in auf Kosten der Gemeinde errichteten Spitälern insoweit Sorge zu tragen, als diese Infectionskranken in den von der Regierung verwalteten vier öffentlichen Krankenanstalten wegen des Mangels an Belegraum aber aus spitalhygienischen Rücksichten nicht untergebracht werden können, nicht befreit.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, mir darüber, dass der Magistrat von dem vollen Inhalte dieses Erlasses Kenntnis genommen hat und dass dieser Erlass vollinhaltlich dem Gemeinderathe der Stadt Wien mitgetheilt wurde, was Euer Hochwohlgeboren jedenfalls schon in der nächsten Gemeinderathssitzung veranlassen wollen, unmittelbar nach Schluss der Sitzung zu berichten.

Hierüber ist der Magistrat angewiesen worden, hinsichtlich der Tragweite dieses Erlasses Bericht zu erstatten.

Im städtischen Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße waren bisher die Materialvorräthe für den Spitalsbetrieb in einem Krankensaale aufbewahrt, da die für diesen Zweck benützten Souterrainräume hiezu ungeeignet befunden wurden.

Um diesem Übelstande gründlich abzuhelfen, hat der Gemeinderath in der Sitzung vom 17. Juni 1887 den Beschluss gefasst, ein gemauertes **Magazin** mit dem Kostenbetrage von 5500 fl. zu erbauen. Bezüglich der Platzfrage verfügte der Gemeinderath in derselben Sitzung, dass dieses Object auf dem rückwärts an das Spitalsgebäude anstoßenden, dem Wiener Bürgerspitalfonde gehörenden Grund herzustellen und dass dieser Grund bis zur definitiven Entschreidung über seine Erwerbung vorläufig vom Bürgerspitalfonde um den Jahreszins von 79 fl. 7 kr. zu pachten ist. Die Verhandlungen wegen Erwerbung dieses Grundes vom Wiener Bürgerspitalfonde waren bereits seit dem Jahre 1885 im Zuge.

In diesem Jahre wurden nämlich seitens der Staatsverwaltung für Rechnung des Krankenhausfondes mehrere an der rechten Seite der Triesterstraße gelegene Gründe, welche theils Eigenthum der Gemeinde Wien waren, theils dem Bürgerspitalfonde gehörten, kaufweise erworben, um daselbst das obenerwähnte vierte Krankenhaus zu erbauen.

Von den letzteren Gründen verblieb ein an das städtische Epidemiespitalsgebäude angrenzendes Areale im Ausmaße von $1581._{47}$ Quadratklafter $= 5118._{225}$ Quadratmeter im Eigenthume des Bürgerspitalfondes. Dieser Grund eignete sich zur Herstellung einer **Gartenanlage**, weshalb der Gemeinderath über Antrag des Magistrates diesfalls in der Sitzung vom 13. September 1887 folgende Beschlüsse fasste:

1. Der dem Bürgerspitalfonde gehörige, zur Erweiterung des städtischen Epidemiespitales an der Triesterstraße erforderliche Grund Cat.-Parc. Nr. 2090 im X. Bezirke im Flächenmaße von $1581._{47}$ Quadratklafter wird um den Betrag von 2 fl. per Quadratklafter gegen dem überlassen, respective dem Triesterspitale zugeschrieben, dass der Gesammtbetrag auf Grund des durch Vermessung des Stadtbauamtes constatierten genauen Flächenmaßes berechnet werde, die Gemeinde Wien alle hieraus entspringenden Gebüren sammt Zuschlägen sowie die Stempel- und Legalisierungskosten aus ihren eigenen Geldern allein bestreite. Der Gesammtbetrag ist aus den eigenen Geldern der Gemeinde dem Bürgerspitalfonde zu reluieren.

2. Die Herstellung der Zufahrtsstraße mit dem Kostenbetrage von 3103 fl. 42 kr. und der Einfriedung des Grundes mit 985 fl. 13 kr. wird genehmigt.

3. Bezüglich der Gartenanlage ist der Stadtgärtner zu beauftragen, für dieselbe eine Skizze, bei welcher auf eine einfachere und minder kostspielige Ausführung Bedacht genommen ist, vorzulegen.

4. Die Einfriedung des Grundes ist sofort in Ausführung zu bringen, die übrigen Herstellungen dagegen sind auf das nächste Jahr zu verschieben.

In Ausführung des Punktes 3 dieses Beschlusses verfügte der Gemeinderath in der Sitzung vom 22. December 1887, dass die erforderlichen Bäume für die projec-

tierte Gartenanlage aus der städtischen Baumschule zu entnehmen und die diesfalls nöthigen Erdarbeiten zur Regulierung dieser Anlage gleichzeitig mit jenen für die Straßenherstellung im Offertwege zu vergeben sind.

Die hiefür erwachsenden Kosten im Gesammtbetrage von 2000 fl. wurden vom Gemeinderathe bewilligt.

Anläßlich des 50jährigen Bestandes des am 26. August 1837 von Dr. Ludwig Wilhelm Mauthner R. v. Mauthstein gegründeten St. Anna-Kinderspitales im IX. Gemeindebezirke, Kinderspitalgasse Nr. 6, faßte der Gemeinderath in der Sitzung vom 23. August 1887 den Beschluss, daselbst eine Bettstiftung aus städtischen Mitteln zu gründen, zu welchem Zwecke ein Betrag von 3000 fl. bewilligt worden ist.

Im Jahre 1887 erhielten folgende Spitäler Subventionen aus Mitteln der Gemeinde: das St. Anna-Kinderspital im IX. Gemeindebezirke 800 fl., das Erzherzogin Sophienspital im VII. Gemeindebezirke 1000 fl., das Karoline Riedl'sche Kinderspital im IX. Gemeindebezirke 800 fl. und das St. Josef-Kinderspital im IV. Gemeindebezirke 800 fl.

Kranken- und Leichentransport. Bereits im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welche die entsprechende Unterbringung der städtischen Sanitätsstation für den I. Gemeindebezirk verursachte.

Infolge des Beschlusses des Gemeinderathes, die Localitäten im alten Rathhause zu vermieten, ergab sich abermals die Nothwendigkeit, für die in diesem Gebäude provisorisch untergebrachten Krankenträger des I. Gemeindebezirkes anderweitige Unterkunftsräume zu beschaffen.

Der Gemeinderath hat diesfalls in der Plenarsitzung vom 2. August 1887 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist für die definitive Unterbringung der Sanitätsstation des I. Bezirkes im Sinne des Magistratsbeschlusses ein eigenes Gebäude auf dem im bauämtlichen Situationsplane mit It bezeichneten Punkte am Schanzel (rechtes Danaucanalufer) zu errichten.

2. Das vom Stadtbauamte vorgelegte Project ist im kurzen Wege dahin zu erweitern, dass die Kasernierung der Sanitätsdiener seinerzeit ermöglicht werde, zu welchem Zwecke der Schlafsaal zu vergrößern und eine Menageküche herzustellen sein wird.

Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des Projectes wird anstatt der vom Stadtbauamte mit dem approximativen Betrage von 6000 fl. veranschlagten Kosten eine Kostensumme von rund 7000 fl. bewilligt, welcher Betrag auf den Reservefond verwiesen wird.

3. Da die gegenwärtigen fünf Sanitätsdiener verheiratet sind und daher nicht kasserniert werden können, so wird der Stand der Sanitätsdiener provisorisch und temporär um einen ledigen Aushilfsdiener mit den üblichen Bezügen und Kasernierung, jedoch ohne Quartiergeldbezug vermehrt, und ist successive für die Unterbringung der verheirateten Sanitätsdiener auf anderen communalen Dienstposten Vorsorge zu treffen, so dass an Stelle derselben ledige eintreten und sohin schließlich der Sanitätsdienst von fünf ledigen Dienern versehen wird, welche während dieses Dienstes nicht heiraten dürfen, zu kasernieren sind und daher kein Quartiergeld zu beziehen haben.

4. Den gegenwärtigen fünf Sanitätsdienern wird für die Dauer ihrer Verwendung in dieser Eigenschaft ein jährliches Quartiergeld per je 200 fl. bewilligt, welches an dieselben vom Beginne jenes Quartales auszubezahlen sein wird, in welchem sie aus ihren Quartieren im alten Rathhause auszuziehen haben.

Bei den commissionellen Verhandlungen, welche anlässlich des Baues dieser Sanitätsstation am Schanzel eingeleitet wurden, ergab sich, dass ein kleiner Theil des Baugrundes Eigenthum des Stadterweiterungsfondes ist, weshalb noch die Bewilligung

des Ministeriums des Innern zur Benützung dieses Grundtheiles eingeholt werden musste. Das Ministerium des Innern hat die Benützung dieses Grundtheiles zu dem angestrebten Zwecke bewilligt und der Gemeinderath in der Sitzung vom 24. September 1887 die daran geknüpften Bedingungen angenommen.

Diese Station — ein ebenerdiger Rohbau — besteht aus einem Depot für Kranken- und Leichentransportrequisiten, aus einem Depot für Wägen und Requisiten zum Transporte von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen, ferner aus einem Locale zur Unterbringung des Desinfectionsapparates, aus zwei Wohnzimmern, einem Permanenzlocale nebst Küche.

Die Station ist mit Rettungsrequisiten reichlich ausgestattet, und wird auch daselbst die Desinfection der von Infectionskranken herrührenden Effecten vorgenommen.

Infolge der Demolierung des Asyl- und Werkhauses im II. Gemeindebezirke, wo das städtische Kranken- und Leichentransport-Requisitendepot für diesen Bezirk sowie die Leichenkammer untergebracht war, ergab sich die Nothwendigkeit, diese Anstalten zu verlegen.

Diesfalls fasste der Gemeinderath über Antrag des Magistrates in der Sitzung vom 9. August 1887 folgende Beschlüsse:

1. Die Leichenkammer sowie das Krankentransport-Requisitendepot sind in das städtische Überschwemmungs-Requisitendepot am Tabor zu verlegen.

2. Die erforderlichen Adaptierungsarbeiten werden nach dem vorgelegten Stadtbauamtsprojecte genehmigt.

3. Die von einer Anzahl von Bewohnern des II. Bezirkes eingebrachte Petition um Verlegung der Leichenkammer in das städtische Depot in der oberen Augartenstraße Nr. 2 (Eisgrübeldepot) wird abgewiesen.

4. Dem Leichenwächter ist der Dienst des Hausaufsehers im Überschwemmungsdepot zu übertragen.

5. Die vom Magistrate beantragte Aufführung eines Neubaues zur Wohnung des Materialdepotwächters wird abgelehnt.

Diesen Beschlüssen gemäß wurde die neue Leichenkammer und das Locale zur Einstellung der Krankentransport-Requisiten in Ausführung gebracht.

In ähnlicher Weise wurde infolge der vom Gemeinderathe beschlossenen Parcellierung der städtischen Hühnerhofrealität in der Siebenbrunnengasse im V. Bezirke wegen zweckmäßigerer Unterbringung eines Krankentransportwagens und des Desinfectionsapparates, welche bisher dort eingestellt waren, im Gemeindehause Vorsorge getroffen.

Eine Vermehrung der städtischen Rettungsanstalten ist im Jahre 1887 dadurch eingetreten, dass die Sicherheitswachstube III. Bezirk, Rasumoffskygasse 2 mit den entsprechenden Rettungsrequisiten dotiert wurde.

Im Laufe des Jahres 1887 war es wiederholt vorgekommen, dass Leichen von Personen, welche während des Transportes in ein öffentliches k. k. Krankenhaus starben, zurückgewiesen wurden und sohin in einer städtischen Leichenkammer beigesetzt werden mussten.

Der Magistrat hat diesfalls an die k. k. n.-ö. Statthalterei Bericht erstattet, welche mit dem Erlass vom 31. December 1887 anordnete, dass in Hinkunft solche Leichen in dem betreffenden k. k. Krankenhause, für welches dieselben bestimmt waren, aufzunehmen sind, und von einem solchen Vorfalle der städtische Arzt des betreffenden

Bezirkes, in welchem sich das Krankenhaus befindet, sofort wegen Vornahme der Leichenbeschau und Übertragung der Leiche in die zuständige Leichenkammer oder in jene am Centralfriedhofe zu verständigen ist.

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln und mit verschiedenen Gebrauchsgegenständen. Die Gemeindeverwaltung war auch im Berichtsjahre bestrebt, die ihr obliegende Fürsorge hinsichtlich des Verkehres mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie mit verschiedenen Gebrauchsgegenständen zu bethätigen und alle Maßregeln durchzuführen, welche nothwendig erschienen, damit die in Verkehr gesetzten Nahrungsstoffe nicht Ursache von Gesundheitsstörungen werden, wenn sie durch Zufall, aus Unwissenheit oder Gewinnsucht verdorben oder mit fremden schädlichen Stoffen gemengt werden.

Zu diesem Zwecke wurden vom städtischen Marktcommissariate bei den periodischen Revisionen in den Geschäftslocalen der Fragner, Gemischtwarenverschleißer, Gastwirte, Zuckerbäcker ꝛc. ꝛc. Proben abgenommen und nebst jenen Objecten, welche zu diesem Zwecke von Parteien den Amtsorganen überbracht worden sind, der chemischen oder mikroskopischen Untersuchung durch die von der Gemeinde bestellten Sachverständigen unterzogen. In dieser Weise sind im Jahre 1887 theils in Erfüllung der Obliegenheiten des eigenen Wirkungskreises, theils über Ersuchen anderer Behörden 1017 chemische und mikroskopische Untersuchungen von Nahrungs- und Genussmitteln (Kappern, Mixpickles, conservierten Gemüsen), verschiedenen Kosmetiken, Desinfectionsmitteln, Arzneiwaren und Giften, Erde, Wasser und sonstigen Gebrauchsartikeln durchgeführt worden.

In Fällen, in welchen diese Untersuchungen den Thatbestand einer strafbaren Handlung ergaben, wurde gegen die schuldtragenden Personen mit empfindlichen Geldstrafen vorgegangen und die Vertilgung der beanständeten Waren verfügt.

Die chemische Untersuchung einer Probe conservierter, in Blechbüchsen eingelegten grünen Früchte ergab, dass dieser Artikel nicht unbeträchtliche Mengen von Kupfer, beziehungsweise von Kupfervitriol enthielt.

Zugleich wurde durch die bezüglichen Erhebungen festgestellt, dass solche conservierte, in Blechbüchsen eingelegte Gemüse, welche des besseren Aussehens wegen mit Kupfervitriol gefärbt worden sind, in den wenigsten Fällen im Inlande erzeugt, sondern zumeist aus dem Auslande, und zwar aus Frankreich und Italien nach Wien eingeführt und auf dem hiesigen Platze in Verkehr gesetzt worden sind.

Der Magistrat hat sich deshalb veranlasst gesehen, mittels Berichtes vom 31. Juli 1887 bei der k. k. n.-ö. Statthalterei den Antrag zu stellen, dieselbe möge dahin wirken, dass die Einfuhr solcher die Gesundheit gefährdenden Artikel aus dem Auslande und insbesondere der Verkehr mit denselben auf dem Wiener Platze hintangehalten werde.

In Willfahrung dieses Antrages verfügte das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 10. August 1888, dass die Zollämter ausländische Gemüseconserven, welche in Österreich eintreffen, an die Bezugsberechtigten erst dann ausfolgen dürfen, wenn durch eine vorgängige sanitätsämtliche Untersuchung nachgewiesen ist, dass die Ware kupferfrei ist.

Beseitigung sanitärer Übelstände in Häusern, Wohnungen und auf Baugründen. Der Magistrat hat auch im Jahre 1887 der gesunden Beschaffenheit der Wohnräume unausgesetzt seine Aufmerksamkeit zugewendet.

Zum Zwecke der Beseitigung sanitärer Übelstände in Wohngebäuden, auf Baugründen u. dgl. hat der Magistrat 1262 Amtshandlungen durchgeführt. Hievon sind 712 Amtshandlungen wegen vorschriftswidriger oder schlecht situierter Aborte, Pissoirs, Canäle, Stallungen, Kalk-, Dünger- und Senkgruben, ferner 550 Amtshandlungen wegen Unreinlichkeit in Haushöfen und auf Baugründen vorgenommen worden. Sanitätswidrige Wohnungen wurden im ganzen 862 beanständet. In 257 Wohnungen sind die Wände feucht vorgefunden worden, in 123 Fällen gab Wohnungsüberfüllung Veranlassung zum Einschreiten des Magistrates. Wegen anderer sanitärer Übelstände in Wohnräumen, bestehend in ungenügendem Licht- und Luftzutritte, in der Bewohnung von Gassenlocalitäten, denen die directe Verbindung mit dem Innern des Hauses mangelt, in der Benützung von Wohnungen, in welchen Genuß- und Nahrungsmittel feilgehalten werden, und wegen Verwendung ungeeigneter Räume zur nächtlichen Unterkunft für das gewerbliche Hilfspersonale bei Gewerbetreibenden ist in 482 Fällen amtgehandelt worden.

Die Mehrzahl der erhobenen Anstände wurde über erlassene Aufträge beseitigt; bloß in 21 Fällen musste gegen die betreffenden Parteien, welche ungeachtet der ergangenen Mahnung die behördlichen Aufträge nicht befolgt hatten, strafweise vorgegangen werden.

Vorkehrungen gegen epidemische Krankheiten. In den ersten vier Monaten des Jahres 1887 nahmen die Vorbauungsmaßregeln, welche von der k. k. n.-ö. Statthalterei und von der auf Grund des Erlasses derselben vom 16. September 1886 eingesetzten Wiener Gesundheitscommission in der Absicht getroffen wurden, um die Einschleppung der im Monate September 1886 in Ungarn epidemisch aufgetretenen Cholera nach Wien hintanzuhalten, die volle Thätigkeit der städtischen Sanitätsorgane in Anspruch.

Die bezüglichen prophylaktischen Maßregeln sowie die Einrichtung des Meldungswesens der aus Choleragegenden in Wien anlangenden Reisenden und deren ärztliche Überwachung, dann die Thätigkeit der Wiener Gesundheitscommission und der Sectionen in den einzelnen Gemeindebezirken wurden schon in dem Verwaltungsberichte der Stadt Wien für das Jahr 1886 auf Seite 183—186 eingehend besprochen.

An dieser Stelle verdient nur noch erwähnt zu werden, dass hierorts auch Vorkehrungen getroffen worden sind, damit nicht durch Postbedienstete, welche die Postambulanzen Budapest-Wien und Nagy-Kanizsa-Wien begleiteten, die Cholera nach Wien eingeschleppt werde. Glücklicherweise blieb Wien von dem epidemischen Auftreten der Cholera verschont. Im Jahre 1887 ist in Wien weder ein Erkrankungs- noch ein Todesfall an Cholera vorgekommen.

Da im Monate April 1887 in Ungarn die Cholera gänzlich erloschen war, wurden mit der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. April 1887 die aus Anlass der Choleragefahr getroffenen Anordnungen außer Kraft gesetzt.

Am 10. Mai 1887 versammelte sich die Wiener Gesundheitscommission zur Schlusssitzung, in welcher nebst anderen Angelegenheiten beschlossen wurde, dem Gemeinderathe über die Verwendung des Credites von 50.000 fl., welcher zur Bestreitung der aus Anlass der Choleragefahr erwachsenden Auslagen in der Sitzung vom 24. September 1886 bewilligt worden war, Bericht zu erstatten, worauf die Auflösung der Commission erfolgte.

Von dem erwähnten Credite per 50.000 fl. wurden im ganzen nur 31.210 fl. 30 kr. verausgabt, wobei aber insbesondere hervorgehoben zu werden verdient, dass bloß 18.916 fl. 65 kr. für solche Anschaffungen und Vorkehrungen verwendet wurden, welche speciell aus Anlass der prophylaktischen Maßregeln gegen die Choleragefahr gemacht werden mussten; hieher gehören die Löhnungen der aus Anlass der Choleragefahr aufgenommenen Krankenträger und Desinfectionsdiener, die Beistellung beziehungsweise Adaptierung von Permanenzlocalitäten für dieselben, dann für die Beschaffung der Bettfourniturен für das Choleranothspital an der Triesterstraße ꝛc. ꝛc.

Die restliche Summe per 12.293 fl. 65 kr. betraf dagegen allgemein bleibende Anschaffungen und Verbesserungen an den bestehenden sanitären Einrichtungen. Hieher gehört die Herstellung von 12 Krankentransportwägen zum Transporte infectiös erkrankter Personen, welche gegenwärtig in den 10 Wiener Gemeindebezirken in Verwendung stehen, dann der Ankauf und die Aufstellung von 10 Stück Thursfield'schen Desinfections-Apparaten, welche auch derzeit zur Desinfection der von Infectionskranken herrührenden Effecten dienen, weiters der Ankauf von 10 Stück Tragsesseln zu dem Zwecke, um schwer erkrankte Personen aus den oberen Stockwerken der Häuser über die Stiegen bis zum Krankentransportwagen übertragen zu können.

Die prophylaktischen Vorkehrungen bei anderen Infectionskrankheiten erstreckten sich wie in den früheren Jahren auf die möglichste Absonderung erkrankter Personen, rücksichtlich Abgabe derselben in ein Spital, auf die Desinficierung der inficierten Wäsche und Räumlichkeiten und auf die Schließung einzelner Classen oder ganzer Schulen im Falle des Vorkommens zahlreicher Erkrankungen bei Schulkindern oder einer Erkrankung in der Familie des Schulleiters, wenn dessen Wohnung im Schulgebäude untergebracht war.

Zur wirksamen Verhinderung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887 eine neue Desinfectionsvorschrift verlautbart, welche insbesondere die Anwendung der strömenden überhitzten Wasserdämpfe bei der Handhabung jener Apparate, welche zur Desinficierung von Kleidern, Wäsche, Betten und anderen Effecten an einer Infectionskrankheit erkrankter Personen eingerichtet sind, vorschreibt.

Die Gemeinde Wien hat zu diesem Zwecke außer den bereits im Jahre 1886 angekauften, in den einzelnen Wiener Gemeindebezirken in Verwendung stehenden zehn transportablen Thursfield'schen Desinfectionsapparaten im Jahre 1887 nach einen solchen für das Versorgungshaus am Alserbach und für das Bürgerversorgungshaus im IX. Gemeindebezirke angekauft, und die Verfügung getroffen, dass im städtischen Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße an Stelle des Desinfectionsofens älterer Construction im ehemaligen Werkstättenhäuschen ein stabiler Thursfield'scher Desinfectionsapparat mit Coaksfeuerung aufgestellt werde, welcher infolge der isolierten Lage selbst für den Fall, als das Epidemiespital mit Kranken belegt sein sollte, zur Desinfection anderer als der Spitalseffecten verwendet werden kann.

Die Gemeinde Wien besitzt demnach gegenwärtig 12 Desinfectionsapparate (System Thursfield), und zwar 11 transportable und einen stabilen, welche in den einzelnen Gemeindebezirken in folgender Weise vertheilt sind:

Für den I. Gemeindebezirk in der Sanitätsstation am Schanzl nächst der Augartenbrücke, für den II. Gemeindebezirk in dem Kranken- und Leichentransport-Requisitendepot am Tabor Nr. 3, für den III. Gemeindebezirk im Depot in der Fasangasse

am ehemaligen Pferdemarkte, für den IV. Gemeindbezirk im Depot in der Klagbaumgasse Nr. 4, für den V. und VII. Gemeindebezirk in den Gemeindehäusern daselbst, für den VI. Gemeindebezirk in der Theobaldgasse Nr. 2 (Polizeigefangenhaus), für den VIII. Gemeindebezirk in der Fuhrmannsgasse Nr. 16, für den IX. Gemeindebezirk im Depot am Ankerberge und im städtischen Versorgungshause und für den X. Gemeindebezirk im städtischen Epidemiespitalsgebäude an der Triesterstraße, woselbst auch der stabile Desinfectionsapparat aufgestellt ist.

Die Desinfection der Effecten wird von städtischen Sanitätsorganen, welche entsprechend instruiert sind, nach einer bestimmten Vorschrift ausgeführt und von den städtischen Ärzten überwacht.

Zu diesem Zwecke ist an dem Standorte eines jeden Desinfectionsapparates ein Vormerkbuch aufgelegt, in welchem die vollzogenen Desinfectionsacte eingetragen erscheinen.

Impfwesen. Die k. k. n.-ö. Statthalterei hatte (vergl. den Verwaltungsbericht pro 1886, S. 187) mit dem Erlasse vom 23. April 1886 dem Magistrate aufgetragen, alljährlich vor Beginn der öffentlichen Impfung in Wien eine Conscription der Ungeimpften vorzunehmen. Bei Durchführung dieser Maßregel musste darauf Bedacht genommen werden, dass das durch diese Conscription gesammelte umfangreiche Materiale einer gründlichen Bearbeitung unterzogen werde, um dasselbe bei der Durchführung der jährlichen allgemeinen Impfung in Wien mit Erfolg zu verwerten. Der Magistrat hat daher die k. k. Polizeidirection in Wien ersucht, einen Theil der bezüglichen Arbeiten durch die Sanitätsorgane der k. k. Polizeidirection ausführen zu lassen.

Die k. k. Polizeidirection hat jedoch dieses Ansinnen abgelehnt, worauf vom k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 6. September 1887 folgende Entscheidung getroffen worden ist:

Die Organisation des Impfwesens der Reichshauptstadt hat die Lösung der praktischen Aufgabe zum Ziele, durch möglichst umfassende jährliche Abimpfung der Ungeimpften nach Maßgabe des Impfnormativs vom Jahre 1836 die Disposition der Bevölkerung von Wien zur Erkrankung an Blattern zu beseitigen oder doch zu verringern. Es muss daher einerseits die Conscription der Ungeimpften vor der Allgemeinimpfung zur letzteren in die richtige Beziehung, das hiedurch gewonnene, zuvor entspeechend geordnete Material den zur Impfung verpflichteten k. k. Polizeiärzten zugänglich gemacht, andererseits von den letzteren der Vollzug der Impfung an den betreffenden Ungeimpften sowie der Erfolg der Impfung vorgemerkt werden, wozu dieselben ohne Zweifel sowohl nach den Bestimmungen des Hofkanzleidecretes vom 9. Juli 1836 Z. 13.192, als nach dem Schlussabsatze des § 4 der Instruction für Polizeiärzte vom 7. December 1885 verpflichtet sind. Desgleichen wird der Polizeiarzt auch über seine sonstigen Impfungen von Impflingen, die in der Conscriptionsliste seines Bezirkes nicht verzeichnet sind, wohlgeordnete Vormerkungen zu führen und dieselben periodisch dem Magistrate zur Verfügung zu stellen haben.

Auch die von Privatärzten vorgenommenen Impfungen werden in geeigneter Weise in Evidenz zu halten sein.

Den formellen Schwierigkeiten, welche die Aufsuchung der Impflinge in den Impfverzeichnissen verursacht, dürfte dadurch begegnet werden können, wenn aus den Conscriptionslisten seitens des Magistrates alphabetisch geordnete Verzeichnisse der Impflinge zusammengestellt und dem Impfarzte zur Benützung übergeben würden. Durch die Eintragungen, welche die Impfärzte in diesen Impflingsregistern hinsichtlich der Abimpfungen vorzunehmen haben, und durch die ergänzenden Vormerkungen über deren anderweitige Impfungen wird der Magistrat bei Benützung entsprechender Formularien in die Lage versetzt werden, innerhalb eines gewissen Termines nach vollzogener Conscription diejenigen Impfparteien kennen zu lernen, bei welchen die Impfung noch

nicht vollzogen wurde, um im Sinne des Impfnormativs mit der speciellen Aufforderung zur Vornahme derselben, eventuell zur Vorlage des Impfzeugnisses oder zum Erscheinen an einem bestimmten Impftermine vorgehen zu können.

Auf diese Art dürfte es gelingen, umfassende praktische Erfolge zu erzielen.

Dieselben werden dann durch weitere in den Bestimmungen des gedachten Impfnormativs begründete Anordnungen zu vervollständigen sein, so insbesondere im Sinne des § 13, lit. d desselben durch Anordnung der Impfung aller in Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. dgl. aufgenommenen ungeimpften Kinder, durch Förderung der Impfung aller etwa ungeimpften Schulkinder und insbesondere durch umfassende Handhabung der Vorschriften über die obligatorische Nothimpfung im Falle des Auftretens von Blattern in einem Stadttheile.

Im Grunde dieser Andeutungen wird es als die Aufgabe der städtischen Organe, welche im Sinne des § 4, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, bei der Durchführung der öffentlichen Impfung mitzuwirken haben, und als die Aufgabe der polizeilichen Organe andererseits, denen die Durchführung selbst obliegt, anzusehen sein, dass die ersteren die vorgeschriebene Conscribierung der Ungeimpften vornehmen und die vom hohen k. k. Ministerium des Innern empfohlenen, aus den Conscriptionsbögen zusammenzustellenden alphabetischen Verzeichnisse verfassen.

Bei den auf Grund dieser Verzeichnisse durchzuführenden Impfungen ist von den öffentlichen Impfärzten die wirklich vorgenommene Impfung, und soferne die Geimpften zur Revision erschienen sind, der hiebei sowie auf anderem Wege in Erfahrung gebrachte Erfolg der Impfung bei jedem Individuum in das Verzeichnis einzutragen.

Wenn Individuen zur Impfung gelangen, deren Namen in den Verzeichnissen nicht eingetragen sind, sind die Namen derselben in das Verzeichnis einzustellen, und ist, wenn es sich dabei um Individuen handelt, welche aus einem anderen Bezirke zur Impfung zugewachsen sind, der Bezirk, in welchem sie entweder wirklich oder nur muthmaßlich conscribiert worden sind, genau ersichtlich zu machen, damit sie in dem betreffenden Bezirksverzeichnisse bei der Verarbeitung des Impfmateriales als geimpft eingetragen werden können.

Das gesammte, bei der öffentlichen Impfung als Grundlage verwendete Conscriptionsmateriale ist nach Beendigung der allgemeinen öffentlichen Impfung wieder an den Magistrat zurückzuleiten, dessen weitere Aufgabe es sohin ist, die in den bestehenden Impfvorschriften wie in den obigen Anordnungen enthaltenen Maßnahmen zu dem Behufe zu treffen, dass die ungeimpft Verbliebenen zur Impfung herangezogen werden.

Rücksichtlich der genaueren Evidenzhaltung der von Privatärzten vorgenommenen Impfungen wird der Wiener Magistrat im Sinne des mit dem h. o. Erlasse vom 17. November 1859, Z. 44.918, mitgetheilten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 9. October 1859, Z. 14.475, das Geeignete zu verfügen haben.

Die in diesem Erlasse erwähnten Maßregeln wurden, soweit sie in die Competenz der Gemeinde fallen, in entsprechender Weise in Vollzug gesetzt.

Die öffentliche unentgeltliche Impfung wurde wie alljährlich in Wien in den Monaten Juni, Juli und August vorgenommen. Es bestanden zu diesem Zwecke 17 entsprechend eingerichtete Impflocalitäten, welche in den zehn Gemeindebezirken vertheilt und in den Gemeindehäusern und in den städtischen Schulgebäuden untergebracht waren.

Im Jahre 1887 wurden 14.782 Personen geimpft. Die Zahl der am Schlusse des Jahres ungeimpften Personen betrug nach den Ausweisen 21.948.

An Blattern erkrankten im Berichtsjahre 327 Personen, von welchen 110 gestorben sind, während im Jahre 1886 794 Personen an Blattern erkrankt waren und 204 an dieser Krankheit gestorben sind.

Hundswuth. In der ersten Hälfte des Jahres 1887 kamen in Wien und in den zum Wiener Polizeirayon gehörigen Vorortegemeinden 19 Fälle von Hundswuth vor.

Aus diesem Anlasse hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 23. Juli 1887 folgende außerordentliche Maßregeln für den ganzen Umfang des Wiener

Polizeirayons angeordnet und deren Durchführung den betreffenden politischen Behörden zur Pflicht gemacht:

1. Alle Hunde müssen, sobald sie den Verschluss der Wohnungen verlassen, bei Vermeidung der im § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, angedrohten Strafen mit einem zweckentsprechenden sicheren Maulkorbe versehen sein oder an der Leine geführt werden. Der Wasenmeister ist angewiesen, maulkorblose und auch nicht an der Leine geführte Hunde, selbst wenn sie mit der ortsüblichen Hundemarke versehen wären, einzufangen und zu vertilgen. Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, werden wie die maulkorblosen behandelt.

2. Das bestehende Verbot des Mitnehmens der Hunde in öffentliche Locale, namentlich in Gast- und Kaffeehäuser, in öffentliche Gärten und Belustigungsorte, ferner in Stellwägen und Tramwaywaggons, wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, dass sowohl die zuwiderhandelnden Hundebesitzer wie auch die Besitzer öffentlicher Locale und die Conducteure öffentlicher Fuhrwerke, welche Hunde in ihren Localen, beziehungsweise Fuhrwerken dulden, der Bestrafung nach § 45 des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, unterliegen.

3. Nach § 35, Alinea 1 des Thierseuchengesetzes ist jedermann verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der ausgebrachenen Wuth oder auch nur solche wahrzunehmen sind, welche den Wuthausbruch besorgen lassen, sofort durch Tödtung oder Absonderung ungefährlich zu machen und gleichzeitig dem betreffenden Polizeicommissariate die Anzeige zu erstatten.

Diese Anordnung, welche an dem der Kundmachung nächstfolgenden Tage in Kraft trat, war noch am Ende des Berichtsjahres in Wirksamkeit.

Flusspolizeiordnung für den Wienfluss. Die Verunreinigung des Wienflusses, welche außer unangenehmen Ausdünstungen sanitäre Bedenken rücksichtlich der Bevölkerung der anrainenden Gegenden hervorrief, gab schon zu Anfang dieses Jahrhunderts und wiederholt in späterer Zeit Veranlassung zu vereinzelten Vorschriften der n.-ö. Regierung.

Diese Vorschriften enthielten Verbote in Betreff der Beschädigung der Flussufer, des Ableerens von Mist und Unrath, der Benützung des Wienflusswassers zum Aufspritzen, des Eishauens u. dgl. und betrafen auch die Herstellung von Vorrichtungen im Flusse für gewisse Gewerbsbetriebe (Färbereien, Wäschereien), die Uferversicherung an gefährlichen Stellen (nächst den Wehren), die Vorkehrungen gegen Überschwemmungsgefahr u. a. m.

In neuester Zeit wurde infolge der Verhandlungen, welche über Maßregeln zur Hintanhaltung der Verunreinigung des Wienflusses zwischen der k. k. n.-ö. Statthalterei, dem Magistrate und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus gepflogen worden sind, die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßig sei, für das ganze vom Wienflusse durchzogene Gebiet auf Grund des n.-ö. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 56, und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen eine Wienflusspolizeiordnung zu erlassen, welche an die Stelle der bisher bestehenden Specialverordnungen zu treten hätte.

Die Maßregeln, welche die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in einem Berichte ddo. 30. Jänner 1886 an die k. k. n.-ö. Statthalterei in materieller Hinsicht vorschlug und welche sie zum Theile in ihrem Amtsgebiete bereits in Vollzug setzte, betrafen:

1. das Verbot des Abladens von Kehricht, Mist und Schutt an den Uferböschungen und im Flusse selbst;

2. die Einleitung von Niederschlagswasser, von Senkgruben, Canalüberfällen, Canälen und Fabriksabwässern in den Wienfluss;

3. die Assanierung der Nebenbäche;

sie strebte aber auch die Aufstellung von Aufsichts-, respective Executionsorganen an.

Mit Erlass der k. k. Statthalterei vom 17. Mai 1886 wurde nun der Magistrat beauftragt, sich mit der genannten Bezirkshauptmannschaft behufs Ausarbeitung des Entwurfes einer Wienflusspolizeiordnung in das Einvernehmen zu setzen, und es beschloss der Gemeinderath auf Grund des bezüglichen Magistratsberichtes in der Plenarsitzung vom 23. September 1887, dass die abverlangte Äußerung in folgendem Sinne abgegeben werde:

„Der Magistrat ist mit der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in dem Berichte an die k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Jänner 1886, Z. 6183, angeregten Erlassung einer Flusspolizeiordnung für den Wienfluss principiell einverstanden und stimmt auch den dort in Betreff des Abladens von Kehricht und Unrath in dem Bette und an den Flussböschungen, in Betreff der Einleitung von Jauche aus den Senkgruben, Aborten und der Fabriksabwässer in den Fluss sowie rücksichtlich der Canalüberfälle und Canäle und der Assanierung der Nebenbäche vorgeschlagenen Maßnahmen, die nur noch in Paragraphe zu formulieren wären, vollkommen überein.

Die in den Schlussanträgen gemachten Vorschläge über die Aufstellung eines besonderen Flussaufsichtspersonales und technischen Organes für die Beaufsichtigung des Wasserlaufes sind aber für das Wiener Territorium und die Wiener Gemeinde nicht anwendbar, weil zufolge Beschlusses des Gemeinderathes vom 22. Februar 1872, G.-R.-Z. 5999, die unmittelbare Beaufsichtigung des Wienflusses in Wien durch die k. k. Sicherheitswache und die Bezirksaufseher des III., IV., V. und VI. Gemeindebezirkes geschieht, die technische Beaufsichtigung aber durch das Stadtbauamt vollzogen wird, daher die Gemeinde Wien einerseits jede Ingerenz auf die Anstellung und Besoldung eines besonderen Wienflussaufsichtspersonales und technischen Organes für den Flussdienst ablehnt und andererseits diese Angelegenheiten für das Wiener Gemeindegebiet durch ihre eigenen Organe in der bisherigen Weise vornehmen lassen wird."

Dieser Äußerung war jedoch noch beizufügen, dass zur unmittelbaren Beaufsichtigung des Wienflusses in Wien auch die Sanitätsaufseher des I. Bezirkes heranzuziehen sind.

Sechster internationaler Congress für Hygiene und Demographie. Am 26. September 1887 wurde der sechste internationale Congress für Hygiene und Demographie in Wien von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen Erzherzog Rudolf im großen Musikvereinssaale in feierlicher Weise eröffnet. Gelehrte und Fachmänner fast aller Länder sind der Einladung, am Congresse zu erscheinen, gefolgt und haben sich an den Arbeiten mit dem größten Eifer betheiligt und die verschiedenen wissenschaftlichen hygienischen programmmäßig aufgestellten Fragen in zahlreichen Sitzungen behandelt.

Auch der Wiener Gemeinderath nahm ein sehr reges Interesse an dem Zustandekommen dieses Congresses, indem er mit dem Beschlusse vom 17. Februar 1887 dem Organisationscomité eine Subvention von 2000 fl. und weitere 1000 fl. zur Fertigstellung der Publicationen des Congresses gewährte und Mitglieder des Gemeinderathes und Magistrates zu den Berathungen des Congresses, welche im Universitätsgebäude stattfanden, delegierte.

Am Eröffnungstage wurden die Congressmitglieder im Festsaale des neuen Rathhauses empfangen.

Nach Beendigung der Arbeiten des Congresses am 2. October 1887 fand die Schlussfeier statt, zu welcher der Gemeinderath den Cursalon zur Verfügung stellte

Mit dem internationalen hygienischen Congresse in Wien war eine Ausstellung im Arkadenhofe der Universität verbunden, welche auch von der Gemeinde beschickt worden ist.

Verschiedene sanitätspolizeiliche Normen. Als solche sind anzuführen:

Die Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums vom 12. Jänner 1887, betreffend den Begriff und Umfang des Zahntechnikergewerbes. Laut dieser Verordnung bildet die Zahntechnik einen integrierenden Bestandtheil der Zahnheilkunde, ist daher kein Gegenstand eines selbständigen Gewerbebetriebes und kann als freies Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nur die Erzeugung künstlicher Zähne und der Handel mit diesen angesehen werden.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 14. Februar 1887, womit eine Vorschrift gegeben wurde, wie bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen vorzugehen ist.

Die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1887, durch welche normiert wurde, dass die zur Dispensation homöopathischer Arzneiverdünnungen berechtigten Ärzte und Wundärzte bei den politischen Behörden mittels besonderer Verzeichnisse in Evidenz zu führen und verpflichtet sind, die für ihre homöopathischen Hausapotheken erforderlichen Stammtincturen und Präparate ausschließlich nur aus inländischen Apotheken zu beziehen und bei Verabreichung ihrer homöopathischen Arzneiverdünnungen an Kranke einen mit ihrer Namensunterschrift bestätigten Arzneizettel, auf welchem die verabreichte Arznei genau mit dem Grade ihrer Verdünnung oder Verreibung anzugeben ist, zu hinterlegen.

Der Statthaltereierlass vom 4. November 1887, welcher bestimmt, dass jedesmal bei Verleihung neu errichteter Apothekergewerbe die eingebrachten Competenzgesuche dem zuständigen Apothekergremium zur Prüfung und Äußerung über die relative Würdigkeit der einzelnen Bewerber zu übermitteln sind, bevor mit der Verleihung der Concession in erster Instanz vorgegangen wird.

Schließlich sei erwähnt, dass nach dem im Jahre 1887 erschienenen officiellen Verzeichnisse der in den österr. Ländern zum Absatze von Giften berechtigten Geschäftsleute am 31. October 1886 in Wien 39 Geschäftsleute die Befugnis zum Giftverschleiße besaßen.

Strafamtshandlungen und Confiscationen. Im Sanitätsdepartement des Magistrates wurden im Jahre 1887 im ganzen 181 Strafamtshandlungen durchgeführt; in 154 Fällen erfolgte ein Straferkenntnis wegen Übertretung der sanitätspolizeilichen Vorschriften, in 84 Fällen wurde außer Geldstrafen auch die Vertilgung der beanständeten verdorbenen oder gesundheitsschädlichen Waren verfügt; in 27 Fällen wurden die Acten den competenten Gerichtsbehörden zur Strafamtshandlung abgetreten.

Der Gesammtbetrag der im Sanitätsdepartement des Magistrates verhängten Geldstrafen belief sich auf 534 fl.

Sanitätspolizeiliche Obductionen haben 710 (gegen 714 im Vorjahre) stattgefunden.

Exhumierungen und Leichenabfuhr. Im Jahre 1887 haben 223 Exhumierungen von Leichen auf den alten städtischen Friedhöfen und auf dem Centralfriedhofe

(gegen 244 im Jahre 1886) stattgefunden; 474 Leichen wurden von Wien in Friedhöfe auswärtiger Gemeinden überführt, 460 Leichen sind von auswärtigen Gemeinden nach Wien überbracht und im Wiener Centralfriedhofe beerdigt worden. Im Jahre 1886 betrug die Zahl der aus Wien weggeführten Leichen 495 und die Zahl der nach Wien überbrachten und im Wiener Centralfriedhofe beerdigten Leichen 462.

B. Badeanstalten.

Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke. Das städtische Bad nächst der Kronprinz Rudolfsbrücke wurde in der Badesaison des Jahres 1887, d. i. vom 1. Juni bis 16. September (108 Tage), von 94.210 (1886: 81.403) Badenden besucht und es ist in dieser Saison (am 31. Juli) die bisher höchste Tagesziffer von 6077 Badenden erreicht worden.

Den Witterungsverhältnissen entsprechend war der Badebesuch in den Monaten Juni, August und September schwach, während der Monat Juli die bisher höchste Monatsziffer von 66.770 Badegästen aufweist; die steigende Frequenz der Badeanstalt kann wohl als ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Beliebtheit derselben betrachtet werden.

Es badeten:

im Monate Juni	(30 Tage)	3.654	Personen
„ „ Juli	(31 „)	66.770	„
„ „ August	(31 „)	16.550	„
„ „ September	(16 „)	7.236	„

Davon benützten:

	Männer	Frauen	zusammen Personen
das Schwimmbassin I. Classe	8.852	390	9.242
„ „ II. „	9.551	1.047	10.598
die Vollbäder I. „	9.680	6.251	15.931
„ „ II. „	33.093	25.213	58.306
„ Separatbäder	100	33	133

An Eintrittskarten zur Besichtigung des Bades wurden 964 (1886: 989) Stück ausgegeben.

An den Baulichkeiten des städtischen Bades ist im Jahre 1887 insoferne eine Veränderung eingetreten, als einige unbenützte Separatbäder cassiert und bei zwei Vollbädern Grundschalungen hergestellt wurden. Diese Verschalungen sind über Anregung der zum Studium der Wasserströmung im Jahre 1886 berufenen sachmännischen Expertise zur Ausführung gelangt und bilden eine Fortsetzung der bereits früher begonnenen gleichen Arbeiten, deren Zweck darin besteht, die Wasserströmung nur den benützten Bassintheilen in verstärktem Maße zuzuführen.

Oberes städtisches Badebassin. Der Bestand des noch unbenützten Badebassins nächst der Kaiser Franz Josefsbrücke hat im Jahre 1887 keine Veränderung erfahren.

Das im Vorjahre verfasste Project zum theilweisen Ausbau dieses Bades hat die Genehmigung nicht erhalten.

Städtisches Freibad. Der Betrieb des städtischen Freibades ist im Jahre 1887 nach der mit dem Pächter erfolgten Vertragsverlängerung in der bisherigen Weise fortgeführt worden.

Dieses Bad wurde von 68.438 männlichen, 14 120 weiblichen, daher zusammen von 82.558 Personen benützt. Die Frequenz im Vorjahre betrug 70.870 Personen.

Städtisches Volksbad im VII. Bezirke. Das städtische Volksbad in der Mondscheingasse im VII. Bezirke, dessen Einrichtung bereits im letzten Verwaltungsberichte näher besprochen worden ist, wurde am 22. December 1887 der allgemeinen Benützung übergeben.

Beide Abtheilungen dieses Bades sind an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, an Werktagen von 3 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends zur Benützung geöffnet.

Das Bedienungspersonale besteht aus einem Bademeister mit 60 fl. Monatslohn, zwei Badedienern mit je 1 fl. 15 kr. und zwei weiblichen Individuen mit 1 fl. Taglohn.

Dem Bademeister obliegt die Überwachung des Betriebes, die Besorgung des Cassadienstes und die Aufsicht über das Inventar, während die sonstigen mit dem Badebetriebe im Zusammenhange stehenden Manipulationen dem übrigen Personale zur Verrichtung überwiesen sind.

Mit der technischen Leitung des Bades wurde der städtische Heiz- und Ventilationsinspector betraut.

Vom Eröffnungstage (22. December 1887) bis zum Schlusse des Jahres 1887 wurde das Bad von 641 Personen (572 Männer und 69 Frauen) besucht.

C. Bedürfnisanstalten.

Auch im Jahre 1887 wurde von dem Unternehmer Wilhelm Beetz eine neue Bedürfnisanstalt am Franz Josefs-Quai nächst der Augartenbrücke errichtet.

Am Ende des Jahres 1887 bestanden daher in Wien im ganzen 19 solche Anstalten, und zwar:

a) Beetz'sche Bedürfnisanstalten,

je eine im I. Bezirke auf dem Börseplatze, im Rathhauspark, in der Friedrichsstraße nächst der Elisabethbrücke, am Stubenring nächst der Aspernbrücke, am Franz Josefs-Quai nächst der Ferdinandsbrücke, am Burgring vor dem Hause Nr. 13, im Schulhof und am Franz Josefs-Quai nächst der Augartenbrücke;

im III. Bezirke in der Invalidenstraße:

im VI. Bezirke außerhalb der Mariahilferlinie.

ferner auf hofärarischem Grunde:

im Volksgarten und im k. k. Prater nächst dem Vivarium, beim 2. Kaffeehause und in der Ausstellungsstraße nächst dem Gasthause „zum grünen Jäger";

b) städtische Bedürfnisanstalten,

im I. Bezirke 2 im Stadtparke und eine im Park am Franz Josefs-Quai;

ferner je eine im VII. Bezirk im ehemaligen Weghuberparke und im VIII. Bezirk im Schönborngarten.

In dem Bestande der öffentlichen Pissoirs war im Jahre 1887 eine größere Veränderung eingetreten. Es wurden cassiert:

im I. Bezirke das eiserne Wandpissoir am Franz Josefs-Quai nächst der Rothenthurmstraße;
„ II. „ das eiserne Wandpissoir in der Haidgasse,
das hölzerne Pavillonpissoir in der Ausstellungsstraße;
„ III. „ das hölzerne Wandpissoir in der Dampfschiffstraße,
„ „ „ „ „ linken Bahngasse,
„ „ „ „ „ rechten „
„ „ „ „ „ oberen „
„ IV. „ das eiserne „ „ „ Hechtengasse,
das hölzerne „ „ „ Kolschitzkygasse;
„ VIII. „ „ „ „ „ „ Stolzenthalergasse;
in Gaudenzdorf „ „ „ „ „ Jakobsgasse.

Dagegen wurden neu aufgestellt:

im II. Bezirke je ein eisernes Pavillonpissoir in der Kronprinz Rudolfstraße bei der Reichsbrücke und in der Ausstellungsstraße nächst dem Gasthause zum „grünen Jäger“;
„ III. „ je ein eisernes Wandpissoir am Rennwege, Ecke der Fasangasse, und in der linken Bahngasse, Ecke der Neulinggasse;
„ IV. „ ein gemauertes Wandpissoir im Gemeindehause;
„ V. „ ein eisernes Pavillonpissoir in der Steinbauergasse.

Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1887 116 Pissoirs, und zwar:

42 eiserne Pavillonpissoirs,
1 hölzernes Pavillonpissoir,
39 eiserne Wandpissoirs,
11 gemauerte „
23 hölzerne „

Von diesen Pissoirs waren 40 Pavillon- und 51 Wandpissoirs mit Wasserspülung, dagegen 2 Pavillon- und 1 Wandpissoir mit Ölsiphons versehen.

D. Centralfriedhof.

Wiener Centralfriedhof. Im Jahre 1887 nahmen die Arbeiten für die dritte Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes, dann die Durchführung der vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 24. September 1886 beschlossenen Schmückung der Gräber und der Besorgung aller Todtengräbergeschäfte in eigener Regie der Gemeinde die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung besonders in Anspruch.

Die dritte Erweiterung des Wiener Centralfriedhofes, von welcher im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 auf Seite 194 die Rede gewesen ist, war im Herbste des Jahres 1887 so weit vorgeschritten, dass mit der Bepflanzung des neu einbezogenen Areales im Ausmaße von 40.$_6$ Hektar (circa 69 Joch) begonnen werden konnte. Für diese Bepflanzung wurden in Gemäßheit des Gemeinderathsbeschlusses vom 28. September 1886 Bäume und Sträucher aus der städtischen Baumschule entnommen.

Da aber der vorhandene Vorrath an Bäumen und Sträuchern zur Bepflanzung des ganzen ausgedehnten Erweiterungsareales nicht ausreichte, beschloss der Gemeinderath in der Sitzung vom 9. December 1887, einen Theil der zu diesem Zwecke erforderlichen Gehölze aus der k. k. Hofbaumschule in Laxenburg und den restlichen Bedarf im Offertwege sicherzustellen.

Anlässlich dieser dritten Erweiterung des Centralfriedhofes ergab sich die Nothwendigkeit, die daselbst bestehende städtische Gärtnerei zu verlegen, da der hiezu verwendete Grund in das Erweiterungsareale einbezogen werden musste.

Die dritte Erweiterung des Centralfriedhofes gab der israelitischen Cultusgemeinde in Wien den Anlass, in einer an den Gemeinderath gerichteten Eingabe die Bitte zu stellen, auch auf eine Erweiterung der israelitischen Abtheilung in diesem Friedhofe Bedacht zu nehmen, worüber der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 9. August 1887 folgende Beschlüsse fasste:

1. Der Wiener israelitischen Cultusgemeinde ist zur Vergrößerung ihrer Abtheilung im Centralfriedhofe und im Anschlusse an dieselbe ein Areale von 18 Joch oder 103.290 Quadratmetern vorbehaltlich der Feststellung des genauen Flächenmaßes zur Benützung zu überlassen und der Kostenbetrag für die Überlassung dieses Benützungsrechtes mit 2000 fl. per Joch festzustellen.

2. Die Beitragsleistung der Cultusgemeinde zu den Anlage- und Erhaltungskosten des Centralfriedhofes ist nach dem vorläufig ausgemittelten Verhältnisse von 38½ : 346½ vorbehaltlich der Richtigstellung desselben nach genauer Vermessung des Grundes auszumitteln.

3. Die Bestimmungen des Vertrages vom 16. October 1877 sind unter sinngemäßer Anwendung in den neuen Vertrag aufzunehmen.

Wie im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 (S. 195) erwähnt wurde, hat der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 24. September 1886 den Beschluss gefasst, die bisher von den Todtengräbern besorgte Schmückung der Gräber, die Beerdigung, sowie die sonstigen im Wiener Centralfriedhofe vorkommenden, mit dem Beerdigungswesen verbundenen Arbeiten in die eigene Regie der Gemeinde zu übernehmen.

Behufs Durchführung dieses Beschlusses wurden im Centralfriedhofe Flächenräume ausgemittelt, welche zur Anlage einer neu zu errichtenden Gärtnerei, sowie der nöthigen Gewächshäuser, Treiblocalitäten, Frühbeete und Setzkästen je nach Bedarf in Verwendung genommen werden können. Der Gemeinderath genehmigte in der Sitzung vom 5. August 1887 das demselben diesfalls vom Magistrate vorgelegte Project und bewilligte zum Ankaufe von Mutterpflanzen, zur Beistellung von Arbeitern und für die Durchführung der nöthigen Arbeiten Beträge von 2000 und 5000 fl.

Zur Anzucht des für die Schmückung der Gräber in eigener Regie nöthigen Pflanzenmateriales genehmigte er ferner am 6. September 1887 die Herstellung eines Vermehrungshauses und zweier Pelargonienhäuser sammt Wasserleitungsanlage im Centralfriedhofe und die hiefür mit 25.670 fl. präliminierte Auslage. Auch bezüglich der Heizanlagen in diesen Objecten fasste der Gemeinderath in der Sitzung vom 14. October 1887 Beschlüsse und genehmigte, dass im Vermehrungshause eine Heißwasser-Mitteldruckheizung und in den Pelargonienhäusern eine Warmwasser-Niederdruckheizung hergestellt werde. Diese Objecte sind noch im Jahre 1887 in Ausführung gebracht worden.

Die übrigen auf die Übernahme der Beerdigung und der Schmückung der Gräber in die eigene Regie der Gemeinde bezughabenden Arbeiten, Herstellungen und Investierungen fallen bereits in das Jahr 1888.

Die planmäßige Besämung der gemeinsamen Gräber, und zwar im Gesammtausmaße von 8000 Quadratmetern, hat auch im Berichtsjahre Fortschritte gemacht; es wurde in diesem Jahre die Gruppe 23A der Besämung unterzogen.

Dem Ansuchen der Schulschwestern vom heiligen Franciscus Seraphicus in Wien, III. Bezirk, Apostelgasse Nr. 7, um Zuweisung einer gemeinsamen Begräbnisstätte im Centralfriedhofe für die verstorbenen Mitglieder dieses Ordens gab der Gemeinderath laut Beschlusses vom 18. März 1887 Folge, indem er ihnen gestattete, 15 Einzelngräber auf der Gruppe 34E zu dem vorbezeichneten Zwecke zusammenzuziehen und diese Begräbnisstätte mit einem eisernen Gitter einzufrieden. Auch wurde diesem Orden unter Berücksichtigung seines humanen Wirkens von den normierten Grabstellgebüren und Renovationstaxen für diese Einzelngräber per zusammen 1050 fl. ausnahmsweise ein Nachlass von 200 fl. gewährt.

Zu den im Jahre 1886 bereits bestandenen, vom Gemeinderathe genehmigten 55 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungscapitale von zusammen 29.429 fl. 64 kr. kamen im Jahre 1887 15 neue derartige Widmungen mit einem Widmungscapitale von 6026 fl. 1 kr. hinzu, so dass mit Ende des Jahres 1887 im ganzen 70 Graberhaltungswidmungen mit einem Widmungscapitale von 35.455 fl. 65 kr. bestanden.

Auch im Jahre 1887 hat der Gemeinderath getreu seinen Beschlüssen vom 2. Mai 1884 zur Übertragung der sterblichen Überreste historisch denkwürdiger Personen in die reservierten Anlagen des Centralfriedhofes Grabstellen votiert und die Erhaltung und Schmückung dieser Grabstellen zu übernehmen beschlossen, und zwar zur Wiederbestattung der Leichenreste des Mineralogen Friedrich Mohs, des Malers Friedrich von Amerling, des Schriftstellers Freiherrn von Andrian-Werburg, des Dichters Heinrich von Collin und des k. k. Feldmarschalls Heinrich Freiherrn von Hess.

Ferner kommt noch an dieser Stelle zu bemerken, dass der Gemeinderath in der Sitzung vom 27. April 1887 die vorgelegten Plänskizzen für das Grabdenkmal des Tondichters Ludwig oan Beethooen auf dem Centralfriedhofe genehmigt und gleichzeitig beschlossen hat, der Gesellschaft der Musikfreunde zu den Baukosten dieses Monumentes einen Beitrag oon 1100 fl. zu widmen.

Ferner hat der Gemeinderath zufolge Beschlusses vom 23. August 1888 den von der Genossenschaft der bildenden Künste in Wien vorgelegten, von Professor Helmer verfassten Entwurf des auf dem Grabe Hans Makarts auf dem Centralfriedhofe aufzustellenden Monumentes genehmigt, hiebei jedoch bedungen, dass der figurale Schmuck dieses Denkmales aus Bronze herzustellen ist.

In Betreff des auf dem St. Marxer Friedhofe aufgestellten Grabdenkmales des Tondichters Wolfgang Amadeus Mozart fasste der Gemeinderath in der Plenarsitzung vom 14. October 1887 den Beschluss, dasselbe in die Ehrengräberanlage des Centralfriedhofes in unmittelbarer Nähe der für die Gräber Beethovens und Schuberts reservierten Plätze zu transferieren.

Im Jahre 1887 wurden die Leichenreste des k. k. Hofrathes Rudolf von Eitelberger, dann des Erbauers der Semmeringbahn Karl Ritter von Ghega und des

Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Eugen Megerle von Mühlfeld in den vom Gemeinderathe gewidmeten Grabstellen dieser Anlagen im Centralfriedhofe beigesetzt.

Das Monument an dem gemeinsamen Grabe der durch den Brand des Ringtheaters verunglückten Personen wurde Ende October 1886 von dem k. k. Professor Rudolf Weyr vollendet und ist bei demselben im Frühjahre 1887 eine passende Anpflanzung hergestellt worden.

Die Beleuchtung und Bewachung dieses Grabes am 1. und 2. November 1887 wurde von dem Metallwarenfabrikanten A. M. Beschorner unentgeltlich vorgenommen.

Im Jahre 1886 wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei Verhandlungen wegen Auflassung eines Theiles des Schmelzer Friedhofes eingeleitet, welcher zur Errichtung einer Anmarschstraße für den Exercierplatz auf der Schmelz in Aussicht genommen ist. Da das von der Gemeinde Wien im Jahre 1862 auf diesem Friedhofe errichtete Monument der Märzgefallenen des Jahres 1848 in die besagte Straße fällt, beschloss der Gemeinderath in der Sitzung vom 13. September 1887, dieses Monument nach dem Centralfriedhofe übertragen und daselbst in der Verlängerung der ersten linksseitig gelegenen Hauptquerstraße am Ende derselben aufstellen zu lassen. Ferner fasste der Gemeinderath den Beschluss, die Leichenreste der Märzgefallenen auf Kosten der Gemeinde Wien zu exhumieren und auf dem neuen Platze im Centralfriedhofe neben dem Monumente beerdigen zu lassen.

Die k. k. Geniedirection beabsichtigte im Zeugsgarten des unteren Neugebäudes in Kaiser-Ebersdorf in der Nähe des Centralfriedhofes ein Laborierobject zu erbauen. Bei der diesfalls am 21. April 1887 abgehaltenen Localcommission sprachen sich die Vertreter der Gemeinde Wien gegen den Bau eines solchen Objectes entschieden aus, infolge dessen die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bewilligung zu diesem Baue nicht ertheilte und derselbe sohin unterblieb.

Was das Beerdigungswesen im allgemeinen betrifft, so wurden im Jahre 1887 die Grüfte auf der Gruppe 35A, Reihe 1 und 2, dann 10 Doppelgrüfte auf den Eckplätzen 17E, 33B, D und E, dann 34A und B, ferner theilweise die 2. Reihe der Gruppe 29 mit Leichen belegt. Auf der Gruppe 30A der griechischen Abtheilung wurden 4 Grüfte der Belegung zugeführt.

Die Arcadengruft Nr. 32 wurde für die Leiche des am 2. Mai 1887 daselbst beerdigten Dr. Anton Willner und die Arcadengruft Nr. 9 für die Leiche des am 16. Mai 1887 daselbst beerdigten Großindustriellen Alfred Skene erworben. Der Realitätenbesitzer Otto Freiherr von Wächter erwarb die Arcadengruft Nr. 33. Bis Ende des Jahres 1887 sind von 36 im Centralfriedhofe bestehenden Arcadengrüften 16 solche Grüfte zur Benützung erworben worden.

Einzelngräber wurden auf den Gruppen 34C, D und E, 35B, 2. und 3. Reihe, 36, 2., 3. und 4. Reihe, 37, 1. und 4. Reihe, endlich auf der ganzen Gruppe 35D angelegt und der Belegung mit Leichen zugeführt.

In gemeinsamen Gräbern kamen im Centralfriedhofe im Jahre 1887 mit Ausschluss des israelitischen Theiles 16.763, in Einzelngräbern 1531, in Grüften 72 Beerdigungen, außerdem 970 Beilegungen in schon benützten Gräbern und Grüften, somit im ganzen 19.336 Leichenbestattungen vor. Ferner wurden im Centralfriedhofe zum Zwecke der Übertragung von Leichen in eine andere Grabstätte desselben 104 Exhumierungen vorgenommen.

Die Beerdigung der Überreste der für Zwecke anatomischen und pathologischer Studien benützten Leichen in gemeinsamen Gräbern des Centralfriedhofes erforderte im Jahre 1887 die Beistellung von 2353 Särgen, für deren Beschaffung der Arimathäaverein sorgte, und von 1103 Grabstellen, welche die Commune unentgeltlich beistellte.

Im israelitischen Theile des Centralfriedhofes kamen 1693 Leichenbestattungen vor, und zwar 1237 in allgemeinen Gräbern, 385 in Einzelngräbern und 18 in Grüften; 53 Leichen wurden in Einzelngräbern und Grüften beigelegt; ferner wurden daselbst 10 Leichen zum Zwecke der Übertragung in eine andere Grabstätte desselben Theiles des Centralfriedhofes exhumiert.

Seit dem dreizehnjährigen Bestande des Centralfriedhofes sind im katholischen Theile im ganzen 251.664 Personen, in der israelitischen Abtheilung seit Eröffnung derselben (am 5. März 1879) 13.978 Leichen beerdigt worden; es beläuft sich somit die Gesammtzahl der bis Ende 1887 im Centralfriedhofe bestatteten Leichen auf 265.642, wozu noch mehr als 25.000 Särge mit Leichentheilen kommen.

Die Verhandlungen wegen Überlassung der fünf alten geschlossenen Friedhöfe in das Eigenthum der Gemeinde Wien wurden auch im Jahre 1887 fortgeführt. Die k. k. n.-ö. Finanzprocuratur übermittelte dem Magistrate einen hierauf bezugnehmenden Vertragsentwurf, welcher nach Vornahme mehrerer Änderungen vom Gemeinderathe in der Plenarsitzung vom 21. Juni 1887 die Genehmigung erhielt.

Der Gemeindeausschuss von Währing fasste im Jahre 1887 den Beschluss, auf der Türkenschanze einen eigenen Friedhof zu errichten. Gegen die Bewilligung dieser Friedhofsanlage wurde mit Genehmigung des Gemeinderathes aus sanitären Gründen der Recurs ergriffen, welchen aber der n.-ö. Landesausschuss abgewiesen hat. Der Gemeinderath beschloss in der Sitzung vom 13. September 1887 diese Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses lediglich zur Kenntnis zu nehmen und dagegen keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

E. Städtische Wasenmeisterei.

Der Betrieb der städtischen Wasenmeisterei in Wien und in Kaiser-Ebersdorf, wo die Äser auf gesundheitsunschädliche Art mittels des thermo-chemischen Verfahrens verarbeitet werden, hat sich auch im Jahre 1887 wesentlich erweitert.

In der Anstalt wurden im Berichtsjahre Äser, und zwar: 211 Rinder, 235 Kälber, 749 Schweine, 215 Schafe, Ziegen und Lämmer, 701 Pferde, 1042 Hunde, 413 Katzen, 93 Stück Rothwild, 5 Stück Raubthiere, 597 Hasen und Kaninchen, 2923 Stück Geflügel, 16.220 Krebse, 1628 Kilogramm Fische, 4173 verschiedene kleinere Thiere, dann Nahrungsmittel, welche von der Consumtion ausgeschlossen worden sind, und zwar: 18.321½ Kilogramm Rindfleisch, 12.154½ Kilogramm Kalbfleisch, 1678 Kilogramm Schaffleisch, 3733½ Kilogramm Schweinefleisch, 8792½ Kilogramm Leber und Lungen, 2062 Kilogramm verschiedene Fleischarten und 5800 Stück in Blechbüchsen eingelegte Conserven thermo-chemisch verarbeitet.

Im Jahre 1887 fanden in Wien und den zum Wiener Wasenmeisterbezirk gehörigen Vorortegemeinden Simmering, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, und Weinhaus 1524 Hundestreifungen durch den Wiener Wasenmeister statt, wobei

1482 Hunde eingefangen wurden. Von dieſen Hunden wurden 1355 vertilgt und 127 den reclamierenden Eigenthümern nach erfolgter thierärztlicher Unterſuchung und Berichtigung der entfallenden Gebüren ausgefolgt.

Ferner wurden im Jahre 1887 von den Thierärzten des ſtädtiſchen Marktcommiſſariates in der Waſenmeiſterei 372 Thiere der Section unterzogen, um die Todesurſache derſelben zu conſtatieren.

Im Jahre 1887 gieng der fünfjährige Beſtandvertrag zu Ende, welchen die Gemeinde Wien mit dem ſtädtiſchen Waſenmeiſter Ludwig Hamberger hinſichtlich des Betriebes der thermo-chemiſchen Anſtalt in Kaiſer-Ebersdorf abgeſchloſſen hatte. Es wurde ſohin von der Communalverwaltung für den neu zu beſtellenden Unternehmer des Betriebes der ſtädtiſchen Waſenmeiſterei eine neue Vorſchrift verfaßt, wobei die Erfahrungen der abgelaufenen Pachtperiode volle Berückſichtigung fanden.

Das vom bisherigen Pächter Ludwig Hamberger geſtellte Anſuchen um Erneuerung des Vertrages hinſichtlich des Betriebes der Waſenmeiſterei wurde vom Gemeinderathe abgelehnt, und da auch das Ergebnis der wegen Wiederverpachtung der Waſenmeiſterei eingeleiteten Offertverhandlung die Genehmigung des Gemeinderathes nicht fand, ſo beſchloſs derſelbe in der Sitzung vom 18. November 1887, zu dieſem Zwecke eine neue Offertverhandlung auszuſchreiben.

Letztere konnte aber bis Ende des Jahres 1887 nicht durchgeführt werden, weshalb mit Zuſtimmung des Gemeinderathes mit dem dermaligen Pächter der Waſenmeiſterei ein Übereinkommen getroffen wurde, wonach er ſich rechtsverbindlich verpflichtete, auch nach Ablauf ſeines bisherigen Vertrages den ſtädtiſchen Waſenmeiſterdienſt wie bisher bis zur Beſtellung eines neuen Pächters zu beſorgen.

XIV. Markt- und Approvisionierungswesen.

A. Allgemeine Vorkommnisse.

Unter den vielen Fragen, welche die Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt beschäftigen, ist die Approvisionierungsfrage von besonderer Bedeutung, ihre befriedigende Lösung bietet aber die größten Schwierigkeiten; denn sie trägt nur zum Theile localen Charakter, sie umspinnt in ihren Beziehungen die weiten Länder Österreich-Ungarns und geht über die Grenzen der Monarchie hinaus; internationale Verträge und Tarifpolitik, Handelsbündnisse und Zollkriege und nicht selten auch politische Interessengegensätze beeinflussen fördernd oder hemmend ihren Entwicklungsgang, und der Gemeindeverwaltung ist in den meisten Fällen die Möglichkeit benommen, auf die günstige Gestaltung aller dieser Momente und Einflüsse einzuwirken.

Umsomehr muss daher das Bestreben der communalen Verwaltung darauf gerichtet sein, wenigstens die locale, ihrem Wirkungskreise angehörige Seite dieser Frage in einer Weise zu regeln, dass die den Zwecken der Approvisionierung dienenden Marktanstalten und Einrichtungen den Bedürfnissen der Consumenten, aber auch den berechtigten Interessen der Producenten entsprechen.

Mehrfach war in dieser Beziehung die Thätigkeit der Gemeindeverwaltung während des Berichtsjahres von Erfolg gekrönt.

Centralviehmarkt St. Marx. Mit dem Erlasse vom 24. April 1887 hat die k. k. Regierung eröffnet, dass sie dem Ansuchen der Commune Wien (vergl. S. 200 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886) um Außerkraftsetzung des VII. Abschnittes der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx [1]) und um Kündigung des zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank hinsichtlich der Geschäftsführung der Vieh- und Fleischmarktcassa unterm 28. Februar 1884 abgeschlossenen Übereinkommens, dann um Aufhebung des Ministerialerlasses vom 9. Februar 1884, betreffend die Auslegung des im § 14, Alinea 2 der Marktordnung vorkommenden Ausdruckes: „Bestellte der Eigenthümer“ [2]), Folge zu geben nicht in der Lage ist.

In den Motiven dieser abweislichen Erledigung wird vor allem hervorgehoben, dass sich die Regierung nur aus gewichtigen Gründen veranlasst sehen könnte, mit der

[1]) „Besondere Bestimmungen für die Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa“, §§ 75—99.

[2]) Vergl. diesbezüglich S. 147 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1884.

Aufhebung von Maßnahmen vorzugehen, welche erst vor wenigen Jahren eingeführt wurden, um jene Übelstände am Wiener Centralviehmarkte zu beseitigen, welche sich infolge des Mangels eines das Cassa- und Creditgeschäft am Markte in regelmäßiger und coulanter Weise besorgenden Institutes und der hiedurch bedingten Abhängigkeit der Käufer und der Producenten von den Commissionären herausgebildet hatten. Die von der Commune Wien ausgesprochene Absicht aber, eine städtische Vieh- und Fleischmarktcassa zu errichten, könnte an und für sich noch keineswegs als ein ausreichendes Motiv betrachtet werden, um auf Grund des § 12 des zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank geschlossenen Übereinkommens mit der Kündigung desselben und mit der Außerkraftsetzung der obcitierten Bestimmungen der Marktordnung vorzugehen; anderseits wäre aber aus den von der k. k. Regierung gepflogenen Erhebungen zu erkennen, dass sich die Institution der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa hinsichtlich der Markt- und Approvisionierungsverhältnisse Wiens bewährt habe und daher kein Grund vorliege, mit der Aufhebung oder Umgestaltung derselben vorzugehen; überdies wären die gegen das Vorgehen der Allgemeinen Depositenbank in mehrfacher Beziehung erhobenen Beschwerdepunkte unbegründet und müsse nach den von der k. k. Statthalterei vorgelegten Erhebungen die geschäftliche Gebarung der Vieh- und Fleischmarktcassa als correct und entsprechend bezeichnet werden, so dass auch in dieser Beziehung kein gerechtfertigter Anlass für die Kündigung des fraglichen Übereinkommens bestehe.

Es wurde jedoch in diesem abweislichen Bescheide bemerkt, dass sich das k. k. Ackerbauministerium, um den Wünschen der Commune Wien entgegenzukommen, vorbehalten habe, wo immer es nur möglich erscheint, mit der Allgemeinen Depositenbank wegen einer Revision der Tarife in Verhandlung zu treten.

Schließlich wurde erklärt, dass das genannte Ministerium nicht ermangeln werde, im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien auch fernerhin der Wiener Viehmarktfrage die ungetheilte Aufmerksamkeit zuzuwenden und hiebei insbesondere auch die angeregte Frage der Aufhebung des Ministerialerlasses vom 9. Februar 1884 im Auge zu behalten, um eine sich eventuell als nothwendig ergebende Abänderung dieses Erlasses im hiezu geeignet erscheinenden Zeitpunkte zu veranlassen.

Während noch bezüglich der Frage, welche Stellung die Gemeinde Wien den durch diese Entscheidung geschaffenen Verhältnissen gegenüber einzunehmen hätte, im Gemeinderathe die Berathungen stattfanden, richtete das k. k. Ackerbauministerium am 5. October 1887 an die Gemeindeverwaltung die Einladung zur Theilnahme an Conferenzen, welche die Revision der Tarife der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa und die Erörterung anderer den Wiener Centralviehmarkt St. Marx berührenden wichtigen Fragen zum Gegenstande haben sollten.

Diese Conferenzen haben unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn k. k. Ackerbauministers und unter Intervention von Vertretern der Stadt Wien und der Allgemeinen Depositenbank am 12. und 15. October 1887 im k. k. Ackerbauministerium stattgefunden.

Bei denselben wurden von der Allgemeinen Depositenbank folgende Zugeständnisse gemacht:

1. Die Stabilisierung gewisser Begünstigungen, welche die Bank bereits aus freien Stücken ihren Committenten gewährt hatte; hieher gehört die Verzichtleistung auf die sogenannte Ausladegebür (§ 79 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx),

auf die Gebür von $^1/_8$ per Mille des Kaufschillings (§ 88, Alinea 2 der Marktordnung), auf die im § 79, Alinea 2 der Marktordnung vorgesehene Gebür von $^1/_8$ per Mille des Kaufschillings, falls der Käufer den Kauf bis zum Schlusse des Marktes nicht angemeldet hat.

2. Die Herabsetzung der Verkaufsgebür für Rinder von $0._5$ auf $0._4\%$ des Bruttoverkaufspreises.

3. Die Herabsetzung des Regiebeitrages von 1 per Mille auf $^1/_8$ per Mille für die auf dem Rindermarkte kaufenden Fleischhauer bei einer Creditfrist bis zu 14 Tagen.

4. Die Erhöhung des bisher an die Gemeinde entrichteten Mietzinses für die von der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auf dem Centralviehmarkte St. Marx innegehabten Geschäftslocalitäten von 3000 fl. auf 5000 fl. per Jahr.

5. Die Entrichtung einer Gebür von 5 kr. per Stück für das auf dem Wiener Markte aufgetriebene Schlachtvieh, wobei hinsichtlich der einzelnen Kategorien des Schlachtviehes, als Mastvieh, Weidevieh und sog. Beinlvieh, kein Unterschied gemacht wird.

Die Entrichtung dieser Gebür an die Gemeinde wurde neben dem auf 5000 fl. erhöhten Mietzinse als Entgelt für die Benützung der gesammten Marktlocalitäten und Einrichtungen seitens der Vieh- und Fleischmarktcassa bei Abwicklung ihrer Geschäfte zugestanden.

6. Außerdem soll seitens der Bank in Fällen, wo über die Richtigkeit der von der Vieh- und Fleischmarktcassa an die Parteien ausgestellten Rechnungen seitens der letzteren Zweifel erhoben werden, dem städtischen Marktdirector fortan eine gewisse Jngerenz in Absicht auf die Klarstellung dieser Zweifel und die Beseitigung der erhobenen Anstände in der Weise eingeräumt werden, dass demselben die Einsichtnahme in die auf den speciellen Fall bezüglichen Rechnungsdocumente und sonstigen Belege gewährt und sodann dessen Intervention bei der Bank behufs gütlicher Schlichtung der allenfalls als begründet erkannten Anstände zugelassen wird.

Die Vertreter der Allgemeinen Depositenbank haben aber die in den Punkten 1—6 enthaltenen Zugeständnisse nur unter der Bedingung gemacht, dass die ruhige und ungestörte Fortführung des Geschäftes der Wiener Vieh- und Fleischmarktcassa auf dem Centralviehmarkte St. Marx für die restliche Dauer des am 28. Februar 1884 mit der k. k. Regierung auf 15 Jahre geschlossenen Übereinkommens durch ein Nachtragsübereinkommen gesichert werde.

Bei diesen Conferenzen hat sodann auch das k. k. Ackerbauministerium, um den Wünschen der Gemeinde Wien in jeder irgendwie thunlichen Weise entgegenzukommen und die Herstellung eines gedeihlichen Einvernehmens zwischen allen hiezu berufenen, an der Entwicklung des Wiener Viehmarktes betheiligten und interessierten Faetoren zu ermöglichen, unter Voraussetzung der definitiven Annahme der übrigen Stipulationen seitens der Gemeinde Wien und der Allgemeinen Depositenbank eine Abänderung des § 14, Alinea 2 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx in dem Sinne zugesichert, dass die früheren Commissionäre wieder am Markte erscheinen und als Bevollmächtigte eines oder verschiedener Eigenthümer daselbst Geschäfte machen können.

Über Vorschlag des Magistrates hat der Gemeinderath in seiner Sitzung vom 28. October 1887 den vorstehend angeführten Propositionen der Allgemeinen Depositenbank zugestimmt.

Nachdem auch die Bank diesen von ihren Vertretern bei den oberwähnten Conferenzen gemachten Propositionen ihre Zustimmung ertheilt hatte, wurden zwischen der

Gemeinde und der Allgemeinen Depositenbank die Verhandlungen über die Formulierung der das gegenseitige Verhältnis regelnden Vereinbarungen gepflogen und zu Ende geführt.

Der endgiltige Abschluss des Nachtragsübereinkommens zwischen der k. k. Regierung und der Allgemeinen Depositenbank, sowie die amtliche Publication der den § 14 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx in dem gedachten Sinne abändernden Ministerialverordnung erfolgte nicht mehr im Jahre 1887.

So war denn nach dem Stande dieser Angelegenheit am Ende des Berichtsjahres zu gewärtigen, dass endlich die für das Gedeihen des von der Gemeinde mit so bedeutendem Kostenaufwande errichteten Centralviehmarktes nothwendige Consolidierung der Verhältnisse eintreten und der Markt vor neuerlichen Erschütterungen bewahrt bleiben werde.

Marktgebüren. Im Berichtsjahre erfolgte seitens des k. k. Ackerbauministeriums die definitive Genehmigung der Marktgebüren des Centralviehmarktes St. Marx und wurde die Gemeinde Wien hievon mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthatterei vom 8. Juli 1887 verständigt.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnisse vom 16. Februar 1887 die Beschwerde der Fleischhauergenossenschaften von Wien, Mödling und Klosterneuburg gegen die mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1886 bestätigte Verfügung des Magistrates ddto. 23. April 1884, wonach auch für jene Rinder, welche außerhalb des Marktes angekauft, jedoch auf dem Bahnhof St. Marx ausgeladen werden und den Markt passieren, die festgesetzte Marktgebür zu entrichten ist, abgewiesen.

Hiemit erscheint diese Angelegenheit, welche seit dem Jahre 1884 die zuständigen Verwaltungsbehörden wiederholt beschäftigt hat, endgiltig erledigt [1]).

Förderung des Marktverkehres auf dem Rindermarkte. Da eine Vermehrung des Auftriebes ungarischen Mastviehes auf dem Centralviehmarkte zweifellos dem Bedürfnisse des Marktverkehres entspricht und im Interesse der Fleischapprovisionierung Wiens von nicht zu unterschätzender Bedeutung erscheint, hat der Magistrat in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. August 1887 an die k. k. n.-ö. Statthalterei das Ersuchen gerichtet, nach Einvernehmen mit der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die Station Angern der k. k. priv. Nordbahn als Einladestation für Transporte von Schlachtvieh zu bestimmen, um den Mästern in Malatzka, Geiring und anderen Orten des Pressburger Comitates, welche größere Partien Mastrinder guter Qualität auf den hiesigen Markt bringen und denen die Einladestation Hohenau infolge zu weiter Entfernung ungelegen ist, die Beschickung des Wiener Centralviehmarktes zu erleichtern.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat diesem Ansuchen keine Folge gegeben, jedoch erklärt, dass sie von Fall zu Fall den einzelnen Mästern die Verladung ihrer Thiere in Angern gestatten werde und dass hiedurch den Rücksichten für den Wiener Viehmarkt ohnehin in vollem Umfange Rechnung getragen wird.

Der Firma „Brüder Bendek" in Wieuer-Neustadt wurde seitens der competenten Staatsbehörde auf ein Jahr die Bewilligung ertheilt, 1500 Stück Mastochsen aus Bosnien via Samac und Brod auf den Centralviehmarkt zu bringen [2]).

[1]) Vergl. Verwaltungsbericht pro 1884: S. 155, 1885: S. 210, 1886: S. 207.

[2]) Vergl. hiezu S. 205 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1885.

Fleischapprovisionierung. Wie im vorjährigen Verwaltungsberichte (S. 201 bis 203) erwähnt wurde, hat der Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderathes vom 19. Jänner 1886 über die Maßnahmen zur Erzielung einer ausreichenden und billigen Fleischapprovisionierung Wiens Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten im Petitionswege vorgelegt und unter eingehender Begründung der einzelnen Anträge und Wünsche die Bitte gestellt, die k. k. Regierung wolle ihren ganzen Einfluss aufbieten, um die Bestrebungen der Gemeinde Wien zur Besserung der Approvisionierungsverhältnisse zu fördern.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. April 1887 erfolgte die Erledigung dieser Petition in nachstehender Weise: Die von der Gemeinde Wien beanspruchte Herabsetzung der Eisenbahntarife für den Transport frischen Fleisches wurde bei den diesfalls seitens des k. k. Handelsministeriums gepflogenen Verhandlungen von den Vertretern der Privatbahnen mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren ohnehin erfolgten Frachtherabsetzungen für diesen Artikel abgelehnt und hat andererseits die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen ein einseitiges Vorgehen in dieser Angelegenheit aus tariftechnischen Gründen, wie auch mit Rücksicht auf das Budget der Staatsbahnen als nicht zulässig erklärt.

Bezüglich der Bitte, die Eisenbahnverwaltungen zu verhalten, rationell construierte Eiswaggons zum Fleischtransporte beizustellen und in den Einladestationen Kühlräume zur Aufbewahrung des Fleisches einzurichten, wurde mitgetheilt, dass die an dem Galizisch-Wiener Fleischverkehr betheiligten Eisenbahnen gegenwärtig 67 entsprechend eingerichtete Kühlwagen besitzen, welche auf den Hauptrouten nach Wien verkehren, und dass ein Mangel an solchen Wagen bisher nicht zutage getreten sei; die Errichtung von Kühlräumen in den Einladestationen sei aber nicht Sache der Eisenbahnen, sondern der Versender und erscheine überhaupt nur in jenen Stationen gerechtfertigt, in denen regelmäßig größere Fleischmengen zur Aufgabe gelangen.

Auch dem Ersuchen, den Transport des geschlachteten Fleisches mit beschleunigten Zügen zu veranlassen, wurde keine Folge gegeben, da schon gegenwärtig die Beförderung des Fleisches aus Galizien mit solchen Zügen erfolge, welche durchschnittlich mit der Geschwindigkeit gemischter Züge verkehren, und eine weitere Beschleunigung dieses Transportes den Bahnen billigerweise nur dann zugemuthet werden könnte, wenn es möglich wäre, die regelmäßige Beförderung eines die Zugkraft eines vollständigen Trains ausnützenden Quantums Fleisch auf einer bestimmten Strecke zu sichern.

Hinsichtlich des Ansuchens um Aufhebung des bestehenden Verbotes der Einfuhr von Rindern aus Rumänien wenigstens für die Monate September und October beschränkte sich das k. k. Ministerium des Innern auf die Bemerkung, dass Verhandlungen wegen einer Veterinärconvention zwischen Rumänien und Österreich-Ungarn anhängig, aber noch nicht zum Abschlusse gelangt seien.

Schließlich erklärte die k. k. Regierung, nicht in der Lage zu sein, die von der Gemeinde Wien angestrebte Ermäßigung der Verzehrungssteuer für jene Fleischsendungen, welche für den täglichen Fleischmarkt bestimmt sind und welche daselbst auch zum Verkaufe gelangen, zugestehen zu können.

Der Gemeinderath hat diese Erledigung in seiner Plenarversammlung vom 11. October 1887 zur Kenntnis genommen und in Anbetracht des Umstandes, dass die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Fragen der Approvisionierung der

Bevölkerung der Stadt ein Interesse der k. k. Regierung wenigstens in dem Maße verdienen würde, wie es seitens der Regierungen anderer europäischen Staaten den Hauptstädten zugewendet wird, seinem Bedauern Ausdruck gegeben, dass der Magistrat mit den vorgelegten Anträgen und Wünschen der Gemeindeverwaltung zur Erzielung einer ausreichenden und billigen Fleischapprovisionierung in fast allen Punkten der Petition abgefertigt wurde; zugleich lehnte der Gemeinderath die Verantwortung für eine abermalige Vertheuerung der Fleischpreise ab.

In der Erwägung aber, dass die Wiedergestattung des Schlachtviehimportes aus Rumänien den günstigsten Einfluss auf die Fleischapprovisionierung Wiens nehmen müsste, ohne die Interessen der Viehzucht in den nordöstlichen Provinzen des Reiches zu schädigen, beschloss der Gemeinderath in derselben Plenarsitzung, an die k. k. Regierung das neuerliche und dringende Ersuchen zu stellen, die Verhandlungen wegen Abschlusses eines Veterinärvertrages mit der königlich rumänischen Regierung endlich zum Abschlusse zu bringen; ferner wurde der Magistrat beauftragt, an das k. k. Handelsministerium die Bitte zu stellen, die betheiligten Eisenbahnverwaltungen verhalten zu wollen, dass in jenen Stationen, in welchen die gesammelten Fleischquantitäten einen oder mehrere Waggons complet ergeben, die Fleischtransportwaggons den Personenzügen nach Wien angehängt und nicht erst mit gemischten Zügen oder gar mit einem Güterzuge befördert werden, sowie an die Gemeindevertretung von Itzkany die Anfrage zu richten, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe gewillt wäre, ein Schlachthaus zu errichten, von welchem regelmäßige Fleischtransporte zum täglichen Fleischmarkte in die Großmarkthalle eingeführt werden könnten.

Der tägliche Fleischmarkt. Die zur Errichtung des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle erforderlichen umfassenden Adaptierungsarbeiten und Vorkehrungen (vergl. S. 203 des vorjährigen Verwaltungsberichtes) waren anfangs März 1887 vollendet; mit dem Erlasse vom 15. März 1887 ertheilte die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen die Benützungsbewilligung für das neu hergestellte, in den Halleuraum führende Stockgeleise sammt Drehscheibe am Bahnhofe „Hauptzollamt" der Wiener Verbindungsbahn.

Nachdem auch vom Magistrate im Sinne des § 12 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt ein Factor bestellt und in Eid und Pflicht genommen worden war, erfolgte am 21. März 1887 die Eröffnung des täglichen Fleischmarktes.

Von diesem Tage an hatte gemäß § 3 der für diesen Markt geltenden Marktordnung die Zufuhr des am Wiener Nordbahnhofe anlangenden, für die Großmarkthalle bestimmten Fleisches bis in die Halle ausschließlich nur mittels der Verbindungsbahn zu erfolgen.

Mehrfache Verhandlungen mit den betheiligten Bahnverwaltungen, nämlich mit den Directionen der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der k. k. priv. Südbahngesellschaft bezweckten, die rechtzeitige und anstandslose Zufuhr der Fleischwaren auf den Marktplatz zu sichern und die Manipulation bei der Ausladung und Übergabe des Fleisches an die Marktparteien in geeigneter Weise zu regeln.

Ungeachtet gleich in den ersten Tagen nach Eröffnung dieses Marktes bis zu 19 Waggons mit Fleisch beladen anlangten, ergab die Manipulation mit denselben, sowie die Ausladung und Übergabe der Fleischwaren keinen wesenttichen Anstand.

Die Eröffnung des täglichen Fleischmarktes in der Großmarkthalle wurde mittels Kundmachung verlautbart und wurden diese Kundmachungen, in denen auch die wesentlichsten Bestimmungen über die zulässige Art und Weise des Marktverkehres aufgenommen waren, in zahlreichen Exemplaren sowohl an die Landesstellen jener Kronländer versendet, aus denen Vieh und Fleisch hieher gesendet zu werden pflegt, als auch den politischen Behörden Niederösterreichs, den Gemeindeämtern in der Umgebung Wiens und den betheiligten Eisenbahnverwaltungen zur thunlichst allgemeinen Verlautbarung übermittelt.

Da mit der Eröffnung dieses Fleischmarktes der gesammte Marktverkehr mit Fleisch in die Großmarkthalle verlegt werden sollte, erklärte der Magistrat vom 21. März 1887 an den Verkauf von Fleischwaren in der Kälberhalle des Centralviehmarktes als unzulässig und beauftragte das Marktcommissariat, solche Fleischwaren auf den täglichen Fleischmarkt zu weisen. Eine Ausnahme wurde nur rücksichtlich der am Centralviehmarkte als Beiladung anlangenden Fleischstücke gemacht, welche mit Genehmigung des k. k. Ministeriums des Innern bis auf weiteres noch in der Kälberhalle des Centralviehmarktes verkauft werden durften[1]).

Der tägliche Fleischmarkt erwies sich bald als eine vollkommen lebensfähige Institution, welche sicherlich einen wohlthätigen Einfluss auf die Fleischapprovisionierung Wiens ausüben wird; Beweis hiefür sind die bedeutenden Fleischquantitäten, welche diesem Markte seit seinem Bestande aus Galizien, Mähren, Ungarn, Niederösterreich und insbesondere aus den Ortschaften in der Umgebung Wiens zugeführt worden sind, und der rasche Absatz, welchen die Artikel dieses Marktes finden. Groß ist auch das Interesse, welches dem Unternehmen seitens der Bevölkerung entgegengebracht wird.

Ein Bild über den bedeutenden Verkehr mit Fleischwaren in der Großmarkthalle während des Jahres 1887 geben die nachstehenden Zahlen:

Die Zufuhr von Rindfleisch betrug circa 7,096.100 Kilogramm, außerdem wurden 620.500 Kilogramm Kalbfleisch, 722.200 Kilogramm Schweinefleisch, 200.900 Kilogramm Schaffleisch, ferner 59.868 ausgeweidete Kälber, 19.704 Weidnerschweine, 9996 Weidnerschafe, 5751 ausgeweidete Lämmer, 125 Spanferkel, 1030 Stück geräucherte Fleischzungen und 16.261 Stück geräucherte Schinken zu Markte gebracht.

Seitens des Gemeinderathes und des Magistrates wurde diesem aufblühenden Markte fortgesetzt die vollste Aufmerksamkeit zugewendet. —

Die gemachten Erfahrungen haben aber alsbald ergeben, dass die §§ 9 und 10 der Marktordnung für den täglichen Fleischmarkt einer Abänderung bedürfen.

Der § 9 behandelt nämlich die Art des Verkaufes der Fleischwaren und enthält die Beschränkung, dass Fleischstücke unter 5 Kilogramm nicht verkauft werden sollen.

Der Gemeinderath hat nun in seiner Sitzung vom 16. September 1887 beschlossen, die Fixierung eines Gewichtsminimums aus dem Texte des § 9 zu eliminieren und diesen Paragraphen in folgender Weise abzuändern:

„Der Verkauf der Fleischwaren hat in ganzen oder halben Thieren, Vierteln oder sonst geeigneten Stücken stattzufinden und geschieht entweder aus freier Hand oder licitando.

---

[1]) Vergl. hiezu § 32, Absatz 1 der Marktordnung für den Centralviehmarkt St. Marx und den Gemeinderathsbeschluss vom 19. Jänner 1886, Punkt I, auf S. 201 des vorjährigen Verwaltungsberichtes.

Das Ausschroten darf jedoch auf dem Fleischmarkte nicht stattfinden und ist nur den hiezu berechtigten Gewerbsleuten auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet."

Der § 10 der Marktordnung behandelt die Zeit und Dauer des Marktverkehres auf dem täglichen Fleischmarkt; derselbe lautete:

„Der Fleischmarkt wird an Wochentagen im Winter von 6 Uhr früh bis 5 Uhr abends und im Sommer von 5 Uhr früh bis 6 Uhr abends, an Sonntagen hingegen von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags abgehalten. Licitationen können nur an Werktagen von 10 bis 1 Uhr vormittags stattfinden."

Der Verkehr am täglichen Fleischmarkt wickelt sich aber thatsächlich von 7 Uhr früh bis 3 Uhr nachmittags ab, daher es der Gemeinderath als zweckmäßig erachtet hat, die Textierung des § 10 mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen, wofür auch noch andere Rücksichten, namentlich die Rücksicht auf die Beamten der k. k. Verzehrungssteueramts-Expositur und das städtische Beamten- und Dienerpersonale sprachen.

Der Gemeinderath setzte nachstehende Textierung fest:

„Der Fleischmarkt wird an Werktagen in der Zeit vom 1. April bis Ende September von 6 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags und in der Zeit vom 1. October bis Ende März von 7 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, an Sonn- und Feiertagen hingegen von 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags abgehalten. Licitationen können nur an Werktagen von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags stattfinden."

Die k. k. n.-ö. Statthalterei genehmigte diese beiden Abänderungen der Marktordnung mit dem Erlasse vom 24. September 1887.

Bei der reichlichen Beschickung des Fleischmarktes zeigte sich schon nach den ersten Wochen des Bestandes, dass der für den Marktverkehr bestimmte Raum unzulänglich sei, zumal die Südbahn nahezu die Hälfte des Platzes ausschließlich zur Ausladung und Übergabe der Fleischwaren an die Marktparteien in Anspruch nahm.

Es wurde auch im Gemeinderathe der Antrag gestellt, den gesammten Fleisch- und Wildbrethandel in der Großmarkthalle derart zu concentrieren, dass auch der oben erwähnte Verkauf von Beiladungen in der Kälberhalle des Centralviehmarktes nicht mehr gestattet sein sollte.

Der Gemeinderath hat dieser Anregung zugestimmt und in seiner Plenarsitzung vom 5. Juli 1887 die zu Gunsten der am Centralviehmarkte als Beiladung anlangenden Fleischstücke gemachte Ausnahme aufgehoben und beschlossen, dass der Marktverkehr mit Fleisch vollständig in die Großmarkthalle, beziehungsweise auf den täglichen Fleischmarkt zu verlegen ist.

Weiters wurde auch die Verlegung des Wildbrethandels aus der Kälberhalle des Centralviehmarktes in die Großmarkthalle principiell beschlossen, die Durchführung dieser Beschlüsse aber bis zur Vergrößerung des Fleischmarktplatzes vertagt.

Eine Erweiterung des für den Fleischmarkt benützten Hallenraumes konnte ohne Vergrößerung des Hallengebäudes nur dadurch bewirkt werden, dass die Südbahngesellschaft, welche den ganzen rückwärtigen Hallenraum nebst den darin befindlichen Localitäten in Miete hat, bestimmt wurde, einen Theil dieses Raumes der Gemeinde

zurückzustellen; die Südbahngesellschaft erklärte sich hiezu unter der Voraussetzung bereit, dass für ihre Zwecke neue Bureaulocalitäten geschaffen würden.

Es wurden auch von der Gemeinde im rückwärtigen Hallenraume 7 Localitäten neugebaut, wovon 5 an die Südbahngesellschaft zur Benützung übergeben wurden.

Dadurch war es möglich, die Firma Cirio, welche bisher den linksseitigen vorderen Pavillon der Großmarkthalle zum Betriebe des Productengeschäftes innehatte, im rückwärtigen Theile der Halle unterzubringen und diesen Pavillon in den Fleischmarktplatz einzubeziehen; weiters bot sich auch die Gelegenheit, der verzehrungssteueramtlichen Expositur, welche ihre Bureaus bisher im Administrationstracte hatte, geeignetere Localitäten im Anschlusse an die Bahnbureaus zur Verfügung zu stellen und die dadurch freigewordenen Räume als Parteienzimmer zu verwenden.

Nachdem die Vergrößerung des Fleischmarktplatzes in dieser Weise durchgeführt war, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 2. December 1887 der Verkauf von Fleischbeiladungen, sowie von Wildbret jeder Gattung in der Kälberhalle vom 15. December 1887 an als unzulässig erklärt und das Marktcommissariat angewiesen, solche Fleischwaren ohne Ausnahme auf den täglichen Fleischmarkt zu weisen.

Schließlich kommt an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass es dem Magistrate gelang, den österreichischen Handels- und Approvisionierungsverein in Wien, welcher seit einer Reihe von Jahren die Eisbeistellung für die Fleischzufuhren aus Galizien von den Stationen Krakau, Rzeszow, Przemisl, Lemberg, Drohobycz, Kalouz, Kolomea und Czortkow aus besorgt, zu einer Ermäßigung der Gebüren für die Eisbeistellung in der Weise zu bewegen, dass er bezüglich der Stationen jenseits Krakau statt 80 kr. eine Gebür von 70 kr. pro 100 Kilogramm Fleisch und bezüglich der Stationen ab Krakau anstatt der Gebür von 60 kr. eine solche von 55 kr. per 100 Kilogramm Fleisch den Fleischabsendern in Anrechnung bringe.

Schlachthaus für den X. Bezirk und Neumargarethen. Bekanntlich wurde durch das Landesgesetz vom 3. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20, für 37 Gemeinden in der Umgebung Wiens die Durchführung des Schlachthauszwanges für Großhornvieh angeordnet.

In Ausführung dieses Gesetzes wurden in den letzten Jahren in Hernals und in Nussdorf zwei Schlachthäuser erbaut, welche auch schon der Benützung zugeführt worden sind; ein drittes Schlachthaus in Meidling für die Gemeinden des politischen Bezirkes Sechshaus ist im Bau begriffen.

Wie bereits in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1885 (S. 208) erwähnt wurde, hat ein Theil dieser von dem Schlachthauszwange betroffenen Gemeinden im Wege ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft an die k. k. n.-ö. Statthalterei die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, dass der Schlachthauszwang auch im X. Bezirke und in Neumargarethen eingeführt werde.

Es dürfte an dieser Stelle von Interesse sein, auszuführen, wie es gekommen ist, dass der X. Gemeindebezirk, dann Neumargarethen und der Bezirkstheil Kaisermühlen bisher vom Schlachthauszwange befreit blieben.

Als nämlich durch das provisorische Gesetz zur Regelung des Fleischergewerbes vom 25. Juni 1850 der Schlachthauszwang für Wien eingeführt wurde, bestanden auf dem zur Gemeinde Wien gehörigen, jedoch außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen

Gebieten keine Fleischhauergeschäfte, daher kam der gesetzlich angeordnete Schlachthauszwang nur innerhalb des Verzehrungssteuerrayons zur Durchführung.

Im Laufe der Jahre haben sich infolge der zunehmenden Verbauung der vor der Favoritenlinie gelegenen Gründe und des Anwachsens der Bevölkerung daselbst auch Fleischhauer angesiedelt; mit Rücksicht auf die Lage ihrer Betriebsstätten außerhalb der Verzehrungssteuerlinie und auf den bestehenden Verzehrungssteuertarif wurde der Schlachthauszwang auf dieselben nicht angewendet, sondern ihnen gestattet, ihre Rinder in Privatschlachtkammern zu schlachten.

Die ersten Fleischhauer, welche sich in Favoriten ansässig machten, wurden sogar als Landfleischhauer besteuert und vom Beitritte zur städtischen Fleischcassa befreit.

So besitzt denn auch der einzige Fleischhauer, welcher in Neumargarethen besteht, seine Privatschlachtkammer und ebenso der Fleischhauer in Kaisermühlen, welcher im Jahre 1876 die Bewilligung erhielt, zu Hause schlachten zu dürfen, nachdem seitens der Staatsverwaltung die Verzehrungssteuerlinie auf das rechte Donauufer verlegt worden war.

Es ist daher die Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien die Ursache gewesen, dass sich der Schlachthauszwang bisher auf jene Fleischhauer, welche ihr Gewerbe im X. Bezirke, in Neumargarethen und in Kaisermühlen betreiben, nicht erstreckt.

Von Anfang an war nun in Aussicht genommen, den Schlachthauszwang für die außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theile des Gemeindegebietes derart durchzuführen, dass die betreffenden Fleischhauer und Selcher dem Schlachthause St. Marx zugewiesen werden. Dagegen wurden nun seitens der k. k. Finanzbehörde Schwierigkeiten erhoben, welche eben die in den vorhergegangenen Verwaltungsberichten erwähnten langwierigen Verhandlungen zur Folge hatten.

Von Seite des Magistrates wurde versucht, die k. k. Finanzbehörde zu bestimmen, dass sie die Ausschließung des minderwertigen Viehes, des sog. Beinlviehes, von der Schlachtung im Schlachthause St. Marx fallen lasse [1]), und wurde ihrer Erwägung anheimgestellt, ob es nicht durch Aufstellung eines zweckmäßigen Controlapparates unter Mitwirkung der städtischen Bediensteten möglich gemacht werden könnte, die Interessen des k. k. Ärars vollkommen zu wahren.

Dieser Schritt hatte aber keinen Erfolg; die k. k. Finanz-Bezirksdirection erhielt vielmehr mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 7. Jänner 1887 den Auftrag, mit der Commune wegen Errichtung einer eigenen Schlachthalle auf dem außerhalb des Steuerrayons gelegenen Contumazmarkte neuerlich in Verhandlung zu treten.

Auf Grund dieser Verhandlungen empfahl schließlich der Magistrat dem Gemeinderathe folgende Anträge zur Annahme:

1. Es sei principiell zu beschließen, dass der Schlachthauszwang für Großhornvieh auch auf den X. Bezirk, die Bezirkstheile Neumargarethen und Kaisermühlen und überhaupt auf alle außerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Theile des Wiener Gemeindegebietes auszudehnen ist.

2. Zu diesem Zwecke, sowie zur Unterbringung der Marktthiere sei die Herstellung eines Schlachtkammergebäudes, zweier Stallgebäude und eines Administrationsgebäudes

[1]) Vergl. hiezu S. 208 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1885.

auf dem Erweiterungsterrain des Schlachthauses St. Marx außerhalb der Verzehrungssteuerlinie, sowie die Herstellung eines neuen Rinderstalles zu genehmigen.

3. Das Stadtbauamt sei anzuweisen, das Detailproject für obige Zubauten zu verfassen.

Wenn auch im Berichtsjahre eine Beschlussfassung über diese Anträge im Plenum des Gemeinderathes nicht mehr erfolgte, so war doch diese in sanitärer Hinsicht hochwichtige Angelegenheit der Finalisierung nahegerückt, umsomehr als bereits ein entsprechender Betrag für die Ausführung der bezeichneten Bauten in das Budget pro 1888 eingestellt wurde.

Da unter den Vorortegemeinden, für welche durch das Landesgesetz vom 3. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 20, die Durchführung des Schlachthauszwanges für Großhornvieh angeordnet wurde, Simmering nicht inbegriffen war, eine derartige Ausnahmsstellung aber doch auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden kann, wendete sich der Magistrat über Beschluss der Approvisionierungssection des Gemeinderathes an die k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Anfrage, welche Verfügung bezüglich der Gemeinde Simmering hinsichtlich des Schlachthauszwanges getroffen, beziehungsweise ob diese Gemeinde verhalten werden wird, selbst ein Schlachthaus zu bauen oder sich der Gemeinde Wien anzuschließen.

Mit Beziehung auf diese an die Landesstelle gerichtete Eingabe hat nun der Gemeindevorstand Simmering mit dem Schreiben vom 2. December 1887 den Magistrat ersucht, bekanntzugeben, unter welchen Modalitäten etwa die Gemeinde Simmering das Schlachthaus St. Marx benützen könnte.

Diese Zuschrift gab zu Verhandlungen Anlass, welche die Mitbenützung des neu zu erbauenden Schlachthauses durch die Gemeinde Simmering zum Gegenstande hatten.

Viehtransport, Viehtrieb. Auch in diesem Berichtsjahre wurde der so wichtigen Frage des schnellen und rationellen Viehtransportes seitens der Gemeindeverwaltung die eingehendste Aufmerksamkeit zugewendet; dank den fortgesetzten und energischen Bemühungen der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, welche dieser Frage die vollste Würdigung zutheil werden lässt, sind weder wesentliche Verkehrsstörungen vorgekommen, noch besondere Übelstände bei der Verladung der Thiere und dem Transporte derselben auf Eisenbahnen erhoben worden.

In Ausführung der Bestimmungen der neuen Viehtriebordnung (vergl. S. 205 des vorjährigen Verwaltungsberichtes) wurde eine permanente Überwachung des Viehtriebes im hiesigen Gemeindegebiete durch zwei Thierärzte des Marktcommissariates angeordnet.

Bezüglich der Übernahme des Viehtransportes vom Centralviehmarkte aus hat die Neue Wiener Tramwaygesellschaft bekanntgegeben, dass ihr die Concession für die projectierte Localbahn von der Steinbauergasse über den Gürtel bis zur St. Marxer Linie verliehen worden ist und dass die Gesellschaft binnen kurzer Frist in der Lage sein wird, den Viehtransport vom Centralviehmarkte St. Marx in das Schlachthaus Gumpendorf, sowie in die Schlachthäuser der Vorortegemeinden zu übernehmen.

B. Marktangelegenheiten localer Natur.

Centralviehmarkt St. Marx. Der vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 14. September 1886 bewilligte Bau neuer Stallungen und Szälläse am Borstenviehmarkte St. Marx wurde im Berichtsjahre zur Ausführung gebracht; diese neuen Marktobjecte, welche am 25. August 1887 der Benützung übergeben wurden, bestehen aus zwei zur Unterbringung von circa 5000 Jungschweinen bestimmten Stallungen in einer Gesammtlänge von 289 Metern und einer Breite von 23.$_3$ Metern, sowie aus einem Szällásschupfen in einer Länge von 154 Metern und einer Breite von 28.$_3$ Metern mit einem Fassungsraum für circa 1280 Fettschweine.

Die Stallungen sind aus Holz construiert, mit Dachpappe gedeckt und mit einem auf Beton ruhenden Ziegelpflaster versehen; am Ende jeder Stallabtheilung sind überdeckte Stände zum Waschen der Schweine angebracht; die neuen Szälläse sind nach dem Muster der am Centralviehmarkte bestehenden gebaut und befindet sich vor jeder Abtheilung ein für die Thiere leicht zugängliches Wasserbassin.

Infolge dieser Neubauten sind nunmehr auf dem Centralviehmarkte 118 große und 20 kleine Szällásabtheilungen für Fettschweine, sowie 48 große und 32 kleine Stallabtheilungen für Jung- oder Magerschweine vorhanden, welche zusammen einen Fassungsraum für circa 10.000 bis 11.000 Stück Schweine bieten, wodurch den Bedürfnissen des Marktverkehres für eine Reihe von Jahren entsprochen sein dürfte.

Für die Benützung der Szälläse galt bisher die mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 27. September und 5. October 1882 genehmigte Vorschrift (vergl. S. 745 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1880—1882).

Mit Rücksicht auf die hinzugekommenen Neubauten ergab sich die Nothwendigkeit, diese Vorschrift umzugestalten und Bestimmungen bezüglich der Stallungen für Jungschweine in dieselbe aufzunehmen.

Nach Einvernehmung der Direction des städtischen Marktcommissariates hat der Magistrat den Entwurf einer neuen „Vorschrift für die Benützung der am Centralviehmarkte St. Marx befindlichen Szälläse und Schweinestallungen" ausgearbeitet, welchen der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 5. August 1887 genehmigte.

Aus diesen Bestimmungen ist insbesondere § 2 hervorzuheben, welcher lautet:

„Für die Einstellung der Schweine in die Szälläse oder in die Stallungen ist von jedem Borstenvieheigenthümer die festgesetzte Gebür an die Gemeinde zu Handen des amtierenden Marktcommissärs zu entrichten.

Die Einstellungsgebür beträgt für eine große Abtheilung 40 kr. per Tag, für eine kleine Abtheilung 20 kr. per Tag, wobei der Tag zu 24 Stunden gerechnet wird; diese Gebür ist vom Vieheigenthümer auch dann zu zahlen, wenn die Schweine nur einige Stunden des Tages in die Szälläse oder Stallungen eingestellt waren."

Bisher war nämlich für die Einstellung der Schweine in den Szälläsen seitens der Eigenthümer der Thiere eine Gebür an die Commune nicht zu entrichten; die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass gerade diese Marktobjecte vermöge ihrer Construction und der Art ihrer Benützung einer beständigen Reparatur unterliegen und daher große Erhaltungskosten beanspruchen. Dieser Umstand, sowie der weitere bedeutende Kostenaufwand für die bezeichneten neuen Objecte waren bestimmend, dass der Gemeinderath die Einhebung einer Einstellungsgebür in der oben angeführen Höhe beschloss.

Die Genehmigung dieser Gebür als einer Marktgebür erfolgte mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 6. Juli 1887.

Nach der bisherigen Vorschrift hatte jener Borstenvieheigenthümer, welcher die nöthigen Fütterungs- und Reinigungsrequisiten nicht besaß, dieselben von den Fouragepächtern, beziehungsweise vom 1. December 1885 an von der Gemeinde auszuleihen und hiefür eine Leihgebür von 20 kr. per Tag und Szállás zu bezahlen.

Nun wurden sowohl in dem neu erbauten vierten Szállásschupfen, als auch in den Stallungen für die Jungschweine auch kleine Abtheilungen hergestellt, und erschien es daher nur billig, dass auch für die Benützung der Fütterungs- und Reinigungsrequisiten bei einer kleinen Abtheilung eine mäßigere Gebür zu zahlen ist.

Über Vorschlag des Magistrates setzte der Gemeinderath in der neuen Vorschrift die bezügliche Leihgebür mit 20 kr. per Tag für eine große Abtheilung und mit 10 kr. per Tag für eine kleine Abtheilung fest.

Nothstechbrücke. Wiewohl die Nothstechbrücke am Borstenviehmarkt St. Marx vom 30. August 1886 an benützbar war (vergl. S. 207 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886), wurde dieselbe in den folgenden Monaten doch nicht ein einzigesmal benützt, weil die Genossenschaft der Fleischselcher unterließ, für die Beheizung des Kessels und für die Beistellung eines Individuums zur Ausarbeitung der Schweine Vorsorge zu treffen; im übrigen wurde auch von den Marktparteien die festgesetzte Benützungsgebür per 1 fl. 50 kr. für je 1 Schwein zu hoch gefunden.

Unter solchen Verhältnissen musste diese Angelegenheit in anderer Weise geregelt werden; der Gemeinderath hat die hierüber erstatteten Vorschläge des Magistrates mit dem Beschlusse vom 11. Mai 1887 in folgender Fassung genehmigt:

1. Das zur Beheizung des Kessels der Stechbrücke erforderliche Brennmateriale ist von der Gemeinde beizustellen.

2. Die Beheizung des Kessels und die Aufsicht über die Stechbrücke hat ein am Viehmarkte bedienstetes Individuum zu besorgen; die Borstenviehhändler dagegen haben die zu stechenden Schweine durch ihre eigenen Bediensteten tödten und aufarbeiten zu lassen.

3. Die Gebür für die Benützung der Stechbrücke wird mit 1 fl. für ein schweres und mit 50 kr. für ein leichtes Schwein festgesetzt und als Gewichtsgrenze 50 Kilogramm angenommen.

Export von Schafen. Bereits im December 1886 bewarb sich eine Firma um die Bewilligung, zum Export nach Paris bestimmte Schafe im Schlachthause St. Marx schlachten zu dürfen. Die Firma erklärte, die fraglichen Schafe auf dem hiesigen Markte anzukaufen oder, wenn der Bedarf hier nicht gedeckt werden könnte, direct vom Lande zu beziehen, dieselben an drei Tagen der Woche im Schlachthause St. Marx zu schlachten und sohin die todten Thiere auf dem Bahnhofe St. Marx in eigens construierten Eiswaggons zu verladen.

Die Realisierung des Unternehmens war zunächst davon abhängig, dass das k. k. Finanzministerium aus Verzehrungssteuerrücksichten die Einfuhr lebender Schafe nach Wien und die Ausfuhr des Fleisches derselben über die Verzehrungssteuerlinie bewillige, und wurde diese Bewilligung auch gegen Erfüllung einer Reihe von Bedingungen und unter gewissen Vorsichten ertheilt. Der Gemeinderath, welcher in dem Unter-

nehmen ein Mittel zur Belebung des Schafhandels am Wiener Centralviehmarkte erkannte, wies der Exportfirma zum Abstechen der Schafe einen überdeckten Arbeitshof des Schlachthauses St. Marx gegen Zahlung einer sehr mäßigen Stechgebür an.

Die Zahl der von der Firma im Jahre 1887 für den Export nach Paris geschlachteten Schafe betrug 31.504 Stück.

Pferdemarkt. Der Verein der befugten Pferdeagenten in Wien, welcher sich die Hebung des gegenwärtig ziemlich discreditierten Pferdemäklergewerbes und die Förderung der Standesinteressen seiner Mitglieder zur Aufgabe gemacht hat, ersuchte den Magistrat im Petitionswege um Unterstützung der Vereinsbestrebungen. Der Magistrat war jedoch nicht in der Lage, sämmtlichen Petiten Folge zu geben; es wurde die Einführung besonderer Legitimationszeichen für die Vereinsmitglieder auf dem städtischen Pferdemarkte, ferner die Affigierung einer Kundmachung daselbst, wonach sich die Käufer im Bedarfsfalle bei Vermittlung von Käufen und Verkäufen ausschließlich eines Vereinsmitgliedes bedienen sollten, und schließlich die Beistellung eigener Pferdetransporteure abgelehnt.

Auch für die angesuchte Concessionierung des Pferdemäklergewerbes konnte sich der Magistrat nicht aussprechen, dagegen wurde das städtische Marktcommissariat neuerdings angewiesen, dem angezeigten Unfuge, dass Personen sich ohne Berechtigung auf dem städtischen Pferdemarkte mit Vermittlung von Pferde-Ankäufen und -Verkäufen befassen, energisch entgegenzutreten.

Im Berichtsjahre wurde eine Reihe von Stallungen, sowie die Reithalle des städtischen Pferdemarktes an das k. k. Militärärar vermietet.

Nutzviehmarkt [1]). In dem Berichte vom 17. November 1887 hat der Magistrat dem Gemeinderathe empfohlen, unter den dermal obwaltenden Verhältnissen von der Errichtung eines Nutzviehmarktes in Wien abzusehen, da sowohl veterinärpolizeiliche Rücksichten dagegen sprechen, als auch das hiefür nothwendige Anlagecapital jedenfalls nur eine geringe Verzinsung abwerfen würde.

Eine Beschlussfassung hierüber ist im Berichtsjahre nicht mehr erfolgt.

Fischmarkt. Mit dem Beschlusse vom 29. März 1887 hat der Gemeinderath eine Reihe von Maßnahmen zur Abstellung der Übelstände auf dem Fischmarkte, I. Bezirk, Am Schanzl, genehmigt. Der Platz für die Detailhändler wurde erweitert und gepflastert, Wasserabzugscanäle wurden hergestellt, der Schranken gegen den Treppelweg längs des Donaucanales ausgebessert und für eine bessere Beleuchtung der Zufahrtsstraßen zum Marktplatze während der Nachtzeit Sorge getragen.

Durch diese Ausführungen erscheint den wiederholten Wünschen der Marktparteien Rechnung getragen.

Blumenmarkt. Die Genossenschaft der Lust- und Ziergärtner, welche den linksseitigen Theil der Detailmarkthalle I., Stadiongasse, zur Abhaltung eines permanenten Blumenmarktes gegen einen sehr mäßigen Zins gemietet hatte, stellte im Frühjahre 1887 die Bitte, dass die Gemeinde, wenn der Blumenmarkt erhalten werden sollte, den ganzen linksseitigen Tract mit Glaswänden abschließe und heizbar mache.

[1]) Vergl. S. 208 des vorjährigen Verwaltungsberichtes

Während die bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Magistrate und der Genossenschaft gepflogen wurden, kündigte letztere das Mietverhältnis.

Dagegen erklärten sich mehrere Ziergärtner bereit, die Zellen zu übernehmen und den Blumenmarkt fortzuerhalten, falls die Gemeinde die bezeichneten Herstellungen ausführen wollte.

Der Gemeinderath gieng auf dieses Anbot ein und genehmigte zur Sicherung des Blumenmarktes die Herstellung eines Abschlusses mit Glaswänden und die Aufstellung zweier Öfen zur Beheizung des abgeschlossenen Hallentraetes [1]).

Marktgefälle. Mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. December 1886 (vergl. S. 209 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886) war der Magistrat beauftragt worden, eine allgemeine Regulierung der Marktgebüren unter gleichzeitiger Classificierung der Stände zum Zwecke der Bestimmung des Platzgeldes sowohl nach Verkaufsgegenständen, als auch nach der Qualität des Marktes oder Platzes, auf welchem sich die Stände befinden, durchzuführen und die Frage in Erwägung zu ziehen, auf welche Weise die Einhebung der Marktgebüren in eigener Regie der Gemeinde erfolgen könnte.

Gegenstand des Marktgefälles der Stadt Wien waren nach dem bestehenden Tarife die Standgebüren, Stationierungsgebüren, Einsatzgebüren und Lagergebüren auf den Märkten der 10 Gemeindebezirke, die Standgebüren für sämmtliche transportable Stände auf den Straßen und Plätzen außerhalb der Märkte, die Gebüren für das Ausleihen von Marktrequisiten, dann die Lagerzinse für die Benützung der städtischen Lagerplätze am Donaucanale für Bau-, Brenn- und Werkholz.

Auf die stabilen Stände und Hütten fand dieser Tarif keine Anwendung, gleichviel, ob dieselben auf Märkten oder außerhalb derselben aufgestellt sind, ebenso nicht auf die Stände am Nikolo- und Christkindelmarkte und die nicht auf Straßengrund aufgestellten Verkaufshütten.

Bei Regulierung der Marktgebüren musste sich vor allem die Aufgabe gestellt werden, die Mängel, welche dem bisher in Kraft gestandenen Tarife anhafteten, zu beseitigen.

Ein wesentlicher Mangel war, dass derselbe für transportable Fleisch- und Fischstände ohne Rücksicht auf deren Größe nur einen Satz enthielt, und dass auch bei den übrigen mobilen Ständen nur zwei Ausmaße, nämlich 2 Meter und 3 Meter Länge berücksichtigt waren, sonach für Stände, welche dieses Ausmaß überschritten, keine höhere Gebür vorgesehen war.

Ein weiterer Mangel des Tarifes bestand darin, dass für Landparteien, welche die hiesigen Märkte mit ihren Waren, als: Kartoffeln, Weintrauben, Obst u. s. w., besuchen, gar keine Tarifpost bestand.

Überhaupt erwies sich bei einer Prüfung der einzelnen Posten dieser Tarif als lückenhaft und den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen. Im Vergleiche mit den Gebüren, welche anderwärts, z. B in den Vororten und in verschiedenen Landeshauptstädten eingehoben werden, zeigte sich übrigens auch, dass die bisherigen Gebürensätze des Wiener Tarifes unverhältnismäßig niedrig sind.

Gewichtige Gründe sprachen dafür, die Stationierungsgebür, welche für jene Fahrmittel oder Transportgeräthe zu entrichten war, mit welchen Feilschaften zum

[1]) Vergl. hiezu S. 208 und 209 des vorjährigen Verwaltungsberichtes.

Markte geführt oder nach erfolgtem Einkaufe weggeschafft wurden, und deren Einhebung auf mannigfache Schwierigkeiten stieß, abzuschaffen und den dadurch bewirkten Ausfall in dem Erträgnisse der Marktgebüren durch eine angemessene Erhöhung der Standgebüren hereinzubringen.

Mit Berücksichtigung dieser Erfahrungen und gemäß den ertheilten Weisungen arbeitete nun das städtische Marktcommissariat den Entwurf eines neuen Marktgebürentarifes aus; demzufolge wurden die Stände vor allem nach zwei Kategorien eingetheilt, und zwar fielen in die I. Kategorie alle Märkte des I. Bezirkes, der Kärnthnerthormarkt im IV. Bezirke und sämmtliche in den 10 Gemeindebezirken außerhalb der Märkte befindlichen Stände, in die II. Kategorie die Stände auf allen übrigen Märkten des II. bis X. Gemeindebezirkes.

Bei dieser Eintheilung leitete die Erwägung, dass die Märkte in der inneren Stadt, welche von den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung bewohnt wird, jedenfalls günstiger situiert sind, als die Märkte in den Vorstadtbezirken; auch wird ein Großmarkt, wie dies der Kärnthnerthormarkt ist, wegen des vermehrten Zuspruches von Käufern aller Art, der dadurch hervorgerufenen regeren Nachfrage und des schnelleren Absatzes den Verkäufern größere Vortheile bieten, als ein kleiner, auf den Detailverkauf beschränkter Localmarkt. Die Stände aber, welche außerhalb der Märkte auf den Straßen und Plätzen der Bezirke stehen, sind den Ständen auf den hervorragenden Märkten aus dem Grunde gleichzuhalten, weil sie der großen Concurrenz auf den Märkten entrückt sind und die Ständebesitzer sich leicht einen stabilen Kundenkreis sammeln können.

Eine weitere Eintheilung der Stände auf jedem einzelnen Markte nach der Qualität des Platzes dagegen erschien nicht räthlich, weil die Güte eines Standes nicht so sehr von dem Aufstellungsplatze abhängig ist, hiefür vielmehr andere Momente maßgebend sind, wie Geschäftstüchtigkeit des Verkäufers, Qualität und Billigkeit der Ware u. s. w.

Nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 9. December 1886 war bei der Regulierung der Marktgebüren auch die Verschiedenheit der Verkaufsgegenstände zu berücksichtigen; in dieser Hinsicht wurden die Marktparteien in drei Gruppen eingetheilt.

In die I. Gruppe wurden die Geschäftsleute eingereiht, welche wertvollere Waren verkaufen, also auch höhere Verkaufspreise und damit einen größeren Gewinn erzielen; hieher gehören die Fleischhauer, Fleischverschleißer, Fleischselcher, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler.

Der II. Gruppe wurden alle übrigen Verkäufer jener marktgängigen Lebensmittel zugewiesen, welche nicht in die I. Gruppe gehörten, als: Grünwarenhändler, Eierhändler, Gärtner u. s. w.

Die III. Gruppe schließlich wurde gebildet aus den Verkäufern von Kurz- und Industriewaren und von solchen Artikeln, welche wohl Genussmittel sind, aber nicht zur Gattung der marktüblichen Lebensmittel gehören, wie z. B. Lebzelter u. a.

Wie schon oben erwähnt wurde, waren die Platzinse für die stabilen Verkaufsstände nicht Gegenstand des verpachteten Marktgefälles; deren Einhebung erfolgte in eigener Regie. Bei einer allgemeinen Regulierung der Marktgefälle mussten füglich auch diese Platzinse einer Revision unterzogen werden, umsomehr als bisher jeder Maßstab zur Berechnung derselben fehlte, indem ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des benützten Platzes eine Gebür von 10 kr. per Tag, also von 36 fl. 50 kr. per Jahr eingehoben wurde.

Bei der Einbeziehung der stabilen Stände in die Sätze eines einheitlichen Marktgebürentarifs musste aber auch darauf Rücksicht genommen werden, dass die Besitzer stabiler Stände gegenüber den Besitzern transpartabler Stände im Vortheile sind, indem die ersteren die Kosten der täglichen Entfernung und der Wiederaufstellung des Standes und der Requisiten ersparen und dadurch bedeutend geringere Regiespesen tragen.

Mit Rücksicht auf diese Theilung der Stände nach zwei Kategorien und der Ständebesitzer in drei Gruppen, ferner auf die Unterscheidung von stabilen und transportablen Ständen wurden die Standgebüren für alle auf den Victualienmärkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände festgesetzt und der Gebürenbemessung der Currentmeter als Einheit zugrunde gelegt.

Auch bezüglich der übrigen Arten der Marktgebüren wurden im Entwurfe entsprechende zeitgemäße Änderungen vorgenommen und die Hinweglassung der als unpraktisch erkannten Stationierungsgebür in Vorschlag gebracht.

In einer umfassenden Vorlage an den Gemeinderath hat der Magistrat über die Regulierung des Marktgefälles berichtet und sich hiebei für die Einhebung der Marktgebüren in eigener Regie ausgesprochen, da es sich hier nicht um ein mit einem Risico verbundenes Unternehmen, sondern um die Einhebung öffentlicher Gebüren handle; dazu bedürfe es keines Betriebscapitales, die Manipulation sei eine einfache; auch habe die Gemeindeverwaltung ein Interesse, volle Klarheit über das wahre Erträgnis des Marktgefälles zu bekommen; durch die gemachten Erfahrungen werde sie auch erst in die Lage kommen, nach den Bedürfnissen des Marktverkehres eine Verbesserung des Tarifes durchzuführen; übrigens sei auch die Controle der correcten Einhebung nicht schwierig und ohne besondere Kosten durch die auf den Märkten ohnehin exponierten Marktcommissäre möglich.

Der Gemeinderath hat sich mit der Frage der Regulierung der Marktgefälle in seiner Plenarsitzung vom 17. November 1887 beschäftigt und einen Marktgebürentarif festgesetzt, welchem die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. December 1887 die Genehmigung ertheilte.

Zugleich fasste der Gemeinderath den Beschluss, vom 1. Jänner 1888 die Marktgefälle in eigener Regie einzuheben, und hatte der Magistrat wegen der diesfalls erforderlichen Vorkehrungen die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Der Magistrat hat im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung die Grundzüge der Geschäftsgebarung festgestellt und hat der Gemeinderath denselben seine Zustimmung ertheilt.

Die Leitung der Gebüreneinhebung wurde dem Marktcommissariate übertragen und demselben 1 Revisor und 9 Gebüreneinsammler unterstellt, welche gegen Erlag einer Caution und unter Vorbehalt der Kündigung provisorisch in den Dienst der Commune aufgenommen wurden.

Märkte im III. Bezirke. Eine Petition von Bewohnern des Bezirkstheiles Weißgärber strebte die Verlegung des Marktes am Radetzkyplatze auf den Kolanitzplatz an. Der Gemeinderath gieng jedoch darauf nicht ein, da beide Märkte ohnehin nahe neben einander liegen und durch ihre Zusammenziehung ein Vortheil für den Marktverkehr nicht erwachsen würde.

C. Marktpolizei.

Winkelmärkte. Auch in diesem Berichtsjahre musste gegen die Winkelmärkte mit Erdäpfeln und Obst, welche auf einzelnen Wiener Bahnhöfen sich gebildet hatten und durch welche nicht nur die hiesigen Victualienmärkte geschädigt werden, sondern auch die Preisbildung auf denselben behindert wird, eingeschritten werden.

Strafamtshandlungen und Confiscationen. Im Marktdepartement des Magistrates waren im Jahre 1887 im ganzen 837 Strafamtshandlungen durchzuführen; in 192 Fällen erfolgte ein Straferkenntnis wegen Übertretung der markt- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

Der Gesammtbetrag der verhängten Geldstrafen belief sich auf 2564 fl. 50 kr.

Bei der Beschau der zu Markte gebrachten Thiere und Fleischwaren wurden von den Organen des Marktcommissariates beanständet:

Auf dem Centralviehmarkte St. Marx 264 Rinder, 24 Kälber, 144 Schafe (lebende und ausgeweidete), 18 Lämmer und Kitze, 966 Schweine. Die bedeutende Steigerung dieser Ziffern gegen das Vorjahr (S. 210 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886) erklärt sich daraus, dass nunmehr alle bei der Beschau erhobenen Sanitätsanstände und nicht bloß jene verzeichnet wurden, welche die Vertilgung des Thieres zur Folge hatten.

Auf dem Pferdemarkte wurden 107 Pferde beanständet, darunter 21 wegen contagiöser oder parasitärer Krankheiten; in den Schlachthäusern ergaben sich 3158, auf den Bahnhöfen 2761 Sanitätsanstände; auch hier erfolgte die Vertilgung der Thiere oder Fleischwaren nach dem Ergebnisse des Beschaubefundes.

Bei der in den zehn Gemeindebezirken vorgenommenen Beschau der im Geschäftsbetriebe von Fleischselchern, Fleischhauern und Gastwirten geschlachteten 142.393 Schweine wurden 292 Stück beanständet; hievon wurden 192 dem Wasenmeister zur Vertilgung übergeben, von 81 Stück wurden bloß das Fleisch und die Grieben vertilgt, das Fett jedoch ausgeschmolzen und zum Verkehre zugelassen; 19 Stück wurden zum Seifensude verwendet.

Vom Marktcommissariate wurden auf den Victualienmärkten und in den Betriebsstätten der Geschäftsleute im Jahre 1887 confisciert: 126 Rinder, 234 Kälber, 97 Schafe, 92 Lämmer und Kitze, 1009 Schweine, 32 Pferde, 55 Hirsche und Rehe, 36 Gemsen, 9 Wildschweine, 855 Hasen, 689 Stück Federwild, 2347 Stück diverses Geflügel, 35.851 Kilogramm verschiedene Fleischgattungen und Würste, 3007 Kilogramm Fische, 22.369 Stück Krebse, 1102.$_5$ Liter Milch, 373.$_6$ Kilogramm Fettwaren, 19.928 Stück Eier, 36.833 Kilogramm verdorbenes oder unreifes Obst, 26.946.$_6$ Kilogramm Kartoffeln, 733 Kilogramm theils verdorbene, theils verbotene Schwämme, 4900 Kilogramm Eis, 600 Kilogramm Petroleum und noch mehr oder weniger bedeutende Quantitäten sonstiger Consumartikel.

D. Veterinärpolizei.

Viehseuchen. Am 10. März 1887 wurde bei der mikroskopischen Untersuchung der Fleischtheile eines Weidnerschweines auf dem Centralviehmarkte Trichinose constatiert.

Den Erhebungen zufolge stammte das betreffende Thier aus einer Partie von 123 Schweinen, welche aus den Orten Suczawa und Radautz in der Bukowina zu Markte gebracht worden waren.

Die im Auftrage des k. k. Ministeriums des Innern im Wege der Bukowinaer Landesregierung gepflogene weitere Erhebung ergab kein Resultat, weil der betreffende Borstenviehtrieb aus einzeln zusammengekauften Stücken bestand, unter denselben sich auch Thiere rumänischer Provenienz befunden hatten, daher der Ursprungsort des beanständeten trichinösen Borstenviehstückes nicht ausgeforscht werden konnte.

Im übrigen blieb dieser Fall vereinzelt und ergab die fortgesetzte mikroskopische Untersuchung auf dem Centralviehmarkte St. Marx keinen weiteren Anstand.

In den Monaten September und October 1887 verbreitete sich die Maul- und Klauenseuche über größere Landstriche Galiziens und auch der Bukowina, was die k. k. Statthalterei in Lemberg veranlasste, eine Reihe von politischen Bezirken und nach und nach den größten Theil Galiziens als verseucht zu erklären und die Ausfuhr von Rindern, Schafen und Ziegen aus demselben zu verbieten.

Obwohl in den einzelnen politischen Bezirken nur eine Anzahl Gehöfte, beziehungsweise Ortschaften verseucht war, wurde dieses Ausfuhrverbot auch auf den Abtransport gesunder Thiere aus seuchenfreien Stallungen solcher Bezirke angewendet. Da zu befürchten stand, dass diese so umfassenden und einschneidenden Verkehrsbeschränkungen eine wesentliche Verringerung des Auftriebes von Rindern auf dem hiesigen Markte zur Folge haben werden, was auch bereits an einzelnen Markttagen sich zeigte, wandte sich der Magistrat an das k. k. Ministerium des Innern um Intervention, welches sohin die k. k. Statthalterei in Lemberg anwies, jene weitgreifenden veterinärpolizeilichen Maßregeln, welche zur Hintanhaltung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in und von Galizien aus dienen sollten, mit den Bestimmungen des § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und der diesen Paragraph betreffenden Ministerialverordnung vom 8. December 1886, R.-G.-Bl. Nr. 172, in Einklang zu bringen und den Approvisionierungsverhältnissen Wiens thunlichst Rechnung zu tragen.

Um der Gefahr einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche auf den hiesigen Markt zu begegnen, wurde eine eingehende und umfassende Desinfection des Centralviehmarktes in allen seinen Theilen eingeleitet und hat der Gemeinderath zur Fortsetzung der Desinfection namhafte Mittel bewilligt.

Licentierung. Die Köhrungscommission, welche im Berichtsjahre zum erstenmal im Sinne des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1885, Nr. 27, in Wien tagte, hat am 2. März 1887 die norischen Hengste Seppel und Georges des Wirtschaftsbesitzers Josef Genoch in Stadlau, den Hengst Hambleton des Prince Smith, sowie die Hengste Warwar und Ramses des Gustav Wöß zur Deckung fremder Stuten licentiert.

Pferdeschlachtbrücke. Auf der Pferdeschlachtbrücke wurden im Berichtsjahre 2 Pferde wegen Nasenrotz und 10 wegen Lungenrotz beanständet und die entsprechende veterinärpolizeiliche Amtshandlung in den Provenienzorten der Pferde eingeleitet.

Im Gemeinderathe wurde angeregt, die Pferdeschlachtbrücke, welche dermalen im rückwärtigen Theile des Centralviehmarktes St. Marx untergebracht ist, in einen abgeschlossenen Theil des Schlachthauses Gumpendorf zu verlegen.

Eine Beschlussfassung hierüber ist im Berichtsjahre nicht erfolgt.

E. Lagerhaus der Stadt Wien.

(Mit 1 Blatte Abbildungen.)

Die abgelaufene Geschäftsperiode gestaltete sich wieder zu einer äußerst günstigen, indem sich die Einnahmen auf 297.947 fl. 88 kr., die Ausgaben, in welchen alle Geschäftsregien, die Verzinsung der Betriebsvorschüsse und eine reichliche Abschreibung an dem eigenen Inventar enthalten sind, auf 231.385 fl. 68 kr. bezifferten, so dass ein Gebarungsüberschuss von 66.562 fl. 20 kr. verblieb, entsprechend einer $9._{14}$percentigen Amortisierung des Anlagecapitales von 728.567 fl. 15 kr. gegen 69.148 fl. 89 kr. oder $9._{49}\%$ im Vorjahre und 28.757 fl. 96 kr. oder $4._{24}\%$ nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1886.

Die in das Inventar über die currenten Zweige des Gemeindevermögens aufgenommene Evidenzpost der Errichtungskosten des Lagerhauses stellt sich mit Ende 1887 auf 373.149 fl. 19 kr., die Durchschnittsquote der Gesammtamortisation auf $4._{71}\%$ und erscheint demnach fast die Hälfte der Errichtungskosten bisher zurückgezahlt.

Obwohl das erzielte finanzielle Ergebnis als ein überaus befriedigendes bezeichnet werden muss und nur um ein Geringes von dem seither besten Resultate des Vorjahres übertroffen wurde, so blieb es doch hinter den gehegten Erwartungen zurück, welche in Anbetracht der reichen Ernte allerdings äußerst hoch gespannt waren und eine Anzahl hervorragender Getreidefirmen des hiesigen Platzes sogar veranlasst hatten, in der ersten Hoffnungsfreude auf ein reges Geschäftsjahr an den löblichen Gemeinderath das Ansuchen um Erbauung neuer Magazine zu richten, weil zu vermuthen stand, dass die vorhandenen Lagerräume für die reichen Getreidezufuhren und den gesteigerten Geschäftsverkehr des Berichtsjahres nicht genügen dürften.

Gar bald wurde die freudige Stimmung und erhöhte Unternehmungslust getrübt durch die Anzeichen von Zollerhöhungen in allen jenen Ländern, auf welche Österreich für seinen Export angewiesen ist, und durch Befürchtungen politischer Natur, welche wiederholt zum Vorschein kamen. Eine gänzliche Muthlosigkeit aber bemächtigte sich der hiesigen Handelskreise, als sich herausstellte, dass die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen nicht mit dem genügenden Fahrparke ausgerüstet sind, um selbst nur normalen Transportanforderungen zu genügen, und dass auch der Donauverkehr infolge der bedauerlichen Vernachlässigung dieser Wasserstraße und der ungünstigen Wasserstände nicht voll ausgenützt werden konnte. Der An- und Abtransport der Getreidesendungen sowohl per Bahn als per Wasser gestaltete sich in Wien nicht weniger als in der Provinz äußerst unsicher und schwierig.

Im fortgesetzten Kampfe mit diesen verschiedenen widrigen Umständen war die Handelsthätigkeit vielfach gehemmt und erreichten die Zuzüge und mit ihnen die Lagerbestände von vorneherein nicht die erhoffte, ja kaum die Höhe früherer, weniger günstiger Erntejahre, während kurz vor Verwirklichung der deutschen Getreidezollerhöhung eine gesteigerte Ausfuhr und demzufolge eine erhebliche Abnahme der Vorräthe eintrat.

Es lag daher keine Veranlassung vor, von der vom k. k. Handelsministerium bereitwilligst wieder gestatteten und mit Gemeinderathsbeschluss vom 18. November 1887 genehmigten Benützung der Rotundegallerien zu Lagerzwecken Gebrauch zu machen.

Wenn trotz der vorerwähnten Hemmnisse im Handelsverkehre das Erträgnis aus dem Lagerhausgeschäfte so reichlich ausfiel, so ist dies zunächst den aus dem Vorjahre

herübergebrachten beträchtlichen Warenmengen und dem dadurch günstigen Ergebnisse der ersten Jahreshälfte, nicht minder aber auch dem Umstande zu danken, dass die Erkenntnis der wesentlichen Vortheile, welche das Lagerhaus der Stadt Wien dem Handel bietet, in der Geschäftswelt fortgesetzt größere Verbreitung findet und dieses Unternehmen daher mit jedem Jahre eine erhöhte Bedeutung erlangt.

In baulicher Beziehung erfuhr das Lagerhaus namhafte Vergrößerungen, Verbesserungen und Neuerungen; es wurden unter anderem die sämmtlichen Magazine durch Telephone mit den Bureaus verbunden, der mit Gemeinderathsbeschluss vom 4. November 1886 genehmigte Zubau zum Manipulationshause am Quai, wofür ein Betrag von 3868 fl. 95 kr. bewilligt ist, sowie die mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. August 1887 im präliminierten Betrage von 650 fl. genehmigte Herstellung eines Stalles beim Restaurationsgebäude ausgeführt und die mit Gemeinderathsbeschluss vom 9. August 1887 im präliminierten Betrage von 4500 fl. genehmigte, dringend nothwendig gewordene Erweiterung der Bahnhofanlage durch Einsetzung von zwei Drehscheiben und Einschaltung von 500 Metern Geleise vorgenommen, wobei die im neuen städtischen Asyl- und Werkhause überflüssig gewordene Schienenanlage eine zweckmäßige Verwendung fand.

Schließlich gelangte die auf Anregung der Wiener Frucht- und Mehlbörse vom Gemeinderathe am 13. Mai 1887 beschlossene Errichtung von Reservoiren für die Einlagerung von Spiritus zur Ausführung.

Die durch die beigeheftete Zeichnung veranschaulichte Reservoiranlage ist mit allen jenen modernen Manipulationsbehelfen ausgestattet, welche sich nach den an anderen Orten gemachten Erfahrungen für die Zwecke der Aufbewahrung, des Ein- und Auslagerns, Wiegens, Messens u. dgl. als vortheilhaft erwiesen haben und zu deren Studium der Gemeinderath vorher eine eigene Commission ins Ausland entsendet hatte.

An der Ostseite der Pratermagazine, 40 Meter von diesen entfernt, wurde ein Gebäude im Rohbaustile aufgeführt, welches aus zwei Tracten besteht, deren einer bei 10 Meter Höhe (bis zum Dachsaume gerechnet) eine Fläche von $25._{20} \times 17._{50}$ Meter bedeckt und die Lagerreservoirs enthält, während der andere $11._{90}$ Meter lang, $17._{50}$ Meter breit, jedoch nur 6 Meter hoch ist und der Manipulation bei der Übernahme oder Abgabe des Spiritus dient.

Beide Gebäudetracte sind mit auf Eisenconstruction ruhenden eisernen Wellblechen eingedeckt und mit eisernen Fenstern und Thüren versehen. Die mit Klinkersteinen gepflasterten Fußböden befinden sich in einem solchen Niveau, dass die Einlagerung und Abgabe des Spiritus sowohl per Achse, als auch per Bahn leicht und zweckentsprechend bewirkt werden kann. Die fünf gleich großen, kreisrunden, doppelt genieteten Eisenlagerreservoirs fassen bei 6 Meter Durchmesser und $7._{20}$ Meter Höhe je 2036 Hektaliter, zusammen daher rund 1,000.000 Liter und stehen auf Traversen, die auf entsprechend fundierten Pfeilern gelagert sind. Jedes Reservoir hat ein aus zwei Theilen bestehendes Glasstandrohr mit Scala, oben und unten ein Mannloch und die erforderlichen Hähne zur Verbindung mit einer gemeinschaftlichen Rohrleitung.

Das Entweichen der Luft aus den vollkommen geschlossenen Reservoirs beim Füllen derselben, respective deren Eintritt beim Entleeren erfolgt durch ein zweischenkeliges U-förmiges Kupferrohr, welches am oberen Boden jedes Reservoirs ein-

Zur

gesetzt ist und ein selbstthätiges Ventil bildet. Die beiden 10 Centimeter weiten Schenkel dieses Rohres sind an ihrem unteren Ende durch ein 5 Centimeter weites mit Glycerin gefülltes Mittelstück verbunden.

Im Ruhestande verhindert das Glycerin den Luftzutritt, während dasselbe beim Füllen, beziehungsweise Ablassen oder bei der durch Temperaturänderungen vor sich gehenden Ausdehnung, beziehungsweise Zusammenziehung des Spiritus entgegengesetzt der Seite, von welcher der vermehrte Druck stattfindet, in den einen oder anderen Schenkel gehoben wird und Luft entweichen, beziehungsweise zutreten läßt; da das Glycerin durch seine eigene Schwere stets wieder auf den tiefsten Punkt zurückfällt, so geht dieses Spiel so lange vor sich, bis das Gleichgewicht in der Spannung der Luft im Reservoire mit jener im Außenraume wieder hergestellt ist.

Über den Reservoirs befinden sich Verbindungstreppen, welche durch eine eiserne Leiter zugänglich sind. In jedem Reservoir ist eine eiserne bewegliche Leiter zum Reinigen derselben angebracht. Von außen sind die Reservoirs mit Ölfarbe gestrichen, während dieselben im Innern keinen Anstrich besitzen, da das an den inneren Wänden sich bildende Eisenoxydul einen genügenden Schutz für die Blechwände bildet. Das Manipulationsgebäude, welches einerseits mit der Zufahrtsstraße, anderseits mit dem Lagerhausbahngeleise in directer Verbindung steht, enthält die Auffanggefäße sowohl für den zur Einlagerung kommenden, als für den zur Ausfolgung bestimmten Spiritus, die Meßapparate, Wagen, den Aufzug und die Pumpen.

Die per Wagen oder Bahn einlangenden Fässer mit Spiritus werden auf dem Perron B (Fig. 1 und 3) abgeladen, und nach vorgenommener Abwage über den mit einem Drahtsieb versehenen Trog T ausgestürzt, von welchem ihr Inhalt in das Sammelgefäß V rinnt, um aus diesem mittels der Pumpe P durch die allgemeine Rohrleitung L in die Reservoire R_1, R_2, R_3, R_4, R_5 gehoben zu werden. Der in Bassinwaggons ankommende Spiritus gelangt durch eine besondere Rohrleitung direct in den Trog T.

Bei der Ausfolgung fließt der Spiritus aus den Reservoiren durch die Rohrleitung L in das Auffanggefäß A, aus welchem er entweder in Fässer abgelassen, oder mittels der Pumpe P_1 in Bassinwaggons gefördert werden kann, je nachdem der Abtransport in der einen oder anderen Weise zu geschehen hat. Die am Auffanggefäß angebrachten Abflusshähne gestatten die gleichzeitige Füllung von fünf Fässern und schließen sich selbstthätig, sobald die Flüssigkeit in letzteren die Höhe des Spundloches erreicht hat.

Die in Verwendung stehenden Rotationspumpen fördern bei einem Kraftaufwande von nur zwei Mann 140 Hektoliter in einer Stunde. Für die Verladung von Fässern ist ein Aufzug vorhanden.

Der Bau der vorstehend beschriebenen Anlage wurde im Monate August 1887 in Angriff genommen und dieselbe am 24. Jänner 1888 dem Verkehre übergeben. Die Kosten derselben waren mit 57.961 fl. 51 kr. vorberechnet, welcher Betrag bei der stattgehabten Offertverhandlung eine Herabminderung auf 48.309 fl. 27 kr. erfahren hat. Die Erd- und Maurerarbeiten gelangten durch die Baumeister Heinrich Adametz und Friedrich Rothhaft, die Eisenconstructions- und Schlosserarbeiten durch den k. k. Hofschlosser Anton Biro, die Reservoirs und die sonstige innere Einrichtung durch den Maschinenfabrikanten Hermann Heinrich zur Ausführung.

Die den Verhältnissen im Spiritushandel angepaßten Bestimmungen und billigst gestellten Tarifsätze für die Benützung der Reservoirs wurden mit Beschluß des Gemeinderathes vom 2. December 1887 erlassen.

Überaus lebhaft gestaltete sich der Geschäftsverkehr, dessen Ausdehnung jene aller früheren Jahre bei weitem übertraf; infolge der veränderlichen Marktverhältnisse und häufigen Transportcalamitäten war jedoch die Bewegung eine sprunghafte und die Ausführung der Aufträge mit namhaften Schwierigkeiten und Complicationen verknüpft, was eine das gewöhnliche Maß übersteigende Anstrengung der Arbeitskräfte des Personales verursachte. Es verdient als ein beachtenswertes Zeugnis für die bedeutende Leistungsfähigkeit des Lagerhauses der Stadt Wien hervorgehoben zu werden, daß sich die Abwicklung des Geschäftsverkehres trotz dessen gewaltiger Ausdehnung und der ungünstigen Umstände in glatter und allseitig zufriedenstellender Weise vollzog.

Der Gesammtgüterumsatz belief sich auf 3,120.180 Metercentner gegen 2,745.844 Metercentner in dem seither diesbezüglich besten Jahre 1885 und 1,733.664 Metercentner nach dem Durchschnitte der Jahre 1876 bis 1886.

Es betrugen:	Metercentner	im Versicherungswerte von Gulden
der Lagerstand am 1. Jänner 1887 . . .	409.037 . . .	4,002.880
die Einlagerungen im Jahre 1887	1,511.690 . . .	10,629.755
	1,920.727 . . .	14,632.635
die Auslagerungen im Jahre 1887	1,608.418 . . .	11,470.985
der Lagerstand am 31. December 1887 . .	312.309 . . .	3,161.650
der höchste Lagerstand	419.000 . .	(am 11. Jänner)
„ niedrigste „	154.700 . .	(am 29. August)
„ mittlere „	274.000	

Die Tagesbewegung nahm in manchen Monaten überraschende Dimensionen an (September 14.536, November 15.129, December 12.289 Metercenter) und beziffert sich im Jahresmittel auf 10.400 Metercentner gegen 6018 Metercentner nach dem Durchschnitte von 1876 bis 1886.

Der durchschnittliche Versicherungswert der Güter betrug Ende 1887 10 fl. 12 kr. per Metercentner.

Die Vertheilung des umgesetzten Quantums nach Verkehrsarten ergibt folgende Gruppierung:

	per Bahn			per Fuhre		per Schiff	
	beladene Waggons	Metercentner	%	Metercentner	%	Metercentner	%
Eingang . . .	9.033	836.041	$55._{30}$	75.593	$5._{00}$	600.056	$39._{70}$
Ausgang . . .	9.348	856.304	$53._{25}$	618.366	$38._{45}$	133.748	$8._{30}$
Gesammtumsatz .	18.381	1,692.345	$54._{24}$	693.959	$22._{24}$	733.804	$23._{52}$

Die Zahl der Expeditionen belief sich auf 12.126, wovon im Reexpeditionsverfahren 1439 Waggons oder $16._{31}\%$ des gesammten per Bahn expedierten Quantums abgefertigt wurden.

Nach Warengattungen vertheilt entfallen 94.43% des Gesammtumsatzes auf Getreide und 5.57% auf andere Waren.

Der Warrantageverkehr zeigt fortgesetzt die oft beklagte Belanglosigkeit; es wurden nur 398 Stück Warrants oder 4.87% von eingelagerten 8174 Posten ausgeschrieben und geht aus den Anmerkungen in den Lagerbüchern folgender Lombardumsatz hervor:

Vorschüsse	auf Stück Warrants	mit einem Betrage von fl.	kr.	im Versicherungswerte von fl.	oder Percent des Versicherungswertes	beziehungsweise Percent des entsprechenden Gesammtversicherungswertes
haftend am 1. Jänner 1887 .	108	357.050	85	537.075	66.48	8.92
ertheilt im Jahre 1887 . . .	139	343.700	52	508.500	67.60	3.23
	247	700.751	37	1,045.575	67.02	4.79
rückgezahlt im Jahre 1887 . .	219	628.776	20	933.678	67.35	5.48
haftend am 31. December 1887 .	28	71.975	17	111.897	64.37	2.28

An der Gewährung der Vorschüsse betheiligten sich die Anglobank mit 204.265 fl. 52 kr. oder 59.43% und die Unionbank mit 139.435 fl. oder 40.57%.

Ein gänzlicher Stillstand trat infolge der wiederholt hervorgehobenen allzu hohen Staatsgebüren für diesen Geschäftszweig in der Abhaltung von Auctionen ein.

Die Vermittlung der k. k. Hauptzollamtsexpositur erstreckte sich auf 12.959 Amtshandlungen, wobei für Rechnung der Parteien an Zöllen und Steuern 43.155 fl. 64 kr. in Gold und 257.945 fl. 91 kr. in Banknoten zur Abstattung gelangten.

Die gesammte Comptabilitätsgebarung zeigt 1887

bei einem Cassaeingang von	2,602.796	fl. 62	kr.
und einem Cassaausgang von	2,565.105	„ 13	„
einen Cassaumsatz von	5,167.901	fl. 75	kr.
und einen Prima-Nota-Umsatz von	9,864.329	„ 88	„
sonach ein Totalrevirement von	15,032.231	fl. 63	kr.
wovon durch den Wiener Giro- und Cassenverein	922.553	„ 56	„
und durch das k. k. Postsparcassenamt	405.136	„ 13	„

umgesetzt wurden.

Auch während dieses Berichtsjahres wurde das Lagerhaus-Schiedsgericht nicht in Anspruch genommen.

Die tarifarischen Erleichterungen im Eisenbahnverkehr beschränkten sich auf das allerbescheidenste Maß und hatten lediglich die Ausgleichung einiger zu Ungunsten des Lagerhauses bestandenen Tarifdisparitäten zum Gegenstande. Über eine ungleiche Behandlung, welche sich aus dem Umstande ergab, dass die Reexpedition gemischter Getreidesendungen von den betheiligten Bahnen dem Lagerhause der Stadt Wien verweigert, den Lagerhäusern in Budapest, München ꝛc. dagegen gewährt ist, fanden Verhandlungen statt, welche leider noch nicht zu einem günstigen Abschlusse gediehen sind.

Das im Vorjahrsberichte an dieser Stelle erwähnte wichtige Ereignis, welches sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung vollzieht, trat in ein vorgerückteres Stadium,

indem das k. k. Handelsministerium die Einvernahme von Experten über ein im Entwurfe vorgelegtes neues Lagerhausgesetz veranlasste, von dem zu erwarten steht, dass es mit den von den Experten als wünschenswert bezeichneten Modificationen in nicht allzuweiter Ferne in Wirksamkeit treten wird. Unangenehm berührte es alle Interessenten, dass die neue Vorlage nicht nur jede Erleichterung vom fiscalischen Standpunkte aus vermissen lässt, sondern im Gegentheile den Warrantverkehr mit einer neuen nicht unerheblichen Abgabe zu belasten beabsichtigt.

Das Gesammtergebnis des Berichtsjahres erscheint in Ansehung sowohl des äußerst lucrativen Erträgnisses, als des sehr bedeutenden Geschäftsverkehres und dessen glatter Abwicklung wieder als überaus erfreulich. Auch das Jahr 1888 begann unter guten Auspicien, indem eine rasche Abnahme der Vorräthe nicht zu erwarten stand, vielmehr beträchtliche Getreidequantitäten der Versendung nach Wien bei Eröffnung der Schiffahrt harrten und auch das neue Zucker- und Spiritussteuergesetz eine größere Inanspruchnahme der Lagerhäuser für diese Artikel als bisher zur Folge haben dürfte.

XV. Gewerbeweſen.

A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im Jahre 1887 wurden zum Betriebe 4933 freie und 1558 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1331 gewerbliche Conceſſionen ertheilt und 538 ſonſtige Beſchäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichen Ziffern im Vorjahre waren hinſichtlich der freien Gewerbe 4854, der handwerksmäßigen 1290 und der conceſſionierten 1259.

Die Zahl der ſämmtlichen angemeldeten Gewerbe, beziehungsweiſe Beſchäftigungen betrug daher im ganzen 8360, die Zahl der Perſonen jedoch, welche Gewerbe angemeldet hatten, 8618 (8576 phyſiſche und 42 juriſtiſche Perſonen) und die Geſammtzahl der Inhaber von Gewerben am Schluſſe des Jahres 1887 51.953 gegen 51.723 am Ende des Vorjahres. Mit Ende 1887 beſtanden noch 191 radicierte, 123 im engeren Sinne verkäufliche und 61 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illuſtration der Gewerbeverhältniſſe mag auch dienen, daſs in 7380 Fällen die Erwerbſteuer neu bemeſſen, in 5944 Fällen abgeſchrieben, in 910 Fällen erhöht und in 1103 Fällen herabgeſetzt wurde.

Näheres über die Bewegung und den Stand der Gewerbe iſt im Abſchnitte XVII des ſtatiſtiſchen Jahrbuches enthalten.

Reformen im Gewerbeweſen. Mit der Publicierung der beiden Gewerbegeſetznovellen vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, hat auf dem Gebiete der heimiſchen Gewerbegeſetzgebung eine Thätigkeit begonnen, die nicht nur der Reform des Gewerbeweſens ein weites Feld eröffnete, ſondern auch bereits die wichtigſten Punkte der Arbeiterfrage im Auge hatte und verheißungsvolle Keime zur Löſung derſelben in ſich barg.

Es iſt augenſcheinlich, daſs dieſe beiden Kundgebungen der Legislatur den Ausgangspunkt aller ſeit dem Jahre 1883 im Gewerbeweſen eingetretenen Neuerungen bilden und daſs die wichtigſten Beſtimmungen derſelben bereits den feſten Willen der Geſetzgebung, dem bedrängten Gewerbeſtande, namentlich den um ihre Rechte ringenden Arbeitern die langerſehnte Hilfe zu bringen, ganz deutlich manifeſtieren.

In dem Gewerbegeſetze vom 15. März 1883 wird gleich im § 1 eine neue Kategorie von Gewerben, das handwerksmäßige Gewerbe, eingeführt, deſſen Weſen und Bedeutung feſtgeſetzt, und, um die Inhaber der handwerksmäßigen Gewerbe vor allzu

großer Concurrenz zu schützen und um einen der heißesten Wünsche derselben zu erfüllen, im § 14 des genannten Gesetzes der alle nicht gehörig qualificierten Bewerber vom Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe ausschließende Befähigungsnachweis zugestanden. Hiedurch soll der Handwerkerstand vor dem Erdrücken durch die Großindustrie und durch das Capital bewahrt und ihm der Kampf um die Existenz möglich gemacht werden.

Um dieses Ziel desto leichter zu erreichen, wurde auch das Genossenschaftswesen gründlich reformiert und in den §§ 114 und 115 des vorerwähnten Gesetzes dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden der Weg gezeigt, auf welchem er im Vereine mit seinen Standesgenossen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden rascher vorwärts kommen, billiger arbeiten, im Großen producieren und so den Kampf mit den oben angedeuteten, ihm überlegenen Kräften mit Erfolg bestehen kann.

Also schon in diesem Gesetze tritt in dem Schutze des Kleingewerbes und in der wohlwollenden Fürsorge für die Arbeiter die social-politische Tendenz zutage und wird durch die nun zur gesetzlichen Pflicht gemachte Reorganisierung der genossenschaftlichen Krankencassen auf einer gegen früher viel breiteren Grundlage und durch die den Gehilfen in den §§ 120 und 120a eingeräumten Rechte ebenfalls bewiesen.

In noch deutlicherer Weise kommt diese Tendenz der neuen Gewerbegesetzgebung in dem zweiten Gewerbegesetze, in der Novelle vom 8. März 1885 zum Vorscheine. Dieses Gesetz, die sogenannte Arbeiterordnung, ist, sowie die dazugehörigen Nachtragsverordnungen, fast ausschließend der Regelung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewidmet. Dieses Gesetz bringt dem Arbeiterstande sehr wichtige Neuerungen, und zwar den Fabriksarbeitern: die obligatorische Einführung der Arbeitsordnung, den Normalarbeitstag, die Festsetzung der Ueberstunden, d. i. der gesetzlich zulässigen längsten Arbeitszeit, allen Arbeitern aber: die Sonntagsruhe, Normen zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Frauenarbeit, dann Bestimmungen über die Sonntagsschule, den gewerblichen Fachunterricht und eine Reihe anderer wichtiger Normen, die alle bestimmt sind, den Arbeiter vor allzu großer Ausbeutung durch übermäßige Arbeit zu schützen, dessen Kräfte vor zu rascher Abnützung zu bewahren, seine Leistungsfähigkeit zu heben und um ihm schließlich auch die Möglichkeit zur Gründung und Erhaltung seines eigenen Hausstandes zu bieten.

Begreiflicherweise sind diese beiden Gesetze, welche von den Gewerbsinhabern manches Opfer zu Gunsten ihrer Arbeiter erheischen, anfangs auf Hindernisse gestoßen und auch heute noch begegnet ihre Durchführung mitunter Schwierigkeiten, da die Activierung derselben in eine für Handel und Gewerbe schwere Zeit fiel und die auch gegenwärtig noch anhaltende Unklarheit und Unsicherheit der Weltlage, sowie die auf allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit herrschende fast maßlose Concurrenz den selbständigen Gewerbetreibenden zum Widerstande gegen die Übernahme jeder weiteren Last drängen. Umsomehr muss es anerkannt werden, dass trotz dieser ungünstigen Zeitverhältnisse die Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter als eine unabweisbare Forderung der Zeit aufgestellt, die Reform der Gewerbegesetze in diesem Sinne in Angriff genommen und die Durchführung der eben besprochenen Gewerbegesetznovellen mit allem Nachdrucke gefördert wurde.

Es ist aber noch mehr geschehen. Während die Verwaltungsbehörden noch vollauf damit beschäftigt waren und sich die äußerste Mühe gaben, auch noch die letzten widerstrebenden Elemente, sowohl die selbständigen Gewerbsinhaber, als ihre Hilfs-

arbeiter, in den Rahmen der neu geschaffenen genossenschaftlichen Institutionen, als: Genossenschaft, Gehilfenversammlung, Schiedsgericht und Krankencasse einzufügen, wurden bereits von der k. k. Regierung weitere Schritte auf dem social-politischen Gebiete unternommen und in dieser Berichtsperiode die Gesetzentwürfe bezüglich der Unfallversicherung der Arbeiter, dann das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz den gesetzgebenden Körperschaften zur Berathung vorgelegt. Von diesen weiteren beiden Gesetzen kam das Unfallversicherungsgesetz noch im Berichtsjahre 1887 zustande und wurde am 28. December 1887 publiciert, während das Krankenversicherungsgesetz am 30. März 1888 veröffentlicht worden ist und drei Monate danach in Wirksamkeit zu treten hat. Mit diesen beiden Gesetzen, die so rasch den Gewerbegesetznovellen folgten, wurde ein neuer Abschnitt der Gewerbegesetzgebung eröffnet, wieder ein mächtiger Schritt nach vorwärts unternommen und für den Arbeiterstand alles gethan, was bei dem allgemein fühlbaren Drucke der äußerst ungünstigen Erwerbsverhältnisse gegenwärtig geschehen konnte.

Es ist nicht zu zweifeln, dass diese Gesetze in den Kreisen, zu deren Gunsten sie erlassen wurden, mit aufrichtiger Anerkennung und wahrem Danke aufgenommen werden, denn sie haben eben keinen anderen Zweck, als das sehr häufig harte Schicksal des verunglückten oder von einer längeren Krankheit befallenen Arbeiters zu mildern, dessen Dasein menschenwürdig zu gestalten und ihn bei der aus den oben angeführten Gründen eintretenden Arbeitsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit unter allen Umständen vor Hunger und Elend zu schützen. Diese beiden Gesetze bekunden eine warme Fürsorge für den Arbeiterstand und tragen auch die Gewähr in sich, dass der nun offen und klar zutage getretene Umschwung in der Behandlung der Arbeiterfrage anhalten und schon eine nicht zu ferne Zeit auch das Alters- und Invalidenversorgungsgesetz der Arbeiter bringen und damit die mit so viel Eifer begonnene und so rüstig fortschreitende Reform zum Wohle der Arbeiter und zum Ruhme unserer Industrie zum Abschluss bringen werde.

Diese Bemerkungen mögen hier genügen, denn da sowohl das Unfallversicherungsgesetz als auch das Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter erst im kommenden Verwaltungsjahre in Wirksamkeit zu treten haben, so wird im Verwaltungsberichte des nächsten Jahres noch hinreichende Gelegenheit gefunden werden, die wesentlichsten Bestimmungen dieser Gesetze zu beleuchten, die zur Durchführung derselben von der k. k. Regierung angeordneten Arbeiten und Vorkehrungen zu erörtern und den Einfluss, den sie auf die Beziehungen der Arbeiterschaft zum Gewerbestande zu üben bestimmt sind, darzulegen. Das Gesagte hat nur den Zweck, den innigen Zusammenhang der besprochenen vier Gesetze zu constatieren und auf ihre Wechselwirkung aufmerksam zu machen. Diese Einschränkung ist umsomehr geboten, als, wie schon erwähnt wurde, im Berichtsjahre noch vieles zur Durchführung der Gewerbegesetznovellen zu geschehen hatte, auch thatsächlich geschehen ist, und die Würdigung dieser Thätigkeit der k. k. Regierung und der dabei mitwirkenden Gewerbsbehörden gerade hier Platz finden muss.

Wenn man nun auf das Berichtsjahr 1887 nach dieser Richtung einen Rückblick wirft, so bedeutet das Gesammtergebnis ein rüstiges Vorwärtsschreiten auf der einmal betretenen Bahn und die bereits sehr weit gediehene Durchführung und Ausgestaltung der in den Jahren 1883 und 1885 begonnenen Reformen. Es zeigen sich denn auch auf allen Seiten die Fortschritte, doch haben sich dieselben nicht auf allen

Gebieten gleichmäßig entwickelt und wird es daher erforderlich sein, die Hauptgebiete der Reformen einzeln der Betrachtung zu unterziehen und die in der Berichtsperiode erzielten Resultate nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit zu beleuchten.

Sonntagsruhe. Den in Bezug auf die Haltung der Sonntagsruhe erlassenen Vorschriften wurde auch im Berichtsjahre die ihrer Bedeutung zukommende Aufmerksamkeit gewidmet und jedes wichtigere Ereignis auf diesem Gebiete sorgsam registriert. Namentlich sind die nachfolgenden Entscheidungen von principieller Bedeutung und daher sehr beachtenswert:

1. Die Entscheidungen, in welchen ausgesprochen wurde, dass bei der drohenden Kriegsgefahr die zur Ausführung der Lieferungen für den Kriegsbedarf nothwendige Arbeit auch an Sonntagen vorgenommen werden kann. In diese Kategorie gehören: die mit Statthaltereierlass vom 1. Februar 1887 erfolgte Gewährung des Ansuchens einer Eisen- und Stahlwarenindustrie-Gesellschaft um die Gestattung der Sonntagsarbeit in ihrem Werke bis Ende März 1887 zum Zwecke der Herstellung der über einen Auftrag des k. k. See-Artillerie-Commando in Pola binnen kürzester Frist zu liefernden Drahtseile zur Ausrüstung von Kriegsschiffen; ferner die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1887, womit einer hiesigen Firma die Sonntagsarbeit für die Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags auf die Dauer bis Ende März 1887 behufs Ausführung der bestellten Eisenbahnwaggons-Ausrüstungsgegenstände für Militärtransporte gestattet wurde.

Angesichts dieser Entscheidungen hat auch der Magistrat das Ansuchen der österr.-ungar. Baumwoll-Industriegesellschaft für Heeresausrüstung um Bewilligung der Sonntagsarbeit bis Ende März 1887 zustimmend erledigt.

2. Die für die Rübenzuckerindustrie wichtige Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. August 1887, wonach dasselbe die gewerbliche Arbeit bei der Zufuhr der Zuckerrüben aus den in unmittelbarer Nachbarschaft einer Zuckerfabrik gelegenen Depots zu den Rübenhäusern und Rübenschwemmen, soferne dieser Transport zur Aufrechthaltung des ununterbrochenen Betriebes der betreffenden Zuckerfabrik unerlässlich ist, an Sonntagen als zulässig zu erklären befunden hat.

3. Die den § 75 der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, erläuternde und für die gesammten Handelsgeschäfte wichtige Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. October 1887, mit welcher erklärt wurde, dass die Vornahme einer Geschäftsinventur nicht als gewerbliche Arbeit im Sinne des obigen Gesetzes angesehen werden kann und es daher gestattet ist, zu der Inventur auch jene Stunden eines Sonntages zu verwenden, für welche die Sonntagsruhe vorgeschrieben ist. In Betreff der Vornahme der Inventur in Handelsgeschäften hat das k. k. Handelsministerium noch bemerkt, dass, falls dieselbe zu einer Zeit erfolgt, zu welcher die Vornahme der gewerblichen Arbeit den bestehenden Vorschriften zufolge untersagt ist, die Thüren des Geschäftslocales entweder geschlossen zu halten sind, oder das Geschäftslocal durch ausgehängte Tafeln als „geschlossen" zu bezeichnen ist.

4. Die zu demselben Zwecke erflossene Entscheidung des k. k. Handelsministerums vom 3. October 1887, womit eröffnet wurde, dass die Ausführung von Aufschriften an der Außenseite der Verschluss- und Rollbalken von solchen Verkaufsgewölben, in denen ein Gewerbe schon im Betriebe ist, sowie die bloße Ausbesserung und Abänderung solcher

Aufschriften als eine Instandhaltungsarbeit anzusehen ist, welche erforderlichen Falles an Sonntagen vorgenommen werden kann.

Die übrigen, minder wichtigen Vorkommnisse auf diesem Gebiete lassen sich in Folgendem kurz zusammenfassen:

1. Der Vorstand des Kellnervereines in Wien ist im Namen der Kellner Österreichs beim k. k. Handelsministerium eingeschritten, es möge im Verordnungswege festgesetzt werden, dass jedem bei einem Gastgewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter von seinem Gewerbsherrn jede Woche ein halber, jede zweite Woche aber ein ganzer Ruhetag einzuräumen ist, oder für den Fall, dass diesem Petite nicht stattgegeben werden könnte, möge angeordnet werden, dass der letzte Absatz des § 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, die Abwechslung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit betreffend, auch bezüglich der Gastgewerbe sofort in Durchführung zu bringen ist.

Das k. k. Handelsministerium war laut Erlasses vom 29. Jänner 1887 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nicht in der Lage, bezüglich des erstgestellten Petites eine Verfügung zu treffen, weil die Einräumung von Ruhetagen innerhalb der Woche Gegenstand des freien Übereinkommens zwischen den Hilfsarbeitern und ihren Arbeitsgebern ist.

Hinsichtlich des von Seite der Petenten gestellten Alternativbegehrens wurde der Magistrat angewiesen, für den Fall, als concrete Beschwerden in dieser Richtung einlangen sollten, die zur Erhärtung der Grundhältigkeit dieser Beschwerden erforderlichen Erhebungen zu pflegen und, falls sich die Angaben bewahrheiten sollten, im Grunde des letzten Absatzes des § 2 der citierten Ministerialverordnung die nöthige Abhilfe zu schaffen.

2. Auch die Verschleißerinnen in den Brantweinschänken baten unter Berufung auf die gedachte Ministerialverordnung, dass die Arbeitgeber verhalten werden, dafür Sorge zu tragen, dass jede einzelne Arbeiterin nur jeden zweiten, dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde. Nachdem die Behauptungen der vorbezeichneten Arbeiter, dass ihnen diese Gesetzeswohlthat nicht zutheil werde, auf Wahrheit beruhten, wurden die im Sinne der Ministerialverordnung gebotenen Verfügungen getroffen.

3. Als Curiosität verdient das Ansuchen der Laternanzünder in Wien erwähnt zu werden, welche die Aufhebung des Gaslaternputzens an Sonn- und Feiertagen mit Ungestüm begehrten. Diesem Ansuchen konnte der Magistrat nicht willfahren, da die Zulässigkeit von derlei Arbeiten durch das Gesetz ausgesprochen ist und dieselben aus öffentlichen Rücksichten auch an Sonntagen gemacht werden müssen.

4. Endlich wäre hier noch zu erwähnen, dass aus Anlass des Ansuchens einer Trauerwarenfirma um Gestattung der Sonntagsarbeit für die Erzeugung und den Handel mit Trauerwaren das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht erklärt hat, nicht in der Lage zu sein, für die erwähnten Gewerbszweige Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu gewähren.

Aus diesen Entscheidungen und Verfügungen gewinnt man die Überzeugung, dass dieselben nur die Ergänzung und die Erläuterung der über die Sonntagsruhe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffen, durchwegs die Erleichterung des Geschäftsbetriebes bezwecken und nirgends eine den Erwerb einschränkende Verschärfung enthalten. Es muss unverhohlen anerkannt werden, dass gerade die wichtigsten dieser Entscheidungen vom

Geiste der Toleranz und Humanität getragen sind, aber auch den Geschäftsbedürfnissen die gebürende Würdigung entgegenbringen.

Es ist ferner zu constatieren, dass die gewerbetreibende Bevölkerung diesen gesetzlichen Vorschriften immer mehr Rechnung zu tragen bestrebt ist, und dass die Anzahl der Gesuche um Enthebung von der diesbezüglichen Verpflichtung auf ein Minimum herabsank, sowie dass sich die Arbeiterschaft das ihr gesetzlich gewährleistete Recht der Sonntagsruhe zu wahren sucht.

Regelung der Arbeitszeit. In Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit und das zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis ist aus dem Berichtsjahre wenig zu verzeichnen. Neue Normen, welche eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen herbeigeführt oder auch nur eingeleitet hätten, wurden nicht erlassen, und jene Directiven, welche thatsächlich gegeben wurden und weiter unten folgen, tragen sichtlich nur den Charakter von Vollzugsvorschriften und Erläuterungen. Dagegen verdient die Thätigkeit, die auf Grund der neuen Gewerbegesetze von den Gewerbebehörden und namentlich vom Magistrate im Berichtsjahre entwickelt wurde, volle Beachtung.

Von Arbeitsordnungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, von allen Fabriken und fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen zur Beisetzung des Visums der Gewerbehörde zu überreichen sind, wurden 245 vidiert, und es kann wohl im großen und ganzen gesagt werden, dass die Besitzer der bezüglichen Unternehmungen der Arbeiterschaft gegenüber einen wohlwollenden Standpunkt an den Tag legten und die Regelung des Arbeitsverhältnisses kräftigst förderten.

Nur in wenigen Arbeitsordnungen fanden sich höhere Conventionalstrafen von 2 bis 5 fl. vor, und nur ein Arbeitgeber wollte die Bestimmung aufgenommen wissen, dass jede bedeutendere Verletzung der Arbeitsordnung mit dem Verluste des ganzen anzusprechenden Lohnes bestraft wird. Alle solchen drückenden Bestimmungen erklärten die Arbeitgeber aber nach gemachtem Vorhalte weglassen zu wollen, und es kann mit Genugthuung darauf hingewiesen werden, dass nur in einem Unternehmen, in einer Papierconfectionsanstalt, über die häufige und ungerechtfertigte Verhängung von Conventionalstrafen Klage geführt wurde.

Hiebei muss auch noch erwähnt werden, dass die Verzeichnisse, in welche Conventionalstrafen eingetragen werden müssen, von den Arbeitern revidiert werden und dass ihrerseits gegen die in die Arbeitsordnung aufgenommene Bestimmung, wonach Conventionalgeldstrafen nur zu Gunsten verunglückter oder verarmter Arbeiter des Unternehmens verwendet werden dürfen, keinerlei Beschwerde erhoben worden ist. In der weitaus größeren Zahl von Fabriksunternehmungen sind jedoch keine Conventionalgeldstrafen eingeführt und die meisten Fabriksunternehmer haben sich lediglich die Rechte wegen Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gesichert.

Eine weitere wichtigere Wahrnehmung, welche man bei der amtlichen Vidierung der Arbeitsordnungen machen konnte, ist die, dass die bestandene Gepflogenheit einer acht- oder vierzehntägigen Kündigung nur mehr in seltenen Fällen zur Anwendung gebracht wird und ist darüber, dass das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsordnung jederzeit ohne vorausgegangene Kündigung gelöst werden kann, keine Klage laut geworden

Schließlich wäre noch zu erwähnen, dass schon früher und zuletzt von der Genossenschaft der Bronzewarenerzeuger der Versuch auf Einführung einer gleichartigen Arbeitsordnung in sämmtlichen fabriksmäßig betriebenen Bronzewaren-Unternehmungen gemacht wurde, wodurch die Einführung ämtlich vidierter Arbeitsordnungen in den Bronzewarenfabriken in kürzester Frist möglich gemacht worden ist.

In die Kategorie normativer Bestimmungen gehört der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1887, welcher aus Anlass des Berichtes des k. k. Gewerbeinspectors für den zweiten Aufsichtsbezirk erlassen und mit welchem der Magistrat aufgefordert wurde, jene Gewerbsinhaber, welche mit der Vorlage der Arbeitsordnung säumig sind, zur sofortigen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zu verhalten und etwa wahrgenommenen Versuchen, die behördliche Vidierung dieser Arbeitsordnungen in ungerechtfertigter Weise zu verzögern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten und im übrigen nach dem Erlasse vom 10. März 1886 vorzugehen. Weiters haben die Gewerbebehörden von den Überstunden jedesmal den k. k. Gewerbeinspector zu verständigen. Es hat sich indes zu einem solchen Einschreiten in der Berichtsperiode ein Grund nicht ergeben, was nur mit Befriedigung hiemit constatiert wird.

In Beziehung auf die Auflegung der Arbeiterverzeichnisse und auf die Evidenzhaltung jugendlicher Arbeiter muss auf den Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März hingewiesen werden, womit angeordnet wurde, dass die nach § 96 der Gewerbeordnung zu führenden Verzeichnisse der jugendlichen Hilfsarbeiter, d. i. der im Alter von 14—16 Jahren stehenden Arbeiter, stets gesondert von den nach § 88 der Gewerbeordnung zu führenden Verzeichnissen für das übrige Arbeitspersonale zu führen sind. Diese Verordnung wurde vom Magistrate in Druck gelegt und es wurde derselben durch Übersendung an die Genossenschaften die möglichst ausgedehnte Publicität gegeben.

Hier darf auch eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. December 1887 nicht übergangen werden, weil sie von allgemeinem Interesse ist. Nach Äußerung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 22. November 1887 bilden die Arbeitsordnungen nicht einen Gegenstand der Gebür im Sinne des § 1 des Gebürengesetzes und genießen die diesen Arbeitsordnungen beigesetzten Visa der Gewerbebehörden, sowie auch die Eingaben, mit welchen die mehrerwähnten Arbeitsordnungen zum Zwecke der Vidierung vorgelegt werden, die Gebürenfreiheit.

Weiter wird die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1887 beigefügt, wonach das Ansuchen des von den Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Metallwarenindustrie um Ausarbeitung einer Fabriksordnung für die Etablissements der Metallwarenindustrie und um Umgangnahme von der Anführung der einzelnen Arbeiterkategorien in der Arbeitsordnung abgewiesen worden ist.

Im Berichtsjahre wurden ferner 142 Anmeldungen, beziehungsweise Gesuche um Arbeitsverlängerung beim Magistrate erledigt; hiebei muss jedoch hervorgehoben werden, dass ein und derselbe Unternehmer einer Fabrik mehrfach um Bewilligung zur Arbeitsverlängerung eingeschritten ist, weil er die erforderliche dreiwöchentliche Arbeitsvermehrung jedesmal bei einer anderen Arbeiterkategorie eintreten ließ. Der k. k. n.-ö. Statthalterei, welcher das Recht zur Ertheilung von Arbeitsverlängerungen über die Dauer von 3 bis 12 Wochen zusteht, wurden 44 derlei Gesuche zur competenten Erledigung vorgelegt.

Im Vergleiche zum Vorjahre ist daher auf dem Gebiete der Arbeitsverlängerung in Fabriksunternehmungen eine wesentliche Änderung nicht zu verzeichnen, es wäre denn, dass an solchen nebst den Buchdruckerei-Unternehmungen hauptsächlich Fabriken, welche für das k. k. Heer Lieferungen übernommen hatten, in erster Linie partizipierten.

In Betreff der Arbeitsbücher sind Normen von Bedeutung nicht zu verzeichnen.

Genossenschaften. Bereits im vorjährigen Berichte konnte die Thatsache hervorgehoben werden, dass auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens eine wesentliche Besserung der Verhältnisse zutage getreten ist.

Bei den einzelnen Genossenschaften begann sich endlich die Überzeugung Bahn zu brechen, dass nur durch einträchtiges Zusammenwirken der in der Genossenschaft vertretenen beiden Stände die mannigfachen, für die Gewerbetreibenden vom ethischen, wie vom materiellen Standpunkte gleich wichtigen Aufgaben einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden können.

Genossenschaften, welche ihre Organisation im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1883 aus freiem Antriebe und mit anerkennenswertem Eifer förderten, blieben keine vereinzelte Erscheinung, das gute Beispiel derselben hat vielfach Nachahmung gefunden, die eingetretene Besserung der Verhältnisse war mithin keine ephemere, sondern, wie nachstehende Ausführungen darlegen werden, eine nachhaltige und unaufhaltsam fortschreitende.

Bis zum Schlusse des Jahres 1887 belief sich die Zahl der konstituierten Genossenschaften auf 107, es ist demnach gegen das Vorjahr nur eine Vermehrung um eine Genossenschaft eingetreten und da handelte es sich eigentlich nicht so sehr um die Begründung eines neuen genossenschaftlichen Verbandes, als vielmehr um die Theilung einer bereits organisierten Corporation in 2 Genossenschaften; es wurden nämlich die Blas- und Streichinstrumenten- und die Harmonikamacher aus dem Verbande der Genossenschaft der Claviermacher und Orgelbauer ausgeschieden und zu einer selbständigen Genossenschaft vereinigt. In dieser Richtung wäre also ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens nicht zu verzeichnen. Um so höher sind die bei der Reform der Genossenschaftsstatuten und der dazu gehörigen Institutionen erzielten Erfolge anzuschlagen.

Das Genossenschaftsstatut haben bis nun 106 Genossenschaften verfasst und dem Magistrate vorgelegt. Von diesen Statuten wurden 92 genehmigt, während die übrigen sich noch in Verhandlung, jedoch in einem so weit vorgeschrittenen Stadium befinden, dass deren Genehmigung schon in kürzester Frist zu gewärtigen ist.

Gehilfenversammlungen sind 90 konstituiert, was im Vergleiche zum Vorjahre einen Zuwachs von 5 bedeutet. Nachdem bei mehreren Genossenschaften, wie bei den Brantweinern, Donaufischern, Holz- und Kohlenhändlern, Kleinhändlern mit Brennmaterialien, Milchmeiern, Sauerkräutlern und Trödlern, überhaupt keine Gehilfen vorkommen, bei anderen Genossenschaften die Existenz gewerblicher Hilfsarbeiter derzeit noch streitig ist und wieder bei anderen Genossenschaften alle von der Behörde unternommenen Versuche, die Gehilfenversammlung zustande zu bringen, seltsam genug an dem Widerstande der Gehilfen selbst gescheitert sind, so ist der Magistrat seiner bezüglichen gesetzlichen Aufgabe, soweit dies nach den gegebenen Verhältnissen möglich war, vollständig gerecht geworden.

In der Gehilfenversammlung erscheint für den Gehilfenstand eine der Genossenschaftsversammlung analoge Institution geschaffen: ihr obliegt neben den Wahlen der

Functionäre aus dem Gehilfenstande für den schiedsgerichtlichen Ausschuss auch die Verwaltung der Krankencasse und die Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte, welchen in der Genossenschaftsversammlung die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der Gehilfenschaft zukommt. Die Klagen aus Gehilfenkreisen, dass die Gehilfenversammlung im Grunde genommen nichts anderes sei als ein bloßer Wahlapparat, haben mithin schon jetzt keine Berechtigung, insbesondere wenn in Betracht gezogen wird, dass die Reformen auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung noch nicht abgeschlossen und gerade die Genossenschaften es sind, welche durch ihre Thätigkeit weitere Reformen im Gewerbeleben vorbereiten sollen. Die Gehilfenversammlung repräsentiert also die legitime und einzige Vertreterin der gewerblichen Interessen der Gehilfen und muss es infolge dessen wundernehmen, dass es überhaupt noch Gehilfenschaften gibt, die sich ihrer gesetzlichen Organisierung widersetzen.

Das Statut für die Gehilfenversammlung haben bis heute 79 Genossenschaften überreicht; von diesen Statuten wurde 68 die Genehmigung zutheil, während der Rest mit Aussicht auf baldige Erledigung noch in Verhandlung steht.

Die Existenz der Gehilfenversammlung bildet eine nothwendige gesetzliche Voraussetzung für die Activierung des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Genossenschaftskrankencasse, jener beiden genossenschaftlichen Institutionen, welche doch unstreitig hauptsächlich zum Nutzen und Frommen der Hilfsarbeiter eingeführt worden sind.

Um die schiedsgerichtlichen Ausschüsse constituieren zu können, musste erst die Genehmigung der bezüglichen Statuten abgewartet werden.

Von 76 beim Magistrate eingelangten Schiedsgerichtsstatuten sind bis heute 63 genehmigt, und sieht der Rest ebenfalls einer baldigen Bestätigung entgegen. Gleich groß wie die Zahl der genehmigten Statuten ist auch die Zahl der bis zum gegenwärtigen Momente activierten Schiedsgerichte, während das Vorjahr deren nur 33 aufzuweisen hatte. Wiewohl sich die Bildung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse nur langsam vollzog, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil ein großer Theil der Genossenschaften nur successive an die Ausarbeitung der Statuten schritt und erst nach Genehmigung des einen das andere Statut in Vorlage brachte, das Schiedsgerichtsstatut aber in dieser Reihenfolge erst die dritte Stelle einnahm, so machte sich die Thätigkeit derselben doch bald, namentlich aber in letzterer Zeit durch die damit verbundene Entlastung der Gewerbsbehörden sehr fühlbar. Trotz des facultativen Charakters der Schiedsgerichte unterwerfen sich die Parteien in den meisten Streitfällen aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse ihrer Judicatur und berechtigen diese Organe schon jetzt zur Hoffnung, dass sie sich zu bewährten Trägern der gewerblichen Rechtspflege herausbilden und damit den rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gehegten Erwartungen vollkommen entsprechen werden. Die Meinung, die Schiedsgerichte werden infolge ihrer streng paritätischen Verfassung bei den Gewerbsinhabern keinen Anklang finden, erscheint durch die Thatsachen widerlegt; die Constituierung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse vollzog sich in den meisten Fällen ohne wesentliche Schwierigkeiten, indem die Wahlen des Obmannes und dessen Stellvertreters von den Vertretern beider Stände frei von kleinlichen Eifersüchteleien im gegenseitigen Einvernehmen vollzogen wurden.

Die Bildung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse hat, wie aus Obigem hervorgeht, mit der Constituierung der Gehilfenversammlungen nahezu gleichen Schritt gehalten, so dass auch in dieser Richtung die Neuorganisierung der Wiener Gewerbegenossenschaften ihrem Abschlusse nahe ist.

Was endlich die Genossenschaftskrankencassen anbelangt, so glaubte der Magistrat aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Constituierung derselben so lange zuwarten zu sollen, bis wenigstens die eigentlichen Genossenschaftsstatuten und die Statuten der Gehilfenversammlung die Genehmigung erlangt haben; darin ist wohl hauptsächlich die Ursache zu erblicken, dass die Bildung der Krankencassen hinter jener der übrigen genossenschaftlichen Institutionen unverhältnismäßig weit zurückbleiben musste. In der That haben bis heute erst 33 Genossenschaften die Krankencassenstatuten überreicht, von denen 25 seitens der k. k. Statthalterei für geeignet befunden und bestätigt wurden.

Angesichts des Umstandes, dass die auf dem Gebiete der Arbeiterkrankenversicherung geltenden gesetzlichen Vorschriften einer baldigen und gründlichen Abänderung entgegensehen, welche auch für die genossenschaftliche Krankenversorgung der Arbeiter wesentliche Neuerungen im Gefolge haben wird, hatte der Magistrat überdies bis zur vollständigen Klärung der Situation keine Veranlassung, bei den Genossenschaften auf die Erfüllung der ihnen gemäß der §§ 114, lit. c und 121 der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtung sonderlich zu drängen.

Die obligatorische Gewährung gewisser Naturalleistungen neben der Unterstützung in barem Gelde, die Leistung von Beiträgen zu den Leichenkosten, die Unterstützung der Wöchnerinnen auch bei normalem Verlaufe des Wochenbettes, die Beseitigung jedweder Carenzzeit, die Bestimmung des Beitrages der Gewerbsinhaber im Minimum mit der Hälfte des Mitgliederbeitrages, die Bildung des Reservefonds durch von vorneherein bestimmte Antheile an den Einnahmen der Casse, sowie die Festsetzung der Minimalhöhe dieses Fondes, die Berechnung und Verwendung des auf die einzelnen Cassenmitglieder entfallenden Reserveantheiles, dann die Einführung von Strafen gegen Simulanten, endlich die strenge Scheidung der Streitigkeiten aus dem Cassenverhältnisse in solche, welche ausschließlich vor die Gewerbebehörde gehören, und in solche, welche nur vor dem Forum des Cassenschiedsgerichtes zur Austragung gelangen können, das sind jene Bestimmungen des bereits publicierten Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, welche in die Statuten der Genossenschaftskrankencassen werden Eingang finden müssen und die, wenn auch keine Änderung in der Organisation besagter Cassen, doch immerhin ziemlich einschneidende und umfassende Änderungen der Statuten im Gefolge haben werden.

Bei dieser Sachlage begnügte sich der Magistrat, die von den Genossenschaften aus eigenem Antriebe überreichten Krankencassenstatuten in Verhandlung zu nehmen und der Erledigung zuzuführen; es war also unter den gegebenen Verhältnissen wohl noch nicht möglich, die genossenschaftliche Krankenversorgung der Hilfsarbeiter umfassend und erschöpfend durchzuführen und muss der Abschluss der diesfälligen Action nothgedrungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben. Die Arbeit, welche dem Magistrate rücksichtlich der Genossenschaftskrankencassen bevorsteht, wird noch immer bedeutend genug sein, da es gilt, nicht nur die bereits genehmigten Krankencassenstatuten im Sinne des erwähnten Krankenversicherungsgesetzes umzugestalten, sondern auch eine nicht unbedeutende Anzahl neuer Cassen zu bilden. Das Krankencassenwesen wird von nun an umsomehr den Gegenstand angelegentlichster Fürsorge der Gewerbebehörde abgeben, als dasselbe ja berufen ist, einen Theil der auf den Gemeinden so schwer lastenden Armenversorgung durch das System der Versicherung zu ersetzen.

Im ganzen wurden vom Magistrate bis heute 105 Gutachten über Genossenschafts-, 79 über Gehilfenversammlungs-, 76 über Schiedsgerichts- und 33 über Krankencassenstatuten, sohin in Summa 294 Gutachten abgegeben.

Wenn man von der genossenschaftlichen Krankenversorgung absieht, welche, wie bereits bemerkt, einer tiefeingreifenden Neuregelung entgegengeht, so berechtigt das gegenwärtige Stadium der Genossenschaftsbildung zu dem Ausspruche, dass die diesfällige Action der Gewerbebehörde im großen und ganzen als abgeschlossen betrachtet werden kann. Dieses Resultat musste, wie die Berichte der beiden Vorjahre bezeugen, in mancher Beziehung sozusagen schrittweise erkämpft werden, dafür liefert es aber einen sprechenden Beleg für die unablässige und nachdrückliche Einwirkung der Gewerbebehörde auf die Genossenschaften im Interesse der Förderung und Beschleunigung des Ausbaues derselben, und dies umsomehr, als gerade bei den Wiener Gewerbegenossenschaften das Classenbewusstsein der Arbeiterschaft schärfer ausgeprägt ist und die freilich übelgeleiteten Gehilfen so mancher Genossenschaft sich erst nach zähem Widerstande in die neuen Verhältnisse fügten.

Ein Vergleich mit der seinerzeitigen Umgestaltung der alten Innungen in Genossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wird zeigen, dass dieses so günstige Ergebnis auch in verhältnismäßig kurzer Zeit errungen wurde.

Damals wurde auf Grund des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung und der durch die Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. September 1860 angeordneten bezüglichen Gruppierung der Gewerbe im Wiener Genossenschaftsbezirke die Errichtung von 77 Genossenschaften in Aussicht genommen. Dabei war die Organisation dieser Corporationen im höchsten Grade einfach. Die überwiegende Mehrzahl der Genossenschaften begnügte sich mit der Ausarbeitung eines Statutes, und nur bei wenigen Ausnahmen wurde dem letzteren noch ein Statut für eine Unterstützungscasse in Form eines Anhanges beigegeben. Ungeachtet nun die Gewerbebehörde es gewiss auch bei ihrer analogen Action von damals an der nöthigen Energie nicht hat fehlen lassen, kamen doch bis zum Jahre 1868, also nach bereits achtjähriger Geltungsdauer der Gewerbeordnung, kaum 70 Genossenschaften zustande, und selbst von diesen ist ein, wenn auch geringer Bruchtheil nicht ins Leben getreten.

Jetzt, nachdem die Genossenschaften die ihnen zunächst abgelegene organisatorische Thätigkeit zum großen Theile beendigt haben, können sie unbehindert an die ihnen vom Gesetze (§ 114 Gewerbeordnung) gestellten vorzüglichsten Aufgaben schreiten; in dieser Beziehung ist die Lage der Wiener Gewerbegenossenschaften besonders günstig, da eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den gesicherten Bestand und die gedeihliche Fortentwicklung der Zwangsgenossenschaften, nämlich eine ausreichende Mitgliederzahl nahezu bei sämmtlichen hiesigen Gewerbscorporationen wirklich vorhanden ist.

Wenn also die Genossenschaften mit Ernst und Eifer an die Verwirklichung ihrer Zwecke schreiten, dann kann ihnen der Erfolg nicht ausbleiben; sie werden in Wahrheit das sein, als was sie vom Gesetze gedacht sind, die unentbehrliche Grundlage jeder Ordnung im gewerblichen Leben, und sich überdies als Institution von besonderer Nützlichkeit für die Gewerbetreibenden erweisen.

Unter den anderen Ereignissen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens bildeten wie im Vorjahre so auch heuer die zahlreichen Statutenänderungen eine bemerkenswerte Erscheinung. Solche vollzogen sich bei den Genossenschaften der Pflasterer, der Modistengewerbsinhaber, der Handschuh- und Bandagenmacher, der Uhrmacher, der

Federnschmücker, der Schlosser, der Hutmacher, der Fleischselcher, der Claviermacher und Orgelbauer, der Rothgerber und Lederer, der Riemer, der Wagner, der Kürschner, der Kleidermacher, der Plattierer, der Kaffeesieder, der Fragner, der Surrogatkaffee-Erzeuger und der Rauchfangkehrer. Die Statutenänderungen drehten sich hauptsächlich um die Vergrößerung des Genossenschaftsrayons und die Herabsetzung der Beschlussfähigkeitsziffer für die Genossenschaftsversammlung.

In ersterer Beziehung hat das im vorjährigen Berichte Gesagte auch für heuer volle Geltung; in letzterer Beziehung muss gesagt werden, dass bei einzelnen Genossenschaften, und zwar nicht gerade infolge von Theilnahmslosigkeit der Mitglieder, sondern weil die Beschlussfähigkeitsziffer für die Genossenschaftsversammlung unverhältnismäßig hoch angesetzt war, für dieselbe Tagesordnung fast immer zwei Versammlungen einzuberufen waren.

In einzelnen Fällen war für die Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung die Anwesenheit der Hälfte, sogar von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder erforderlich, ja bei einer Genossenschaft war die Beschlussfähigkeitsziffer höher angesetzt, als die Gesammtzahl der Mitglieder beträgt. Begreiflicherweise musste unter solchen Umständen die Änderung der Statuten bald eine unabweisliche Nothwendigkeit werden.

Besondere Erwähnung verdient weiters der Umstand, dass unter den Gewerbetreibenden trotz des Bestandes ihrer Genossenschaften eine Reihe von Vereinen mit einem die genossenschaftlichen Zwecke tangierenden Wirkungskreise in der Bildung begriffen war. Solche Vereine sind jeder gedeihlichen Entwicklung der Genossenschaften abhold; dieselben bilden mit wenigen Ausnahmen den Hort der Malcontenten und werden dann nicht gegründet, um die Genossenschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen, also gewissermaßen parallel mit diesen zu wirken, sondern um die Action derselben zu kreuzen und sie bei den eigenen Mitgliedern zu discreditieren.

Von dieser Anschauung geleitet, hat sich der Magistrat in allen Fällen, wo er von den Oberbehörden um seine Meinung befragt wurde, dahin ausgesprochen, dass die Verfolgung genossenschaftlicher Zwecke, wie die Pflege des Gemeingeistes, die Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbsgenossen, wohl nicht als ein ausschließendes Recht der Genossenschaften angesehen, und wenn daher ein außergenossenschaftliches Organ (Verein) es sich zur Aufgabe macht, die gleichen Ziele zu verfolgen, dies an sich nicht als unzulässig bezeichnet werden könne. Allein die Coëxistenz von derlei Vereinen berge die Gefahr in sich, dass das Interesse der Gewerbetreibenden an der Genossenschaft sich verliert, um sich dem eine freiere Bewegung gestattenden Vereine zuzuwenden.

Ferner sei hier noch des Bestrebens mancher Kategorien von Gewerbetreibenden gedacht, unter sich und mit den einschlägigen Gewerbegenossenschaften Verbände zu errichten, welche sich auf das ganze Territorium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken sollten. Insoweit es sich hiebei zugleich um die Schaffung von Verbänden für Genossenschaften handelte, musste der Magistrat, gestützt auf § 114, letzter Absatz der Gewerbeordnung, solchen Bestrebungen entgegentreten, da sich Genossenschaften gesetzlich nur zu Bezirksverbänden vereinigen dürfen, womit freilich nicht gesagt sein soll, dass ein Verband von Genossenschaften auf das Territorium eines politischen Bezirkes beschränkt sein muss, da die Vereinigung aller Genossenschaften, welche ihren Sitz im selben politischen Bezirke haben, auch dann gestattet ist, wenn sich der territoriale Um-

fang der einen oder anderen Genossenschaft über die Grenzen des betreffenden politischen Bezirkes hinaus erstreckt, was vornehmlich bei den Wiener Gewerbegenossenschaften fast durchgehends der Fall ist.

Angesichts der geraumen Zeit, welche seit dem Beginne der Wirksamkeit der ersten Gewerbeordnungs-Novelle bereits verstrichen ist, war es gewiss interessant zu erfahren, ob und bis zu welchem Grade bei den Gewerbetreibenden der genossenschaftliche Geist rege geworden ist und die Betheiligung der Mitglieder und Angehörigen an den genossenschaftlichen Aufgaben an Ausdehnung und Intensität zugenommen hat. Eine bezügliche Anfrage bei den Genossenschaftscommissären ergab im wesentlichen folgendes Bild, wodurch zugleich die Thätigkeit dieser zur Beaufsichtigung der Genossenschaften bestellten behördlichen Functionäre illustriert wird.

Im ganzen wurden im Berichtsjahre 308 Genossenschafts- und 177 Gehilfenversammlungen einberufen; von ersteren konnten 48, von letzteren 15 wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden.

Die Hauptursache dieser Erscheinung wurde bereits oben gelegentlich der Erörterung hinsichtlich der Statutenänderungen angegeben. Von den wirklich abgehaltenen Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen mussten nur 4, beziehungsweise 3 wegen tumultuarischer Vorgänge aufgelöst werden, ein Beweis, dass bei der großen Mehrzahl der Versammlungen die Verhandlungen mit Ruhe und Anstand vor sich giengen.

Die ungewöhnlich große Anzahl der Versammlungen findet ihren Grund darin, dass viele Genossenschaften noch mit ihrer Constituierung beschäftigt waren und, wie bereits im vorjährigen Berichte hervorgehoben erscheint, sowohl die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, als jene der Functionäre der Krankencasse allein schon die Abhaltung je einer Genossenschafts- und einer Gehilfenversammlung nothwendig macht.

Die Berichte der meisten Genossenschaftscommissäre constatieren ferner, dass die Versammlungen in der Regel gut besucht waren und in vielen Fällen sich nicht nur bei den mit der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten betrauten Organen, sondern auch bei den Mitgliedern und Angehörigen (Hilfsarbeitern) ein reges Interesse an dem Bestand und der gedeihlichen Fortentwicklung der Genossenschaft kundgibt.

Im übrigen spricht für das wachsende Interesse, welches die Gewerbetreibenden dem Genossenschaftswesen entgegenbringen, auch der Umstand, dass vielfach aus Kreisen der Gewerbetreibenden selbst die Bildung von Genossenschaften angestrebt wird, trotzdem die Genossenschaften heute kaum mehr den Reiz der Neuheit für sich in Anspruch nehmen können.

Allgemeine Normen. Wie in den Vorjahren haben auch im Berichtsjahre verschiedene Materien der neuen Gewerbegesetze Ergänzungen oder doch Erläuterungen erfahren, und haben sich die meisten Entscheidungen und Erlässe dieser Art auf den Umfang der Gewerbsrechte bezogen. In dieser Richtung sind folgende normative Bestimmungen zu verzeichnen:

1. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1887, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der von der Genossenschaft der Gastwirte eingebrachten Bitte, dass der von den Gemischtwarenverschleißern, Greißlern und Delicatessenhändlern betriebene Verschleiß von Bier und Wein in verschlossenen Flaschen an eine Concession geknüpft werden möge, keine Folge gegeben wurde;

2. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 12. Jänner 1887, womit das Zahntechnikergewerbe als ein freies Gewerbe erklärt und der Begriff sowie der Umfang desselben bestimmt wurde;

3. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 22. Jänner 1887, womit erklärt worden ist, dass die Verwendung von Lehrlingen eines handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe nach § 37, Alinea 1 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 untersagt, dagegen die Verwendung jener eines nicht handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe durch das Gesetz nicht verwehrt sei. Es bieten jedoch die von dem Halten von Lehrlingen handelnden Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 in der Richtung hinreichenden Schutz, dass Lehrlinge nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihre Lehrlinge ordentlich auszubilden, dass der Lehrherr verpflichtet ist, sich die praktische Unterweisung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und dass bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn der Lehrling berechtigt ist, das Lehrverhältnis sofort aufzulösen;

4. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 18. Februar 1887, der eine wichtige Interpretation des § 60, Alinea 2 der Gewerbeordnung enthält und dahin lautet, dass die nach Alinea 2 dieses Paragraphen auszustellenden Gewerbsberechtigungen nicht unter das Gesetz über den Hausierhandel zu subsumieren, sondern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sind, und dass daher solchen Personen über ihre Anmeldung jedenfalls ein Gewerbeschein auszufertigen ist.

Nachdem nun weiters die Gewerbeordnung (§§ 12 und 13) für jedes Gewerbe einen „Standort" verlangt, und die Angabe eines solchen auch aus Rücksichten der Besteuerung unbedingt nöthig erscheint, so ist bei der Gewerbeanmeldung auch die Namhaftmachung eines „Standortes" des Gewerbes zu verlangen, und unterliegt es, wenn eine feste Betriebsstätte mangelt, keinem Bedenken, in solchen Fällen als Standort des Gewerbes den Wohnort des Anmelders in der entsprechenden Rubrik des Gewerbescheines einzusetzen;

5. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 9. März 1887, wonach die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, insoferne abgeändert werden, dass nur mehr die zur Benützung durch Kinder bestimmten Artikel vom Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen und die aus den gedachten Stoffen erzeugten Artikel in den Auslagen auch als „leicht brennbar" zu bezeichnen sind;

6. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 16. März 1887 einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, womit das Gesuch der Zier-, Kunst- und Handelsgärtner um Einreihung derselben unter die handwerksmäßigen Gewerbe abgelehnt wurde, indem die zu dem Betriebe dieses Gewerbes erforderliche Befähigung nicht bloß durch Erlernung und längere Verwendung als Hilfsarbeiter im Gewerbe erlangt werden kann;

7. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1887, wonach die Gerätheltträger zum Handel mit Schuhobertheilen berechtigt sind;

8. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthaltererei vom 18. April 1887, womit dem Magistrate in Betreff des Begriffes und der gewerberechtlichen Behandlung der Musikproductionen und des Instrumentalmusiker-Gewerbes neue Directiven dahin

gegeben wurden, dass die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, dann öffentlicher declamatorischer und musikalischer Productionen jeder Art nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln sind und der diesfällige Wirkungskreis der k. k. Polizeibehörden in Bezug auf die Ertheilung der erforderlichen Bewilligung unberührt bleibt, dass dagegen für die nicht als Production sich darstellende gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik von den politischen Bezirksbehörden als Gewerbebehörden erster Instanz die Ausfertigung von Gewerbescheinen zum Betriebe dieses Musikergewerbes mit bestimmtem Standorte stattzufinden hat;

9. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1887, womit die Berechtigung der Pfaidler zum Waschen und Putzen der Waschartikel ausgesprochen wird;

10. die Note des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1887 an die k. k. n.-ö. Statthalterei, laut welcher derselbe mit Beschluss vom obigen Tage aus einem speciellen Anlasse darauf hinwies, dass nach dem Wortlaute des § 14 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, auch in Fällen, wo es sich um den Übergang zu verwandten Gewerben handelt, die Landesbehörde lediglich ermächtigt ist, „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen, somit auch beim Vorhandensein des Betriebes verwandter Gewerbe ein Recht auf die Dispensertheilung im Gesetze nicht begründet erscheint, vielmehr eine solche Begünstigung stets in das Ermessen der Behörde gestellt ist, und daher diesfalls nach § 3, lit. e des citierten Gesetzes vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht Beschwerde geführt werden kann;

11. das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1887, wonach die Sequestration der Einkünfte eines concessionierten Gewerbes im politischen Wege nach den für Galizien geltenden Executionsvorschriften unzulässig ist;

12. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1887, womit aus Anlass eines speciellen Falles bemerkt wurde, dass der Witwe eines Concessionspächters das nach § 56, Alinea 6 der Gewerbeordnung der Witwe eines Concessionsinhabers eingeräumte Recht über die Concession zu verfügen, oder sie zu Gunsten jemandes aufzugeben, nicht zukomme;

13. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1887 in Betreff der unbefugten Firmaführungen. In diesem Erlasse wird unter anderem darauf hingewiesen, dass nach § 44 der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen.

Diese Bezeichnung kann nur in der Anführung des Namens bestehen und für diesen Fall erklärt es § 49, Punkt 1 und 4 der Gewerbeordnung als Übertretung, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnimmt, und dass z. B. ein Bäcker zu diesem Zwecke die Aufschrift „Backhaus", ein Tuchhändler die Aufschrift „Tuchhandlung" anwendet, eine Bezeichnung, welche nach § 44 der Gewerbeordnung ebenfalls als eine entsprechende betrachtet werden muss.

Nur in dem Falle, wenn der Gewerbetreibende es für angezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen, sowie dann, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender, welcher Art immer im Betriebe seiner Geschäfte seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens, nicht aber berechtigt, sich einer Abkürzung des Namens zu bedienen:

14. die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 20. October 1887, R.-G.-Bl. Nr. 121, womit die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, vervollständigt wird;

15. der Erlass des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 20. October 1887, wonach von der in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzewarenerzeuger und des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter zur Ausstellung von Abgangszeugnissen mit der Befähigungsclausel für berechtigt erklärten Goldschmiedeschule in Prag keine Abgangszeugnisse mehr ausgegeben werden;

16. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1887, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium aus Anlass einer Recursangelegenheit ausgesprochen wurde, dass gegen die Ausfertigung eines Gewerbescheines für das von einem Metallhändler angemeldete Gewerbe der Erzeugung isolierter Kupferdrähte kein Anstand obwalte, nachdem dieses Gewerbe in dem mit der Ministerialverordnung vom 30. April 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, kundgemachten Verzeichnisse handwerksmäßiger Gewerbe nicht angeführt erscheint; endlich

17. der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 27. December 1887, wonach die nach § 39 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu erstattenden Anzeigen jener Personen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, über die Verlegung ihrer festen Betriebsstätten an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde stempelfrei sind, weil dieselben lediglich zur Handhabung der ämtlichen Controle dienen.

Von den Strafamtshandlungen wegen Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften war bereits auf S. 27 die Rede.

Handelskammerwahlen. Im Monate September 1887 wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Termine für die im Gesetze vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 65, angeordneten Wahlen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bestimmt und allgemein verlautbart. Dem Magistrate oblag hiebei gemäß § 7 der Wahlordnung die Unterstützung der Wahlcommission bei der Durchführung der Wahlgeschäfte für die vier Kategorien der Handels- und die vier Kategorien der Gewerbesection. Aus Anlass dieser Wahlen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, dass den Besitzern concessionierter Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunftertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen und den Besitzern concessionierter Leichenbestattungs-Unternehmungen das Wahlrecht in die Kammer, und zwar in die Handelssection zustehe.

Zu Ende des Jahres 1886 waren 9 Klagen über Privilegiumseingriffe unerledigt; im Laufe des Jahres 1887 wurden 48 Klagen beim Magistrate eingebracht, so dass im ganzen 57 zu erledigen waren. Hievon wurden 6 Klagen an das zur Entscheidung competente k. k. Handelsministerium vorgelegt, in 1 Falle mussten die Parteien an das Civilgericht verwiesen werden; 33 wurden erledigt; in 17 Fällen war das Verfahren am Jahresschlusse noch im Zuge. Was die Art der Erledigung betrifft, so

wurden 20 Klagen zurückgezogen, in 4 Fällen wurde der Kläger abgewiesen und in 9 Fällen der Geklagte bestraft. In 37 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 20 Fällen erfolgte die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände. In 6 Fällen wurde an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei) recurriert, welche in 3 Fällen die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, in 1 abgeändert und in 2 aufgehoben hat, in 4 Fällen wurde an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, welche die Entscheidungen der zweiten Instanz bestätigte.

Die Zahl der im Jahre 1887 neu anhängig gewordenen Markenschutzstreitigkeiten betrug 25; von früher waren 21 verblieben. Das Verfahren fand seinen Abschluss durch Abstehung von der Klage in 6 Fällen, durch Abweisung des Klägers in 2 Fällen, durch Bestrafung des Geklagten in 23 Fällen; in 15 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch anhängig. Die verhängten Geldstrafen betrugen 925 fl. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 10 Fällen an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), und zwar in 8 Fällen ohne Erfolg recurriert; in 2 Fällen wurde die Entscheidung des Magistrates aufgehoben. In 1 Falle ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 21 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Die Zahl der im Jahre 1887 neu anhängig gewordenen Musterschutzstreitigkeiten betrug 6; von früher waren 6 verblieben. Das Verfahren fand in 5 Fällen durch Abstehung von der Klage, in 4 Fällen durch Bestrafung des Geklagten seinen Abschluss; in 3 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Die verhängten Geldstrafen betrugen 200 fl.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten geschieht hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 enthalten ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1887 auf 442.508 fl. 25 kr. in Barem und in Acceptен, und zwar bezifferten sich die bei 31 gewerblichen Associationen gegen deren Accepte aushaftenden Darlehen mit 421.200 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 13.909 fl. 78 kr., die Auslagen auf 3273 fl. 69 kr.

Die Bilanz des Jahres 1887 wies an Activen 507.536 fl. 43 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Acceptен per 421.200 fl. und aus Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse per 85.073 fl. 67 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 442.508 fl. 25 kr., der Reserve per 58.396 fl. 45 kr., einem zur Unterstützung für Gewerbeschulen bestimmten Betrage von 3000 fl. und den Anticipativzinsen per 3631 fl. 73 kr. zusammen.

B. Besondere Gewerbeangelegenheiten.

Handelsgewerbe. In dieser Gruppe sind folgende Normalbestimmungen als neu anzuführen:

1. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1887, womit ausgesprochen wurde, dass die Ertheilung des tractatmäßigen Befugnisses zur Ausübung des türkischen Großhandels in Wien an eine in Constantinopel bestehende Firma

beziehungsweise an die öffentlichen Gesellschafter derselben unzulässig ist, weil abgesehen davon, dass die genannte Firma nicht ihren Sitz in Wien hat, einerseits die fragliche Befugnis nur an eine physische Person, nicht aber an eine Firma, deren Inhaber wechseln und die überhaupt nicht im Verhältnis der Staatsbürgerschaft steht, verliehen werden kann und anderseits diese Befugnis auch an die Gesellschafter nicht persönlich ertheilt werden kann, da einer derselben in Constantinopel wohnt und um die Befugnisertheilung nicht eingeschritten ist, während bezüglich des zweiten der Nachweis seines mindestens einjährigen Aufenthaltes in Wien nicht erbracht und um die Verleihung des Befugnisses an seine Person allein auch nicht gebeten worden ist;

2. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1887, womit der Magistrat aus Anlass des Gesuches des N. B., Gesellschafters der Firma M. B. J. in Bielitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Eröffnung einer Zweigniederlassung seines tractatmäßigen türkischen Großhandelsbefugnisses für Schlesien in Wien beauftragt wurde, dem Genannten zu bedeuten, dass es im Sinne des § 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche und des Artikels 21 des Handelsgesetzbuches auch einem türkischen Staatsangehörigen unbenommen ist, an einem anderen Orte als jenem, in welchem sein auf Grund des ihm verliehenen tractatmäßigen Befugnisses betriebene Handelsniederlassung gelegen ist, eine Zweigniederlassung unter Erfüllung der Bedingungen des Artikels 21 des Handelsgesetzbuches zu errichten und es hiezu einer neuerlichen Verleihung des Befugnisses von Seite der Landesbehörde nicht bedarf;

3. die mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1887 mitgetheilte Zuschrift des k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando vom 30. Jänner 1887, womit der Magistrat ersucht wird, die Licenzscheine, die Pulverfassungsbüchel und die Preisverzeichnisse der licentierten Pulververschleißer, falls dieselben bei Rücklegungen des Verschleißes, bei Todesfällen u. dgl. an ihn gelangen, in jedem Falle an das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando, als die die Pulververschleißlicenz ertheilende Behörde, ungesäumt einzusenden;

4. die Note des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 24. Februar 1888, womit eröffnet wurde, dass der dortige Bescheid vom 21. September 1887, womit der Firma W. A. R. aufgetragen wurde, den Beisatz „Wiener Herrenkleider-Concurrenz-Compagnie" aus ihrer Firmatafel zu entfernen, vom k. k. Oberlandesgerichte mit Decret vom 26. October 1887 aus dem Grunde behoben wurde, weil dieser nicht einen Bestandtheil der Gesellschaftsfirma bildende Beisatz nur einen im Artikel 16 des Handelsgesetzbuches gestatteten Zusatz zur näheren Bezeichnung des Geschäftes und eine jetzt häufig vorkommende, von den politischen Behörden nicht beanständete Reclame für die im Geschäfte verkauften Waren bilde;

5. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1887, womit der Magistrat aufmerksam gemacht wurde, dass nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R.-G.-B. Nr. 90, der Verkauf von Losen oder Losantheilen gegen Ratenzahlung durch Vermittlung reisender Agenten verboten ist, daher den unterstehenden Organen besondere Obsorge zur Pflicht zu machen ist;

6. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1887, womit gleichfalls aus Anlass eines Recurses ausgesprochen wurde, dass Spiel- und Kurzwarenhändler auch zum Verkaufe von Schultaschen berechtigt sind;

7. der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 14. März 1887, welcher zwischen Österreich-Ungarn und Dänemark abgeschlossen wurde;

8. der Erlafs des k. k. Ministeriums des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium vom 24. März 1887, womit in einer Recursangelegenheit entschieden wurde, dafs dem Recurrenten, insoferne derselbe auch zum Handel mit Bekleidungsstücken berechtigt ist und insoweit die Herstellung der Gegenstände, für welche er Maß nimmt, nicht durch ihn selbst oder durch von ihm unmittelbar und daher unbefugt beschäftigte gewerbliche Hilfsarbeiter, sondern im Wege von zur Herstellung von Kleidungsstücken befugten Gewerbetreibenden erfolgt, das Maßnehmen gestattet sei, weil dasselbe als vorbereitendes Stadium des Verkaufes von Bekleidungsgegenständen als in die Befugnis eines mit solchen Artikeln Handeltreibenden angesehen werden mufs. Dagegen darf er die Reparatur von in seinem Geschäfte gekauften Gegenständen nicht selbst oder durch seine Hilfsarbeiter vornehmen lassen;

9. der Erlafs der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1887, womit aus Anlafs eines Recurses entschieden wurde, dafs einem Schuhwarenverschleißer das Recht, in seinem Schuhwarenverschleiße außer neuen, nebenher auch bereits gebrauchte Schuhe zu führen, nicht abgesprochen werden kann;

10. der Statthalterei-Erlafs vom 5. April 1887, womit aus Anlafs eines Straffalles ausgesprochen wurde, dafs den für den Kurz- und Schnittwarenhandel besteuerten Kaufleuten, respective Verschleißern die Führung von Schuhobertheilen, welche sie von besteuerten Obertheilzurichtern beziehen, zukommt, und dafs diese Befugnis auch durch die Einreihung der Schuhobertheilerzeuger unter das Schuhmachergewerbe keineswegs beeinträchtigt wird, da hier nur der Handel mit Schuhobertheilen in Frage kommt, nicht aber die Production derselben, und für die Entscheidung über den Umfang der Handelsbefugnisse der Umstand, ob ein Artikel durch handwerksmäßige oder freie Gewerbe hergestellt wird, ohne Bedeutung ist;

11. der Erlafs der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1887, womit auf Grund des Ministerialerlasses vom 25. März 1887 Normen über den Verschleiß von Dynamit und über das Öffnen der Verpackungskistchen gegeben werden;

12. die provisorische Handelsconvention vom 11. April/30. März 1887 zwischen Österreich-Ungarn und Griechenland;

13. der Erlafs der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1887, womit der Umfang der Gewerbe der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger bestimmt wird. Der Erlafs lautet dahin, dafs den Strohhuterzeugern, Strohhutappreteuren und Hutformenerzeugern wie bisher auch fortan nebst der Herstellung von Herren- und Damenhüten aus Stroh und sonstigem Geflechte die Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen mit Ausschlufs jeglichen Aufputzes zusteht. In Hinkunft ist bei der Neuanmeldung obiger Gewerbe darauf Bedacht zu nehmen, dafs in dem auszufertigenden Gewerbeschein die angestrebte Gewerbeberechtigung jedesmal mittels einer dem wirklichen Umfange entsprechenden Bezeichnung zum Ausdruck gebracht werde;

14. der Erlafs der k. k. Finanzlandesdirection vom 10. Mai 1887, womit bemerkt wurde, dafs eine besondere Besteuerung jener Personen, welche bereits besteuerte Gewerbsleute sind und die Wäsche nicht selbst putzen, sondern als Mittelspersonen zwischen dem Publicum und den Wäscheputzern fungieren, für die gedachte Beschäftigung (Vermittlung) nur dann stattzufinden hat, wenn sich diese Beschäftigung als eine von

der bereits besteuerten Unternehmung verschiedene Gattung des Erwerbes darstellt, was nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen sein wird;

15. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1887, womit anerkannt wurde, dass die Gemischtwarenverschleißer zum Verkaufe heißer Würstel und gekochter Eier berechtigt sind. Zu dieser Entscheidung fand sich die k. k. n.-ö. Statthalterei durch die Erwägung veranlasst, dass die Gemischtwarenverschleißer nach § 38 des vorcitierten Gesetzes zum Verschleiße aller nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren berechtigt sind und das bloße Heißmachen von Würsteln, respective Kochen von Eiern nur eine einfache Formveränderung dieser Gegenstände, und zwar lediglich zum Zwecke des Verschleißes darstellt, nicht aber den Namen der Erzeugung einer neuen Ware oder einer Zubereitung von Speisen verdient; dass weiters das Gewerbe der Gemischtwarenverschleißer zumeist aus dem Gewerbe der Greißler hervorgegangen ist und gegenwärtig vielfach dessen Stelle einnimmt, diesem letzterem Gewerbe aber der Verschleiß von heißen Würsteln und gekochten Eiern dem langjährigen Gebrauche gemäß unbestritten zusteht, und dass endlich eine Einschränkung des Gewerbebefugnisses der Gemischtwarenverschleißer in der angedeuteten Richtung nur eine nicht unbedenkliche und ganz ungerechtfertigte Schädigung des Publicums zur Folge haben würde, welches durch diese Einschränkung zu größeren Auslagen in Gastgewerbelocalen gedrängt würde;

16. die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1887, womit Vorschriften über die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um das Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers gegeben werden;

17. der Erlass des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 27. Juli 1886, wonach der Anschauung der k. k. n.-ö. Statthalterei, dass nach den heute geltenden gewerblichen Vorschriften die Verleihung von Concessionen zum Verschleiße von Medicinalkräutern unzulässig sei, vollkommen zugestimmt wurde;

18. die Additionalconvention vom 30. März 1887 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867, R.-G.-Bl. Nr. 56, womit die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster geregelt worden ist;

19. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. September 1887, womit die bei der Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen zusammengestellt und erläutert wurden;

20. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1887, womit das Ansuchen der Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, es möge die Anwendung des Karatgewichtes im heimischen Juwelenhandel so lange geduldet werden, bis eine internationale Vereinbarung mit Frankreich, England, Holland und Deutschland wegen einheitlichen Vorgehens getroffen worden sei, abgelehnt worden ist;

21. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1887, womit ein türkischer Staatsangehöriger als verantwortlicher Geschäftsleiter eines Händlers mit orientalischen Waren in Wien im Grunde der §§ 8, Alinea 2, und 55 der Gewerbeordnung zum Betriebe des obigen Gewerbes zugelassen wurde;

22. der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 148, zwischen Österreich-Ungarn und Italien;

23. die Note des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 9. December 1887, wonach bei der Übertragung eines Handelsgeschäftes im Nachlasswege die geringere Quote von 31 fl. 50 kr. Erwerbsteuer kein Hindernis der Firmaprotokollierung bildet, vielmehr sogar der Geschäftszweig beliebig geändert werden kann, wenn nur das Geschäft ein Handelsgeschäft verbleibt;

24. die Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 135, wonach mit der königlich niederländischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken eine Vereinbarung getroffen worden ist;

25. die Kundmachung der k. k. Regierung vom 11. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 136, laut welcher auch mit der kaiserlich brasilianischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist;

26. die Verordnung des Gesammtministeriums vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 148, womit der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien, welcher vom 1. Jänner 1888 an provisorisch zu gelten hat, veröffentlicht wurde.

Preßgewerbe. Auf die Preßgewerbe beziehen sich nachfolgende Erlässe und Entscheidungen:

1. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1887, womit aus Anlass des Recurses eines Erzeugers von Papierdüten, Couverts und Papiersäcken, der um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer Buchdruckerpresse ausschließlich zum Bedrucken der vorerwähnten Erzeugnisse eingeschritten ist und abgewiesen wurde, bemerkt worden ist, dass es sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Bewilligung zur Haltung einer Druckpresse zum Zweck der Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen auf mechanischem oder chemischem Wege, somit nicht um die Concession nach § 15, Punkt 1 der Gewerbegesetznovelle, sondern nur um eine Pressvorrichtung für einen bestimmten gewerblichen Zweck handelt, weshalb dieses Gesuch nach der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, zu beurtheilen ist. Vom Standpunkte dieser Ministerialverordnung konnte aber dem Recurse aus polizeilichen Gründen keine Folge gegeben werden, weil nach dem Einschreiten des Recurrenten, das auf die Concession zum Betriebe einer Buchdruckerpresse lautet, keinerlei Garantie geboten ist, dass dieselbe nur zu dem von dem Beschwerdeführer angegebenen Zwecke, nämlich zum Bedrucken von selbsterzeugten Papierdüten, Couverts und Papiersäcken verwendet werden kann;

2. der Erlass der k. k. Finanzlandesdirection vom 3. Februar 1887, womit aus Anlass der Frage, ob die außerhalb Wiens wohnhaften Colporteure in Besteuerungsangelegenheiten der Steuergemeinde Wien zugewiesen seien, bemerkt wurde, dass im Sinne der §§ 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes zur Bemessung der Erwerbsteuer für die Colporteure diejenige Steuerbehörde competent erscheint, in deren Bezirke der Standort der Beschäftigung der gedachten Colporteure gelegen sei, respective in deren Bezirke dieselben ihr Geschäft ausüben;

3. der Bescheid der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Februar 1887, womit aus Anlass eines Ansuchens um Erlassung der Beibringung eines Zeugnisses über den Besuch der Realschule zur Erlangung einer Buchdruckerei in Hernals eröffnet wurde, dass eine Dispens vom Befähigungsnachweise rücksichtlich der concessionierten Gewerbe (abgesehen von dem Baumeistergewerbe) in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

überhaupt nicht vorgesehen ist und daher auch im vorliegenden Falle nicht ertheilt werden kann, dass übrigens zur Erlangung der Concession für das angestrebte Pressgewerbe nicht speciell der Nachweis über den Besuch von mindestens drei Realschulclassen, als vielmehr eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung überhaupt verlangt wird und es dem Bittsteller daher unbenommen bleibt, den erforderlichen Bildungsgrad auch auf andere Weise, als durch Vorlage von Realschulzeugnissen auszuweisen;

4. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1887, womit dem im Verwaltungsberichte pro 1886, pag. 235, erwähnten Gesuche des Wiener Buchdrucker- und Schriftgießer-Gremiums um Herbeiführung der Einstellung sogenannter *beschränkter Druckereiconcessionen* aus den in dem Magistratsberichte vom 26. December 1886 dargelegten Gründen keine Folge gegeben wurde;

5. der Magistratsbeschluss vom 26. Mai 1887, wonach der Magistrat auf Grund einer Note der k. k. Schulbücherverlagsdirection vom 26. April 1887 aus Anlass eines speciellen Falles entschieden hat, dass die *Schulbücherverschleißer* nicht berechtigt sind, die Bezeichnung: „k. k. Schulbücherverlag", sowie den kaiserlichen Adler bei ihrem Geschäftslocale zu führen;

6. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1887 in Betreff der Unzulässigkeit der Abgabe oder Zusicherung von keinen Gegenstand des *Buchhandels* bildenden *Prämien* im Betriebe dieses Gewerbes. Aus Anlass zahlreicher Klagen, dass eine Anzahl von Buchhändlern Druckschriften unter der Zusicherung vertreibt, an die Abnehmer — gegen eine bestimmte Aufzahlung oder auch ohne eine solche — Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellanserviees u. dgl. als Prämie zu gewähren, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium im Hinblicke auf die Nachtheile, welche sowohl die Abnehmer, als die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden durch die von einzelnen, und zwar sowohl in-, als ausländischen Buchhändlerfirmen im Inlande betriebenen Prämiengeschäfte erleiden, sowie im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes bekanntgegeben:

„Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§ 38, Alinea 2 G.-O.), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften, als bei der durch Austräger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Überbringer neuer literarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften."

Der Wiener Magistrat wurde demnach aufgefordert, von jeder nach der Gewerbeordnung durchgeführten derartigen Strafamtshandlung gegen einen in Wien ansässigen Buchhändler der Wiener Polizeidirection behufs Einziehung der betreffenden Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten die Mittheilung zu machen. Endlich wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, auf das nach § 23 des Pressgesetzes unstatthafte Hausieren mit Druckschriften ein strenges Augenmerk zu richten;

7. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September, womit

ausgesprochen wurde, dass ein gutes Abgangszeugnis der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge in Wien immerhin als genügender Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes erforderlichen allgemeinen Bildung angesehen werden kann;

8. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. November 1887, wonach in das Ansuchen des J. B. um die Concession zum Betriebe von Leihbibliotheken auf Bahnhöfen und Dampfschiffstationen in Niederösterreich nicht eingegangen wurde, da nach § 23, Alinea 3 der Gewerbeordnung bei Verleihung von derartigen Concessionen auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, die angesuchte Bewilligung zum Betriebe einer unbestimmten Anzahl von Leihbibliotheken mit unbekannten Standorten somit nach dem Gewerbegesetze nicht zulässig und die Eingabe zur ämtlichen Behandlung nicht geeignet sei;

9. die Note der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien vom 16. December 1887, wonach ein ungefähr 16 Seiten Text und zahlreiche Abbildungen enthaltender Preiscourant, welcher von einem bloß zur Haltung von Pressen ausschließlich zum Drucke von Siegelmarken und Briefköpfen berechtigten Druckereibesitzer gedruckt worden war, nicht nach dem Straf- oder Pressgesetze, sondern nach dem VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung zu strafen ist. Auch dürfte die in Rede stehende Druckschrift nach der Ansicht der k. k. Staatsanwaltschaft, als lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes zu dienen bestimmt, unter die Ausnahmen des § 9 des Pressgesetzes zu zählen sein.

In Bezug auf die Sanitätsgewerbe vergl. den Abschnitt XIII „Gesundheitswesen", in Bezug auf die Gast- und Schankgewerbe ist für das Berichtsjahr Wesentliches nicht zu verzeichnen.

Approvisionierungsgewerbe. Mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1887 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei erkannt, dass Greißler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwarenverschleißer nicht nur zum Verkaufe, sondern auch zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben berechtigt sind. In den Gründen dieser Entscheidung wird insbesondere hervorgehoben, dass das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben sich lediglich als eine Formveränderung eines Lebensmittels, zu dessen Verschleiß die bezeichneten Gewerbetreibenden zweifellos berechtigt sind, und nicht als Erzeugung eines neuen Lebensmittels darstellt.

In Betreff der gewerbsrechtlichen Behandlung jener Personen, welche das Feilbieten von Artikeln des täglichen Verkaufes im Umherziehen betreiben, vergl. S. 284, Nr. 4.

Pfandleihergewerbe. Im Jahre 1887 wurden 3 concessionierte Pfandleihergewerbe, und zwar 1 im I. und 2 im VI. Bezirk in Betrieb gesetzt. Mit Schluss des Jahres 1887 wurde ein im VI. Bezirke ausgeübtes Gewerbe eingestellt und eine für den II. Bezirk verliehene, jedoch noch nicht in Betrieb gesetzte Concession zurückgelegt. In zwei Fällen fand die Übertragung eines Gewerbeetablissements im I. Bezirk an einen anderen Unternehmer mit Zustimmung der Gewerbebehörde zweiter Instanz statt.

Auf Grund des § 15 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, wurde in der Zeit vom 15. August bis 15. September eine Revision sämmtlicher concessionierten Privat-Pfandleihanstalten durch städtische Amtsorgane vorgenommen;

hiebei ergab sich (mit Ausnahme eines Falles, welcher die empfindliche Bestrafung des betreffenden Gewerbsinhabers wegen Übertretung der für den Betrieb des Pfandleihergewerbes bestehenden Vorschriften zur Folge hatte) kein erwähnenswerter Anstand.

Der Magistrat hatte im Jahre 1887 ein Gutachten über das Ansuchen des Vereines der concessionierten Pfandleiher um Abänderung der für diese Gewerbe erlassenen Geschäftsordnung in der Richtung abzugeben, dass dem Pfandleiher gestattet werde, die Zinsen und Nebengebüren, anstatt wie bisher nach halben Monaten, in Zukunft nach ganzen Monaten zu berechnen. Dieses Ansuchen wurde von der k. k. n.-ö. Statthalterei aus dem Grunde abgewiesen, weil dadurch das Ausmaß der Gebüren für die den Credit auf Faustpfand in Anspruch nehmende ärmere Bevölkerung zu drückend würde.

Wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihergewerbes wurden vom Magistrate im Berichtsjahre 39 Personen mit Geldstrafen von je 200 fl., und eine Person mit einer solchen von 100 fl. belegt. In einem Falle wurde wegen dieses Delictes die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes und in 3 Fällen die Berechtigung zum Betriebe des Commissions- und Incassogeschäftes strafweise entzogen.

Informationsbureaus (zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen). Die Anzahl der in Betrieb stehenden Unternehmungen dieser Art — mit Ende 1886 13 — hat keine Veränderung erfahren, indem eine Concession zurückgelegt und eine neu verliehen wurde; außerdem wurde ein derartiges Etablissement mit Zustimmung der Gewerbebehörde zweiter Instanz an einen anderen Concessionär übertragen.

Sämmtliche Informationsbureaus wurden im September 1887 einer amtlichen Revision hinsichtlich der Geschäftsgebarung unterzogen, wobei sich kein erwähnenswerter Anstand ergeben hat.

Die Betheiligung an den Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie war im Jahre 1887 von Seite der Arbeitgeber eine noch geringere als im Jahre vorher, während selbe von Seite der Arbeitnehmer eine bedeutend regere war; denn von 334 wahlberechtigten Arbeitgebern waren nur 46, von den 9161 wahlberechtigten Arbeitnehmern dagegen 1333 an der Wahlurne erschienen.

Hausierwesen[1]). Die Hausierbewilligung nach dem Hausierpatente wurde im Jahre 1887 vom Magistrate in 835 Fällen auf je ein Jahr verlängert, während 14 neue Hausierbefugnisse ertheilt wurden.

Die Höhe der auf Grund dieser Verlängerungen, beziehungsweise Neuertheilungen eingehobenen Erwerbsteuerbeträge bezifferte sich auf 7577 fl. 32.$_5$ kr., Zuschläge bestehen hiefür nicht.

Ferner wurde von 105 Personen für ihre von der k. k. Polizeidirection oder vom Magistrate ausgefertigten Licenzen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als: Volkssängern, Musikern, Gymnastikern, Taschenspielern u. s. w., an Erwerbsteuer sammt Zuschlägen der Betrag von 1243 fl. 20 kr. eingehoben.

Weiters leisteten 303 Personen, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen oder Licenzen versehen waren, eine Erwerbsteuernachzahlung, und

[1]) Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt XVII, Capitel D.

zwar 292 Hausierer im Betrage von 1414 fl. 45 kr. und 11 Licenzinhaber im Betrage von 91 fl. 24.$_5$ kr. (die letztere Summe mit Inbegriff der Zuschläge).

Die Gesammtsumme der von Hausierern oder zum Umherziehen licentiierten Gewerbsleuten eingehobenen Erwerbsteuern betrug daher 10.326 fl. 22 kr.

Gegen das Vorjahr ergibt sich demnach eine Verminderung des eingehobenen Steuerbetrages von 1824 fl. 55.$_5$ kr., woraus eine Abnahme des Hausierhandels gefolgert werden kann.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat, um den gerechtfertigten Klagen des sesshaften Gewerbe- und Handelsstandes, sowie der gesammten Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, sich mit Petitionen vom 27. December 1887 an das k. k. Handelsministerium wegen Erlassung des allgemeinen Verbotes des Hausierhandels für den ganzen Polizeirayon von Wien auf Grund des § 10 des Hausierpatentes und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben und an beide Häuser des Reichsrathes wegen Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Alinea 2 und 3 des § 60 der Gewerbeordnung für einzelne Gebiete gewendet.

Die Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Hausierpatentes sind bereits auf Seite 27 besprochen worden.

Freiwillige Licitationen. Im Jahre 1887 wurde in 104 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von Licitationen ertheilt; unter diesen waren 31, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, von Inhabern der concessionierten Pfandleihergewerbe zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern mi obrigkeitlicher Bewilligung veranstaltet wurden. Von den angemeldeten Licitationen unterblieben 5; 10 ergaben keinen Erlös für den Armenfond.

XVI. Verkehrswesen.

Das Verkehrswesen in Wien ist nur insoferne Gegenstand des vorliegenden Berichtes, als der Gemeindeverwaltung auf dasselbe eine Einflussnahme zusteht. Das statistische Jahrbuch dagegen hat die Aufgabe, den öffentlichen Verkehr der Stadt im ganzen zur Darstellung zu bringen, und bringt daher im Abschnitte XtX auch Daten über den Post-, Telegraphen-, Telephon-, Straßenverkehr im allgemeinen, die Flussschiffahrt, die Platzdiener und den Fremdenverkehr in den Hotels.

A. Eisenbahnen.

1. Locomotiv-Eisenbahnen.

Vollbahnen. In Bezug auf die Herstellung von Vollbahnen sind aus dem abgelaufenen Jahre nur folgende Vorfälle hier zu erwähnen:

Die Kaiser Ferdinands-Nordbahn erhielt die Bewilligung zur Verlängerung ihrer Geleise am Donauuferbahnhofe und zur Herstellung einer directen Geleiseverbindung zwischen dem Kohlenrutschengeleise und dem Wasserstationsgeleise.

Über wiederholte Anregung des Wiener Gemeinderathes hat die k. k. Regierung sich entschlossen, auf der Kaiser Franz Josef-Bahn in der Strecke „Wien—Tulln“ ein zweites Geleise herzustellen.

Das bezügliche Project, womit auch eine Erweiterung des Wiener Bahnhofes, eine theilweise Hebung der Nivellette und die Erweiterung der bestehenden Durchlässe verbunden ist, war einer eingehenden Prüfung und Erörterung durch die Gemeindeorgane zu unterziehen, und hat sich der Gemeinderath mit dem von der Regierung principiell genehmigten Projecte einverstanden erklärt, indem er gleichzeitig seine Bereitwilligkeit aussprach, die zur Durchführung dieses Projectes erforderlichen städtischen und Wiener Bürgerspitalfondsgründe in Wien und in Heiligenstadt abzutreten.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch der dringende Wunsch ausgesprochen, dass die Frage der Überbrückung der durch den Franz Josefs-Bahnhof unterbundenen Spittelauerstraße neuerlich in Erwägung gezogen und von Seite der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen mindestens ein Gehsteg hergestellt werde.

Bei der am 9. und 10. August 1887 bezüglich der Theilstrecke Nussdorf—Wien abgehaltenen politischen Begehung haben die Vertreter der Gemeinde Wien insbesondere

auch jene Bestrebungen der Gemeinden Nußdorf und Heiligenstadt unterstützt, welche sich auf die Hebung und Erweiterung der bestehenden Durchlässe im Bahndamme bezogen.

Das auf Grund des Ergebnisses der commissionellen Erhebungen theilweise modificierte Project erhielt sodann die Genehmigung der k. k. Regierung, doch wurde die Projection für die Theilstrecke zwischen $0._{7}$ bis $1._{67}$ Kilometer von der Baubewilligung ausgeschlossen, indem die Generaldirection der österreichischen Staatseisenbahnen sich vorbehielt, rücksichtlich dieser Theilstrecke ein neues, modificiertes Project zur Behandlung und zur Genehmigung vorzulegen.

Hier mag noch bemerkt werden, dass die Gemeinde Wien auf Grund Gemeinderathsbeschlusses vom 22. December 1887 der Staatsverwaltung gegenüber auf die Rückforderung der für die Kaiser Franz Josef-Bahn geleisteten Garantiebeiträge unter der Bedingung zu verzichten erklärte, dass der Staat die von der Gemeinde Wien mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 26. October 1868 eingegangene Verbindlichkeit, betreffend diese Bahn, als mit 31. December 1883 für erloschen erkläre.

Dem Herrn Edmund Louis Todesco wurde die Vorconcession, betreffend die Projectsverfassung für den Bau einer Schleppbahn mit Locomotivbetrieb von der Donauuferbahn durch den Prater, den Donaucanal übersetzend, dann entlang der Erdbergerlände bis zum Gaswerk in Erdberg, ertheilt.

Dampftramways. Den in dem Verwaltungsberichte für das Jahr 1886 erwähnten, vom Magistrate erstatteten Bericht über die in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Juni 1886 von der Regierung eingebrachten zwei Gesetzentwürfe, betreffend die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und Straßenbahnen (Tramways), hat der Gemeinderath einer eingehenden Prüfung unterzogen. Indem er in seiner Plenarversammlung vom 11. Februar 1887 die vom Magistrate gestellten Anträge mit geringfügigen Modificationen genehmigte, fasste er nachstehende Beschlüsse:

„Es ist sofort an die beiden Häuser des hohen Reichsrathes eine Petition zu richten, in welcher um Annahme der von der Rechtssection des Wiener Gemeinderathes zu den beiden Gesetzentwürfen über die Anlage von Localbahnen und Straßenbahnen vorgeschlagenen Amendements gebeten wird.

Eine Abschrift dieser Petition ist an alle Landeshauptstädte (inclusive der Stadt Krakau) mit dem Ersuchen zu versenden, sich den von der Gemeinde Wien unternommenen Schritten anzuschließen.

Unter einem ist an diese Städte die Anfrage zu stellen, ob dieselben geneigt sind, zu einer gemeinschaftlichen Berathung dieser Angelegenheit Delegierte nach Wien zu entsenden."

In der an beide Häuser des Reichsrathes überreichten Petition kennzeichnete der Gemeinderath seinen Standpunkt gegenüber dem Gesetzentwurfe für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen im allgemeinen im Folgenden:

„Das außer Kraft gesetzte Localbahngesetz vom 25. Mai 1880 enthält die für die autonomen Körperschaften und Gemeinden wichtigste Bestimmung im Schlussabsatze des Artikels VI, welcher normiert, dass andere öffentliche Straßen mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden können.

Die Inanspruchnahme einer öffentlichen, nicht ärarischen Straße zur Anlage einer Localbahn war daher nach diesem Gesetze von der Zustimmung der zur Erhaltung derselben Verpflichteten abhängig.

Diese Zustimmung konnte demnach entweder ohne jeden Vorbehalt oder nur unter gewissen Bedingungen ertheilt oder aber auch ganz verweigert werden.

Derjenige, dem das freie Zustimmungsrecht zustand, konnte diese Zustimmung von beliebigen gesetzlich erlaubten Bedingungen abhängig machen, er konnte daher die Art und Weise der

Benützung der Straßen, die ihm als erforderlich erscheinenden Umgestaltungen derselben vorschreiben, die Zeitdauer der Benützung, das zu entrichtende Entgelt, die Maximaltarife, das Erlöschen des Benützungsrechtes 2c. festsetzen, er konnte also vollkommen nach freiem Ermessen handeln und daher auch die Benützung der Straße für die Anlage der Localbahn ohneweiters auch versagen, so dass es nicht möglich war, die Bahn auf der betreffenden Straße gegen seinen Willen zu erbauen.

Untersucht man nun weiters, was an dessen Stelle der neue Gesetzentwurf in Vorschlag bringt, so entnimmt man zuvörderst, dass nach Artikel XIII dieses Gesetzentwurfes die Entscheidung über die Frage, ob durch die Anlage oder durch den Betrieb der Locatbahn die Benützung der Straße leidet oder die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet erscheint, nicht den zur Erhaltung der betreffenden Straßen Verpflichteten, sondern der politischen Landesbehörde zusteht, und dass, wenn hinsichtlich nicht ärarischer öffentlicher Straßen die Zustimmung der zur Erhaltung der Straßen Verpflichteten, beziehungsweise der nach den bestehenden Gesetzen zur Ertheilnng dieser Zustimmung berufenen Behörden oder Organe nicht erlangt werden kann, die Zulässigkeit der Benützung dieser Straßen von der politischen Landesbehörde ausgesprochen, das Benützungs-, beziehungsweise Mitbenützungsrecht der Straßen zum Baue und Betriebe der Locatbahn nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R.-G.-Bt. Nr. 30, enteignet werden kann.

Diese Bestimmungen charakterisieren den neuen Gesetzentwurf klar und deutlich dahin, dass, wenn diese Bestimmungen je Gesetzeskraft erhalten sollten, durch dieselben die den Gemeinden oder sonstigen autonomen Körperschaften zustehenden Rechte nicht allein hinsichtlich der Verwaltung, sondern auch hinsichtlich des Eigenthumes an den Straßen bei Anlage und bei dem Betriebe von Localbahnen theils ganz benommen, theils aber wesentlich eingeschränkt würden.

Dieses im Gesetzentwurfe ausgesprochene Princip ist dasjenige, welches vom Standpunkte der Gemeinden oder sonstigen autonomen Körperschaften auf das entschiedenste bekämpft werden muss, sollen dieselben nicht den mit so großen Opfern und nach so schweren Kämpfen zum Wohle des Gemeinwesens erworbenen wichtigen Theil der Autonomie ganz einbüßen."

Sohin wendet sich die Petition unter Wahrung der Gemeindeautonomie gegen mehrere Bestimmungen des gedachten Gesetzentwurfes, indem sie auch für die Gemeinde das Recht, Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen und Verkehrsvorschriften zu erlassen, in Anspruch nimmt, die Befreiung von der bei der Grundeinlösung auflaufenden Übertragungsgebür und von der Entrichtung etwaiger neuer Steuern nur auf die Staatsgebüren und Steuern angewendet wissen will, die Befreiung von der Entrichtung einer Stempelgebür von Personenfahrkarten im Preise von 20 kr. abwärts und die Fixierung der von einem höheren Fahrpreise zu entrichtenden Percentualgebür mit höchstens 2% anstrebt und namentlich gegen die Bestimmung entschieden Stellung nimmt, dass unter gewissen Voraussetzungen das Mitbenützungsrecht öffentlicher nicht ärarischer Straßen auch gegen den Willen der zur Erhaltung derselben Verpflichteten im Wege der Enteignung auf Grund der Entscheidung der Landesbehörde durchgesetzt werden soll.

Was den zweiten Gesetzentwurf, betreffend die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) anbelangt, so wird in der Petition die Umwandlung einer solchen Bahn in eine Localbahn lediglich aus dem Grunde der Güterbeförderung für nicht begründet erklärt, die Nothwendigkeit einer genauen Präcisierung des Begriffes „Ortsverkehr" betont, die Gebürenpflichtigkeit der Personenfahrkarten der Straßenbahnen als eine gerade die ärmere Volksclasse höchst drückende Maßregel bezeichnet, zur Umgestaltung einer Straßenbahn in eine Localbahn die Einholung der Zustimmung der zur Erhaltung der betreffenden Straße Verpflichteten gefordert und ein Heimfallsrecht des Staates auf Straßenbahnen überhaupt, daher auch auf solche, welche als Localbahnen zu behandeln sind, als ausgeschlossen bezeichnet.

Die Petition schloss sohin mit folgender Bitte:

„Es wolle aus den angeführten Gründen im Interesse der Wahrung der Autonomie der Gemeinden und sonstigen berufenen Köperschaften und im finanziellen Interesse derselben sowie der

Bevölkerung den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen und für die Anlage und den Betrieb von Straßenbahnen (Tramways) getroffen werden, nur unter den vorangeführten Abänderungen und Ergänzungen die Zustimmung ertheilt werden."

Nachdem sich die sämmtlichen geladenen Städte bereit erklärt hatten, zu einer gemeinschaftlichen Berathung dieser Angelegenheit Delegierte nach Wien zu entsenden, wurde die Sitzung dieses Städtetages für den 25. April 1887 anberaumt. An derselben nahmen Vertreter der Städte Brünn, Czernowitz, Graz, Krakau, Linz, Prag und Salzburg theil.

Die bei dieser Berathung durch Delegierte nicht vertretenen Städte haben schriftlich ihre Zustimmung zu den von der Gemeinde Wien in dieser Angelegenheit unternommenen Schritten kundgegeben.

Die versammelten Mitglieder des Städtetages haben sich nach eingehender Berathung mit der von der Gemeinde Wien verfassten Petition vollständig einverstanden erklärt und nachstehende Resolution gefasst:

„Indem der Städtetag die Überzeugung ausspricht, dass bei jeder gesetzlichen Regelung der Local- und Straßenbahnen an dem Grundsatze festgehalten werden müsse, dass Straßen, Gassen oder Plätze, welche sich im Eigenthume der Gemeinden befinden, wie bisher nur mit Zustimmung der Gemeinden zur Anlage und zum Betriebe von Local- oder Straßenbahnen in Anspruch genommen werden dürfen, erklären die anwesenden Vertreter der Landeshauptstädte, dass sie sich vollständig der Anschauung anschließen, welche in der Petition des Wiener Gemeinderathes an die beiden Häuser des Reichsrathes zum Ausdrucke gelommen ist, wobei es den einzelnen Vertretungen überlassen bleibt, in den von ihnen vorzulegenden Petitionen specielle, durch örtliche Verhältnisse begründete Wünsche zum Ausdrucke zu bringen."

Die von der Gemeinde Wien in dieser Angelegenheit unternommenen Schritte waren vom besten Erfolge begleitet.

Das Abgeordnetenhaus ist nämlich auf die beiden Gesetzentwürfe der Regierung nicht eingegangen, sondern hat den Entwurf eines provisorischen Gesetzes verfasst, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

Dieser Gesetzentwurf, welcher sich im wesentlichen an die Bestimmungen des Localbahngesetzes vom 25. Mai 1880 anlehnt, hat am 17. Juni 1887 die Allerhöchste Sanction erhalten; die Wirksamkeit des neuen Gesetzes erlischt mit 31. December 1890.

Das Bahnnetz der Dampftramways in Wien und Umgebung hat im Jahre 1887 nur eine geringe Erweiterung erfahren.

Dasselbe hatte Ende des Jahres 1887 eine Gesammtausdehnung von $66._{797}$ Kilometer (gegen $61._{105}$ Kilometer im Vorjahre); hievon waren $52._{391}$ Kilometer eingeleisig und $14._{474}$ Kilometer zweigeleisig und es befanden sich hievon $6._{482}$ Kilometer innerhalb und $60._{315}$ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien. Die gesammte Geleiselänge betrug $87._{382}$ Kilometer.

An den Dampftramwaylinien befanden sich zusammen 77 Haltestellen (gegen 66 Haltestellen im Vorjahre), wovon 8 Haltestellen innerhalb und 69 Haltestellen außerhalb Wien errichtet waren.

Die Betriebsmittel umfassten insgesammt 61 Locomotive, 195 Personenwaggons und 128 Lastenwaggons; es haben sich sonach die Betriebsmittel im Jahre 1887 gegen jene im Vorjahre in erheblicher Weise, nämlich um 12 Locomotive, 70 Personenwaggons und 84 Lastenwaggons vermehrt.

Der Verkehr auf den Dampftramways hat sich im abgelaufenen Jahre in ganz außerordentlicher Weise gesteigert. Es wurden insgesammt 4,189.111 Personen und 83,677.900 Kilogramm Lasten befördert, sonach gegen das Vorjahr mehr 1,089.473 Personen und 74,871.700 Kilogramm Lasten. Der Lastentransport bezieht sich hauptsächlich auf die Zufuhr von Ziegelmaterialien aus den Inzersdorfer Ziegeleien nach Wien durch die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft; auch die Locomotivfabriksfirma Krauß & Comp. hat Güter transportiert, jedoch nur im geringen Maße. Der große Unterschied im Lastentransport zwischen den Jahren 1886 und 1887 erklärt sich aus dem Umstande, dass der Ziegeltransport der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft erst gegen Schluss des Jahres 1886 activiert wurde, im Jahre 1887 aber während des ganzen Jahres erfolgte.

Die vorstehenden summarischen Angaben vertheilen sich auf die einzelnen Gesellschaften wie folgt:

1. Die Locomotivfabriksfirma Krauß & Comp. Diese Firma besitzt die Dampftramwaylinien „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf", „Wien—Hietzing—Perchtoldsdorf" und die im Jahre 1887 neu angelegten Theilstrecken „Perchtoldsdorf—Mödling" und „Hietzing—Ober-St. Veit", zusammen 44.$_{882}$ Kilometer lang, mit 26 Locomotive, 89 Personenwaggons und 21 Lastenwagen. Dieselbe transportierte auf den südlichen Linien 673.709 Personen und auf der Linie „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf" 935.546 Personen.

Gegen das Vorjahr hat sich das Bahnnetz sonach um 5.$_{693}$ Kilometer vergrößert, die Verkehrsmittel haben sich um 4 Locomotive und 48 Waggons vermehrt und hat der Verkehr sich um die erhebliche Zahl von 813.344 Personen gesteigert.

2. Die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Diese Gesellschaft besitzt die Dampftramwaylinien „Wien—Neudorf" und „Wien—Baumgarten" und führt den Betrieb der Linie „Sternwartstraße—Nussdorf". Mit Ausschluss der letzteren Strecke sind die vorbenannten Linien 18.$_{465}$ Kilometer lang. Auf den benannten Bahnstrecken standen 35 Locomotive, 106 Personenwaggons und 107 Lastenwaggons in Verwendung. Auf der Bahnlinie „Wien—Neudorf" wurden 231.514 Personen und 83,677.900 Kilogramm Lasten (Ziegelmateriale), auf der Bahnstrecke „Wien—Baumgarten" 817.845 Personen und auf der Strecke „Schottenring, respective Sternwartstraße—Nussdorf" 1,392.324 Personen befördert.

Gegen das Vorjahr hat die Ausdehnung des Bahnnetzes sonach keine Änderung erfahren, hingegen haben sich die Verkehrsmittel um 8 Locomotive und 104 Waggons vermehrt und hat der Verkehr um 138.173 Personen und um 74,871.700 Kilogramm zugenommen.

3. Die Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft. Diese Gesellschaft besitzt die Dampftramwaylinie „Wien—(Nussdorferlinie)—Nussdorf", lang 3.$_{458}$ Kilometer. Die Betriebsmittel und die Anzahl der beförderten Personen sind in den vorstehenden Angaben für die Strecke „Sternwartstraße—Nussdorferlinie—Nussdorf" eingerechnet.

Wie schon eingangs über die Dampftramwayanlagen erwähnt wurde, sind im Jahre 1887 keine hervorragenden Bestrebungen der einzelnen Gesellschaften nach Erweiterung ihrer Thätigkeit zu verzeichnen. Nur die Locomotivfabriksfirma Krauß & Comp. hat ihr Dampftramwaynetz durch Herstellung neuer Theilstrecken etwas vergrößert; es sind dies:

a) die Zweiglinie „Hietzing—Ober-St. Veit", lang 2.$_{40}$ Kilometer, mit 5 Haltestellen, eröffnet am 19. September 1887, und

b) die Theilstrecke „Perchtoldsdorf—Mödling", lang 3.$_{293}$ Kilometer, mit 6 Haltestellen, eröffnet am 12. Mai 1887.

Wegen Vermehrung der Haltestellen in der Brigittenau an der Dampftramway „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorf" und wegen Herabsetzung des Fahrpreises in der Strecke der genannten Bahn zwischen der Brigittenau und der Stephaniebrücke hat der Gemeinderath über eine in seiner Mitte erfolgte Anregung beschlossen:

1. Die Haltestelle an der Ecke der Dresdener- und Stromstraße sei zu belassen;

2. an das Handelsministerium sei ein Ersuchen wegen Errichtung einer neuen Haltestelle in der Jägerstraße, Ecke der Gerhardusgasse, zu richten, und

3. ist ein Ansuchen an das Handelsministerium dahingehend zu stellen, dass der Fahrpreis II. Classe für die Strecke zwischen der neu zu errichtenden Haltestelle und der Stephaniebrücke von 10 kr. auf 6 kr. herabgesetzt werde.

Es wurde nachträglich die Errichtung einer neuen Haltestelle an der Ecke der Jägerstraße und der Wenzelgasse vereinbart und genehmigt, für die Haltestelle an der Dresdenerstraße der Aufenthalt der Züge facultativ eingerichtet und hat das Handelsministerium seine Entscheidung betreffs der Änderung des gegenwärtigen Personentarifes vorerst von dem Nachweise der bisherigen Betriebsergebnisse und der erzielten Anlagecapitalsverzinsung abhängig zu machen befunden und die Dampftramway-Unternehmung Krauß & Comp. aufgefordert, hierüber ehestens unter Vorlage der geeigneten Behelfe Bericht zu erstatten.

Nach den Bestimmungen des zwischen der Locomotivfabriksfirma Krauß & Comp. und der Gemeinde Wien unterm 27. Mai 1885 abgeschlossenen Vertrages partieipiert die Gemeinde Wien an dem 6% übersteigenden Reingewinne der „Wien—Stammersdorf—Groß-Enzersdorfer Bahn". Um nun das Betriebsergebnis richtig beurtheilen zu können, hat der Gemeinderath beschlossen, die Unternehmung sei aufzufordern, eine vidimierte Abschrift ihrer Bilanz pro 1886 vorzulegen.

2. Pferde-Eisenbahnen.

Die schon im Jahre 1886 eingeleiteten Verhandlungen mit der Wiener Tramway-Gesellschaft wegen Erzielung eines Ausgleiches, durch welchen insbesondere der Ausbau der Pferdebahnlinien gesichert werden sollte, haben endlich trotz der großen Schwierigkeiten, welche sich dem Zustandekommen eines solchen Ausgleiches entgegenstellten, im Jahre 1887 zu einem Abschlusse geführt.

Es ist nämlich gelungen, mit den Delegierten der Wiener Tramway-Gesellschaft eine Vereinbarung zustande zu bringen, welche in den Plenarversammlungen des Gemeinderathes vom 29. März, 1., 5., 6., 13., 15., 19., 22., 25. und 29. April 1887 in eingehender Weise erörtert und unter Modificierung einzelner Bestimmungen in der letzten Sitzung genehmigt wurde.

Nachdem sich die Wiener Tramway-Gesellschaft bereit erklärt hatte, die mit den vorbezeichneten Gemeinderathsbeschlüssen modificierte Vereinbarung zu acceptieren wurde unterm 4. Mai 1887 ein Nachtragsübereinkommen abgeschlossen, welches wegen seiner besonderen Wichtigkeit hier dem ganzen Wortlaute nach aufgenommen zu werden verdient.

Dasselbe lautet:

Nachtragsübereinkommen,

womit die §§ 2, 3, 4, 15, 19, 20, 25, 35, 37, 39 und 41 des zwischen der Gemeinde Wien und der beim Wiener Handelsgerichte protokollierten „Wiener Tramway-Gesellschaft" am 7. März 1868 abgeschlossenen Vertrages abgeändert werden.

Artikel I.

In Abänderung des § 35 des Vertrages vom 7 März 1868 ertheilt hiemit die Gemeinde Wien der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht, die städtischen Straßen, in welchen die Gemeinde Wien der genannten Gesellschaft Pferdebahnen zu führen gestattet hat oder nach gestatten wird, zum Baue und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wagen, zur Errichtung von Wartehallen u. s. w. bis zum 31. December 1925 zu benützen. Diese Zeitdauer hat demnach für alle Pferdebahnlinien zu gelten, welche entweder schon derzeit innerhalb des Gemeindegebietes von Wien bestehen, aber welche während der erwähnten Zeit innerhalb des jetzigen oder etwa erweiterten Gemeindegebietes von Wien neu angelegt werden.

Artikel II.

Der § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 wird außer Kraft gesetzt und an dessen Stelle Folgendes vereinbart:

Nach Ablauf der im Artikel I bestimmten Zeit, d. i. mit 1. Jänner 1926, gehen die sämmtlichen Bahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche zu jener Zeit in den im derzeitigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien liegenden Straßen sich befinden werden, und zwar die Geleise, der gesammte sonstige Oberbau und der Unterbau sofort ohne Entgelt und unmittelbar in das Eigenthum der Gemeinde Wien über und hat die Wiener Tramway-Gesellschaft diese Geleise sammt dem Ober- und Unterbau in betriebsfähigem Zustande der Gemeinde Wien zu übergeben.

Die Gemeinde ist berechtigt, die sämmtlichen im gegenwärtigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien gelegenen Betriebsgebäude der Wiener Tramway-Gesellschaft, als: Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstige Betriebsgebäude, sowie die für Beamte oder Diener bestimmten Wohngebäude, insoferne letztere sich innerhalb des Complexes einer Betriebsanlage befinden, käuflich zu erwerben. Die Ermittlung des Kaufpreises geschieht durch eine auch über einseitiges Verlangen der Gemeinde Wien durch das Landesgericht Wien vorzunehmende gerichtliche Schätzung. Diese Schätzung ist im Jahre 1921 anzusuchen.

Erklärt sich die Gemeinde Wien im zweiten Semester des Jahres 1923 zur käuflichen Übernahme dieser Objecte bereit, so wird im Jahre 1925 im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Wertänderungen vorgenommen.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen und wird der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgestellte Preis dieser Objecte von der Gemeinde bei der Übernahme zu bezahlen sein.

Sollte diese Schlussschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übergabe der obenbezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, sobald die Gemeinde zwei Drittheile des durch die erste Schätzung erhobenen Preises an die Gesellschaft bezahlt oder zu Gerichtshanden erlegt; der von dem letzten Tage der Übernahme an mit fünf Percent zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Preises ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Gesellschaft zu bezahlen oder zu Gerichtshanden zu erlegen.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich hiemit, auf den Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstigen Betriebsgebäuden, sowie auf den für Beamte oder Diener bestimmten Wohngebäuden, insoferne letztere sich innerhalb des Complexes einer Betriebsanlage befinden, welche derzeit im Eigenthume der Wiener Tramway-Gesellschaft stehen, oder welche in Zukunft werden errichtet werden, soweit diese Objecte für den Tramwaybetrieb in Wien nach dem Ermessen des Gemeinderathes nothwendig sind, auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthumes dahin grundbücherlich anmerken zu lassen, dass bezüglich dieser Immobilien im Grunde des vorliegenden Nachtragsübereinkommens die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien auf ihr

Verlangen gegen Zahlung des durch Schätzung zu ermittelnden Kaufpreises am 31. December 1925 zu übergeben, und dass die Gesellschaft sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu veräußern oder zu belasten. Doch wird die Gemeinde Wien keinen Anstand erheben, für den Fall, als Betriebsrücksichten die Auflassung von Remisen, Stallungen, Schmieden und sonstigen Betriebsgebäuden, sowie der oben bezeichneten Wohngebäude erfordern, die Zustimmung zur erforderlichen Löschung jener Anmerkung zu ertheilen. Die Gesellschaft verbindet sich auch, der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtiget, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen auch ohne Einvernehmen der Gesellschaft vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Sollte es die Gemeinde Wien vorziehen, die nach Ablauf der in Artikel I erwähnten Zeit in ihren Straßen befindlichen Bahnlinien nicht zu übernehmen, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft über die von der Gemeinde Wien im Laufe des Jahres 1925, längstens aber bis 30. Juni 1925 zu ergehende schriftliche Aufforderung ihre zu jener Zeit im Gemeindegebiete befindlichen Bahnlinien sammt allem wie immer gearteten Zugehör (Wartehallen, Pferdeständen u. s. w.) zu entfernen und die Straßen wieder in vollkommen guten Zustand zu versetzen.

Artikel III.

Als Entgelt dafür, dass nach Artikel I der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht der Straßenbenützung bis zum 31. December 1925 verlängert wird, während dieses Recht nach § 41 des Vertrages vom 7. März 1868 schon am 30. Juni 1903 erloschen wäre, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft den Betrag von 1,550.000 fl. österr. Währung binnen acht Tagen nach erhaltener Verständigung von dem Gemeinderathsbeschlusse, womit dieses Nachtragsübereinkommen genehmigt wurde, in Wechseln, welche drei Monate vom Tage der Zustellung dieses Gemeinderathsbeschlusses fällig gestellt und von der Wiener Tramway-Gesellschaft acceptiert sind, an die Gemeinde Wien zu bezahlen.

Artikel IV.

An die Stelle des § 37 des Vertrages vom 7. März 1868, rücksichtlich der Gemeinderathsbeschlüsse vom 16. Februar 1872, Z. 2432, vom 27. März 1877, Z. 478, und vom 7. December 1880, Z. 2283, haben folgende Bestimmungen zu treten:

1. Als Entgelt für die Benützung der städtischen Straßen zum Bau und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen, zu Aufstellungsplätzen für Wägen, zur Errichtung von Wartehallen u. s. w. verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft für je einen Kilometer Bahnlänge — ein- oder doppelgeleisig — der innerhalb des Wiener Gemeindegebietes bereits bestehenden und der bis zum Ablaufe der im Artikel II erwähnten Zeit im jeweiligen Gemeindegebiete von Wien noch zu bauenden Tramwaylinien einen fixen Betrag von 2220 fl. (zweitausend zweihundert und zwanzig Gulden österr. Währung), beziehungsweise 2 fl. 22 kr. per Meter Bahnlänge in gleichen, je am 15. der Monate Jänner, April, Juli und October eines jeden Jahres fälligen Decursivraten an die Stadt Wien zu bezahlen. Die Gesammtsumme dieses Entgeltes darf jedoch niemals weniger als die Summe von 125.000 fl., schreibe einhundert fünfundzwanzigtausend Gulden österr. Währung, per Jahr betragen und ist diese Summe von 125.000 fl. österr. Währung unter allen Umständen und auch dann an die Gemeinde Wien zu bezahlen, wenn dieselbe nach dem obigen Bemessungsmodus nicht erreicht werden sollte.

Die erste Rate für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1887 ist am 15. April 1887 zu berichtigen.

2. Wenn die Bruttoeinnahmen aus dem Pferde- oder Dampfbahnbetriebe der Wiener Tramway-Gesellschaft 3½ Millionen Gulden per Jahr übersteigen, so hat die genannte Gesellschaft überdies von diesem Mehrbetrage an die Gemeinde Wien am 15. April des folgenden Jahres eine Abgabe von 3½% zu leisten.

Zu diesem Ende steht es der Gemeinde Wien frei, jederzeit die Bücher der Unternehmung einzusehen.

Artikel V.

An Stelle der §§ 2, 3, 4 des Vertrages vom 7. März 1868 und der Nachtragsbestimmungen vom 8. October 1872, G.-R.-Z. 5365, treten folgende Bestimmungen:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich:

I. Nachbenannte Linien, und zwar:

1. Ringstraße—Franz Josefs-Quai;

2. Asperndrücke — Praterstraße — Praterstern — durch die Kronprinz Rudolfstraße zu den Bädern und durch die Ausstellungsstraße zur Rotunde;

3. Radetzkybrücke—Radetzkystraße—Löwengasse;

4. Studendrücke—Landstraße Hauptstraße—St. Marxerlinie;

5. Schwarzenbergplatz — Rennweg — St. Marxerlinie — Simmering-Pressburgerstraße bis zum Centralfriedhof;

6. Kärnthnerstraße—Elisabethbrücke—Wiedener Hauptstraße—(Paulanergasse)—Favoritenstraße zum Südbahnhofe, dann Himberger- und Simmeringerstraße bis zu den Remisen im X. Bezirke;

7. Wiedener Hauptstraße—von der Paulanerkirche zur Matzleinsdorferlinie;

8. Elisabethdrücke — Wienstraße — Pressgasse — Margarethenstraße — Margarethenplatz — Griesgasse — Obere Bräuhausgasse—Einsiedlergasse—Hundsthurmerstraße (Mühlgasse—Heumühlgasse —Hundsthurmerstraße) durch die Hundsthurmerlinie nach Meidling und Schönbrunn, dann zu den Remisen in Penzing;

9. Bellariastraße—Breitegasse—Siebensterngasse—Stiftgasse—(Babenbergerstraße)—Mariahilferstraße—Mariahilferlinie—über Fünfhaus (Schönbrunnerstraße) nach Penzing und Hietzing;

10. Universitätsstraße — Alserstraße — Hernalserlinie — Ottakringerstraße — Rasensteingasse —(Daratheergasse)—Hernalser Hauptstraße—Dornbacherstraße—Dornbach;

11. Währingerstraße — Währingerlinie — Döblingerstraße — Johannesgasse —Kirchengasse— Kreutzgasse in Währing und Hauptstraße in Währing;

12. Nussdorferstraße—Nussdorferlinie—Döbling;

13. Augartenbrücke—untere und obere Augartenstraße—Tabarstraße—Kaiser Josefstraße bis zum Praterstern;

14. Ferdinandsdrücke—Tabarstraße bis zum Nordwestbahnhofe;

15. Alserbachstraße—Brigittadrücke—Wallensteinstraße—Rauschergasse—Nordwestbahnstraße —am Tabor—Nordbahnstraße—Praterstern;

16. Wipplingerstraße—Peregringasse—Kalingasse—Schlickplatz—Schlickgasse—Parzellangasse;

17. Amaliengasse—Lerchenfelderstraße

während der im Artikel I festgesetzten Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten.

II. Nachbenannte Linien in Gemäßheit der hier folgenden Bestimmungen zu bauen, in Betrieb zu setzen und während der im Artikel I festgesetzten Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten:

1. Die Pferdebahnlinie durch die Burggasse sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung durchaus zweigeleisig zu bauen, diesen Bau mit aller Beschleunigung zu beenden und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 6, 8, 10, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, dann Nr. 35, 37, 39, 41, 43 und 45 in der Burggasse einzulösen und zu demolieren.

Dagegen erklärt die Gemeinde Wien für die anlässlich des Baues der Tramwaylinie durchzuführende Regulierung der Burggasse der Wiener Tramway-Gesellschaft einen Pauschalbetrag von 400.000 fl. österr. Währung, schreibe vierhunderttausend Gulden, gegen dem zu bezahlen, dass der zur Verbreiterung der Burggasse nach der mit den Gemeinderathsbeschlüssen vom 1. September 1871, G.-R.-Z. 3737, M.-Z. 86.878 ex 1871, vom 25. April 1873, G.-R.-Z. 1714, M.-Z. 13.414 ex 1873, endlich vom 16. und 27. Juni 1882, G.-R.-Z. 3203, M.-Z. 46.411 ex 1882, genehmigten Baulinie von den von der Wiener Tramway-Gesellschaft in der genannten Gasse einzulösenden Häusern abzutretende Straßengrund, ferner der zur Eröffnung der Kirchengasse in der Ausdehnung des Hauses Nr. 28 in der Burggasse erforderliche Grund, dann der von den Häusern Nr. 6, 8 und 10 in der Burggasse restierende Baugrund, endlich der von dem Hause Nr. 28 in der Burggasse zwischen der bestehenden und der neu zu eröffnenden Kirchengasse verbleibende Baugrund an die Gemeinde Wien unentgeltlich und lastenfrei übergeben werde. Dieser Betrag ist jedoch an die Wiener Tramway-Gesellschaft erst dann zu entrichten, wenn die sämmtlichen oben bezeichneten, zur Straßenverbreiterung abzutretenden Gründe als Straßengrund grundbücherlich abgeschrieben und der Gemeinde Wien lastenfrei übergeben sein werden, wenn die oberwähnten Baugründe der Gemeinde Wien übergeben und lastenfrei grundbücherlich zugeschrieben sind, und wenn überdies von der Wiener Tramway-Gesellschaft der Betrieb der Pferdebahnlinie durch die Burggasse, die Gumpendorferstraße (Z. 2), die Josefstädterstraße (Z. 3), die Spitalgasse (Z. 4), von der Alserstraße zur Gumpendorferstraße (Z. 5), durch die Erddergstraße bis zur Rüdengasse (Z. 6), durch die Ungargasse (Z. 7), die Spittelauergasse (Z. 10), die Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringer-

straße" bis zum Bürgerplatz (Z. 12) und durch die Ausstellungsstraße bis zum städtischen Lagerhause (Z. 14) eröffnet sein wird.

2. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Gumpendorferstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Opernring durch die Eschenbachgasse bis zur Wallgasse nächst der Gumpendorferlinie nach dem der Gemeinde Wien vorgelegten Projecte vom 23. Mai 1884, Z. $\frac{45.091}{VI}$, und zwar vom Hause Nr. 12 bis 44, dann vom Hause Nr. 81 bis 91, vom Hause Nr. 99 bis 129 und vom Hause Nr 139 bis Nr. 153 eingeleisig, sonst aber durchaus zweigeleisig herzustellen und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 3, 5, 4, 8, 10, 50 und 54 in der Gumpendorferstraße einzulösen und zu demolieren und den nach dem erwähnten Projecte zur Straßenverbreiterung nöthigen Grund unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde Wien zu übergeben.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, nach erfolgter Demolierung der Häuser Nr. 50 und 54 Gumpendorferstraße die erforderliche Niveauregulierung in der Strecke der Gumpendorferstraße von dem Hause Nr. 39 bis inclusive 53 in der Breite von 5·06 Meter auf eigene Kosten durchzuführen und, im Falle sich der Betrieb über den stärker ansteigenden Theil der Gumpendorferstraße von Nr. 47 bis 53 mit thierischer Kraft nicht bewähren sollte, über Verlangen der Gemeinde Wien eine Seilbahn herzustellen.

Endlich verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, diese Pferdebahnlinie sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung zu bauen und diesen Bau mit aller Beschleunigung durchzuführen.

Dagegen erklärt die Gemeinde Wien, für die anlässlich des Baues der Pferde-Eisenbahn in der Gumpendorferstraße zur Straßenverbreiterung abzutretenden Gründe der Wiener Tramway-Gesellschaft einen Pauschalbetrag von 150.000 fl., schreibe einhundert fünfziglausend Gulden, dann zu bezahlen, wenn die zur Straßenverbreiterung dienenden Gründe im Grundbuche als Straßengrund abgeschrieben und der Gemeinde Wien lastenfrei übergeben sein werden, und wenn von der Wiener Tramway-Gesellschaft der Betrieb der Pferde-Eisenbahn durch die Gumpendorferstraße bis zur Wallgasse nächst der Gumpendorferlinie, sowie der Betrieb durch die Burggasse (Z. 1), durch die Josefstädterstraße (Z. 3), die Spitalgasse (Z. 4), von der Alserstraße bis zur Gumpendorferstraße (Z. 5), durch die Erdbergerstraße bis zur Rüdengasse (Z. 6), durch die Ungargasse (Z. 7), die Spittelauergasse (Z. 10), die Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringerstraße" bis zum Bürgerplatz (Z. 12), und durch die Ausstellungsstraße bis zum städtischen Lagerhause (Z. 14) eröffnet sein wird.

3. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferde-Eisenbahn durch die Josefstädterstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Franzensring durch die Stadiongasse, sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung nach dem vom Gemeinderathe der Stadt Wien in der Plenarversammlung vom 11. Juli 1884, Z. 4314 genehmigten Projecte theils ein-, theils zweigeleisig zu bauen und mit aller Beschleunigung zu beenden und zu diesem Zwecke die Häuser Nr. 4, 6 und 8 der Josefstädterstraße auf ihre Kosten einzulösen und zu demolieren.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, das Trottoir vor der Cavalleriekaserne in der Josefstädterstraße auf ihre Kosten entsprechend zu verschmälern.

4. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferde-Eisenbahn durch die Spitalgasse, abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Alserstraße einerseits und in der Nussdorferstraße andererseits, sofort nach ertheilter staatlicher Concession, beziehungsweise nach ertheilter Baubewilligung durchaus zweigeleisig zu bauen und diesen Bau mit aller Beschleunigung zu beenden.

Sie verpflichtet sich ferner, das vor dem Hause Nr. 1 bis zum Hause Nr. 3 der Nussdorferstraße zu verschmälernde Trottoir einschließlich der abgerundeten Ecke gegen die Währingerstraße auf eigene Kosten mit Randsteinen zu versehen, und ferner die Straßenfahrbahn in der Spitalgasse vom Hause Nr. 17 angefangen bis zur Alserstraße durch Einbeziehung des Talus nach Angabe des Stadtbauamtes auf ihre Kosten entsprechend zu verbreitern.

5. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Alserstraße—Skodagasse—Blindengasse - Kaiserstraße—Mariahilferstraße—Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße vom Tage der ertheilten Baubewilligung an binnen zwei Jahren, und zwar in der Alserstraße,

Slobagasse, Kaiserstraße, Mariahilferstraße, Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße durchaus zweigeleisig, in der Florianigasse vor dem Hause Nr. 58 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Albertgasse vor den Häusern Nr. 9 und 11 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Josefstädterstraße vor dem Hause Nr. 97 eingeleisig, sonst zweigeleisig, in der Blindengasse vor den Häusern Nr. 2 bis Nr. 8 zweigeleisig, sonst eingeleisig zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway Gesellschaft:

a) die sogenannten deutschen Rinnsale in der Skoda- und Florianigasse zu cassieren un die Trottairs nach den Angaben des Stadtbauamtes entsprechend zu regulieren;

b) die aus Anlass der Wagenantage bei dem Hause Nr. 48 in der Josefstädterstraße, beziehungsweise bei Nr. 1 und 2 in der Albertgasse nach Angabe des Stadtbauamtes erforderlichen Reconstructionen der Rinnsale und die Fahrbahnpflasterung auf ihre Kosten auszuführen;

c) die aus Rücksichten für die Lage des Wasserleitungsrohres sich allenfalls als nothwendig herausstellende Abänderung der Geleisbogenanlage im oberen Theile der Josefstädterstraße nach Angabe des Stadtbauamtes auf ihre Kosten in Ausführung zu bringen;

d) das zwischen den Häusern Nr. 22 bis 26 in der Blindengasse projectierte Ausweichgeleise zwischen die Häuser Nr. 25 und 29 zurückzuversetzen.

6. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Erdbergerstraße, und zwar abzweigend von den Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße am Ende des Marktplatzes eingeleisig vom Hause Nr. 1 bis Nr. 11, dann doppelgeleisig vom Hause Nr 11 bis Nr. 31 und sohin durchaus eingeleisig bis zur Erdbergertinie, ferner vom Hause Nr. 11 der Erdbergstraße an eingeleisig durch die Blumengasse im Anschlusse an das bestehende Geleise auf der Landstraße Hauptstraße binnen zwei Jahren nach ertheilter Baubewilligung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

7. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahntinie Ungargasse—Fasangasse—Südbahnhof, abzweigend von den bestehenden Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße, und zwar in der Invalidenstraße zweigeleisig, in der Ungargasse mit Ausnahme der eingeleisigen Strecke vom Hause Nr. 8 bis Nr. 20 zweigeleisig, in der Fasangasse vom Hause Nr. 4 bis zur Gerlgasse eingeleisig, in der weiteren Strecke bis zum Südbahnhofe zweigeleisig binnen drei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Ferner verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, zum Zwecke der Führung dieser Bahnlinie über den Amtsplatz der Betweberelinie diesen Amtsplatz auf ihre Kosten entsprechend zu erweitern.

8. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Lastenstraße, das ist abzweigend von den bestehenden Geleisen in der Rabetzkystraße durch die vordere Zollamtsstraße bis zum k. k. Hauptmünzamte und von da mit Benützung der bestehenden Zwischenplätze bis zur Elisabethbrücke im Anschlusse an die bestehenden Geleise in der Wienstraße, von da an mit Übersetzung des Wienflusses in der Nähe des Marktcommissariatsgebäudes durch den Bau einer hölzernen Brücke nach dem Getreidemarkt und von hier unter Benützung der beiderseitigen Zwischenplätze bis zur Universitätsstraße durchaus dappelgeleisig, jedoch ohne Häusereintösung binnen zwei Jahren von dem Tage an, wo die Gemeinde Wien die Herstellung dieser Linie verlangen wird, zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Diese Verpflichtung erlischt jedoch, wenn das diesfällige Begehren nicht vor Ablauf des Jahres 1910 gestellt worden ist.

Für den Fall der Erbauung einer Stadtbahn nach dem Projecte Siemens & Halske verpflichtet sich die Wiener Tramway-Gesellschaft, die Pferdebahn von der vorderen Zollamtsstraße in die hintere Zollamtsstraße und in die Invalidenstraße auf ihre Kosten zu verlegen und hiebei den von der Stadtbahnunternehmung herzustellenden neuen Durchlass unter der Verbindungsbahn zu benützen, um auf die Lastenstraße zu dem k. k. Hauptzollamte zu gelangen.

Der Wiener Tramway-Gesellschaft steht übrigens dann, wenn die in Rede stehende Linie von einem anderen Unternehmer gebaut werden wollte, das Vorrecht zu, wenn sich dieselbe binnen drei Wochen nach ergangener Aufforderung der Gemeinde Wien zum Baue und Betriebe dieser Linie unter den vorstehenden Bedingungen und — falls die Bedingungen des neuen Unternehmers für die Gemeinde Wien günstiger sein sollten — unter diesen Bedingungen bereit erklärt.

9. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Alserstraße—Kinderspitalgasse—Alsbachstraße—Hernalser Hauptstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen in der

Alserstraße beim Hause Nr. 23, in der Strecke bei dem Hause Nr. 1 in der Kinderspitalgasse eingeleisig, sonst aber durchaus zweigeleisig binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich ferner, den zur Durchführung der Kinderspitalgasse durch den Linienwall erforderlichen Privat- und Ärarialgrund auf ihre Kosten zu erwerben und diese Gründe in der ganzen, nach der genehmigten Baulinie für die Kinderspitalgasse normierten Breite, soweit dieselben im Wiener Gemeindegebiete liegen, als Straßengrund zu Gunsten der Gemeinde Wien abzuscheiden und denselben ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung im richtigen Niveau lastenfrei zu übergeben.

10. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße durchaus doppelgeleisig ohne Häuserablösung binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen.

11. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie durch die Wassergasse zur Verbindung mit der Löwengasse durchgehends doppelgeleisig, jedoch ohne Häuserablösung, sobald das dermalen genehmigte Straßenniveau hergestellt sein wird, binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen und in Betrieb zu setzen.

12. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die Pferdebahnlinie in der Himbergerstraße von der Haltestelle „Simmeringerstraße" im X. Bezirke über den Bürgerplatz bis zum sogenannten alten Landgute binnen einem Jahre nach ertheilter Baubewilligung doppelgeleisig zu verlängern und in Betrieb zu setzen.

13. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, eine Pferdebahnlinie im Anschlusse an die Linie Margarethen mit der Abzweigung von der Griesgasse durch die Reinprechtsdorferstraße—Matzleinsdorferlinie—Simmeringerstraße bis zur Remise in Favoriten binnen einem Jahre nach ertheilter Baubewilligung doppelgeleisig zu bauen und in Betrieb zu setzen.

14. Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die dermalige Trace der Pferdebahnlinie in der Ausstellungsstraße—Rotunde ohne Bezug derart umzubauen, dass die Geleise in der Ausstellungsstraße bis zum Haupteinfahrtsthor des städtischen Lagerhauses verlängert werden und die Fortsetzung in die bestehenden Geleise in der Zufahrtsstraße zum Nordportal der Rotunde einmündet.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, bei dem Baue der vorstehenden sub 1—14 angeführten Linien, sowie bei dem Umbaue der alten Linien (I, 1—17) nur inländisches Materiale zu verwenden, insferne dasselbe im Inlande unter gleichen Bedingungen erhältlich ist.

Artikel VI.

An die Stelle des § 15 des Vertrages vom 7. März 1868 tritt folgende Bestimmung:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich, die eingeleisigen Bahnen oder Bahnstrecken, welche sie schon derzeit im Gemeindegebiete von Wien hat, oder welche sie in dem derzeitigen oder künftigen Gemeindegebiete von Wien noch ausführen wird, über Verlangen der Gemeinde Wien zweigeleisig zu bauen, sobald eine solche Straßenverbreiterung eintritt, welche die Legung eines zweiten Geleises gestattet.

Wenn infolge einer stattgefundenen Straßenverbreiterung die Geleise der Bahn nicht mehr regelrecht gelegt erscheinen, ist die Unternehmung verbunden, dieselben vorschriftsmäßig umzulegen.

Artikel VII.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet sich:

1. Sofern dies noch nicht geschehen sein sollte, um die staatliche Concession, und zwar bezüglich der im Artikel V, Absatz II sub 1 bis inclusive 7, 9 bis inclusive 14 angeführten Linien binnen einem Monate, vom Tage der Unterfertigung dieses Nachtragsübereinkommens, und bezüglich der im Artikel V, Absatz II sub 8 angeführten Linie binnen einem Monate von dem Tage an, an welchem die Gemeinde Wien die Herstellung dieser Linie verlangen wird, anzusuchen.

2. Längstens einen Monat nach ertheilter Concession für den Bau und Betrieb je einer Linie um die Baubewilligung bezüglich dieser Linie einzuschreiten.

3. Längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Baubewilligung mit dem Baue zu beginnen, denselben ohne Unterbrechung fortzusetzen und innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist zu vollenden.

4. Sogleich nach Vollendung des Baues je einer Linie dieselbe in Betrieb zu setzen und während der Vertragsdauer im Betriebe zu erhalten.

Artikel VIII.

Sollte die Wiener Tramway-Gesellschaft den im Artikel VII enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommen, also die Gesuche um Concession und Baubewilligung nicht rechtzeitig überreichen oder allfällig überreichte Gesuche zurückziehen, oder mit dem Baue nicht in der festgesetzten Zeit beginnen, oder denselben unterbrechen oder nicht rechtzeitig vollenden, oder sollte sie eine vollendete Linie nicht in Betrieb setzen oder während der Vertragsdauer nicht im Betriebe erhalten, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, um die betreffenden Concessionen und Baubewilligungen auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft selbst anzusuchen oder demjenigen, welcher diese Bewilligungen erhält, die Benützung der städtischen Straßen zu gestatten.

Sie ist ferner berechtigt, einen von der Wiener Tramway-Gesellschaft nicht rechtzeitig begonnenen oder unterbrochenen oder nicht rechtzeitig vollendeten Bau einer Linie selbst auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft zu beginnen, respective fortzusetzen und zu vollenden, und die Wiener Tramway-Gesellschaft ist verpflichtet, der Gemeinde Wien die aufgewendeten Kosten bar zu ersetzen.

Die Gemeinde Wien ist weiters berechtigt, eine vollendete und nicht in Betrieb gesetzte oder nicht im Betriebe erhaltene Linie auf Gefahr und Kosten der Wiener Tramway-Gesellschaft selbst zu betreiben.

Unbeschadet der nach dem vorstehenden Absatze der Gemeinde Wien zustehenden Rechte ist die Wiener Tramway-Gesellschaft überdies dann, wenn sie nicht innerhalb der im Artikel VII, Absatz 1 bestimmten Fristen um die staatliche Concession für die im Artikel V bezeichneten Bahnlinien ansucht, oder wenn sie die angesuchte Concession zurückzieht, aber wenn sie nicht innerhalb der im 2. Absatze des Artikels VII bestimmten Frist um die Baubewilligung einschreitet, oder wenn sie dieses Ansuchen um Baubewilligung zurückzieht, oder wenn sie den Bau der in diesem Nachtragsübereinkommen bestimmten Bahnlinien binnen 3 Monaten nach ertheilter Baubewilligung nicht beginnen oder denselben unterbrechen oder innerhalb der zur Ausführung festgesetzten Frist nicht vollenden sollte, oder wenn sie eine, sei es von ihr oder von der Gemeinde Wien auf Grund des 1. Absatzes dieses Artikels erbaute Pferdebahnlinie nicht in Betrieb setzen oder während der Vertragsdauer nicht im Betriebe erhalten sollte, verpflichtet, für je einen Kilometer Bahnlänge — eingeleisig oder doppelgeleisig — der nicht erbauten oder nicht in Betrieb gesetzten oder nicht im Betriebe erhaltenen Linien eine Conventionalstrafe von 10.000 fl. österr. Währung, schreibe zehntausend Gulden, beziehungsweise für je einen Meter den Betrag von 10 fl. österr. Währung, schreibe zehn Gulden, alljährlich an die Gemeinde Wien insolange unweigerlich zu bezahlen, bis die betreffende Pferdebahnlinie von ihr in Betrieb gesetzt sein wird.

Sollte die Inbetriebsetzung einer solchen Linie im Laufe eines Jahres erfolgen, so wird die nach Maßgabe der obigen Bestimmung festzusetzende Conventionalstrafe pro rata temporis berechnet.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft verzichtet auf das Recht, eine Ermäßigung der vorangeführten Conventionalstrafe zu verlangen, sie wird jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung einer solchen Strafe enthoben, wenn sie nachweist, dass sie an der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ohne ihr Verschulden verhindert war (§ 1298 a. b. G. B.).

Artikel IX.

Die Gemeinde Wien wird in den der Wiener Tramway-Gesellschaft zum Baue und Betriebe von Pferde-Eisenbahnen überlassenen Straßen eine andere Unternehmung zum Tramwaybetriebe nicht zulassen.

Wenn nach den Bestimmungen der zur Concessionsertheilung berufenen Behörde und des Gemeinderathes zum Zwecke der Erreichung jener Straße oder Gasse, in welcher die Straßenbahn weitergeführt werden soll, eine Kreuzung der im Wiener Gemeindegebiete liegenden Strecken der im Artikel V bezeichneten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft durch andere Straßeneisenbahnen stattfinden muss, so hat sich die Wiener Tramway-Gesellschaft diese Kreuzung, sowie die hiedurch etwa nothwendigen Abänderungen ihrer Bahnanlage ohne irgend welchen Anspruch an die Gemeinde gefallen zu lassen.

Hat nach den Bestimmungen der zur Concessionsertheilung berufenen Behörde und des Gemeinderathes zum Zwecke der Erreichung jener Straße oder Gasse, in welcher die Straßenbahn weitergeführt werden soll, die Mitbenützung kurzer, 200 Meter nicht übersteigender, im Wiener Gemeindegebiete liegender Strecken der im Artikel V bezeichneten Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft durch andere Straßeneisenbahnen stattzufinden, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft sich auch diese Mitbenützung ihrer Bahnanlage ohne irgend welchen Anspruch an die Gemeinde gefallen zu lassen.

Es darf jedoch eine Linie der Wiener Tramway-Gesellschaft, welche bereits von einer anderen Straßenbahnunternehmung mitbenützt wird, von derselben oder einer anderen Straßenbahnunternehmung erst in einer Entfernung von einem Kilometer abermals mitbenützt werden.

Auch steht der Wiener Tramway-Gesellschaft das Recht zu, für diese Mitbenützung ihrer Geleise von der mitbenützenden Unternehmung eine angemessene Entschädigung zu fordern.

Kommt zwischen der Wiener Tramway-Gesellschaft und der mitbenützenden Unternehmung eine Vereinbarung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet über deren Höhe der Wiener Gemeinderath mit Ausschluss eines jeden Rechtszuges als Schiedsgericht.

Sollte die Wiener Tramway-Gesellschaft der Aufforderung des Wiener Gemeinderathes, die Entschädigungssumme namhaft zu machen, nicht binnen längstens 14 Tagen entsprechen, so fällt der Gemeinderath seine schiedsgerichtliche Entscheidung über die Entschädigungssumme ohne weitere Einvernehmung der Wiener Tramway-Gesellschaft.

In der Länge der mitbenützten Strecke darf von der fremden Unternehmung ohne Zustimmung der Wiener Tramway-Gesellschaft keine Haltestelle errichtet werden.

Bei Gestattung der Straßenbenützung durch andere Tramwayunternehmungen wird die Gemeinde Wien ebenfalls die Bedingung stellen, dass die Geleise im Sinne dieses Artikels von der Wiener Tramway-Gesellschaft gekreuzt, rücksichtlich mitbenützt werden können.

Artikel X.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat bei dem Baue von neuen Linien einen eisernen Oberbau zu verwenden und bei Erneuerung der Geleise auf bereits bestehenden Linien den derzeitigen Oberbau durch einen eisernen Oberbau successive, und zwar in der Weise zu ersetzen, dass bis zum 31. December 1925 der gesammte Oberbau im jetzigen oder etwa erweiterten Gemeindegebiete von Wien aus Eisen hergestellt ist.

Artikel XI.

An die Stelle der §§ 20 und 39 des Vertrages vom 7. März 1868 treten folgende Bestimmungen:

Die Unternehmung übernimmt die Errichtung der Pferdebahnen auf ihre eigene Gefahr und Kosten ohne irgend eine Bürgschaft der Gemeinde.

Sollte sich im Verlaufe der Zeit der Betrieb einer bestimmten Strecke oder Linie aus öffentlichen Rücksichten als unstatthaft herausstellen und ist demnach die Bahn für die betreffende Strecke oder Linie aufzulassen, so hat die Unternehmung ohne jede Entschädigung innerhalb der vom Gemeinderathe bestimmten Frist das Geleise zu entfernen und die Straße wieder in guten Zustand herzustellen. Die Vornahme und Ausführung der betreffenden Arbeiten hat in derselben Weise wie bei Anlage einer Bahn (siehe § 13) zu erfolgen.

Dagegen soll der Unternehmung zur Verbindung ihrer Linien eine andere Strecke oder Linie, wenn eine solche, die hiezu geeignet ist, sich vorfindet, von Seite des Gemeinderathes gewährt werden.

Artikel XII.

An die Stelle des § 25 des Vertrages vom 7. März 1868 tritt die folgende Bestimmung:

Die Beförderung von Gütern und größeren Lasten auf den von der Wiener Tramway-Gesellschaft betriebenen Bahnlinien ist derselben nicht gestattet.

Artikel XIII.

Die sämmtlichen anlässlich dieses Nachtragsübereinkommens zu entrichtenden Stempel und Gebüren hat die Wiener Tramway Gesellschaft allein zu tragen.

Artikel XIV.

Die von der Wiener Tramway-Gesellschaft bei der Gemeinde Wien erlegte Caution haftet auch für die Erfüllung aller der genannten Gesellschaft gegen die Gemeinde Wien aus diesem Nachtragsübereinkommen obliegenden Verbindlichkeiten.

Artikel XV.

Sollte der Wiener Gemeinderath dieses Übereinkommen nicht genehmigen, sondern Änderungen beschließen, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft binnen acht Tagen nach der Verständigung von diesem Gemeinderathsbeschlusse ihre Erklärung abzugeben, ob sie die beschlossenen Änderungen annehme oder nicht. Nimmt sie diese Änderungen an, so hat die Wiener Tramway-Gesellschaft gleichzeitig mit ihrer Annahmeerklärung der Gemeinde Wien die im Artikel III genannten Wechsel zu übergeben.

Artikel XVI.

Dieses Übereinkommen wird in einem Exemplare ausgefertigt, welches in der Verwahrung der Gemeinde Wien verbleibt. Es steht jedoch der Wiener Tramway-Gesellschaft frei, hievon auf ihre Kosten eine beglaubigte Abschrift zu nehmen.

Schon während die Verhandlungen mit der Gemeinde Wien wegen des Zustandekommens eines Ausgleiches währten, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft wiederholt Eingaben an das k. k. Handelsministerium gerichtet und in denselben um die Zugestehung neuer Fahrpreistarife ersucht.

In Erledigung dieser Eingaben hat Se. Excellenz der Herr Handelsminister am 27. Jänner 1887 nachstehenden Erlass an den Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft gerichtet:

„In Erledigung des Einschreitens vom 26. Jänner l. J., womit das laut Eingabe vom 20. Jänner l. J., Z. 332, gestellte Begehren um Feststellung concessionsmäßiger Bestimmungen — insbesondere betreffend einen zugleich beantragten neuen Tarif für die bestehenden und noch zu concessionierenden Linien der Gesellschaft — auf die Ertheilung einer principiellen Zusicherung in obiger Hinsicht eingeschränkt wurde, finde ich auf Grund des mit dem k. k. Ministerium des Innern getroffenen Einvernehmens dem geehrten Verwaltungsrathe die vorläufige Zusicherung zu ertheilen, dass ich für den Fall und Zeitpunkt des Zustandekommens einer Einigung der Gesellschaft mit der Gemeinde Wien in Bezug auf das angestrebte Nachtragsübereinkommen keinen Anstand nehmen werde, anlässlich der Concessionsertheilung für die hienach von der Gesellschaft auszuführenden neuen Tramwaylinien im Wiener Gemeindegebiete concessionsmäßige Tarife für das gesellschaftliche Bahnnetz mit Berücksichtigung der diesfalls zwischen der Gesellschaft und der Gemeinde Wien getroffenen und etwa noch zu treffenden Vereinbarungen, sowie mit Bedachtnahme auf die in Betracht kommenden öffentlichen Interessen einverständlich mit dem geehrten Verwaltungsrathe festzustellen.

Indem ich mir übrigens vorbehalte, namentlich in Bezug auf das Ausmaß der festzustellenden Tarife nach dem Abschlusse des obigen Nachtragsübereinkommens auch das Gutachten der Gemeinde Wien einzuholen, wird meinerseits für den vorhin bezeichneten Fall kein Anstand dagegen erhoben, dass die derzeit für die gesellschaftlichen Linien in Kraft stehenden, von der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 29. October 1884, Z. 48.379, genehmigten Tarife insolange in Geltung bleiben, bis die Feststellung definitiver Concessionstarife im Einverständnisse mit der geehrten Gesellschaft erfolgt sein wird."

Nachdem das Nachtragsübereinkommen perfect geworden war, hat die Wiener Tramway-Gesellschaft in Gemäßheit der ihr durch dasselbe bezüglich des Ausbaues der Linien auferlegten Verpflichtungen sofort um die Bewilligung zur Umlegung der durch die Ausstellungsstraße zur Rotunde führenden Geleise angesucht und auf Grund des anstandslosen Ergebnisses der diesfalls abgehaltenen Localcommission diese Geleiseumlegung noch im Sommer 1887 ausgeführt.

Weiters hat aber die Wiener Tramway-Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Artikels VII des vorbesprochenen Nachtragsübereinkommens am 3. Juni 1887 zwei Eingaben bei der k. k. n.-ö. Statthalterei überreicht.

In der ersteren dieser Eingaben stellte dieselbe die Bitte, ihr beim k. k. Handelsministerium die staatliche Concession zum Baue und Betriebe von zwölf Pferdebahnlinien für die Zeitdauer bis zum 31. December 1925 unter concessionsmäßiger Gewährung des im § 27 des Vertrages mit der Commune Wien vom 7. März 1868 von der letzteren zugestandenen Maximalfahrpreises, ferner die Einleitung der Verhandlungen behufs Vereinbarung der ihr mit Erlass des Handelsministeriums vom 27. Jänner 1887 anlässlich der Concessionsertheilung für die projectierten Linien in Aussicht gestellten concessionsmäßigen Tarife zu erwirken.

In der zweiten Eingabe brachte die Wiener Tramway-Gesellschaft der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Kenntnis, dass sie alle Vorbereitungen getroffen habe, um die Linien:

1. durch die Josefstädterstraße,
2. „ „ Spitalgasse,
3. „ „ Alserstraße—Kaiserstraße—Wallgasse,
4. „ „ Erdbergstraße bis zur Rüdengasse,
5. „ „ Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße

noch im Laufe des Jahres 1887 zu bauen und in Betrieb zu setzen.

Bei dem Umstande aber, als die in der ersteren Eingabe in Aussicht genommenen Veränderungen wegen eines concessionsmäßigen Tarifes für das ganze Tramwaynetz schon durch die Einholung des Gutachtens der Gemeinde Wien eine längere Zeit in Anspruch nehmen werden, als ferner mit dem Baue der anderen Linien ohnehin erst im nächsten Jahre (1888) begonnen werden könnte und die Hinausschiebung des Beginnes des Baues obiger fünf Linien bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung die vorerwähnte Absicht vereiteln würde, erklärte sich die Wiener Tramway-Gesellschaft unter Wahrung des in der ersteren Eingabe gestellten Begehrens bereit, die vorangeführten fünf Linien noch vor dem Zustandekommen der ihr mit dem Handelsministerialerlasse vom 24. Jänner 1887 zugesicherten Vereinbarung bezüglich eines concessionsmäßigen Tarifes für das gesammte Tramwaynetz zu bauen und in Betrieb zu setzen und bis zum Eintreten dieses Zeitpunktes dieselben in den dermal bestehenden mit dem Statthaltereierlasse vom 29. October 1884 eingeführten Tarif einzubeziehen.

Die sämmtlichen von der Wiener Tramway-Gesellschaft überreichten Projecte sind von der k. k. n.-ö. Statthalterei dem Magistrate mit dem Auftrage zugemittelt worden, sich über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere aber über die Gemeinnützigkeit der zwölf Linien, um deren Concession die Wiener Tramway-Gesellschaft angesucht hat, vom Standpunkte der Interessen des öffentlichen Verkehres zu äußern.

Der Magistrat hat die einzelnen Projecte geprüft und die abverlangte Äußerung über jedes einzelne Project erstattet.

In theilweiser Erledigung der vorbesprochenen beiden Eingaben hat Se. Excellenz der Herr Handelsminister am 21. September 1887 den nachstehenden Erlass an den Verwaltungsrath der Wiener Tramway-Gesellschaft gerichtet:

„Mit den beiden im Wege der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August l. J. anhergelangten Eingaben vom 3. Juni 1887, Z. 34, ist die Wiener Tramway-Gesellschaft unter gleichzeitiger Vorlage des mit der Gemeinde Wien unter dem 4. Mai l. J. abgeschlossenen Nachtragsübereinkommens zu dem Vertrage vom 7. März 1868 in Ansehung des Baues und Betriebes von Pferde-Eisenbahnen innerhalb des Gemeindegebietes von Wien um die Ertheilung der Baubetriebsconcession für die in Gemäßheit des obigen Nachtragsübereinkommens ihrerseits auszuführenden neuen Tramwaylinien, und zwar zunächst für die nachstehenden Pferdebahnlinien:

1. durch die Josefstädterstraße;

2. durch die Spitalgasse;

3. von der Alserstraße durch die Skodagasse, Blindengasse, Kaiserstraße, Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße;

4. durch die Erdbergstraße, und endlich

5. von der Porzellangasse über den Althanplatz und durch die Spittelauergasse zur Liechtensteinstraße eingeschritten.

Was vorerst das vorgelegte Nachtragsübereinkommen vom 4. Mai l. J. anbelangt, so nehme ich hiemit davon Kenntnis, dass in demselben das Recht der Staatsverwaltung zur Concessionsertheilung, dann zur Ertheilung der Bau- und Betriebsbewilligung von Pferde-Eisenbahnen anerkannt erscheint, wie auch, dass die Dauer der von der Gemeinde Wien zugestandenen Straßenbenützung mit der laut h. o. Erlasses vom 21. April 1877, Z. 12.022, bis zum 31. December 1925 verlängerten Concessionsdauer für die bestehenden Linien der Wiener Tramway-Gesellschaft in Übereinstimmung gebracht worden ist.

Gleichwohl erscheint das gedachte Nachtragsübereinkommen den h. a. zu stellenden Anforderungen nicht völlig entsprechend, indem einerseits der mit den h. o. Erlässen vom 30. September 1885, ZZ. 23.753 und 33.310 [1]), ergangenen Aufforderung bezüglich der von der Staatsverwaltung als revisionsbedürftig bezeichneten Bestimmungen des Vertrages vom 7. März 1868 in mehreren Punkten nicht Rechnung getragen wurde und andererseits in demselben einige neue Bestimmungen Aufnahme gefunden haben, welche mit den in dem Nachtragsübereinkommen selbst anerkannten Rechten der Staatsverwaltung in Bezug auf die Concessionsertheilung und Baubewilligung nicht in Einklang zu bringen sind.

Indem ich hienach veranlasst bin, den bezeichneten Bestimmungen des Nachtragsübereinkommens gegenüber die der Staatsverwaltung zustehenden Rechte ausdrücklich zu wahren, muss ich es als besonders auffällig bezeichnen, dass der geehrte Verwaltungsrath in seinen gegenwärtigen Eingaben auf die h. o. Erlässe vom 30. September 1884, ZZ. 23.753 und 33.310, mit keinem Worte zurückgekommen ist und es unterlassen hat, die Nichterfüllung des obigen der Wiener Tramway-Gesellschaft ertheilten Auftrages zu rechtfertigen.

Bei dieser Sachlage würde es vom formellen Standpunkte nahegelegen sein, vorerst auf der genauen Erfüllung der h. o. seinerzeit gestellten Anforderungen zu verharren.

Da mir aber vor allem die zeitgemäße Entwicklung der Verkehrsmittel in Wien und das hiedurch nahe berührte Interesse der Wiener Bevölkerung am Herzen liegt, welche von der unaufgehaltenen Herstellung neuer Tramwaylinien eine wesentliche Verkehrserleichterung erwartet, will ich keinen Anstand nehmen, auf die erbetene Concessionsertheilung einzugehen.

Ich finde mich sohin mit Rücksicht auf das obbezogene Concessionsgesuch der geehrten Gesellschaft und bei dem nachgewiesenen Umstande, dass die Gemeinde für die neu projectierten Pferdebahnen die Straßenbenützung auf die Concessionsdauer der bereits bestehenden Linien eingeräumt hat, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern bestimmt, auf Grund der Allerhöchsten Entschließungen vom 25. Februar 1859 und vom 8. März 1867 der Wiener Tramway-Gesellschaft die Concession zum Baue und Betriebe für die nachstehend angeführten Pferdebahnlinien zu ertheilen:

a) für eine theils ein-, theils zweigeleisig zu erbauende Pferdebahnlinie durch die Josefstädterstraße, abzweigend von den bestehenden Geleisen am Franzensring durch die Stadiongasse (Art. V, z. II, P. 3 des Nachtragsübereinkommens);

b) für eine theils ein-, theils zweigeleisig zu erbauende Pferdebahnlinie durch die Erdbergstraße, und zwar abzweigend von den Geleisen auf der Landstraße Hauptstraße am Ende des Marktplatzes bis zur Erdbergerlinie, ferner vom Hause Nr. 11 der Erdbergstraße durch die Blumengasse im Anschlusse an das bestehende Geleise auf der Landstraße Hauptstraße (Art. V, z. II, P. 10 des Nachtragsübereinkommens);

c) für eine doppelgeleisige Pferde-Eisenbahnlinie: Porzellangasse—Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße (Art. V, z. II, P. 10 des Nachtragsübereinkommens).

Diese Concessionsertheilung erfolgt auf die bezüglich der übrigen gesellschaftlichen Linien festgesetzte Zeitdauer, d. i. bis zum 31. December 1925, unter den im Sinne der obigen Allerhöchsten Entschließungen mit den h. o. Erlässen vom 25. Februar 1865, Z. 16.814, und vom 11. März 1867, Z. 4386, genehmigten allgemeinen und demnach festzusetzenden besonderen Bedingungen, wie auch

[1]) Vergl. Verwaltungsbericht für das Jahr 1885, S. 275.

gegen dem, dass in Ansehung der concessionierten Pferde-Eisenbahnlinien die nachstehenden Bestimmungen zu gelten haben:

1. Die Pferdebahnlinie durch die Josefstädterstraße (lit. a) ist sofort nach ertheilter Baubewilligung zu bauen und der Bau mit aller Beschleunigung zu beenden, die beiden anderen concessionierten Pferdebahnlinien (lit. b und c) sind binnen zwei Jahren vom Tage der ertheilten Baubewilligung auszubauen.

2. Jede der vorstehend concessionierten drei Linien ist sogleich nach erfolgter Vollendung des Baues in Betrieb zu setzen und während der ganzen Concessionsdauer im Betriebe zu erhalten.

3. Die Wiener Tramway-Gesellschaft ist verpflichtet, den seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei auf Grund der Ergebnisse der abzuhaltenden politischen Begehung und der technisch-polizeilichen Prüfung der Bahnanlagen aufzustellenden besonderen Bedingungen in Ansehung des Baues und Betriebes der obigen Pferdebahnlinien, sowie die später im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- und Sicherheitsrücksichten etwa zu treffenden einschlägigen Anordnungen genauestens nachzukommen.

4. Bezüglich der Tarife wird auf Grund der von der Gesellschaft in der Nachtragseingabe vom 3. Juni d. J. ad Z. 34 abgegebenen Erklärung bestimmt, dass, insolange nicht eine anderweitige Feststellung der Concessionstarife für das gesammte Tramwaynetz der Gesellschaft erfolgt, auf die gegenwärtig concessionierten Pferdebahnlinien die derzeit für die übrigen gesellschaftlichen Linien in Kraft stehenden, von der k. k. n.-ö. Statthalterei unterm 29. October 1884, Z. 48.379, genehmigten Tarife Anwendung zu finden haben.

Indem behufs beschleunigter Vornahme der politischen Begehung die vorgelegten, nach der h. o. vorgenommenen Ueberprüfung vom technischen Standpunkte im allgemeinen als zur Ausführung geeignet erkannten Projecte für die im Vorstehenden concessionierten Pferdebahnlinien unter einem an die von der vorstehenden Entscheidung gleichzeitig entsprechend verständigte k. k. n.-ö. Statthalterei geleitet werden und dem geehrten Verwaltungsrathe anheim gegeben wird, sich zu diesem Zwecke ehestens an die k. k. n.-ö. Statthalterei zu wenden, lade ich den geehrten Verwaltungsrath ein, seinerzeit der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen je ein Pare der genehmigten Ausführungspläne und der zugehörigen Längenprofile unmittelbar vorzulegen.

In Ansehung der weiters geplanten Ausführung einer Pferdebahnlinie durch die Spitalgasse wird dem geehrten Verwaltungsrathe eröffnet, dass die k. k. n.-ö. Statthalterei infolge der Einwendungen, welche in Rücksicht des k. k. allgemeinen Krankenhauses, sowie vom verkehrspolizeilichen Standpunkte gegen die Projectslinie erhoben worden sind, den Antrag gestellt hat, die Führung der Trace dieser, sowie der damit in Verbindung stehenden weiters projectierten Pferdebahnlinie von der Alserstraße durch die Skodagasse, Blindengasse, Kaiserstraße, Mariahilferstraße und Wallgasse bis zur Gumpendorferstraße in anderer Weise, eventuell von den bestehenden Geleisen in der Ausdorferstraße durch die Spital-, Lazareth- und Pelikangasse in die Alserstraße und von da etwa durch die Feldgasse in die Skodagasse u. s. w. zu bewerkstelligen.

Im Hinblicke auf das Vorangeführte wird dem geehrten Verwaltungsrathe zunächst anheim gestellt, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei solche Vorkehrungen — wie etwa eine andere Art der Pflasterung, Abänderung des Betriebssystems nach den in der gesellschaftlichen an die hiesige Polizeidirection gerichteten Eingabe vom 27. Juni 1887, Z. 3241, enthaltenen Anregungen ꝛc. — in Vorschlag zu bringen, welche geeignet wären, die von der Leitung der vorbezeichneten Humanitätsanstalt geltend gemachten Bedenken in wirksamer Weise zu beheben.

Sollte dies nicht erreichbar sein, so würde nichts anderes erübrigen, als die seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei bereits angeregte Tracenverlegung neuerlich in Erwägung zu ziehen, in welchem Falle sodann nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gemeinde Wien die Vorlage des neuen Projectes zu bewirken wäre.

Das vorgelegte Project für die letztbezeichneten Pferdebahnlinien folgt im Anschlusse zurück.

Anlangend endlich das am Schlusse des Concessionsgesuches gestellte Begehren in Absicht auf die Feststellung neuer Tarife für die gesellschaftlichen Linien, so spreche ich meine Bereitwilligkeit aus, mit dem geehrten Verwaltungsrathe im Sinne des h. o. Erlasses vom 27. Jänner d. J., Z. 2497, auf Grund der diesfalls seitens des geehrten Verwaltungsrathes zu stellenden concreten Anträge in Verhandlung zu treten, wobei ich es dem geehrten Verwaltungsrathe anheim stelle, im Interesse der Beschleunigung der Angelegenheit sich bezüglich dieser Anträge schon vorher mit der Gemeinde Wien ins Einvernehmen zu setzen."

Auf Grund dieser Concession hat die Wiener Tramway-Gesellschaft sofort um die Baubewilligung für die Pferdebahnlinien Stadiongasse—Josefstädterstraße, Erdbergstraße, und Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße bei der k. k. n.-ö. Statthalterei angesucht.

Die diesfälligen politischen Begehungen ergaben keinen Anstand. Der Bau der Linie Stadiongasse—Josefstädterstraße konnte sofort in Angriff genommen werden und die Gesellschaft hat auch denselben derart beschleunigt, dass diese Linie noch am 11. December 1887 dem Verkehre übergeben werden konnte.

Auch der Bau der Pferdebahnlinie durch die Erdbergstraße wurde noch im Jahre 1887 in Angriff genommen, musste aber wegen des eingetretenen ungünstigen Wetters wieder sistiert werden.

Für den Bau der Linie Althanplatz—Spittelauergasse—Liechtensteinstraße war die Baubewilligung bis zum Schlusse des Jahres 1887 noch nicht herabgelangt.

Das gesammte Pferdebahnnetz in und um Wien ausschließlich der mit Dampf betriebenen Bahnstrecken hatte Ende des Vorjahres eine Ausdehnung von $80._{382}$ Kilometer (gegen $74._{336}$ Kilometer im Jahre 1886), wovon sich $50._{026}$ Kilometer innerhalb und $30._{356}$ Kilometer außerhalb des Wiener Gemeindegebietes befanden.

Wiener Tramway-Gesellschaft. An neuen Linien wurden im Jahre 1887 zur Ausführung gebracht:

1. Die Linie Josefstädterstraße—Stadiongasse . . $1._{524}$ Kilometer lang.
2. Die Umlegung der Bahnstrecke in der Ausstellungsstraße im Prater . . . . . $1._{734}$ „ „

Zusammen . . $3._{258}$ Kilometer lang.

Die erstere Linie wurde am 11. December, die letztere am 27. Juli 1887 dem Verkehre übergeben.

Das Gesammtnetz dieser Gesellschaft hatte mit Ende des Jahres 1887 eine Ausdehnung von $62._{618}$ Kilometer (gegen $60._{344}$ Kilometer im Vorjahre), wovon sich $44._{675}$ Kilometer innerhalb und $17._{943}$ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien befanden.

Die Geleiselänge betrug zusammen $120._{823}$ Kilometer, wovon $85._{548}$ Kilometer innerhalb und $35._{275}$ Kilometer außerhalb derselben gelegen waren.

Der Wagenpark der Wiener Tramway-Gesellschaft bestand Ende des Jahres 1887 aus 628 Waggons (mit einem Probewagen), und zwar 140 Sommerwagen, 40 Winterwagen, 254 Salonwagen und 193 Einspännerwagen mit zusammen 10.414 Sitzplätzen, sonach um 29 Waggons mit 522 Sitzplätzen weniger als im Vorjahre.

Der Pferdestand belief sich auf 2249 Stück und hat sich derselbe daher gegen das Vorjahr um 143 Stück vermindert.

Im abgelaufenen Jahre wurde eine Betriebseinnahme von 3,383.833 fl. 10 kr. erzielt, die Betriebsausgaben betrugen 2,918.808 fl. 69 kr.

Im Jahre 1887 wurden insgesammt 10,963.400 Fahrkilometer zurückgelegt und 39,734.135 Personen befördert. Gegen das Vorjahr haben sich daher die Fahrkilometer um 81.183 Kilometer, die Zahl der beförderten Personen um 461.132 und die Betriebseinnahmen um 41.083 fl. 22 kr. vermindert. Demungeachtet hat sich

das Reinerträgnis gegen das Vorjahr um 135.543 fl. 21.$_5$ kr. erhöht, weil die Betriebsausgaben des Jahres 1887 gegen das Vorjahr sich erheblich ermäßigt haben.

Die Wiener Tramway-Gesellschaft hat im abgelaufenen Jahre die Projecte für die nachstehenden, nach dem Nachtragsübereinkommen vom 4. Mai 1887 auszuführenden neuen Pferdebahnlinien bei der k. k. n.-ö. Statthalterei mit der Bitte um Erwirkung der staatlichen Concession überreicht:

1. Linie Ausstellungsstraße (Geleiseumlegung).
2. „ Josefstädterstraße—Stadiongasse.
3. „ Althanplatz—Spittelauergasse.
4. „ Erdbergstraße.
5. „ Spitalgasse—Kaiserstraße—Wallgasse.
6. „ Kinderspitalgasse.
7. „ Himbergerstraße—Bürgerplatz.
8. „ Burggasse.
9. „ Gumpendorferstraße.
10. „ Reinprechtsdorferstraße.
11. „ Wassergasse.
12. „ Ungargasse—Fasangasse.

Außer diesen Projecten hat die genannte Gesellschaft auch noch Projecte für die Führung einer Pferdebahn, abzweigend von den Geleisen am Schottenring, durch die Schottengasse über die Freiung bis zum Platze „Am Hof" mit der Rückfahrt durch die Teinfaltstraße und die Schreyvogelgasse, dann für die Herstellung einer Pferdebahn, abzweigend von den Geleisen am Franz Josefs-Quai, über die Stephaniebrücke durch die Stephaniestraße und die Leopoldgasse zur Oberen Augartenstraße eingebracht.

So wie in den früheren Jahren, sind auch im abgelaufenen Verwaltungsjahre im Schoße des Gemeinderathes mehrseitige Anträge auf Verbesserung des Tramwayverkehres gestellt worden; namentlich wurde die theilweise Ablenkung des Tramwayverkehres aus dem engen Theile der Taborstraße mit Benützung der Castellez- und Pfeffergasse, ferner die Herstellung einer Verbindung der Tramwaylinie Landstraße Hauptstraße über den Franz Josefs-Quai und die Ferdinandsbrücke zur Taborstraße in Anregung gebracht.

Auch anläßlich der Berathung des Sommerfahrplanes der Wiener Tramway-Gesellschaft für das Jahr 1887 hat der Gemeinderath Verbesserungen im Verkehrswesen in Antrag gebracht.

Neue Wiener Tramway-Gesellschaft. Im Jahre 1887 wurden die bereits im Vorjahre fertiggestellten neuen Bahnstrecken, nämlich in Döbling vom Währingerspitz bis zum Theresienplatz, 0.$_{622}$ Kilometer lang, und die Linie Währinger Gürtelstraße—Sechsschimmelgasse—Alserbachstraße, 0.$_{638}$ Kilometer lang, am 1. Jänner 1887 dem Verkehre übergeben. In diesem Jahre ist auch die Bauanlage der neuen Bahnlinie „Steinbauergasse—Operngasse", 3.$_{208}$ Kilometer lang, begonnen und der Vollendung zugeführt worden. Der Verkehr auf dieser letzteren Linie wurde am 12. November 1887 eröffnet.

Nach Einrechnung der vorerwähnten Neuanlagen hatte das Bahnnetz der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft mit Ende des Jahres 1887 (ausschließlich der Dampftramwaylinien) eine Ausdehnung von 18.$_{364}$ Kilometer (gegen 13.$_{992}$ Kilometer im

Vorjahre), wovon sich $5._{950}$ Kilometer innerhalb und $12._{414}$ Kilometer außerhalb des Gemeindegebietes von Wien befanden.

Die Geleiselänge betrug zusammen $35._{269}$ Kilometer, wovon $10._{524}$ Kilometer im Gemeindegebiete von Wien und $24._{735}$ Kilometer außerhalb desselben gelegen waren.

Der Wagenpark bestand Ende des Jahres 1887 aus 116 Waggons, um 6 mehr als im Vorjahre, der Pferdestand belief sich auf 459 Stück, mehr gegen das Vorjahr um 2 Stück.

Im abgelaufenen Jahre wurde eine Betriebseinnahme von 557.134 fl. 99 kr. erzielt, die Betriebsausgaben betrugen 424.695 fl. 37 kr.

Es wurden im Jahre 1887 insgesammt 1,861.302 Fahrkilometer zurückgelegt und 5,644.419 Fahrkarten ausgegeben. Gegen das Vorjahr haben sich daher die Fahrkilometer um $183._{521}$ Kilometer, die Fahrkartenausgabe um 729.282 Stück und die Betriebseinnahme um 48.334 fl. 45 kr. erhöht.

In den Verwaltungsberichten der Jahre 1885 und 1886 (S. 277, beziehungsweise S. 249, 250) wurden bereits die allgemeinen Bedingungen aufgeführt, unter welchen der Gemeinderath seine Zustimmung zur Führung einer Pferdebahn durch den IV., V. und VI. Bezirk von der Steinbauergasse zur Operngasse ertheilt hat. Bei der am 18. September 1886 stattgehabten politischen Begehung wurden diese Bedingungen der Gemeinde seitens der Gesellschaft angenommen und hat der Gemeinderath unterm 11. März 1887 beschlossen, auch die bei der erwähnten Commissionsverhandlung weiters noch zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Gesellschaft gepflogenen Vereinbarungen, die sich auf Details der baulichen Anlage bei der Pferdebahn beziehen, zu genehmigen.

In Bezug auf das Project der Gesellschaft, betreffend die Führung einer Tramwaylinie durch die Hohenstaufengasse über die Stephaniebrücke durch die Leopoldstadt, beschloss der Gemeinderath die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft aufzufordern, ein Detailproject mit Hinweglassung der Kreuzung des Rudolfsplatzes vorzulegen.

Das Ansuchen der Gesellschaft, die Geleise der Pferdebahn in der Liechtensteinstraße bis auf den Schottenring verlängern und dahin die Kopfstation der Bahn verlegen zu dürfen, wurde seitens des Gemeinderathes aus ästhetischen und Verkehrsrücksichten abgelehnt.

Die Einführung eines eisernen Oberbaues, und zwar für die Bahnlinie durch die Sechsschimmelgasse nach dem Systeme Haarmann und für die Bahnlinien durch den IV., V. und VI. Bezirk nach dem Systeme Hartwich hat die Genehmigung des Gemeinderathes erhalten; ferner erhielt der von der Gesellschaft vorgelegte Fahrplan für die Bahnlinie „Währinger Gürtelstraße—Sechsschimmelgasse—Alserbachstraße—Schottenring", wonach auf dieser Strecke 9 Wägen in Zeitintervallen von 7 Minuten verkehren sollen, die Zustimmung des Gemeinderathes und genehmigte derselbe auch die Einhebung eines Fahrpreises von 5 kr. für die Theilstrecke Schottenring—Sechsschimmelgasse und eines Fahrpreises von 6 kr. für die Strecke Schottenring—Währinger Gürtelstraße.

Das von der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft beim k. k. Handelsministerium gestellte Ansuchen um Regulierung und theilweise Erhöhung der Fahrpreise hat der Gemeinderath nicht befürwortet.

Aus den vorstehenden Angaben über das Verkehrswesen ist zu entnehmen, dass das Dampftramway- und Pferdebahnnetz in und um Wien mit Ende des Jahres 1887 zusammen folgende Ausdehnung besaß:

	Kilometer Bahnlänge	Geleiselänge
Wiener Tramway-Gesellschaft, Pferdebetrieb . .	62.$_{018}$	120.$_{923}$
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft, Pferdebetrieb . .	18.$_{264}$	35.$_{259}$
„ „ „ „ Dampfbetrieb . .	18.$_{465}$	26.$_{961}$
Firma Krauß & Comp., Dampfbetrieb	44.$_{882}$	53.$_{259}$
Kahlenberg-Eisenbahngesellschaft, Dampfbetrieb . . .	3.$_{450}$	7.$_{165}$
zusammen . .	147.$_{179}$	243.$_{564}$

wovon sich im Gemeindegebiete von Wien 56.$_{508}$ Kilometer Bahnlänge mit 102.$_{555}$ Kilometer Geleiselänge und außerhalb desselben 90.$_{671}$ Kilometer Bahnlänge mit 141.$_{009}$ Kilometer Geleiselänge befanden.

B. Lohnfuhrwerk.

Die Anzahl der Fiaker- und Einspännerlicenzen blieb unverändert; sie betrug Ende 1887 954, beziehungsweise 1221.

Infolge der Betriebseröffnung auf den Tramwaylinien Liechtensteinstraße — Sechsschimmelgasse, Opernring—Steinbauergasse und Stadiongasse—Josefstädterstraße, sowie infolge der bei dem Betriebe der Dampftramway in der Oberen Donaustraße gemachten Erfahrungen mußten mehrere an den Tracen gelegene Fiaker- und Einspännerstandplätze in andere nahe gelegene Straßentheile verlegt werden. Auch aus anderweitigen Verkehrsrücksichten wurden Standplatzverlegungen vorgenommen. Ein neuer Standplatz für Einspännerfuhrwerke wurde im IX. Bezirke, Kolingasse, errichtet und mit Wägen des überfüllten Standplatzes in der Schwarzspanierstraße besetzt.

Der Stand des Omnibusfuhrwerkes (701 Licenzen zu Beginn des Jahres 1887) weist abermals einen beträchtlichen Rückgang nach, indem 2 Licenzen der Route Groß-Enzersdorf—Wien, 9 Licenzen der Route Floridsdorf—Wien, 3 Licenzen der Route Währing—Praterstern, 22 Licenzen der Route Pötzleinsdorf—Wipptingerstraße und 2 Licenzen der Route Wien—Alt- und Neu-Leopoldau (Donaufeld) außer Betrieb gesetzt worden sind; es betrug sonach die Anzahl der Stellfuhrlicenzen mit Ende 1887 663.

Für den periodischen Personentransport mittels 4 Stellwagen auf der Strecke Praterstern—Kaisermühlen wurde die Concession ertheilt, jedoch, ohne in Betrieb gesetzt worden zu sein, wieder zurückgelegt.

Die von der Vienna General Omnibus-Company mit 1. März 1887 versuchsweise activierte Omnibusverbindung zwischen dem neuen Rathhause und dem Stephansplatze wurde nach einmonatlichem Betriebe wegen ungenügender Rentabilität wieder eingestellt.

Für 4 der Vienna General Omnibus-Company gehörige Omnibuslicenzen der Strecke Südbahn—Schlösselgasse wurde die Fahrroute bis zur Hernalserlinie verlängert und diesen Fuhrwerken der Standplatz in der Albertgasse bei Nr. 31 angewiesen.

Der genannten Gesellschaft wurde ferner die Bewilligung ertheilt, die im Jahre 1886 probeweise eingeführten Tramway-Omnibus ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl oder auf gewisse Routen zu verwenden.

C. Verkehr auf dem Donaucanale.

In dem Bestande der im Verwaltungsberichte für das Jahr 1886, S. 252, angeführten Überfuhren über den Wiener Donaucanal ist keine Veränderung eingetreten.

Die Haltestelle der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft bei der Brigittabrücke, welche im Jahre 1886 angeblich wegen Hindernisse bei der Landung an dieser Stelle aufgelassen worden war, wurde über Anregung der Gemeinde Wien zufolge Statthaltereierlasses vom 18. März 1887 wieder eröffnet.

Mit dem Erlasse vom 2. April 1887 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei zur Beseitigung der Schwierigkeiten des Dampfschiffahrtsbetriebes im Wiener Donaucanale, welche sich dadurch ergaben, dass die Mitglieder der in Wien bestehenden Rudervereine denselben zu Übungsfahrten benützten, aus öffentlichen Rücksichten den Rudersport im Wiener Donaucanale untersagt.

Den Rudervereinen: „Turner-Ruder-Club", „Vindobona", „Ostmark" und „Donauhort", welche ihre Bootshäuser oder ihre Bootsdepots am genannten Canale haben, wurde die Fahrt in demselben nur insoweit gestattet, als es nothwendig ist, um die Boote auf dem kürzesten Wege von den Depots in den Hauptstrom der Donau oder von diesem retour zu den Depots zu bringen.

D. Passageordnung und Benützung städtischen Grundes durch Privatunternehmungen.

Im Jahre 1887 wurde die Herstellung von 187 Gewölbsportalen, Schaukästen und Stellagen, von 109 Sonnenschutzplachen ohne Portal, von 154 Gaslaternen bei Geschäftslocalitäten an der Straßenseite, sowie von 15 Gaseandelabern auf Straßengrund bewilligt.

Nachdem die Zeit, für welche die Gemeinde Wien dem Joh. Bapt. Wallishausser die Aufstellung von Annoncensäulen bewilligt hatte, abgelaufen war, wurde zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 8. März 1887 eine neue Vorschrift für die Bewilligung zur Aufstellung solcher Säulen auf städtischen Straßen und Plätzen genehmigt. In dieser Vorschrift wurde bestimmt, dass die Bewilligung zu einer solchen Aufstellung an einen im Offertverhandlungswege zu bestellenden Unternehmer zu ertheilen ist, welcher die behördliche Genehmigung zum Betriebe der Annoncenvermittlung in Wien nachzuweisen hat. Derselbe darf 120 Säulen aus Eisen nach einem von der Gemeinde Wien zu genehmigenden Projecte errichten und erhält die Zusicherung, dass während der Vertragsdauer, d. i. bis 31. December 1896, einem anderen Unternehmer eine gleiche Bewilligung nicht ertheilt wird. Das Eigenthum der Säulen geht mit deren Errichtung als Zugehör der öffentlichen Straßen und Plätze auf die Gemeinde Wien über, die Erhaltung derselben während der Vertragsdauer obliegt dem Unternehmer; derselbe hat über Anordnung des Magistrates die Versetzung oder Beseitigung von Säulen aus öffentlichen Rücksichten unter Herstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten vorzunehmen, communale Verlautbarungen in bestimmter Größe und zur bestimmten Zeit unentgeltlich zu affigieren und den vereinbarten jährlichen Zins am 2. Jänner eines jeden Jahres im vorhinein zu entrichten. Weiter werden in dieser Vorschrift die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Gemeinde Wien und des Contrahenten,

sowie dessen eventuellen Rechtsnachfolgers festgestellt und Bestimmungen über die Conventionalstrafen und die vorzeitige Auflösung des Vertrages getroffen.

Auf Grund dieser Vorschrift hat Jakob Weiner zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 5. Juli 1887 die Bewilligung zur Säulenaufstellung gegen einen Jahreszins von 6000 fl. bis 31. December 1896 erwirkt.

Städtische Straßen und Plätze wurden ferner in Anspruch genommen von der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft behufs Anlage, beziehungsweise Vergrößerung ihres Telegraphen- und Telephonnetzes im Wiener Gemeindegebiete.

Die Bewilligung hiezu wurde der genannten Gesellschaft bereits in den Jahren 1881, 1882 und 1886 ertheilt, im Jahre 1887 wurde aber ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, der die seit dem Jahre 1881 ertheilten Bewilligungen zusammenfasst.

In diesem Vertrage sind zunächst die Tracen aufgenommen, in welchen die Telegraphenkabelleitungen liegen, ferner sind die Plätze bezeichnet, auf welchen die Kabelbrunnen, Kabelsäulen und Kabelvertheilungskästchen aufgestellt, beziehungsweise angebracht sind, weiters ist der Jahreszins von 1 kr. per Currentmeter des Kabelstranges und von 1 fl. per Stück der hergestellten Kabelbrunnen, -Säulen, -Kästchen u. dgl. und die Zeit des Benützungsrechtes vom Jahre 1881 bis 30. April 1906 aufgenommen, schließlich sind daselbst die Bedingungen enthalten, welche die Gesellschaft bei der Herstellung und bei dem Betriebe der Leitungen einzuhalten hat.

Im Jahre 1887 wurden auch die Verhandlungen zum Abschlusse gebracht, welche die Benützung der städtischen Straßen zur Einlegung von Kabelleitungen behufs elektrischer Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstiger Anwendung zum Gegenstande hatten. Zum Zwecke der Abgabe von Elektricität an Parteien beabsichtigte der Ingenieur Franz Fischer eine Centralstation auf der Area der Realität im I. Bezirk, O.-Nr. 6 Neubadgasse (O.-Nr. 3 Körblergasse) zu errichten, und suchte deshalb um die Bewilligung an, in den städtischen Straßen Kabelleitungen herstellen zu dürfen. Später trat Franz Fischer mit der Firma Siemens & Halske in Verbindung und überließ schließlich das ganze Unternehmen dieser Firma.

Außer dieser Firma bewarb sich aber auch die Imperial Continental-Gas-Association um die gleiche Bewilligung; dieselbe hatte nämlich mit der General-Intendanz der k. k. Hoftheater einen Vertrag abgeschlossen, in welchem sie sich verpflichtete, auf eine Reihe von Jahren diese beiden Theater mit elektrischem Lichte zu versorgen. Da die elektrische Erzeugungsstätte im Hause O.-Nr. 10 Schenkenstraße errichtet wurde, bedurfte die genannte Gesellschaft des Benützungsrechtes der zwischen dieser Erzeugungsstätte und den beiden k. k. Hoftheatern gelegenen städtischen Straßen.

Die Verhandlungen über das Ansuchen das Franz Fischer und dessen Rechtsnachfolgerin, der Firma Siemens & Halske, führten zu dem Abschlusse eines Vertrages zwischen dieser Firma und der Gemeinde Wien, wogegen der Imperial Continental-Gas-Association die Bewilligung hiezu in der Form eines Decretes gegeben wurde.

Da nun durch den erwähnten Vertrag, welcher langdauernde, eingehende Berathungen des Magistrates und Gemeinderathes erforderte, zugleich ein Normativ für weitere derlei Ansuchen gegeben wurde, da ferner die diesfalls von der Gemeinde Wien festgesetzten Bestimmungen seither nicht nur von anderen Städten, sondern auch von mehreren größeren Privatunternehmungen wiederholt requiriert wurden, und da es

auch bei der Neuheit dieser Einführung und deren weittragender Bedeutung im Interesse der Gemeinde gelegen ist, dass diese Bestimmungen die größtmögliche Publicität erlangen, ist es wohl gerechtfertigt, mindestens das mit der Firma Siemens & Halske abgeschlossene Übereinkommen an dieser Stelle vollinhaltlich wiederzugeben; dasselbe lautet:

Vertrag,

welcher auf Grund der Gemeindeerathsbeschlüsse vom 19. und 26. Juli 1887, Z. 4444, M.-Z. 185.792, zwischen der Gemeinde Wien durch ihre gefertigte Vertretung und der Firma Siemens & Halske in Berlin und Wien, III., Apostelgasse 14, vertreten durch ihren Procuristen Herrn Theodor Heinrich Schwieger, III., Apostelgasse 14, andererseits abgeschlossen wird.

§ 1.

Die Gemeinde Wien ertheilt der Firma Siemens & Halske das Recht, in den städtischen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen in dem dermaligen Gemeindegebiete in Wien für die Vertheilung elektrischer Kraft, respective zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrischer Verrichtungen von ihrer Erzeugungsstätte in Wien, I., Neubadgasse Nr. 6, und I., Körblergasse Nr. 3, Leitungen sammt allem Zugehör zu legen und dieselben für die Beleuchtung, Heizung, Kraftübertragung und alle anderen zulässigen Zwecke, zu welchen elektrische Kraft angewendet werden kann, zu benützen, insoweit hiedurch in den betreffenden städtischen Objecten (Straße, Gasse, Platz, Brücke, Gartenanlage) die jeweilig bestehenden Telegraphen- und Telephonleitungen nicht gestört werden und die Anlage solcher Leitungen, sowie von elektrischen Leitungen überhaupt, sei es eines anderen Unternehmers oder der Gemeinde, sich aus technischen Gründen nicht als unmöglich darstellt.

§ 2.

Das der Firma Siemens & Halske ertheilte Benützungsrecht wird derselben auf die Dauer von 50 Jahren, schreibe fünfzig Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eingeräumt.

Für den Fall, als es die Gemeinde in ihrem Interesse gelegen erachtet, den gegenwärtigen Vertrag vor Ablauf der 50jährigen Dauer aufzulösen, wird derselben hiemit das Recht eingeräumt, die Auflösung schon nach Ablauf von 15, 25 oder 35 Jahren, schreibe fünfzehn, fünfundzwanzig oder fünfunddreißig Jahren, zu begehren; doch wird die Gemeinde hiezu nur in dem Falle berechtigt sein, wenn sie diesen Entschluss drei Jahre vor Eintritt des bezüglichen Zeitpunktes der Unternehmerin bekanntgegeben hat.

§ 3.

Bei Ablauf des Vertrages, d. i. nach seiner 50jährigen Dauer, gehen sämmtliche im städtischen Grunde und an städtischen Objecten im Gemeindegebiete bestehenden Leitungen, Apparate und Einrichtungen unentgeltlich in das freie Eigenthum der Gemeinde über und steht der Gemeinde das Recht zu, auch die im Gemeindegebiete von Wien liegenden Realitäten, in welchen sich die von der Unternehmerin benützte Erzeugungsstätte der Elektricität befindet, sammt allen Baulichkeiten, Apparaten und Einrichtungen, welche zum Betriebe der elektrischen Anlagen dienen oder hiezu erforderlich sind, und eventuell auch sammt anderweitigen Anlagen, welche zwar nicht zum Betriebe elektrischer Anlagen dienen, aber mit denselben gemeinsam und mit gemeinsamen Hilfsmitteln betrieben werden (Nebenanlagen), um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert zu erwerben; nur muss die Gemeinde die Pflicht dieser Erwerbung der Unternehmerin mindestens drei Jahre vor Vertragsablauf bekanntgeben.

Die Realitäten sind von der Unternehmerin lasten- und schuldenfrei zu übergeben.

§ 4.

Bei Auflösung des Vertrages, d. i. nach 15-, 25-, eventuell 35jährigem Bestande, kommt das im § 3 für die Gemeinde bedungene Heimfallsrecht in Wegfall, und ist die Gemeinde verpflichtet:

a) diejenigen Objecte, bezüglich welcher ihr nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf das Heimfallsrecht zusteht, sowie

b) jene Objecte, welche sie nach § 3 dieses Vertrages nach dessen Ablauf um den Schätzwert zu erwerben das Recht hat, um den gerichtlich zu erhebenden Schätzwert abzüglich der allfällig auf diesen Objecten haftenden Schuldcapitalien, und zwar nach 15jähriger Vertragsdauer mit 35%, schreibe fünfunddreißig Percent, Aufzahlung auf den Schätzwert, nach 25-, rücksichtlich 35jähriger Vertragsdauer die unter a bezeichneten Objecte mit einem Abzuge von 10, schreibe zehn Percent, rücksichtlich 50, schreibe fünfzig Percent, vom Schätzwerte, und die unter b bezeichneten Objecte um obigen Schätzwert unter den in § 3 angegebenen Bedingungen zu erwerben, und ist die Unternehmerin gebunden, diese Objecte der Gemeinde in betriebsfähigem Zustande zu übergeben.

§ 5.

Zur Ermittlung des Schätzwertes in den Fällen der §§ 3 und 4 wird zu Beginn des zweiten Jahres vor Ablauf oder Auflösung des Vertrages eine gerichtliche Schätzung der von der Gemeinde zu übernehmenden Objecte mit Bedachtnahme auf den Zustand, in welchem sich die Objecte befinden und mit Rücksicht auf deren Bestimmung, rücksichtlich Betriebsfähigkeit, jedoch ohne Bedachtnahme auf den Ertragswert, vorgenommen werden.

Ist die Gemeinde im Falle des § 3 zur käuflichen Übernahme der dort bezeichneten Objecte berechtigt oder im Falle des § 4 zur käuflichen Übernahme der sämmtlichen Anlagen und Objecte im Gemeindegebiete von Wien verpflichtet, so wird in dem dem Ablaufe oder der Auflösung des Vertrages vorhergehenden Jahre im Wege einer neuerlichen gerichtlichen Schätzung die nothwendige Ergänzung und Berichtigung der früheren Schätzung mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Übergabe und die in der Zwischenzeit eingetretenen und eintretenden Wertänderungen vorgenommen werden.

Die Kosten dieser Schätzungen tragen beide Contrahenten zu gleichen Theilen, und ist der durch die letztgedachte ergänzende und berichtigende Schätzung festgesetzte Wert der Ablösungsobjecte von der Gemeinde sofort bei der physischen und grundbücherlichen Übergabe zu bezahlen.

Sollte diese Schlussschätzung im letzten Vertragsjahre nicht beendet werden können, so hat nichtsdestoweniger die Übernahme, rücksichtlich die Übergabe der bezeichneten Objecte sammt Zugehör sofort nach Endigung des Vertrages zu erfolgen, wenn die Gemeinde zwei Drittel des durch die Schätzung, welche im zweiten Jahre vor Ende des Vertrages vorgenommen wurde, erhobenen Schätzwertes nach lastenfreier physischer und grundbücherlicher Übergabe an die Unternehmerin bezahlt; der von dem letzten Tage der Übernahme an mit 5, schreibe fünf Percent, zu verzinsende Rest des aus der schließlichen Schätzung sich ergebenden Wertes ist sofort nach Vollendung dieser Schätzung an die Unternehmerin zu bezahlen.

§ 6.

Sollte die Gemeinde beabsichtigen, den Betrieb der zufolge der Bestimmungen des § 3, § 4 oder § 5 dieses Vertrages in ihren Besitz übergegangenen Anlagen und Objecte an einen Unternehmer zu übertragen, so wird der Firma Siemens & Halske, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, aus deren Eigenthum diese Anlagen und Objecte in das Eigenthum der Gemeinde übergegangen sind, der Vorzug vor den Mitconcurrenten für den Fall gesichert, dass die Firma Siemens & Halske oder deren Rechtsnachfolger bei der Offertverhandlung in Concurrenz tritt und das von denselben bei der Offertverhandlung eingebrachte Offert mit dem concurrierenden Bestbote in Bezug auf die Bedingungen von der Gemeinde Wien als gleichwertig befunden wird.

§ 7.

Die Gemeinde Wien gestattet der Unternehmerin während der Dauer dieses Vertrages die Legung von Leitungen zur Führung der Elektricität von der Erzeugungsstätte in Wien in den derselben gehörigen Straßen, Gassen, Plätzen, Brücken und Gartenanlagen, jedoch nur unter deren Niveau, sowie die Aufgrabungen zur Legung und Erhaltung dieser Leitungen auf ihre Kosten gegen genaue Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und der jeweilig bestehenden Vorschriften.

Die Unternehmerin ist aber verpflichtet, bei Anlage einer jeden Leitung und bei Abänderung einer bestehenden Leitung den Tracenplan, in welchem die Dimensionen der bezüglichen Leitungen mit genauer Angabe der Situation und Tiefenlage, sowie alle Ausschalter und eventuell auch Probevorrichtungen nebst den erforderlichen Detailzeichnungen ersichtlich zu machen sind, vorher

der Gemeinde in zwei Exemplaren zur Genehmigung vorzulegen, und darf vor erhaltener Zustimmung mit den bezüglichen Arbeiten nicht begonnen werden.

In den von der Unternehmerin vorzulegenden Ausführungsplänen sind die zunächst der Leitungen, Ausschalter, Probevorrichtungen bestehenden städtischen und anderen Objecte, wie Telegraphen-, Telephonleitungen u. s. w., welche durch die gedachten Herstellungen berührt werden oder gefährdet werden können, genau ersichtlich zu machen und die eventuellen Sicherheitsvorkehrungen zu bezeichnen.

Zur leichteren Ermittlung der Lage, eventuell Construction dieser Objecte wird der Unternehmerin die Einsichtnahme in die Pläne und die Einholung mündlicher Auskünfte beim städtischen Bauamte, soweit als möglich, jedoch ohne Haftung für die Richtigkeit der Pläne oder erhaltenen Auskünfte, sowie die nöthigenfalls erforderliche Vornahme von Straßenaufbrechungen nach eingehalter Zustimmung der Gemeinde gestattet.

Wenn von einer in einer städtischen Straße oder in einem städtischen Grunde bestehenden elektrischen Leitung eine Abzweigung in irgend ein einzelnes Object erfolgen soll, und wenn durch diese Zweigleitung bloß eine Traversierung der städtischen Straße oder des städtischen Grundes nothwendig ist, so ist mittels einfacher schriftlicher Anzeige dieser Herstellung die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Findet dieselbe die Vorlage von Plänen für nothwendig, so hat diese im Sinne der Bestimmung dieses Paragraphen und des § 8 zu erfolgen und darf in keinem Falle vor ertheilter Bewilligung mit der Herstellung begonnen werden.

§ 8.

Der Beginn jeder Arbeit, welche ein Aufbrechen des städtischen Grundes bedingt, ist wenigstens 24 Stunden früher und in besonders dringenden Fällen gleichzeitig mit dem Beginne der Gemeinde und der k. k. Polizeibehörde schriftlich zu melden.

Wenn mit der Legung, Abänderung oder Ausbesserung einer Leitung begonnen wurde, so sind die darauf bezüglichen Arbeiten mit aller Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zu ihrer gänzlichen Vollendung, an besonders lebhaften Passagen über Aufforderung der Gemeinde selbst bei Nacht ununterbrochen fortzusetzen, ohne dass die Unternehmerin deshalb berechtigt sein soll, an die Gemeinde besondere Ansprüche zu stellen.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, sich bei der Ausführung der Leitungen und anderer Herstellungen genau nach den behördlichen Anordnungen zu benehmen, insbesondere den Straßenkörper wieder vollkommen in den früheren Stand herzustellen, bei gepflasterten Straßen aber durch ein Jahr für den entsprechenden soliden Bestand des Pflasters zu haften.

Bei allen Aufgrabungen, wie bei Legung und Ausbesserung der Leitungen müssen alle Beschädigungen an Canälen, Wasserleitungen, Baumpflanzungen, Gebäuden und anderen Objecten mit möglichster Sorgfalt vermieden werden; kommen solche dennoch vor, so hat die Unternehmerin geeignete Abhilfe, eventuell Schadenersatz zu leisten.

Desgleichen ist die Unternehmerin gehalten, bei Legung von Leitungen in Gartenanlagen, bei Brücken und anderen Objecten alle zum Schutze dieser Objecte als zweckmäßig erprobten Versicherungen anzuwenden, ohne dass deshalb von der Unternehmerin eine wie immer Namen habende Entschädigung angesprochen werden darf. Übrigens steht der Gemeinde das Recht zu, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen von dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, wenn dies aus öffentlichen Rücksichten geboten erscheint, innerhalb einer von Fall zu Fall zu bestimmenden Zeit zu verlangen.

Jede Abänderung der Leitungstracen, sowie Versetzung der hiezu gehörigen Objecte, dieselbe mag nun aus Anlass einer Straßenregulierung, der Umwandlung eines Straßengrundes in einen Baugrund, einer öffentlichen oder Privatbauführung oder sonst aus öffentlichen Rücksichten nothwendig werden, muss auf Kosten der Unternehmerin ohne irgend einen Entschädigungsanspruch an die Gemeinde geschehen.

§ 9.

Für die Gestattung der Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen hat die Unternehmerin per laufenden Meter der Hauptleitung jährlich einen vom Beginne des Rothjahres, in welchem die Legung erfolgt, zu berechnenden Grundzins von einem Kreuzer ö. W. zu bezahlen.

Für die Nebenleitungen, das sind die Abzweigungen von den Leitungen in den Straßen zu den einzelnen Abgabsstellen, ist ein solcher Platzzins nicht zu bezahlen; dagegen ist für alle Ausschalter, Prabevorrichtungen und dergleichen Objecte ein vom Beginne des Halbjahres, in welchem die Aufstellung erfolgt, zu berechnender Grundzins mit einem Gulden ö. W. per Jahr, und zwar für jedes dieser Objecte zu bezahten. Zur Ermitttung dieser Grundzinse ist die Unternehmerin verpflichtet, bis längstens 31. December jedes Jahres der Gemeinde einen genauen Ausweis über die Länge der Hauptleitungen, sowie über den Bestand aller dem Grundzinse von einem Gulden unterliegenden Objecte vorzulegen.

Der hienach ermittelte Grundzins ist sodann bis längstens 31. März des nächstfolgenden Jahres an die städtische Haupteasse zu bezahlen.

§ 10.

Für die Benützung des der Gemeinde Wien gehörigen Grundes in Straßen, Gassen, auf Plätzen, Brücken und Gartenanlagen zu dem im § 1 angegebenen Zwecke hat die Unternehmerin der Gemeinde außer der im § 9 bestimmten Zahlung eine jährtiche Abgabe zu entrichten.

Diese Abgabe beträgt 3, schreibe drei Percent derjenigen Bruttaeinnahmen, welche die Unternehmerin aus dem in Gemäßheit des § 1 auszuführenden gewerblichen Unternehmen der Lieferung elektrischen Stromes zum Zwecke der Beleuchtung, Kraftübertragung und sonstigen elektrischen Vorrichtungen erzielen wird, und zwar in Bezug auf die nach § 23 dieses Vertrages einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes" nur von jenen Einnahmen, welche entweder tarismäßig für die Miete der Elektricitätsmesser (§ 6 ebenda), für gelieferte Elektricität sowohl als Grundtaxe, als auch für den wirklichen Verbrauch der Elektricität (§ 7 ebenda) und für die mietweise Beistellung von Lampen (§ 9 ebenda) aber gemäß besonderer Vereinbarungen (§§ 4 und 10 ebenda) erzielt werden.

Zur Ermittlung der vorbezeichneten Abgabe von den Bruttaeinnahmen ist die unternehmende Firma verpflichtet, je mit Ablauf der Kalendervierteljahre der Gemeinde Wien ein Verzeichnis der im abgelaufenen Vierteljahre erzielten Bruttaeinnahmen vorzulegen und gleichzeitig die entfallende Abgabe an die städtische Haupteasse abzuführen.

Die Gemeinde Wien ist berechtigt, in alle auf die mehrerwähnten Bruttoeinnahmen bezüglichen Bücher und Vormerkungen durch ihre Organe jederzeit Einsicht zu nehmen, die Richtigkeit zu prüfen und sonach die entfallende Abgabe richtigzustellen.

§ 11.

Wird die Herstellung einer Leitung oder eines wie immer Namen habenden Objectes der elektrischen Anlage in einem der Gemeinde Wien nicht gehörigen Grunde oder an einem derselben nicht gehörigen Objecte beabsichtigt, so ist die Unternehmerin verpflichtet, vor Inangriffnahme der Arbeiten die Zustimmung des Eigenthümers des betreffenden Grundes oder Objectes zu erwerben und auszuweisen.

§ 12.

Wenn die Unternehmerin eine ihr genehmigte Leitungsanlage innerhalb eines Jahres vom Tage der erhaltenen Bewilligung nicht hergestellt haben sollte, so ist die Genehmigung für diese Leitungsanlage als erloschen zu betrachten und für den Fall der wieder beabsichtigten Ausführung neuerdings im Sinne der Bestimmungen des § 7 um die Genehmigung hiezu anzusuchen.

§ 13.

Die Gemeinde hat das Recht, zu jeder Zeit von dem Zustande und Betriebe der sämmtlichen auf Grund dieses Vertrages errichteten Anlagen, sowie der Erzeugungsstätten und anderer dazu gehöriger Objecte Kenntnis zu nehmen, sowie auch, so oft sie es für nothwendig erachtet, eine specielle Untersuchung derselben, insoweit eine solche Untersuchung mit den Bestimmungen dieses Vertrages im Zusammenhange steht, unter Zuziehung von sachkundigen Organen der Gemeinde oder anderen Sachverständigen vorzunehmen.

§ 14.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die durch die Organe der Gemeinde Wien oder durch von der Gemeinde berufene Sachverständige bei den Untersuchungen constatierten Mängel binnen kürzester Zeit, nach Umständen über erfolgte Anordnung sofort zu beseitigen.

§ 15.

Die von der Unternehmerin zur Überwachung der Anlagen Bestellten müssen mit einem Abzeichen und einer leicht ersichtlichen Dienstnummer versehen sein, so dass dieselben für das Publicum und für die behördlichen Aufsichtsorgane leicht erkenntlich sind.

§ 16.

Die Überwachung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen hinsichtlich der Anlagen und des Betriebes wird von den von der Gemeinde bestellten Organen gepflogen.

§ 17.

Bei allen Erhebungen und Untersuchungen, welche von der Gemeinde durch ihre Organe vorgenommen werden, kann die Unternehmerin selbst oder durch einen Abgeordneten intervenieren, um sich von der entsprechenden Vornahme der Untersuchung die Überzeugung zu verschaffen.

Die Unternehmerin ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass über jedesmalige schriftliche Aufforderung diese Intervention sofort erfolge, widrigenfalls die Gemeindeorgane berechtigt sein sollen, ohneweiters die betreffende Erhebung und Untersuchung mit voller Rechtswirksamkeit, d. h. so, dass das Resultat dieser amtlichen Erhebung den vollen Beweis über den Thatbestand bildet, vorzunehmen, und es soll der Unternehmerin eine Einsprache dagegen nicht zustehen.

§ 18.

Ein wie folgt zusammengesetztes Schiedsgericht wird bei einer sich zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin ergebenden Meinungsdifferenz:

a) über die nach den Bestimmungen des § 10 erforderliche Ermittlung der 3%igen Bruttoabgabe;

b) über die zur diesfälligen Feststellung erforderliche Art und Weise der Buchführung, sowie deren Einsichtnahme;

c) in den Fällen, welche in den §§ 6, 7 und 8 der Bedingungen bezeichnet sind,

die vollkommen rechtsgiltige Entscheidung fällen.

Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen. Jeder Theil wahlt zwei Schiedsrichter, diese vier Gewählten einen Fünften.

Jener Theil, welcher die Berufung des Schiedsgerichtes wünscht, hat hievon dem anderen Theile schriftliche Mittheilung und zugleich seine zwei Schiedsrichter namhaft zu machen.

Binnen drei Tagen nach Zustellung der diesfälligen Anzeige hat der andere Theil seine zwei Schiedsrichter dem klagenden Theile bekanntzugeben, widrigens letzterer auch diese beiden Schiedsrichter ernennt.

Können sich die vier Gewählten über den von ihnen zu nominierenden fünften Schiedsrichter nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer vom klagenden Theile zu veranlassenden Einberufung einigen, so wird die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer um Namhaftmachung einer Person, welche das Schiedsrichteramt zu übernehmen bereit ist, angegangen, welche Person sohin als Fünfter in das Schiedsrichtercollegium eintritt.

Dieses Schiedsgericht wird an keine Processordnung gebunden und fällt seinen Ausspruch mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Ausspruch ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 19.

Die Unternehmerin unterwirft sich unter Verzichtleistung auf den Rechtsweg und auf die Entscheidung irgend einer anderen Behörde in den untenangeführten Fällen, unbeschadet der Verpflichtungen zum Schadenersatze, den nachfolgenden Strafen:

a) wenn bei Beschädigungen, welche an der Straßendecke oder an sonstigen Objecten durch die Arbeiten der Unternehmerin entstanden sind, die Wiederherstellung nicht spätestens an dem auf das erwiesene Eintreffen der ämtlichen Verständigung folgenden Tage oder, wenn die Verständigung in der Zeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr nachmittags erfolgte, nicht an demselben Tage begonnen oder mit der erforderlichen Beschleunigung fortgesetzt wird, so verfällt die Unternehmerin in eine Strafe von 10 bis 100 fl., schreibe zehn bis einhundert Gulden ö. W., für jeden Tag der Säumnis bis zur vollständigen ordnungsmäßigen Beseitigung des mangelhaften Zustandes;

b) unterläſst die Unternehmerin eine der im § 8 vorgeſchriebenen Anzeigen, ſo verfällt ſie in eine Strafe von 10 bis 100 fl., ſchreibe zehn bis einhundert Gulden ö. W.;

c) wenn dieſelbe die in den §§ 9 und 10 bedungenen Nachweiſungen bis zum vorgeſchriebenen Termine nicht vorlegt, ſo verfällt ſie für jeden Tag der Überſchreitung in eine Strafe von 10 bis 50 fl., ſchreibe zehn bis fünfzig Gulden ö. W.;

d) wenn die Unternehmerin die im § 10 vorbehaltene Einſicht in die Bücher ſammt Belegen verhindert, ſo verfällt dieſelbe in eine Strafe von 100 bis 500 fl., ſchreibe einhundert bis fünfhundert Gulden ö. W., für jeden einzelnen Fall der Verweigerung.

Vorſtehende Strafbeſtimmungen finden keine Anwendung, wenn die Nichterfüllung der Vertragspflicht ohne ein Verſchulden der Unternehmerin oder ihrer Beſtellten herbeigeführt wird, wobei jedoch der Nachweis, dass auf Seiten der Unternehmerin oder ihrer Beſtellten kein Verſchulden eingetreten ſei, von dieſer zu erbringen iſt.

§ 20.

Das Straferkenntnis nach dem im § 19 vorgeſchriebenen Ausmaße fällt der Magiſtrat und wird ſelbes der Unternehmerin ſchriftlich bekanntgegeben, welcher es übrigens freiſteht, innerhalb acht Tagen vom Tage der Zuſtellung den Recurs an den Gemeinderath zu ergreifen.

Die Unternehmerin hat binnen drei Tagen nach Zuſtellung des Erkenntniſſes oder im Recursfalle nach Zuſtellung der Entſcheidung des Gemeinderathes den Strafbetrag bei der ſtädtiſchen Hauptcaſſa zu bezahlen, widrigens die Gemeinde berechtigt iſt, denſelben von der Cautian in Abzug zu bringen, und iſt ſohin die Unternehmerin gehalten, die Cautian ſofort zu ergänzen.

§ 21.

Die Unternehmerin haftet für allen Schaden, welcher durch ihr oder ihrer Beſtellten Verſchulden an privatem, ſtädtiſchem oder öffentlichem Eigenthum verurſacht wird, und hat, wenn diesfalls Entſchädigungsanſprüche an die Gemeinde Wien erhoben werden, derſelben Vertretung und Schadloshaltung zu leiſten und dieſelbe vollkommen klag- und ſchadlos zu ſtellen. Der Beweis, dass bei derartigen Beſchädigungen an ſtädtiſchem Eigenthum auf Seite der Unternehmerin oder ihrer Beſtellten ein Verſchulden nicht unterlaufen ſei, iſt von der Unternehmerin zu erbringen.

§ 22.

Die Unternehmerin iſt verpflichtet, den Bau ihrer Erzeugungsſtätte für die Elektricität innerhalb eines und eines halben Jahres, vom Tage des Abſchluſſes dieſes Vertrages gerechnet, in Angriff zu nehmen und dieſe Arbeiten derart zu beſchleunigen, dass der Betrieb ſpäteſtens nach Ablauf des dritten Jahres vom Tage des Vertragsabſchluſſes begonnen werden kann, widrigenfalls der gegenwärtige Vertrag als erloſchen zu betrachten iſt.

Sollte die Unternehmerin innerhalb der vorbezeichneten Zeit von einem und einem halben Jahre mit dem Baue beginnen, denſelben aber nicht derart durchführen, dass der Betrieb ſpäteſtens nach Ablauf des dritten Vertragsjahres begonnen werden kann, oder ſollte ſie den bereits begonnenen Betrieb, ohne durch höhere Gewalt (vis major) dazu gezwungen zu ſein, wieder einſtellen, ſo iſt die Gemeinde berechtigt, wenn dieſer Fall innerhalb der erſten 15, ſchreibe fünfzehn Jahre eintritt, dieſen Vertrag aufzulöſen und die Unternehmerin zu verhalten, alle bereits im ſtädtiſchen Grunde liegenden Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Beſtimmungen des § 8 dieſes Vertrages innerhalb eines Jahres vom Tage der erfolgten Aufforderung hiezu zu beſeitigen, wenn aber dieſer Fall erſt nach Ablauf der erſten 15, ſchreibe fünfzehn Jahre eintreten ſollte, den Vertrag als aufgelöst zu betrachten und entweder die Unternehmerin nach den vorſtehenden Beſtimmungen zur Beſeitigung aller Anlagen zu verhalten, oder aber ſofort ohne Kündigung von den Beſtimmungen dieſes Vertrages Gebrauch zu machen, welche für jenen Optionstermin (§§ 2 und 4), der auf die Zeit der Betriebseinſtellung zunächſt folgt, rückſichtlich für den Ablauf der Vertragsdauer (§ 3) feſtgeſetzt ſind.

Sollte die nach dieſen Beſtimmungen von dem Unternehmer vorzunehmende Beſeitigung der Leitungsanlagen innerhalb eines Jahres nicht erfolgen, ſo ſteht es der Gemeinde frei, die Entfernung der genannten Objecte auf Gefahr und Koſten der Unternehmerin durch wen immer bewirken zu laſſen und ſich aus der von derſelben erlegten Cautian, ſowie aus deren weiterem

Vermögen schadlos zu halten, wobei das bei dieser Beseitigung gewonnene Materiale der Leitungsanlagen unentgeltlich in das Eigenthum der Gemeinde übergeht.

Der Gemeinde steht es frei, die Beseitigung der ganzen gedachten Anlagen oder nur eines Theiles derselben zu unterlassen, und geht in jedem Falle alles im städtischen Grunde befindliche Eigenthum der Unternehmerin an die Gemeinde über, daher der Gemeinde das Recht zusteht, die bestehenden Anlagen sodann ohne alle Entschädigung als ihr Eigenthum entweder selbst zu benützen oder durch andere benützen zu lassen.

§ 23.

Bei Abgabe elektrischer Ströme sowohl an Behörden, als an Privatpersonen ist die Unternehmerin an die diesem Vertrage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden „Bedingungen für die Lieferung von elektrischem Strom" gebunden.

§ 24.

Als Pfand zur Sicherstellung aller der Gemeinde Wien aus diesem Vertrage zustehenden Rechte leistet die Unternehmerin bei Abschluss dieses Vertrages eine Caution von 10.000 fl., schreibe zehntausend Gulden ö. W., welche entweder in Barem oder in börsemäßigen, von der Gemeinde Wien als zur Caution für zulässig erkannten Werteffecten bei der städtischen Hauptcasse zu erlegen ist.

Sollte die Länge der Hauptleitungen im städtischen Grunde 10.000, schreibe zehntausend Meter überschreiten, so ist diese Caution um 1000, schreibe eintausend Gulden ö. W. für jede Mehrlänge der Hauptleitungen von 500, schreibe fünfhundert Meter zu erhöhen.

Ebenso hat sie für die Ergänzung der Caution im Falle der gänzlichen oder theilweisen Einziehung zu sorgen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, auf dem der Einlösung seitens der Gemeinde (§§ 3, 4 und 5) unterliegenden Immobilienbesitze auf Verlangen der Gemeinde die Beschränkung des Eigenthums dahin, dass bezüglich dieser Immobilien im Grunde dieses Vertrages die Verpflichtung besteht, sie der Gemeinde Wien im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages (§§ 3, 4 und 5) zu übergeben, und dass die Unternehmerin sich des Rechtes begibt, diese Immobilien ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage zu veräußern, grundbücherlich anmerken, eventuell auf diesen Realitäten die Verbindlichkeit, dieselben an die Gemeinde Wien nach den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 dieses Vertrages abzutreten und sich des Rechtes zu begeben, diese Realitäten ohne Zustimmung der Gemeinde zu belasten oder an jemand anderen als den Rechtsnachfolger in diesem Vertrage (§ 26) zu veräußern, zu Gunsten der Gemeinde Wien einverleiben zu lassen.

Die Unternehmerin verbindet sich auch, der Gemeinde Wien auf deren Verlangen eine abgesonderte, in grundbuchsmäßiger Form ausgestellte Erklärung zu behändigen, welche die Gemeinde berechtigt, die vorerwähnten Grundbuchshandlungen nöthigenfalls auch ohne Einvernehmen der Unternehmerin vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 25.

Durch den gegenwärtigen Vertrag erwächst der Unternehmerin kein dingliches Recht und ebenso kein ausschließliches Recht auf die Benützung des städtischen Grundes zur Herstellung von elektrischen Anlagen und bleibt sonach der Gemeinde das unbeschränkte Recht gewahrt, in eben denselben von der Unternehmerin benützten städtischen Gründen entweder selbst elektrische Anlagen herzustellen oder anderen Unternehmern die Legung von Leitungen zum Behufe der Abgabe und Vertheilung von elektrischem Strome für Zwecke elektrischer Beleuchtung, Heizung, Krafttransmission und alle anderen Zwecke, zu welchen elektrischer Strom angewendet werden kann, zu gestatten.

In dem letzteren Falle ist jedoch die Unternehmerin berechtigt, zu verlangen, dass alle jene Erleichterungen und Begünstigungen, welche in Rücksicht auf die Anlage und den Betrieb der elektrischen Leitung in technischer Beziehung, oder welche in Rücksicht auf die für die Benützung städtischen Grundes zu entrichtenden Abgaben in finanzieller Beziehung dritten Personen oder Gesellschaften, die in gleicher Weise wie die Unternehmerin an alle sich meldenden Personen elektrischen Strom abgeben, gewährt werden, insoferne und insoweit als diese Erleichterungen und Begünstigungen die Abgabe elektrischen Stromes im I. Bezirke Wiens betreffen, auch für sie zu gelten haben und ihr, wenn sie darum ansucht und soweit es in Anbetracht der technischen Erleichterungen

aus technischen Gründen zulässig ist, zugestanden werden, wenn dieselbe bereit ist, jene Bedingungen zu erfüllen, welche die betreffenden dritten Personen oder Gesellschaften zugestanden haben.

§ 26.

Die Unternehmerin kann nur mit Zustimmung der Gemeinde Wien ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrage an eine andere oder an mehrere Personen oder Gesellschaften übertragen.

§ 27.

Wenn die Unternehmerin in Concurs verfällt, so steht der Gemeinde Wien das Recht zu, den Vertrag sofort für aufgelöst zu erklären. Die Gemeinde kann in diesem Falle nach ihrer Wahl das Unternehmen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4 und 5 übernehmen oder verlangen, dass die im städtischen Grunde befindlichen Leitungen und anderen Anlagen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 8 innerhalb eines Jahres vom Tage der Aufforderung beseitigt werden.

Im Falle der Auflösung oder Liquidierung der Firma Siemens & Halske erlischt das Vertragsverhältnis nicht; doch haben ihre Rechtsnachfolger über Aufforderung der Gemeinde binnen 2, schreibe zwei Monaten die ausdrückliche Erklärung an die Gemeinde Wien abzugeben, ob sie das Unternehmen fortsetzen und in diesen Vertrag eintreten wollen oder nicht. Im Falle binnen der gestellten Frist eine verneinende oder keine Erklärung erfolgt, sollen, je nachdem die eine oder andere der bezeichneten Eventualitäten in die ersten 15, schreibe fünfzehn Vertragsjahre fällt oder erst nach Ablauf von 15, schreibe fünfzehn Jahren, vom Tage des Vertragsabschlusses an gerechnet, eintritt, dieselben Folgen platzgreifen, welche im § 22 an den Nichtbeginn und die saumselige Ausführung der Herstellungen der Anlagen und an die Einstellung des Betriebes derselben geknüpft sind.

§ 28.

Beide Contrahenten verzichten auf die Bestreitung dieses Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes (§ 934 des a. b. G. B.).

§ 29.

Die Unternehmerin unterwirft sich in allen aus diesem Vertrage entspringenden Streitigkeiten, insoweit dieselben nicht dem Schiedsgerichte vorbehalten sind, dem Gerichtsstande der Gemeinde Wien.

§ 30.

Die Unternehmerin trägt alle aus diesem Rechtsgeschäfte erwachsenden Stempel- und Staatsgebüren, sowie alle Gebüren für die in diesem Vertrage vorgesehenen grundbücherlichen Eintragungen, desgleichen auch die Legalisierungsgebüren und die Auslagen zu den Quittungen für die an die Gemeinde Wien abzuführenden Beträge.

§ 31.

Für die von der Firma Siemens & Halske im I. Bezirke Wiens, Blutgasse Nr. 3, projectierte elektrische Centralstation, rücksichtlich welcher die behördliche Genehmigung in erster Instanz ertheilt ist, in den oberen Instanzen aber noch aussteht, sichert die Gemeinde Wien der Firma Siemens & Halske zum Zwecke der diesfälligen Benützung der städtischen Straßen, Gassen, Plätze Brücken und Gartenanlagen die Errichtung eines conformen Vertrages mit einziger Ausnahme des § 31 dieses Vertrages zu, jedoch nur dann, wenn sich die Firma Siemens & Halske innerhalb längstens zweier Jahre vom Tage der Fertigung dieses Vertrages über die endgiltige, rechtskräftige behördliche Bau- und Betriebsconcession ausweist und gleichzeitig zu sofortiger Vertragsausfertigung bereit ist.

§ 32.

Von diesem Vertrage wurde ein Original errichtet und von der Gemeinde Wien zurückbehalten.

Der Firma Siemens & Halske wird auf Verlangen und auf ihre Kosten eine vidimierte Abschrift ausgefertigt.

Urkund dessen nachstehende legalisierte Fertigungen.

Wien, am 14. October 1887.

Die in §§ 10 und 23 des vorstehenden Vertrages bezogenen „Bedingungen für die Lieferung elektrischen Stromes" lauten wie folgt:

§ 1.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, in jenen Straßen und Plätzen, in welchen sie ein Hauptkabel gelegt hat, an jedermann unter nachstehenden Bedingungen Elektricität zu Beleuchtungszwecken abzugeben, insoweit die Leistungsfähigkeit der Centralstation vorhanden ist oder erhöht werden kann. Wenn aber in einer Strecke, wo ein Kabel noch nicht liegt, ein Kabel gelegt werden muss, tritt diese Verpflichtung nur dann ein, wenn per laufenden Meter Vertheilungskabel, vom nächsten Vertheilungskasten an gemessen, ein Consum von mindestens 5 Lampen à 16 Lichteinheiten (Normalkerzen) zugeführt wird.

Die Unternehmerin ist zu dieser Abgabe von Elektricität unbedingt innerhalb der Stunden von vier Uhr nachmittags bis ein Uhr nachts verpflichtet, im Anschlusse an diese normalen Brennstunden vor- oder nachher dann, wenn der Bedarf mindestens achtzehn Stunden vor Beginn dieser Beleuchtung angezeigt und ein gleichzeitiger Consum von mindestens zweihundertfünfzig 16kerzigen Glühlampen zugesichert wird; zu außergewöhnlichen Zeiten, nämlich ohne Zusammenhang mit den normalen Brennstunden, wenn überdies eine Brenndauer von mindestens drei Stunden zugesichert wird.

Ob ein solcher Gesammtconsum von einem oder mehreren Consumenten an einem oder an mehreren Orten zugesichert wird, macht keinen Unterschied.

Sollte der Unternehmerin öffentliche Beleuchtung von der Gemeinde zugewiesen werden, so ist sie bei einem diesfälligen gleichzeitigen Consum von fünfzig Glühlampen oder von Bogenlampen mit demselben Gesammtconsum verpflichtet, die erforderliche Elektricität zu jeder Zeit zu liefern.

Alle diese Verpflichtungen hören auf, wenn und insolange die Unternehmerin durch höhere Gewalt (vis major) verhindert ist, elektrischen Strom zu erzeugen oder abzugeben. Wird die im § 1 übernommene Verpflichtung verletzt, so tritt für jeden einzelnen Fall ein Pönale von 300 fl., schreibe dreihundert Gulden ö. W., ein.

§ 2.

Die Herstellung der Anschlüsse von den in der Straße liegenden Leitungen und die Herstellung sämmtlicher Leitungen mit ihren zugehörigen Theilen bis einschließlich der im Innern der Häuser und Wohnungen gelegenen Elektricitätsmesser, sowie etwa an denselben nothwendig werdende Ausbesserungen werden ausschließlich von der Unternehmerin, beziehungsweise von den von derselben hiefür bezeichneten Subunternehmern auf Verlangen und für Rechnung des Abnehmers bewirkt; der Abnehmer erhält dadurch das Recht der Benützung der ihm getieferten Einrichtung, jedoch lediglich zum Bezuge der Elektricität aus den von der Unternehmerin hergerichteten Elektricitätsquellen.

Die Gemeinde Wien behält sich das Recht vor, zu verlangen, dass diese Herstellungen nur zu jenen Preisen gemacht werden, welche von Jahr zu Jahr zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin vereinbart werden.

Die Unternehmerin haftet für die solide und zweckmäßige Ausführung dieser Herstellungen auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Vollendung.

Abänderungen und Ausbesserungen solcher Leitungen, sowie die Instandsetzung von außer Betrieb gestandenen Leitungen sind gleichfalls durch die Unternehmerin auszuführen, und zwar auf Kosten des Abnehmers, wenn die Abänderungen oder Ausbesserungen nicht durch ein Verschulden der Unternehmung oder ihrer Bestellten verursacht wurden.

§ 3.

Wünscht der Abnehmer die Installation hinter den im Hause oder in der Wohnung befindlichen Elektricitätsmessern von anderen Unternehmern herstellen zu lassen, so hat die Unternehmerin, welche den elektrischen Strom liefert, das Recht, die fertige Installation vor Anschluss an die Leitung einer Prüfung, insbesondere in Bezug auf genügende Sicherheit, Dimensionierung und Isolierung der Leitungen, sowie correctes Functionieren der Lampen zu unterziehen und für diese Prüfung eine einmalige fixe Gebür von 15 fl., schreibe fünfzehn Gulden ö. W., einzuheben,

außerdem aber je nach der Größe der Anlage eine einmalige Zuschlagsgebür, für welche die folgende Scala gilt:

nämtich bei Installationen

bis 50 Glühlampen 50 kr., schreibe fünfzig Kreuzer ö. W. pro installierte Lampe,
„ 100 „ 40 „ „ vierzig „ „ „ „ „
über 100 „ 25 „ „ fünfundzwanzig Kreuzer ö. W. pra installierte Lampe,

wabei jedoch die betreffende Zuschlagsgebür nie weniger betragen soll, als sich bei Annahme der vollen Lampenzahl der vorhergehenden Tarifstufe ergibt.

Für diese Gebür wird die Unternehmerin zugleich den Anschluss der Haus-, respective Wohnungsinstallation an die Leitungen des Kabelnetzes besorgen.

Fällt das Resultat der Prüfung der Installatian nicht entsprechend aus, so ist die Unternehmerin berechtigt, den Anschluss zu verweigern. In streitigen Fällen entscheidet das Stadtbauamt.

Bei der Auswechslung von Lampen ist eine solche Gebür nicht zu bezahlen.

§ 4.

Falls zwischen dem Abnehmer und der Unternehmerin bezüglich der Bezahlung der zu verwendenden elektrischen Ströme nicht eine besondere Vereinbarung getroffen wurde, sollen dieselben mittels Elektricitätsmesser gemessen und zu diesem Zwecke dem Abnehmer Elektricitätsmesser zu einem im nachfolgenden Tarife (§ 6) festgestellten Preise mietweise überlassen werden.

Dem Abnehmer steht es frei, die Elektricitätsmesser von der Unternehmerin auch känstlich zu erwerben.

Die Kosten der Erhaltung und etwaiger Reparaturen an den mietweise überlassenen Elektricitätsmessern, sowie des Austausches untaugtich gewardener Elektricitätsmesser trägt die Unternehmerin, wenn die Beschädigung nicht durch die Schuld des Abnehmers erfolgt ist, in welch letzterem Falle die Unternehmerin den Ersatz der Kosten von dem Abnehmer einzuheben berechtigt ist.

Die Unternehmerin ist ferner berechligt, die erfardertichen Reparaturen an den von dem Abnehmer eigenthümlich erworbenen Elektricitätsmessern auf Kosten der letzteren auszuführen und diese Kasten sofort nach vollendeter Ausführung einzuheben.

Der Unternehmerin allein steht die Entscheidung über die Construction und Größe, sowie über die Art der Aufstellung der zur Benützung erfordertichen Elektricitätsmesser zu.

§ 5.

Die zur Messung elektrischer Ströme bestimmten Apparate (Elektricitätsmesser) müssen, insalange nicht eine ämtliche Aichung derselben gesetzlich eingeführt ist, von einer seitens der Gemeinde Wien bestimmten Prüfungsstation ats zulässig bezeichnet worden sein, wofür die Kasten von der Unternehmerin zu tragen sind; dagegen hat die Unternehmerin das Recht, die Kosten für eine Nachprüfung gemieteter Etektricitätsmesser, falls setbe über Verlangen des Abnehmers erfotgt und hiebei der Etektrieitätsmesser ats richtig functionierend befunden wird, von dem Abnehmer einzuheben.

§ 6.

Die Unternehmerin ist berechtigt, als jährliche Miete für einen Etektricitätsmesser bis zu

10 sechzehnkerzigen Glühtampen höchstens 10 fl., schreibe zehn Gulden ö. W.
25 „ „ „ 16 „ „ sechzehn „ „
50 „ „ „ 20 „ „ zwanzig „ „
100 „ „ und darüber „ 25 „ „ fünfundzwanzig „ „

einzuheben.

Die Gemeinde behält sich hiebei das Recht vor, zu verlangen, dass diese Mietgebür zwischen der Gemeinde und der Unternehmerin van Zeit zu Zeit neuerlich vereinbart werde. Die Gemeinde muss aber der Firma Siemens & Halske spätestens bis 1. Juli des varhergehenden Jahres Mittheitung machen, und entscheidet im Falle, als eine Vereinbarung nicht zustande kommt, das im § 18 des Vertrages statuierte Schiedsgericht.

Bis zur Feststellung der neuen Mietgebür ist die Unternehmerin berechtigt, die früher giltigen Gebüren einzuheben.

§ 7.

Die Bezahlung der gelieferten Elektricität erfolgt in der Art, dass zunächst für jede installierte Glühlampe eine Grundtaxe von 50 kr. pro Monat zu entrichten und überdies der wirklich verbrauchte Strom zu vergüten ist. Der Preisbemessung für den wirklichen Verbrauch von Elektricität liegt dabei diejenige Strommenge zugrunde, welche eine sechzehnkerzige Siemens & Halske-Glühlampe bei einer Leuchtkraft von 16 Lichteinheiten während einer Stunde verbraucht.

Als Preis der durch den Elektricitätsmesser ermittelten, auf vorgenannte Einheit reducierten Strommenge darf derzeit höchstens 3 kr., schreibe drei Kreuzer ö. W., gefordert werden. Die Glühlampen anderer Stärke werden verhältnismäßig nach dem Stromverbrauche berechnet, und stellt sich hienach der ungefähre Preis der Brennstunde bei einer zehnkerzigen Glühlampe auf 2 kr., schreibe zwei Kreuzer ö. W., bei einer

16kerzigen	Glühlampe	auf	3 kr.,	schreibe	drei	Kreuzer,
32 „	„	„	6 „	„	sechs	„
50 „	„	„	9 „	„	neun	„
100 „	„	„	18 „	„	achtzehn	„

Bei durchschnittlich längerer Benützung der Lampe bewilligt die Unternehmerin von den vorstehenden Preisen für den wirklichen Verbrauch von Elektricität die nachfolgenden Rabatte:

für längere Benützung als	1500 Brennstunden	5,	schreibe fünf	Percente,
	2000 „	7½,	„	siebeneinhalb	„
	3000 „	10,	„	zehn	„

Als durchschnittliche Benützungszeit der Lampen gilt die Summe sämmtlicher auf die sechzehnkerzige Lampe reducierten Brennstunden, getheilt durch die Anzahl der vorhandenen Lampen.

Insoweit bei einem oder dem anderen Consumenten die Aufstellung mehrerer Elektricitätsmesser erfolgt ist, findet die Rabattberechnung nach Anzeige der einzelnen Elektricitätsmesser getrennt statt.

Wenn infolge von Fortschritten auf elektrotechnischem Gebiete die Erzeugung, beziehungsweise Leitung des Stromes sich mit erheblich geringeren Kosten als gegenwärtig herstellen läßt, so sind die festgesetzten Preise im Wege einer gemeinsamen Revision obigen Tarifes herabzusetzen. Falls eine solche Einigung nicht erzielt werden sollte, entscheidet das Schiedsgericht (§ 18 des Vertrages).

§ 8.

Unter einer Lichteinheit ist die Leuchtkraft der von Hefner von Alteneck construierten Amylacetat-Normallampe verstanden. Construction und Gebrauchsweise dieser Lampe sind in der einen integrierenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Druckschrift A durch Zeichnung und Text genau bestimmt. Der zu verwendende Brennstoff muss reines Amylacetat ($C_7H_{14}O_2$) sein.

Ein Exemplar dieser Normallampe ist von der Unternehmerin auf ihre Kosten beizustellen und im Wiener Stadtbauamte unter beiderseitigem Siegel in Verwahrung zu nehmen. Die außerdem zu verwendenden Apparate sind in der gleichfalls einen integrierenden Bestandtheil dieses Vertrages bildenden Beilage B aufgezählt und beschrieben. Dieselben sind nach geschehener Prüfung durch das elektrotechnische Institut der technischen Hochschule zu Wien in einer geräumigen Dunkelkammer, in geeigneter Weise angeordnet, zu montieren.

Die Beistellung der Apparate und der Dunkelkammer, die Prüfung der Apparate durch das elektrotechnische Institut, die Beschaffung etwaiger anderer unterstützender Hilfsmittel, Geräthschaften ꝛc., sowie die Vornahme von Reparaturen an den genannten Gegenständen hat auf Kosten der Unternehmerin zu geschehen.

Seitens der Gemeinde Wien wird das erforderliche Locale unentgeltlich beigestellt, der zum Messen nothwendige Strom aber nur so lange unentgeltlich geliefert, als die Gemeinde die im Rathhause vorhandene elektrische Beleuchtungsanlage selbst im Betriebe erhält. Wenn dies nicht mehr der Fall sein sollte, so hat die Unternehmerin auch den erforderlichen Strom auf eigene Kosten zu liefern.

Die Ermittlung der für eine sechzehnkerzige Glühlampe (§ 7) erforderlichen Strommenge hat jeweilig unter Zuziehung eines Vertreters der Unternehmerin nach dem in der gleichfalls einen integrierenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Beilage C angeschlossenen Programme zu geschehen.

Sollten in Zukunft hinsichtlich der Normallampe und der vorberührten Messapparate wesentliche Verbesserungen erfunden werden, worüber im Falle einer Meinungsverschiedenheit das im § 18 des Vertrages statuierte Schiedsgericht entscheidet, so haben diese Verbesserungen in Anwendung zu kommen.

§ 9.

Der Abnehmer kann auch die Beistellung der Lampen von der Unternehmerin verlangen wofür dieselbe eine Quartalsmietgebür von 75 kr. pro installierte Glühlampe zu fordern berechtigt, dagegen aber den Ersatz der durch gewöhnliche Benützung verbrauchten Glühlampen zu leisten verpflichtet ist.

§ 10.

Der Preis, um welchen elektrische Ströme für Bogenlampen oder für andere als Beleuchtungszwecke, geliefert werden, sowie die Höhe der diesfälligen Prüfungsgebür bleiben besonderer Vereinbarung zwischen den Abnehmern und der Unternehmerin vorbehalten.

§ 11.

Die Unternehmerin ist berechtigt, die Miete für die Elektricitätsmesser und die Lampengrundtaxe, sowie die eventuelle Lampenmietgebür vierteljährig vorhinein, die Beträge für gelieferte Strammengen hingegen monatlich nachhinein von den Abnehmern einzuheben.

§ 12.

Die Unternehmerin ist zur Abgabe von Elektricität zu Beleuchtungszwecken nur dann verpflichtet, wenn sich der Abnehmer seinerseits zur tarifmäßigen Abnahme auf mindestens ein Jahr verbindet. Im Falle von Seite des Abnehmers nicht drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich gekündet wird, gilt das Vertragsverhältnis für je ein ferneres Jahr verlängert. Über die schriftliche Kündigung hat die Unternehmerin dem Abnehmer eine Empfangsbestätigung zu geben.

Nach Ablauf der Kündigungszeit und Lösung des Vertragsverhältnisses wird die Unternehmerin berechtigt, den ihr gehörigen Elektricitätsmesser und die mietweise überlassenen Lampen zu entfernen, sowie die Leitungsverbindung aufzuheben.

Fände die vorgedachte Ausfolgung von Lampen oder Elektricitätsmessern durch Verschulden des Abnehmers binnen acht Tagen nach Ablauf des Vertrages nicht statt, so ist die Unternehmerin berechtigt, die Lampengrundtaxe und die Mietpreise nach wie vor einzuheben.

§ 13.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, für die ihr zugewiesene öffentliche Beleuchtung, sowie für die Beleuchtung von städtischen Gebäuden und Anstalten unter den im § 1 normierten Voraussetzungen der Gemeinde Wien von allen in dem § 11 erwähnten Zahlungen, insbesondere also auch von dem im § 7 erwähnten Maximalpreise von 3 kr. einen Nachlass von 25% (fünfundzwanzig Percent) zu gewähren.

Dieser Nachlass findet auf die Beleuchtung vermieteter Bestandtheile städtischer Gebäude oder Anstalten keine Anwendung.

§ 14.

Es steht der Unternehmerin das Recht zu, die Elektricitätsmesser und die Leitungen sammt Zugehör von Zeit zu Zeit revidieren und, wo es nöthig ist, in Stand setzen zu lassen.

§ 15.

Der Unternehmerin steht das Recht zu, in Fällen, wo der Abnehmer Änderungen in den bestehenden Einrichtungen eigenmächtig ausführt oder den Beamten und Aufsehern der Unternehmung den Zutritt zu den Leitungen, Messapparaten und den elektrisch erleuchteten Räumen verweigert, ferner wenn er die festgesetzten Zahlungsbedingungen nicht einhält, die Leitungen absperren zu lassen und die fernere Lieferung des elektrischen Stromes einzustellen.

Der Vorgang behufs Messung der im § 7 der vorstehenden Bedingungen definierten Strommenge wurde durch ein besonderes Programm festgestellt und ein Verzeichnis der zu den Licht- und Strommessungen erforderlichen Apparate verfasst.

XVII. Öffentliche Sicherheit.

A. Die k. k. Civil-Sicherheitswache.

Administrative Maßnahmen in Bezug auf die k. k. Civil-Sicherheitswache, an deren Kosten die Gemeinde mit $30._{333}\%$ partieipiert, sind für das Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

Die Daten über die k. k. Civil-Sicherheitswache enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XII, Capitel B 1.

B. Schubangelegenheiten.

Zur Fällung der Erkenntnisse auf Abschiebung sind in Wien auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G. Bl. Nr. 88 (§ 5), die k. k. Polizeidirection und die k. k. Polizeibezirkscommissariate als Schubbehörden berufen; der Gemeinde Wien als Schubstation obliegt nur die Durchführung dieser Erkenntnisse. Letztere werden seitens der k. k. Polizeidirection dem Magistrate in Form von Verzeichnissen (Consignationen) zugemittelt, daher für die zur Abschiebung aus dem Wiener Polizeirayon dem Magistrate übergebenen Individuen die Bezeichnung „Consignierte" üblich geworden ist. Die Zahl der von der k. k. Polizeidirection als Schubbehörde zur Abschiebung consignierten und durch die Gemeinde Wien abgeschobenen Individuen belief sich im

Jahre 1887 auf	5.707
die Zahl der die hiesige Schubstation passierenden Durchschüblinge betrug	4.666
als in Wien heimatberechtigt wurden zugeschoben	740
es belief sich daher die Zahl der Schüblinge auf zusammen	11.113

(1886 11.264). Von diesen

kamen mit Zwangspass oder gebundener Marschroute an	351
wurden an die k. k. Polizeidirection, beziehungsweise an die k. k. Polizeibezirkscommissariate mittels Zellenwagens überstellt	142
waren Particularschüblinge (von Schubbegleitern einzeln, anstatt mit den regelmäßigen Hauptschüben, eingebrachte Schüblinge)	539
wurden an die Spitäler abgegeben und nicht mehr rückgestellt	8

Außerdem besorgte die Schubexpedition des Magistrates noch die Führung eines abgesonderten, an den n.-ö. Landesausschuss zu Zwecken der Kostenverrechnung und der

Controle vorzulegenden Protokolles über 4432 Zwischenstationsschüblinge; hierunter werden Schüblinge verstanden, welche von den Schubbegleitern der von Wien nach den Schubstationen Linz, Graz, Budweis, Znaim, Lundenburg abgehenden und von dort nach Wien zurückkehrenden Hauptschübe in den Zwischenstationen einer der vorangeführten Routen übernommen und in anderen Zwischenstationen eben derselben Route abgegeben werden.

Das Schubprotokoll weist daher im ganzen die immerhin bedeutende Ziffer von 15.545 Individuen aus. Im Jahre 1886 wurde eine Zahl von 16.113 und im Jahre 1885 noch eine Zahl von 18.700 Köpfen ausgewiesen.

Diese neuerliche Abnahme der Schüblinge dürfte, wie bereits im vorjährigen Berichte angedeutet wurde, in der strengeren Handhabung der Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89 und 90, womit strafrechtliche Bestimmungen gegen Landstreicher und Bettler erlassen wurden und die Zulässigkeit der Anhaltung solcher Individuen in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten ausgesprochen worden ist, sowie in dem Umstande ihre Erklärung finden, dass die n.-ö. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Korneuburg am 27. Juni 1887 eröffnet und mit der factischen Abgabe von derlei Personen, welche das größte Contingent der Schüblinge bilden, begonnen wurde. So wurden beispielsweise von der hiesigen Schubstation 125 in Wien heimatberechtigte Personen an die n.-ö. Landes-Zwangsarbeitsanstalt abgegeben. Auch die auf Grund des Landesgesetzes vom 30. März 1886 (L.-G. Bl. Nr. 29) Mitte Mai 1887 (vergl. den letzten Verwaltungsbericht, S. 259) erfolgte Activierung von 144 Naturalverpflegsstationen in Niederösterreich wird auf die Gesammtzahl der Schüblinge vermindernd einwirken.

In Bezug auf die Verpflegung und Reinigung der Schüblinge hat der n.-ö. Landtag in seiner Sitzung vom 24. Jänner 1887 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Schüblings Verpflegsgebür wird vom 1. April 1887 für sämmtliche n.-ö. Schubstationen mit 24 kr. per Kopf und Tag festgesetzt. Hievon entfallen 14 kr. österr. Währung für die Mittags- und 10 kr. österr. Währung für die Abendverpflegung. Mit der letzteren ist jedoch auch die Verabreichung eines Stückes Brot oder einer warmen Suppe zum Frühstücke verbunden.

2. Der Hauptschubstation Wien wird vom gleichen Termine ab gegen Vorlage eines individuellen Verzeichnisses eine Reinigungsgebür von 10 kr. österr. Währung per Schüdling bewilligt.

In Vollzug dieser Beschlüsse setzte der n.-ö. Landesausschuss laut Note vom 4. März 1887 nachfolgende Ausführungsbestimmungen fest:

ad 1. Bei Fassung des erstgenannten Beschlusses ist der n.-ö. Landtag von der Intention ausgegangen, dass die Verpflegung der Schüdlinge nach Ereichtung dee Naturalverpflegsstationen keine bessere sein durfe als die, welche nach dem Organisationsentwurfe den arbeitsuchenden, armen Reisenden in den Naturalverpflegsstationen verabreicht werden wird.

Demzufolge wird vom 1. April 1887 an den Schublingen zu Mittag 1 Liter Gemüse und 25 Deka Roggenbrot und abends ein halber Litee Milch oder Eindrennsuppe und 12 Deka Roggenbrot zu veeabreichen sein.

Die hiefür systemisierten neuen Gebüren per 14 kr. für eine Mittag- und 10 kr. für eine Abendverpflegung sind in dem Schubprotokolle nach dem bisherigen Modus getrennt in den entsprechenden Colonnen zu verrechneu.

In der Gebür für die Abendverpflegung ist auch schon die Veegütung für das an die Schüblinge am darauffolgenden Morgen vor deren Abgang zu verabreichende Frühstück, welches in einem Stück Brot oder einer warmen Milch oder Einbrennsuppe bestehen soll, mitinbegriffen.

Es darf somit die Verrechnung einer separaten Gebür für Frühstück nicht statthaben.

ad 2. Diese Reinigungsgebür wird nur für jene Schüblinge vergütet, welche nicht schon in einer Vorstation gereinigt wurden.

Auf Grund des Landtagsbeschlusses sub 1, durch welchen die bisherige tägliche Schüblingsverpflegsgebür im Ausmaße von 30 kr. österr. Währung auf den Betrag von 24 kr. österr. Währung herabgesetzt wurde, sind von dem Magistrate in der Verpflegung der Schüblinge interimistisch die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden; die definitive Regelung dieser Frage bleibt dem Gemeinderathe vorbehalten.

Mit dem sub 2 erwähnten Landtagsbeschlusse, womit der Gemeinde Wien für die Reinigung der nicht schon in einer früheren Station gereinigten und unrein hier einlangenden Schüblinge per Kopf eine Reinigungsgebür von 10 kr. österr. Währung vom 1. April 1887 an bewilligt wurde, ist nunmehr einem im Jahre 1884 an den n.-ö. Landesausschuss gerichteten Ersuchen um Gewährung einer Beitragsleistung zu den der Gemeinde Wien durch die Erhaltung der Bade- und Reinigungsanstalt im Polizeigefangenhause erwachsenden Kosten Rechnung getragen worden.

Die Isolierräume, welche im Jahre 1886 im Hinblicke auf die in Italien und Ungarn herrschende Choleraepidemie auf Grund des Statthaltereierlasses vom 24. Juli 1886 für die ärztliche Perlustrierung der aus diesen Ländern in Wien eintreffenden Schüblinge im Polizeigefangenhause eingerichtet worden sind, wurden auch im Jahre 1887 anlässlich des Fortschreitens der Choleraepidemie in Italien zufolge Statthaltereierlasses vom 7. August 1887 für aus Italien hier eintreffende Schüblinge in Bereitschaft gehalten, um letztere einer dreitägigen ärztlichen Beobachtung unterziehen zu können; doch ist eine Benützung dieser Räume nicht erfolgt, da Schüblinge aus Italien anher nicht dirigiert worden sind.

Die Daten über das Schubwesen befinden sich im statistischen Jahrbuche im Abschnitte XI, Capitel B 2.

Die Zahl der sogenannten Localarrestanten, zu welchen die seitens der k. k. Polizeibehörde dem Magistrate wegen Subsistenzlosigkeit, Ausweislosigkeit und zweifelhaften Heimatrechtes in interimistische Obsorge übergebenen Personen gehören und welchen vor allem die eingangs erwähnten 740 zugeschobenen Wiener nach ihrer Einlieferung bis zur weiteren Verfügung zugezählt werden müssen, bezifferte sich mit 1081 Individuen gegenüber 1448 im Vorjahre. Diese Herabminderung hat in der vorstehend erklärten geringeren Zahl der zugeschobenen Wiener ihren Grund.

C. Straßenbeleuchtung und Gasrohrleitungen für sonstige Zwecke.

1. Geschäfte, welche aus der Überwachung der gehörigen Erfüllung des Gasbeleuchtungsvertrages durch die Imperial Continental Gas-Association sowohl in Bezug auf die öffentliche Straßenbeleuchtung, als auch auf die Lieferung von Leuchtgas für sonstige Zwecke sich ergeben.

Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Gasbeleuchtungsvertrages wurden im Jahre 1887 nachstehende Amtshandlungen vorgenommen: Proben bezüglich der Leuchtkraft und der Reinheit des Gases 78; Erhebungen des Gasdruckes sowohl bei den öffentlichen Flammen unmittelbar, als mittels der in den Anmeldestationen der Gasanstalt befindlichen Druckmessapparate 293; Revisionen der öffentlichen Beleuchtung in sämmtlichen Bezirken bezüglich der Einhaltung der Anzünde- und Auslöschzeiten, der Anzünderouten und der sonstigen für den öffentlichen Beleuchtungs-

dienst bestehenden Vertragsbestimmungen 247; Inspicierungen in den Anmeldestationen der Gasanstalt bezüglich der Anwesenheit der Gasarbeiter, der von denselben infolge von Anmeldungen zu besorgenden Gänge und der sonstigen Vertragsbestimmungen 273; Nachsichten auf den Gaswerken 31; Controlnachsichten über die von der Gasgesellschaft bei Rohrlegungen vorgenommenen Aufgrabungen in den Straßen und über die Instandsetzung des Straßenpflasters 1832.

Für die Arbeiten und Lieferungen bei der Herstellung der Gasrohr-Zuleitungen vom Straßengasrohr bis zu den Gasmessern der Privatgasconsumenten wurde, wie alljährlich, der Tarif mit der englischen Gasgesellschaft vereinbart.

Auf den Gaswerken der Imperial Continental Gas-Association ist die Untersuchung bezüglich der Ausdehnung und des Bestandes der Werke, sowie bezüglich der Gaserzeugung unter Intervention der zur Überwachung der Erfüllung des Gasvertrages eingesetzten gemeinderäthlichen Commission vorgenommen worden.

Bei der öffentlichen Beleuchtung sind in 9 Fällen Anstände wegen Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen seitens der Gasgesellschaft erhoben worden, und wurde in jenen Fällen, wo ein Verschulden der Gesellschaft oder ihrer Organe vorlag, mit Conventionalstrafen vorgegangen.

Zur schärferen Controle über die Einhaltung des im Gasvertrage vorgeschriebenen Druckes des Leuchtgases in den Hauptgasröhren der Gasgesellschaft wurde die Aufstellung von selbstregistrierenden Gasdruckmessern und Wassermanometern in verschiedenen städtischen Gebäuden, und zwar eines solchen Apparates in jedem der zehn Gemeindebezirke angeordnet.

2. Geschäfte, welche aus der Wahrung des wirtschaftlichen Interesses der Gemeinde Wien bei der öffentlichen, dann bei der Beleuchtung in den städtischen Gebäuden und sonstigen der Gemeinde gehörigen Objecten hervorgehen.

Öffentliche Beleuchtung. Der Flammenstand bei der öffentlichen Beleuchtung betrug mit Ende des Jahres 1886 10.814 gewöhnliche Gasflammen und 194 Intensivbrenner (mit erhöhtem Gasconsum).

Während des Jahres 1887 sind 323 gewöhnliche Flammen und 30 Intensivbrenner zugewachsen und 44 gewöhnliche Flammen in Abfall gekommen; es betrug somit der Stand am Ende des Jahres 1887 11.093 gewöhnliche Flammen und 224 Intensivbrenner.

Von den Ende 1887 bestandenen Flammen der öffentlichen Beleuchtung waren 4572 ganznächtig (bis Tagesanbruch brennend), 6349 halbnächtig (bis 11 Uhr 50 Minuten Nachts brennend), 7 Flammen hatten nur eine Brenndauer bis 10 Uhr abends, und 135 Flammen brannten bloß periodisch, und zwar zumeist in den Sommermonaten in den Gartenanlagen.

Mit Ausnahme von 30 geringer dotierten, zur Beleuchtung von Anstandsorten dienenden Flammen, welche oben nicht mitgezählt sind und von welchen 28 ganznächtig und 2 halbnächtig brannten, hatten sämmtliche Flammen den normalen Stundenconsum von 141 Liter Gas.

Die 224 Intensivbrenner brannten mit einem verschiedenen Stundenconsum, und zwar mit 840, 900, 1000, 1200, 1300, 1400, 1800 und 1950 Liter Leuchtgas.

Dieselben sind in der Regel nur vor Mitternacht in Function, während von da ab bis zum Morgen gewöhnliche Flammen an ihrer Stelle brennen. Im Jahre 1887 wurden in der Wollzeile, Friedrichsstraße, Schottengasse, am Franz Josefs-Quai, am Heumarkt, in der Landstraße Hauptstraße, Wiedener Hauptstraße, Paulanergasse, am Karolinenplatz, in der Wienstraße, bei der Leopoldsbrücke, in der Presßgasse, Heumühlgasse, Hundsthurmerstraße, Gumpendorferstraße, Amerlingstraße, Neubaugasse, Mariahilfer- und Alserstraße Intensivbrenner aufgestellt.

Der gesammte Gasconsum bei der öffentlichen Beleuchtung stellte sich für das Jahr 1887 auf 4,697.165 Cubikmeter; die ordentlichen Auslagen für die öffentliche Beleuchtung betrugen bei dem stipulierten Gaspreise von 7 kr. per Cubikmeter 329.719 fl. 91 kr. ö. W.

Beleuchtungsausführungen größerer Art auf Straßen und Plätzen haben stattgefunden:

im I. Bezirke am Franz Josefs-Quai;

im II. Bezirke in der Dresdenerstraße, am Handelsquai und in der Ausstellungsstraße;

im V. Bezirke in der Steinbauer-, Arbeiter- und Tiehlgasse;

im VI. Bezirke in den durch die Parcellierung der Eßterhazy-Realität entstandenen Straßen;

im X. Bezirke in der Quellengasse.

Der zu Anfang des Jahres 1887 vorhandene Bestand an Hauptgasrohren betrug 432.728 Currentmeter; da im Laufe des Jahres ein Zuwachs von 10.150 und ein Abfall von 4548 Currentmeter stattgefunden hat, so belief sich der Bestand an Hauptgasrohren am Ende des Jahres 1887 auf 438.330 Currentmeter.

Beleuchtung der städtischen Gebäude. Der Gesammtstand der Gasflammen in den städtischen Gebäuden betrug Ende 1886 . . . . 21 661 Stück

der Zuwachs im Jahre 1887	1129 Stück	
„ Abfall „ „ 1887	692 „	
somit der reine Zuwachs		437 „
und der Flammenstand mit Ende des Jahres 1887		22.098 Stück

Ein größerer Flammenzuwachs hat im Jahre 1887 in den Schulgebäuden I., Johannesgasse Nr. 4, VI., Grasgasse Nr. 5 und VII., Neubaugasse Nr. 42 stattgefunden.

Auch in diesem Jahre wurden in einigen städtischen Objecten Siemens'sche Regenerativbrenner eingeführt, und zwar hat dies in größerem Maße in den Schulen I., Johannesgasse Nr. 4, Stubenbasteigasse Nr. 3, im städtischen Pädagogium, in den Schulen IV., Presßgasse Nr. 24, V., Wienstraße Nr. 97, VI., Stumpergasse Nr. 56, Grasgasse Nr. 5, VII., Neubaugasse Nr. 42 und X., Erlachplatz stattgefunden.

Wegen Einführung, Abänderung und Vermehrung der Beleuchtung wurden 720, wegen Controle des Gasconsums 201, und wegen Überwachung der currenten Arbeiten 737 Erhebungen in den städtischen Gebäuden vorgenommen.

Der Gesammtgasconsum in den städtischen Gebäuden belief sich im Jahre 1887 auf 1,215.220.$_5$ Cubikmeter, wofür die Auslagen bei dem stipulierten Preise von 9.$_5$ kr. per Cubikmeter 115.445 fl. 94 kr., und mit Hinzurechnung des Betrages per 4172 fl. 49 kr. für die Gasmesserrente 119.618 fl. 43 kr. betrugen.

Im Interesse der Erzielung möglichster Ersparungen bei dem Gasverbrauche in den öffentlichen städtischen Gebäuden wurde die Anbringung von Reguliervorrichtungen bei den einzelnen Flammen genehmigt und sind vorläufig versuchsweise 400 Flammen mit derartigen Apparaten versehen worden.

Nachdem die Gemeinde Wien mit dem vorstehend ausgewiesenen Gasverbrauche für die Privatbeleuchtung zu den größten Gasconsumenten zählt, so wurde die Imperial Continental Gas-Association angegangen, der Gemeinde für den Gasconsum in den städtischen Häusern einen Rabatt zu gewähren, wie ihn diese Gesellschaft anderen großen Consumenten bewilligt; diesem Ansinnen wurde auch seitens der Gesellschaft dahin entsprochen, dass der Gemeinde ein Rabatt in der Höhe von 4 Percent von dem gesammten in den städtischen Gebäuden sich ergebenden Gasconsum zugestanden wurde.

Zur Messung des Leuchtgases diente im Jahre 1887 eine Anzahl von 362 Gasmessern, welche für eine Flammenzahl von 3 bis 800 eingerichtet waren, und standen außerdem 49 sogenannte Controlgasmesser für 3 bis 80 Flammen zur Ermittlung des in den städtischen Gebäuden von den Parteien verbrauchten Leuchtgases in Verwendung.

Um bei der Durchführung von Gasinstallationen in städtischen Gebäuden nach genauen Normen vorgehen und die betreffenden Unternehmer rücksichtlich der Einhaltung ihrer Verpflichtungen besser controlieren zu können, wurden Musterstücke für die am häufigsten auf städtischen Bauten vorkommenden Rohrverbindungsstücke, Beleuchtungsobjecte 2c. angeschafft, welche zum Gebrauche bei vorkommenden Arbeitsausführungen im Stadtbauamte aufbewahrt sind.

Zum Behufe der Erprobung der von Dr. Auer von Welsbach erfundenen Brenner, mit welchen schon im Jahre 1886 Versuche vom Stadtbauamte angestellt worden sind, wurde seitens der zur Überwachung der Erfüllung der Gasvertragsbestimmungen eingesetzten gemeinderäthlichen Commission beschlossen, die genannten Brenner in geeigneten Localitäten des neuen Rathhauses probeweise anzubringen, zu welchem Behufe die dem Steuerexecutionsamte zugewiesenen Räumlichkeiten in Vorschlag gebracht worden sind.

Zur Messung neuer in städtischen Gebäuden in Verwendung gelangender Brenner bezüglich ihrer Lichtstärke und ihres Gasconsums, sowie zur Ermittlung der Lichtstärke der Glühlampen bei der elektrischen Beleuchtung und sonstiger Lichtquellen wurde ein Bunsen'scher und ein Weber'scher Photometer angeschafft.

Von der elektrischen Beleuchtung im neuen Rathhause war, und zwar im Abschnitte XI, Capitel C „Amtsgebäude" bereits die Rede.

Nähere Aufschlüsse über das Beleuchtungswesen gibt das statistische Jahrbuch im Abschnitte IX, Capitel C.

3. Geschäfte, welche aus der Handhabung der für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen geltenden Ministerialverordnung vom 9. Mai 1875, R.-G.-Bl. Nr. 76, entspringen.

Im Jahre 1887 wurden durch das Stadtbauamt im ganzen 14.140 Localerhebungen bei den von Installateuren angezeigten Gasinstallationen vorgenommen, worunter sich 5043 Prüfungen von Gasrohrleitungen auf ihre Dichte und 9097 Localerhebungen in Bezug auf sonstige Bestimmungen der im Titel erwähnten Ministerial-

verordnung befanden. In jenen Fällen, in welchen die Anzeige über die Vornahme von Beleuchtungsanlagen nicht rechtzeitig erstattet wurde, sowie bei sonstigen Übertretungen des Gasregulativs wurden vom Magistrate entsprechende Strafen verhängt.

In den Theatern und sonstigen Unterhaltungsetablissements sind sowohl die Gasrohrleitungen, als auch die übrigen Gaseinrichtungen, namentlich die Gasschleusen, der nothwendigen Probe unterzogen worden.

D. Feuerlöschwesen.

Verfügungen zur Sicherheit in den Theatern. Auf Grund des § 74 der Theaterordnung (Erlass der k. k. Statthalterei vom 1. Juli 1882) und im Sinne des Erlasses der k. k. Statthalterei vom 8. September 1886 wurde vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection unterm 26. Jänner 1887 angeordnet, dass das Herablassen der feuersicheren Courtine auch zwischen zwei Bildern oder sonstigen Abtheilungen eines Actes von den bei der jeweiligen Generalprobe functionierenden Inspectionsbeamten dann bestimmt werden kann, wenn es in einem speciellen Falle aus besonderer Rücksicht nothwendig erscheint.

Mit dem Erlasse vom 30. April 1887 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei angeordnet, dass zu den Untersuchungen der Heizanlagen in den Privattheatern auch der Constructeur der betreffenden Heizanlage beizuziehen ist.

Weiter ist zu erwähnen, dass der Magistrat aus Rücksicht für die Sicherheit der auf der Bühne beschäftigten Personen auf Grund des Gutachtens der Theaterlocalcommission die Directionen sämmtlicher Wiener Privattheater und des Danzer'schen Orpheums zufolge Rathsbeschlusses vom 1. December 1887 beauftragt hat, bei den Ausgängen auf der Bühne und auf den Bühnenstiegen die Fettstoffbeleuchtung anzubringen.

Städtische Feuerwehr. In der Gesammtorganisation der städtischen Feuerwehr hat eine Änderung im Laufe dieses Jahres nicht stattgefunden.

Die bereits vollzogene Transferierung des städtischen Waffenmuseums aus dem bürgerlichen Zeughause in das neue Rathhaus ermöglichte es, das zum Theile auch als Unterkunft der städtischen Feuerwehrcentrale benützte Zeughaus nach Vornahme entsprechender Adaptierungen ausschließlich für Feuerwehrzwecke zu verwenden (vergl. S. 187).

Hiedurch gewinnt die Organisation des Dienstes der städtischen Feuerwehr insoferne ein festeres Gefüge, als einerseits die gesammte Mannschaft nunmehr in der Centrale untergebracht werden kann, anderseits aber es möglich wird, den Löschtrain geschlossen und unter Vermeidung des lästigen Anspannens der Requisiten auf offener Straße auf den Brandplatz abrücken zu lassen; überdies wurde hiedurch Raum für die Unterbringung der Requisiten und der Bespannung für einen zweiten, respective dritten Löschtrain gewonnen, und wird auch die Kasernierung der Mannschaft derart durchgeführt, dass hiebei sowohl den hygienischen, als auch den dienstlichen Rücksichten volle Rechnung getragen erscheint.

Der Personalstand des städtischen Löschcorps erfuhr im Laufe dieses Jahres keine Veränderung.

An Requisiten gelangten zwei eiserne Wasserwägen, ein geschlossener Personenwagen und eine Kellerluftpumpe sammt Ausrüstung zur Anschaffung; hingegen wurden 10 Stück Wasserwägen alter Construction und eine alte Fahrspritze als unbrauchbar an das Materialdepot abgegeben. Die Gesammtauslagen für den Requisitenpark beliefen sich auf 18.201 fl. 86 kr.

Das Meldewesen wurde dadurch vervollkommnet, dass successive 24 Feuerautomaten neu aufgestellt wurden, gegenwärtig daher 120 communale und 72 private, im ganzen 192 Feuerautomaten für den Meldedienst zur Verfügung stehen.

Die Zahl der Alarmstationen hat sich um 6 vermindert und bestehen derzeit nur noch jene im k. k. Hofburgtheater und am Contumazviehmarkt in St. Marx.

Infolge der geringen Verlässlichkeit dieser Feuermelder wird der Ersatz derselben durch andere Apparate angestrebt; außerdem werden zu Zwecken der Feuermeldung Telephonstationen errichtet, deren Anzahl sich gegenwärtig auf 14 beläuft.

Von neuen Telegraphenleitungen wurden hergestellt 18.155 Meter, erneuert wurden 10.495 Meter, die Gesammtlänge der im Jahre 1887 durch das städtische Telegraphenpersonale hergestellten Leitungen beträgt sonach 28.650 Meter. Außer Betrieb gesetzt wurden 1238 Meter Leitung, so dass der Stand sämmtlicher Telegraphenleitungen mit Schluss dieses Jahres 191.423 Meter betrug.

Die Beistellung der Bespannung in eigener Regie hat auch heuer zufriedenstellende Resultate geliefert.

Das dem größeren ungarischen Schlage entnommene Pferdematerial, wovon die einzelnen Stücke im durchschnittlichen Alter von 8 Jahren stehen, ist durchaus kräftig und infolge dessen geeignet, den großen Anforderungen des Dienstes hinsichtlich der Ausdauer und Schnelligkeit in vollem Maße gerecht zu werden.

Die Beistellung des Futters wird durch den Feuerwehrcommandanten im Wege des directen Einkaufes veranlasst, und erforderte im Gegenstandsjahre einen Aufwand von 18.760 fl. 20 kr.

Das vorgeschriebene Maß täglichen Futters für ein Pferd beträgt 7 Kilogramm Hafer, 3 Kilogramm Heu und 3 Kilogramm Stroh.

Der Gesundheitszustand der Thiere war ein sehr günstiger, wozu die denselben zutheil werdende rationelle Stallpflege wesentlich beiträgt.

Pferdestürze sind auf Asphalt sechsmal, auf Granit fünfmal vorgekommen und waren von keinerlei nachtheiligen Folgen für die betreffenden Pferde begleitet.

Größere Brände. In einem erhöhten Maße wurde die Thätigkeit der städtischen Feuerwehr bei folgenden Bränden in Anspruch genommen:

Dachfeuer V., Griesgasse 36 (am 6. Jänner); Gewölbefeuer I., Lazzenhof (am 14. Jänner); Gewölbefeuer IX., Währingerstraße 64 (am 29. Jänner); Dachfeuer III., Marxergasse 20 und 22 (am 21. März); Magazinsfeuer VI., Mollardgasse 20 (am 16. April); Holzplatzfeuer V., Tichtelgasse 3 (am 28. April); Brand der Mauthner'schen Dampfmühle in Floridsdorf, wozu das städtische Löschcorps über Aufforderung in einer Stärke von 38 Mann mit einer Dampfspritze ausrückte und wobei es durch 13 Stunden in Thätigkeit war (am 2. Juni); Werkstättenfeuer V., Mittersteig 28 (am 8. Juni); Dachfeuer VII., Kaiserstraße 25 (am 19. Juni); Gewölbefeuer II., Praterstraße 14, Bazar Rix (am 24. Juni); Dachfeuer II., Taborstraße 39 (am 10. Juli); Brand des ärarischen Strohmagazins VIII., Florianigasse 70

(am 4. August); zur Bewältigung dieses Brandes mussten 78 Mann mit 2 Fahrspritzen und 1 Dampfspritze nebst 2 Hydranten durch 5 Stunden aufgeboten werden, die gänzliche Abdämpfung des Brandes nahm 3 Tage in Anspruch; Dachfeuer V., Ziegelofengasse 16, Schütz'sche Cigarrettenhülsenfabrik (am 9. August); Dachbodenfeuer, VI., Gumpendorferstraße 115 (am 10. August); Dachfeuer Abladeplatz der Transportgesellschaft bei Floridsdorf (am 29. August); Magazinsfeuer Nordwestbahnstraße am Territorium der Nordwestbahn (am 30. October); Gewölbefeuer IV., Margarethenstraße 18 (am 26. December).

E. Überschwemmungs-Vorkehrungen.

Auch für die Winterperiode 1886/87 wurden für den Fall einer Überschwemmung die gewöhnlichen Vorkehrungen wie in den früheren Jahren getroffen.

Infolge des eingetretenen niederen Wasserstandes am 26. November 1886 ist an diesem Tage das Sperrschiff im Donaucanale bei Nussdorf eingestellt worden. Das Eisrinnen im Donaudurchstiche begann am 6. Jänner 1887, dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis 23. Februar und bildete während dieser Zeit zweimal eine Eisstauung, und zwar in der Zeit vom 19. Jänner bis 2. Februar und vom 11. bis 26. Februar, ohne jedoch irgend welche Überschwemmungsgefahren für Wien herbeizuführen. Nachdem am 9. März 1887 die Donau vollständig eisfrei und eine Überschwemmung nicht mehr zu befürchten war, wurde das Sperrschiff wieder entfernt.

XVIII. Armenwesen.

Die bezüglich der Armenpflege geltenden grundsätzlichen Bestimmungen, welche im Verwaltungsberichte pro 1883 recapituliert und in den folgenden Berichten an der betreffenden Stelle ergänzt worden sind, haben auch im Jahre 1887 keine wesentliche Änderung erfahren.

A. Organisation und Mittel der Armenpflege.

Functionäre der Armenpflege. Im Jahre 1887 fungierten in den zehn Gemeindebezirken 461 Armenräthe, 204 Waisenväter und 42 Waisenmütter, in den drei Pfarrarmenbezirken außerhalb Wiens (Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf) 72 Armenräthe, 16 Waisenväter und 5 Waisenmütter.

Mit Beschluss des Gemeinderathes vom 13. September 1887 wurde die Systemisierung von 5 neuen Armenrathsstellen im X. Gemeindebezirke genehmigt.

In der am 9. Mai 1887 stattgehabten Conferenz der Obmänner der Armeninstitute wurde bezüglich der Ergänzungswahlen für den Armenrath eine Abänderung der §§ 6, 8 und 11 der „Vorschrift über die Armenpflege in Wien" beantragt, wo nach diese Wahlen künftig nicht mehr wie bisher von den Bezirksausschüssen (im I. Bezirke von dem Gemeinderathsausschusse für die innere Stadt), sondern von den einzelnen Armeninstituten selbst vorgenommen werden sollen, welcher Antrag nach Einholung des Gutachtens der einzelnen Armeninstitute dem Gemeinderathe zur Beschlussfassung vorgelegt wurde [1]).

Was die Armenärzte anbelangt, so beschloss der Gemeinderath über eine Vorstellung der Vertretung des II. Gemeindebezirkes Leopoldstadt in der Plenarsitzung vom 3. Juni 1887, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei die Bestellung eines fünften k. k. Armenarztes für den II. Gemeindebezirk, welchem nach dem Vorschlage des Stadtphysikates der Bezirkstheil „Zwischenbrücken" zugewiesen werden soll, mit der Jahresremuneration per 600 fl. und den mit der Allerh. Entschließung vom 24. Jänner 1882 genehmigten drei Quinquennien à 200 fl. zu beantragen.

Unter einem erklärte sich der Gemeinderath bereit, von den bezüglichen Kosten wie bei den übrigen k. k. Armenärzten in Wien ein Drittel auf den Wiener allgemeinen

[1]) Der Antrag wurde am 26. Mai 1888 abgelehnt und der bisherige Vorgang aufrechterhalten.

Versorgungsfond zu übernehmen, wogegen die anderen zwei Drittel der k. k. Krankenhausfond zu tragen hätte.

Nach erfolgter Genehmigung dieser Stelle seitens der Statthalterei sei ein öffentlicher Concurs für die Besetzung derselben auszuschreiben. Bis Ende des Jahres 1887 hatte die k. k. n.-ö. Statthalterei eine Entscheidung hierüber nicht getroffen [1]).

Weiters fanden im Jahre 1887 auch Verhandlungen wegen Creierung einer zweiten Armenarztensstelle für den X. Bezirk Favoriten mit Rücksicht auf die große Ausdehnung dieses Bezirkes und die rasche Zunahme der Bevölkerung daselbst statt.

Auch diese Verhandlungen waren bis Ende 1887 noch zu keinem Abschlusse gelangt.

Es blieb demnach die Zahl der Armenärzte im Jahre 1887 gleich jener im Vorjahre; sie betrug in den 10 Gemeindebezirken der Stadt Wien 24 (darunter 3 Armenaugenärzte, 1 Armenohrenarzt und 1 Armenzahnarzt), in den 3 Pfarrarmenbezirken außerhalb Wiens 6. —

Bezüglich der Mittel für die öffentliche Armenpflege ist zunächst zu erwähnen, dass der Gemeinderath mit dem Beschlusse vom 1. März 1887 anlässlich der Berathung des Rechnungsabschlusses des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes für das Jahr 1885 angeordnet hat, es seien mit Rücksicht auf die bedeutende Überschreitung per 78.700 fl. 48 kr. bei Rubrik VIII „Handbetheilung der Pfründner" die Armeninstitute aufzufordern, bei der Verleihung von Aushilfen in der rigorosesten Weise vorzugehen.

Anlässlich der Specialdebatte über den Hauptvoranschlag pro 1887 wurde in der Sitzung vom 4. Februar 1887 beschlossen, die I. Section werde beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht im Hinblicke auf § 22 des Heimatgesetzes und auf § 1042 a. b. G. B. die zum Wiener Armenbezirke gehörigen Gemeinden Neulerchenfeld, Hernals, Fünfhaus, Sechshaus und Rudolfsheim zur Leistung eines Beitrages zu der bisher von der Gemeinde Wien allein bestrittenen Dotation des allgemeinen Versorgungsfondes herangezogen werden können.

Gleichzeitig hiemit möge die I. Section auch über den von der V. Section gestellten Antrag referieren, ob und unter welchen Modalitäten eine Ausscheidung der drei auswärtigen Pfarrarmenbezirke aus der Wiener Armenpflege möglich sei.

Der Magistrat, mit der Berichterstattung über diese Anträge beauftragt, hat hierüber am 27. December 1887 ein umfassendes Elaborat dem Gemeinderathe vorgelegt. Die Beschlussfassung des Gemeinderathes erfolgte erst im Jahre 1888, bildet daher einen Gegenstand der Erwähnung im nächsten Verwaltungsberichte.

Durch wiederholte, im Jahre 1887 erflossene Entscheidungen der Obergerichte wurde neuerdings ausgesprochen, dass nur jene Armenlegate in die von Verlassenschaften an den allgemeinen Versorgungsfond zu entrichtende 1%ige Gebür eingerechnet werden dürfen, welche nicht zur Vertheilung bestimmt sind, sondern zur Vermehrung des Stammcapitales des Versorgungsfondes verwendet werden können.

Zur Bestreitung der Auslagen für die Armenpflege sind vorzugsweise die im Abschnitte VI „Finanzen" (S. 60—64 und S. 67—69) im allgemeinen besprochenen

[1]) Mit dem Statthaltereierlasse vom 15. April 1888 wurde die Übernahme eines Beitrages abgelehnt.

Armenfonde und Stiftungen bestimmt. Hier sollen nur noch jene Legate und Geschenke näher besprochen werden, welche entweder zur Vermehrung des Vermögens des Versorgungsfondes dienten, oder zum Zwecke der Betheilung armer Personen eingegangen sind.

Zur Vermehrung des Fondsvermögens sind im Jahre 1887 17.225 fl. 90 kr. im Baren eingegangen.

Zu demselben Zwecke wurden von Frau Anna Jaworek 4000 fl. Notenrente legiert. Bezüglich der Einantwortung des Johanna Prangl'schen Nachlasses s. S. 54.

Eine ganz außerordentliche Vermehrung erhielt das Stammvermögen der Armenfonde durch die bereits auf S. 54 erwähnte Einantwortung des Vincenz Graf Morzin'schen Nachlasses im Betrage von nahezu einer Million Gulden.

Die Vertheilung des Nachlassvermögens erfolgte nach Auszahlung der Legate und Gebüren in nachstehender Weise. Es erhielt zugewiesen:

der Bürgerspitalfond die Häuser Grd.-B. III. Bezirk, Einl.-Z. 1238 auf der Landstraße, C.-Nr. 90, 91 und 92 alt, im inventierten Werte von 145.991 fl. — kr.

dann die Hypothekarforderungen:

a) auf dem Hause Nr. 990 alt in der Leopoldstadt per 2500 fl. und 6000 fl., zusammen . . . . . 8.500 „ — „

sammt Nebengebüren, und

b) auf den fürstlich Starhemberg'schen Fideicommissgütern Efferding und Dürnstein per 336 fl., 2562 fl. und 1642 fl. 88 kr., zusammen . . . . . 4.540 „ 88 „

und in Barem . . . . . 40.968 „ 12 „

im ganzen daher . . . 200.000 fl. — kr.;

der allgemeine Versorgungsfond den ganzen übrigen Nachlass, bestehend in Wertpapieren, Sparcasse-Einlagebüchern und Pretiosen im Nominalbetrage von circa 680.000 fl.

Die Vertheilung des Nachlasses in der erwähnten Art erfolgte in Erwägung des Umstandes, dass der Erblasser bei der Einsetzung der Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten der Stadt Wien zu Erben füglich nur die für die öffentliche Armenpflege bestimmten Anstalten, gleichviel, ob sie Eigenthum der Gemeinde Wien sind oder von derselben nur verwaltet werden, im Auge gehabt haben könne; ferner in Erwägung, dass diese Anstalten juristisch nicht erbfähig sind und daher für dieselben die Fonde, von welchen sie ressortieren, nämlich der Bürgerspitalfond und der allgemeine Versorgungsfond, in der Eigenschaft juristischer Personen als Erben einzutreten hatten, und zwar in Berücksichtigung des Vermögensstandes und Erfordernisses eines jeden dieser zwei Fonde.

Von der Einsetzung eines Comités zur Erstattung von Vorschlägen wegen Bezeichnung einer neu zu schaffenden Einrichtung auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege mit dem Namen des Grafen Morzin war bereits auf S. 24 die Sprache.

In Betreff der zur Vertheilung an Arme eingegangenen Legate und Geschenke ist insbesondere Folgendes zu erwähnen:

Frau Sophie Baronin Todesco erlegte im Sinne der letztwilligen Verfügungen ihres am 17. Jänner 1887 verstorbenen Gatten Eduard Freiherrn von Todesco den Betrag von 10.000 fl. mit der Widmung, hievon 8000 fl. zur Vertheilung an Arme ohne Unter-

schied der Confession zu verwenden und die restlichen 2000 fl. dem Wiener Wärmestuben- und Wohlthätigkeitsvereine zukommen zu lassen;

Frau Johanna Krsowsky von Krsowitz legierte 8000 fl. für die Armen des Pfarrbezirkes Gumpendorf;

die am 13. Mai 1887 verstorbene Private Frau Anna Jaworek legierte für die Armen der Pfarre Alservorstadt 2000 fl. und für die Armen der Pfarre Landstraße 2000 fl. in Papierrente;

die Erben nach Franz Freiherrn von Liebig ertegten als Legat des Genannten zur Vertheilung an die Armen Wiens den Betrag von 2000 fl.;

Frau Julie Marcelline Mautner von Markhof legierte zur Vertheilung an die im Bürgerversorgungshause befindlichen Pfründner 1000 fl. in Silber und zur Vertheilung an die Pfründner des allgemeinen Versorgungshauses 1000 fl. in Papiernoten;

der am 12. November 1886 verstorbene Leopold Ritter von Stern testierte den Betrag von 1000 fl. zur Vertheilung an christliche Arme;

Heinrich Freiherr Trenk von Tonder hat in seinem Testamente den Armen Wiens einen Betrag von 1000 fl. legiert.

Dagegen haben bedeutendere Beträge gespendet:

Se. Majestät der Kaiser in Allerhöchsteigenem, sowie im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin zur Anschaffung und Vertheilung von Brennmaterialien an die Armen und Hilfsbedürftigen Wiens	5000	fl.	— kr.
Alfred Skene im eigenen Namen und im Namen seiner Geschwister aus Anlass des Ablebens seines Vaters zur Vertheilung an die Armen Wiens	5000	„	— „
die Direction der I. österreichischen Sparcasse zur Anschaffung von Winterkleidern für in Privatpflege befindliche Waisenkinder Wiens	3000	„	— „
zur Anschaffung von Brennmateriale für die Armen Wiens	1000	„	— „
zur Vertheilung von Speisemarken	500	„	— „
und zur Vertheilung von Thee- und Suppenmarken	200	„	— „
Ad. Jg. Mautner von Markhof zur Vertheilung an 200 dürftige Wiener Familien (je 5 fl.) den Betrag von	1000	„	— „
Karl Borkenstein anlässlich des Todes seines Vaters gleichen Namens im Namen der Gesammterben zur Vertheilung an die Armen Wiens	1000	„	— „
Frau Marie Thonet, Witwe nach dem Großindustriellen Josef Thonet, zur Vertheilung an die Armen Wiens	1000	„	— „

Ferner spendeten:

Das Stift Schotten wie alljährlich 1200 Halbe Wein und ebenso viele Portionen Brot für die Pfründner der städtischen Versorgungsanstalt in Wien und in den Grundspitätern;

der erste Wiener Volksküchenverein den Betrag von 1800 fl. zur Vertheilung von Speisemarken durch die zehn Armeninstitute;

der erste Wiener Brotverein 5000 Stück Brotmarken mit der Bestimmung, dass hievon 2000 Stück durch den Armenrath des I. Bezirkes an verschämte Arme ohne Unterschied der Confession, Nationalität und Zuständigkeit, und die restlichen 3000 Marken in demselben Sinne durch die Armenräthe der übrigen Bezirke zu vertheilen sind;

Franz Löblich, Obmann der Suppen- und Theeanstalten im IX. Bezirke, 4000 Stück Suppen-, Thee- und Brotmarken zur Vertheilung an die Armen des IX. Bezirkes;

die Firma Gebrüder Gutmann 1000 Metercentner Kohle zur Vertheilung an die Armen.

Von sonstigen größeren Spenden sind noch folgende zu erwähnen:

Jene des Comités des Frühlingsfestes aus dem Reinerträgnisse desselben für das Franz Josef-Jugendasyl in Weinzierl per 1000 fl.

Für Zwecke des Vereinsfondes für die Beköstigung armer Schulkinder, für welchen die Gemeinde Wien laut Gemeinderathsbeschlusses vom 14. October 1887 den Betrag von 10.000 fl. gewidmet hat, spendeten größere Beträge:

Se. Majestät der Kaiser im Eigenen Namen und im Namen Ihrer Majestät der Kaiserin vorläufig auf 5 Jahre jährlich	2.000 fl.	— kr.
Se. k. u. k. Hoheit Kronprinz Rudolf auf 5 Jahre jährlich. .	500 „	— „
Baron Königswarter	10.000 „	— „
das Bankhaus S. M. von Rothschild	10.000 „	— „
die Administration der „Neuen Freien Presse" als Ertrag der eingeleiteten Sammlung	12.000 „	— „
und aus Eigenem	4.000 „	— „
die Direction der k. österreichischen Sparcasse	2.000 „	— „
S. und M. Reitzes	2.000 „	— „
ein alter Wiener Bürger (in Notenrente)	2.000 „	— „
der Jockeyclub	1.000 „	— „
Markgraf Alexander Pallavicini	1.000 „	— „
Frau Henriette Wiener von Welten	1.000 „	— „
J. P. (Notenrente)	1.000 „	— „
der Verwaltungsausschuss der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn auf 5 Jahre jährlich	500 „	— „

Die Leitung der Suppen- und Theeanstalten im IX. Bezirke sicherte dem Herrn Vorsteher dieses Bezirkes 12.000 Stück Suppen- und Brotmarken zur Vertheilung an arme Schulkinder des IX. Bezirkes während der Wintermonate zu.

Der I. Wiener Brotverein spendete 3000 Stück Brotmarken zur Vertheilung an arme Schulkinder.

Landesarmenverband. Im Jahre 1887 wurde seitens der städtischen Buchhaltung eine Revision sämmtlicher Abhörbogen über die in der Armenpflege Wiens stehenden Personen behufs Eruierung jener Parteien vorgenommen, auf welche die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 1. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes, Anwendung zu finden haben.

Als Ergebnis dieser Revision wurden dem Armendepartement 746 Pfründner bezeichnet, welche dermal außerhalb des Wiener Armenbezirkes leben und bezüglich welcher die Vermuthung nahe lag, dass sie bereits die in dem oberwähnten Landesgesetze erforderliche Zeit von 10 Jahren außerhalb ihrer Heimatgemeinde Wien lebten.

Der Magistrat hat bezüglich dieser Parteien die erforderlichen Erhebungen eingeleitet und gegebenen Falles die Anzeige an den n.-ö. Landesausschuss wegen Rückvergütung der Unterstützungsbeträge erstattet.

Im Gegenstandsjahre wurde für 1633 unterstützte Personen ein Rückersatz im Gesammtbetrage von 46.466 fl. 87 kr. vom n.-ö. Landesausschusse angesprochen, und zwar für:

a) 15 Personen, die vermöge ihrer Geburt in der n.-ö. Landesgebäranstalt nach § 19, sub 3 des Heimatgesetzes der Gemeinde Wien zugewiesen wurden	2.136 fl. 04 kr.
b) 60 Personen, die vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes nach § 19, sub 4 des Heimatgesetzes der Gemeinde Wien zugewiesen wurden (⅓ des Aufwandes)	6.314 „ 34 „
c) 15 Ausländer und Heimatlose bis zu deren nach § 19 des Heimatgesetzes erfolgter Zuweisung (⅓ des Aufwandes) . .	787 „ 67 „
d) 1543 Personen, die ununterbrochen über zehn Jahre außerhalb ihrer Heimatgemeinde Wien leben	37.228 „ 82 „
im ganzen . . .	46.466 fl. 87 kr.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass die Revision rücksichtlich der in den früheren Jahren der Commune Wien zugewiesenen, aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege unterstützten Personen ergeben hat, dass aus Landesmitteln noch nachträglich ein Betrag von 18.814 fl. 78 kr. anzusprechen ist.

B. Armenbetheilung.

Vorübergehende Armenbetheilung. Bei den Bezirks- und Pfarrarmeninstituten wurden aus Mitteln des allgemeinen Versorgungsfondes im Jahre 1887 7437 Männer, 13.153 Frauen, somit im ganzen 20.590 Personen in 34.454 Fällen mit dem Gesammtbetrage von 113.428 fl. 50 kr. vorübergehend betheilt. Außerdem wurden aus Legaten, Geschenken, Neujahrwunsch-Enthebungsgeldern &c. im ganzen 51.284 fl. 56 kr. vertheilt. Von der ersterwähnten Gesammtauslage für die von Seite der Armeninstitute vorgenommene vorübergehende Betheilung entfallen auf die drei auswärtigen Armeninstitute (Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf) 29.432 fl., von der letzteren Summe 6020 fl. 61 kr.

Im Armendepartement des Magistrates erhielten inclusive der gegen Ersatzleistung der Heimatgemeinde betheilten (45) Ortsfremden 3603 Männer, 3590 Frauen, somit im ganzen 7198 Personen in 10.294 Fällen vorübergehende Geldaushilfen, deren Summe 28.499 fl. 27 kr. betrug. Als Rückersatz für Unterstützungen, welche von fremden Gemeinden an im Wiener Armenbezirke heimatberechtigte Arme verabfolgt worden

sind, wurden 1264 fl. 97 kr., welcher Betrag in der vorausgewiesenen Summe enthalten ist, verausgabt. Aus Mitteln des Bürgerspitalfondes wurden ebendaselbst 990 Personen in 1253 Fällen mit dem Gesammtbetrage von 8000 fl. und aus Mitteln des Waisenfondes 110 Personen in 112 Fällen mit dem Betrage von zusammen 1271 fl. vorübergehend betheilt.

Im Bureau des Bürgermeisters wurden im ganzen 2895 Personen in 3713 Fällen mit Geldaushilfen und Brennholzanweisungen im Betrage von 19.002 fl. betheilt. Außerdem wurden aus den im Bürgermeisterbureau eingegangenen Spenden dem Armendepartement und den verschiedenen Armeninstituten 24.000 fl. zur Vertheilung durch dieselben übermittelt.

In den verschiedenen Gemeindebezirken wurden aus den daselbst durch Sammlungen, Veranstaltung von Bällen, Wohlthätigkeitsvorstellungen ꝛc. aufgebrachten Geldbeträgen, deren Höhe sich mit 25.713 fl. 11 kr. bezifferte, 4211 Personen, und zwar 1416 Männer und 2795 Frauen vorübergehend betheilt und betrug die Auslage für diese Betheilung 9405 fl. 4 kr. Außerdem wurden aus diesen Geldbeträgen 9015 fl. 47 kr. zum Ankaufe von Naturalien verwendet und 5462 fl. 22 kr. verschiedenen, in den Bezirken bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet. Aus den Interessen der für die einzelnen Gemeindebezirke zu persolvierenden Armenstiftungen im Gesammtbetrage von 29.781 fl. 7 kr. wurden im Jahre 1887 441 Männer und 782 Frauen, zusammen also 1223 Personen mit Beträgen von zusammen 23.903 fl. 19 kr. vorübergehend betheilt; ein Betrag von 3053 fl. 91 kr. wurde zum Ankaufe von Naturalien (meist Winterbedürfnissen) verwendet, während 431 fl. 55 kr. der Stiftungsinteressen verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten zufielen. Die Ziffer der aus Stiftungsinteressen betheilten Personen ist, sowie der auf deren Betheilung entfallende Betrag in den weiter unten angeführten Summen der aus Stiftungsinteressen überhaupt betheilten Personen und verausgabten Beträge mit eingerechnet. Der Wert der in natura gespendeten und in den Gemeindebezirkskanzleien zur Vertheilung gelangten Gegenstände ist nicht bekannt.

Von den Verwaltungen des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des k. k. Wiedener Krankenhauses, des k. k. Krankenhauses „Rudolfstiftung" und des Spitales der barmherzigen Brüder wurden im Jahre 1887 2217 Personen mit 4613 fl. 10 kr. aus Mitteln des allgemeinen Versorgungsfondes betheilt. Der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses wurde zur Betheilung austretender armer Reconvalescenten mit Kleidungsstücken ein Betrag von 1500 fl. zur Verfügung gestellt.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen, den Bestimmungen des Stiftbriefes entsprechend, kein dauernder ist, sondern die Vertheilung dieser Interessen von Fall zu Fall an die zum Stiftungsgenusse geeigneten Personen erfolgt, und welche sich in der Verwaltung der Gemeinde, der k. k. n.-ö. Statthalterei, verschiedener Humanitätsanstalten und zahlreicher Privatvereine befinden, wurden im abgelaufenen Jahre vorübergehend 8519 Personen mit dem Betrage von zusammen 106.058 fl. 90 kr. betheilt. Außerdem erhielten die in verschiedenen Humanitätsanstalten untergebrachten Personen 24.907 fl. 63 kr. Stiftungsinteressen. Die Zahl der Betheilten bezifferte sich mit 4400, wobei jedoch zu bemerken ist, dass die Pfleglinge einer und derselben Anstalt aus verschiedenen für die betreffende Anstalt bestehenden Stiftungen wiederholt unterstützt wurden.

Bei der k. k. Polizeidirection in Wien wurden 4337 im Wiener Armenbezirke wohnhafte hilfsbedürftige Personen (1030 Männer und 3307 Frauen) ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit aus jenen Beträgen betheilt, welche derselben für Zwecke der Armenbetheilung zuflossen. Die Auslage für diese Betheilungen betrug im abgelaufenen Jahre 9800 fl.

Es wurden somit aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1887 54.831 Personen mit einer Auslage von 407.188 fl. 95 kr. vorübergehend betheilt. In dieser Summe ist die Zahl der gegen Rückersatz von den Heimatgemeinden erfolgten Betheilungen und die Zahl der mit Naturalien betheilten Personen (8413) nicht enthalten. Letztere wurden hier nicht mitgerechnet, weil die Zählung derselben nicht verlässlich ist, und weil die mit Naturalien betheilten Personen fast ausnahmslos unter den mit Geldbeträgen vorübergehend oder dauernd Unterstützten bereits gezählt erscheinen.

Zeitliche (periodisch wiederkehrende) Armenbetheilung. Bei dem Umstande, als die zeitlichen und dauernden Pfründen nicht separat verbucht werden, erscheint die Zahl der hieher gehörigen zeitlichen Pfründen in jener rücksichtlich der Pfründenbetheilung überhaupt mitinbegriffen. Von den Unterstützungsbeiträgen und Waisenpfründen wird bei der Besprechung der Armenkinderpflege die Rede sein.

Bleibende oder dauernde Armenbetheilung. Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde waren nach dem Stande am Ende des Jahres 1887 betheilt:

mit einer monatlichen Pfründe	Personen		
	männlich	weiblich	zusammen
von 8 fl.	275	537	812
„ 7 „	114	203	317
„ 6 „	516	1.144	1.660
„ 5 „	839	2.262	3.101
„ 4 „	671	1.674	2.345
„ 3 „	950	2.483	3.433
„ 2 „	963	3.052	4.015
Summe	4.328	11.355	15.683

Die Summe der aus dem allgemeinen Versorgungsfonde ausbezahlten Pfründenbeträge bezifferte sich mit 736.911 fl.

Aus dem Bürgerladfonde wurden mit Pfründen von monatlich 4 fl. 207 Personen (46 Männer und 161 Frauen) mit einer Gesammtauslage von 10.323 fl. 47 kr. betheilt.

Die Betheilung mit sogenannten interimistischen Pfründen entfiel auch im abgelaufenen Jahre gänzlich.

Der Stand der Pfründner aus dem Bürgerspitalfonde bezifferte sich am Ende des Jahres 1887 mit 2062. Von denselben bezogen Pfründen

im monatlichen Betrage	Personen		
	männlich	weiblich	zusammen
von 12 fl.	3	8	11
„ 11 „	7	46	53
„ 10 „	177	317	494

im monatlichen Betrage	Personen männlich	weiblich	zusammen
von 9 fl.	6	38	44
„ 8 „	149	344	493
„ 7 „	22	113	135
„ 6 „	241	591	832
Summe . .	605	1.457	2.062

Im ganzen wurden 192.338 fl. 39 kr. für Pfründen aus dem Bürgerspitalfonde verausgabt.

Die Zahl der Pfründen aus dem Landwehrfonde betrug am Ende des abgelaufenen Jahres 5 (1 à 30 fl., 3 à 20 fl., 1 à 10 fl. monatlich), die Auslage für dieselben bezifferte sich mit 1183 fl. 83 kr. Von den Pfründnern gehörten 2 dem männlichen, 3 dem weiblichen Geschlechte an.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hospitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in verschiedenen Versorgungshäusern der Stadt Wien erhalten und ebenso viele Pfründner außerhalb der Versorgungsanstalten mit Pfründen von täglich 20 kr. betheilt. Die Auslage für die Betheilung der letzteren betrug im Berichtsjahre 2694 fl. 80 kr.

Hinsichtlich der dauernden Betheilung aus den Interessen der verschiedenen Armenstiftungen ist zu bemerken, dass, ausschließlich der aus Stiftungsinteressen bezahlten Stiftplätze in verschiedenen Humanitätsanstalten, im Jahre 1887 2045 Personen mit 177.305 fl. 13 kr. betheilt wurden.

Im ganzen wurden daher aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege 20.002 Personen mit dem Gesammtbetrage von 1,121.574 fl. 52 kr. dauernd unterstützt.

C. Sorge für obdachlose und arbeitlose Arme.

(Mit 2 Plänen.)

Es wurde bereits im vorjährigen Berichte erwähnt, dass vom Gemeinderathe der Ankauf der ehemaligen Skene'schen Realität, X., Simmeringerstraße Nr. 2, zu dem Zwecke bewilligt wurde, um daselbst ein städtisches Asyl- und Werkhaus einzurichten.

Nachdem diese Realität von den Mietparteien geräumt und die zum Zwecke der Unterbringung des Asyl- und Werkhauses erforderlichen Adaptierungen so weit gediehen waren, dass das Bad, die Traiteurie und die Desinfectionslocalitäten der Benützung übergeben werden konnten, fand im Mai 1887 die Übersiedlung des Asyl- und Werkhauses aus dem II. Bezirke statt und wurde mit Ende des Jahres 1887 die Demolierung des Gebäudes der ehemaligen Arbeitsanstalt für freiwillige Arbeiter im II. Bezirke, welche zuletzt als Asyl- und Werkhaus benützt worden war, sowie der Baracken für Unterstandslose auf der Hühnerhofrealität im V. Bezirke in Angriff genommen.

Die Area des jetzigen, durch 2 Pläne veranschaulichten Asyl- und Werkhauses umfasst die Cat.-Parc. 58, 59/1, 59/2 und 60 mit der Gesammtfläche von 40.677 Quadrat-

meter. Davon ist ein Theil mit der Fläche von 23.754 Quadratmeter mit einer Mauer umgeben, während 16.923 Quadratmeter Ackergründe außerhalb der Einfriedung liegen.

Von dem innerhalb der Einfriedungsmauer gelegenen Theile der Realität sind verbaut: mit ebenerdigen Tracten 9558 Quadratmeter, mit einstöckigen Tracten 3841 Quadratmeter, und mit zweistöckigen Tracten 723 Quadratmeter; zusammen bestehen somit 14.122 Quadratmeter verbaute Gebäudetracte mit einer benützbaren Etagenfläche von 19.409 Quadratmeter.

Das Hauptgebäude bildet ein Rechteck, dessen vorderer Abschlusstract ebenerdig ist, während die beiden Seiten- und der Hintertract einstöckig sind.

Am Zusammenstoß dieser vier Tracte befinden sich zweistöckige Pavillons. Der von den vier Tracten umschlossene Hofraum ist durch eine Mauer in zwei Hälften getheilt und mit Shed-Dach gedeckt. Außer dem Hauptgebäude ist noch ein Portierhäuschen und ein Schupfentract vorhanden.

Die Adaptierungen bestanden hauptsächlich in der Durchführung von Communicationen, durch welche eine Trennung der einzelnen Abtheilungen des Asyl- und Werkhauses, sowie eine möglichst schnelle Entleerung des Gebäudes ermöglicht werden soll. Ferner wurden die erforderlichen Administrationsräume, wie Kanzleien, Depots, Bad, Desinfectionslocale, Küche, Wäscherei und Wohnungen, neu geschaffen. Auch mussten wegen der nothwendigen Trennung der Abtheilungen und Geschlechter 50 neue Aborte hergestellt werden.

Die Erwärmung des Badwassers, die Desinfection, sowie die Heizung sämmtlicher Räume des Asyl- und Werkhauses erfolgt mit Dampf, zu welchem Zwecke 3 Kessel mit einer Heizfläche von 195 Qadratmeter vorhanden sind. Auch das Schöpfen des Nutzwassers aus dem großen Hausbrunnen wird mittels einer Dampfmaschine bewerkstelligt, während das Trinkwasser aus der Hochquellenleitung entnommen wird.

Die Verwendung der einzelnen Gebäudetracte ist folgende:

Im Portierhäuschen ist die Tagwache und die Polizei-Sicherheitswachstube für den betreffenden Bezirkstheil untergebracht.

Der ebenerdige Vordertract des Hauptgebäudes enthält in der Mitte das Maschinhaus, links die Bade- und Desinfectionsräume, rechts die Hausküche sammt Nebenräumen.

Der linkseitige einstöckige Tract enthält in einem Theile des Parterres die Aufnahmskanzleien, in dem anderen das Werkhaus für Frauen mit dem Arbeitssaale und einem Schlafsaale. Im ersten Stocke sind zwei weitere Schlafsäle sammt Aufseherzimmer und ein Lehrzimmer für schulpflichtige Kinder untergebracht.

Der rechtseitige einstöckige Tract enthält in beiden Stockwerken die Schlafsäle und Aufseherzimmer, sowie auch Isolierzimmer des Männerwerkhauses. Die zwei großen Arbeitssäle des Werkhauses befinden sich in der rechten Hälfte des Shed-Hofes.

Die linke Hälfte des Shed-Hofes enthält einen großen Saal für unterstandslose Familien, einen dritten Arbeitssaal und sieben Depoträume für diverse Zwecke. Der einstöckige Hintertract umfasst die beiden Asyle, und zwar ebenerdig jenes für Frauen, im 1. Stock jenes für Männer. Jedes der beiden Asyle besteht aus einem großen Warteraume, einem Isolierzimmer und zwei Schlafsälen, von welchen der eine mit Betten für jene Personen ausgestattet ist, welche sich bis 8 Uhr abends gemeldet haben und noch untersucht werden konnten, während der zweite Schlafsaal mit Pritschen versehen und für solche Personen bestimmt ist, welche sich erst nach 8 Uhr abends melden. Für beide Asyle zusammen ist ein ärztliches Visitierzimmer vorhanden.

Zum Abschnitte XVIII „Armenwesen."

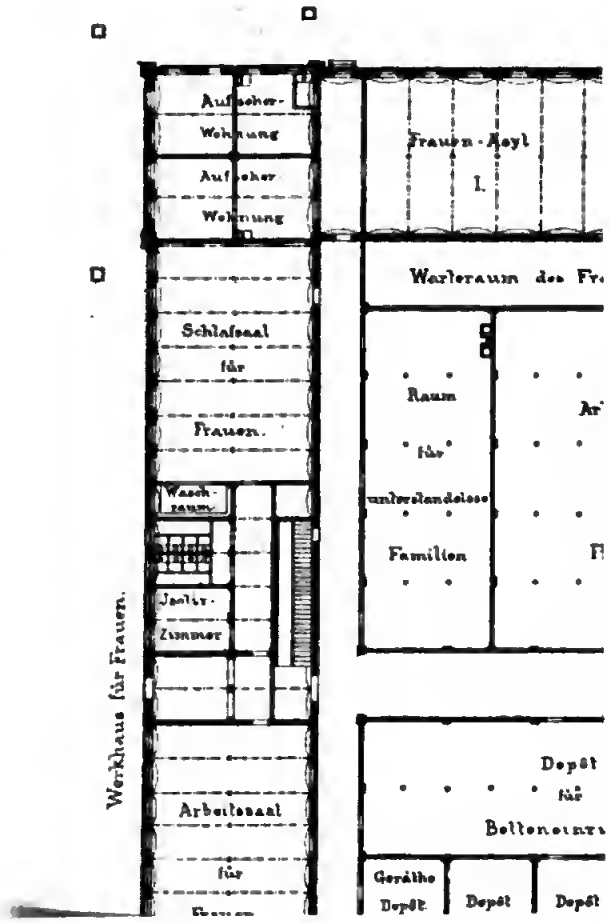

Die 15 erforderlichen Wohnungen, nämlich jene des Verwalters, eines Verwaltungshilfsbeamten, des Oberaufsehers, des Anstaltsarztes, der Wäschaufseherin, der Traiteurin, des Heizers und von acht Aufsehern, sind in den zweistöckigen Eckpavillons untergebracht.

Im Souterrain des rechtseitigen Tractes befindet sich die Wäscherei.

In das städtische Asyl wurden im Laufe des Jahres 1887 monatlich im Durchschnitte 1572 Individuen aufgenommen, wovon 992 auf das männliche und 580 auf das weibliche Geschlecht entfallen, hiebei erscheint aber jede Person so oft gezählt, als sie in das Asyl aufgenommen wurde. Nach der nominativen Zählung fanden daselbst im abgelaufenen Jahre 1109 männliche, 130 weibliche, im ganzen daher 1239 Personen Aufnahme. Die Gesammtauslagen betrugen 6073 fl. 18 kr., die Verpflegskosten bezifferten sich per Kopf und Tag mit 35 kr.

In das städtische Werkhaus, in welchem zu Ende des Jahres 1886 243 männliche und 17 weibliche, zusammen 260 freiwillige Arbeiter verblieben waren, wurden während des Jahres 1887 nach der nominativen Zählung 1084 männliche und 92 weibliche, im ganzen also 1176 Personen aufgenommen. Der Stand zu Ende des Jahres 1887 war 194 männliche, 12 weibliche, zusammen 206 Individuen. Die Zahl der wirklichen Arbeitstage betrug 49.917, die der rechnungsmäßigen Arbeitstage (d. i. inclusive der Sonn- und Feiertage, der Ausgangs-, Maroden- und in Strafhaft zugebrachten Fasttage) 70.448. Die Gesammtsumme der Einnahmen belief sich auf 12.837 fl. 84 kr. (darunter 10.407 fl. 49 kr. als Erträgnis der Arbeiten), jene der Ausgaben auf 31.088 fl. 94 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag betrugen $48._{50}$ kr. Diese Verpflegsgebür stellt sich somit gegen die vorjährige per $34._{55}$ kr. um $13._{95}$ kr. höher, wofür die für das Anstaltsgebäude in Rechnung zu stellende höhere Miete ausschlaggebend war.

In den städtischen Baracken waren vom 1. Jänner bis 1. December 1887, mit welchem Tage dieselben infolge der bereits früher erwähnten Übersiedlung des Asyl- und Werkhauses in die ehemalige Skene'sche Realität gänzlich geräumt wurden, 32 Frauenspersonen mit 76 Kindern untergebracht. Die dort Aufgenommenen erhielten nur unentgeltlichen Unterstand. Die Auslagen des Versorgungsfondes betrugen einschließlich der Remuneration für den inspicierenden Arzt und den provisorischen Aufseher 192 fl. 18 kr.

D. Armenkrankenpflege.

Armenkrankenpflege außerhalb der Heilanstalten. Die Anzahl der im Wiener Armenbezirke in Verwendung gestandenen Armenärzte belief sich im Jahre 1887, wie zu Beginn dieses Abschnittes angegeben wurde, auf 30, darunter 3 Stadtarmen-Augenärzte, 1 Armen-Ohrenarzt und 1 Armen-Zahnarzt.

Die Auslagen für die Remunerierung der Armenärzte[1]) betrugen im Gegenstandsjahre 26.158 fl. 25 kr., wovon 11.436 fl. 29 kr. auf den Versorgungsfond entfallen; der Rest wird aus dem k. k. Krankenhausfonde bezahlt.

Unentgeltlicher Bezug von Arzeneien. Im Jahre 1887 wurden an in Wien oder in Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld und Hernals heimat-

[1]) Die Stellen des Armen-Ohren- und Armen-Zahnarztes sind unbesoldet.

berechtigte, in Wien wohnende Arme Arzeneien im Gesammtbetrage von 7384 fl. 71 kr., an solche außerhalb Wiens, jedoch in den genannten Vororten wohnende Arme Arzeneien im Gesammtbetrage von 7364 fl. 8 kr. verabfolgt; von den ersteren Auslagen trägt der Versorgungsfond ein Drittel, der Krankenhausfond zwei Drittel, die letzteren Auslagen hat der Versorgungsfond allein zu tragen.

Außerdem wurden an in Wien heimatberechtigte, aber nicht im Wiener Armenbezirke wohnhafte Personen Arzeneien im Betrage von 331 fl. 76 kr. verabfolgt.

An solche Arme endlich, welche in einer fremden Gemeinde heimatberechtigt sind (2290 im Jahre 1887), wurden Arzeneien um den Betrag von 3105 fl. 61 kr. gegen Ersatzleistung seitens der Heimatgemeinde verabfolgt. Die geleisteten Ersätze betrugen im Jahre 1887 2483 fl. 60 kr.

Betheilung mit Bandagen und Optikerwaren. Mit Anweisungen zum unentgeltlichen Bezuge von Bandagen wurden 760 Personen mit einer Gesammtauslage von 1892 fl. 52 kr. betheilt; 65 Personen erhielten Optikerwaren im Kostenbetrage von 105 fl. 15 kr.

Die Zahl der mit Badeanweisungen betheilten Personen betrug 4380, die Zahl der verabfolgten Badeanweisungen 24.044 und die jährliche Auslage für die unentgeltliche Beistellung von Bädern 4405 fl. 33 kr.

In dem k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden wurden im Jahre 1887 auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes 398 Personen (129 Männer, 269 Frauen) mit einer Auslage von 10.179 fl. 20 kr. verpflegt. Dieselben erhalten daselbst nebst der unentgeltlichen Benützung des Bades auch die erforderliche ärztliche Pflege, sowie Kost und Wohnung auf die Dauer der Badecur unentgeltlich.

Hier wird auch das Hermann Todesco'sche Hospiz in Weikersdorf bei Baden erwähnt, weil das Vorschlagsrecht bezüglich der aufzunehmenden christlichen Badebedürftigen für die Hälfte der für diese reservierten 20 Plätze dem Bürgermeister der Stadt Wien zusteht. Im Berichtsjahre fanden auf diesen Plätzen 33 Personen (16 Männer und 17 Frauen) Aufnahme. Die in die Anstalt aufgenommenen Personen erhalten nebst dem Rechte zur unentgeltlichen Benützung der Badener Heilquellen bloß die Wohnung und ärztliche Hilfe, müssen sich daher selbst verköstigen.

Dem allgemeinen Versorgungsfonde erwachsen für die Unterbringung dieser Personen keine Auslagen.

Im Spitale für arme scrophulöse Kinder zu Baden wurden, und zwar in der Zeit vom 9. Mai bis 26. September 1887 bei mehrmaliger Besetzung der für die Commune Wien reservierten 12 Plätze, im gesammten 32 Kinder, und zwar 15 Knaben und 17 Mädchen für Rechnung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt. Die kürzeste Curdauer betrug 10, die längste 70 und die durchschnittliche 45 Tage. Im gesammten ergab sich für 1602 Verpflegstage eine Auslage von 688 fl. 52 kr.

Die Beförderung der Kinder nach Baden und zurück wurde zum größeren Theile durch das Waisenbureau gruppenweise durchgeführt und wurden die bezüglichen Kosten im Betrage von 15 fl. 68 kr. aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bestritten.

Der Curerfolg war laut Berichtes des Stadtphyſikates ein ſehr günſtiger, da in nahezu allen Fällen eine bedeutende Beſſerung des Befindens, ſowie eine Gewichtszunahme bis zu 3.$_4$ Kilogramm zu conſtatieren war.

Von den verſchiedenen Krankheitsformen erſchienen chroniſche Hautausſchläge, Hautgeſchwüre, Knochen- und Beinhautſchwellungen am günſtigſten beeinflusst.

Scrophulöſe Kinder im Alter von 4—14 Jahren fanden weiters Aufnahme im Kaiſerin Eliſabeth-Kinderhoſpitale in Hall, in welchem die Commune Wien gegen Bezahlung von jährlich 945 fl. 3 Stiftplätze mit je 7 Betten zu beſetzen das Recht hat. Im abgelaufenen Jahre betrug die Zahl der über Antrag des Magiſtrates in die Anſtalt aufgenommenen Kinder 27 (17 Knaben, 10 Mädchen).

Für Perſonen über vierzehn Jahre iſt das Armenbadſpital in Hall beſtimmt. Im Laufe des Jahres 1887 ſind 12 männliche und 30 weibliche, zuſammen daher 42 Perſonen in dieſem Spitale auf Koſten des allgemeinen Verſorgungsfondes verpflegt worden und bezifferte ſich die Auslage hiefür mit 646 fl.

In das Seehoſpiz zu Grado, in welches von der Commune Wien ſeit dem Jahre 1884 Kinder entſendet werden, wurden im abgelaufenen Jahre 50 Kinder (25 Knaben und 25 Mädchen) auf die Curdauer von 50 Tagen (vom 6. Juli bis 25. Auguſt) abgegeben. Die Verpflegskoſten bezifferten ſich mit 2554 fl. 24 kr. und wurde hievon der Betrag von 1000 fl. aus den für dieſen Zweck eingegangenen Spenden, der Reſt per 1554 fl. 24 kr. aber aus dem Wiener allgemeinen Verſorgungsfonde beſtritten. Die Koſten des Hin- und Rücktransportes der Kinder ſammt Begleitung beliefen ſich auf 638 fl. 15 kr., welcher Betrag aus dem Wiener allgemeinen Verſorgungsfonde geleiſtet wurde.

Was den Curerfolg bei den abgeſendeten 50 Kindern betrifft, ſo war derſelbe laut des diesfälligen Berichtes des Stadtphyſikates im ganzen ſehr günſtig.

Der beſte Erfolg zeigte ſich, wie auch ſchon in früheren Jahren, bei den mit tarpider Scrophulaſe behafteten Kindern, namentlich mit Rückſicht auf Lippen- und Naſenſchwellungen und indolente Halsdrüſengeſchwülſte. Günſtig waren auch die Erfolge bei ſcrophulöſen Weichtheilsgeſchwüren und Beinhautentzündungen; endlich ergaben ſich erfreuliche Reſultate rückſichtlich der allgemeinen Kräftigung ſchwächlicher und blutarmer Kinder. In den meiſten Fällen wurde eine bedeutende Gewichtszunahme (bis zu 5.$_9$ Kilogramm) conſtatiert; nur in 3 Fällen war keine Gewichtszunahme und in 2 Fällen ſogar eine Gewichtsabnahme zu verzeichnen. Es war dies der Fall bei ſchwächlichen Kindern, welche in Grado an Magenkatarrh und in einem Falle an Lungenkatarrh erkrankt waren.

Die mit dem Comité des Seehoſpizes zu Trieſt ſeit dem Jahre 1885 wegen Aufnahme communaler Zahlpfleglinge gepflogenen Verhandlungen führten im Berichtsjahre zu dem Reſultate, daſs in dieſes Seehoſpiz 10 Kinder (7 Knaben und 3 Mädchen) abgegeben wurden.

Die Curdauer betrug 112 Tage (vom 1. Juni bis 21. September). Für die Verpflegung wurde per Kind und Tag der Betrag von 1 fl. geleiſtet.

Die Geſammtauslage für die Verpflegung der 10 Kinder betrug, da das Comité des Seehoſpizes auf die Bezahlung der Verpflegskoſten über die normale Curdauer von 90 Tagen hinaus von vorneherein verzichtet hatte, 1050 fl., von welchem Be-

troge der Theitbetrag von 550 fl. vom Wiener ollgemeinen Verſorgungsfonde, der Reſtbetrag per 500 fl. ober aus der Dr. Emil Hardt'ſchen Stiftung beſtritten wurde.

Die Koſten für den Hin- und Rücktronsport der Kinder beliefen ſich ouf 255 fl. 98 kr. und wurden dieſelben aus dem Wiener allgemeinen Verſorgungsfonde beſtritten.

Der Curerfolg wor nach dem Berichte des Stadtphyſikates noch günſtiger, als jener in Grodo.

Die Gründe hiefür ſind in erſter Linie in der bedeutend längeren Curdauer, ferner in der beſſeren Verpflegung und endlich in der ſorgfältigen, gerodezu als muſterhoft zu bezeichnenden örztlichen Behondlung zu ſuchen. Das Stodtphyſikot hat daher ouch dem dringenden Wunſche Ausdruck gegeben, dafs die Mögtichkeit geſchoffen werde, eine thuntichſt große Anzahl von Kindern in dem Trieſter Seehoſpize zu verpflegen.

Schließlich ſoll hier bezüglich der in der Plenarſitzung des Gemeinderothes vom 29. Deeember 1885 angeregten Errichtung eines eommunoten Seehoſpizes für ſerophulöſe Kinder armer Wiener Fomilieu (ſ. Verwattungsbericht für dos Jahr 1886) erwähnt werden, dofs vou der Gründung einer derortigen Anſtolt taut Beſchluſſes des Gemeinderathes vom 4. April 1888 obgeſehen wurde.

Vom Inſpeetorate des Morienbader Kreuzbrunnens wurden für die Armen, wie ſeit einer Reihe von Jahren, 200 Flaſchen Kreuzbrunnen- und 300 Ftoſchen Ferdinondsbrunnen-Waſſer und von dem k. k. Hoflieferanten Herru Heinrich Mattoni 500 Floſchen Gießhübter und 200 Ftoſchen Ofner Bitterwoſſer geſpendet, ferner ſpendete die Direetion des Reichenberger Bruunen-Actienvereines für die Armen Wieus 300 Flaſchen Mineralwoſſer; dieſe Spenden gelangten durch das Stadtphyſikot zur Vertheilung.

Armenkronkenpflege innerhatb der Heitanſtalten. Die Darſtellung der hierauf bezughabenden Verhöltniſſe und Daten iſt, do der Gemeinde hierous keine directen Auslogen erwachſen, nicht Gegenſtond des vorliegenden Berichtes; dieſelben ſind jedoch im ſtatiſtiſchen Jahrbuche, Abſchnitt XXI, Copitel D entholten.

Um den in Wien beſtehenden Privatheilonſtotten den Fortbeſtond zu erteichtern, gewährte der Gemeinderath den meiſten dieſer Anſtatten auch im Jahre 1887 theits einmalige, theits auf mehrere Jahre vertheilte Subventionen; die bedeutenderen derſetben waren folgende: dos Erzherzogin Sophien-Spitol erhiett eine Subvention von 1000 fl., das Morio Thereſio-Frouenhoſpitot eine Subvention von 500 fl., das Leopoldſtödter, dos St. Joſef-, das Korotinen-, das St. Annen- und dos Kronprinz Rudotf-Kinderſpitol eine ſotche von je 800 fl.

Von der ontäſstich des 50jährigen Beſtandes des St. Annen-Kinderſpitotes errichteten Bettſtiftung wor bereits ouf S. 228 die Rede.

Im Johre 1887 betrug die Zahl der aus Anſtotten ols unheilbar übernommenen Perſonen 1139, worunter ſich 461 nicht nach Wien Heimotberechtigte befonden.

Die Auslogen für die Beerdigung mittellos verſtorbener Perſouen werden unter den Sonitätsaustogen der Gemeinde verrechnet und können daher hier nicht ſeparot angeführt werden. Dem St. Joſef von Arimathöo-Vereine, von welchem im abgelouſenen Jahre 4228 Perſonen unentgeltlich beerdigt wurden, wofür dem Vereine eine Austoge von 8758 fl. 60 kr. erwuchs, bewilligte der Gemeinderoth eine Subvention von 200 fl.

E. Armenkinderpflege.

Armenkinderpflege außerhalb der Anstalten. Im Jahre 1887 wurden für 2364 Kinder Unterstützungsbeiträge von 2 fl. monatlich im Gesammtbetrage von 78.540 fl. 67 kr. und für 2969 Kinder Waisenpfründen von monatlich 3 bis 5 fl. im Gesammtbetrage von 88.592 fl. 67 kr. aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt. Zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 24. September 1886 können in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch Waisenpfründen im Betrage von monatlich 5 fl. verliehen werden. Im abgelaufenen Jahre wurden für 2 Kinder höhere Waisenpfründen von 4 fl. und für 6 Kinder Waisenpfründen mit monatlich 5 fl. angewiesen. Aus dem Bürgerspitalfonde erhielten 2 Kinder Unterstützungsbeiträge von monatlich 4 fl. im Gesammtbetrage von 88 fl. und 4 Kinder Waisenpfründen von monatlich 7 fl. im Gesammtbetrage von 504 fl.

Dem eine Abtheilung des Armendepartements des Magistrates bildenden Waisenbureau wurden im abgelaufenen Jahre 789 Kinder (443 Knaben und 346 Mädchen) zugeführt, von denen 478 in Wien oder in den zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororten heimatberechtigt, 311 aber fremd oder unbekannten Heimatrechtes waren. Im Vergleiche zu dem Vorjahre, in welchem 467 im Wiener Armenbezirke heimatberechtigte und 314 fremde Kinder versorgt werden mussten, zeigt sich eine Zunahme von 11 einheimischen und eine Abnahme von 3 fremden Kindern.

Von den überstellten 789 Kindern kamen 483 in die magistratische Kostpflege, 178 in die n.-ö. Landes-Findelanstalt, 77 wurden der Versorgungsanstalt am Alserbache zur Heimbeförderung übergeben, 5 im städtischen Asyl- und Werkhause untergebracht, 18 sind sofort ihren Angehörigen übergeben worden, 6 kamen in städtische Waisenhäuser, 3 wurden von Pflegeparteien unentgeltlich in Pflege übernommen, 12 wurden in der Versorgungsanstalt am Alserbache (weil sich diese Kinder für die Privatpflege nicht eigneten) untergebracht, 3 Kinder wurden kurz nach ihrer Überstellung directe vom Waisenbureau in ihre Heimat befördert, 2 kamen in eine Lehre und bei 2 Kindern wurde auf Grund des Statthaltereierlasses vom 8. Mai 1886, womit der Polizeibehörde bestimmte Weisungen, betreffend die Übergabe hilfsbedürftiger Kinder, ertheilt worden waren, die Annahme verweigert.

Für die Besorgung des Transportes der zu versorgenden Kinder aus dem Armendepartement in ihre Bestimmungsorte wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 4. Februar 1887 ein auf dem Versorgungsfondsconto „Remunerationen" zu verrechnender und nicht zu überschreitender Betrag von jährlich 150 fl. bewilligt, aus welchem die diesen Dienst besorgenden zwei Personen aus der Wiener Versorgungsanstalt mit 30 kr., beziehungsweise 10 kr. per Tag zu entlohnen sind.

In der magistratischen Kostpflege, d. i. bei Privatparteien, denen ein Kostgeld von monatlich 8 fl. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt wird, befanden sich am Ende des Jahres 1887 446 Knaben und 495 Mädchen, zusammen 941 Kinder.

Die Zahl der Pflegeparteien betrug 764.

Die Auslage für Kostgelder belief sich auf 93.972 fl. 71 kr.

Die Pflege der Kostkinder wird in Wien durch die städtischen Ärzte, die Waisenväter und Waisenmütter, in den zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vororten durch die daselbst bestellten Armenärzte, die Waisenväter und Waisenmütter, und in

den sonstigen zum Wiener Polizeirayon gehörigen Vororten vom Waisencommissär des Magistrates überwacht. Laut der von diesen Organen erstatteten Berichte war die Pflege der Kostkinder im allgemeinen zufriedenstellend und der Gesundheitszustand derselben sehr gut. Gestorben sind 7 Kostkinder.

Über Anregung der ärztlichen Organe oder der Armeninstitute wurde 22 Pflegeparteien die Pflege der ihnen übergebenen Kinder entzogen (im Jahre 1886 geschah dies in 27 Fällen).

Mit Beschluss vom 13. December 1887 bewilligte der Gemeinderath, vorläufig auf ein Jahr, dass die Kosten für ein einfaches Leichenbegängnis für doppelt verwaiste Kinder dann aus Gemeindemitteln bestritten werden, wenn die Pflegeeltern darum ansuchen und nicht in der Lage sind, diese Kosten aus Eigenem zu bestreiten.

Um den Pflegeparteien die Anschaffung von Kleidern für die Kostkinder zu erleichtern, wurden vielen derselben aus Spenden, aus Stiftungen und aus dem Waisenfonde Unterstützungen gegeben. Außerdem wurden die Kostkinder auch bei den Weihnachtsbetheilungen berücksichtigt, welche von den Waiseninstituten oder besonderen Comités veranstaltet werden. Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde wurden für die Betheilung von 40 Kindern (31 Knaben, 9 Mädchen) mit Kleidungsstücken 210 fl. 30 kr. verausgabt.

Die Auslagen für die unentgeltliche Betheilung von armen Kindern mit Lernmitteln bezifferten sich im abgelaufenen Jahre mit 77.684 fl. 2 kr., wovon 8699 fl. 72 kr. den Kostenbetrag der von der k. k. Schulbücherverlagsdirection zur unentgeltlichen Betheilung beigestellten Schulbücher repräsentieren, während der Rest dieser Auslage von der Gemeinde aus den eigenen Geldern derselben bestritten wurde.

Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten. In die n.-ö. Landesfindelanstalt werden vom Magistrate jene zur Versorgung überstellten Kinder abgegeben, welche noch nicht 6 Jahre alt sind. Die Findelanstalt gibt diese Kinder an Pflegeparteien ab, welchen ein monatliches Kostgeld bezahlt wird.

Im abgelaufenen Jahre wurden in dieser Anstalt 476 Kinder (230 Knaben und 246 Mädchen) mit einer Auslage von 31.514 fl. 28 kr. auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt.

Städtische Waisenhäuser. Aus dem von Frau Karoline Sanetty als Grundstock für die Errichtung eines VII. communalen Waisenhauses für Mädchen gewidmeten Betrage von 110.000 fl. (siehe Verwaltungsbericht für das Jahr 1886, Seite 267) wurde der Betrag von 28.000 fl. zum Ankaufe des neben dem VI. communalen Waisenhause für Knaben befindlichen Hauses Nr. 95 Josefstädterstraße im VIII. Bezirke verwendet, um daselbst ein neues, VII. Waisenhaus für Mädchen zu erbauen.

Mit dem Beschlusse vom 23. März 1887 bestimmte der Gemeinderath, dass das neu zu erbauende Waisenhaus mit dem bestehenden VI. Waisenhause unter eine gemeinschaftliche Leitung zu stellen sei, dass dasselbe eine einheitliche Façade mit dem Gebäude des erwähnten Waisenhauses erhalten solle und dass 2 Schlafsäle für je 50 Kinder herzustellen seien.

Das nach diesen Directiven ausgearbeitete Bauproject wurde mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 23. März 1888 genehmigt und zugleich die Anbringung einer zweiten Stiege angeordnet. Mit dem Baue der neuen Anstalt wird im Sommer 1888 begonnen werden.

In den 6 städtischen Waisenhäusern, von denen 4 für je 100 Knaben, 1 für 100 Mädchen und 1 für 50 Knaben und 50 Mädchen bestimmt sind, befanden sich am Schlusse des Jahres 1887 449 Knaben und 146 Mädchen, zusammen also 595 Zöglinge.

Die Gesammtauslage für jedes städtische Waisenhaus und die per Kopf und Tag entfallenden Verpflegskosten im Jahre 1887 sind aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Waisenhaus	Gesammtauslagen per Jahr	per Kopf und Tag
im V. Bezirke für Knaben	25.910 fl. 37 kr.	75.$_{66}$ kr.
„ VII. „ „ Mädchen	24.222 „ 24 „	71.$_{35}$ „
„ VIII. „ „ Knaben	27.514 „ 87 „	84.$_{37}$ „
„ IX. „ „ „	31.961 „ 48 „	97.$_{62}$ „
„ X. „ „ „	25.773 „ 31.$_{5}$ „	74.$_{76}$ „
in Klosterneuburg für Knaben und Mädchen .	34.815 „ 2.$_{5}$ „	95.$_{46}$ „
zusammen . .	170.197 fl. 30 kr.	

Bei Gelegenheit ihrer Freisprechung zu gewerblichen Gehilfen erhielten 39 ehemalige Waisenhauszöglinge die sogenannte Freigewandgebür mit einer Auslage von 1872 fl.

Die für den Austritt aus den Mädchenwaisenhäusern bestimmte Ausstattung wurde an 32 Mädchen verabfolgt, und zwar an 23 Mädchen des Waisenhauses im VII. Gemeindebezirke mit der Auslage von zusammen 608 fl. 97 kr. und an 9 Mädchen des Waisenhauses in Klosterneuburg mit der Auslage von zusammen 247 fl. 83 kr. Die Auslagen werden aus dem Versorgungsfonde bestritten.

Aus der Ludwig Donin'schen Stiftung, deren Interessen alljährlich für aus den Mädchenwaisenhäusern austretende Zöglinge zur Beschaffung einer kleinen Ausstattung zu verwenden sind, wurden im abgelaufenen Jahre 3 Zöglinge des Waisenhauses im VII. Gemeindebezirke mit je 28 fl. betheilt.

Die in sämmtlichen Waisenhäusern vom 1. Jänner 1887 an eingeführten neuen Speiseordnungen für die Waisenhauszöglinge und die Bediensteten der Waisenhäuser haben sich als zweckmäßig erwiesen und wurden an denselben im Laufe des Jahres 1887 nur geringfügige, meist die Vertheilung der Speisen nach den verschiedenen Tagen betreffende Abänderungen vorgenommen.

Die Gesammtauslagen für die Beköstigung der Waisen betrugen im Jahre 1887 63.999 fl. 48.$_{5}$ kr. und stellten sich gegenüber den vom Gemeinderathe mit Beschluss vom 1. März 1887 genehmigten Präliminarauslagen um 890 fl. 51.$_{5}$ kr. niedriger.

Hinsichtlich der Kleidung und Wäsche der Waisenhauszöglinge wurden mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 13. Jänner 1887 folgende Anordnungen getroffen:

1. In jedem Waisenhause ist die Kleidung und Wäsche nach der am Beginne eines jeden Schuljahres erfolgten Vertheilung an die Zöglinge zu numerieren und ist den Zöglingen nach Thunlichkeit dieselbe Kleidung und Wäsche während des Jahres zu belassen.

2. Für die Zöglinge sind in Hinkunft nur Baumwollsocken und Baumwollstrümpfe anzufertigen.

3. Im I. und IV. städtischen Waisenhause sind Versuche mit Wäsche aus Shirting besserer Qualität vorzunehmen.

4. Zum Belegen der Drahteinsätze im VI. städtischen Waisenhause ist Gradlstoff nach dem vorgelegten Muster anzuschaffen.

Hinsichtlich des „städtischen Asyles für verlassene Kinder", dessen Errichtung in der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 22. December 1886 beschlossen wurde (Verwaltungsbericht für das Jahr 1886, S. 272), ist zu erwähnen, dass für den Bau dieser Anstalt auf der Area des Waisenhausgartens im V. Gemeindebezirke vom Stadtbauamte im Einvernehmen mit dem Armenreferenten unter Benützung der Resultate der Studien einer im Februar 1887 nach Berlin zum Studium des Baues und der Einrichtung des dortigen Waisendepots entsendeten Commission ein Project ausgearbeitet worden ist, welches vom Gemeinderathe mit dem Beschlusse vom 30. September 1887 genehmigt wurde.

Mit dem Baue dieser Anstalt, welche einen Belegraum für 50 Kinder haben wird, wurde am 16. April 1888 begonnen und wird derselbe noch im Jahre 1888 zur Vollendung gelangen.

In dem k. k. Waisenhause in Wien wurden im abgelaufenen Jahre auf die daselbst bestehenden Freiherrn von Chaos'schen Stiftplätze, bezüglich welcher dem Magistrate das Recht der Präsentation an die k. k. n.-ö. Statthalterei zusteht, 5 Waisenknaben aufgenommen.

Am Schlusse des Jahres 1887 betrug die Zahl der Chaos'schen Stifttinge 42.

Im k. k. Blindenerziehungsinstitute waren im Berichtsjahre 7 Knaben und 3 Mädchen, zusammen 10 Kinder, mit einer Gesammtauslage von 3376 fl. 41 kr., im k. k. Taubstummeninstitute 15 Knaben und 10 Mädchen, zusammen 25 Kinder, mit einer Auslage von 9163 fl. 64 kr., im allgemeinen österreichischen israelitischen Taubstummeninstitute 2 Knaben und 3 Mädchen, zusammen 5 Kinder, mit einer Auslage von 1585 fl. 58 kr., und im Asyle Stephanie-Stiftung im Schlosse zu Biedermannsdorf 5 Kinder (3 Knaben und 2 Mädchen) mit einer Auslage von 2000 fl. auf Rechnung des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes untergebracht.

Im Franz Josef-Jugendasyle zu Weinzierl wurden von den vom Gemeinderathe zufolge Plenarbeschlusses vom 17. März 1885 gegründeten Freiplätzen im Jahre 1887 25 ganze und 25 halbe Freiplätze mit 42 Zöglingen, von welchen 8 Zöglinge je 2 halbe Freiplätze erhielten, besetzt; die Auslagen hiefür betrugen mit Ende des Jahres 1887 6633 fl.

Am Jahresschlusse befanden sich in dieser Anstalt 143 Zögtinge, wovon 41 aus den Mitteln des Vereines, die übrigen 102 auf Kosten des Landes, der Commune oder verschiedener Privaten verpflegt wurden.

Die ordentlichen Auslagen für die Erhaltung des Asyles betrugen im Jahre 1887 35.135 fl. 81 kr.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 20. December 1887 wurden die bisher im Franz Josef-Jugendasyle zu Weinzierl bestandenen 25 ganzen und 25 halben Communatfreiplätze auch für die Jahre 1888, 1889 und 1890 bewilligt, und weiters die an den Verein von der Gemeinde Wien zu leistende Vergütung für einen ganzen Freiplatz mit 200 fl. jährlich und für einen halben Freiplatz mit 100 fl. jährlich bestimmt.

Abgesehen von den vorerwähnten Anstalten waren noch 65 Kinder, welche in der bereits früher erwähnten Zahl der Kostkinder nicht enthalten sind, in nachstehenden Anstalten untergebracht und wurde für diese Kinder ein Kostgeld in verschiedener Höhe (zumeist 8 fl. per Monat) aus dem allgemeinen Versorgungsfonde geleistet.

Es befanden sich:

	Knaben	Mädchen	zusammen
im Kinderasyle „Humanitas" im Kahlenbergerdorf . .	1	—	1
„ evangelischen Waisenhause im V. Bezirke	2	1	3
„ Kloster der barmherzigen Schwestern im VI. Bezirke	—	2	2
„ „ in der Waldgasse im X. Bezirke	—	3	3
in den Rettungsanstalten des Wiener Schutzvereines zur Rettung verwahrloster Kinder im VIII. Bezirke und in Unter-St. Veit	2	4	6
im Vincentinum in Fünfhaus	6	—	6
„ Kloster in der Clementinengasse in Fünfhaus . . .	—	6	6
„ „ „zum armen Kinde Jesu" in Döbling . .	—	13	13
„ Stephaneum in Biedermannsdorf.	—	2	2
„ Norbertinum in Pressbaum	9	—	9
„ katholischen Waisenhause in Iglau	—	2	2
„ Kinderasyle St. Josef in Breitensee	—	7	7
„ Kloster zu Neuhaus in Bayern	—	1	1
„ „ „ Währing, Antonigasse	—	1	1
bei den Schulschwestern in Fünfhaus	—	1	1
im Kloster der Dominikanerinnen in Friesach	—	1	1
„ Mannschaftstöchterinstitut in Erdberg	—	1	1
Summe . .	20	45	65

F. Armenversorgung.

Grundarmenhäuser. Die in ein Grundarmenhaus aufgenommenen Personen erhalten daselbst in der Regel nur die Unterkunft und die erforderliche Beheizung unentgeltlich. Die Verwaltung dieser Armenhäuser wird von dem Vorsteher jenes Bezirkes besorgt, in welchem das betreffende Armenhaus gelegen ist.

In Wien bestehen 3 Grundarmenhäuser. Die Daten über die Anzahl der daselbst untergebrachten Personen, die Summe der Interessen aus den für die Armenhäuser zu persolvierenden Stiftungen und die Summe der jährlichen Auslagen sind in der folgenden Übersicht enthalten:

Grundarmenhaus	Anzahl der daselbst am Ende des Jahres 1887 untergebrachten Personen	Stiftungs-interessen
im III. Bezirke, Wällischgasse 41	25	16 fl. 80 kr.
„ IV. „ Neumanngasse 6	13	1167 „ 80 „
„ V. „ Pilgramgasse 3	6	30 „ — „

Hieher ist weiters zu rechnen die aus den Interessen der Laurenz Hiß'schen Stiftung erhaltene Frauenversorgungsanstalt im III. Bezirke unter der Ad-

ministration des jeweiligen Vorstehers dieses Bezirkes. Im verflossenen Jahre waren daselbst 75 Personen untergebracht; die Interessen aus den für diese Anstalt bestehenden Stiftungen betrugen 2882 fl. 50 kr.

Es waren daher in den genannten 4 Armenhäusern im ganzen 119 Personen untergebracht; an Kosten für Beheizung und Beleuchtung wurden aus dem allgemeinen Versorgungsfonde 286 fl. 81 kr. bestritten.

Grundspitäler. Die Aufgenommenen erhalten im Grundspitale den unentgeltlichen Unterstand und beziehen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde eine Gebür von täglich 11 kr. nebst 4 kr. als Brotrelutum. Die Pfründnerinnen des Grundspitales in Gumpendorf beziehen mit Rücksicht auf den höheren Betrag der für diese Anstalt zu persolvierenden Stiftungen eine Geldportion von täglich 7 kr. aus dem erwähnten Fonde. Steht der Aufgenommene im Genusse einer Pfründe, so wird dieselbe vom Tage des Eintrittes in das Grundspital eingezogen. Das für die Grundspitäler erforderliche Bettstroh und Brennholz wird auf Kosten des Versorgungsfondes beigestellt. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Grundspitäler steht den Vorstehern jener Bezirke zu, in welchen sich solche Anstalten befinden.

Von den bestandenen 5 Grundspitälern wurde jenes in der Kaiserstraße 4 im VII. Bezirke am 1. März 1887 und jenes in der Mondscheingasse 9 im VII. Bezirke am 2. Juli 1887 aufgelassen; die daselbst befindlichen 35 Pfründner wurden in das allgemeine Versorgungshaus untergebracht oder gegen Betheilung mit höheren Pfründen (Erhaltungsbeiträgen) entlassen. Das Gebäude des Grundspitales in der Kaiserstraße wurde mit Beschluss des Gemeinderathes vom 25. Jänner 1887 zum Verkaufe bestimmt, während in dem Grundspitalgebäude in der Mondscheingasse nach Vornahme der erforderlichen Adaptierungen ein städtisches Volksbad eingerichtet wurde (s. S. 282 des Verwaltungsberichtes für das Jahr 1886).

Es bestanden somit am Ende des Jahres 1887 im Wiener Armenbezirke noch 3 Grundspitäler, und zwar:

das Grundspital	mit einem Stande von Personen	Die Auslagen betrugen im ganzen
im II. Bezirk, Auf der Haide 15	93	15.335 fl. 44 kr.
„ VI. „ Gumpendorferstraße 106 . .	6	858 „ 44 „
in Neulerchenfeld, Liebhartsgasse 9	7	780 „ 32 „

Für die beiden aufgelassenen Grundspitäler waren im Jahre 1887 noch Auslagen von zusammen 1352 fl. 4.$_5$ kr. zu bestreiten.

Auf den allgemeinen Versorgungsfond, welcher das für die Grundspitäler erforderliche Bettstroh und Brennholz beistellt, entfielen von der Gesammtauslage für sämmtliche 5 Grundspitäler per 18.326 fl. 24.$_5$ kr. im Jahre 1887 7064 fl. 49 kr.

Versorgungshäuser. Arme, welche sich auch mit Hilfe einer Pfründe nicht mehr fortzubringen vermögen, erhalten Aufnahme in eines der städtischen Versorgungshäuser, in welchen sie nicht bloß den Unterstand und die Beköstigung, sondern auch die Kleidung, Beleuchtung, Beheizung und im Erkrankungsfalle ärztliche Hilfe und Medicamente unentgeltlich erhalten.

Bei dem von Jahr zu Jahr steigenden Zudrange von Pfründnern, welche um Aufnahme in ein Versorgungshaus ansuchen, wurden auch im abgelaufenen Jahre

Pfründnern, welche die vollständige Eignung für eine städtische Versorgungsanstalt besitzen, anstatt dieser Aufnahme Erhaltungsbeiträge von 7 oder 8 fl. per Monat und damit die Möglichkeit gewährt, sich noch außerhalb der Anstalt fortzubringen.

Über den Belegraum der Versorgungshäuser der Stadt Wien, die Anzahl der in denselben untergebrachten Personen, nach dem Stande am Jahresschlusse 1887, sowie über die Auslagen für die städtischen Versorgungsanstalten im Berichtsjahre gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss:

		Belegraum für Pfründner	Anzahl der untergebrachten Personen	Auslagen im ganzen	Auslagen per Kopf und Tag
Bürgerversorgungshaus in Wien		540	531	145.788 fl. 9 kr.	74.$_{65}$ kr.
Versorgungshaus in	Wien	1680	1577	306.279 „ 21 „	54.$_{25}$ „
	Liesing	831	793	133.217 „ 23 „	46.$_{25}$ „
	Ybbs	690	652	130.954 „ 39.$_{5}$ „	57.$_{93}$ „
	Mauerbach	622	517	100.130 „ 32.$_{5}$ „	52.$_{04}$ „
	St. Andrä a. d. Traisen	345	339	59.287 „ 96.$_{5}$ „	52.$_{04}$ „
	zusammen	4708	4409	875.657 fl. 21.$_{5}$ kr.	

Nähere Daten über die öffentliche Armenpflege, sowie die Angaben über die Privatarmenpflege im Wiener Armenbezirke enthält das statistische Jahrbuch im Abschnitte XXI „Armenpflege“.

XIX. Militärangelegenheiten.

Normatives. Nachdem bereits am 6. Juni 1886 das Gesetz, betreffend den Landsturm für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, in Wirksamkeit getreten war, erschien am 17. Jänner 1887 die Vorschrift über die Organisation des Landsturmes.

Die wichtigsten Punkte dieser Vorschrift behandeln:

1. die Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter (das vollendete 19. Lebensjahr) tretenden Jünglinge;

2. die Evidenzführung der Landsturmpflichtigen mittels Sturmrollen;

3. den jährlichen Abschluss der Sturmrollen;

4. die Befreiung von der Landsturmpflicht rücksichtlich der Ungeeigneten;

5. die Enthebung solcher Personen vom Landsturmdienste, welche zur Besorgung des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich sind;

6. die Vorsorge zur Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturm und des eventuellen Mehrbedarfes an Militärbeamten;

7. die Verzeichnung, respective Evidenz aller Landsturmpflichtigen nach der Beschäftigung, namentlich der

a) graduierten Ärzte,
b) Ingenieure, Architekten und Baumeister,
c) diplomierten Wundärzte,
d) diplomierten Pharmaceuten,
e) diplomierten Thierärzte und
f) Curschmiede

für allenfalls nothwendige besondere Dienstleistungen zu Kriegszwecken;

8. die Bereithaltung, beziehungsweise Vormerkung von Conducteuren zur Führung der Fuhrwerkscolonnen und anderer Transportmittel im Mobilisierungsfalle;

9. die Evidenzhaltung der Körperschaften mit militärischem Charakter, und

10. die Anleitung über die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Landsturmabtheilungen, die Art der Aufbietung und Einberufung des Landsturmes, die Einrückung der Landsturmpflichtigen und Controle der Einrückung, weiters noch die Art der Musterung und Beeidigung der Landsturmpflichtigen, sowie die Formierung der Landsturmbataillone und endlich die Beurlaubung und Auflösung des Landsturmes.

Nachdem durch die Wehrgesetznovelle vom 2. October 1882, sowie durch die mit 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit getretene neue Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze vielfach neue und wesentlich abgeänderte Bestimmungen getroffen worden sind, mit welchen die im Jahre 1871 erschienene „Instruction über das militärische Dienstesverhältnis der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der activen Dienstleistung, die Evidenzhaltung derselben und über die periodischen Waffenübungen" nicht mehr im Einklange stand, so hat sich das Bedürfnis nach der Neuverfassung dieser Instruction herausgestellt.

Die neue Instruction ist als Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine am 8. Februar 1887 erschienen und als eine weitere Consequenz derselben auch eine Evidenzvorschrift für die k. k. Landwehr in demselben Jahre ins Leben getreten.

Diese beiden Vorschriften enthalten die Bestimmungen über:

a) die Militärdienst- und persönlichen Verhältnisse der nichtactiven Mannschaft des Heeres und der Kriegsmarine, beziehungsweise der Landwehr;

b) die Gerichtsbarkeit und die Evidenzhaltung dieser Personen im nichtactiven Verhältnisse;

c) ihre Einrückung zur activen Dienstleistung;

d) die achtwöchentliche militärische Ausbildung dauernd Beurlaubter und der Ersatzreservisten, beziehungsweise der Landwehr;

e) die Reservewaffen- (Dienst-) Übungen, und

f) die Controlversammlung.

Landsturm. Nach dem pro 1887 verfassten Jahresabschluss der nach Wien zuständigen Landsturmpflichtigen beträgt die Ziffer derselben 62.521.

Hievon haben:

a) im k. k. Heere oder in der Landwehr gedient 12.014;

b) nicht gedient 50.507.

Als dauernd abwesend erscheinen 14.313 verzeichnet.

Unter jenen Personen, welche gedient haben, befinden sich 300, welche vor Ablauf der Militärdienstpflicht aus Familienrücksichten entlassen und in die Evidenz der Ersatzreserve, beziehungsweise Landwehr überwiesen worden sind.

Über das von Landsturmpflichtigen gestellte Ansuchen um Befreiung vom Landsturmdienste wurden nach dem Beschlusse der Stellungscommission oder im Sinne des Punktes 50 des Landsturm-Organisationsstatutes auf Grund des Befundes der Stellungscommission 144 Landsturmpflichtige als unbedingt ungeeignet gelöscht und denselben die Befreiungscertificate ausgefolgt.

Vom Landsturmdienste enthoben erscheinen 5181 Personen, darunter Beamte 3758 und Diener 414.

Die Sturmrollen umfassen 24 Jahrgänge, und zwar vom Jahrgange der 1845 bis inclusive der 1868 Geborenen.

Zu bemerken ist noch, dass von den nicht nach Wien zuständigen Landsturmpflichtigen infolge Requisitionsschreibens 55 der gemeindeämtlichen Commission vorgeführt und hievon 18 als unbedingt ungeeignet erklärt worden sind.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Punktes 131 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, wonach die politischen Bezirksbehörden die Ver-

pflichtung haben, eine Verzeichnung sämmtlicher Landsturmpflichtigen des Verwaltungsbezirkes, nach Beschäftigungsarten gegliedert, vorzunehmen und die summarischen Verzeichnisse hierüber an die politische Landesbehörde und das Landwehrcommando alljährlich vorzulegen, wurde im Jahre 1887 zu diesem Zwecke eine Conscription veranlasst.

Die Zählung erfolgte mittels Conscriptionsbögen.

Das Scrutinium ergab, dass in Wien eine Gesammtzahl von 73.222 Landsturmpflichtigen im Aufenthalte ist, welche sich nach Beschäftigungsarten in folgender Weise theilt:

Schuster	4.093	Müller	79
Schneider	4.039	Binder	213
Sattler	478	Fleischhauer	1.143
Schmiede	644	Kellermeister	41
Schlosser	2.638	Maurer	1.548
Spengler	483	Lithographen	119
Büchsenmacher	51	Steindrucker	251
Wagner	233	Krankenwärter	47
Tischler	3.063	Badediener	17
Zimmerleute	281	Barbiere	507
Gelernte Köche	45	Kutscher	1.312
Bandagisten	19	Fuhrmänner und Pferdeknechte	285
Chirurgische Instrumentenmacher	23	Sonstige	50.149
Bäcker	1.421		

Außerdem wurden nominativ verzeichnet und in besondere Vormerkung genommen: landsturmpflichtige graduierte Ärzte 340, autorisierte Civilingenieure 17, diplomierte Pharmaceuten 114, diplomierte Thierärzte 14.

Ein sehr empfindlicher, unvorhergesehener Zuwachs an Arbeit ergab sich für das Conscriptionsdepartement und das Conscriptionsamt im Jahre 1887. Infolge der bei Beginn dieses Jahres eingetretenen Trübung der politischen Lage und bei dem Streben vieler Landsturmpflichtigen, den Landsturmdienst nicht als gewöhnliche Landsturmmänner mitzumachen, hat nämlich eine große Anzahl Landsturmpflichtiger von den Bestimmungen des § 16 der Vorschriften über die Organisation des Landsturmes vom 19. Jänner 1887 Gebrauch gemacht, wonach die Deckung des Bedarfes an Officieren im Landsturm auch durch Civilpersonen erfolgt, welche durch Lebensstellung und Gesinnung entsprechendes Ansehen und Vertrauen genießen und vermöge ihrer Tüchtigkeit überhaupt zur Erlangung der nothwendigen Eigenschaften für Officiere Aussicht gewähren.

Gleich in den ersten vier Monaten des Jahres 1887 langten demnach über 1000 Gesuche um Vormerkung für Officiersstellen im Landsturme ein; diese Gesuche mussten in Bezug auf die im Punkt 85 der gedachten Organisationsvorschriften gestellten Bedingungen genau geprüft werden, und es ergab dabei sich die Nothwendigkeit, eine größere Anzahl den betreffenden Parteien zur Ergänzung zurückzustellen.

Die Erledigung der zahlreichen Gesuche ist sodann mit thunlichster Einfachheit und Schnelligkeit erfolgt und war das Ergebnis für die Competenten insoferne kein günstiges, als verhältnismäßig nur eine geringe Anzahl derselben für Officiersstellen im Landsturm in Vormerkung genommen wurde.

Eine nicht unerhebliche Arbeitsleistung beanspruchte auch die Enthebung der städtischen Beamten vom Landsturmdienste im Sinne des § 15 der Organisationsvorschriften. Die diesfälligen Bemühungen des Magistrates hatten den günstigen Erfolg, dass für das Jahr 1887 und bis Ende März 1888 von 739 landsturmpflichtigen städtischen Beamten, Dienern, sonstigen Angestellten und Feuerwehrleuten 576, als zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich, vom Landsturmdienste enthoben worden sind.

Eine Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung, betreffend die Landsturmpflicht der Taxerleger (Losgekauften), verdient an diesem Orte erwähnt zu werden, wonach diejenigen im landsturmpflichtigen Alter stehenden Personen, für welche seinerzeit die Befreiungstaxe erlegt und angenommen wurde (Taxerleger, Losgekaufte), nach § 2, erster Absatz des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 93, landsturmpflichtig sind.

Da dieselben aber in keine der im Punkte 144 der „Vorschriften über die Organisation des Landsturmes" bezeichneten sechs Kategorien der zu Ersatzzwecken für das Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr gewidmeten Landsturmpflichtigen einbezogen sind, so ist deren Heranziehung zu Ersatzzwecken ausgeschlossen.

Insoferne Losgekaufte, welche freiwillig in den Militärdienst getreten und bereits entlassen sind, noch zum ersten Aufgebote des Landsturmes gehören, sind auch diese nicht zu Ersatzzwecken heranzuziehen.

Stellung der Einheimischen. Im Jahre 1887 mussten, um eine schleunige Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu bewerkstelligen, über Weisung der k. k. Statthalterei zwei Stellungscommissionen activiert werden.

Zur Stellung aufgerufen wurden:

aus der I. Altersclasse (im Jahre 1867 Geborene) . . .	3575
„ „ II. „ „ „ 1866 „	2290
„ „ III. „ „ „ 1865 „	1767
daher zusammen . .	7632
Von den aufgerufenen Stellungspflichtigen	
der I. Altersclasse wurden	3311
von jenen der II. „ „	2202
„ „ „ III. und älterer Altersclassen	1680
zusammen . .	7193

der Stellung unterzogen.

Hievon wurden mit Einrechnung der freiwillig Dienenden, und zwar:

in der I. Altersclasse	899
„ „ II. „	330
„ „ III. „	477
zusammen . .	1706

für tauglich befunden.

Was die Untauglichen anbelangt, so wurden aus allen drei Altersclassen wegen Mangels des Maßes oder wegen eines Gebrechens 5375 rückgestellt und 110 gelöscht; zusammen 5485. Als bedingt tauglich rückgestellt wurden 7 Mann.

Befreit wurden 17 aus der I., 23 aus der II. und 46 aus der III. Altersclasse; außerdem sind aus allen drei Altersclassen nachträglich aus Familienrücksichten 14 und wegen Kriegsdienstuntauglichkeit 113 aus dem Militärverbande entlassen worden.

Restanten verblieben 150.

Auf Grund des thatsächlichen Stellungsergebnisses vom 1. Jänner bis Ende Juni 1887 und mit Einschluss der Rückstände erfolgte im Monat Juli nach den Bestimmungen des § 32 der Instruction zum Wehrgesetze die stellungsbezirksweise Repartition des Heerescontingentes und des Minimalergänzungsbedarfes der Landwehr.

Das Contingent für Wien bezifferte sich im Jahre 1887 mit 1479 Mann, und zwar für das stehende Heer mit 1104 und für die Ersatzreserve mit 173, das Minimalerfordernis für die Landwehr mit 202 Mann.

Das Contingent für das k. k. Heer wurde vollkommen gedeckt und das Minimalerfordernis der Landwehr sogar um 318 Mann überstellt; bei dem Contingente der Ersatzreserve verblieb aber ein Rückstand von 91 Mann, welcher im Jahre 1888 gedeckt werden muss.

Die Hauptstellung der Einheimischen erforderte im Jahre 1887 37 Tage, und fanden außerdem noch am Mittwoch und Samstag jeder Woche Nachstellungen statt.

Stellung der Fremden. Nach den Bestimmungen des § 42 des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate December des vorangehendes Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimat- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Jahre 1887 10.674 gemeldet.

Im Requisitionswege wurden der hiesigen Assentcommission 6450 Fremde vorgeführt und hievon 1722 als tauglich und 4728 als untauglich classificiert.

Die Hauptstellung der Fremden erforderte 26 Tage, wovon 15 Stellungstage auf die zweite Assentcommission, welche zu gleicher Zeit mit der Stellungscommission für die Einheimischen fungierte, entfielen.

Die Gesammtzahl der in Wien im Jahre 1887 Gestellten betrug demnach 13.663, die der Tauglichen 3428.

Die Zahl der An- und Abmeldungen, sowie der Anzeigen über Wohnungsveränderungen der Recruten, Urlauber, Reservisten und Ersatzreservisten bezifferte sich im Jahre 1887 mit 47.448.

Nach einem mit Ende dieses Jahres vorgenommenen Catasterscrutinium betrug die Anzahl der in Evidenz befindlichen Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten 39.700 Mann.

Die Controlversammlung der Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten nahm im Jahre 1887 22 Tage in Anspruch und bedingte die Intervention von je 8 Beamten des Conscriptionsamtes.

Der Controlversammlung haben 12.007 Urlauber, Reservemänner und Ersatzreservisten beigewohnt.

Militärtaxe. Die Zahl der Taxpflichtigen für das Bemessungsjahr 1886 betrug 17.609 gegen 16.079 für das Vorjahr.

Von diesen Taxpflichtigen wurden ausgeschieden:

231 Verstorbene,

43 bleibend Erwerbsunfähige,

29 wegen Wegfalles des Militärbefreiungstitels zum activen Militärdienste wieder Eingereihte,

1 aus dem Militärverbande Entlassener, welcher sich das Gebrechen in activer Dienstesleistung zugezogen hat (§ 1, Abs. 3, Militärtaxgesetz),

41 anders wohin zuständig Gewordene,

95 Pfründner,

88 für das Jahr 1886 wegen nachgewiesener Armut, Arbeitsunfähigkeit u.s.w. vom Militärtax-Erlage zeitlich Befreite,

94 in Strafhaft Befindliche,

58 Militärbeamte,

1721 Nichterunierte.

Es wurden demnach im ganzen 2401 Individuen von der Militärtaxbemessung ausgeschieden und 15.208 der Bemessung unterzogen.

Nach der höchsten Tarifclasse mit einhundert Gulden wurden 39 und nach der niedersten mit einem Gulden 6655 Individuen bemessen.

Unter den Bemessenen befanden sich 579 Auslandspasswerber, welche im Sinne des § 9 der Instruction zum Militärtaxgesetze zur Sicherstellung der Militärtaxe einstweilen Depots im Gesammtbetrage von 7112 fl. erlegten.

Diese Depots wurden von der Militärtaxbemessungscommission nachträglich genehmigt und von der Militärtaxcasse als Militärtaxen verrechnet.

Die Gesammtsumme aller vorgeschriebenen Taxen betrug 52.159 fl.

Die von fremden Mititärtaxpflichtigen erlegten Depots, welche an die betreffenden Heimatgemeinden abgesendet wurden, betrugen im Jahre 1887 1331 fl.

Im Jahre 1887 steigerte sich die Anzahl der Militärtaxpflichtigen gegenüber 1886 von 16.079 auf 17.609, demnach um 1530 Taxpflichtige.

Was die Anzahl der Agenden betrifft, so wurden mit Einrechnung der vielen Zwischenerledigungen in der Abtheilung für Einheimische beiläufig 25.000 und in jener für fremde Militärtaxpflichtige 12.005 Actenstücke erledigt.

Die Militär-Einquartierungs- und Vorspannsleistungen des Marschbezirkes Wien betreffen:

1. den engeren Marschbezirk, d. i. das Gemeindegebiet Wien mit 12.016 einquartierungspflichtigen Häusern, und

2. den weiteren Marschbezirk, d. h. die 43 um Wien liegenden Vororte und Landgemeinden mit 14.205 einquartierungspflichtigen Häusern.

Einquartierungstage entfielen im Jahre 1887 bei der vorübergehenden Einquartierung auf:

	im engeren Marschbezirke	im weiteren Marschbezirke
commandierende Generale	7	—
Generale	119	—
Stabsofficiere	772	44
Oberofficiere	16.102	635
Unterofficiere, je einer in einem Zimmer	5.787	2.508
„ „ zwei in einem Zimmer	374	48
Familienglieder	6.922	2.388
Mannschaft	40.856	988
Nebenlocalitäten	156	—

Die verabfolgten Durchzugskoſtportionen betrugen im ganzen Marſchbezirke 779, die geleiſteten Stallportionen 7871, und zwar 751 Stallportionen mit Streu, 7120 Stallportionen ohne Streu.

Bei der bleibenden Einquartierung wurden 525 Wohnungen für verheiratete Unterofficiere, dann 60 Wohnungen und 2831 Zimmer für je zwei ledige Unterofficiere beigeſtellt.

Auf die Mannſchaft entfielen 144.175 Einquartierungstage, ſämmtliche nur im engeren Marſchbezirke. Die Zahl der beigeſtellten Nebenlocalitäten belief ſich auf 4745 und die der verabfolgten Stallportionen ohne Streu für Pferde auf 91.615.

An Vorſpann wurde beigeſtellt, und zwar im engeren Marſchbezirke 79 zweiſpännige Wägen, im weiteren 3 einſpännige und 172 zweiſpännige Wägen.

Im geſammten Marſchbezirke ſind 25.382 vorſpannpflichtige Pferde vorhanden.

Die Koſten betrugen im engeren Marſchbezirke für die Bequartierung 54.013 fl. 90.$_5$ kr., für die Vorſpann 832 fl. 60 kr.

Eine Pferde- und Wagenzählung, reſpective Pferdeclaſſification hat im Jahre 1887 nicht ſtattgefunden.

Nähere Daten über die in dieſem Abſchnitte behandelten Materien enthält das ſtatiſtiſche Jahrbuch im Abſchnitte XI.

Register.

Actenstücke, Behandlung 28—31.
Adaptierungen 220.
Ämter, Personalangelegenheiten 11; Geschäftsführung 24.
Ärzte, Armen- 341.
Albertinische Wasserleitung 178, 183.
Amtscorrespondenz 29.
Amtsdiener 14.
Amtsgebäude 183, 187.
Andrä, St., Versorgungshaus 361.
Anlehen, städt. 59.
Annoncensäulen 318.
Anstalten, Personalangelegenheiten 11; Geschäftsführung 24.
Anstaltsgebäude 187.
Ansteckende Krankheiten 231.
Approvisionierungsgewerbe 293.
Approvisionierungswesen 246.
Aquäduct, Abläße 175.
Arbeiten, öffentliche 161.
Arbeiter-Unfall- und Krankenversicherung 273.
Arbeitlose, Sorge für 349.
Arbeitsbücher 278.
Arbeitsordnungen 276.
Arbeitszeit, gewerbliche 276.
Arcadengrüfte 243.
Archiv, städtisches 31, 157.
Armenärzte 341.
Armenbetheilung 346.
Armenfonde und -Stiftungen 60.
Armeninstitute, Personalangelegenheiten 20; Geschäftsführung 47.
Armenlinderpflege 355.
Armenkrankenpflege 351.
Armenpflege 341.
Armenräthe, Wahlen 8, 341.
Armenverband, Landes- 345.
Armenversorgung 359.
Armenwesen 341; Organisation und Mittel der Armenpflege 341; Armenbetheilung 346; Armenkrankenpflege 351; Armenlinderpflege 355; Armenversorgung 359.
Arreſtanten, Local- 334.
Artilleriekaserne am Rennweg 191.
Arzeneien für Arme 351
Asphaltpflasterung 192.
Asyl- und Werkhaus 349; Geschäftsführung 12.
Asyl für verlassene Kinder 358.
Asyle für Kinder 358.
Auctionen, freiwillige 295.
Ausgaben, s. Finanzen (56).
Aushilfen 17.
Ausstattung für Waisenmädchen 357.
Auswanderungen 2.
Auszeichnungen 50.

Badeanstalten 238.
Baden, s. Armenkrankenpflege (351).
Bäder 238; für Arme 352.
Bandagen für Arme 352.
Baracken für Obdachlose 351.
Bauamt, Geschäftsführung 32.
Bauführungen 219.
Baulinienbestimmung 222.
Baumpflanzungen 204.
Baumschule, städtische 206.
Baupolizei 218.
Bauten 219.
Bauthätigkeit 219.
Beamte, s. Personalangelegenheiten (8).
Bedürfnisanstatten 239.
Beerdigungen 241, 243; Armer 354.
Beetz, Bedürfnisanstalten 239.
Befähigungsnachweis 285.
Begräbnisse 240.
Beköstigung armer Schulkinder 345.
Beleuchtung, elektrische 184; überhaupt 334.

Benützungsconsense 221.
Bepflanzungen, s. Gartenanlagen (204).
Berichtigung der öffentlichen Register 84.
Beschau von Lebensmitteln 230.
Beschotterte Straßen 199.
Besoldungsstands-Regulierungen 13.
Bespritzung der Straßen 201.
Betheilung Armer 346.
Betriebsanlagen 221.
Bevölkerung, einheimische 2.
Bezirksausschüsse, Wahlen 6.
Bezirkskanzleien, s. Gemeindebezirks-Kanzleien.
Bezirks-Lehrerbibliotheken 112.
Bezirks-Lehrerconferenzen 106.
Bezirksschulinspectoren 20.
Bezirksschulrath, Wahlen 7; Personalangelegenheiten 18; Geschäftsführung 45.
Bezirksvertretungen, s. Bezirksausschüsse und Gemeindebezirks-Kanzleien.
Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter 18.
Bibliothek, städtische 31, 157; für Schüler und Lehrer 112.
Bier in Flaschen 283.
Bilder, Erwerbung solcher 158.
Bituminöser Kalk 192.
Blattern, s. ansteckende Krankheiten (231).
Blindenerziehungsinstitut, k. k. 358.
Blumenmarkt 259.
Borstenvieh, s. Marktwesen.
Brände 339.
Brücken 202.
Brunnen 177.
Buchdruckerei, s. Pressgewerbe (291).
Buchdruckerpresse 291.
Buchhaltung, Personalangelegenheiten 13; Geschäftsführung 31.
Buchhandel 292.
Bürgerladfond, Gebarung 61.
Bürgermeister-Stellvertreter, Wahl 9.
Bürgerrecht, Verleihung 2; Ehrenbürgerrecht und taxfreies Bürgerrecht 50.
Bürgerschulen 88.
Bürgerspitalfond, Gebarung 62.
Bürgerversorgungshaus 361.

Canäle 207; Bau- und Erhaltung 207; Räumung 215; Gebüren 73.
Celluloidgegenstände 284.
Centralfriedhof 240.
Central-Stationen für Elektricität 319.
Central-Viehmarkt 246, 257.
Chemische Untersuchungen 230.
Cholera 231.
Civilehen 84.
Civil-Sicherheitswache 332.
Classen in Schulen 89.
Colporteure 291.
Conceptsstatus, Personalangelegenheiten 13.
Confessions-Änderungen 83.
Confiscationen 237, 263.
Congress für Hygiene und Demographie 236.
Conscriptionsamt, Personal-Angelegenheiten 13; Geschäftsführung 33; s. auch Militärangelegenheiten (362).
Cultus 77.
Cursalon 206.

Dampf-Tramways 297.
Demographischer Congress 236.
Denkmäler 203.
Desinfection 232.
Dienerpersonale 14.
Dienstboten-Krankencassa 66.
Diurnisten 15, 16.
Donau, Pegelstandsmessungen 217.
Donaucanalbrücken 202.
Donaucanal, Verkehr auf dem 318.
Donauregulierung 161.
Dynamitverschleiß 289.

Eheangelegenheiten 84.
Ehrenbürgerrecht 50.
Ehrengräber 242.
Eier, gekochte, Verkauf 290.
Einbürgerung 2.
Einheimische Bevölkerung, Veränderungen im Stande der 2.
Einkommensteuer, s. Steuern (70).
Einnahmen, s. Finanzen (56).
Einquartierung 362.
Einreichungsprotokoll, s. Kanzlei.
Einspänner 317.
Ein- und Auswanderungen 2.
Eisenbahnen, Locomotiv- 296; Pferde- 301.
Eisenbahntarife 250.
Eisgang 340.
Elektrische Beleuchtung 319; im Rathhause 184.
Epidemiespital 225.
Epidemische Krankheiten, Vorkehrungen gegen 231.
Erwerbungen für die Gemeinde 52.
Erwerbsteuer, s. Steuern (70).
Erziehungsanstalten, Privat- 151.
Erziehungsbeiträge 17.
Eßterhazy-Realität 206.
Exhumierungen 237.
Expedit, s. Kanzlei.

Fabriksgebäude 180.
Fachschulen 123.
Familiennamen, Änderung 84.
Festsaal im neuen Rathhause 183.
Feuerlöschwesen 338.
Feuerwehr, Personalangelegenheiten 16; Geschäftsführung 42, 338.
Fiaker und Einspänner 317.
Finanzen 56.
Findelanstalt 356.
Firmaführungen 285.
Firmaprotokollierung 294.
Fischmarkt 239.
Fleisch, Approvisionierung 250.
Fleischmarkt 251.
Fleischmarktcassa 246.
Fleischtransport 250.
Flusspolizeiordnung für den Wienfluss 235.
Fonde der Armenpflege 60; andere 64.
Fortbildungsschulen 123.
Franz Josefs-Quai, Regulierung 189.
Freibad 239.
Freigewandgebür 357.
Friedhöfe, alte 244.
Friedhof, Central- 240; auf der Türkenschanze 244.
Fuhrwerk 317.

Gärtner 284.
Gartenanlagen 204.
Gasbeleuchtung 334.
Gasbeleuchtungs-Gesellschaft 319.
Gaslaternen bei Geschäftslocalitäten 318.
Gaslaternenputzen 275.
Gasrohrleitungen 334.
Gassen, s. Straßen.
Gast- und Schankgewerbe 293.
Gebäudesteuer, s. Steuern (70).
Geburtsregister 84.
Gehalte, s. Personal-Angelegenheiten (11).
Gehaltsvorschüsse 17.
Gehilfenversammlungen 278.
Gemeindearreste im II. Bezirk 187.
Gemeindebezirks-Kanzleien, Personalangelegenheiten 15; Geschäftsführung 43.
Gemeindebezirks-Vertretungen, s. Bezirksausschüsse und Gemeindebezirks-Kanzleien.
Gemeindebezirks-Vorsteher 18.
Gemeindegebiet 1.
Gemeindehaus im IV. Bezirk 187.
Gemeinderäthe 9.
Gemeinderath, Wahlen für denselben 1; Personalangelegenheiten 9; Geschäftsführung 23.
Gemeinderathsausschuss für die innere Stadt, Geschäftsführung 43.
Gemeindeschuld 59.
General-Baulinienplan 223.
Genossenschaften, gewerbliche 278; Kaiser Franz Josef-Stiftung 287.
Gerätheträger 284.
Geschäftsführung 22.
Geschenke für Arme 343.
Geschwornenlisten 55.
Gesundheitspolizei 225.
Gesundheitswesen 225.
Getreidehandel, s. Lagerhaus (265).
Gewerbe, allgem. Angelegenheiten 271; besondere Angelegenheiten 287; Bewegung der 271.
Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie 294.
Gewerbekammer, s. Handelskammer.
Gewerbeordnung, s. Gewerbewesen (271).
Gewerbeschulen, Beiträge, s. Steuern (70).
Gewerbewesen 271.
Gewerbezurücklegungen 271.
Gewerbliche Lehranstalten 123, 286.
Gewölbspartale 318.
Gloggnitzer Wehr 175.
Gift 237.
Gnadengaben 17.
Graberhaltungswidmungen 242.
Grado, Seehospiz 353.
Gräber 241.
Granitpflasterung 188.
Griesmühle 175.
Großarmenhaus-Stiftungsfond, Gebarung 64.
Grüfte 243.
Grün-Lenau-Monument 203.
Grundarmenhäuser 359.
Grundfläche des Gemeindegebietes 1.
Grundspitäler 360.
Grundsteuer, s. Steuern (70).
Grundwasser-Beobachtungen 216.

Häuser, sanitäre Übelstände 230.
Häusereinlösungen 52.
Hall, s. Armenkrankenpflege (353).
Handelsgewerbe 287.
Handelskammer, Wahlen 286.
Handels- und Gewerbekammer, Beiträge, siehe Steuern (70).
Handlungsreisende 290.
Hauptcassa, städtische, Personalangelegenheiten 14; Geschäftsführung 36.
Hauscanäle 215.
Haushalt, städtischer 56.
Hausierhandel 295.
Hausierwesen 294.
Hauslehrichtabfuhr 204.

Hauszinssteuer, s. Steuern (70).
Haydn-Monument 203.
Heilanstalten 225.
Heimatrecht, Ertheilung 2.
Heirats-Ausstattungs-Stiftungen 69.
Historisches Museum 158.
Hochquellen-Wasserleitung 170.
Hochwasser 340.
Höllenthal, Forstculturarbeiten 176.
Holzpflasterungen 192.
Humanitätsanstalten, s. Armenwesen (341).
Hundefuhrwerk 319.
Hundesteuer 75.
Hundestreifungen 244.
Hundswuth 234.
Hutformen 289.
Hydranten 177.
Hydraulische Bindemittel, Prüfungsanstalt 208.
Hygienisch-demographischer Congress 236.

Imperial Continental Gas-Association 319
Impfwesen 233.
Industriebauten 221.
Infectionskrankheiten 231.
Informationsbureaus 294.
Inventur 274.
Israelitischer Friedhof 241, 244.

Johannesspital-Stiftungsfond, Gebarung 63.
Jugendasyl, Kaiser Franz Josef- 358.

Kabelleitungen 319.
Kahlenberg-Eisenbahn-Gesellschaft 300, 317.
Kaiser Ferdinands-Nordbahn 296.
Kaiser Franz Josef-Bahn 296.
Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Wasserleitung 170.
Kaiser Franz Josef-Jugendasyl 358.
Kaiser Franz Josef-Stiftung 287.
Kalkprobierstation 208.
Kanzlei, Personalangelegenheiten 14; Geschäftsführung 40.
Karatgewicht 290.
Kehrichtabfuhr 201.
Kehrmaschinen 201.
Kinderbewahranstalten 151.
Kindergärten 151.
Kinderpflege, Armen- 355.
Kinderspitäler 228.
Kindeslegitimationen 84.
Kirchen, Bauherstellungen 78.
Kirchliche Angelegenheiten, s. Cultus (77).
Kleider für Kostkinder 356.
Kleinkessel 219.
Kostkinder 355.
Kraftübertragung 319.
Krankenhaus, s. Spitäler (225).
Krankencassen, genossenschaftliche 280.
Krankenpflege, Armen- 351.
Krankentransport 228.
Krankenversicherung der Arbeiter 273.
Krankheiten, epidemische 231.
Krauß & Comp., Dampf-Tramway 300, 317.
Kraut und Rüben 293.
Kriegsbedarf, Lieferungen 274.
Krippen 151.
Kupferdrähte, Erzeugung 286.

Lagerbuch 52.
Lagerhaus, Geschäftsführung 31; Gebarung und Warenverkehr 265; Spiritus-Reservoirs 266.
Landesarmenverband 345.
Landeszuschläge, s. Steuern (70).
Landsturm 362, 363.
Landtag, Wahlen 4.
Landwehrfond, Gebarung 64.
Lebensmittel-Untersuchung 230.
Legate für Arme 343.
Legitimation unehelicher Kinder 84.
Lehranstalten, Privat- 151.
Lehrer 106.
Lehrerbibliotheken 112.
Lehrerpensionsfond 65.
Lehrlinge 284.
Lehrmittel für arme Kinder 356.
Lehrmittelausstellung, permanente 160.
Lehrmittel-Sammlungen 112.
Lehrzimmer 89.
Leichen Armer 354.
Leichenabfuhr 237.
Leichenbestattungen, s. Centralfriedhof (240).
Leichenkammern 229.
Leichentransport 228.
Leihbibliotheken 293.
Lenau-Monument 203.
Lernmittel für arme Kinder 112, 356.
Licentierung von Pferden 264.
Licitationen, freiwillige 295.
Liebenberg-Denkmal 203.
Liesing, Versorgungshaus 361.
Localarrestanten 334.
Localbahnen 297.
Locomotiv-Eisenbahnen 296.
Lohnfuhrwerk 317.
Losverkauf 288.

Macadamisierte Straßen 199.
Märzgefallene, Monument 241.
Magistral, Personalangelegenheiten 11; Geschäftsführung 24.
Magistrats-Departements, Personalangelegenheiten 12; Geschäftsführung 24.
Magistrats-Direction, Personalangelegenheiten 12; Geschäftsführung 24.
Marken, Fabriks- und Handels- 291.
Markenschutz, Streitigkeiten 287.
Marktangelegenheiten 246.
Marktcommissariat, Geschäftsführung 35.
Marktgebüren 249, 260.
Marktlehrichladsuhr 201.
Marktordnung 246.
Marktpolizei 263.
Marktwesen 246.
Maßnehmen 289.
Matrikenführung 84.
Mauerbach, Versorgungshaus 361.
Medaillen- und Münzensammlung, städtische 158.
Medicamente für Arme 351.
Medicinalkräuter, Verschleiß 290.
Meteorologische Beobachtungen 216.
Mietzins-Umtage, s. Steuern (70).
Mikroskopische Untersuchungen 230.
Militärangelegenheiten 362, s. auch Conscriptionsamt (33).
Militäreinquartierung 33, 367; Beiträge 73.
Militärstellung 365.
Militärtaxe 34, 366.
Militärvorspanns Angelegenheiten 33, 367.
Militärvorspanns-Fond 64.
Mineralwässer für Arme 354.
Mittelschulen 132.
Monumente 203.
Morzin'sche Verlassenschaft 54, 343.
Mozart-Denkmal 203.
Münzensammlung, städtische 158.
Museum, städtisches Waffen- 158; historisches 158.
Musiker 284.
Musikproductionen 284.
Musterschutz, Streitigkeiten 287.

Nahrungsmittel, Untersuchung 230.
Namensänderungen 84.
Natural-Verpflegsstationen 333.
Neubauten 219.
Neue Wiener Tramway-Gesellschaft 300, 315, 317.
Neupflasterungen 193.
Norddahn, Kaiser Ferdinands- 190, 296.
Nothschlachtbrücke 258.
Nutzviehmarkt 259.

Obdachlose, Sorge für 349.
Obductionen, sanitätspolizeiliche 237.
Öffentliche Arbeiten 161.
Öffentliche Beleuchtung 335.
Öffentliche Sicherheit 332.
Omnibusfuhrwerk 317.
Optikerwaren für Arme 352.
Orientalische Waren 290.
Ortsschulräthe, Wahlen 7; Personalangelegenheiten 18; Geschäftsführung 46.

Pädagogium 85.
Parallelekassen 88.
Parcellierungen 222.
Parkanlagen 204.
Passageordnung 318.
Patronalsangelegenheiten 77.
Pegelstandsmessungen 217.
Pensionen 17.
Permanente Lehrmittelausstellung 160.
Personalangelegenheiten 9.
Personalstand des Magistrates, der städtischen Ämter und Anstalten 11; der Volks- und Bürgerschulen 108.
Personalzulagen für Lehrer 106.
Pfaidler 285.
Pfandleihergewerbe 293, 295.
Pfarrhofgebäude, zu St. Josef in Margarethen 77; sonstige Bauherstellungen 78.
Pfarrgrenzen-Regulierungen 80.
Pfarrkirchen 77.
Pferde-Eisenbahnen 301, 317.
Pferdemarkt 259.
Pferdeschlachtbrücke 264.
Pferdezählung 368.
Pflastersteine 198.
Pflasterungen 192.
Pfründen 346.
Photographie, k. k. Lehr- und Versuchsanstalt 131.
Pissoirs 178, 240.
Plätze, s. Straßen.
Polizeigefangenhaus 187.
Portale, Gewölbs- 318.
Portallaternen 318.
Pottschacher Schöpfwerk 170.
Präsidialbureau, Personalangelegenheiten 12; Geschäftsführung 23.
Preiscourant 293.
Pressgewerbe 291.
Privat-Heilanstalten 334.
Privat-Lehranstalten 151.
Privattechniker, beh. aut. 290.

Privilegienstreitigkeiten 286.
Prangl'scher Nachlass 54.
Processe 53.
Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel 208.
Pulververschleiß 288.

Quinquennalzulagen für Lehrer 107.

Rathhaus, altes 186.
Rathhaus, neues 183.
Rathhauskeller 186.
Rathhauspark 206.
Rechtsangelegenheiten 52.
Rechtsgeschäfte 52.
Recrutierungswesen, siehe Militärangelegenheiten (362).
Recursfristen, gewerbliche 290.
Register 84.
Registratur, Personalangelegenheiten 16; Geschäftsführung 41.
Reichsgericht, Angelegenheiten vor dem 54.
Reichsrath, Wahlen 4.
Reinigung der Straßen 200.
Religionswechsel 83.
Reservemänner, s. Militärangelegenheiten (362).
Reservoirs der Hochquellenwasserleitung 172.
Reservoirs für Spiritus 266.
Rettungsanstalten 229.
Rettungshäuser für Kinder 358.
Rindermarkt 249.
Rindfleisch 250.
Ringstraße, Bepflanzung 204.
Ringtheater, Hilfsfond 65; Denkmal für die Verunglückten beim Brande des 243.
Rohrlegungen 176.
Rohrleitungen 177.
Rüben, Einschneiden und Einsäuern 293.
Rübenzuckerindustrie 274.

Säuberung der Straßen 200.
Salvatormedaille 50.
Sammelclassen 105.
Sammlungen, städtische 157.
Sanetty Karoline, VII. Waisenhaus 356.
Sanitäre Übelstände 230.
Sanitätsgewerbe 293.
Sanitätsorgane 225.
Sanitätspolizei 225.
Sanitätswesen 225.
Schafe, Export von 258.
Schankgewerbe 293.
Schiedsgerichtliche Ausschüsse 279.
Schlachthäuser, Geschäftsführung 35; Sanitätsanstände 263.
Schlachthaus im X. Bezirk und in Neu-Margarethen 254.
Schlachtvieh, s. Marktwesen (246).
Schlachtviehmarkt 246, 257.
Schleppbahn durch den Prater 297.
Schneepflüge 200.
Schotterstraßen 199.
Schreibrequisiten für arme Kinder 114.
Schriftführerwahl 9.
Schubangelegenheiten 332.
Schubwesen 332.
Schüblinge 332.
Schülerbibliotheken 112.
Schüler 89, s. auch gewerbliche Lehranstalten (123), Mittelschulen (146) und Privat-Lehranstalten (154).
Schuhe und Schuhobertheile 289.
Schulbauten 117.
Schulbesuch, s. Schüler.
Schulbücher für arme Kinder 113.
Schulbücherverschleiß 292.
Schulen, Bürger- u. Volks- 88; Schüler 89; Classeneröffnung und Parallelclassen 89; Schüler-Conscription 96; Schulbesuch 103; Lehrer 106; Unterricht 109; Bibliotheken 112; Lernmittel 112; Schulbauten, Schulgebäude 117; Schuleinrichtung 118; Schulhygiene 118; Finanzielles 122.
Schulen, gewerbliche 123.
Schulen, Mittel-, städtische 146.
Schulen, Privat- 151.
Schulgebäude 116.
Schulkinder, Beköstigung armer 345.
Schulrequisiten für arme Kinder 112.
Schultaschen 288.
Schutzverein, Wiener, zur Rettung verwahrloster Kinder 358.
Seehospize 353.
Senkgruben-Räumung 216.
Seuchen 263.
Sicherheit, öffentliche 332.
Sicherheitswache, k. k. Civil- 332.
Siemens & Halske, Centralstationen für Elektricität 319.
Sitzungen, des Gemeinderathes 23; des Magistrates 25; des Gemeinderathsausschusses für die innere Stadt und der Bezirksausschüsse 43; des Bezirksschulrathes 46; der Ortsschulräthe 46; der Armeninstitute 47.
Sonnenschutzplachen 318.
Sonntagsruhe 274.

Digitized by Google

Sperrschiff 340.
Spiritus-Reservoirs 266.
Spitäler 225.
Staatsbürgerschaft 2.
Staatsgewerbeschule im X. Bezirke 131.
Staatssubventionen für gewerbl. Lehranstalten 130.
Stadtausschuss 43.
Stadtbauamt, Geschäftsführung 32.
Stadtbibliothek 157.
Stadtgärtner 16.
Stadtpark 167.
Stadtphysikat, Geschäftsführung 31; s. auch Gesundheitspolizei (225).
Städtetag 299.
Statuten, genossenschaftliche 278.
Stechbrücke 258.
Stechoieh, s. Marktwesen (246).
Steinbrüche, städtische 199.
Steinlieferung für Pflasterungen 199.
Steinzeug-Rohrleitungen 215.
Stellfuhrwerk 317.
Stellung, Militär- 365.
Sterberegister 84.
Steueramt, Geschäftsführung 39.
Steuerexecution 75.
Steuerexecutionsamt 14, 39.
Steuern 70.
Stiftungen 67; Armen- 67; andere 69.
Stockwerksaufsetzungen 220.
Strafamtshandlungen 27.
Straferkenntnisse 27.
Straßen 188; Benennungen 188; Neueröffnung, Bau und Erhaltung 188; Verbreiterung, Häusereinlösungen 52; Säuberung und Besprizung 200; Beleuchtung 335.
Straßenbahnen 297.
Straßenbeleuchtung 334.
Straßenbespritzung 201.
Straßeneröffnung 188.
Straßenpolizei 318.
Straßenregulierung 189.
Straßensäuberung 200.
Straßenverbreiterung 189.
Straßenwalzen 200.
Subventionen 130, 151; s. Privat-Heilanstalten 354.

Taubstummen-Institute 358.
Taxabtheilung 38.
Telegraphen- und Telephonnetz 319.
Telephonnetz 319.
Theater, Sicherheit 338.
Thermo-chemische Anstalt 244.
Todesco, Hospiz 352.
Todtenbeschreibwesen 34.
Todtengräbergeschäft 241.
Todtenregister 84.
Tramways, Dampf- 297; Pferde- 301.
Trauerwaren 275.
Trauungen 84.
Triest, Seehospiz 353.
Trottoir, s. Bau und Erhaltung der Straßen (188).
Turnunterricht 110.
Türkischer Großhandel 287, 288.

Überschwemmungs-Vorkehrungen 340.
Umbauten 219.
Umlagen, s. Steuern (70).
Umpflasterungen 196.
Unfallversicherung der Arbeiter 273.
Unrathabfuhr 215.
Unrath-Verschiffung 215.
Unterricht 85, 109.
Unterstützung von Privat-Heilanstalten 354; von Armen 346.
Unterstützungsbeiträge 355.
Untersuchung von Lebensmitteln 230.
Urlauber, s. Militärangelegenheiten (362).

Veräußerungen 53.
Verbände der Gewerbetreibenden 282.
Vereine zu genossenschaftlichen Zwecken 282.
Verlassenschaften 54.
Verkehrswesen 296.
Verpflegsstationen 333.
Versorgungsanstalten, Geschäftsführung 42; Armenwesen 359.
Versorgungsfond, Gebarung 60.
Versorgungshäuser 360; s. auch Versorgungsanstalten.
Verträge 52.
Vertrag mit der Wiener Tramway-Gesellschaft 302; wegen Aufstellung von Annoncensäulen 318; mit der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft 319; mit Siemens & Halske 319.
Verwaltungsgerichtshof, Angelegenheiten vor dem 54.
Verzehrungssteuer, Reform 75; Gemeindezuschläge 75.
Verzugszinsen, s. Steuern (70).
Veterinärpolizei 263.
Vieh- und Fleischmarkteassa 246.

Vieh, Schlachtvieh, Stechvieh, s. Marktwesen (246).
Viehbeschau 263.
Viehmarkt, s. Centralviehmarkt und Nutzviehmarkt.
Viehseuchen 263.
Viehtransport 256.
Viehtrieb 256.
Volksbad 239.
Volkshalle 184, 185.
Volksschulen 88.
Volkstheater, deutsches 206, 220.
Vorbereitungscurse, gewerbliche 123.
Vororte, Vereinigung mit Wien 1.
Vorspannsfond, Militär- 64.
Vorspannsleistungen 367.

Wäscheputzen 289.
Waffenmuseum, städtisches 158.
Wagenzählung 368.
Wahlen, für den Reichsrath 4; für den Landtag 4; für den Gemeinderath 4; für die Bezirksausschüsse 6; für den Bezirksschulrath 7; für die Ortsschulräthe 7; für die Armenräthe 8; der Bürgermeister-Stellvertreter 9; der Schriftführer des Gemeinderathes 9; für die Handels- und Gewerbekammer 286; für das Gewerbegericht der Maschinen- und Metallwaren-Industrie 294.
Waisensand, Gebarung 64.
Waisenhäuser, städt., Personalangelegenheiten 16; Armenkinderpflege 356.
Waisenhaus, k. k. 358.
Waisenmütter 341.
Waisenpfründen 355.
Waisenväter 341.
Wallishausser, Annoncensäulen 318.
Wasenmeisterei 244.
Wasserabgabe 178.
Wasserbauten 161.
Wasserbezugs-Gebüren 73; Controle 178.
Wasserbezugs-Revisorat 16, 181.
Wasserleitung, Albertinische 183.
Wasserleitungen 170; Kaiser Franz Josef-Hochquellen- 170; ältere 183.
Wassermesser 181.
Wasserversorgung, s. Wasserleitungen.
Werkhaus, städtisches 42, 349.
Wein in Flaschen 283.
Werkmeisterschule 131.
Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft 319.
Wiener Tramway-Gesellschaft 301, 314, 317.
Wienflussbrücken 202.
Wienfluss, Regulierung 166; Cunette 169; Uferversicherungen 170; Messungen 217; Flussvalizeiordnung 234.
Winkelmärkte 263.
Wirkungskreis der Gemeinde, Agendenzahl 25, 44, 47.
Wirtschaftsgenossenschaften, Kaiser Franz Josef-Stiftung 287.
Wohnungen, beanständete 230.
Würstel, heiße, Verkauf 290.

Ybbs, Versorgungshaus 361.

Zahntechnikergewerbe 284.
Zeichenrequisiten für arme Kinder 115.
Zeughaus, bürgerl. 187.
Zinskreuzer, s. Steuern (70).
Zubauten 219.
Zuschläge zu den landesfürstlichen Steuern, siehe Steuern (70).
Zuständigkeit (Heimatrecht) 2.
Zustellungsamt, s. Kanzlei.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY

To avoid fine, this book should be returned on
or before the date last stamped below

352.04361 Vienna. Burgermeister. 435317
V662 Die gemeinde verwaltung... Wien.
1880
NAME DATE NAME DATE
435317